

**Jahrbuch**  
der  
**Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung  
und Verwaltung.**  
Fünfzehnter Band

**Dr. jur. Bernhard Dandelsmann**



**Springer**

# Jahrbuch

der

## Preussischen Forst- und Jagdgesetzgebung und Verwaltung.

Herausgegeben

von

**Dr. jur. Bernhard Dandermann,**

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalbe.

Im Anschluß an das Jahrbuch im Forst- und Jagdkalender für Preußen  
I. bis XVII. Jahrgang (1851 bis 1867)

redigirt

von

**D. M u n d t,**

Secretair der Forst-Akademie zu Eberswalbe.

---

Fünfzehnter Band.



1883

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

---

Buchdruckerei von Gustav Lange jetzt Otto Lange, Berlin.

---

ISBN 978-3-642-93828-3      ISBN 978-3-642-94228-0 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-642-94228-0  
Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1883

# Inhalts-Verzeichniß

## des XV. Bandes des Jahrbuchs der Preussischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung.

Art.	Unterrichts- und Prüfungswesen.	Seite
1.	Aufhebung der Verpflichtung zur Ablegung der Feldmesser-Prüfung für die Aspiranten des Königl. Forstverwaltungsdienstes (16. October 1882)	1
18.	Die Ablegung des Feldmessereexamens Seitens der Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungsdienst betr. (24. Dezember 1882)	85
49.	Die theilweise Abänderung der §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung zc. für die unteren Stellen des Forstdienstes betr. (5. April 1883)	299
82.	Die neuen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst betr. (1. August 1883)	337
83.	Die Handhabung der neuen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst betr. (29. August 1883)	351
	<b>Organisation und Dienst-Instruktionen.</b>	
2.	Gesetz, betr. die Einsetzung von Bezirks-Eisenbahnräthen und eines Landes-Eisenbahnrathes für die Staats-eisenbahn-Verwaltung (1. Juni 1882)	2
19.	Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landes-Eisenbahn-rathes durch die Bezirks-Eisenbahnräthe (7. Februar 1883)	85
84.	Die Uniformen der Forstassessoren und Forstreferendare betr. (18. Juli 1883)	353
	<b>Versicherungswesen.</b>	
20.	Rechnungs-Abschluß des Brandversicherung-Vereins Preussischer Forst-beamten für das dritte Rechnungsjahr 1882 (21. Februar 1883)	87
21.	Einberufung der dritten ordentlichen General-Versammlung des Brand-versicherung-Vereins Preussischer Forstbeamten (2. März 1883)	88
53.	Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des Brandver-sicherungsvereins Preuss. Forstbeamten für die Wahlperiode 1883/86 (24. Mai 1883)	305
	<b>Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.</b>	
3.	Prüfung der Seitens der Provinzialbehörden erfolgten Festsetzungen der Wittwen- und Waisengeld-Beiträge von solchen Beamten der Domänen- und Forstverwaltung, welche außer den gewöhnlichen Bezügen an baarer Besoldung zc. noch anderweite in Betracht kommende Kompetenzen beziehen (13. October 1882)	6

Art.	Seite.
4. Die Heranziehung der Waldwärter zu den Wittwen- und Waisengeld- Beiträgen betr. (22. October 1882) . . . . .	8
50. Die Bewilligung von Unterstützungen an Forstbeamten-Wittwen und Waisen, sowie an ausgeschiedene Forstbeamte betr. (13. April 1883) .	303
51. Ernennung der Aspiranten des Königl. Forstverwaltungsdienstes zu „Forstreferendaren“ bezw. „Forstassessoren“ (20. April 1883)	304
52. Die alljährlich einzureichende Nachweisung über die unter den Wald- arbeitern in den Staatsforsten vorgekommenen Unglücksfälle, sowie über die an Waldarbeiter gezahlten Unterstützungen (26. Mai 1883) . . .	304
85. Die Ausschließung der zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaften be- stellten Forstschußbeamten von der Aufnahme in die Schöffennurlisten betr. (3. Juni 1883) . . . . .	353
86. Die Vergütung der Schreibmaterialien für die bei den königlichen Re- gierungen als Hilfsarbeiter beschäftigten Forstassessoren betr. (2. Au- gust 1883) . . . . .	354
87. Die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten im unmittelbaren Staats- dienst gegen Vergütung betr. (24. August 1883) . . . . .	354
88. Die Beschäftigung und Remunerirung der Versorgungsberechtigten und Reservejäger der Klasse A. II. im königlichen Forstdienst betr. (15. Sep- tember 1883) . . . . .	355

#### **Diäten und Reisekosten.**

22. Aufstellung und Bescheinigung der Liquidationen der Beamten über Reisekosten und Tagegelde betr. (30. Januar 1883) . . . . .	89
54. Betr. die den Aspiranten des Königl. Forstverwaltungsdienstes in Folge ihrer Ernennung zu „Forstreferendaren“ bezw. „Forstassessoren“ zu ge- währenden Reisekosten und Tagegelde (16. Juni 1883) . . . . .	307

#### **Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.**

5. Betr. die Justification der aus Mitteln der Seehandlungs-Societät zur Melioration von Forstdienstländereien gewährten Vorshüsse (16. Sep- tember 1882) . . . . .	9
23. Die portofreie Zusendung der Dienstinkommensbezüge an Beamten auf Kosten der Staatskasse betr. (2. Januar 1883) . . . . .	92
24. Die Versorgung der An- und Verkäufe von Effekten für den Staat durch die Seehandlung betr. (26. Januar 1883) . . . . .	93
25. Die Aufstellung gesonderter Prozeßlisten für die Domainen- und für die Forstverwaltung betr. (9. Februar 1883) . . . . .	95
26. Die Ausschließung der in den Forstgeldrechnungen zur Vereinnahmung gelangenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Beamten vom Lantième- bezüge der Rendanten (14. Februar 1883) . . . . .	95
27. Die Mitvollziehung der Holzverabfolgezettel über licitationsweise ver- kaufte Hölzer durch die Oberförster betr. (17. März 1883) . . . . .	96
28. Aufstellung der Nachweisungen über Insekten-Vertilgungskosten betr. (22. März 1883) . . . . .	97

Art.	Seite.
55. Die Adressirung der an die obersten Reichsbehörden zu richtenden Schreiben und Gesuche betr. (12. Mai 1883) . . . . .	308
56. Verrechnung der den Hinterbliebenen eines in den Ruhestand übergehenden und in der Zwischenzeit von der die Pensionirung anordnenden Verfügung bis zum Eintritt der Pensionirung verstorbenen Beamten zu zahlenden Gnadenkompetenzen (29. Mai 1883) . . . . .	309
57. Verrechnung der Diäten und Reisekosten, welche für Reisen zur Wahrnehmung des Wahlrechts des Domainen- und Forstfiskus im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer zc., sowie für Reisen behufs Theilnahme an den Kreistagsitzungen an Oberförster und Domainenpächter gezahlt werden (30. Mai 1883) . . . . .	310
58. Bestimmungen über die Abholung der Postwerthsendungen (31. Mai 1883)	311
59. Die anderweite Bezeichnung des Tit. 15 des Etats der Domainenverwaltung betr. (12. Juni 1883) . . . . .	312
89. Die anderweite Verrechnung der bisher bei der Domainen-Verwaltung vorausgabten Armenlasten der Forstverwaltung betr. (14. Juni 1883)	356
90. Den zu Lieferungsverträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden zu verwendenden Stempel betr. (28. Juni 1883) . . . . .	357
91. Die Verrechnung der Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstigen kleinen Ausgaben der Lokal-Forstverwaltung betr. (29. August 1883) . . . . .	358
<b>Etatwesen und Statistik.</b>	
6. Etat der Forst-Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1883/84 . . . . .	10
7. Die etatsmäßigen Forstflächen, sowie der etatsmäßige Natural-Ertrag für das Jahr vom 1. April 1883/84 und Einnahme Titel 1 für Holz	20
8. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staats-Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1883/84 . . . . .	21
29. Die Angaben der Nutzholz-Durchschnittspreise und des Nutzholzprozents zc. in den Forst-Natural-Rechnungen betr. (7. Februar 1883) . . . . .	104
<b>Forstkultur und Gewirthshaftung.</b>	
60. Anwendung der Rimpau'schen Dammkultur bei Niederungsmooren betr. (28. März 1883) . . . . .	313
<b>Holzabgabe und Holzverkauf. Nebenabgaben.</b>	
9. Die Verwerthung des Weymouthskiefernholzes betr. (4. December 1882)	65
10. Die Entnahme der Eisenbahnschwellen aus den Staatsforsten betr. (16. Dezember 1882) . . . . .	66
92. Die unentgeltliche Aufnahme der Holzlicitations- und Submissions-Bekanntmachungen in dem Centralblatt für Holzindustrie betr. (30. Juli 1883)	359
<b>Berechtigungen und Ablösungen. Gemeinheitsheilungen.</b>	
30. Die Einreichung der Nachweisungen über Ablösungen der auf Domainen- und Forstgrundstücken haftenden Realabgaben betr. (1. Februar 1883) .	105
<b>Forstabschätzungs-Vermessungswesen.</b>	
11. Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser (4. September 1882) . . . . .	67

**Hausagen.**

12. Die Beitragspflicht der Forstbeamten zu den Unterhaltungskosten der Schornsteine an den Dienstetablissemments betr. (30. November 1882) . 77

**Versuchswesen.**

31. Abgabe von Pflanzen fremder Holzarten betr. (23. Dezember 1882) . . 106  
 32. Statut der für das Königreich Bayern in München errichteten forstlichen Versuchsanstalt (30. Dezember 1882) . . . . . 106  
 61. Betr. Berichterstattung über den Verlauf und Erfolg der Anbauversuche mit ausländischen Holzarten (31. März 1883) . . . . . 313  
 62. Organisation des forstlichen Versuchswesens im Königreich Württemberg (10. April 1883) . . . . . 314

**Jagd und Fischerei.**

93. Die Taxberechnung für weibliches Roth-, Dam- und Rehwild betr. (15. August 1883) . . . . . 359

**Verhandlungen des Reichstags über die Erhöhung der Holzölle.**

47. Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung des Zolltarifs (Holzölle) nebst Begründung . . . . . 129  
 48. Verhandlungen des Reichstags über den Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung des Zolltarifs (Holzölle)  
 A. Erste Berathung . . . . . 141  
 B. Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung des Zolltarifs (Holzölle) nach den Beschlüssen der Commission . . . . . 173  
 C. Zweite Berathung . . . . . 234

**Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.**

13. Tödtung frei herumlaufender Jagdhunde (Reichsger.-Erf. vom 9. Juni 1881) . . . . . 78  
 14. Jagdvergehen durch Aneignung verdorbenen Fallwildes (Reichsger.-Erf. vom 26. September 1882) . . . . . 78  
 15. Betr. die Brauchbarkeit der verschiedenen im Handel vorkommenden Klebstoffe zur Vertilgung der großen Kiefernraupe (10. October 1882) . . 79  
 33. Bedrohung mit Gewalt bei Privatpfändungen (Reichsger.-Erf. vom 10. October 1882) . . . . . 114  
 34. Widerstand gegen Forstbeamte bei Haussuchungen. Concurrirende Begünstigung (Reichsger.-Erf. vom 10. November 1882) . . . . . 115  
 35. Widerstand gegen Beamte durch Ausholen zum Schläge (Reichsger.-Erf. vom 18. November 1882) . . . . . 116  
 36. Entziehung einer Sache aus der Privatpfändung (Reichsger.-Erf. vom 4. Dezember 1882) . . . . . 116  
 37. Dauer der Schonzeit für weibliches Rehwild (Kammerger.-Erf. vom 4. October 1880) . . . . . 117  
 38. Verletzung der Schonzeit durch Jagen ohne Jagderfolg (Kammerger.-Erf. vom 18. März 1880) . . . . . 117  
 39. Begriff der Jagdausübung (Kammerger.-Erf. vom 15. April 1880) . . 118

Art.	Seite.
40. Vermittelung des Verkaufs von Wild nach § 7 des Wildschongesetzes (Kammerger.-Erf. vom 5. Mai 1881) . . . . .	118
41. Holzablagerung im Sinne des Feld- und Forst-Polizeigesetzes (Kammerger.-Erf. vom 9. Mai 1881) . . . . .	119
42. Rückfall beim Forstdiebstahl (Kammerger.-Erf. vom 30. Mai 1881) . . . . .	119
43. Die Verwendung der Forstschutzbeamten zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft betr. (3. Januar 1883) . . . . .	120
44. Die Vertretung der Forstamtsanwälte in den gerichtlichen Terminen betr. (16. Februar 1883) . . . . .	120
63. Verfassung des Jagdscheins wegen begangenen Jagdfrevels (Bescheid des Oberverwaltungs-Ger. vom 9. Mai 1877) . . . . .	315
64. Wiederabnahme des Jagdscheins im Gegensatz zur Verfassung desselben (Endurtheil des Oberverwaltungs-Ger. vom 16. Juni 1877) . . . . .	315
65. Verfassung des Jagdscheins wegen begangenen Jagdfrevels. Prüfung der Verfassung im Verwaltungsstreitverfahren (Endurtheil des Oberverwaltungs-Ger. vom 19. September 1877) . . . . .	316
66. Gemeindebehörde und Aufsichtsbehörde im Sinne des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850. (Endurtheil des Oberverwaltungs-Ger. vom 17. Januar 1878) . . . . .	316
67. Klage wegen Verfassung des Jagdscheins. (Endurtheil des Oberverwaltungs-Ger. vom 3. April 1878) . . . . .	317
68. Zulässigkeit des Rechtsweges in Jagdangelegenheiten. (Endurtheil des Oberverwaltungs-Ger. (II. Senats) vom 27. Juni, 28. Mai, 20. Mai und 7. Oktober 1878) . . . . .	318
69. Unzulässigkeit der Klage bei ablehnenden Verfügungen der Polizeibehörden. (Endurtheil des Oberverwaltungs-Ger. (II. Senats) vom 31. Oktober 1878) . . . . .	319
70. Entziehung des Jagdscheins „auf die Dauer von fünf Jahren“. (Endurtheil des Oberverwaltungs-Ger. (II. Senats) vom 1. Dezember 1879) . . . . .	319
71. Verwaltung der Jagdpolizei. (Urtheil des Oberverwaltungs-Gerichts (II. Senats) vom 17. März 1881) . . . . .	320
72. Entziehung einer Sache aus der Privatpfändung. (Reichsger.-Erf. vom 29. Januar 1883) . . . . .	321
73. Jagdvergehen. Verwestes Wild. (Reichsger.-Erf. vom 16. Febr. 1883) . . . . .	321
74. Jagdvergehen. Jagdbares Wild. (Reichsger.-Erf. vom 23. Februar 1883.) . . . . .	321
75. Vorläufige Festnahme. Beschlagnahme der Sachen, welche der Festzunehmende bei sich führt. Widerstand gegen Forstbeamte. (Reichsger.-Erf. vom 20. März 1883.) . . . . .	324
76. Unbefugte Aneignung von Wild in umfriedeten Gehägen. (Reichsger.-Erf. vom 16. April 1883.) . . . . .	325
77. Betr. die Mittheilung der Strafurtheile. (19. April 1883.) . . . . .	326
78. Betr. die in Untersuchungen wegen Jagdvergehen eingezogenen Gewehre und Jagdgeräthschaften. (21. April 1883.) . . . . .	327
79. Gesetz, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. (23. April 1883.) . . . . .	327



Art.	Seite.
94. Widerstand gegen einen Privatwaldaufsesser. (Reichsger.-Erkenntniß vom 23. Mai 1883) . . . . .	360
95. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. (8. Juni 1883)	360
96. Die Befugnisse der zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschußbeamten betr. (23. Juli 1883) . . . . .	369

**Verschiedenes.**

97. Die Maßnahmen zur Bekämpfung epidemischer Krankheiten betr. (2. August 1883) . . . . .	372
--	-----

**Personalien.**

16. Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. October bis ult. Dezember 1882 . . . . .	80
45. Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Januar bis ult. März 1883 . . . . .	122
80. Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. April bis ult. Juni 1883 . . . . .	330
98. Veränderungen im Königl. Forst- und Jagdverwaltungs-Personal vom 1. Juli bis ult. September 1883 . . . . .	374
17. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis ult. Dezember 1882 . . . . .	82
46. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1883 . . . . .	124
81. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis ult. Juni 1883 . . . . .	333
99. Ordens-Verleihungen an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis ult. September 1883 . . . . .	377

**Chronologisches Verzeichniß.**

100. der in diesem (XV.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Rabinets-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Verfügungen zc. . . . .	378
--	-----

# Unterrichts- und Prüfungswesen.

## 1.

### Aufhebung der Verpflichtung zur Ablegung der Feldmesser-Prüfung für die Aspiranten des Königlichen Forstverwaltungs-Dienstes.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen und an die königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 10954.

Berlin, den 16. October 1882.

Der königlichen Regierung lasse ich hierbei Exemplare der Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ablegung der Feldmesser-Prüfung für die Aspiranten des königlichen Forstverwaltungsdienstes zur Kenntnißnahme und schleunigen Mittheilung an die Oberförster zugehen.

#### Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Berlin, den 16. October 1882.

#### a.

Die durch die Verordnung vom 6. April 1871\*) eingeführte und in die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungs-dienst vom 30. Juni 1874\*\*) aufgenommene Verpflichtung zur Ablegung der Feldmesser-Prüfung für die Aspiranten des königlichen Forstverwaltungsdienstes wird hiermit aufgehoben.

Dafür wird die Zulassung zur Laufbahn für den königlichen Forstverwaltungs-dienst außer von den im § 3 der Bestimmungen vom 30. Juni 1874 verzeichneten Vorbedingungen noch davon abhängig gemacht, daß das dort sub 1 genannte Reisezeugniß eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik enthalten muß, und weiter bestimmt, daß die einschläglichen Theile der Mathematik, die Feldmestkunst und Instrumentenkunde, das Auftragen, Berechnen und Planzeichnen, die für Preußen bestehenden Vorschriften über die Ausführung von Feldmesser- und ins-besondere forstgeometrischen Arbeiten künftighin Prüfungsgegenstände des forstlichen Tentamens bilden.

Demgemäß sind bei der Meldung zum forstlichen Tentamen an Stelle der im § 10 der Bestimmungen vom 30. Juni 1874 sub 6 und 7 erforderlichen Schriftstücke, Karten zc. vorzulegen:

6. Ein Zeugniß über regelmäßige Theilnahme an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen im Feldmessen und Niveliren, sowie dem Unterrichte im Planzeichnen auf der Forstakademie oder Universität.
7. Eine auf Grund eigener Vermessung und Auftragung gefertigte Spezialkarte im Maßstabe von 1 : 5000 über mindestens 100 ha nebst einer

\*) Jahrbuch, Bd. IV., S. 8, Art. 2.

\*\*) Jahrbuch, Bd. VII., S. 34, Art. 24.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XV.

General-Vermessungstabelle unter Beifügung des Vermessungsmanuals. Bei dieser Vermessung ist die Umringsmessung mit dem Theodoliten, die Detailmessung mit der Bouffole auszuführen.

8. Eine Bestands- und eine Wirthschafts-Karte im Maßstabe von 1:25000 über mindestens je 500 ha.
9. Die Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme unter Beifügung des Nivellements-Manuals.

Jedes der Stücke sub 7 bis 9 muß mit einer von dem Eleven selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er dasselbe in allen Theilen eigenhändig, ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

Denjenigen Tentanden, welche das Feldmessereexamen noch nicht gemacht haben, dasselbe auch bis zu dem von ihnen zu absolvirenden forstlichen Staatsexamen nicht ablegen, soll nachgelassen werden, die dem Forstmann nothwendigen Kenntnisse in den einschläglichen Theilen der Mathematik zc. demnächst nach den oben gegebenen Vorschriften in dem forstlichen Staatsexamen nachzuweisen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

## **Organisation. Dienst-Instructionen.**

### **2.**

**Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung.**

**Vom 1. Juni 1882.**

Ges.-Sammlg. 1882, S. 313 ff.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Einleitende Bestimmungen. Zu beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsfragen (§§ 6, 14) werden bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen errichtet:

- a) Bezirkseisenbahnräthe als Beiräthe der Staatseisenbahndirektionen;
- b) ein Landeseisenbahnrath als Beirath der Centralverwaltung der Staatseisenbahnen.

§ 2. A. Bezirkseisenbahnräthe. Zahl. Für den Bezirk einer jeden Staatseisenbahndirektion wird ein Bezirkseisenbahnrath errichtet. Auf Anordnung der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann jedoch ausnahmsweise statt dessen der Bezirkseisenbahnrath für mehrere Staatseisenbahndirektions-Bezirke errichtet werden.

§ 3. Zusammenfügung und Wahl. Die Bezirkseisenbahnräthe werden aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft zusammengesetzt.

Die Mitglieder, sowie die im Falle der Behinderung von Mitgliedern eintretenden Stellvertreter werden von den Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und den landwirtschaftlichen Provinzialvereinen (Centralbezirksvereinen), sowie von anderen, durch die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu bestimmenden Korporationen und Vereinen auf drei Jahre gewählt.

Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter, sowie deren Vertheilung auf die verschiedenen Interessentkreise bestimmen die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 4. Zulassung außerpreussischer Theilnehmer. Wo der Bezirk einer Staatseisenbahndirection außerpreussisches Gebiet — innerhalb des Deutschen Reiches — umfaßt, können auf den Wunsch der betheiligten wirtschaftlichen Kreise unter Zustimmung der betreffenden Regierung auch aus diesem Gebiet Vertreter des Handelsstandes, der Industrie oder der Land- und Forstwirtschaft zur Theilnahme an den Verhandlungen des Bezirkseisenbahnratheß zugelassen werden. \*Die Anzahl derselben und die Art ihrer Einladung bestimmt der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 5. Ausschüsse. Jeder Bezirkseisenbahnrath kann zur Vorbereitung seiner Beratungen einen ständigen Ausschuß aus seiner Mitte bestellen.

§ 6. Zuständigkeit. Der Bezirkseisenbahnrath ist von der betreffenden Staatseisenbahndirection in allen die Verkehrsinteressen des Bezirks oder einzelner Distrikte desselben berührenden wichtigen Fragen zu hören. Namentlich gilt dies von wichtigeren Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Fahrpläne und der Tarife.

Der Bezirkseisenbahnrath kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständig Anträge an die Staatseisenbahndirection richten und von dieser Auskunft verlangen.

Wenn die Eisenbahndirection wegen Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Bezirkseisenbahnratheß wichtigere zur Beirathszuständigkeit des letzteren gehörige Maßregeln getroffen hat, so muß sie hiervon dem ständigen Ausschusse (§ 5) und dem Bezirkseisenbahnrathe bei deren nächstem Zusammentritt Mittheilung machen.

§ 7. Geschäftsordnung. Der Geschäftsgang des Bezirkseisenbahnratheß und des Ausschusses, sowie die Organisation des letzteren wird durch ein von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu genehmigendes Regulativ, welches der Bezirkseisenbahnrath entwirft, geordnet.

Das Regulativ hat auch die erforderlichen Bestimmungen über den Vorsitz im Bezirkseisenbahnrath und Ausschuß, sowie über die periodischen Sitzungen des ersteren zu treffen.

Es muß eine wenigstens zweimal im Jahre stattfindende Zusammenberufung des Bezirkseisenbahnratheß anordnen.

§ 8. Zuziehung anderer Eisenbahnverwaltungen und Staatsbehörden. Den Sitzungen des Bezirkseisenbahnratheß können auf Einladung des Präsidenten der

Staatseisenbahndirection auch Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen oder Staatsbehörden bewohnen.

§ 9. Vorerhebungen. Erachtet der Bezirkseisenbahnrathe bei seiner Beschlußfassung Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch die betreffende Staatseisenbahndirection.

§ 10. B. Landeseisenbahnrathe. Zusammensetzung. Der Landeseisenbahnrathe besteht:

- a) aus einem Vorfigenden und dessen Stellvertreter;  
dieselben werden vom Könige und zwar auf die Dauer von drei Jahren ernannt;
- b) aus drei von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, drei von dem Minister für Handel und Gewerbe, zwei von dem Minister der Finanzen, sowie zwei von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für die Dauer von drei Jahren berufenen Mitgliedern, nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern;  
ausgeschlossen sind unmittelbare Staatsbeamte;
- c) aus je einem Mitgliede für den Regierungsbezirk Cassel, den Regierungsbezirk Wiesbaden, die Stadt Berlin und die Stadt Frankfurt a. M.; aus je zwei Mitgliedern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schleswig-Holstein, Hannover; aus je drei Mitgliedern für die Provinzen Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz,  
nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Dieselben werden durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie oder des Handelsstandes innerhalb der Provinz, beziehungsweise des Regierungsbezirks oder der Stadt auf die Dauer von drei Jahren gewählt, nach Maßgabe eines durch königliche Verordnung festgestellten Vertheilungsplanes.

§ 11. Zuziehung von Sachverständigen. Dem Minister der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, in geeigneten Fällen Spezialfachverständige bei den Beratungen behufs Auskunftvertheilung zuzuziehen.

§ 12. Ausschuß. Aus seiner Mitte bestellt der Landeseisenbahnrathe einen ständigen Ausschuß zur Vorbereitung seiner Beratungen.

§ 13. Zusammensetzung des Ausschusses. Der Ausschuß besteht aus dem Vorfigenden des Landeseisenbahnrathe oder dessen Stellvertreter (§ 10 Litt. a), und vier von dem Landeseisenbahnrathe aus seiner Mitte erwählten Mitgliedern und vier Stellvertretern.

§ 14. Zuständigkeit des Landeseisenbahnrathe. Dem Landeseisenbahnrathe sind zur Aeußerung vorzulegen:

- 1) die dem Entwurf des Staatshaushalts-Stats beizufügende Uebersicht der Normaltransportgebühren für Personen und Güter;
- 2) die Allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife (Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation);

- 3) die Anordnungen wegen Zulassung oder Versagung von Ausnahme- und Differenzialtarifen (unregelmäßig gebildeten Tarifen);
- 4) Anträge auf allgemeine Aenderungen der Betriebs- und Bahnpolizei-Reglements, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen.

Auch hat der Landeseisenbahnrat in allen wichtigeren, das öffentliche Verkehrsweisen der Eisenbahnen berührenden Fragen auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten sein Gutachten zu erstatten.

Der Landeseisenbahnrat kann in Angelegenheiten der vorbezeichneten Art auch selbstständige Anträge an den Minister der öffentlichen Arbeiten richten und von diesem Auskunft verlangen.

§ 15. Berufung des Landeseisenbahnrates. Der Landeseisenbahnrat wird von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal im Jahre, nach Berlin berufen.

Die Tagesordnung für die Sitzungen, insoweit dieselbe Gegenstände der im § 14 bezeichneten Art umfaßt, ist mindestens acht Tage vorher von dem Vorsitzenden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 16. Nachträgliche Mitteilung vorläufiger Anordnungen der Staatsregierung an den Landeseisenbahnrat und Ausschuß. Die von der Staatsregierung bei Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anhörung des Landeseisenbahnrates in Angelegenheiten der im § 14 bezeichneten Art getroffenen Anordnungen sind dem Ausschusse und dem Landeseisenbahnrate bei dem nächsten Zusammentritt mitzuteilen.

§ 17. Geschäftsordnung. Der Geschäftsgang in den Sitzungen des Landeseisenbahnrates wird durch ein von diesem zu entwerfendes und von dem Staatsministerium zu genehmigendes Regulativ geordnet.

Der Ausschuß regelt seine Geschäftsordnung selbstständig.

§ 18. Vorerhebungen. Erachtet der Landeseisenbahnrat oder der Ausschuß Vorerhebungen für erforderlich, so erfolgen dieselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

§ 19. Mitteilung der Verhandlungen des Landeseisenbahnrates an den Landtag. Die Verhandlungen des Landeseisenbahnrates werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten unter Beifügung einer übersichtlichen Darstellung des Ergebnisses und der darauf getroffenen Entscheidungen ebenso wie die Normaltransportgebühren für Personen und Güter dem Landtage regelmäßig mitgeteilt.

§ 20. Festsetzung der Normaltransportgebühren. Unbeschadet der dem Reiche verfassungsmäßig zustehenden Einwirkung auf das Eisenbahntarifsweisen können Erhöhungen der für die einzelnen Klassen des Gütertariffschemas zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bestehenden Normal- (Maximal-) Transportgebühren, soweit sie nicht zum Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Tarife oder in Folge von Aenderungen des Tariffschemas vorgenommen werden, nur durch Gesetz erfolgen.

§ 21. Freie Fahrt und Diäten. Die Mitglieder des Landeseisenbahnrates und die seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugezogenen Sachverständigen (§ 11) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung, sowie

für die Dauer der Sitzung täglich je 15 Mark, soweit dieselben nicht schon anderweit Diäten aus der Staatskasse beziehen.

Auch erhalten dieselben sowie auch die Mitglieder der Bezirks-eisenbahnräthe behufs Theilnahme an der Sitzung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung.

§ 22. Erlöschen der Mitgliedschaft im Bezirks-eisenbahnrathe und Landes-eisenbahnrathe. Jeder in der Person eines Mitgliedes des Bezirks-eisenbahnrathes, oder des Landes-eisenbahnrathes (§ 10 Litt. b und c) eintretende Umstand, durch welchen dasselbe zur Bekleidung öffentlicher Aemter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen solcher Mitglieder, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Scheidet aus dieser Veranlassung oder durch Tod oder Verzicht ein Mitglied vor Ablauf der Periode, für welche dasselbe gewählt oder berufen ist, aus, so ist für den Rest der Periode ein neues Mitglied zu wählen beziehungsweise zu berufen.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius.  
Friedberg. v. Gofler.

---

## **Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.**

### **3.**

Prüfung der Seitens der Provinzialbehörden erfolgten Festsetzungen der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von solchen Beamten der Domainen- und Forstverwaltung, welche außer den gewöhnlichen Bezügen an baarer Besoldung etc. noch anderweite, in Betracht kommende Kompetenzen beziehen.

Circular-Verg. des Ministers für Landwirtschaft u. an sämmtliche königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

II 5349

III 10751

Berlin, den 13. October 1882.

Es ist für erforderlich erachtet worden, die Seitens der Provinzialbehörden erfolgten Festsetzungen der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von solchen Beamten der Domainen- und Forstverwaltung, welche außer den gewöhnlichen Bezügen an

baarer Befoldung aus einem Hauptamte, Wohnungsgeldzuschuß (oder was demselben in Bezug auf Beitragshöhe gleichsteht, an freier Dienstwohnung oder Miethsentschädigung), und in der Forstverwaltung bei Oberförstern und Förstern auch Feuerungsmaterial,

noch anderweite, bei der in Rede stehenden Festsetzung etwa in Betracht kommende Competenzen (Natural-Emolumente, Zulagen, Einkommen aus Nebenämtern etc.) beziehen, an der Centralstelle speciell zu prüfen.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, für jede der beiden Verwaltungen eine Nachweisung mittelst getrennter Berichte einzureichen, in welcher die hierbei in Betracht kommenden Beamten, unter genauer Angabe der Stats, auf welchen ihre Bezüge stehen, und unter genauer Einzelangabe aller Bezüge, welche zur Berechnung des Wittwen- und Waisengeldbeitrags herangezogen worden sind, sowie unter Beifügung der betreffenden Erhebungslisten oder Rassenordres und der weiteren Beläge (Nr. 5 der Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juni d. J. \*) binnen spätestens 4 Wochen hierher einzureichen.

Falls unter den bei Aufstellung der betreffenden Nachweisungen in Betracht kommenden Stellen sich solche befinden, von welchen, weil sie zur Zeit nur commissarisch verwaltet werden oder vorübergehend unbesezt sind, bisher Wittwen- und Waisengeldbeiträge nicht aufkommen, jedoch nach erfolgter definitiver Wiederbesetzung der Stelle zu entrichten sind, bleiben diese Stellen, unter genauer Angabe des pensionsfähigen Dienst Einkommens und unter Erläuterung darüber, warum die Erhebung des Beitrags zur Zeit ruht, mit aufzunehmen.

Eine für Specialfälle diesseits bereits ergangene Entscheidung schließt die Aufnahme in die Nachweisung, insoweit der betreffende Beamte oder die betreffende Stelle zu den aufzunehmenden gehören, nicht aus. Es ist dann aber unter Beifügung einer Abschrift des ergangenen Rescripts als Belag auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

Bei der Forstverwaltung sind diejenigen Forstkassen-Rendanten, welche aus früheren Dienststellungen oder in Folge besonderer Allerhöchster Genehmigung pensionsberechtigt sind und in Folge dessen zu Wittwen- und Waisengeldbeiträgen herangezogen werden müssen, ohne Ausnahme in die Nachweisung mit aufzunehmen. Insoweit über das zu Wittwen- und Waisengeldbeiträgen heranzuziehende Dienst Einkommen solcher Rendanten Zweifel bestanden haben oder noch bestehen, sind diese Zweifel unter Bezugnahme auf etwa bereits ergangene Entscheidungen und abschriftlicher Beifügung der letzteren, in der Nachweisung zur Erörterung zu bringen.

Ist bei einer der beiden Verwaltungen eine Nachweisung nicht aufzustellen, so sehe ich darüber einer Anzeige entgegen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.**

Lucius.

\*) Jahrb. Ob. XIV. Art. 55. S. 128.



4.

## Die Heranziehung der Waldwärter zu den Wittwen- und Waisengeldbeiträgen betreffend.

Verfügung des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königl. Regierung zu Danzig und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover und an sämtliche Königl. Regierungen excl. Sigmaringen. III. 10836.

Berlin, den 22. October 1882.

Auf den Bericht vom 2. d. Mts. (Fb. 1104/9) veranlasse ich die Königl. Regierung, die in dem Berichte erwähnten Waldwärter in die nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 13. d. Mts.  $\frac{\text{II } 5349}{\text{III } 10751}$  (§. den vor. Art.) aufzustellende und einzureichende Nachweisung mit aufzunehmen.

Uebrigens wird schon hier darauf aufmerksam gemacht, daß nach Anlage I der Bestimmungen vom 5. Juni 1882 \*) zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai d. J. \*\*), die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten betreffend, nur solche Beamte zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen heranzuziehen sind, welche ohne Veränderung ihrer zeitlichen dienstlichen Stellung in die Lage kommen können, einen Rechtsanspruch auf Pension dem Staate gegenüber zu erwerben.

Diese Voraussetzung trifft bezüglich derjenigen forstverorgungsberechtigten Jäger (Hülfsjäger und Forstauffseher) jedoch nicht zu, welche vorübergehend die Verwaltung einer etatsmäßigen Waldwärterstelle übernehmen, jedoch nicht bis zu ihrer Anstellung als Förster auf solcher Stelle verbleiben, sondern in die Reihe der Hülfsauffseher zurücktreten, sobald sie als solche ein höheres Einkommen als auf der bis dahin bekleideten Waldwärterstelle zu gewärtigen haben.

Abchrift erhalten die Königl. Finanz-Direction zu Hannover und die Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme mit Bezug auf die Circ.-Verf. vom 13. d. Mts.  $\frac{\text{II } 5349}{\text{III } 10751}$  In die danach für die Forstverwaltung aufzustellende und einzureichende Nachweisung sind diejenigen Waldwärter, bezüglich deren Heranziehung zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeld-Beiträgen irgend welche Zweifel bestehen mit aufzunehmen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

\*) Jahrb. Bb. XIV. Art. 55. S. 128.

\*\*) Jahrb. Bb. XIV. Art. 54. S. 123.

## **Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsweisen.**

### **5.**

#### **Betreffend die Justification der aus Mitteln der Seehandlungs-Societät zur Melioration von Forstdienst-Ländereien gewährten Vorschüsse.**

Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerber, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Wiesbaden und Finanz-Direction Hannover. III. 8043.

Berlin, den 16. September 1882.

Zur Justification der nach Maßgabe der Verfügung vom 19. März 1880 II<sup>b</sup>. 4446\*) aus Mitteln der Seehandlungs-Societät hieselbst zur Melioration von Forstdienstländereien gewährten Vorschüsse in den Büchern der Seehandlung, wünscht die Königl. Oberrechnungskammer an Stelle der sub 6 jener Verfügung gedachten Verhandlungen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Schema (a) und in der Art, daß diese Bescheinigung das Etatsjahr, also die Zeit vom 1. April des einen, bis Ende März des nächsten Jahres umfaßt.

Hieraus folgt, daß auch als Rechnungsjahr für die Erstattung und Verzinsung der Vorschüsse — Darlehne — in Abänderung der desfalligen Bestimmung jener Verfügung, wonach dasselbe die Zeit vom 1. October des einen, bis Ende September des anderen Jahres, also Theile zweier Etatsjahre in sich schließt, das Etatsjahr zu adoptiren ist.

Die Königl. Regierung wird daher veranlaßt, vom laufenden Jahre ab danach zu verfahren, auch diese von ihr auszustellenden Bescheinigungen alljährlich bis zum 20. April der Königl. Seehandlung einzureichen, und die sub 6 der allegirten Verfügung vorgeschriebene Nachweisung dem Ministerio gleichzeitig vorzulegen.

Bis zu diesem Termine ist ferner auch die Abführung der im Laufe des vorhergegangenen Etatsjahres erstatteten Vorschüsse zc. Seitens der Regierungs- resp. der Bezirks-Hauptkasse an die General-Staatskasse zu bewirken, welche sie demnächst an die Königl. Seehandlung zahlen wird. Erläuternd wird bemerkt, daß zur Ausgleichung des bisherigen Rechnungsjahres mit dem künftigen Rechnungsjahre das nächste Rechnungsjahr die Zeit vom 1. October 1881 bis Ende März 1883, also 1½ Kalenderjahre umfassen muß.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

J. M.: Ukrici.

---

\*) Jahrb. Bb. XII. S. 221.

a.

Es wird hierdurch bescheinigt

- a) daß die aus Seeehandlungs-Fonds hergegebenen Darlehne zur Melioration von Forstdienstländereien im diesseitigen Bezirke am Schlusse des vorhergehenden Etatsjahres — resp. Ende September 1881 — betragen haben . . . . . **Mark**
- b) daß im Laufe des Etatsjahres 18.. (resp. in der Zeit vom 1. October 1881 bis Ende März 1883) aus Seeehandlungs-Fonds an neuen derartigen Darlehnen hinzugetreten sind . . . . . **„**
- c) Summa der Beträge a und b. . . . . **Mark**
- d) daß von der Summe zu c durch Amortisation zu 3 pCt. getilgt sind . . . . . **„**  
und
- e) daß sonach am Schlusse des Etatsjahres 18.. noch zu tilgen verblieben sind . . . . . **Mark**

Ferner wird auf Grund sorgfältiger Prüfung bescheinigt, daß mit sämtlichen Darlehnsnehmern, welche an der Summe zu e participiren, die vorschriftsmäßigen Verpflichtungsverhandlungen abgeschlossen, auch, soweit dieselben inzwischen gewechselt haben, den Dienstmachfolgern bei Verleihung der Stelle die ausdrückliche Bedingung gestellt worden ist, daß sie in die desfalligen Zahlungsverbindlichkeiten des Dienstvorgängers einzutreten haben.

N. N. den,

Königliche Regierung zc.  
(Unterschriften.)

### Etatwesen und Statistik.

#### 6.

Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1885/84.

Kap.	Tit.	<b>E i n n a h m e.</b>	Betrag für 1. April 1883/84. Mark.
2.	1.	Für Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1. October 1882/83 . . . . .	46,130,000 <sup>1)</sup>
	2.	Für Nebennutzungen . . . . .	4,221,000
	3.	Aus der Jagd . . . . .	339,100
	4.	Von Torfgräbereien . . . . .	338,300
	5.	Von Flößereien . . . . .	35,925
	6.	Von Wiesenanlagen . . . . .	100,000

<sup>1)</sup> Die St-Einnahme für Holz hat betragen:  
im Jahre 1880/81. . . . . 45,787,884 Mark,  
" " 1881/82. . . . . 46,484,141 "  
zusammen . . . . . 92,272,025 Mark,  
mithin im Durchschnitt beider Jahre. . . . . 46,136,012 "  
dem ausgebrachten abgerundeten Betrage entsprechend.

Kap.	Tit.	<b>Einnahme.</b>	Betrag für 1. April 1883/84. Mark.
	7.	Von Brennholz-Niederlagen . . . . .	2,880
	8.	Vom Sägemühlen-Betriebe . . . . .	541,000
	9.	Von größeren Baumschulen . . . . .	22,000
	10.	Vom Thiergarten bei Cleve und dem Eichholze bei Arnberg . . . . .	17,488
		Summa Titel 4 bis 10 . . . .	<u>1,057,593</u>
	10a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengeld-Beträge . . . . .	209,730 <sup>1)</sup>
	11.	Verschiedene andere Einnahmen . . . . .	385,527 <sup>2)</sup>
	12.	Von der Forst-Akademie zu Eberswalde . . . . .	17,000
	13.	Von der Forst-Akademie zu Münden . . . . .	11,550
		Summa Titel 12 und 13 . . . .	<u>28,550</u>
		Summa der Einnahme . . . .	<u>52,371,500</u>

Kap.	Tit.	<b>Ausgabe.</b>	Betrag für 1. April 1883/84. Mark.
2.		<b>A. Dauernde Ausgaben.</b>	
		<b>Kosten der Verwaltung und des Betriebes.</b>	
		<b>Gehaltungen.</b>	
	1.	30 Oberforstmeister mit 4,200 Mark bis 6,000 Mark, im Durchschnitt 5,100 Mark; zu Diri- genten = Zulagen für dieselben 20,700 Mark (höchstens 900 Mark für jeden); 92 Forstmeister mit 3,600 Mark bis 6,000 Mark, im Durch- schnitt 4,800 Mark . . . . .	615,300
		Die Gehälter der Oberforstmeister und Forst- meister übertragen sich gegenseitig. (1 Forstmeister hat Dienstwohnung.)	
		Latus . . . .	<u>615,300</u>

<sup>1)</sup> Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882 betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten.

<sup>2)</sup> Nach dem durchschnittlichen Ergebnis der Jahre 1880/81 und 1881/82, einschließlich der Einnahme an Schulgeld von den Forstlehrlingschulen zu Gr.-Schönebeck und Proskau. Cfr. die Erläuterung zu Kap. 3 Tit. 4 und 6 der Ausgabe.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark.
		Transport . . .	615,300
(2).	2.	678 Oberförster mit 1,800 Mark bis 3,300 Mk., im Durchschnitt 2,550 Mark, und 450 Mark, künftig wegfallend, persönliche Zulage als Ersatz für frühere Dienstbezüge, einschließlich 43,000 Mark an Stellenzulagen . . . . .	1,729,350
		Außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür. Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 150 Mark als pensionsfähiges Diensteinkommen berechnet.	
	3.	3366 Förster, incl. 1 Forstpolizei-Sergeant, davon 3365 mit 840 Mark bis 1080 Mark, im Durchschnitt 960 Mark, und 1 künftig wegfallend mit 840 Mark; 7861 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend; 66170 Mark, incl. 150 Mark künftig wegfallend, zu Revierförster- und Hegemeister-Zulagen in Höhe von 60 Mark bis 450 Mark; 150087 Mark (incl. 923 Mark persönliche Zulagen als Ersatz für frühere Dienstbezüge, künftig wegfallend), für 344 Waldwärter, davon 250 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark, und 94 nebenamtlich beschäftigt gegen 36 Mark bis 324 Mark . . . . .	3,455,358
		Die Förster erhalten außerdem freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür.	
		Der Werth des freien Feuerungsmaterials wird zu 75 Mark als pensionsfähiges Dienst-einkommen berechnet.	
		Die Waldwärter erhalten freies Feuerungs-material oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist. Von dem Emolumente des freien Feuerungsmaterials steht denselben eine Pensionsberechtigung nicht zu.	
	4.	3 Beamte bei dem Forstvermessungswesen zu Hannover und Kassel und 3 verwaltende Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten von 1500 Mark	
		Latus . . .	5,800,008

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark.
		Transport . . .	5,800,008
(2).		bis 3600 Mark, im Durchschnitt 2400 Mark; 33 Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister mit 780 Mark bis 1080 Mark, im Durchschnitt 930 Mark; 30 Torf-, Wiesen- u. Wärter, zusammen mit 9744 Mark, davon 16 voll besoldet mit 360 Mark bis 660 Mark und 14 nebenamtlich beschäftigt mit 36 Mark bis 324 Mark . . .	54,834
		Außerdem erhalten freie Dienstwohnung und Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür: die 3 verwaltenden Beamten, deren baares Gehalt 3000 Mark nicht übersteigen darf, mit einem pensionsfähigen Werthe des freien Feuerungsmaterials von 105 Mark, die Meister wie die Förster, die Wärter wie die Waldwärter. (1 Beamter bei dem Forstvermessungswesen hat Dienstwohnung.)	
		Summa Tit. 1 bis 4 . . .	5,854,842
5.		Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten .	105,560
		<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>	
6.		Zur Remunerirung von Hülfсарbeitern bei den Regierungen und bei der Finanz-Direktion in Hannover . . . . .	57,300
7.		Zur Remunerirung von Forsthülfсарfasshern bis 900 Mark für jeden und zur zeitweisen Verstärkung des Forstschutzes überhaupt . . . .	1,190,000
		Außer der Remuneration freies Feuerungsmaterial oder Geldvergütung dafür und freie Dienstwohnung, wo solche vorhanden ist.	
8.		Kosten der Gelderhebung und Auszahlung, Lantienne und Abersa . . . . .	765,000
		Das Maximum des den Forstkassen-Rendanten als Besoldung zu bewilligenden Lantienne-Antheils beträgt 3300 Mark.	
		Diejenigen Forstkassen-Rendanten, welche ihr Amt als vollbeschäftigendes Hauptamt und nicht bloß kommissarisch verwalten, erhalten Wohnungsgeldzuschuß.	
		Latus . . .	2,012,300

Kap.	Tit.	<b>Ausgabe.</b>	Betrag für 1. April 1883/84. Mark.
		Transport . . . . .	2,012,300
(2).	9.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Forstbeamte, Forstkassen-Beamte, Exekutoren, Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten und sonstige Personen (nicht Beamte), welche für diese Anstalten nützliche Dienste leisten . . . . .	168,000
		Summa Tit. 6 bis 9 . . . . .	<u>2,180,300</u>
		<b>Dienstaufwands- und Mieths-Entschädigungen.</b>	
	10.	Fuhrkosten-Averssa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberforstmeister und Forstmeister bis zu 2900 Mark für jeden . . . . .	297,250
	11.	Fuhrkosten, Bureaukosten und Dienstaufwands-Entschädigungen für Oberförster bis zu 2100 Mark für jeden . . . . .	1,109,600
	12.	Zu Stellen-Zulagen für Förster und Waldwärter von 50 Mark bis 300 Mark, sowie zur Haltung eines Dienstpferdes oder Annahme von Forstschutzhülfe für Förster bis zu 180 Mark für jeden, und Rahnunterhaltungs-Zulagen von je 20 Mark . . . . .	293,233
	13.	Fuhrkosten-Averssa und Dienstaufwands-Entschädigungen für Beamte bei den Nebenbetriebs-Anstalten bis zu 1200 Mark für jeden und Stellen-Zulagen für diese Beamten von 50 Mark bis 300 Mark . . . . .	13,943
	14.	Zu Miethsentschädigungen wegen fehlender Dienstwohnungen für Oberförster bis zu 900 Mark, für Förster, Torf-, Wiesen-, Wege-, Flöß- u. Meister bis zu 225 Mark für jeden . . . . .	101,010
		Summa Tit. 10 bis 14 . . . . .	<u>1,815,036</u>
		<b>Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten.</b>	
	15.	Für Werbung und Transport von Holz im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1882/83 und von anderen Forstprodukten . . . . .	7,744,000
	16.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der Forstdienstgebäude, sowie zur Beschaffung noch fehlender Latus . . . . .	<u>7,744,000</u>

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Marf.
		Transport . . . . .	7,744,000
(2).		der Forstdienstgebäude für Oberförster und Forst- schutzbeamte . . . . .	2,324,000 <sup>1)</sup>
	17.	Zur Unterhaltung und zum Neubau der öffent- lichen Wege in den Forsten . . . . .	1,500,000
	18.	Prämien zu Chausseen und Eisenbahngüter-Halte- stellen, deren Anlage von wesentlichem Inter- esse für die Forstverwaltung ist, die aber ohne Hinzutritt der letzteren durch Bewilligung von Prämien nicht zur Ausführung kommen würden; desgleichen Beihilfen zu Wege- und Brücken- bauten, die für die Abfuhr der Forstprodukte von Wichtigkeit sind . . . . .	100,000
	19.	Zu Wasserbauten in den Forsten . . . . .	46,800
		Summa Tit. 17 bis 19 . . . . .	1,646,800
	20.	Zu Forstkulturen, zur Erziehung von Pflanzen, zum Verkauf und zur Verbesserung der Forst- grundstücke, zum Bau und zur Unterhaltung der Holzabfuhrwege und Eisenbahngüter-Haltestellen, welche im Interesse der Forstverwaltung ange- legt werden müssen, im Forstwirtschaftsjahre 1. Oktober 1882/83, sowie zu Forstvermessungen und Betriebsregulirungen . . . . . (Bestände können zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen werden. Vergleiche außerdem die Bemerkung zu Kap. 4 Tit. 4 — Allgemeine Ausgaben — dieses Etats.)	4,300,000
	21.	Jagdverwaltungs-kosten . . . . .	74,000
	22.	Betriebskosten für Torfgräbereien . . . . .	116,000
	23.	Betriebskosten für Flößereien . . . . .	26,000
	24.	Betriebskosten für Wiesen-Anlagen . . . . .	27,500
	25.	Betriebskosten für Brennholz-Niederlagen . . . . .	2,000
	26.	Betriebskosten der Sägemühlen . . . . .	532,000
		Latus . . . . .	5,077,500

<sup>1)</sup> An Dienst-Etablissements für Oberförster Förster  
sind vorhanden . . . . . 603 2909  
nach dem Etat für 1. April  
1882/83 . . . . . 598 2886  
mithin jetzt mehr . . . . . 5 33



Kap.	Tit.	<b>Ausgabe.</b>	Betrag für 1. April 1883/84. Mark.
		Transport . . . . .	5,077,500
(2).	27.	Betriebskosten für größere Baumschulen im Forst- wirthschaftsjahre 1. Oktober 1882/83 . . . . .	26,000
	28.	Für den Thiergarten bei Cleve und das Eichholz bei Arnberg . . . . . Bei dem Thiergarten bei Cleve und dem Eichholz bei Arnberg darf die Ausgabe beider Anlagen zusammen deren Einnahme nicht über- schreiten. Der am Schlusse eines Jahres ver- bleibende Ueberschuß darf nur in den nächst- folgenden beiden Jahren noch verwendet werden.	12,198
		Summa Tit. 22 bis 28 . . . . .	<hr/> 741,698
	29.	Zur Bezeichnung und Berichtigung der Grenzen, zu Separationen, Regulirungen und Prozeß- kosten . . . . .	150,000
	30.	Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokalverwal- tung . . . . .	140,000
	31.	Druckkosten . . . . .	57,500
	32.	Stellvertretungs- und Umzugskosten, Diäten und Reisekosten . . . . .	190,000
	33.	Insektentilgungs-, Vorfluthkosten, Unterfügungen an Waldarbeiter und deren Hinterbliebene, Bau- kosten für Waldarbeiter-Wohnungen und andere vermischte Ausgaben . . . . .	340,574
		Summa Tit. 31 bis 33 . . . . .	<hr/> 588,074
		Summa Tit. 15 bis 33 . . . . .	17,708,572
		Summa Kap. 2 . . . . .	27,664,310
3.		<b>Zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken.</b>	
		<b>Besoldungen.</b>	
	1.	Bei der Forstakademie zu Eberswalde: 1 Direk- tor mit 7500 Mark; 4 Professoren und 1 Forst- meister für das Versuchswesen mit 3300 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4650 Mark; 1 Chemiker für das Versuchswesen mit 2400 Mark; 1 Sekretär mit 1500 Mark; 1 Haus- meister und Bedell mit 900 Mark; 1 forsttech-	

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1883/84. Mark.
(3).		<p>nischer Lehrer mit 1200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster . . . . .</p>	36,750
	2.	<p>Bei der Forstakademie zu Münden: 1 Direktor mit 6900 Mark; 4 Professoren mit 3300 Mark bis 6000 Mark, im Durchschnitt 4650 Mark; 1 Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde mit 2400 Mark; 1 akademischer Gärtner mit 1800 Mark; 1 Hausmeister und Bedell mit 900 Mark; 1 forsttechnischer Lehrer mit 1200 Mark neben seinem Einkommen als Oberförster . . . . .</p> <p>Bemerkung. Die Gehälter der 9 Beamten mit 3300 Mark bis 6000 Mark sind für beide Akademien übertragungsfähig. Die Hausmeister und Bedelle erhalten freie Wohnung und freies Feuerungsmaterial.</p> <p>(Die Direktoren, 1 Professor und der Gärtner in Münden haben Dienstwohnung.)</p>	31,800
		Summa Tit. 1 und 2 . . . . .	68,550
	3.	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten . . . . .	4,740
		<b>Andere persönliche Ausgaben.</b>	
	4.	Zur Remuneration von Hilfslehrern und Assistenten; zu Remunerationen für Leistungen bei dem forstlichen Versuchswesen und zur Unterweisung der für den Försterdienst sich auszubildenden Personen, einschließlich der persönlichen Ausgaben für die Forstlehrlingschulen zu Gr.-Schönebeck und Proskau . . . . .	41,000 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zu Tit. 4 und 6.

Es hat sich als eine dringende Nothwendigkeit herausgestellt, die seit einigen Jahren in Gr.-Schönebeck errichtete, im Wesentlichen als Privatinstitut bestehende und bisher nur aus Staatsfonds und zwar aus den Fonds zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken subventionirte Försterlehrlingschule in eine Staatsanstalt umzuwandeln, wenn es vermieden werden soll, die günstigen Erfolge, deren sich die Schule während ihres kurzen Bestehens bereits zu erfreuen gehabt hat, durch das Eingehen derselben wieder zu verlieren. Diese Erfolge, sowie das überhaupt seit längerer Zeit hervorgetretene besfallige Bedürfnis, haben es ferner nothwendig erscheinen lassen, zunächst noch eine ähnliche Anstalt in Proskau, Regierungsbezirks Oypeln, einzurichten. Zu diesem Behufe sind die Mehrausgaben von resp. 4000 Mark und 3490 Mark in Ansatz gebracht. Cfr. übrigens die Bemerkung zu Kap. 2 Tit. 11 der Einnahme.

Kap.	Tit.	<b>Ausgabe.</b>	Betrag für 1. April 1883/84. Marf.
		Transport . . .	4,100
(3).	5.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und Dozenten bei den Forstakademien . . . . .	2,400
		Summa Tit. 4 und 5 . . .	43,400
		<b>Säghliche Ausgaben.</b>	
	6.	Für Unterhaltung der Gebäude und Mobilien, der Lehrmittel und Sammlungen; zu Amtsunkosten-Vergütungen, Umzugskosten, Diäten und Reisekosten; zur Heizung und Erleuchtung der Lehrräume, zu den speziellen Bedürfnissen der forstlichen Versuchstationen und sonstigen vermischten Ausgaben, einschließlich der für die Forstlehrlingschulen zu Gr.: Schönebeck und Proskau . . . . .	76,000 <sup>1)</sup>
		Bestände können zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen werden.	
		Summa Tit. 6 für sich.	
		Summa Kap. 3 . . .	192,690
4.		<b>Allgemeine Ausgaben.</b>	
	1.	Real- und Kommunallasten und Kosten der örtlichen Kommunal- und Polizei-Verwaltung in fiskalischen Guts- und Amtsbezirken . . . . .	600,000
	2.	Ablösungsrenten und zeitweise Vergütungen an Stelle von Naturalabgaben . . . . .	730,000
	2a.	Gesetzliche Wittwen- und Waisengelder . . . . .	17,500 <sup>2)</sup>
	3.	Zu Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten. . . . .	210,000
		Bestände können zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen werden	
	4.	Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten. . . . .	1,050,000
		Bestände können zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen werden.	

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung Seite 17.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 20. Mai 1882 betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der un- mittelbaren Staatsbeamten. — Cfr. die Bemerkung zu Tit. 10a der Einnahme.

Kap.	Tit.	<b>Ausgabe.</b>	Betrag für 1. April 1883/84. Mart.
(4).		<p>Die zur Verstärkung des Kultur-Fonds (Kap. 2 Tit. 20) etwa erforderlichen Beträge können aus diesem Fonds entnommen werden.</p> <p align="right">Summa Kap. 4 . . . . .</p> <p align="right">Hierzu:   "   "   3 . . . . .</p> <p align="right">              "   "   2 . . . . .</p> <p>Summa A. Dauernde Ausgaben . . . . .</p>	<p align="right"><u>2,607,500</u></p> <p align="right">192,690</p> <p align="right"><u>27,664,310</u></p> <p align="right">30,464,500</p>
		<p align="center"><b>B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.</b></p>	
11.	1.	<p>Zur Ablösung von Forst-Servituten, Reallasten und Passivrenten . . . . .</p> <p>Zu Tit. 1 und 2. Bestände können zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen werden.</p>	<p align="right">1,100,000</p>
	2.	<p>Zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten. (Extraordinärer Zuschuß zu Kap. 4 Tit. 4 des Ordinariums.)</p>	<p align="right">950,000</p>
		<p>Summa B. Einmalige u. außerordentl. Ausgaben</p>	<p align="right"><u>2,050,000</u></p>
		<p align="center"><b>Abschluß.</b></p>	
		<p>Die Einnahmen betragen . . . . .</p>	<p align="right">52,371,500</p>
		<p>Die dauernden Ausgaben betragen . . . . .</p>	<p align="right"><u>30,464,500</u></p>
		<p align="right">Mithin Ueberschuß . . . . .</p>	<p align="right">21,907,000</p>
		<p>Hieron ab;</p> <p>die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben . . . . .</p>	<p align="right"><u>2,050,000</u></p>
		<p align="right">Bleibt Ueberschuß . . . . .</p>	<p align="right"><u>19,857,000</u></p>



8.

Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über den Etat der Staatsforstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1883—84.

(A. 7. Sitzung am 25. November 1882.)

Vice-Präsident Dr. Frhr. **von Seereman**: Wir gehen über zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung, **Etat der Forsten**.

Ich eröffne die Debatte über Kapitel 2, Einnahme, Titel 1, und ertheile das Wort dem Abgeordneten **Dirichlet**.

Abgeordneter **Dirichlet**: Meine Herren, trotz der freundlichen Ermahnung, welche mir soeben vom Herrn v. Heydebrandt zu Theil geworden ist und trotz der etwas eigenthümlichen Bemerkungen, welche Herr v. Minnigerode bei der ersten Lesung des Stats über meine Wahl in Breslau gemacht hat und welche er, wie seine politischen Freunde dort drüben, jedenfalls für sehr wichtig zu halten schienen, halte ich mich nach wie vor für berechtigt, über landwirthschaftliche Fragen und forstwirthschaftliche Fragen, ja sogar über Gesütsfragen hier meine Ansichten auszusprechen. Denn meine Erwerbsverhältnisse, meine ganze Lebensstellung ist selbstverständlich dadurch nicht verändert worden, und ich werde es mir nach wie vor, da ich in meiner Lebensstellung Landwirth bin und zwar dem kleinen Grundbesitz angehöre, angelegen sein lassen, auch die Interessen des kleinen Grundbesitzes in so weit zu vertreten, selbst trotz des Herrn v. Schorlemer, als sie nicht mit den Interessen der übrigen Staatsbürger in Konflikt kommen; nicht in dem Sinne der Interessenvertretung, meine Herren, daß ich für meine Berufsgenossen irgend welche exceptionellen Vortheile aus den Taschen der andern Steuerzahler verlange, wohl aber in dem Sinne, daß ich für meine Berufsgenossen dann eintrete, wenn an ihren Geldbeutel von den übrigen Staatsbürgern nach meiner Ansicht ungesicherte Ansprüche erhoben werden. (Rufe rechts: zur Sache!) Wenn der Herr da vorne, der mich eben durch „zur Sache“ unterbrochen hat, noch nicht verstanden hat, daß ich im Begriff bin, zur Sache zu kommen, dann thut es mir in der That leid, er wird vielleicht, wenn er sich mit den Verhältnissen länger beschäftigt, das begreifen.

Also, meine Herren, ich erblicke in dem Versuch, welcher hier gemacht wurde, Stimmung zu machen für eine weitere Erhöhung der Holzölle, eine directe Schädigung der Landwirthschaft und zwar speciell des Kleingrundbesitzes in den östlichen Provinzen. Ich glaube, das wird dem Herrn, der vorher die Liebesswürdigkeit hatte, mich zu unterbrechen, klar machen, daß ich vollständig bei der Sache bin.

Meine Herren, der Herr Finanzminister Scholz ist bei seinen Bemerkungen zu diesem Etat, welche ja eine wohlberedigte Aufmerksamkeit nicht nur in der Presse, sondern auch hier im Hause und überall bei den Interessenten gefunden haben, darauf zurückgekommen, daß der preussische Staat sich unmöglich bei einem Reinertrage von 10 Mark pro Hektar der Forsten auf die Dauer begnügen könne, daß man also Maßregeln treffen müsse, um den Wald in seinem jetzigen Umfang zu erhalten resp. zu erweitern, Maßregeln, welche in ihren Wirkungen auf eine Erhöhung der Holzölle und mithin auch auf eine Erhöhung der Preise der vom Ausland importirten Hölzer hinauslaufen müßten.

Nun muß ich in erster Linie sagen, daß, als ich zunächst vom Herrn Minister Scholz erfuhr — denn ich hatte selbstverständlich speciell in dem Augenblick mich mit dieser Frage nicht beschäftigt — daß die gesammten Forsten des preussischen Staates einen Reinertrag von 10 Mark pro Hektar geben, und als ich ferner mich überzeuete, daß diesem Reinertrag von 10 Mark ein Bruttoertrag aus Holz von weit über 20 Mark gegenübersteht, ich im Augenblick gedacht habe, in diesem Ertrage ein sehr günstiges Resultat erblicken zu müssen, wenigstens nach meiner Anschauung, wie ich sie im Osten gewonnen habe — ich gebe ja zu, das sind keine Durchschnittsanschauungen für die ganze Monarchie — aber jedenfalls war das erste Gefühl wohl ein berechtigtes. Denn, meine Herren, zwischen dem Reinertrag des Waldes und dem Reinertrag des Aekers besteht an sich überhaupt keine Parallelität. Ich möchte sogar behaupten, daß, wenn der Prozentsatz des Reinertrages des Waldes zu dem des Aekers ein niedrigerer ist, daraus allenfalls geschlossen werden könnte, daß sich dann der Wald lokal an seiner richtigen Stelle befindet. Wie liegt es nun aber mit diesem Reinertrag und den Verhältnissen, die darauf Einfluß gehabt haben sollten? Nach der Grundsteuereinschätzung ergibt sich für den Wald ein Reinertrag von 4,9 Mark, für den Acker ein solcher von 18,25 Mark. Offenbar waren es doch die Verhältnisse, die damals als richtig anerkannt wurden und welche feststellten, in welcher Weise der Boden, der zur Forstkultur verwendet wird, sich im Verhältniß zu dem Boden, der als Acker benutzt wird, rentirt. Was ist nun inzwischen geschehen? Der wirtschaftliche Reinertrag beläuft sich nach den Mittheilungen, welche uns der Herr Finanzminister Scholz gemacht hat, auf 10 Mark; der Reinertrag der neuverpachteten Domänen — wo ich allerdings den Acker gleich der Gesamtmischaung mit ansehe, weil sich das nach dem vorliegenden statistischen Material nicht anders machen läßt — beläuft sich auf 34 Mark. Sie sehen also: in dem eigentlichen Ertrage der Domänen und des Waldes besteht jetzt genau dasselbe Verhältniß, das zur Zeit der Grundsteuereinschätzung obgewaltet hat; ich sage Verhältniß, denn, daß die Grundsteuereinschätzung nicht positiv die Summe festsetzt, darüber sind wir ja doch wohl Alle klar.

Meine Herren, der Herr Finanzminister Scholz hat dann davor gewarnt, daß, wenn man nicht wirksame Maßregeln zum Schutz des vaterländischen Waldes und zur Abwehr des raubbautreibenden Auslandes ergreifen würde, man es dahin bringen würde, daß der Wald nicht mehr dem preussischen Volk erhalten werde. Nun, meine Herren, was die Staatswaldungen betrifft, so halte ich diese Warnung für durchaus grundlos. Wenn der preussische Staat in der traurigen finanziellen Lage nach den Befreiungskriegen bei den etwa ein Viertel niedrigeren Holzträgen der Versuchung widerstanden hat, seinen Waldbesitz zu reduzieren, so glaube ich, wird er auch unter den jetzigen Verhältnissen dieser Versuchung widerstehen. Es müßte denn sonst nicht mehr der preussische Staat sein. Und wenn der Abgeordnete Wagner neulich hier in seiner Staatsrede gegen Adam Smith polemisirt hat, welcher angeblich Gegner des Waldeigenthums des Staats sei, und zwar zugleich seinen Angriff gegen uns gerichtet hat, so hat er damit einfach, wie man zu sagen pflegt, offene Thüren eingerannt. Ich habe, soweit meine parlamentarische Kenntniß und mein Gedächtniß reicht, nie von dieser Seite des Hauses

die Meinung äußern hören, daß der Staat im Interesse der freihändlerischen Ideen sich des Waldbesitzes entäußern solle. In dieser Richtung ist also keine Gefahr vorhanden.

Was aber die Frage der Erhaltung des Privatwaldbesitzes betrifft, da muß ich auch, obwohl ich selbst Landwirth bin, mich vollkommen der Anschauung anschließen, welche von jener Seite als sonderbar bezeichnet ist, und welche der Abgeordnete Rickert hier vertreten hat, daß nämlich hohe Holzpreise große Verlockungen sind, um im Einschlagen weiterzugehen als der jeweilige Zuwachs dies gestattet. Der Abgeordnete v. Schorlemer-Mst hat diese Behauptung auch als, ich glaube, sonderbare oder schwer zu qualifizirende bezeichnet und hat sich dabei wie gewöhnlich auf Westfalen berufen. Ich kenne Westfalen nicht, ich glaube, Herr v. Schorlemer kennt auch Ostpreußen nicht. Wir befinden uns also in der Beziehung in ziemlich gleicher Lage. Ich habe nun seit länger als 25 Jahren Gelegenheit gehabt zu beobachten, in welcher Weise im Osten die Waldwirthschaft der Privatwaldungen betrieben ist.

Wie ist es da ergangen? Der erste Antrieb, recht viel Holz einzuschlagen, war allerdings ein unfreiwilliger; es war das der Raupenfraß und der in Folge dessen eintretende Borkenkäferfraß, welcher unsere Provinz nöthigte, zum Holzeinschlag zu greifen. Aber es ging, wie es gewöhnlich geht. Die Einnahmen waren sehr angenehm, der Appetit wuchs mit dem Essen. Als dieser äußere Antrieb aufhörte, als mithin die Einnahmen in der Weise aufhörten, hatte man sich so an die Einnahmen gewöhnt, daß man fortfuhr und trotz der geschmälerten Bestände weiter schlug. Meine Beobachtungen gehen wenigstens dahin, daß in meiner Gegend der Abhieb niemals so stark gewesen ist als gerade während der Gründerjahre, wo die Konjunktur der hohen Preise die Verlockung war, zu weiteren Abholzungen und Abfortungen zu schreiten. In dieser Beziehung, glaube ich, hat der Abgeordnete Rickert vollständig Recht gehabt, wenn er gesagt hat: hohe Holzpreise sind keine Garantie dafür, daß der Privatbesitz ungeschmälert erhalten wird. Das gerade Gegentheil ist wenigstens in einzelnen Landestheilen der Fall. Die Verhältnisse in Westfalen kann ich nicht beurtheilen; ich glaube aber, Ostpreußen hat ganz genau dieselben Ansprüche, in dieser Beziehung berücksichtigt zu werden, wie Westfalen.

Da ich mich im Augenblick mit Herrn v. Schorlemer und der westfälischen Waldwirthschaft beschäftige, so gestatten Sie mir, einen Bormurf zurückzuweisen, den der Herr Abgeordnete v. Schorlemer-Mst gegen den Abgeordneten Büchtemann erhoben hat. Herr Büchtemann, der längere Zeit als Eisenbahnbeamter in Westfalen thätig war und dort Gelegenheit gehabt hat, die Holzbewegung auf den Eisenbahnen in Westfalen kennen zu lernen und zu studiren, hat ausgesprochen, daß gerade in Westfalen die Konkurrenz des Auslandes, welche sich wesentlich auf weiche Nuthölzer bezieht, nicht besonders prägnant hervortreten konnte, da das weiche Nuthholz in den westfälischen Wäldern nur 22 Prozent der Gesamtmasse ausmache, alles übrige Laubholz sei, worin die Konkurrenz des Auslandes doch verschwindend klein sei.

Mit der dem Herrn Abgeordneten v. Schorlemer-Mst eigenthümlichen scharfen Ausdrucksweise verwies der Herr Abgeordnete v. Schorlemer-Mst meinen Freund



Büchtemann auf die allgemeine Heiterkeit Westfalens und er wird es daher in Ordnung finden, daß ich mich anderweitig über diese Frage orientirt habe, nämlich in dem Buche des verstorbenen Oberlandesforstmeisters v. Hagen, welches jetzt in einer neuen Ausgabe herausgegeben ist. Dieses Buch enthält für den westfälischen Wald allerdings nur positive Angaben in Bezug auf die Staatsforsten. Ich glaube aber, wenn der Herr Abgeordnete v. Schorlemer-Alst nicht den positiven Beweis führen kann, daß die Verhältnisse der westfälischen Staatsforsten so sehr viel ungünstiger sind in Bezug auf die Weichholzproduktionen, wie die der westfälischen Privatforsten, so wird man wohl annehmen können, daß ungefähr dasselbe in dieser Beziehung stattfindet. Bei einer Gesamtfläche von 55900 ha sind Bestand von Hochwald mit Weichholz 14899 ha. Meine Herren, das würde allerdings — und darin muß ich dem Herrn Abgeordneten v. Schorlemer-Alst Recht geben — nicht 22 Prozent ausmachen, wie der Herr Kollege Büchtemann gesagt hat, sondern ungefähr 26 Prozent; so sehr groß ist diese Differenz allerdings nicht. Aber wie steht es denn nun mit diesem Weichholz? Ziehen Sie davon die Bestände unter 40 Jahren und die Blößen ab, so erhalten Sie genau 3683 Hektar schlagbaren Holzes. Also, meine Herren, Sie kommen da auf sechs Prozent und ziehen Sie andererseits, was allerdings einige Schwierigkeiten macht, bei dem Laubholze ebenfalls diese Kategorien ab, so stellt sich doch immer ein Verhältniß von ungefähr 10, allerhöchstens 12 Prozent für das verkäufliche Weichholz im Verhältniß zum verkäuflichen Laubholz in den königlichen Forsten Westfalens heraus. Also auf weissen Seite da schließlich die allgemeine Heiterkeit sein wird, ist mir denn noch mindestens zweifelhaft. Nun, meine Herren, wenn selbst diese Ausführungen richtig wären, welche Herr v. Schorlemer die Güte hatte, hier zu machen, wie er uns geschildert hat, daß gerade der kleine Landwirth in Westfalen durch seine traurige Lage und die Konkurrenz des Auslandes gezwungen werde, immer mehr und mehr Holz niederzuschlagen und sich seines von den Vätern ererbten Reichthums zu entäußern — ja dürfte dann, die Nichtigkeit vorausgesetzt, daraus die Konsequenz gezogen werden, daß die kleinen Landwirthe in Ostpreußen, in Westpreußen, in Schlesien, in der Mark und auch in Hinterpommern, die doch im großen ganzen gar keinen Waldbesitz haben und jedenfalls nicht besser situiert sind als die westfälischen Landwirthe, daß die gezwungen werden sollen, aus ihrem Säckel die westfälischen Landwirthe zu unterstützen, indem man sie zwingt, theurere Preise für das Holz zu zahlen, was sie brauchen! Ich glaube, eine derartige Folgerung kann unmöglich gezogen werden, wenn man sich nicht auf den ganz engen provinziellen Standpunkt stellen will. Würde aber eine derartige Folgerung gezogen, so könnte ich darin nur wieder eine Illustration unserer alten Behauptung erblicken, daß die „Segnungen“ des neuen Wirthschaftssystems zwar nicht nach der Absicht seiner Begründer, aber in den praktischen Konsequenzen dahin führen, gerade die unbemittelten Provinzen und in diesen die unbemittelten Stände zu Gunsten der bemittelten Provinzen und der bemittelten Stände zu belasten, statt zu entlasten.

Wie steht es nun aber mit der Raubbau treibenden Konkurrenz des Auslandes, mit dem Rückgang unserer Erträge, mit dem Einfluß, welchen die Holzölle auf die Rentabilität der Forsten auszuüben im Stande sein sollen? Ich glaube,

meine Herren, Sie alle werden mit mir der Ueberzeugung sein, daß in Bezug auf diese Frage zunächst die Rücksicht auf das Brennholz vollständig auszuscheiden ist. Das Brennholz hat mit dem ausländischen Import und den Zöllen nichts zu thun, wir haben uns hier im wesentlichen nur mit dem Einfluß zu beschäftigen, den das ausländische Nutzholz mit seiner Konkurrenz auf die Preise des Nutzholzes bei uns ausüben soll. Nun ist die Einrichtung in unserem Etat insofern etwas wunderbar, als sich aus ihm ebensowenig wie aus den amtlichen Tabellen — es giebt nämlich daneben auch noch andere, welche in dem Hagen-Donnerschen Werke abgedruckt sind — so recht ersehen läßt, — aus dem Etat sogar gar nicht, — wie sich die Preise des Nutzholzes gestellt haben, Nutz- und Brennholz ist da durcheinandergeworfen. Was also zunächst die Preise für Nutz- und Brennholz zusammen betrifft, wofür allein amtliche Angaben vorliegen, obwohl das nicht absolut beweiskräftig ist, so sind hier die Preise für den Festmeter zusammengestellt und haben betragen: 1850 — 8,09; 1855 — 9,48; 1860 — 12,09; 1865 — 15,72; 1870 — 16,30; dann kommt die Zeit der Gründerjahre; 1875 — 22,53; 1880/81 — 20,03 Mark. Wenn Sie also von einem ganz plötzlichen Aufschwunge zwischen 1870 und 1875 abstrahiren wollen, wie sich ein solcher wohl in allen Industriezweigen — hier haben wir es ja auch mit einer Industrie, der Holzindustrie, zu thun — wenn Sie von dieser Steigerung abstrahiren, wie sie in allen Zweigen menschlicher Thätigkeit sich geltend gemacht hat, dann ergibt sich für das Holz einschließlich des Brennholzes eine ziemlich konstante Steigerung aller Preise. In Bezug auf das Nutzholz, welches hier hauptsächlich in Frage kommt, sind wir auf eine Tabelle angewiesen, welche allerdings keinen amtlichen Charakter hat, von der ich aber annehmen muß, da sie sonst in einem so werthvollen Buche jedenfalls nicht aufgenommen wäre, daß sie unbedingt einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit besitzt. Da ist allerdings zu konstatiren, daß freilich in etwa einem Viertel — es ist nicht ganz ein Viertel, etwas über ein Fünftel — der Regierungsbezirke seit der Gründerperiode bis 1879 ein kleiner Rückgang stattgefunden hat, im übrigen aber findet sich fast überall eine konstante Steigerung.

Nunmehr sollte man doch annehmen, daß gerade in denjenigen Provinzen, in welchen die so verderbenbringende Konkurrenz des Raubbau treibenden Auslandes in erster Linie zur Erscheinung kommen mußte, sich da gerade eine ungünstigere Rückwirkung auf die Nutzholzpreise bemerkbar machen sollte, nämlich in erster Linie in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen, insofern, als auf der Weichsel und der Memel wohl die Hauptfluth des durch Raubbau gewonnenen Holzes in unsern Osten eindringt. Nun sehen Sie aber gerade in diesen Regierungsbezirken ein konstantes Steigen derart, daß die Preise in der letzten Periode von 1875 bis 79, also in der Periode des Rückgangs, bedeutend höher sind, als selbst zur Zeit der Gründerjahre. (Hört! hört! links.)

Es sind nämlich die Preise im Regierungsbezirk Königsberg für Eichen — ich lasse die Dezimalstellen weg — 10, 12, 13, 16 und schließlich 18 Mark, in derselben Periode in Gumbinnen 10, 12, 14, 16, 18, 20; in Danzig 7, 9, 10, 12, 15, in Danzig, meine Herren, wo das ausländische Holz ja ganz besonders überwiegend ist. Dann haben Sie in Posen 7, 9, 13, 16, 17, und in Bromberg, wo es auch bedenklich ist wegen des Kanals, haben Sie 9, 10, 15,42 — hier

muß ich die Dezimalstellen sagen — 15,91 und schließlich 16,97. Ganz ähnlich verhält es sich hier in der Mark, wo ja auch durch die Wasserstraßen die Fluth des auswärtigen Holzes auf unsere unglücklichen Waldbesitzer eindringt. Ganz dasselbe zeigt sich bei Kiefern- und Fichtennußholz. Also aus der einzigen Branche der Holznutzung, von welcher man allenfalls sagen könnte, daß die ausländische Konkurrenz einen irgendwie bedenklichen Einfluß ausgeübt hätte, läßt sich wenigstens nach den uns vorliegenden Tabellen auch nicht der leiseste Schluß ziehen. Ich glaube daher, daß angesichts dieser positiven Daten es vielleicht nicht ganz zweckmäßig war, auf Grund angeblicher vielleicht auch schon feststehender, obwohl das Etatjahr noch nicht abgeschlossen hat, ungünstiger Resultate des laufenden Jahres inklusive der mit dem Brennholz eingetretenen Preisminderung nummehr durch den Hinweis auf die Nothwendigkeit der Erhöhung der Holzölle zunächst eine abermalige Beunruhigung dieses Geschäfts, des Holzabsatzes, des Holzbezugs u. s. w. und alles dessen, was an den Bezug von Holz anknüpft, eintreten zu lassen. Es ist ja das aber, meine Herren, so sehr charakteristisch für die Art, in welcher sich diese neue Wirthschaftspolitik — Herr v. Seydebrand möge verzeihen, wenn ich wieder darauf zurückkomme — diese neue Wirthschaftspolitik überhaupt gestaltet hat. Ein einziges ungünstiges Jahr genügt vollständig, um nach dem Gesetzgeber zu schreien, nach Schutzoll zu schreien; da fallen 20, 30, 40 Jahre steigender Konjunktur vollständig weg. Wenn einmal das Geschäft nicht gut geht, dann muß der Gesetzgeber Abhilfe schaffen, der Zoll Hilfe schaffen, es muß der Konsument besteuert werden.

Nun, meine Herren, wenn Sie sich diese Verhältnisse ansehen, wenn Sie sehen, daß das Nußholz konstant gestiegen ist, daß mit Ausnahme eines momentanen Rückganges gegen die Gründerjahre auch das Brennholz konstant gestiegen ist, wenn Sie auch ebenfalls wieder in dieser Hagen-Dommerschen Schrift die Tabellen zur Hand nehmen in Bezug auf Brennholz und auf die Kohlen aller Art, so müssen Sie, wenn Sie das berücksichtigen, zu dem Schluß kommen, daß der etwaige Rückgang — ich sage, der etwaige Rückgang — der Einnahmen aus unseren Forsten vollkommen unabhängig ist von der Frage nach irgend welcher Gestaltung der Holzölle, daß er durchaus logisch zurückgeführt werden muß theils, wie das schon hervorgehoben ist, auf den leichten Winter des vorigen Jahres, welcher in doppelter Beziehung gewirkt hat, erstens indem er den Bedarf an Brennholz eingeschränkt hat, zweitens indem er namentlich in den östlichen Forsten, wo zum Theil schwerer Boden vorherrscht, die Abfuhr der Nußhölzer wesentlich erschwert und zum Theil unmöglich gemacht hat, theils auf die Konkurrenz der Mineralkohle. Also, ich muß wirklich annehmen, daß die Königliche Staatsregierung vielleicht sich doch noch überlegen wird, ob sie eine so schwere Beunruhigung der Holzindustrie und des Holzhandels hervorrufen soll, falls es nicht gelingt, anderes Material herbeizuschaffen als dasjenige, was uns bis jetzt zugekommen ist.

Nun komme ich noch auf einen anderen Punkt, das ist die Gestaltung des Reinertrages in seinem Verhältniß zum Bruttoertrage. Ich bin weit entfernt, eine Kritik der Grundsätze, der Ausführung, der ganzen Verwaltung unseres Forstdepartements hier aussprechen zu wollen; dazu fehlt mir die nöthige Kenntniß,

dazu fehlt mir auch jedes Material. Aber wenn man sich mit diesen Dingen auch nur oberflächlich beschäftigt, so muß es doch jedenfalls auffallen — ich sage weiter nichts als auffallen — und ich glaube, es würde eine dankbare Aufgabe der Staatsregierung sein, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß derjenige Prozentsatz, welchen die Verwaltungskosten zum Bruttoertrage des Holzes einnehmen, bei uns in Preußen eine im Verhältniß zu anderen deutschen Ländern ganz ungewöhnliche Höhe erreicht hat. Die Tabelle, welche uns in dieser Beziehung geliefert ist, sagt ja ausdrücklich, daß die Zahlen, welche da angeführt sind, nicht ohne weiteres zum Vergleich gezogen werden können. Ich hebe das besonders hervor; denn es ist sehr möglich, daß im Detail, in der Art der Prüfung und Berechnung, wie das eine in Einnahme, das andere in Ausgabe gestellt ist, oder wie die Einnahme oder Ausgabe gegenübergestellt ist, sich das Resultat im kleinen verschieben kann. Diese Tabelle ergibt für Preußen einen Prozentsatz der Verwaltungskosten — nicht Werbungskosten, sondern Verwaltungskosten — von 22,9 Prozent. Nun stellt sich dieses Verhältniß in den übrigen deutschen Staaten in folgender Weise: Bayern 20,6, Baden 14,75, Hessen 14,05, Württemberg 13,84, Sachsen 10,72 Prozent. Also, meine Herren, der Prozentsatz der Verwaltungskosten im Verhältniß zur Bruttoeinnahme ist in Sachsen noch nicht halb so groß wie in Preußen.

Meine Herren, wie gesagt, ich enthalte mich jeder Kritik irgend einer Einzelheit, aber ich gestatte mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf diese Frage zu richten. Ich glaube, das ist auch etwas, wozu ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen voll und ganz berechtigt bin, gleichviel, ob ich in Breslau oder Ostpreußen gewählt worden bin. Damit allein ist es indessen noch nicht gethan. Ein zweiter Punkt, welcher sehr bedeutend in die Augen springt, wenn man sich mit diesem hochinteressanten Buche, welches ich schon mehrere mal hier zu zitiren Gelegenheit hatte, beschäftigt, ist das Verhältniß der Ausbeute des Nuthholzes zu den übrigen Holzsorten; da zeigt es sich auch, daß dieses Verhältniß in Preußen zwar für das Nuthholz allmählich ein etwas günstigeres geworden ist, daß aber in den meisten übrigen Ländern, namentlich auch in Sachsen der Prozentsatz in einem unendlich viel höheren Grade gestiegen ist als in Preußen; es wird sogar andererseits anerkannt, daß selbst diejenige Zunahme, welche wir in Preußen zu verzeichnen haben, — die Zunahme des Prozentsatzes sage ich — Hand in Hand mit einer Verringerung der Qualität geht, also insofern Holz heute als Nuthholz verwerthet wird, welches man früher als Brennholz genommen hat, — man nimmt also z. B. gerößere Längen, man geht in den Wipfel hinein, es läßt sich verschiedenes denken, wie sich das gestaltet.

Nun, meine Herren, wenn die Verhältnisse so sind, so müssen wir ja selbstverständlich, die wir keine Forsttechniker sind, die wir nicht an der Spitze der Verwaltung stehen, doch fragen, ob nicht vielleicht in Preußen seinerzeit eine etwas falsche Rechnung — man kann ja daraus Niemand einen Vorwurf machen — in Bezug auf die künftige Verwerthung des Brennholzes in ihrem Verhältniß zu der künftigen Verwerthung des Nuthholzes gemacht ist. Uns muß die Sache zunächst wohl Veranlassung geben, einmal zu prüfen, ob ein Rückgang, wenn er wirklich auf die Dauer stattfindet — was ich nämlich zunächst bestreite — nicht auch

vielleicht in nicht ganz richtigen Maßregeln der Forstverwaltung liegen könnte. Ich glaube, meine Herren, diese Prüfung ist zuerst vorzunehmen, ehe man durch Maßregeln der Gesetzgebung, welche die Last auf andere Schultern wälzen, in dieser Beziehung Remedur eintreten zu lassen sich verpflichtet hält, und in diesem Sinne bin ich fast geneigt, Sie zu bitten — ich bitte aber darin nicht den Wunsch der Verschleppung zu sehen, der Sache Schwierigkeiten zu machen — den Fortsetat der Budgetkommission zu überweisen, zunächst in dem Sinne, daß vielleicht die Königliche Staatsregierung Veranlassung nimmt, aus dem ihr aus den Oberförstereien unzweifelhaft zu Gebot stehendem Material uns darüber Auskunft zu geben, wie es denn schließlich mit der Verwerthung des Nutholzes liegt. Das ist eine Sache, die sich meiner Auffassung nach nicht so sehr für die Debatte im Plenum eignet, als vielmehr der Klärung in der Budgetkommission bedarf, auch bedarf es der Zeit, um diese Frage zu erledigen, die Königliche Staatsregierung, falls sie überhaupt geneigt ist, darauf einzugehen, muß doch wohl erst das Material sammeln, da wir es sonst wohl im Etat gefunden hätten.

Meine Herren, wenn Sie überhaupt durch Gesetzgebung, organisatorische Verwaltungsmaßregeln, die Rentabilität der deutschen Forsten erhöhen wollen, dann müssen Sie meiner innigen Ueberzeugung nach es am ganz anderen Ende anfangen, dann müßte der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zunächst einer gewissen Reffortschde — gestatten Sie mir den Ausdruck — mit seinem Kollegen der öffentlichen Arbeiten eröffnen, nämlich, er müßte sich wehren gegen das Ueberhandnehmen des Konsums der Mineralkohle, welche dem Brennholz eine so sehr bedenkliche Konkurrenz macht; er müßte also vielleicht z. B. beantragen — ich will ihm ja keine Vorschläge machen — daß das Holz überall unter denselben Bedingungen auf den Eisenbahnen gefahren wird, wie die Kohle, oder vielleicht daß die großen Begünstigungen des Transports, die der Kohle gewährt sind, zu Gunsten der heutigen Forstkultur rückgängig gemacht worden. Ich meinerseits plaidire selbstverständlich nicht für derartige Maßregeln, aber ich will nochmals hier konstatiren: der Grund eines Rückgangs, wenn er irgendwo vorhanden ist, liegt in der Verwerthung des Brennholzes durch Konkurrenz der Mineralkohle aller Art, hier in Berlin namentlich durch die Preßkohle, durch eine Konkurrenz, von der man sagen kann, daß eine Staatsbranche sie der anderen macht. Das kann aber nicht dazu führen, den kleinen Landwirth des Ostens, welcher, glaube ich, in Bezug auf die östlichen Forsten, doch wohl der Hauptabnehmer ist, der für seine mühsam erworbene Groschen sich das Forstholz kaufen muß, dafür verantwortlich zu machen, daß Mineralkohle- und Brennholz in einen Kampf eingetretten sind, welcher für das Brennholz nicht günstig abgeschlossen hat.

Meine Herren, ich bitte Sie, — ich stelle noch nicht einmal positiv den Antrag, das wird sich vielleicht im Laufe der Debatte noch ergeben — sich zunächst mit dem Gedanken vertraut zu machen, diesen Etat der Budgetkommission zur Berichterstattung zu überweisen, in dem Sinne, wie ich mir erlaubt habe, es hier anzudeuten. (Bravo! links.)

Regierungskommissar Oberforstmeister **Donner**: Meine Herren: seitens des Herrn Vorredners sind einige Vorwürfe, wenn auch nur leise, gegen die Forstverwaltung gerichtet worden. Dieselben haben zunächst zum Gegenstande, daß die

Prozentsätze der Verwaltungsabgaben der preussischen Forstverwaltung höher seien, als die der anderen deutschen Staaten. Das ist in Betreff eines großen Theiles der letzteren nicht in Abrede zu stellen; es wird dies aber auch stets so bleiben, da es eine ganz natürliche Folge der ungünstigen Standortverhältnisse ist, mit welchen die preussische Forstverwaltung vielfach zu rechnen hat. Vergleicht man die Durchschnittsmassenerzeugung der preussischen Forsten z. B. mit denjenigen des Königreichs Sachsen, so ergibt sich, daß der Holztrag pro Hektar in Sachsen etwa das Doppelte von dem beträgt, was in Preußen erzielt wird. Zieht man nun dieselben Verwaltungskosten von einem nur halb so großen Ertrage ab, so ergibt sich selbstverständlich, daß der Reinertragsprozentsatz relativ gering sein muß. Die preussische Forstverwaltung hat den Vergleich mit den anderen deutschen Staaten aber in keiner Weise zu scheuen, wenn nicht der Reinertragsprozentsatz im Verhältniß zu der Bruttoeinnahme, sondern die Ausgabe pro Hektar in Betracht gezogen wird. Wenn der geehrte Herr Vorredner in dem Werke, das er zitiert hat, weiter nachlesen will, so wird er finden, daß die Ausgabe pro Hektar in Preußen etwa die Hälfte ist von der in anderen deutschen Staaten, (hört, hört! rechts) sowohl was die Ausgaben für Besoldung, als für Kulturen u. s. w. betrifft. Was dann ferner die Nutzholzausbeute anlangt, so kann versichert werden, daß die preussische Forstverwaltung sich des Umstandes vollkommen bewußt ist, daß die finanzielle Zukunft der preussischen Forsten in der verstärkten Nutzholzausbeute liegt. Eine ganze Reihe von Verfügungen, namentlich auch aus letzter Zeit, bezweckt eben die Steigerung der Nutzholzausbeute, die aber in erwünschter Weise noch nicht möglich gewesen ist. Ein Hauptgrund des nicht vollständigen Erfolges muß eben in der Einfuhr des fremden Holzes gesucht werden. Ich folge dem Herrn Vorredner in die östlichen Provinzen und ich mache ihn auf die Verhältnisse von der Schülker Ablage aufmerksam, wo uns die Eisenbahnschwellen aus Polen und Galizien in einer Quantität von circa 1200000 Stück jährlich zugeführt werden, und wo es in den benachbarten preussischen Forsten nicht möglich ist, das Holz zu Eisenbahnschwellen zu verwerten, weil wir mit den Preisen, die das Ausland macht, nicht konkurriren können. Auch der Gesichtspunkt, der von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden ist, daß darauf Bedacht genommen werden müsse, das Holz auf der Eisenbahn zu niedrigeren Sägen zu fahren, ist seitens der preussischen Forstverwaltung keineswegs außer Acht gelassen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß durch die eingetretenen Tarifermäßigungen auf der Ostbahn, die ihre Anregung im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gefunden haben, schon der Versuch vorliegt, ob das Holz in den östlichen Provinzen nicht auf eine billigere Art nach den mittleren Provinzen transportiert werden kann. Der Herr Vorredner hat dann in Abrede gestellt, daß die Lage der preussischen Forstverwaltung eine nicht günstige wäre, und hat sich berufen auf den Ertrag der Staatsforsten pro Hektar. Er hat den Ertrag pro Hektar von 10 Mark — es sind übrigens nicht volle 10 Mark, der Betrag ist noch etwas geringer — einen ganz genügenden genannt. Ich muß bemerken, daß der Ertrag noch erheblich niedriger wäre, wenn man die extraordinären Ausgaben an Ansaß brächte, die vorliegend nicht Berücksichtigung gefunden haben. Ich bin mit dem Herrn Vorredner darin einverstanden, daß es nicht zweckmäßig sein würde,

die Resultate der sogenannten Gründerjahre hier in Betracht zu ziehen. Ich bin mit ihm einverstanden, daß wir dieselbe bei der gegenwärtigen Betrachtung vollständig fortlassen. Wenn wir uns aber einmal die Reihenfolge vergegenwärtigen, die die Reinerträge seit den dreißiger Jahren bis 1865 eingehalten haben, für welchen Zeitraum die Verhältnisse, von einzelnen kleinen Störungen der Jahre 1848/49, des italienischen Krieges u. s. w. abgesehen, ja ziemlich normal gewesen sind, und wenn wir dann als eine berechnete Forderung annehmen, daß die Reinerträge in demselben Maße auch für die weiteren Jahre steigen, so würden wir jetzt auf einen Reinertrag von 14 Mark pro ha Anspruch machen können; wir haben nun einen Reinertrag von noch nicht 10 Mark, und das führt zu einem Ausfall von  $11\frac{1}{2}$  Millionen Mark ungefähr für die preussischen Staatsforsten; für die Gesamtforsten Preußens ist natürlich der Ausfall ein sehr erheblich größerer.

Es ist ferner bestritten worden, daß die jetzigen Erträgnisse aus der Waldwirthschaft geeignet wären, die Waldfläche zu vermindern. Nach den statistischen Erhebungen, die uns vorliegen, hat eine solche Verminderung leider allerdings stattgefunden. Vergleichen wir die Angaben der Grundsteuerverwaltung, die aus dem Anfang der sechziger Jahre datiren für die alten Provinzen und der siebenziger Jahre für die neuen Provinzen, mit den Angaben, die die landwirthschaftliche Bodenaufnahmestatistik des Jahres 1878 uns entgegenbringt, so finden wir, daß eine Verminderung der Waldflächen um circa 104,000 Hektare stattgefunden hat. Das ist doch immerhin eine ganz beachtenswerthe Zahl. Dazu kommt dann, daß der Forstverwaltung fortwährend sehr bedeutende abgeholzte Flächen zum Kauf angeboten werden mit dem Bemerkten, daß die betreffenden Besitzer nicht im Stande wären, die Aufforstung aus eigenen Mitteln zu übernehmen. Für einen glänzenden Zustand der preussischen Waldwirthschaft spricht das jedenfalls nicht.

Es ist dann ferner angedeutet worden, daß die Nugholzpreise ja eigentlich nicht gesunken, sondern konstant gestiegen wären. Einzelne Ausnahmen hat der Herr Vorredner in dieser Beziehung schon selbst zugestanden; ich kann auch nicht zugeben, daß die Nugholzpreise in dem Maße gestiegen sind, wie es sich aus seiner Darstellung ergibt, aber es muß doch auch bezüglich der Nugholzpreise als eine berechnete Forderung in Anspruch genommen werden, daß eine gewisse Steigerung stattfinde und zwar eine Steigerung in dem Tempo, wie sie bei anderen Produkten stattgefunden hat, und wie sie früher erfolgt ist. Eine solche Entwicklung haben die Nugholzpreise in neuerer Zeit aber nicht gezeigt, sondern sie sind hinter der früheren Preisentwicklung ganz bedeutend zurückgeblieben. Die Gesamtmtholzpreise stehen auch jetzt erheblich zurück gegenüber den Holzpreisen, wie wir sie früher schon erzielt haben.

Das Jahr 1865 war in dieser Beziehung ein sehr bedeutsames Jahr als das letzte, in dem die alten Holzvölle in Geltung gewesen sind. Wenn wir dieses Jahr vergleichen mit der Jetztzeit, so finden wir, daß ein bedeutender Abschlag stattgefunden hat. Im Jahre 1865 hat der Gesamtdurchschnittspreis pro Festmeter betragen 6,31 Mark, er betrug 1880/81 5,99 Mark und ist jetzt noch niedriger. Es ist also in dieser langen Zeit keine Steigerung des Durchschnitts-

preises, sondern eine Niederung eingetreten, und das ist allerdings doch eine Erscheinung, die zu denken giebt, und welche die Lage der preussischen Forstwirtschaft gerade nicht als glänzende darstellt.

Abgeordneter Dr. **Vornet**: Meine Herren, der Abgeordnete Dirichlet hat seinen Vortrag über die Holzölle damit eingeleitet, daß er uns eine Uebersicht gab über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und darüber, daß er jetzt in Breslau gewählt wurde und nicht in seinem früheren Wahlort. Als diese Erörterung mir und meinen politischen Freunden etwas lang wurde, rief ich mit einigen andern „zur Sache!“ zu. Der Abgeordnete Dirichlet wunderte sich darüber, daß ich nicht begriffe, daß er, wenn er von seiner Person spricht, nun im Begriff stehe, zu den Holzöllen überzugehen. Nein, meine Herren, das begreife ich wirklich nicht. Er sagte, wenn ich länger in diesem Hause wäre, würde ich das begreifen lernen. Ich werde seine Person und die Forsteinnahmen immer für zwei Dinge halten: das eine von diesen Dingen ist mir sehr interessant und das andere uninteressant, und wenn der Herr Abgeordnete Dirichlet das nicht begreift und nicht begreifen gelernt hat in seiner längeren parlamentarischen Thätigkeit, wird er es auch nicht begreifen lernen. (Unruhe. Rufe links: Sehr höflich!) Der Abgeordnete Dirichlet hat dann — wir kennen das von ihm, es ist ja sein Steckenpferd — einen bedeutenden Unterschied gemacht zwischen Großgrundbesitzern und kleinen Grundbesitzern. Meine Herren, ich glaube, daß die Interessen aller Grundbesitzer, ob sie große oder kleine sind, dieselben sind (Widerspruch links) und namentlich dieselben sind, wenn sie Waldbesitzer sind; der Waldbesitzer, ob er groß oder klein ist, hat stets dasselbe Interesse, daß er sein Holz so gut wie möglich verwerthet.

Der Abgeordnete Dirichlet hat dann gesagt, die kleinen Grundbesitzer, namentlich im Osten und in Ostpreußen, würden belastet werden durch hohe Holzpreise, denn die kleinen wären vielfach in der Lage, Holz zu kaufen. Meine Herren, ich kenne die ostpreussischen Verhältnisse jetzt auch seit einer langen Reihe von Jahren und kann sagen, daß es unter den kleinen Grundbesitzern eine große Menge giebt, die Wald haben und die deswegen nicht in der Lage sind, Holz zu kaufen. Ich weiß, daß auch die übrigen sehr wenig Holz kaufen, sondern daß fast alle ohne Ausnahme, wenigstens in den meisten Kreisen, Torf genügend produziren, um damit ihren eigenen Bedarf zu decken, und die meisten unter diesen Besitzern verkaufen Torf und wissen ganz genau, daß, wenn die Holzpreise steigen, mit ihnen auch die Torfpreise sich steigern, und sie haben ein Interesse an diesen gesteigerten Torfpreisen.

Meine Herren, ich komme dann endlich zu dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Dirichlet, diese Position noch der Kommission zu überweisen. Ich widerspreche diesem Antrage. Alle nöthigen Aufklärungen sind hier durch den Herrn Regierungskommissar gegeben worden. Der Hauptgrund, aus dem der Herr Abgeordnete Dirichlet das thun wollte, war der, daß er aus den Worten des Herrn Ministers den Schluß gezogen hat, es könnte möglicherweise auf einen Holzoll hinausgehen. Mit dem würden wir ja eventuell gar nichts zu thun haben, sondern das Reich, und die Positionen im Etat werden dadurch in keiner Weise geändert. Im Interesse der Geschäftslage des Hauses widerspreche ich dem Antrage und bitte, den hier gestellten Antrag anzunehmen. (Bravo! rechts.)



Abgeordneter Dr. Freiherr **v. Schorlemer-Mst**: Meine Herren, ich bedaure, daß ich Sie in Folge der auf mich gerichteten Angriffe des Herrn Abgeordneten Dirichlet einige Augenblicke aufhalten muß; ich werde mich so kurz wie möglich fassen. Der Herr Abgeordnete Dirichlet — ich kam erst herein, als er schon angefangen hatte zu sprechen — war gerade daran, den Satz zu entwickeln, daß die Erhöhung der Holzölle gegen das Interesse der kleinen Grundbesitzer sei, insbesondere auch, wie er bemerkte, in den westlichen Provinzen, (Zuruf links: östlichen!) — und auch in den westlichen wohl, fügte er hinzu; ja nachher kommt der Satz mit den östlichen, ich werde darauf zurückkommen. Wenn der Herr Abgeordnete Dirichlet die Bedürfnisse der östlichen Provinzen und der kleinen Grundbesitzer — denen er doch, wie er sich selbst einen Bauern nennt, nahe steht — so genau kennt, so hat mich doch im höchsten Grade frappirt, daß er dort mit seiner Wahl in den ländlichen Kreisen nicht hat durchdringen können, (Oh! oh! links) — ja wohl, meine Herren, wenn man sich auf dergleichen beruft, muß man sich auch dergleichen Einwände gefallen lassen — und genöthigt war, in der Stadt Breslau, wo noch schnell ein Platz für ihn offen gemacht wurde, Zuflucht zu suchen. Das kann ich aber dem Herrn Abgeordneten Dirichlet versichern, daß wir in unseren Landestheilen eine ganz andere Auffassung von einem Bauern haben, als wie er es ist. (Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Dirichlet sagt, zwischen Acker- und Holztrug bestände kein Relationsverhältniß. Ja, meine Herren, das ist wieder eine unrichtige Erkenntniß der Lage der Dinge; es besteht da ein sehr wichtiges Verhältniß, nämlich das, — ich beziehe mich da vorzugsweise, denn dazu bin ich berechtigt, auf die Verhältnisse meiner heimatlichen Provinz — daß, wenn der Ertrag des Ackers ein geringerer ist, wie ich neulich schon berührt habe, es dann für den Grundbesitzer von Wichtigkeit ist, in den Reservecfonds, den er im Walde hat, zu greifen. Wenn aber dieser Reservecfonds keinen Ertrag liefert, wenn er den Griff in schwierigen Zeiten nicht thun kann, dann ist seine Lage eine sehr unglückliche, und so findet in der That ein sehr genaues Bezugsverhältniß statt zwischen Acker und Wald, auch zwischen Acker, Wiese und Wald, und wir halten denjenigen Grundbesitz bei uns für den besten, der eine glückliche Vertheilung der verschiedenen Kulturarten hat.

Ich will hier gleich noch eins bemerken. Der Waldbesitz ist meines Erachtens von noch viel größerer Bedeutung für den Privatbesitz, als für den Staatsbesitz. Ich halte das Land für ein sehr unglückliches Land, wo im Privatbesitz der Wald abnimmt und nur noch im Staatsbesitz ist. Es ist von der größten Bedeutung, daß auch die Grundbesitzer, die als Privatbesitzer Wald haben, Wald lieben und den Wald kultiviren.

Nun komme ich an den Punkt, wo der Herr Abgeordnete Dirichlet sagte, er kenne Westfalen nicht, von dem aus ich gegen den Abgeordneten Rickert gesprochen hätte. Ich darf ihn vielleicht zunächst dahin berichtigen, daß ich von meinem westfälischen Standpunkte aus nicht gegen Herrn Rickert, sondern gegen Büchtemann sprach, der sagte, er kenne seinerseits Westfalen in Bezug auf die Holzverhältnisse. Der Herr Abgeordnete Dirichlet führte uns hier aus, der Einschlag am Holze sei am stärksten gewesen in den Gründerjahren, wenigstens im Osten.

Das kann ich nicht bestreiten, mir sind die Verhältnisse dort unbekannt; bei uns in Westfalen war es nicht der Fall. Aber eins will ich bemerken: wenn wirklich in solchen Jahren, wo hohe Holzpreise erzielt werden, stark eingeschlagen wird, so haben die Eigenthümer dann auch meistens das Bestreben, immer wieder aufzuforssten und zu kultiviren, weil sich ihnen — (Zuruf des Abgeordneten Dirichlet.) — ja wohl, verehrter Herr Abgeordneter Dirichlet, weil sich in ihren Aussichten immer günstige Verhältnisse für die Zukunft darbieten; und das ist gerade der Uebelstand, daß bei so gedrückten Preisen, wie sie jetzt sind, aus Noth auch eingeschlagen, aber nicht wieder aufgeforsftet wird, und darauf scheint es mir vor allem anzukommen. Ich halte das nicht für ein so großes Unglück, überhaupt Wald, namentlich überständigen Wald, schlagbares Holz, einzuschlagen, sobald nur wieder aufgeforsftet wird. Daß schließlich die Jahrgänge etwas verjüngt werden, das ist noch nicht der größte Uebelstand.

Nun sagt der Abgeordnete Dirichlet, indem er für den Abgeordneten Büchtemann mir gegenüber sprach, ich habe zu Unrecht die Ausführungen des Abgeordneten Büchtemann bestritten, der mir nachgewiesen habe, daß 20 Prozent in Westfalen Weichholz, während das übrige Laubholz sei. Der Herr Abgeordnete Dirichlet berief sich auf das Buch von Hagen. Ich glaube, daß das Buch von Hagen, wenn es auch neu aufgelegt ist, nicht die neuesten Daten umfaßt; daß aber Hagen die neuesten Verhältnisse, namentlich auch in Westfalen, so absolut richtig angeführt haben sollte, das bestreite ich.

Ich will zunächst eins anführen. Gehen Sie nach Westfalen, so werden Sie die merkwürdige Erscheinung finden, daß der Privatwald in besseren Zuständen ist als der fiskalische Wald. Es ist bei den Westfalen von jeher sehr viel auf Wald gehalten worden, und ich glaube, das werden auch die Forsttechniker bestätigen, auch die Staatsbeamten, daß der Privatwald in Westfalen in vorzüglichem Zustande ist; er wird eben mit besonderer Liebe gepflegt. Dann ist nach dem Buche von Hagen der Prozentsatz 26 und nicht 20. Aber, meine Herren, wenn die inzwischen aufgeforsfteten Haide- und Dedflächen richtig mit in Anrechnung gebracht werden, verschiebt sich der Prozentsatz noch ganz bedeutend. Noch ist hervorzuheben, daß gerade die kleineren Grundbesitzer in Westfalen diese Dedflächen mit großen Kosten aufgeforsftet haben. Nun kommt die Zeit, wo sie hoffen durften, etwas davon zu haben, und da tritt nun die ausländische Konkurrenz ein.

Wir sind in folgender Lage: der Laubholzwald, namentlich das Buchenholz, findet sich hauptsächlich in den gebirgigen Theilen Westfalens; in allen anderen hat man es schon möglichst beseitigt. Nun ist das Buchenholz wegen der konkurrirenden Brandes mit Kohlen nur zu Minimalpreisen, ungefähr zu den Kosten, die die Klaster zu schlagen kostet, verkauft; aber es wird eingeschlagen und nicht wieder aufgeforsftet; daraus folgt ein großer Uebelstand wegen der Bewaldung der Höhen. Andererseits macht unserm Eichenholz das ausländische Holz Konkurrenz im Bauholz; es werden ferner zu den Eisenbahnschwellen keine Eichen mehr genommen, sondern bei uns in Westfalen vorwiegend Eisenschwellen; wieder also ein Rückgang. Nach der andern Seite endlich macht nun dem mit Mühe aufgeforsfteten Kiefern- und Fichtenholz das norwegische und schwedische Holz die allerschwerste Konkurrenz.

Ich muß dabei bemerken, daß der Abgeordnete Büchtemann sehr irrt, wenn er glaubt, daß in Westfalen Schwarzwaldholz eingeführt wird; das geht nicht dahin, sondern es kommt den Rhein herab; aber zu uns kommt es meistens aus Norwegen und Schweden zu Preisen, die nur möglich sind, wenn wirklicher Raubbau, wie ich nicht bezweifle, stattfindet. Sie sehen, daß die Holzfrage für uns eine sehr wichtige ist.

Nun sagt Herr Dirichlet: ja man strebe dahin, daß Landestheile wie z. B. — ich glaube, er nannte auch Sachsen — auch betroffen werden, wo überhaupt die kleinen Landwirthte kein Holz hätten. (Widerspruch links.)

Wenn Sie Sachsen nicht genannt haben, so haben Sie doch jedenfalls andere Provinzen gemeint als Ostpreußen, und es sollen in den unbemittelten Provinzen die unbemittelten Besitzer zu Gunsten der bemittelten Nachtheile erleiden durch den Holzzoll. Ja, ich bitte ihn doch darauf Rücksicht zu nehmen, daß z. B. in der Rheinprovinz auch die sämmtlichen Kommunen mit ihrem Kommunalwaldbezirk an dieser Frage theilhaftig sind, und damit auch die kleinsten Grundbesitzer, für die es von der größten Wichtigkeit ist.

Dann bitte ich vor allem, den einen Gesichtspunkt ins Auge zu fassen: es handelt sich meines Wissens bloß darum, den Wald im Lande zu erhalten. Man kann die Frage nicht als eine einseitig lokale auffassen, auch nicht als eine ost- oder westpreussische; so viel ich weiß, kommen die Klagen aus allen Landestheilen, vielleicht mit Ausnahme von Ost- und Westpreußen, wo übrigens meines Wissens nicht mehr viel Wald ist. (Widerspruch.)

Im Privat- und Kleinbesitz wird nicht mehr viel Wald sein, (Ruf: doch) aber ich mache mir gar kein Urtheil darüber an, ich warf die Frage nur auf.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dirichlet sich auf das consequente Steigen der Preise im Osten vom Jahre 1840 ab — ich weiß nicht bis zu welchem Jahr — berufen, namentlich für Brennholz, wenn ich nicht irre; ja er hat sogar ausdrücklich ausgeführt — ich habe es mir auch notirt — die Brennholzpreise sind gestiegen. Ja, meine Herren, das wundert mich garnicht, wo ein ganz bedeutender Rückgang des Waldes stattgefunden hat, wo eine Zufuhr von anderem Brennmaterial wie Kohlen, schwierig und kostbar ist, steigen die Lokalpreise an Brennholz immer. Das ist garnicht wunderbarlich.

Aber, meine Herren, einen Punkt möchte ich zuletzt hervorheben. Ich glaube, die Anschauungen sowohl des Herrn Abgeordneten Dirichlet als des Herrn Nickertrügen. Ich glaube, daß die Herren doch das Interesse des Holzhandels und des Holzproduzenten mit einander verwechseln. Derselbe Irrthum, meine Herren, der Sie bei Ihrem ganzen Freihandelsprinzip beherrscht, nämlich, daß Sie immer zu sehr das Interesse des Handels und zu wenig das Interesse der Produktion im Auge haben, (Sehr richtig! rechts.) der tritt auch hier bei Ihnen ein. Ich bitte, machen Sie sich im Interesse der heimathlichen Produktion einmal von diesem Sie irreführenden Gedanken los, dann werden Sie sich auch unserm Wunsche in Betreff des Schutzzolles anschließen und werden es gerechtfertigt finden, daß wir auch für die Holzproduzenten einen bessern Schutz suchen, als wir ihn bisher hatten. Es ist nämlich ein Finanzzoll nicht, um den es sich hier handelt, aber meiner Ueberzeugung nach wird der Wald im Lande immermehr zurückgehen, wenn

nicht energische Maßregeln getroffen werden, und ich wünsche, daß dies stattfindet im Interesse des Landes, der Wohlfahrt des Landes, selbst der Gesundheit des Landes. (Bravo! rechts und im Centrum.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Es ist ein Antrag auf Vertagung eingebracht von den Abgeordneten Dieden und Głiszczynski.

Die Vertagung ist also vom Hause angenommen.

---

(B. 8. Sitzung am 27. November 1882.)

**Präsident**: Wir treten in die Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Berathung des Entwurfs des Staatshaushaltsetats 1883/84 und zwar Forsten.

Einnahme Kapitel 2, Titel 1.

Die Nebenliste von der letzten Sitzung besteht fort. Nach derselben hat zunächst der Abgeordnete Büchtemann das Wort; ich ertheile es ihm.

Abgeordneter **Büchtemann**: Meine Herren, als der Herr Finanzminister bei Einbringung des Etats die Absicht der Staatsregierung kundgab, auf Erhöhung der Holzölle hinzuwirken, knüpfte er an die Verminderung der Einnahmen aus dem Erlös für Holz an und kam am Schluß seiner Ausführungen hierüber zu dem Resultat, daß zur Erhaltung unseres Waldes dessen Rentabilität durch Erhöhung der Schutzölle gesteigert werden müsse. Dieser Darlegung gegenüber wirft sich sofort die Frage auf: Wenn eine Verminderung der Einnahmen aus den Forsten überhaupt stattgefunden hat, rührt sie von derjenigen Holzart her, für welche die Ölle bestehen und für welche eine Erhöhung in Aussicht genommen ist, also vom Nutzholz? Mein Kollege Dirichlet zog aus den amtlichen und den halbamtlichen Mittheilungen, welche von dem Ministerium für Landwirtschaft, respektive von dem Herrn Oberforstmeister Donner veröffentlicht sind, in der Debatte vorgestern den Schluß, daß der Ertrag des Nutzholzes bis zu den letzten Jahren in ständiger Erhöhung begriffen sei, daß eine Verminderung durch das veröffentlichte Material nicht entfernt nachgewiesen werde. Er folgerte hieraus weiter, daß, was die Landwirtschaft betreffe, der große Grundbesitzer, der Nutzholz verkaufe, bei Erhöhung der Holzölle im Vortheil wäre, der kleine Grundbesitzer aber, wenn er Holz brauche, es kaufen müsse und in Folge der Steigerung der Preise mittelst der höheren Holzölle in Nachtheil versetzt werde. Hiergegen trat der Abgeordnete Dr. Fornet auf und machte zunächst einige längere Bemerkungen lediglich gegen die Person des Abgeordneten Dirichlet als Abgeordneten der Stadt Breslau. Und als nun zu erwarten stand, daß er zur Sache übergehen würde, motivirte er zu unserm Erstaunen das Interesse der kleinen Grundbesitzer an der Erhöhung der Ölle für Nutzholz damit, daß der kleine Besitzer genügend Torf produzire, und daß die meisten unter ihnen genau wissen, daß, wenn die Holzpreise stiegen, auch die Torfpreise steigen. Ja, meine Herren, wenn es sich in der Debatte um Erhöhung der Ölle für Nutzholz handelt und der Herr Abgeordnete Dr. Fornet sich nur mit dem Brennholz als Grundlage seiner Beweisführung beschäftigt, so wird er ja natürlich in die Lage kommen, nicht widerlegt zu werden; denn die Frage, die er behandelt, steht nicht

zur Diskussion. Aber seine Auseinandersetzung ist keine Argumentation, die uns belehrt und fördert, sondern ein Monolog eines einsamen Wanderers, der mit sich selbst seine Gedanken austauscht.

Nun, meine Herren, hatte die Argumentation, welche von Seiten des Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Mst gegen uns geführt wurde, eine ganz andere Basis — ich bedaure, Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Mst in diesem Augenblick nicht auf seinem Platz zu sehen. — Wir erkennen die Geradheit und Offenheit in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Schorlemer-Mst gern an, nur daß er manchmal an Stelle der Argumentation einen Trumpf ausspielt, der den Beweis nicht vertreten kann. So hat er denn in der Debatte vorgestern seine Argumentation mit den Worten geschlossen:

„Die Herren von der Linken verwechseln auch in dieser Frage, wie mir scheint, das Interesse des Holzhandels mit dem der Produktion. Das Interesse des Handels nehmen Sie ja stets mehr wahr, als das der Produzenten.“

Nun, meine Herren, auf dieser Seite des Hauses und speciell in unserer Fraktion, sitzen wenige Mitglieder, die an dem Handel ein persönliches Interesse haben, wir wünschten, es wären ihrer mehr, die an dem Handel ein berechtigtes Interesse nehmen. Aber der Gegensatz, in dem wir uns mit dem Herrn von Schorlemer in dieser Frage befinden, ist von ihm ganz unrichtig aufgefaßt. Was wir nicht wollen, ist die Bevorzugung einzelner Klassen der Produzenten vor den andern. Wir finden eine solche in den Schutzzöllen sowohl für Getreide, wie für Holz zu Gunsten der Großgrund- resp. Waldbesitzer und wünschen nicht, daß die Benachtheiligung, in welche diesen gegenüber alle übrigen Klassen der Produzenten bereits versetzt sind, nun durch Erhöhung der Holzölle noch vergrößert wird. Das ist der Gegensatz, in dem wir zu Herrn v. Schorlemer stehen. Herr v. Schorlemer kann sich in der That über uns in Bezug auf unsere Haltung im Hause gegenüber der Landwirthschaft gar nicht beklagen, wenn er von den Zöllen und von der Bestrebung absieht, durch gesetzliche Vorschriften besondere Vorrechte einzelner Grundbesitzer, speciell der Ackerbau, zu konstituieren. Im übrigen haben wir gar keine Ursache, am Handel größeres Interesse zu nehmen, als an der Landwirthschaft; wir sind so gut wie die übrigen Parteien des Hauses für die Landwirthschaft eingetreten, als es sich darum handelte, dem platten Lande durch Sekundärbahnen aufzuhelfen, die Schulausgaben des platten Landes durch Uebernahme eines Theiles derselben auf den Staat zu vermindern; 6 Millionen Mark sind durch letztere Maßregel dem platten Lande zu Gute gekommen und nur eine Million allen Städten, darunter namentlich den kleinen Landstädten mit Ackerbau. Wir wollen nicht eine Begünstigung den Handeltreibenden zu Theil werden lassen, sondern umgekehrt, es tritt vielmehr eine Mißgunst derjenigen Herren, welche auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten v. Schorlemer stehen, gegen den Handel hervor. Wenn aber diese letzteren Herren die Besserung der Landwirthschaft, die in den letzten 40 Jahren unleugbar eingetreten ist, nach ihren Gründen untersuchen, so finden sie die Ursache hauptsächlich in der freien Bewegung der Waaren, welche in Folge des Baues der Eisenbahnen und der Verbesserung der Schifffahrt seit den dreißiger und vierziger Jahren eingetreten ist,

und diese Bewegung kann nicht anders als durch den Handel vermittelt werden. Es kann speziell von jedem nachgewiesen werden, der dem Eisenbahnwesen seit langem näher gestanden hat, wie die Transportverbesserung zu Lande und zu Wasser in erster Reihe mit dem Grundbesitz zu gute gekommen ist. Wenn in letzter Zeit aus gleichen Ursachen die Konkurrenz in Getreide und Holz von Amerika und Rußland her die Preise auf niedrigerem Niveau gehalten hat, so ist immer zu bedenken, daß bei der starken Zunahme der Bevölkerung und bei dem Bestreben, die Lebenshaltung auch in den untersten Kreisen zu verbessern, die Preise für die Lebensmittel, die uns der Grund und Boden schafft, gewaltig gestiegen wären und ins Unerträgliche steigen würden, wenn nicht die auswärtige Konkurrenz dem Steigen Einhalt thun würde. In einem Lande, wie Deutschland, welches Hunderte von Millionen an Fabrikaten mehr exportirt als importirt, welches insgesammt einen Umsatz von 6000 Millionen Mark mit dem Auslande hat, kommt es mir wie Anachronismus vor, wenn Jemand sagen wollte, der Handel träte vor dem Grundbesitz in wirthschaftlicher Bedeutung für die Nation zurück. Im Gegentheil, je mehr der auswärtige Handel zunimmt, einen je größeren Theil der Gesamtproduktion des Landes er mit dem Auslande vermitteln muß, in eine um so größere Stelle tritt er für die Wirthschaft unserer Nation ein. Das wollte ich nicht unterlassen, dem Herrn Abgeordneten v. Schorlemer-Mst zu erwidern, um den Vorwurf, der für diese Seite des Hauses in seinen Ausführungen liegt, sachlich, aber mit aller Entschiedenheit, zurückzuweisen.

Gestatten Sie mir zunächst, wenn ich jetzt auf die Holzollfrage selbst eingehe, genau zu präzisiren, worin der Streitgegenstand besteht. In der ersten Berathung des Etats führte ich aus, daß die Holzölle nur den Erfolg haben könnten — wenn sie überhaupt wirksam sind — die Grundrente des Waldes zu steigern.

Es lag mir fern, nur fiskalische Motive in den Darlegungen des Herrn Finanzministers resp. des landwirthschaftlichen Ministers zu finden. Der Herr landwirthschaftliche Minister hat mich offenbar mißverstanden, wenn er meinen Ausführungen gegenüber die Tendenz der Regierung in den Vordergrund stellt, für die Erhaltung des Waldes sorgen zu wollen. Ja, er hat doch selbst und zwar mit Recht anerkannt, daß Bestrebungen in dieser Richtung, soweit dabei die Mitwirkung dieses Hauses in Betracht kommt, von allen Seiten anerkannt werden und daß alle Parteien bei den Beschlüssen mitgewirkt haben, dieses Ziel zu erreichen. Es kann sich also nur darum handeln: 1. liegt in den uns mitgetheilten Thatsachen, liegt in der Bewegung der Preise für das Nutzholz ein genügender Grund vor, um die Rente aus dem Nutzholz des Waldes künstlich zu steigern? und 2. welchen Einfluß hat der Schutzoll auf diese Bewegung selbst? Da muß ich nun zunächst darauf aufmerksam machen, daß die Frage, ob in den letzten Jahren die Rente aus dem Nutzholz gegen früher gefallen ist, von dem Herrn landwirthschaftlichen Minister und seinen Vertretern nicht beantwortet ist und auch nicht beantwortet werden kann; denn das Material über die Erlöse aus dem Nutzholze liegt zwar bei den Oberförstereien, aber es ist für die höheren Instanzen nicht gehörig verarbeitet; eine vergleichende Zusammenstellung des Erlöses in den verschiedenen Jahren existirt nicht. Es ist ein offener Mißstand, für uns

sowohl wie für den Herrn Minister selbst, daß er die Einnahmen aus den verschiedenen Kategorien des Holzes nicht spezifiziren kann. Ich erlaube mir daher meinerseits den Antrag zu stellen,

daß das Haus beschließen möge, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in den Anlagen zum Etat der Forstverwaltung die Einnahmen aus dem Erlöse vom Nutz- und Brennholz getrennt aufzuführen.

Ich habe den Antrag ausdrücklich allgemein gefaßt, weil es ja darauf ankommt, in welchem Maße der Herr Minister im Stande ist, eine solche Spezifikation vorzunehmen, ohne zu sehr in das Detail zu gehen, und ohne die unteren Instanzen mit nutzloser Arbeit zu belasten. Eine solche Statistik hat natürlich nur nach bestimmten Richtungen hin allgemeines Interesse, und es würde Sache des Herrn Ministers sein, zu untersuchen, wie groß die Detaillirung sein muß, um das allgemeine Interesse an dieser Frage zu befriedigen.

Auffällig war mir die Mittheilung des Herrn Regierungskommissars, der zum Beweise der Nothwendigkeit der Erhöhung der Holzölle sich auf eine Vergleichung der Preise des letzten Jahres mit denen des Jahres 1865 berief. Er betonte, der Preis pro Meter Holz sei 1865 6,37 Mark gewesen, jetzt aber auf etwas unter 6 Mark gefallen. Ja, wenn man dieser engbegrenzten Vergleichung gegenüber die Einnahmen aus etwas längeren Perioden gegenüberstellt, so findet man, daß die Einnahmen in dem zur Vergleichung gestellten einen Jahr 1865 aus Gründen, die ich nicht zu erkennen vermag, besonders hoch gewesen sind, und es erscheint deshalb unrichtig, gerade das Jahr 1865 als Basis der Vergleichung zu Grunde zu legen. Man hat letzteres namentlich damit begründet, daß auf diesem Wege die Vergleichung der Zeiten, wo Holzölle bestanden und wo sie aufgehoben waren, gewonnen werde.

Nun mache ich darauf aufmerksam, daß die Holzölle am 1. Juli 1865 beseitigt sind, daß also das Jahr 1865 theilweise schon die Beseitigung der Holzölle enthält, somit auch nach der Anschauung der Regierung über die Wirkung von Holzöllen besondere Ursachen vorhanden gewesen sein müssen, aus denen 1865 besonders hohe Einnahmen aus dem Holz erzielt sind. Würde die Regierung dagegen den durchschnittlichen Holzzerlös im Jahre 1864 als Basis der Vergleichung genommen haben, in dem die Holzölle noch voll bestanden, so würde sie zu dem Resultat gekommen sein, daß gegenüber den Preisen vor Beseitigung des Schutzolls eine Erhöhung der Preise auch jetzt vorliegt; ebenso ist es mit den Jahren 1862 und 1863. Es wird auch überhaupt bei der Vergleichung der Erfolg einer wirthschaftlichen Unternehmung für einen längeren Zeitraum unmöglich sein, nun gerade zwei bestimmte Jahre herauszunehmen, und deren Erträge allein zu vergleichen. Sowohl die dem Jahr 1865 unmittelbar vorangehenden Jahre, als auch die unmittelbar nachfolgenden haben eine geringere Einnahme ergeben, nämlich: 1863 — 5,12, 1864 — 5,62, 1865 — 6,37, 1866 — 5,92, 1867 — 5,89 Mark pro Festmeter. Nun, diesen Zahlen gegenüber halte ich es doch für eine, ich will sagen, die Wahrheit nicht voll darstellende Vergleichung, wenn das Jahr 1865, welches unter besondern Verhältnissen günstige Erträge abgeworfen haben muß, allein zur Vergleichung mit den letztjährigen herangezogen wird, in denen unter relativ ungünstigen Verhältnissen gearbeitet ist.

Ob übrigens die besonderen Verhältnisse des Jahres 1865 gerade den Preis des Kuchholzes gehoben haben oder den Preis des Brennholzes, wissen wir nicht; aus der allgemeinen durchschnittlichen Angabe, daß die Einnahmen des Jahres 1865 aus allem Holze 6,37 Mark und diejenigen im Jahre 1880/81 5,99 Mark, also etwas weniger betragen haben; läßt sich ein Schluß auf die Bewegung der Kuchholzpreise gewiß nicht ziehen. Ebensovienig kann man den besonderen Verhältnissen der Jahre 1873/74 volle Beweisraft für den jetzigen Herabgang der Kuchholzpreise und für die Nothwendigkeit der Erhöhung der Zölle beilegen, weil die Jahre 1873/74 infolge des allgemeinen Aufschwunges, infolge des außerordentlichen Bedarfs, nicht maßgebend sind. Aber nach ganz anderer Richtung dient die Preisbewegung dieser Jahre zum Beweis, nämlich dahin, daß durch die höheren Preise, wie Herr Abgeordneter Ricker mit Recht ausgeführt hat, die Holzbefitzer veranlaßt werden, mehr Kuchholz einzuschlagen. So sind im Jahre 1873/74 in Preußen 34 Prozent Kuchholz erzielt, dagegen früher und später konstant nur 29 Prozent; dieses letztere Verhältniß ist daher als das regelmäßige für das Dezennium anzusehen. Die Anschauung, die von Herrn Abgeordneten v. Schorlemer vertreten wird, daß in solchen Jahren die Waldbesitzer ein besonderes Interesse an der Wiederaufforstung zeigen, diese Anschauung vermag ich nicht als richtig anzuerkennen. Statistik giebt es in dieser Beziehung nicht; Behauptung wird gegen Behauptung stehen, ich würde ohne weiteren Nachweis nicht annehmen, daß mit den höheren Holzpreisen die größere Wiederaufforstung der abgeholzten Forsten Hand in Hand geht.

Meine Herren, die nähere Untersuchung der Forst- und Holzverhältnisse in Westfalen, auf die der Herr Abgeordnete v. Schorlemer näher einging, beweist, wie leicht man sich täuschen kann, wenn man aus den Anschauungen und Erfahrungen der nächsten Umgebung ein allgemeineres Urtheil fällt. Herr v. Schorlemer meint, daß auch in Westfalen der Preis des Kuchholzes durch die ausländische Konkurrenz stark gedrückt sei. Aus dem Buche des Herrn Oberforstmeisters Donner ergibt sich aber, daß die Preise des Holzes durchschnittlich in Westfalen, abgesehen von dem Regierungsbezirk Arnberg, bis zum Jahre 1880/81, auch gegenüber 1865, gestiegen sind und es wird zugefügt:

Soweit sich hiernach in Westfalen eine Steigerung ergibt, ist sie lediglich auf Rechnung der erhöhten Kuchholzpreise und vermehrten Kuchholzausbeutung zu setzen, da die Brennholzpreise in der That mehr gefallen als gestiegen sind.

Weiter unten findet sich dann der Satz:

In Bezug auf die Brennholzpreise steht Westfalen erheblich unter, hinsichtlich der Kuchholzpreise erheblich über der Monarchie.

Daß in Westfalen der Waldbesitz durch die Einfuhr fremden Holzes besonders beeinträchtigt sei, geht aus den amtlichen Quellen nicht hervor.

Herr v. Schorlemer ist aber auch im Irrthum, wenn er meint, daß zur Zeit die Konkurrenz des nordischen Holzes schwer auf den Forsten in Westfalen laste. Meine Herren, ich bin in der Lage, auch hierüber Ihnen amtliches Material mittheilen zu können. Der Eingang von norwegischem, schwedischem, auch von russischem Holz über die Emshäfen ist sehr stark von Jahr zu Jahr seit 1874



gefallen, und die Abfuhr des Holzes aus diesen Häfen zusammen mittelst der Eisenbahnen hat im Jahre 1877, also vor Aufhebung der Holzölle, nur noch 579,000 Centner betragen gegen  $1\frac{1}{2}$  Million Centner im Jahre 1873. Sie finden dies in der Denkschrift, die uns die Regierung über den Bau eines Schifffahrtskanals von Dortmund nach den Emshäfen vorgelegt hat; die Zahlen von 1879 bis 1881 über die Abfuhr von Holz aus den Emshäfen mittelst der Eisenbahnen sind aus Gründen, die mir nicht bekannt sind, nur theilweis gegeben, es ist aber ausdrücklich zu der Tabelle, aus denen ich jene Zahlen entnommen habe, vermerkt, daß der Holzverstandt aus Emden 1880 und 1881 sehr erheblich abgenommen hat, so daß die Gesamtzahl noch unter 500,000 Centner gefallen sein muß. Die Abfuhr des Holzes von den Emshäfen mittelst der Eisenbahnen geht aber nur zu einem Theil nach Westfalen, zum Theil geht sie nach dem Hannoverischen und Oldenburgischen, wo bekanntlich die Forstflächen im Verhältniß zum Gesamtareal des Landes sehr gering sind. Ein Import des ausländischen nordischen Holzes nach Westfalen findet daher zur Zeit gegen früher in einem geringeren Maße statt und erstreckt sich hauptsächlich auf den nördlichen Theil der Provinz, während der südliche Theil auf die Zufuhr vom Rhein angewiesen ist. Namentlich gilt dies für die industriereichen Bezirke von Dortmund, Witten, Hagen und so weiter. Die Quantitäten Holz, die vom Oberrhein herunter kommen und auf dem rechten Rheinufer in Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort ausgeladen und von dort weiter nach dem Osten versendet werden, übersteigen wohl zur Zeit die Einfuhr aus den nordischen Häfen nach Westfalen und Rheinland sehr. Selbstverständlich ist es, daß der größere Theil dieser Quantitäten nach dem Rheinland geht, aber der Antheil Westfalens ist nicht gering. Der überwiegende Theil des Kuchholzes, der dem südlichen Theil der Provinz Westfalen zugeführt wird, kommt daher, wie ich schon früher behauptete, vom Oberrhein, also aus deutschen Forsten. Ich kann deshalb die Beweisführung des Herrn v. Schorlemer über die Gefährdung der westfälischen Forsten durch den Import vom Ausland, — die er übrigens diesmal in sachlicher Form geführt hat, ohne die persönlichen Spitzgen zu wiederholen, die er neulich gegen mich vorbrachte, — keineswegs für genügend halten, um eine Beschränkung des ausländischen Verkehrs für nothwendig zu erkennen.

Wenn ich den Herrn Regierungskommissar recht verstanden habe, so hat er zu Gunsten des Schutzolls auch nicht argumentirt aus der Thatfache des Minderertrages aus dem Kuchholz in den letzten Jahren; der Schutzoll wird vielmehr gefordert, weil die Rente aus den Forsten seit 1865 bis 1881 nicht in gleichem Maße gestiegen sei, wie von 1830 bis 1865. Er sprach dabei vom Ertrage aus allen Holzarten; aber da sich die Debatte ja nur um die Holzollfrage dreht, so nehme ich an, daß sich diese seine Argumentation auf den Kuchholzertrag bezieht. Denn wenn sie sich nicht auf den Kuchholzertrag beziehen sollte, dann würde die Argumentation des Herrn Regierungskommissars überhaupt für die Holzollfrage gar keine Bedeutung haben. Ich nehme also an, daß der Herr Regierungskommissar mit seinen thatsächlichen Anführungen für die Erhöhung der Holzölle hat plaidiren wollen. (Zuruf.) Freie ich mich darin, nun, so würde ich überhaupt keine Beweisführung seitens des Herrn Ministers und seines Kommissars zu Gunsten der Erhöhung der Holzölle vor mir haben, und wüßte gar-

nicht, worauf die Absicht der Regierung auf Erhöhung der Zölle sich stützt. Die Meinung nun, mit der der Herr Regierungskommissar seine Argumentation zu Gunsten der Holzölle zu stützen suchte, daß die Holzpreise seit 1865 weniger gestiegen seien als die Preise der Waaren im allgemeinen, — so hat er sich nach dem Sitzungsberichte der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ ausgesprochen, — ist entschieden unrichtig. Es wäre mir von großem Interesse, zu wissen, worauf der Herr Vertreter des Ministers diese seine Ansicht stützt.

Ich kenne eine umfassendere Untersuchung über diese Frage, allerdings nur eines französischen Schriftstellers, Herrn Forille, der vor wenigen Jahren eine Schrift hierüber veröffentlicht hat und sich über die Verhältnisse der Preise der Waaren etwa in den dreißiger Jahren, gegenüber denen im Anfang der siebziger Jahre, dahin äußert, eine Preiserhöhung habe nur bei landwirtschaftlichen Produkten stattgefunden, die Preise der Metallproduktion dagegen in diesem Zeitraum um 50 Prozent, der chemischen Industrie um 59 Prozent, der Weberindustrie um 62 Prozent, der Colonialwaaren um 36 Prozent abgenommen. Es ist auch für Deutschland unbestreitbar, daß der Preis der Kohle und vor allem des Eisens und Stahls seit den fünfziger Jahren bis zur Jetztzeit erheblich gefallen ist, ebenso der Preis der Wolle und Baumwolle, also der Rohmaterialien der Weberindustrie, aber auch der Genußgüter; für die Produkte der chemischen Industrie, speziell Soda zc., ist dasselbe unzweifelhaft. Wenn wirklich in der Richtung argumentirt werden sollte, wie der Herr Vertreter der Regierung es thut, so würde man zu dem Resultat kommen: gegenüber einem allgemeineren Preisherabgang der Waaren seit Mitte der sechsziger Jahre will die Regierung den Preis des Holzes auf künstlichem Wege hochhalten. Dasselbe trifft natürlich auch für die übrigen landwirtschaftlichen Produkte zu; aber das ist das Interessante — die Basis der Argumentation des Herrn Vertreters der Regierung führt zum Gegentheil der Absicht der Regierung, die Holzölle zu erhöhen.

Ich gehe nun zur Frage über, wie die Wirkung der Holzölle gedacht ist. Aus den Mittheilungen des Herrn landwirtschaftlichen Ministers in dem Jahresbericht für die Jahre 1876 bis 1880 glaube ich entnehmen zu müssen, daß die Wirkung der Schutzölle in der Preissteigerung bestehen soll, denn in diesem Jahresbericht ist ausdrücklich und wörtlich bemerkt, daß die Preisermäßigung, die in den letzten Jahren eingetreten ist, wesentlich mit der Konkurrenz des ausländischen Holzes zuzuschreiben sei. Darauf folgt bezüglich der Auffassung des Herrn Ministers, daß, wenn die ausländische Konkurrenz durch höhere Schutzölle erschwert ist, eine Preissteigerung stattfinden würde. Damit stimmen allerdings die Aeußerungen nicht ganz überein, die der Herr Minister in seiner letzten Rede hier gemacht hat. In dieser hat er betont, daß ihm vielfach aus den Interessentencreisen, von Zimmermeistern und Bauunternehmern, die Ansicht entgegengetreten sei, daß der Zoll einen Einfluß auf die Preise des Holzes bisher nicht gehabt habe. Wie diese Aeußerungen mit einander in Einklang zu bringen sind, verstehe ich in diesem Augenblick noch nicht. In einem Punkt gebe ich dem Herrn Minister aber Recht, darin nämlich, daß in einem großen Theile des Landes die ausländische Konkurrenz gar nicht wirken kann, und zwar aus dem Grunde, weil in den Ortschaften, die in unmittelbarer Nähe des Waldes liegen, nach denen die Zufuhr

des ausländischen Holzes dagegen zu Wasser und Eisenbahn in Folge der entfernten Lage erschwert ist, die Konkurrenz des ausländischen Holzes niemals vorhanden gewesen ist. Dieses Resultat ist den Eisenbahnverwaltungen durch die Untersuchungen, die von ihnen schon im Jahre 1877 angestellt worden sind, längst bekannt. Anders liegt die Sache freilich in dem hauptsächlichlichen Absatzgebiet für ausländisches Holz, in den großen und kleinen Städten, welche unmittelbar am Wasser oder in dessen Nähe liegen; in diesen Orten wirkt der Holzzoll gerade so als Ausgabefaktor, wie jeder andere. Die Meinung, daß der Ausländer den Zoll trage, ja, meine Herren, die müßte gerade für letztere Absatzgebiete erst bewiesen werden; ohne diesen Beweis ist die Argumentation des Herrn Ministers, die ich also für gewisse Gegenden als richtig zugebe, nicht zutreffend.

Die Frage, ob das Inland oder Ausland den Holzzoll trägt, giebt mir Veranlassung, auf einige Aeußerungen zurückzukommen, die der Herr Abgeordnete Wagner bei Gelegenheit seiner Etatsrede gemacht hat und worin der Fortschrittspartei, ja, der gesammten liberalen Partei, die Ansicht zum Vorwurf gemacht wird, daß eine Steigerung der indirekten Abgaben und der Zölle nothwendig die Preise erhöhen müsse.

Meine Herren, Herr Wagner hat sich speziell zum Beweis dieser seiner Ansicht auf eine neuere Spezialuntersuchung bezogen, die meines Wissens die einzige neuere Untersuchung dieser Art ist, sie erstreckt sich allerdings auf das Bier, hat aber insofern eine allgemeine Bedeutung, als sie die erste eingehende spezielle Untersuchung über die Wirkung der indirekten Abgaben auf die Waarenpreise ist. Ich nehme wegen dieser allgemeinen Bedeutung der Schrift an, daß der Herr Präsidium, wennschon es sich dabei nicht um die Forsten handelt, mir gestatten wird, in ganz kurzer Weise auf die Argumentationen des Herrn Abgeordneten Wagner in dieser Frage einzugehen.

Wir sind niemals der, ich möchte sagen, fast rohen empirischen Meinung gewesen, daß jede Zollerhöhung nothwendig sofort oder dauernd als Erhöhung des zeitigen Preises der Waaren zur Erscheinung kommen müsse. Wir haben stets nur behauptet, daß der Zoll einer der Ausgabefaktoren ist, welche für die Preisbestimmung nothwendig in der Höhe des Zolls maßgebend werden. Wenn andere Faktoren der Ausgabe zu gleicher Zeit, wo der Zoll eingeführt wird, sich ermäßigen, und auf den Preis in fallender Richtung einwirken, so ist es ganz selbstverständlich nothwendige Folge, daß eine Erhöhung des Preises der Waaren mit der Erhöhung der Zölle nicht zur Erscheinung kommen kann; die Wirkung des Zolls muß latent bleiben, aber sie fällt nicht fort.

Der Herr Abgeordnete Wagner hat sich nun zum Beweise der Unrichtigkeit unserer Meinung auf die Untersuchungen des Herrn Schanz über die Preisbewegung des Biers in Bayern gegenüber der Einführung oder Aenderung der Bierbesteuerung bezogen, es mag mir gestattet sein, die kurzen Sätze vorzulesen, in denen Herr Schanz seine Untersuchungen resumirt. In Bezug auf die Wirkung des Lokalmalzaufschlags, welcher in den verschiedenen Orten Bayerns zu verschiedener Höhe, theils gar nicht erhoben wird, kommt er wörtlich zu dem Resultat, „der Schankpreis sinkt ganz regelmäßig, wenn der Lokalmalzaufschlag abnimmt; weiter: die wirklichen Schankpreise sind immer etwas stärker ge-

stiegen als es dem Lokalmalzaufschlag entspricht und zwar um so höher, je stärker der Aufschlag wurde.“

Schanz kommt also gerade zum Gegentheil von dem, was Herr Wagner hier im Hause als das Resultat der Schanz'schen Untersuchungen hingestellt hat. In Bezug auf die Wirkung der Erhöhung der Biersteuer im Staat Bayern auf die Preise faßt er das Resultat seiner Untersuchung dahin zusammen:

„die Abnahme des Bierkonsums auf Grund der officiellen Nachweise ist nur eine scheinbare. Ich glaube, daß die Menge des gebrauten Bieres sich in ziemlich entsprechender Höhe mit der Volkszahl gehalten habe, daß aber die Qualität des im diesseitigen Bayern konsumirten Bieres durchschnittlich etwas geringer geworden ist,“

und diese Ausführungen Schanz's lassen seine Ansicht dahin erkennen, daß der Einfluß der Steueränderung in vollem Maße im Preise eintritt, insoweit er nicht durch Verminderung anderer Produktionsausgaben, namentlich durch die Qualitätsverschlechterung, paralyfirt ist.

Und nun, meine Herren, in Bezug auf die Wirkung des Malzaufschlags in der Pfalz, der wegen der großen Höhe zu der er eingeführt ist, bekanntlich das interessanteste Beispiel darbietet, sagt Schanz wörtlich in Zusammenfassung seiner Untersuchung:

„Neben der einen Wirkung der Steuer, die in der Richtung der Qualitätsveränderung sich bewegt, ging eine andere nebenher. Diejenigen Brauereien, denen die Abwälzung im Preis nicht gelang, die auch mit einer einfachen Qualitätsverschlechterung sich nicht helfen konnten, mußten entweder die Produktion aufgeben, besonders dann, wenn sie bereits vor dem Eintritt der Steuer hart an der Grenze der Nichtrentabilität standen, oder sie mußten ihren mangelhaft eingerichteten Betrieb verbessern, ihre Produktion rationeller gestalten und dadurch die Grenzen der Rentabilität wieder zu erreichen suchen.“

Die bayrische Regierung hat selbst in den Motiven einer späteren Gesetzesvorlage konstatiert, daß bei 48 Brauereien der Betrieb inzwischen seit dem 1. Juli 1878 bis Ende Juli 1881 eingestellt ist, inzwischen aber nur 7 neue entstanden, und daß bei 37 Brauereien die Erhöhung des Malzaufschlags die Mitursache der Einstellung des Betriebes gewesen ist. Daß also die indirekten Steuern theils wirken, um den Preis der Artikel zu erhöhen, theils nicht, wie Herr Abgeordneter Wagner ausführte, geht aus der Untersuchung des Herrn Schanz keineswegs hervor.

Ich sehe den Herrn Abgeordneten Wagner nicht am Plage, aber ich muß doch bemerken, daß seine Annahme, nach welcher ohne nähere Untersuchung der Gründe die indirekten Steuern zum Theil Erhöhung des Preises bewirken sollen, zum Theil nicht, unzureichend ist. Es kommt doch schließlich nicht darauf an, bloß die Thatsache der verschiedenen Preise vor oder nach der Zollerhöhung in diesem oder jenem Ort zu konstatiren, sondern die Thatsachen zu erklären, die Gründe für die Verschiedenheiten auf allgemeine Kategorien zurückzuführen. Ergeben weitere Untersuchungen für andere Artikel, daß nach Auflegung der neuen Zölle und indirekten Steuern die Preiserhöhung als Wirkung der Zollerhöhung paralyfirt ist durch Minderung anderer Ausgaben, so bestätigt das unsere Mei-

nung, daß die indirekten Steuern nothwendig in ihrer vollen Höhe die Produktion, resp. die Konsumtion belasten müssen. Die Minderung der Ausgaben anderer Art würde den Preis ohne die Zölle herabgedrückt haben.

Nichts wäre, wenn die vorstehenden Ausführungen als richtig anerkannt werden, nöthiger, als daß Ansprüche vom Ministertisch, wie die, der Holz Zoll habe den Preis des Holzes nicht erhöht, er werde vom Ausland getragen, möglichst eingehend durch die Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse motivirt werden, daß die statistischen Grundlagen, welche die Bewegung der Preise erkennen lassen, gesammelt werden, so daß auch diejenigen sich ein Bild davon und von den Gründen, welche die Preisbewegung bestimmen, machen können, welche nicht in das ganze Detail des Holzabfahes eingeweiht sind resp. in die Forstwirthschaft selbst nicht mit eingreifen können. Das Meinungen über die Gründe der Preisbewegung, wenn sie auf ungenügender Grundlage aufgebaut werden, sich leicht ändern, das erkenne ich auch an den Anschauungen, die früher über die Wirkung der Eisenbahndifferentialtarife sowohl bei der Regierung und namentlich beim Fürsten Bismarck, als im Kreise der Interessenten geherrscht haben.

Im Jahre 1877 hat Fürst Bismarck eine Denkschrift vorgelegt — ich weiß nicht, ob im Reichstag oder hier — worin er seine Meinung scharf ausgesprochen hat, daß die Ursache in dem Rückgang der heimischen Holzserträge 1877 gegenüber denen im Jahre 1873 und 1874 wesentlich in den Differentialtarifen der Eisenbahnen zu finden sei. Diese Meinung wurde schon damals in sachverständigen Kreisen der Eisenbahnen sehr lebhaft bestritten, die für Differentialtarife an sich kein besonderes Interesse haben, die ja eine Herabsetzung der Preise enthalten. Nun ist kürzlich auf der Koburger Konferenz der Holzinteressenten konstatirt, daß die inzwischen erfolgte Reform der Eisenbahntarife keinen wesentlichen Einfluß auf die Erträge der Forstwirthschaft gehabt hat. Ich glaube, daß ebenso wie diese Meinung über die Differentialtarife der Eisenbahnen, die damals mit aller Lebhaftigkeit vom Herrn Reichskanzler, der Regierung und einem Theile der Holzinteressenten verfochten wurde, sich als nicht zutreffend herausgestellt hat, die Meinung über die Wirkung der Erhöhung der Holz zölle sich wieder ändern wird. So lange der Schwerpunkt unseres Gesamtsforstbetriebes im Brennholz liegt und nicht im Nutzholz, wird eine wesentliche Erhöhung der Forsterträge auch nicht durch Verminderung der ausländischen Konkurrenz erfolgen können. Uebrigens möchte ich noch eine Bemerkung über die ungünstigen finanziellen Resultate der Forstverwaltung machen, die von Einfluß auf die Frage der Holz zölle ist. Die Forstverwaltung hat in vollem Einvernehmen mit dem Hause und mit den Anschauungen aller Parteien jetzt erheblich mehr wie früher Ausgaben für die Zukunft in den Etat aufgenommen und gemacht, um die Bestände für die Zukunft nicht nur zu erhalten, sondern auch zu bessern. Unser Ertrag würde ein höherer sein, wenn die Ausgaben, die jetzt für Forstkultur bestimmt sind, auf den früheren Betrag herabgesetzt würden, der vor 10, 15 Jahren im Etat erschien.

Ich kann auch von diesem Standpunkt aus die Resultate des Forstetats nicht für so ungünstig halten, um den Holz Zoll zu rechtfertigen; diese Frage kam hier in dieser doch immerhin generellen Debatte nicht zur völligen Klarlegung gebracht werden; sie mag mit der von meinem Kollegen Dirichlet angeregten Frage über

die Höhe der Verwaltungskosten zu den Einnahmen respektive zu den Verwaltungskosten anderer Staaten in der Budgetkommission geprüft werden.

Meine Herren, ich kann mich zum Schluß dahin resumiren. Wir halten es für unerwiesen, daß die Einnahme aus dem Nugholz der Staatsforsten in den letzten Jahren herabgegangen ist. Wir halten daher die Ausführung des Herrn Ministers, daß eine Steigerung der Rente der Forsten mittelst höherer Schutzzölle auf Nugholz in Aussicht genommen werden müsse, nicht für gerechtfertigt. Wir halten die Wirkung der höheren Tarife auf die Erhaltung des Waldes für mehr als zweifelhaft und können in der von der Staatsregierung angedeuteten Richtung nicht mitwirken, die darauf hinausläuft, den großen Waldbesitzer vor dem kleinen zu bevorzugen und die Gesamtheit der Produzenten gegenüber einer gewissen Klasse von Produzenten in eine schlechtere Situation zu bringen. (Bravo! links.)

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, auf die Gefahr hin, theilweise bereits Gesagtes zu wiederholen, will ich versuchen, den Einwürfen, die von der linken Seite des Hauses bezüglich der Forstverwaltung und der Gestaltung des Etats gemacht worden sind, zu begegnen. Vorweg möchte ich aber an das anknüpfen, was der Herr Redner, welcher soeben gesprochen hat, bezüglich der Wirkungen des Zolltarifs gesagt hat.

Meine Herren, durch den Zolltarif von 1879 werden verschiedene Holzprodukte in verschiedener Weise mit Zollsätzen belegt, beziehungsweise ganz freigelassen. Es bleibt von jeder Verzollung frei Nr. 13 des Zolltarifs. Position a Brennholz, Reisig zc., also nach wie vor vollständig frei. Aus der Diskussion scheidet also die Position des Brennholzes vollständig aus, die doch wohl von der wesentlichsten Bedeutung für den kleinen Mann, für den Brennholzkonsumenten sein wird. Es folgt dann Position b über Holzborke und Gerberlohe. Auch diese Position wird nicht bemängelt, sie ist nicht wieder zur Diskussion gestellt und es ist von keiner Seite angeregt worden, eine Aenderung des damals beschlossenen Zollsatzes herbeizuführen. Ich glaube, also auch auf diese Sätze hier nicht weiter eingehen zu sollen.

Die Positionen, von denen ich neulich gesprochen habe und die für unsere gesammte Forstwirtschaft von großer Bedeutung sind, sind die zunächst folgenden, nämlich: 13 c. Nr. 1 und 2

Bau- und Nugholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet, 10 Pfennig per 100 Kilogramm

und zweitens:

gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben und ähnliche Säg- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe,

welche mit einem Zollsatz von 25 Pfennigen per 100 Kilogramm belegt sind. Um diese beiden Positionen dreht sich unsere ganze Berathung und diese sind auch diejenigen, die wir überhaupt hier lediglich zu diskutieren haben. Ich habe in meinen neulichen Ausführungen darauf hingewiesen, daß die Zollsätze für diese beiden Positionen ohne Wirkung gewesen seien, während die nun nachfolgenden Zollsätze d, e, f u. s. w. für Holzfabrikate, Tischlerwaaren, Journiere u. s. w., welche mit 3 bis 6 Mark Zoll belegt sind, sich sehr wirksam erwiesen haben durch

eine wahrnehmbare Verminderung der Einfuhr. Wenn ich also gesagt habe, die Zollsätze von 10 Pfennig und 25 Pfennig haben nicht gewirkt für eine Steigerung der Holzpreise, so folgere ich daraus, die Zollsätze haben deshalb nicht gewirkt, weil sie zu niedrig sind. Das ist die Argumentation. Ich befinde mich also keineswegs in einem Widerspruch, wenn ich in einem Athem sage, die Forstprodukte bedürfen eines erhöhten Schutzes, und zugleich sage, die bisher eingeführten Schutzollsätze genügen nicht, sondern die Argumentation geht ja gerade dahin, wie es auch in erschöpfender Weise auf der Versammlung der Forstleute in Coburg geschehen ist, auszuführen, daß diese Zollsätze nicht genügen; ferner daß da sie einmal vorhanden sind; da folglich für das holzhandelnde Publikum dieselben Belästigungen mit der Zollabfertigung vorhanden sind, ob niedriger oder höherer Zollsatz, so haben die Techniker meines Erachtens zutreffend gefolgert: Wenn wir die Holzzölle haben, so soll man sie so gestalten, daß sie in wirklich wirksamer Weise als Schutz dienen können. Sie haben in unwiderlegbarer Weise darauf hingewiesen, daß das Einströmen des fremden Holzes, seit 1860 begonnen, sich von Jahr zu Jahr mit geringen Unterbrechungen gesteigert hat. Es ist ferner angeführt worden, daß eine wesentliche Verminderung des Imports nicht zu erwarten steht, weil das Ausland mit seiner devastirenden Wirthschaft seine unerschöpflichen Vorräthe nach wie vor verschleudert zu Preisen, die geradezu unbegreiflich sind, die fast nicht mehr betragen, als bei uns das Holz allein an Werbungskosten verursacht. Da meine ich, wenn es sich um ein Produkt handelt, was keineswegs ausschließlich im Staatsbesitz erzeugt wird, sondern was, wie ich mir schon neulich erlaubt habe, mit statistischen Zahlen zu begründen, mehr als zur Hälfte im Privatbesitz, und wiederum hier nicht im Großprivatbesitz, sondern im Besitz von Kommunen, von kleinen Gemeinden, von kleinen Privaten sich befindet, daß es sich hier recht eigentlich um einen Artikel handelt, der zu einem Schutz schon seiner naturgemäß geringen Rentabilität nach berechtigt ist. Er ist es um so mehr, weil — ich kann ja in der That hierin nur bereits Gesagtes wiederholen — eben die Holzherzeugung in den bodenärmsten Landestheilen stattfindet. Also ich glaube, es handelt sich hier im allereigensten Sinne um den Schutz eines besonders bedrängten Produktionszweiges und kleiner Interessenten. Wenn auch der kleine Mann nicht Holzbefitzer ist, so ist er doch vielfach Holzarbeiter, der seinen ganzen Jahreslohn im Walde verdient, und insofern allerdings auch Interessent. Ich werde nun später nachzuweisen versuchen, daß gerade auch die Steigerung der Arbeitslöhne, etwas, was man als unerwünscht nicht bezeichnen kann, auch einen wesentlichen Theil mit daran hat, daß unsere Reinerträge aus den Staatsforsten nicht in dem Maße gestiegen sind, wie die Bruttoerträge.

Der Herr Abgeordnete hat dann ferner geglaubt, einen Widerspruch nachzuweisen zu können in den jetzigen Ausführungen der Regierung gegen die früheren, die sich wesentlich darauf begründet hätten, daß man von einer Aenderung der Eisenbahntarife eine wesentliche Besserung erwarten könnte. Diese Ausführungen von damals sind für die damaligen Verhältnisse vollkommen zutreffend gewesen. Es ist dabei nur das zu bedenken, daß wir in unserer ganzen Tarifpolitik ja doch nur die inländischen Tarife beherrschen und nicht die ausländischen. Wir sehen uns nach wie vor gegenüber der andern Tarifpolitik des Auslandes, welches be-

kanntlich Refaktien giebt bis zu Beträgen, wo man kaum noch begreift, wo überhaupt der Selbstkostenbetriebspreis erworben wird. Also wenn wir auch im Inland durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen eine wesentlich günstigere Position gewonnen haben, wenn auch die früheren gegründeten Beschwerden über die Differentialtarife für Holz und Getreide bis zu einem gewissen Maße abgestellt sind, so bleibt doch immer die Thatsache, daß auch bei den jetzt eingeführten Staffeltarifen, wobei für längere Strecken ermäßigte Sätze gegen die kürzeren berechnet werden, diese Sätze doch immer in erhöhterem Maße dem Auslande zu Gute kommen als unserem Lande, weil gerade die ausländischen Produkte in der Regel die längeren Strecken zurückzulegen haben. Folglich genießt das Ausland den Vortheil der Refaktien, plus dem Vortheil der Staffeltarife, die ich meinerseits an sich vollständig rationell und begründet erachten muß.

Nun sind wir aber auch ferner nicht in der Lage, ausländische Produkte zu höheren Preisen zu fahren wie inländische. Es ist ja bekannt, daß in dieser Beziehung unföndbare Staatsverträge bestehen, die dem Auslande zusichern, daß seine Produkte, Güter und Personen genau so verfrachtet werden, wie die inländischen: wir befinden uns durchaus nicht in der Lage, auf diesem Gebiete durch eine Veränderung der Eisenbahntarife eine Remedur eintreten zu lassen; also sind auch die Eisenbahntarifverhältnisse nicht als Gegenargumente anzuführen, sondern im Gegentheil, weil wir uns durch eine veränderte Eisenbahntarifpolitik wesentlich nicht helfen können, so sind wir darauf angewiesen, diese billigsten Rohprodukte anderweit zu schützen, und das können wir lediglich durch Erhöhung der betreffenden niederen Zollsätze.

Meine Herren, es ist in den bisherigen Ausführungen wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Bruttoeinnahmen aus den Forsten in den letzten 30 Jahren gestiegen seien, daß aber nicht in demselben Maße die Nettoerträge gestiegen seien. Das ist vollkommen zutreffend, und ich werde versuchen zu begründen, warum das so ist. Die Reinerträge sind, wie wiederholt schon hier angeführt ist, seit den Jahren 1835 bis 1865, mit Ausnahme des Jahres 1848, ununterbrochen im Steigen geblieben, wie Sie dies aus den Tabellen ersehen können, die dem amtlichen Hagen-Donner'schen Werk über die forstlichen Verhältnisse Preußens angehängt sind, und welche allerdings als amtlich und zuverlässig gelten können. Die Reinerträge sind gestiegen von 3,23 Mark bis auf 10,01 Mark pro Hektar und Jahr. Seit 1865, also seit dem Moment, wo die früheren Holzzölle wegfielen, wo außerdem das preussische Staatsgebiet erweitert wurde durch den Zutritt verschiedener neuer Provinzen, sind die Reinerträge gefallen, sie sind gefallen (mit Ausnahme der sogenannten Gründerjahre, von 1873 bis 1876), regelmäßig bis zum Jahre 1879/80. Seitdem sind sie wieder gestiegen.

Hier fällt das Steigen wiederum mit dem Eintritt des Schutzzolles zusammen. Seitdem sind sie gestiegen in den letzten zwei Jahren wiederum auf 9,67 Mark und 10,05 Mark, um etwa 5,000,000 Mark im Ganzen. Dieses Steigen ist sicherlich nicht zurückzuführen auf diese niedrigen Zollsätze, sondern hier zeigt sich allerdings, meines Erachtens, im Steigen der Forsteinnahmen lediglich der allgemeine wirtschaftliche Aufschwung, der im ganzen Lande stattgefunden hat seit 2 Jahren. In dieser begrenzten Beziehung glaube ich allerdings, daß gerade die



Forsteinnahmen aus Rohholz mit als sicherer Barometer gelten können für das Steigen und Fallen der Prosperität der wirthschaftlichen Verhältnisse der Nation. Die geringen Zollsätze haben dabei sicherlich nicht erheblich mitgespielt. Hätte ein konstantes Steigen, wie es bis 1865 stattgefunden hat, weiter stattgefunden, so würden wir uns jetzt auf einem Reinertrag von  $14\frac{1}{2}$  Mark pro Hektar befinden, oder wir würden im Gesamtbetrag ein Plus von  $11\frac{1}{2}$  Millionen Mark für den ganzen Staat haben.

In analoger Weise hat die Preisbewegung stattgefunden, reduziert auf das Festmeter Holz. Das Festmeter Holz hat 1835 3,64 Mark gekostet, ist perpetuell gestiegen ohne Rückgänge bis 1865 auf 6,31 Mark; es ist von da ab gesunken bis 1879/80 auf 5,79 Mark. Seit 1880 zeigt sich wiederum ein geringer Aufschwung auf 5,99 Mark, beziehungsweise in dem letzten Jahre mit einem kleinen Abschlag auf 5,81.

Dieselben Bewegungen zeigen auch die Reinertragsprozente, d. h. das Verhältniß der Nettoeinnahme gegen die Bruttoeinnahme. Bis zum Jahre 1865 waren die Nettoeinnahmen gegen die Bruttoeinnahmen gestiegen bis zu 64,6 Prozent, während sie seitdem gefallen sind bis auf 41,67 Prozent. Es ist nun diesen Thatsachen gegenüber darauf hingewiesen worden, daß es die nächstliegende Frage sei, ob, wenn die Reinertragsprozente gefallen, während die Bruttoerträge gestiegen sind, das nicht an der theuren Verwaltung liege, ob es nicht möglich sei, die Verwaltung billiger zu machen und dadurch die Reinerträge zu steigern.

Meine Herren, das ist eine Frage, die die Verwaltung selbst gewiß am allerlebhaftesten und fortwährend beschäftigt, die sie keinen Tag aus den Augen verliert. Ich glaube aber dem gegenüber doch thatsächlich Folgendes anführen zu sollen, welches es sogar nicht ungünstig erscheinen läßt, daß die Nettoerträge nicht noch erheblicher gesunken sind, als wie es thatsächlich der Fall gewesen ist. Es haben in den letzten 20 Jahren doch erhebliche Gehaltsaufbesserungen stattfinden müssen für die Forstbeamten, wie für alle anderen Beamtenklassen. Die Gehaltsaufbesserungen haben sich nur in den allermäßigsten Grenzen bewegt und sind auch jetzt kaum für das obere und untere Personal knapp ausreichend, so daß eher eine Steigerung als eine Verminderung derselben angemessen und zu befürworten erscheint. Die Gehälter der Förster sind auf die Säge von 840 bis 1080 Mark normirt worden, und die Gehälter der Oberförster beginnen mit Minimalgehalt von 1800 Mark und erreichen ihr Maximum mit 3300 Mark. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß diese Herren eine vollständig akademische Bildung erwerben müssen, daß sie ein Gymnasium oder eine Realschule I. Ordnung absolvirt haben müssen, daß sie eine Vorbereitungszeit von 7 bis 8 Jahren durchzumachen haben, also erst Anfang der dreißiger Jahre definitive Anstellung erreichen, so werden Sie mir bereitwillig zugeben, daß, auch im Verhältniß zu der verantwortlichen Stellung, in der sie sich später befinden, ein Minimalgehalt von 1800 Mark kaum als ausreichend zu betrachten sein wird, und daß es viel näher liegt — ich will nicht sagen das Maximum zu steigern, aber — wenigstens das Minimalgehalt in Einklang zu bringen mit den Gehaltsklassen anderer Beamtenkategorien. (Sehr richtig!)

Dasselbe kann ich nachweisen in Bezug auf die Gehaltsätze der Forstmeister.

Die Forstmeister haben den Rang der Rätthe vierter Klasse, haben durchaus dieselbe Stellung, dieselben sozialen Ansprüche werden an sie gemacht, dieselben Ansprüche können sie berechtigter Weise an das Leben stellen in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder u. s. w. Trotzdem befinden sie sich doch zur in Zeit ihrem Durchschnittsgehalt 300 Mark niedriger wie die Rätthe vierter Klasse und in ihrem Anfangsgehalt stehen sie sogar um 600 Mark hinter denselben betreffenden Rathskategorien zurück. Ich glaube, daß die hier angeführten Thatsachen jedenfalls das darthun, daß Ersparnisse an Gehältern und dergleichen hier kaum möglich sein werden. Eine weitere Belastung des Etats, die auch die Reinerträge herabsetzt, ist darin zu finden, daß eine Reihe von Dienstetablissemments erforderlich gewesen sind und noch sind, die gleichfalls wieder in den Ausgaben figuriren und die Reineinnahmen also herabsetzen. Aus den letzten Etats werden Sie ersehen, daß noch etwa 14 Oberförstereien fehlen und 450 Försteretablissements. Auch bei diesen Anlagen handelt es sich um dienstliche Bedürfnisse im allerengsten Sinne und in dieser Beziehung hat allerdings der Zutritt der neuen Provinzen mehr Ausgaben gebracht, weil in diesen, besonders in Hessen, es an Dienstetablissemments für die Oberförster und Unterförster fast gänzlich gefehlt hat, so daß sie meist erst haben beschafft werden müssen.

Ich weise Sie ferner hin auf die Reihe von Aufgaben, die der Forstverwaltung unter Zustimmung der Häuser des Landtages in den letzten Jahren in erhöhtem Maße zugefallen sind: wir beschäftigen uns damit, werthlose, theilweise der Umgebung schädliche Dehländereien anzukaufen, sie aufzuforsten; alles das sind Ausgaben, die produktiv sind in einer fernen Zukunft, die aber zuwächst nur Ausgaben, Pflichten und Arbeiten der Verwaltung auflegen. Wir geben erhebliche Summen aus zur Förderung der Forstwegebauten, für Forsteinrichtungen, Charakterungen, alles das sind gleichfalls Ausgaben, die nothwendig sind, die auch in ihrer Art produktiv sind, denn es liegt auf der flachen Hand, daß jeder Forstwegebau zugleich eine Erschließung ist für Terrains, von wo der Absatz von Holz bisher erschwert war. Wir haben ferner als eine Aufgabe der Forstverwaltung in den letzten Jahren es betrachtet, allgemeine Landeskulturinteressen zu fördern, bei Wegeanlagen und Aufforstungen daran zu denken für die Speisung der Wasserläufe zu sorgen, Anlagen von Wasserreservoirs im Gebirge zu machen, den Wiesenbau zu fördern, um den armen Stadtbewohnern die Gelegenheit zu geben, durch Futtergewinnung ihr Vieh zu nähren und zu vermehren, damit ihre ganze bürgerliche Existenz zu heben. Alle diese Ausgaben summiren sich, sie sind produktiv, sie sind aber alle geeignet, die Reinerträge zur Zeit zu vermindern. Wir befinden uns auf diesem Gebiet eigentlich erst im Anfang, und wir werden mit sehr großem Nutzen noch viel erheblichere Summen ausgeben können, als die jetzigen Etats titel überhaupt aufweisen. Es ist ferner an die Forstverwaltung die Verpflichtung in erhöhtem Maße herangetreten, auch für wissenschaftliche Zwecke thätig zu sein. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Anlage der meteorologischen Stationen und an die damit verknüpften Arbeiten, die ja nicht sehr erhebliche Summen erfordern, die aber immerhin auch den Ausgabeetat berühren. Endlich ist für die Ausgabe der Forstverwaltung noch ein sehr erhebliches Gebiet in der Richtung offen, daß sie besser wie bisher für die Forstarbeiterfrankenunterstützungs-

kasse sorgt, sie zu fördern und zu heben sich bestrebt. Am Harz und in Hessen finden sich derartige ältere Vereinigungen, die sehr Nützliches und Gutes leisten. Anfänge dieser Art sind in den übrigen Provinzen gemacht, und sie werden auch mit der Zeit weitergeführt werden. Ich glaube, daß das alles Zwecke sind, die durchaus die Billigung der Landesvertretung finden.

Wenn also der Nachweis nicht schwierig ist, daß sich die Summe der Ausgaben steigern kann, daß eine Reduktion nicht sehr wahrscheinlich und nur in sehr beschränktem Maße möglich ist, so ist meines Erachtens auch der Nachweis etablirt, daß die Königliche Staatsregierung darauf bedacht sein muß, auch die Einnahmen bei der Forstverwaltung nach Möglichkeit zu steigern. Und das geschieht und ist möglich auf verschiedene Weise.

Es ist hier gesagt worden: es ist das Verhältniß nicht nachgewiesen worden, in dem sich die Einnahmen aus dem Brennholz zu dem aus dem Nutzholz befinden. Das ist allerdings buchmäßig nicht vollständig nachzuweisen, weil bisher bei den Auktionen des Holzes Nutz- und Brennholz allerdings in den Naturalisten getrennt geführt werden, dagegen in den Verkaufslisten eine Trennung bisher nicht stattgefunden hat; sie wäre auch sehr schwierig und weitläufig nachträglich herzustellen. Bekanntlich sind bei der Forstverwaltung schon seit Jahren in der Wirtschaft die Naturalstats von den Geldstats vollständig getrennt und sie müssen auch getrennt bleiben. Es hat diese Einrichtung offenbar für die ganze Ordnung des Rechnungswesens und für die Integrität des Beamtenstandes nur nützlich gewirkt; und ich glaube, daß man es bei dieser Einrichtung der vollständigen Trennung des Geld- und Rassenstats von dem Naturalwirtschaftstat auch ferner wird belassen müssen. Es würde schwierig sein und sehr viel Rechnungs- und Schreibarbeit erfordern, wenn man versuchen wollte, die verschiedenen Auktionslisten nicht nur nach den verschiedenen Oberförstereien zu scheiden, sondern auch gesondert zu berechnen, wie viel aus dem Nutzholz und wie viel aus dem Brennholz eingekommen ist. Dagegen finden sich doch auch in dem Donner'schen Werk Uebersichten, welche die Verhältnißzahl zwischen dem Nutz- und dem Brennholz doch einigermaßen angeben und begründen. Es ist überhaupt das Bestreben der Forstverwaltung ganz naturgemäß darauf gerichtet, möglichst viel des Einschlages als Nutzholz und möglichst wenig als Brennholz zu verwerthen. Daß das in viel höherem Maße möglich sein würde als es jetzt der Fall ist, das halte ich, und das halten alle Forsttechniker für ausgemacht. Wir haben uns in dieser Beziehung schon zeitweise in günstigeren Verhältnißzahlen bewegt als augenblicklich. Im Jahre 1874 betrug das Verhältniß des Nutzholzes zu dem Brennholze 34 Prozent des Einschlages, während es jetzt nur 28 Prozent beträgt. Wenn man annimmt eine Gesamtholzerzeugung in Deutschland — das sind Zahlen, die als zutreffend anzunehmen sind — von 4 Festmetern pro Hektar im Jahr, wovon 2,5 Festmeter auf Derbholz kommen, so würde bei einer Waldfläche von 13,873,065 Hektaren diese geringe Steigerung von 6 Prozent höherer Gewinnung von Nutzholz bereits ein Plus von 34,682,660 Festmetern Derbholz ergeben. Es ist aber eine Steigerung um 6 Prozent des Nutzholzes im Verhältniß zum Brennholz sicher überall möglich, da nach Analogie der Erfahrungen, die in Nachbarstaaten gemacht sind, nach der Nutzholzausbeute, wie sie sich zum Beispiel besonders im Königreich

Sachsen findet, ein sehr viel höherer Prozentsatz zu gewinnen wäre, wenn man die Möglichkeit, das Nutholz überhaupt in der Nähe abzufegen, hätte. Aus diesem Umstande, daß eine sehr viel höhere Nutholzausbeute aus den königlichen und Privatforsten möglich ist, möchte ich auch den Hinweis begründen, daß jedenfalls dieses Moment angeführt werden kann gegenüber dem Einwurf, der in früheren Beratungen gemacht ist, als sei die preussische Holzproduktion zur Deckung des eigenen Bedarfs nicht genügend. Ich glaube, das Gegentheil ist der Fall, und die hier angeführte Rechnung, die noch einer größeren Steigerung fähig ist, würde leicht ergeben, daß unser Nutholzkonsum reichlich gedeckt werden kann aus der eigenen Produktion der Staats- und Privatforsten.

Eine weitere Maßregel, um die Reineinnahmen aus den Forsten zu steigern, welche die Verwaltung in den letzten Jahren beschäftigt hat, ist die gewesen, daß man von dem bisherigen Prinzip, den Einschlag lediglich licitationsweise zu verkaufen und zu verwerthen, theilweise abgegangen ist. Es sind in den letzten Jahren die sämmtlichen Bezirksregierungen ermächtigt worden, auch freihändige Verkäufe vorzunehmen. Es ist durch das licitationsweise Ausbieten des Holzes allerdings eine sehr unparteiische offene Verwerthung der Holzprodukte möglich. Dann liegt es auch in der Natur der Sache, daß der größere Holzkonsument es nicht bequem findet, in den einzelnen Oberförstereien seinen Bedarf zu suchen, sondern daß sich in Folge eines licitationsweisen Ausbietens des Holzes mehr und mehr der Zwischenhandel entwickelt hat und der direkte Absatz verringert ist. Es ist dadurch auch andererseits für die Verwaltung der Impuls einigermaßen verringert worden, sich zu bemühen, um den Absatz, nach dem Bedürfniß des Publikums zu fragen in Bezug auf die Aufarbeitung des Holzes und ich verspreche mir allerdings eine günstige Wirkung davon, daß die Regierungen künftig in der Lage sind oder seit einem Jahre in der Lage sind, auch freihändig Verkäufe vorzunehmen, um damit eine Steigerung des Holzabsatzes und eine bessere Verwerthung dadurch zu ermöglichen. Ich glaube damit wohl nachgewiesen zu haben, daß jedenfalls es an den Bemühungen, die möglich sind für die Forstverwaltung, um eine Steigerung der Einnahmen durch eine höhere Verwerthung ihrer Produkte zu erreichen, nicht gefehlt hat.

Ich möchte zum Schluß noch auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dirichlet, die auch heute der Herr Abgeordnete Büchtemann wiederholt hat, einige Worte erwidern. Der Herr Abgeordnete Dirichlet hat darauf hingewiesen, daß die Nuthholzpreise im Osten sehr wesentlich gestiegen seien. Das ist im Bruttopreis allerdings der Fall, aber doch auch nur zum Theil. Die Steigerung der Nuthholzpreise hat in sehr verschiedener Progression in den letzten drei Jahrzehnten stattgefunden, wie Sie sich auch aus den amtlichen Tabellen überzeugen können. In den Jahren 1850 bis 1859 ist der Durchschnitt für Nuthholz auf 6,18 Mark gestiegen, in den Jahren 1860 bis 1869 auf 9,05 Mark und dann in den letzten 10 Jahren, nämlich von 1870 bis 1879 ist nur eine unerhebliche Steigerung nachzuweisen, nämlich um 10,11 Mark und ich glaube, man ist nicht unberechtigt, diese verminderte kontinuierliche Steigerung wiederum zurückzuführen auf das Eindringen des fremden Holzes aus dem Auslande.

Ich resumire mich also dahin: eine Steigerung der Forsteinnahmen ist nur

in beschränktem Maße möglich. Sie ist nicht möglich durch Reduktion der Ausgaben. Soweit Steigerung der Einnahmen möglich, geschieht das Nöthige von Seiten der Verwaltung. Eine Steigerung der Forsteinnahmen durch eine veränderte Eisenbahntarifspolitik ist nicht möglich, weil das Ausland seine Stoffe durchaus zu gleichen Preisen verfrachtet wie das Inland und die im Auslande liegenden Strecken durch das System der Refaktien eine Konkurrenz unmöglich macht. Ich komme also ganz folgerichtig zu dem Resultat, daß der einzige Weg, der zur Steigerung der Forsteinnahmen führen kann — nicht bloß für den Fiskus, sondern für jeden Waldbesitzer, groß und klein — auf dem Wege liegt, den die in Koburg versammelten Forstleute durch ihre Beschlüsse angedeutet haben, nämlich in einer entsprechenden Erhöhung der Holzölle in den betreffenden untersten Positionen.

**Präsident:** Es ist mir soeben ein Antrag von dem Abgeordneten Dirichlet überreicht worden,

den Forstetat an die Budgetkommission zu überweisen,

ferner ein Antrag Rickert,

Titel 1 des Kapitels 2 der Einnahmen und Titel 15 des Kapitels 2 der Ausgaben der Budgetkommission zur Vorberathung zu überweisen.

Endlich beantragt der Abgeordnete Büchtemann:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Staatsregierung zu ersuchen, in den Anlagen zum Etat der Forstverwaltung die Einnahmen aus dem Erlöse von Nugholz und Brennholz getrennt anzuführen.

Ich werde alle diese Anträge erledigen, sobald die Diskussion über den Titel, den wir jetzt behandeln, geschlossen sein wird.

Zunächst ertheile ich dem Abgeordneten Rickert das Wort.

Abgeordneter **Rickert:** Ich glaube, daß der Antrag Dirichlet zu weit geht. Ich sehe keinen Grund dafür ein, daß man den ganzen Forstetat in die Budgetkommission geben soll. Die Hauptfrage, welche hier zur Erörterung steht, knüpft sich an Titel 1 der Einnahmen und an Titel 15 der Ausgaben. Ich möchte daher den Kollegen Dirichlet bitten, sich damit einverstanden zu erklären, daß nur diese beiden Titel der Kommission überwiesen werden. Für diejenigen Herren, welche kein Interesse an dieser Zolldebatte haben — denn das ist sie doch und ein Vorläufer der Reichstagsdebatte, freilich nicht von uns provoziert, sondern vom Herrn Finanzminister und demnächst vom Herrn Ressortminister — für diese Herren möchte ich aber doch noch andere Gründe für die Ueberweisung geltend machen, die Sie vielleicht als budgetmäßig anerkennen werden.

Titel 1 der Einnahmen enthält eine Mehreinnahme von 430,000 Mark, alsdann für Werbungskosten der Ausgaben Titel eine Mehrausgabe von 402,000 Mark. Es ergibt sich also ein reiner Mehrüberschuß von nur 28,000 Mark. Mir scheint die knappe Erläuterung, welche beigegeben ist, für den hohen Mehransatz von 402,000 Mark in der Ausgabe nicht auszureichen. Es ist dort nur gesagt:

„Der Ansatz ist gemacht nach dem abgerundeten durchschnittlichen Ergebnisse der Jahre 1880/81 und 1881/82.“

Nach den Erläuterungen, die uns zur Uebersicht über die Einnahmen und

Ausgaben pro 1881/82 zugegangen sind, handelte es sich aber doch damals um außerordentliche, ganz abnorme Verhältnisse, die wir schwerlich auch für die Zukunft werden in Anschlag bringen dürfen. Indessen will ich nicht provoziren zu einer näheren Auseinandersetzung darüber, denn eine solche kann nur im engen Kreise der Budgetkommission stattfinden und hat für das ganze Haus kein Interesse. Ich bitte deshalb, diese beiden Titel an die Budgetkommission zu verweisen und zugleich den Antrag Büchtemann ebenfalls. Es ist in der That höchst wünschenswerth, daß diese Trennung gemacht werde, und sollte vielleicht der Herr Minister in der Lage sein, bei den Oberförstereien in verhältnißmäßig kurzer Zeit diese Materialien zu beschaffen, so würde ich es sehr gern sehen, wenn es uns überwiesen würde.

Meine Herren, in der Voraussetzung, daß-Sie die Gründe, die ich für die Ueberweisung dieser beiden Titel vorgebracht, anerkennen, will ich mich jetzt nur auf ein paar kurze Bemerkungen im Anschluß an die frühere Debatte beschränken, da wir ja nachher noch einmal auf die Sache zurückkommen müssen.

Ich hatte mir vorgenommen, wie auch der Herr Minister es gethan, heute den Vorwurf zurückzuweisen, als ob die Reinerträge der Forstverwaltung zurückgegangen wären in Folge der theuren Verwaltung. Nein, meine Herren, darin hat der Herr Minister vollkommen Recht, die Momente, die er angeführt hat für das Herabgehen des Reinertrages, sind zutreffend. Ich will Ihnen zu dem Material, welches der Herr Minister schon angeführt hat, nur noch einige Zahlen hinzufügen. Wir haben seit dem Jahre 1868, abgesehen von den Gehaltsverbesserungen für die Forstbeamten, nur bei den Titeln, die das Vermögen des Staats verbessern, also Herstellung fehlender Dienstgebäude, Neubauten von Wegen für die Forsten, Ankauf von Grundstücken zu den Forsten zc. 4 bis 5 Millionen mehr im Etat; das sind doch alles das Vermögen der Nation erhöhende Kultur Ausgaben, die wir alle billigen, und ich finde nicht den mindesten Anlaß, in dieser Beziehung der Forstverwaltung einen Vorwurf zu machen. Was war es denn, was die Majorität dieses Hohen Hauses dazu bestimmt hat, die Uebergabe der Forstverwaltung von dem Finanzminister auf den landwirthschaftlichen Minister zuzugeben? Nun, meine Herren, ich muß sagen, ich habe eine große Enttäuschung erlebt; fiskalischer ist der Herr Finanzminister nicht gewesen, wie jetzt der landwirthschaftliche Minister; er hat hier nicht das Kulturinteresse des Waldes vertreten, sondern er hat gesagt, wenn ich mehr Einnahmen aus dem Holz herauschlage, so kann der Finanzminister den Steuerzahlern etwas erlassen, und sein Herr Kommissarius hat sogar die ganze Diskussion auf folgenden Satz zugespitzt: die Forstverwaltung hat den Anspruch, daß der Gesamtertrag der Forsten — aus dem Brennholz, Nutzholz u. s. w. — durchschnittlich mit dem Laufe der Jahre in die Höhe geht. Ja, meine Herren, von diesem Gesichtspunkte kann man in der That alle möglichen Experimente mit den wirthschaftlichen Titeln des Stats rechtfertigen. Wir werden ja darauf noch zurückkommen, und ich hoffe, wir werden dem Herrn Kommissarius des landwirthschaftlichen Ministers den Beweis liefern können, daß dieser Satz ein ganz unhaltbarer ist. Eine solche Forderung kann nicht erhoben werden und ist auch noch niemals von diesem Tische aus erhoben worden, auch nicht in der Zeit, als der Herr Finanzminister noch der Chef der Forst- und Domänenverwaltung war.

Der Herr Minister sagt, daß der Nußholzverbrauch den Barometer abgebe für den Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen. Ja, meine Herren, das möchte ich doch nicht so ganz unterschreiben. Wir haben vor wenig Jahren eine ganz eigenthümliche Erfahrung gemacht, — es wäre ganz gut, wenn die Herren sich dessen erinnerten. Als wir im Reichstag den Holzzoll beriethen, da kamen in solchen Zeitungen, welche der neuen Politik des Herrn Reichskanzlers durchaus freundlich gegenüberstanden, Klagen über das Herabgehen des Forstetats in Elsaß-Lothringen. Ich habe aus den damaligen Notizen — man muß ja die reponirten Akten heutzutage nach einer gewissen Zeit immer wieder hervorholen, weil alles im Fluß bleibt — eine Ausführung des „Schwäbischen Merkur“ wiedergesehen, der damals von sachverständiger Seite für zutreffend erklärt wurde. Man führte damals Klage über das Herabgehen des Forstetats im Reichslande. Man sagte, die Holzpreise sind in Elsaß-Lothringen zu hoch geworden, deshalb geht der Reinertrag der Forst herunter, und zwar, weil die hohen Holzpreise die Folge gehabt haben, daß der Massivbau selbst auf dem Lande sich eingebürgert hat, und vielfach Eisenkonstruktion angewendet wird, ferner sind es die billigen Steinkohlen, welche sich immer weiter einbürgern. Hier also, meine Herren, haben Sie eine Deduktion, wonach das Heruntergehen des Forstetats in anderen als den vom Regierungsrath angegebenen Verhältnissen seinen Grund hat. Ich fürchte, wenn es den Herren gelingen sollte, für eine Erhöhung der Holzzölle wider Erwarten im Reichstage eine Majorität zu gewinnen, — man muß heutzutage ja auf alles gefaßt sein — so würden Sie vielleicht eine ganz andere Erfahrung machen mit den hohen Holzpreisen, als sie erwarten.

Der Herr Minister hat ferner erklärt, daß auch im Interesse der kleinen ländlichen Grundbesitzer eine Erhöhung des Holzzolles liege. Meine Herren, ich glaube doch, daß der Herr Minister diese Behauptung keineswegs durch Thatfachen erhärten kann. Die verhältnißmäßig wenigen Grundbesitzer, welche ein Interesse an der Erhöhung der Holzpreise haben, sind wohl im wesentlichen nur diejenigen, die Brennholz verkaufen; Nußholz wird es sehr wenig sein. Es liegt mir hier ein Urtheil vor von einer sachverständigen Autorität auf diesem Gebiet, worin ausgeführt ist, daß die kleinen Grundbesitzer — das wird wohl auch in Westfalen der Fall sein — mehr auf den Brennholzverkauf angewiesen sind, als auf den Nußholzverkauf — (Widerspruch) im allgemeinen, sage ich, meine Herren; diese Statistik wird überhaupt sehr schwer zu machen sein. Ich glaube aber jedenfalls mit Erfolg dem Herrn Minister gegenüber die Behauptung stellen zu können, daß die Zahl der Konsumenten von Holz auch auf dem Lande unter den Grundbesitzern bei weitem die Zahl der Produzenten überwiegt. Ich glaube, gegen diese Behauptung wird der Herr Minister nichts einwenden können.

Was nun die Frage betrifft über die Einwirkung des Holzzolles auf den Preis des Holzes, so hat der Herr Minister in Folge von mehrfachen Unterredungen mit Zimmermeistern, Kaufleuten und einigen anderen Herren, die er nicht genannt hat, die Ueberzeugung gewonnen, daß die jetzigen Holzzölle keine Einwirkung auf den Preis des Holzes haben. Ich meine, wir haben hier im Hause auch Männer, welche dem Herrn Minister darüber Auskunft zu geben im Stande wären. Ich würde den Herrn Minister bitten, wenn er ein Interesse

daran hat, sich vielleicht an meinen Spezialkollegen aus Danzig, Herrn Steffens, zu wenden, der als Vertreter einer der größten Firmen ihm Auskunft darüber geben kann, daß auch der kleine Holzzoll in der Regel nicht vom Auslande, sondern vom Konsumenten getragen wird. Daß Ausnahmefälle vorkommen, meine Herren, habe ich nicht bestritten und wird überhaupt Niemand bestritten; in der Regel aber ist auch dieser Zoll dem allgemeinen Gesetz unterworfen, den ja auch früher alle Männer der Wissenschaft anerkannt haben, daß der inländische Konsument die Zölle trägt — und nicht das Ausland. Herr Kollege Wagner ist übrigens, wie ich bei dieser Gelegenheit bemerken möchte, nach dem, was der Herr Kollege Büchtemann hier vorgetragen hat, ein entschiedenes Malheur passirt; denn daß er sich zum Beweise der neuen wissenschaftlichen Lehre über die Wirkungen der Zölle auf einen Aufsatz beruft, der das Gegentheil von dem beweist, was er beweisen soll, das ist ein Unglück, und ich hoffe, Herr Kollege Wagner wird uns noch Aufklärung darüber geben.

Der Herr Minister sagt ferner, daß nach einem Gutachten von Autoritäten Deutschland im Stande sei, den Bedarf an Kuz- und Brennholz selbst zu decken. Im Jahre 1879 waren die Bundesregierungen noch nicht ganz dieser Meinung. Da stand in den Motiven, im ganzen und großen sei das wohl der Fall, aber es stand doch auch gleichzeitig darin, daß eine „mäßige“ Zufuhr aus dem Auslande nöthig sein wird. Also auch in dieser Beziehung scheinen die Ansichten gewechselt zu haben. Nun, meine Herren, ich hoffe, wir werden, wenn die Position der Budgetkommission überwiesen wird, an der Hand eines sichereren Materials, welches uns dann zu Gebote stehen wird, auf die Frage zurückkommen.

Ich habe nur noch das Bedürfnis, eine Bemerkung Herrn v. Schorlemer's entschieden zurückzuweisen. Er ist allerdings leider nicht hier, das kann mich aber nicht abhalten, meine Herren, die Mahnung, die er an diese Seite (links) des Hauses gerichtet hat, bei erster Gelegenheit zurückzuweisen und ihn zu bitten, daß er mit derartigen Auseinandersetzungen und Redensarten uns in Zukunft verschone. Herr v. Schorlemer hat es nämlich für nothwendig erachtet, bei einer Diskussion, in welcher er thatsächliches Material nicht beibrachte, sondern lediglich Behauptungen mit der Sicherheit aufgestellt hat, die wir an ihm gewöhnt sind, sich an die Vertreter dieser Seite des Hauses zu wenden mit der Mahnung, wir sollten nicht die Interessen des Handels bloß vertreten, — er ist natürlich der privilegierte Vertreter der Landwirthschaft. Herr v. Schorlemer sollte doch sein Gedächtnis etwas zu Rathe ziehen; er ist es gewiß nicht, in dessen Munde es sich gut ausnahm, hier solche Mahnung zu richten an Männer, die nichts weiter thun, als gegen eine Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände zu kämpfen, so beim Getreide und Holz. Es war am 13. Dezember 1878, als der Herr Abgeordnete v. Schorlemer in diesem Hause eine Rede hielt, die ich ihm immer auf sein Konto gut schreiben werde und die ich nicht so schnell vergeße, wie er sie leider vergessen hat, worin er die Behauptung der Presse, daß er für Getreidezölle wirken wolle, als eine Lüge der Zeitungen, als eine Verdächtigung zurückwies und worin er uns das als rühmwerthe Handlung darstellte, daß er der Erste gewesen wäre, der im wirthschaftlichen Verein im Reichstage sich entschieden gegen Getreidezölle ausgesprochen habe. Er sagte am Schluß:



Das ist der Standpunkt, den ich dort eingenommen habe und auch im wirtschaftlichen Verein des Reichstags; ich war auch dort der Erste, der erklärte: nein, ich wünsche keine Getreidezölle, weil ich der Bevölkerung das Brod nicht vertheuern will. (Hört, hört! links.)

Meine Herren, das sagte Herr v. Schorlemer am 13. Dezember 1878 und derselbe Herr wendet sich jetzt an uns, die wir nichts anderes thun, als daß wir die Konsequenzen aus seinem rühmenswerthen Vorgehen von damals ziehen, mit der Mahnung, wir möchten doch nicht nur die Interessen des Handels vertreten. Ja, meine Herren, so ist es vielen von Ihnen gegangen, der Dezember 1878 war für viele Herren verhängnißvoll, Sie haben dasjenige, was Sie mit großem Eifer und mit vielem Erfolg vertreten haben, unerwartet im nächsten Jahre schon vollständig vergessen. Wir nehmen Ihnen das nicht übel, meine Herren, wechseln Sie Ihre Ansichten in den Hauptsachen so schnell, wie Sie wollen, aber, was nicht gut zu ertragen ist, weder für uns noch nach außen hin, ist: daß nun die Herren, die vor wenigen Jahren genau auf demselben Standpunkte gestanden haben, wie wir, jetzt unsere sachlichen Gründe nicht mehr hören wollen, sondern einfach dieselben damit verdächtigen, daß sie sagen: wir vertreten hier einen einzelnen Stand. Meine Herren, ich habe Ihnen schon oft gesagt, auf dieser Seite des Hauses sitzen ebenso gut Landwirthe wie dort. Wir werden ihren Anspruch niemals anerkennen. Eine ziemlich große Zahl von Bauern — ich weiß, daß Herr v. Schorlemer sich sehr für die Bauern interessiert, überhaupt die Herren dort — ich sage, es giebt gewiß viele Bauern im Lande, die die jetzige Meinung des Herrn v. Schorlemer nicht als die ihrige acceptiren, und denen der Herr v. Schorlemer von 1878 viel besser gefällt, wie der von 1882. (Sehr gut! links.)

Regierungskommissar Oberforstmeister **Donner**: Eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Rickert giebt mir Veranlassung, das Wort zu ergreifen. Derselbe hat nämlich die Vermuthung ausgesprochen, daß es wohl zulässig sein würde, die von mehreren Seiten vermehrte Trennung der Einnahmen des Forstetats nach Nutz- und Brennholz vielleicht durch Rückfragen bei den Oberförstern in Kürze ergänzen zu lassen. Ich muß erklären, wie diese Arbeit eine so weitläufige sein würde, daß nicht darauf gerechnet werden könnte, sie baldigst vollendet zu sehen.

Dann möchte ich anknüpfen an dasjenige, was der Herr Abgeordnete Rickert über den Einnahmeposten bei Kapitel 2 Titel 1 in Verbindung mit der Erhöhung des Postens bei Kapitel 2 Titel 15 für Werbung und Transport von Holz gesagt hat. Es ist ihm aufgefallen, daß der letztere Posten die bedeutende Erhöhung aufweist von 402,000 Mark. Der Grund liegt einmal in der Vermehrung der Einschläge an sich, dann vorzugsweise und sehr wesentlich in dem gesteigerten Antheile des Stock- und Reifholz an diesem Mehreinschlage, welche Sortimente mit sehr hohen Werbungskosten behaftet sind. Dagegen sind die Durchschnittspreise des Jahres 1881/82 etwas gesunken.

Anknüpfend an eine Bemerkung, die über die Frage gemacht ist, ob das Ausland oder Inland der Holzzoll trägt, kann ich auf einige Artikel im Handelsblatt für Walderzeugnisse hinweisen, in denen ausgeführt ist, daß Verträge mit ausländischen Waldbesitzern dahin gehend abgeschlossen sind, daß im Falle einer

Erhöhung des Holzzolles der zu zahlende Preis um den Betrag dieser Erhöhung erniedrigt werden soll. (Hört, hört!)

Abgeordneter **Dr. Windthorst**: Meine Herren! Zunächst möchte ich dem Herrn Abgeordneten Rickert in Beziehung auf das, was er rücksichtlich meines abwesenden Freundes, des Herrn Abgeordneten v. Schorlemer, gesagt hat, erwidern, daß ich ihm die Versicherung geben kann, daß die Bauern den Herrn v. Schorlemer heute lieben und ehren wie bisher und gerne ihm in diesen Dingen folgen. Auch an den Stellen, wo die Landleute, bisher unter anderem Einflusse stehend, andere Ansichten gehabt haben, wie sich dies theilweise durch die Wahlen bethätigt hat, bricht sich mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, daß es mit dem Freihandel nun einmal nicht mehr geht, und daß man unter allen Umständen für die Landwirthschaft Schutz haben muß. (Sehr richtig!)

Als die desfalligen Verhandlungen im Reichstage stattfanden, und ich mich sehr ungerne entschließen mußte, auch für die Schutzzölle einzutreten, da hatte ich in meiner Heimath noch Anfechtungen zu erleiden, weil dort eine alte Tradition für den Freihandel bestand und die nahe Nachbarschaft des Meeres darauf hinweist. Aber die Meinungen haben sich inzwischen gewaltig geändert, und wenn der Herr Kollege die Güte haben will, mit mir auf 14 Tage nach Hannover zu gehen, so wird er sich einmal überzeugen, wie in den ländlichen Kreisen die Ideen sich geändert haben. Es giebt hier Abgeordnete im Hause, die das bereits erfahren haben und die noch so eben mit knapper Majorität hier sitzen, weil die Ansichten noch erst im Werden sind. (Sehr richtig!)

Also diese freihändlerischen Ideen sind in der That nicht mehr haltbar. Ich wiederhole, was ich damals im Reichstage gesagt habe: theoretisch läßt sich der Freihandel wohl vertreten, das setzt aber voraus, daß alle andern Nationen auch Freihändler sind, (sehr richtig!) wenn aber alle andern Nationen ihre Thüren verschließen, so können wir die unsrigen allein nicht offen halten. (Bravo!)

Ich wünschte aus vielen Rücksichten, daß die Herren von diesen Ideen ein wenig abließen, ich fürchte, sie verschwinden sonst noch mehr aus dem Hause, als sie schon verschwunden sind, denn ich mache kein Hehl daraus, dieses Verschwinden würde ich doch in der That bedauern, denn ich wünsche hier alle Ansichten vertreten zu sehen, aber allerdings in richtigem Maße, denn lauter „Rickerts“ würden bedenklich sein. (Heiterkeit. Bravo!)

Was dann nun die Frage des Holzzolles betrifft, der hier in Frage ist, um den sich die ganze Diskussion dreht und zu dessen weiterer Erörterung man weitere Diskussionen herbeiführen will, so erkläre ich ausdrücklich, daß ich mich heute weder für noch gegen den Holz Zoll ausspreche. Das ist eine Frage, die in den Reichstag gehört; es ist eine Frage, die erst dann mit Erfolg geprüft werden kann, wenn die Regierung wirklich sich entschließen sollte, einen dahin gehenden Antrag zu bringen, eine Frage, die erst diskutirt werden kann, wenn man weiß, wie hoch denn der Zoll sein soll. Hier gehen wir mit unseren Verhandlungen ins Bage hinein und präjudiziren uns und regen Leidenschaften auf, die absolut nicht an der Stelle sind, und aus diesem Grunde will ich die Diskussion weder hier, noch in einer Kommission fortsetzen und stimme deshalb ganz entschieden dagegen.

Und dann sage ich Ihnen ferner, die Thatsache, daß die auswärtige Konkurrenz auf unseren Holzpreis einwirkt, kann jedes Kind jeden Tag vor Augen sehen, und daß das namentlich in Hannover, daß sich das in Westfalen geltend macht, ist eine unausbleibliche Folge, man braucht ja nur ein paar Stunden dem Verkehr auf den Eisenbahnen zuzusehen, wie enorme Massen von Hölzern hineingebracht werden, und die sollten auf den Markt nicht Einfluß haben? das ist ja ganz unbestreitbar. Es kann sich immer nur fragen, ob der Einfluß, den diese enorme Einfuhr auf den Markt hat, von unseren wirtschaftlichen Verhältnissen ertragen werden kann, und zweitens, ob eine Steigerung des Zolles im Interesse der Konsumenten zugegeben werden kann. Das sind Fragen, die alle hier noch nicht klar entschieden werden können. Die Sache gehört aber nicht hierher, ich stimme daher für den Schluß dieser Diskussion und gegen jede Kommissionsberathung.

**Präsident:** Es ist der Schluß der Diskussion beantragt von den Abgeordneten Schreiber und v. Dziembowski.

Ich bitte, daß diejenigen Herren sich erheben, welche den Schlußantrag unterstützen wollen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Die Diskussion ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Nachdem der Antrag Dirichlet zurückgezogen ist, werde ich erst abstimmen lassen über den Antrag Rickert. Wird derselbe angenommen, so geht der Titel 1 der Einnahme und der Titel 15 der Ausgabe des Kapitels 2 mit dem Antrag Büchtemann an die Budgetkommission; sie scheiden aus unserer heutigen Berathung aus und wir erledigen nur die übrigen Titel des Forstetats.

(Abgeordneter Büchtemann: Ich bitte um das Wort zur Fragestellung.)

Erlauben Sie. — Wird aber der Antrag Rickert abgelehnt, so lasse ich abstimmen über den Titel 1 und unabhängig davon, wie die Abstimmung fallen möge, über den Antrag Büchtemann.

Wünschen Sie das Wort zur Fragestellung?

Abgeordneter **Büchtemann:** Ich bin ganz damit einverstanden.

**Präsident:** Der Abgeordnete Rickert hatte beantragt, daß Ihr Antrag mit an die Budgetkommission ginge, das hat mich genöthigt, die Fragestellung so zu machen.

Gegen die Fragestellung erhebt sich kein Widerspruch — wir stimmen also darnach ab, und ich bitte, daß diejenigen Herren, welche nach dem Antrag Rickert beschließen wollen, daß Titel 1 der Einnahme und Titel 15 der Ausgabe in Kapitel 2 an die Budgetkommission verwiesen werden, sich erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minorität; der Antrag Rickert ist abgelehnt.

Runmehr stimmen wir ab über Titel 1 der Einnahme: Holz aus dem Forstwirtschaftsjahre 1882/83 in Summe 46,130,000 Mark. Diejenigen Herren welche diesen Titel nicht also feststellen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ist festgestellt.

Endlich kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Büchtemann, den ich noch einmal verlesen werde:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, in den Anlagen zum Etat der Forstverwaltung die Einnahmen aus dem Erlöse von Nutzholz und Brennholz getrennt anzuführen.

Alle diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; — der Antrag Büchtemann ist abgelehnt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Titel 2 der Einnahme, — Titel 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — 9, — 10, — 10a, — 11, — 12, — 13, — schließe alle diese Diskussionen; ein Widerspruch erhebt sich nicht — die Gesamteinnahme ist nach dem Etat festgestellt.

Ich gehe über zu den Ausgaben Kapitel 2, Titel 1. — Ich eröffne die Diskussion über Titel 1, — Titel 2, — schließe dieselbe. Widerspruch wird nicht erhoben — Titel 1 und Titel 2 sind daher bewilligt.

Jetzt eröffne ich die Diskussion über Titel 3 und erteile das Wort dem Abgeordneten Althaus.

**Abgeordneter Althaus:** Meine Herren, es ist von dem Herrn Minister der Landwirtschaft, Domänen und Forsten betont worden, daß eine Aufbesserung der geringen Gehälter der Forstbeamten nothwendig erscheine. Gerade dieser Punkt ist es, der zu dringenden Wünschen in den westlichen Landestheilen nicht allein, sondern auch in den östlichen geführt hat, namentlich in Bezug auf die Förster. 3300 Förster haben ein Gehalt und freie Wohnung und Feuerungsmaterial mit einem Durchschnitt von 840 bis 1080 Mark. Es ist eine Erhöhung dieser Gehälter allerdings erst möglich bei der allgemeinen Erhöhung der Beamtengehälter. Allein im Interesse dieses so wichtigen Beamtenstandes, mit Rücksicht auf die verhältnißmäßig geringe Befoldung dieser Beamten, wollte ich mir erlauben, die Erhöhung dieser Gehälter in höherem als sonst üblichem prozentualen Sage für diese Beamtenkategorie dringend anzupfehlen, selbst auf die Gefahr hin, daß auf diese Weise die Gehälter der Forstschutzbeamten der kommunalen und Privatbesitzer einige Steigerung erleiden. Ich halte es für eine Nothwendigkeit, diesen Beamten, deren Interessen in unzureichendem Maße befriedigt sind, die die nothwendigen Lebensbedürfnisse kaum noch bestreiten können, vorzugsweise gerecht zu werden gegenüber den anderen Beamtenkategorien.

**Präsident:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Ein Widerspruch gegen Titel 3 wird nicht erhoben; derselbe ist bewilligt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über Titel 4, — 5, — 6, — 7, — 8, — schließe die Diskussionen bis Tit. 8 inkl. und stelle fest, daß diese Titel unverändert bewilligt sind.

In der über Titel 9 eröffneten Diskussion hat das Wort der Abgeordnete Bödiker.

**Abgeordneter Bödiker:** Der Herr Minister sagte in der Antwort auf die Rede des Abgeordneten Büchtemann, daß in den Ausgaben der Forstverwaltung eine Ersparniß weiter nicht wohl gemacht werden könne, namentlich nicht in

den Besoldungen. Ich meine im Gegentheil! Mehrausgaben wären hier berechtigt. Ich trete dabei demjenigen bei, was der Kollege Mithaus in dieser Beziehung hervorgehoben hat, möchte aber weitere Anträge auch nicht stellen; die Stellung der Herren Ressortminister in Bezug auf Besoldungsverbesserungen ist durch die Stellungnahme des Staatsministeriums, betreffend die Besoldungsverbesserungen, im allgemeinen bestimmt. Ich glaube aber gerade bei diesen besondern Posten, wo es sich um Remunerationen handelt, würde der Herr Ressortminister in der Lage sein, eine Ausgleichung eintreten zu lassen, und ich glaube, daß hier wohl eine kleine Etatsüberschreitung gerechtfertigt sein möchte, da jetzt die Sache nicht wohl noch an die Budgetkommission überwiesen werden kann, und es auch nicht opportun sein möchte, eine erhöhte Position in den Etat einzustellen. Es sind die unteren Forstbeamten, die erheblich leiden; namentlich leiden, wie mir noch heute zur Kenntniß gekommen ist, die Beamten in den Rheinlanden und, wie ich gehört habe, auch in Hessen und Hannover. Es wird diesen Angestellten durch außerordentliche Zulagen zu helfen sein, und ich glaube, prinzipiell gerade in den Ueberschußverwaltungen müssen die unteren Beamten besonders gut bedacht werden. In den Ueberschußverwaltungen muß den unteren Beamten durch Besoldung und sonstige Einnahmen der Dienst besonders erleichtert und freudig gemacht werden. Dann wird der Ertrag und Ueberschuß auch ein größerer sein. In den Zuschußverwaltungen mag das anders sein; da mag eine Unfreudigkeit im Dienste auf dem Disziplinarwege korrigirt werden können, aber in den Betriebsverwaltungen leidet der Ertrag, und deswegen möchte ich dem Herrn Minister anheimgeben, hier eine kleine Etatsüberschreitung zur Beseitigung der Noth zu riskiren; ich bezweifle nicht, daß die Rechnungskommission dem Landtage die Genehmigung vorschlagen wird.

**Präsident:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; die Diskussion ist geschlossen.

Widerspruch gegen Titel 9 ist nicht erhoben, wird auch nicht erhoben; Titel 9 ist bewilligt.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über Titel 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — schließe alle diese Diskussionen und stelle fest, daß auch diese Titel ohne Widerspruch bewilligt sind.

In der jetzt über Titel 15 eröffneten Diskussion hat das Wort der Abgeordnete Niedert.

Abgeordneter **Niedert:** Meine Herren, Sie haben den Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe, diesen Titel der Budgetkommission zu überweisen, abzulehnen beliebt. Ich muß also annehmen, daß das Hohe Haus eine Aufklärung bereits hat, die ich mir nicht geben kann. Ich muß hiernach darauf verzichten, die Sache hier weiter zur Sprache zu bringen, muß aber, wie gesagt, annehmen, daß die Herren bereits informiert sind. Vielleicht hat dann einer der Herren Kollegen die Güte, mich hier darüber aufzuklären. — Ich kann das Mißverhältniß mir noch immer nicht klar machen, welches zwischen Einnahmeerhöhung und Ausgabeerhöhung besteht, wie ich vorhin erwähnte. Sie haben einen Zusatz von 432,000 Mark in Einnahme und dem gegenüber den fast gleich hohen Betrag von 402,000 Mark für Werbungskosten. Nach den bisherigen Uebersichten ist das

Verhältniß viel zu hoch, wenn ich auch zugeben wollte, daß hier die Zahlen ganz mechanisch nach dem abgerundeten Durchschnittsergebniß von 1880/81 und 1881/82 aufgestellt sind. Diese Ergebnisse sind uns aber nicht einmal mitgetheilt. Ich behalte mir vor, auf die Sache in dritter Lesung zurückzukommen, ich werde versuchen, bis dahin die Aufklärung durch einen der Herren Kollegen zu finden, die ich bis jetzt nicht habe, und werde mir dann vielleicht erlauben zu beantragen, den Titel nochmals an die Budgetkommission zurückzuverweisen, da in der That eine Aufklärung nothwendig ist. Meine Herren, wenn Sie sich bei solchen Erhöhungen einfach zufrieden geben mit vier Worten der Erläuterung neben dem Text, dann ist eine gründliche Statsberathung meiner Ueberzeugung nach nicht mehr möglich.

Regierungskommissar Oberforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich erlaube mir noch einmal zu wiederholen, daß die Erhöhung bei Kapitel 2 Titel 15 eine Folge davon ist, daß ein Mehreinschlag gegen früher stattfindet und daß dieser Mehreinschlag die Werbungskosten um so mehr verstärken muß, in je höherem Maße er, wie dies vorliegend der Fall ist, aus Reis- und Stockholz besteht. Namentlich das Stockholz ist mit erheblichen Werbungskosten behaftet; das ist der Grund, weshalb schon im abgelautenen Rechnungsjahre eine Ueberschreitung des betreffenden etatsmäßigen Fonds stattgefunden hat. Alljährlich ist in letzter Zeit eine Erhöhung des Einschlags nach Maßgabe der stattgehabten Steigerung der Abnutzungssätze eingetreten. Dagegen sind die Durchschnittsverwerthungspreise 1881/82 etwas gesunken. Anderenfalls würde die Fraktion bei Kapitel 2 Titel 1 einen etwas höheren Betrag ergeben haben.

Abgeordneter **Rickert**: Ich kann nur nochmals hinzufügen, daß ich ganz außer Stande bin, hier im Hause nach diesen kurzen Mittheilungen diese schwierige Sache zu übersehen und zu prüfen. Ich bedaure, daß ich darauf verzichten muß; ich glaube, es wird vielen Kollegen so gehen, daß sie nicht wissen, weshalb hier 402,000 Mark mehr angesetzt sind.

**Präsident**: Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet, die Diskussion ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen Titel 15 ist nicht erhoben worden, — wird auch nicht erhoben; er ist bewilligt.

Ich eröffne die Diskussion über Titel 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — schließe alle diese Diskussionen und stelle fest, daß ohne Widerspruch das ganze Kapitel 2 der Ausgabe bewilligt ist.

Ich eröffne jetzt die Diskussion über Kapitel 3, Titel 1 und ertheile das Wort zu demselben dem Abgeordneten Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, wir kommen jetzt zu forstwissenschaftlichen und Lehrzwecken. Ich will darauf aufmerksam machen, daß das Gehalt des Direktors der Forstakademie in Eberswalde höher im Etat bemessen ist, als das des Direktors in Hannoversch-Münden. Früher war das umgekehrt, da bekam der Direktor in Münden etwas mehr als der Direktor in Eberswalde. Man muß mit Recht fragen, warum diese Disparität stattfindet. Der Direktor der Forstakademie in Eberswalde ist ein sehr verdienter Professor und es ist seiner auch hier öfters erwähnt worden. Aber ich frage, da wir in anderen

Statspositionen bei ähnlichen Anstalten diesen Unterschied nicht finden, das Alter also keinen Unterschied macht, ob diese Disparität nicht im nächsten Etat auszugleichen werden kann.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Honorare in beiden Forstakademien nicht etwa den Professoren und Dozenten zu Gute kommen, sondern sie fließen in die Staatskasse, entgegengesetzt wie bei den Universitäten, wo die Professoren neben ihrem Gehalte noch die Honorare für ihre Vorlesungen beziehen. Hält man dies fest, so wird man nicht verkennen, daß auch die Gehaltsätze für die Professoren und Dozenten allgemein sehr mäßig bemessen sind, um so mehr, da die Direktoren der Forstakademien bei dem häufigen fremden Besuch gezwungen sind, zu Repräsentationszwecken besondere Ausgaben zu machen.

Was ferner den Besuch der Forstakademien betrifft, meine Herren, so ist der in Eberswalde bedeutender als der in Münden, und wenn Sie die Zahl jener jungen Akademiker von der grünen Farbe feststellen, so wird später ein Forstfandit kaum mit dem 34. und 35. Jahre eine Oberförsterstelle bekleiden können. Darnach hat sich eine zu große Anzahl von jungen Männern, wie in der juristischen und Baukarriere, dem Forstfache zugewendet, trotzdem habe ich nicht die Absicht, etwa den Herrn Minister zu ersuchen, daß er warnen möchte vor zu großen Erwartungen, wenn die jungen Männer diese Karriere einschlagen. Es wäre aber erwünscht, wenn sich der Herr Minister veranlaßt fände, die gerügte Disparität auszugleichen. Handelt es sich nach dem ersten Vorredner um Verbesserung der Gehälter, wie sie ja auch in der Thronrede berührt ist, so hätte der erste Redner nicht bloß sprechen müssen von den niederen Forstbeamten, sondern hätte auch einschließen können die höheren Forstbeamten, die im Forstdienste im Ministerium als Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster dienstlich beschäftigt sind, es tritt überall das gleiche Bedürfniß der Befoldungserhöhung hervor.

Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Ich muß dem Herrn Abgeordneten Schmidt erwidern, daß sich zu meinem Bedauern diese Disparitäten nicht überall abstellen lassen. Es finden sich dieselben in den verschiedensten Etats. Sie finden sie z. B. in dem Verhältniß der Gehälter der Herren an der Thierarzneischule in Hannover und an der Thierarzneischule in Berlin. Die lassen sich nicht ohne weiteres abstellen; dasselbe tritt auch hier zu Tage, wo der ältere Beamte derjenige in Eberswalde ist. Früher zu der Zeit, als Professor Hoyer Direktor in Münden war, fand das umgekehrte Verhältniß statt. Wie mir mitgetheilt wird, war ihm eine ungewöhnliche Gehaltserhöhung zugebilligt, um den Herrn dort zu fesseln Rufen gegenüber an andere Universitäten. Die beiden jetzigen Direktoren haben unter der Voraussetzung, die hier normirten Gehaltsbezüge zu bekommen, ihre Stellen angetreten, der Direktor in Eberswalde ist der an Dienstjahren erheblich ältere, also auch mit vollem Recht im Besitze eines höheren Gehaltes. Was den Gehaltsatz in Hannover-Münden betrifft, so übersteigt er immerhin den Maximalsatz der Gehaltsätze der Oberforstmeister, also ich kann nicht in Aussicht stellen, daß da eine baldige Aenderung eintreten wird.

Was ferner den von dem Herrn Abgeordneten ausgesprochenen Wunsch betrifft, daß gewarnt werden möge vor dem Eintritt in die Forstkarriere, so ist das

meinerseits bereits geschehen. Die Herren, die sich jetzt der Karriere widmen, können wissen, daß sie erst nach einer sehr langen Zeit zu einer definitiven Anstellung gelangen können. Trotzdem kommen die Anträge täglich, selbst auf Zulassung zur Karriere, obgleich die Betreffenden das vorchriftsmäßige Alter überschritten haben. Mehr als in dieser Beziehung bereits gethan, kann seitens der Verwaltung nicht geschehen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seere**man: Das Wort hat der Abgeordnete Schmidt (Stettin).

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Ich wollte bloß die Bemerkung machen, daß der Herr Minister mich mißverstanden hat. Ich wollte ihn nicht auffordern, die jungen Leute zu warnen, die Forstakademie zu betreten. Das meinte ich nicht. Aber da der Herr Minister sagt, es sei schon eine solche Warnung erlassen, so habe ich auch nichts dagegen einzuwenden. (Weiterkeit.)

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seere**man: Das Wort wird nicht weiter verlangt, ich schließe die Diskussion. — Ein Widerspruch gegen den Titel ist nicht erhoben, ich kann annehmen, daß das Haus ihn bewilligt.

Ich eröffne die Diskussion über Kapitel 3, Titel 2, — 3, — 4, — 5, — 6, und schließe diese Diskussion. Ich stelle fest, daß die Titel 2 bis 6 bewilligt sind.

Ich eröffne die Diskussion über Kapitel 4, Titel 1, — 2, — 2a, — 3 und 4 und schließe diese Diskussion und stelle gleichfalls fest, daß die Bewilligung vom Hause erfolgt ist.

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Ich hatte mich zu Titel 4 gemeldet.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seere**man: Das Haus wird nichts dagegen haben, da die Meldung hier übersehen ist, daß ich die Diskussion über den letzten Titel wieder eröffne und dem Abgeordneten v. Meyer (Arnswalde) das Wort ertheile.

Abgeordneter **v. Meyer** (Arnswalde): Meine Herren, ich will mit einigen Worten bei diesem Titel die Nachweisung berühren, die uns über diese Flächenänderungen bei den Domänen und Forsten zugegangen ist. Ich habe die Rechnung noch etwas weiter fortgesetzt, habe aber die ungeheueren durch Verkäufe erzielten Zahlen von 46 und 9 Millionen Mark übersehen. Das sind alte Sünden aus den letzten 15 Jahren her. Im letzten Jahre 1881/82 sind bei den Kauf- und Verkaufsgeschäften 1,215,224 Mark Ueberschuß erzielt worden. Die Forsten haben sich dabei um 1580 Hektare vermehrt und die Domänen um 853 Hektare vermindert, so daß eine Vermehrung des landwirthschaftlichen Staatsareals um 727 Hektare vorliegt. Das ist in der That nicht eben viel; der Grundsteuerreinertrag hat sich bei den Forsten um 5994 Mark vermindert, bei den Domänen dagegen um 17,539 Mark, im ganzen also um die Summe von 23,533 Mark. Das Resultat ist also auch nicht günstig. Es wird ungefähr einen Kapitalwerth von 1 bis 1½ Millionen Kapital bezeichnen. Indessen, so ungünstig das klingt, wird es doch zu erklären sein. Es wird dieses Minus wahrscheinlich zum Theil entstanden sein durch Realablösungen bei den Forsten und bei den Domänen. Das laufende Jahr und das Etatsjahr 1883/84, das wir jetzt beraten, wird sich viel besser stellen, weil die Summe von 950,000 Mark, welche im vorigen Jahre



zuerst eingestellt ist, nun wohl in Wirksamkeit tritt. Es tritt hinzu, daß wir vorgestern den Ankauf von 317 Hektaren bei der Domäne Calbe genehmigt haben, wahrscheinlich auch heute noch den Ankauf von 135 Hektaren bei Trafehnen genehmigen werden. Beide Posten stellen eine Kaufsumme über eine Million dar. Mir scheint im allgemeinen die Sache jetzt günstiger zu stehen als früher. Es läßt sich berechnen, daß zur Vergrößerung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes jetzt verwendet werden: erstens, der jetzt in Rede stehende Posten von 1,050,000 Mk., zweitens der Posten im Extraordinarium Nr. 2 von 950,000 Mark. Dann wird man etwa mindestens doch die Hälfte der Summe der Posten in Kapitel 2 Titel 17 bis 20 hier berechnen können als Kapitalismeliorationen. Sie betragen rund 6 Millionen, und davon wird man die Hälfte, also 3 Millionen, ungefähr als jährlichen Kapitalzuschuß berechnen können. Es liegt also jetzt eine anscheinend regelmäßige Kapitalvermehrung von 5 Millionen bei den Forsten vor. Im Kapitel 3 des Etats stehen freilich wieder 3,200,000 Mark für Domänenkäufe in Einnahme. Der Posten wird aber nun in der That wieder so verwendet wie er verwendet werden muß, nämlich zum Wiederankauf von Grundstücken. Ich kann also meinerseits dem Herrn Minister nur Dank sagen, daß die Sache jetzt in richtige Bahnen eingelenkt hat.

Eine Bitte aber erlaube ich mir zu wiederholen. Ich habe schon im vorigen Jahre den Herrn Minister gebeten, die 950,000 Mark in Nr. 2 des Extraordinariums doch einzustellen in das Ordinarium. Der Herr Minister hat mir erwidert, das sei eine offene Frage. Ich habe daher geglaubt, die Summe würde dieses Jahr ins Ordinarium kommen. Es ist aber nicht geschehen. Ich möchte daher zur Beruhigung der Herren, die sich mit mir für die Forstvermehrung interessiren, bitten, doch diesen Titel aus der unsicheren Stellung im Extraordinarium zu bringen und ihn in den Hafen des Ordinariums einlaufen zu lassen.

Vizepräsident Dr. Freiherr v. **Seereman**: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Debatte und stelle fest, daß nunmehr, nachdem die übrigen Titel des Kapitel 4 schon vorhin bewilligt sind, auch Titel 4, der letzte, vom Hause bewilligt worden ist.

Wir gelangen nun zu den

Einmaligen und außerordentlichen Ausgaben (Kapitel 11).

Hierzu liegt ein Antrag der Budgetkommission vor auf unveränderte Bewilligung. Referent ist der Abgeordnete Stengel.

Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Stengel**: Das Extraordinarium des Etats der Forstverwaltung enthält nur die zwei Positionen: zur Ablösung von Forstservituten und zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten, welche beide von der Landesvertretung in den vergangenen Jahren mit großer Bereitwilligkeit bewilligt worden sind. Namentlich der letzte dieser Posten, „Zuschuß zum Ankauf von Grundstücken zu den Forsten“, welchen der Herr Abgeordnete v. Meyer eben erwähnt hat, ist eigentlich vollständig aus der Initiative der Landesvertretung seinerzeit hervorgegangen, welche sich, wie ich glaube, damit für die Landeskulturinteressen wohl verdient gemacht hat. Ich würde mich dem Wunsche, den der Herr Abgeordnete v. Meyer eben ausgesprochen hat, daß dieser Posten in Zukunft

aus dem Extraordinarium dauernd in das Ordinarium übertragen werde, sehr gern anschließen können. Indessen kann es doch nur dann geschehen, wenn die Königliche Staatsregierung es selbst beantragt. Zunächst haben wir abzuwarten, ob es dem Herrn Minister für Landwirthschaft, der, wie ich glaube, selbst für diese Uebertragung in das Ordinarium eingenommen ist, gelingt, beim Staatsministerium dies durchzusetzen.

Ich kann Ihnen nur im Namen der Budgetcommission empfehlen, die beiden Posten anzunehmen.

Vizepräsident Dr. Freiherr **v. Seereman**: Das Wort wird nicht verlangt, ich schliesse die Debatte über Titel 1 und stelle fest, daß er bewilligt ist.

Ich eröffne dieselbe über Titel 2, — auch hier wird das Wort nicht verlangt, ich schliesse auch diese Diskussion und stelle fest, daß auch dieser Titel bewilligt ist, und damit ist der Schluß des Stats der Forstverwaltung erreicht. Ich habe nur noch zu bemerken, daß die Nachweisung Nr. 15 der Drucksachen, so weit sie sich auf die Forstverwaltung bezieht, hierdurch für erledigt zu erklären ist.

## Holzabgabe und Holzverkauf. Nebennutzungen.

### 9.

#### Verwerthung des Weymouthskiefernholzes betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen, excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 12600.

Berlin, den 4. Dezember 1882.

Das Weymouthskiefernholz ist bisher als Nukholz häufig schwer zu verwerthen gewesen. Ich mache die Königliche Regierung deshalb darauf aufmerksam, daß der Besitzer einer Fabrik von Zugjalousten, Kolläden u. s. w. Davids zu Hannover jährlich Weymouthskiefernholz in größerer Menge bedarf, dasselbe aber auch in kleineren Partien abnehmen würde. Für das Festmeter dürfen die Kosten sich bei der Ankunft in Hannover auf 40 Mark belaufen. p. Davids ist hiernach in der Lage, selbst in entfernteren Landestheilen, z. B. im Regierungsbezirk Oepeln, noch einen Waldpreis von 20 Mark pro fm. zu zahlen. Das Holz muß gerade gewachsen, thunlichst astrein und bei 30 cm. Topfstärke mindestens 1,8 m. lang sein. Für längeres Holz ist die Theilbarkeit durch 1,8 Meter erwünscht aber nicht durchaus erforderlich. Zur persönlichen Abnahme der ersten Lieferungen an Ort und Stelle ist p. Davids bereit.

Sofern dort Weymouthskiefern zum Einschlage gelangen, und sich nicht Gelegenheit zu günstigerer Verwerthung bietet, wolle die Königliche Regierung Sich, thunlichst vor erfolgter Aufarbeitung, mit p. Davids wegen der Abnahme in Verbindung setzen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

L u c i u s.

10.

**Die Entnahme der Eisenbahnschwellen aus den Staatsforsten betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen mit Auschluss derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 13151.

Berlin, den 16. Dezember 1882.

Bei dem starken Verbrauch von Bahnschwellen durch die Königl. Eisenbahnverwaltung ist es von größter Wichtigkeit, zur Steigerung des Nugholzablasses dahin zu wirken, daß die Entnahme des erforderlichen Eichen-, Buchen- und Kiefernholzes, soweit dies irgend angeht, aus den Staatsforsten geschieht.

In Folge der dieserhalb mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten stattgehabten Verhandlungen ist von demselben an die Königlichen Eisenbahn-Directionen die beigefügte Circular-Verfügung (a) erlassen worden. Die Königl. Regierung wird hiernach von den auszusprechenden Lieferungen von Schwellen für die Königl. Eisenbahn-Verwaltung alljährlich zeitig Kenntniß erhalten und in der Lage sein, event. bei den Hebsdispositionen hierauf entsprechende Rücksicht nehmen zu können und den Lieferanten Gelegenheit zu bieten, ihren Bedarf aus den Staatsforsten zu entnehmen. Ob hierbei die öffentliche Versteigerung oder der freihändige Verkauf den Vorzug verdient, und ob die Königl. Regierung sich etwa direct mit einzelnen Lieferanten in Verbindung zu setzen haben wird, muß nach Beurtheilung der vorliegenden Verhältnisse Wohlbederen pflichtmäßigem Ermessen überlassen werden. Häufig wird es dem Zwecke förderlich sein, den Verkauf vor erfolgtem Einschlage des Holzes zu bewirken.

Ich veranlasse die Königl. Regierung, diesem wichtigen Gegenstande Ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und nach zwei Jahren darüber Bericht zu erstatten, in wie weit es möglich gewesen ist, Ihren Absatz an Bahnschwellen zu erweitern, und welcher Verkaufsmodus sich am besten bewährt hat.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Berlin, den 3. Dezember 1882.

Im weiteren Verfolg des Erlasses vom 9. April cr.  $\frac{\text{IIa. 3230}}{\text{Ib. T. 1360}}$  bestimme ich im Interesse einer thunlichsten Ausdehnung des Bezugs der bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen zur Verwendung kommenden Holzschwellen aus inländischen Forsten das Nachstehende:

1. In jedem Jahre, sobald der auszusprechende Jahresbedarf an Holzschwellen seinem ungefähren Umfange nach feststeht, hat die Königl. Direction den für Ihren Bezirk in Betracht kommenden Königl. Regierungen bezw. der Finanz-Direction in Hannover, ungesäumt eine Mittheilung über die Höhe des Jahresbedarfs an Schwellen, gesondert nach den Holzarten, sowie über die Dimensionen der Schwellen und die in Aussicht genommenen Lieferungsorte und Zeiten zugehen zu lassen. Zugleich sind den genannten

Behörden, soweit dies angängig, diejenigen Personen namhaft zu machen, welche sich bei den Schwellenlieferungen innerhalb Ihres Bezirks vorzugsweise zu betheiligen pflegen, damit den Forstbehörden die Möglichkeit gegeben ist, event. mit einzelnen Unternehmern rechtzeitig wegen der Abgabe des Holzes in Verbindung zu treten.

2. In die auf die Lieferung von Holzschwellen bezüglichen Submissionsformulare ist die Bedingung anzunehmen, daß der Anbieter in der Submissionsofferte anzugeben hat, ob die anzuliefernden Schwellen aus inländischen oder ausländischen (außerdeutschen) Forsten bezogen werden sollen und daß auf Verlangen der Königl. Direction der Nachweis über die Richtigkeit der gemachten bezüglichen Angabe in glaubwürdiger Weise geführt werden muß.
3. Die Königl. Direction wird ermächtigt, in geeigneten Fällen Schwellenlieferungen bis zu 1000 Stück an solche Lieferanten, denen die Königl. Forstverwaltung das hierzu erforderliche Holz aus den Staatswäldungen verabfolgt, unter der Voraussetzung freihändig zu übertragen, daß die zu bewilligenden Einheitspreise die bei den vorhergegangenen öffentlichen Submissionen erzielten nicht überschreiten.
4. Für alle Schwellenlieferungen, bei welchen das gesammte zu liefernde Quantum 10,000 oder mehr Stück beträgt, behalte ich mir die Zuschlagserteilung bis auf Weiteres vor. Die bezüglichen Berichte sind unter Vorlage der auf die Vergebung der Schwellenlieferung Bezug habenden Submissionsverhandlungen zu erstatten.

### **Der Minister der öffentlichen Arbeiten.**

gez. Maybach.

An sämmtliche Königl. Eisenbahn-Directionen.

IIa. 16,924. I. Ang.

## **Forstabschätzungs- und Vermessungswesen.**

### **II.**

### **Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser.**

Circ.-Verfg. der Minister der öffentlichen Arbeiten, — für Landwirtschaft zc., — der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Finanz-Ministers an sämmtliche Königliche Regierungen zc. III. 14524. W. b. z. A. I. 7578. III. 6340. W. f. z. II. 6576. I. 8577. F.-M. U. V. 6044. W. b. g. A.

Berlin, den 4. September 1882.

Nachdem über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser unter dem heutigen Tage neue Vorschriften von uns festgestellt worden sind, erhält die pp. hiermit einen Abdruck dieser Vorschriften (a.) zur Kenntnißnahme und Veröffentlichung in der zunächst erscheinenden Nummer des Amtsblatts.

Weitere Verfügung über die Einrichtung der Kurse für Landmesser, die Einsetzung der Prüfungs-Kommissionen und der Ober-Prüfungs-Kommission bleibt vorbehalten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. M a y b a c h.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. B.: M a r c a r d.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. B.: L u c a n u s	Der Finanz-Minister. J. B.: M e i n e c e.

a.

Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden  
Landmesser.

Wer in Gemäßheit des § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 als Landmesser öffentlich angestellt werden will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, für welche die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen.

Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser.

§ 1. Das Landmesser-Prüfungswesen wird der  
„Ober-Prüfungs-Kommission für Landmesser“  
unterstellt, welche insbesondere

- 1) die Geschäftsthätigkeit der Prüfungs-Kommissionen (§ 3) bezüglich des Prüfungs-Verfahrens und der gleichmäßigen Ausübung der Prüfungs-Vorschriften zu regeln,
- 2) über die Qualifikation der geprüften Kandidaten zum Landmesser endgültig zu entscheiden,
3. die Bestellungen zum Landmesser auszufertigen

hat.

§ 2. Die Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) wird gebildet aus je einem Kommissarius

- a. des Ministers für öffentliche Arbeiten,
- b. des Finanz-Ministers,
- c. des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Diesen Kommissarien tritt für den Fall, daß eine der in § 3 genannten höheren Lehranstalten zu den Ressorts des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehört, ein Kommissar dieses Ministers hinzu. Die Geschäfte des Vorsitzenden der Ober-Prüfungs-Kommission werden von dem dienst-ältesten Mitgliede wahrgenommen.

Prüfungs-Kommission für Landmesser.

§ 3. Behufs der Prüfung der Kandidaten der Landmesskunst wird bei denjenigen höheren Lehranstalten, bei welchen ein Kursus für Landmesser (§ 5, Nr. 5) eingerichtet ist, eine

„Prüfungs-Kommission für Landmesser“  
bestellt.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommissionen und deren Vorsitzende werden nach Anhörung des Gutachtens der Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) durch die in § 2 genannten Minister berufen.

#### Beschlußfassung der Prüfungs-Kommissionen.

§ 4. Die Beschlüsse der Ober-Prüfungs-Kommission (§§ 1 und 2) und der Prüfungs-Kommissionen (§ 3) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 5. Wer die Prüfung zum Landmesser ablegen will, hat sich bei einer Prüfungs-Kommission (§ 3) zu melden, und folgende nicht stempelpflichtige Nachweise und Zeugnisse einzureichen:

- 1) eine selbst verfaßte und selbst geschriebene Beschreibung seines Lebenslaufs,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Unbescholtenheit,
- 3) als Nachweis der erforderlichen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, entweder
  - a. ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, einer Realschule erster Ordnung bezw. einer lateinlosen Realschule (Gewerbeshule) mit neunjährigem Lehrgange, oder in die erste Klasse (Fachklasse) einer nach der Verordnung vom 21. März 1870 reorganisirten Gewerbeshule, oder
  - b. das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer höheren Bürgerschule mit siebenjährigem Lehrgange. (Welche nichtpreussische Lehranstalten den unter a und b genannten Schulen für gleichwerthig zu erachten sind, entscheidet im gegebenen Falle der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.)
- 4) das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Landmesser (Feldmesser) über die praktische Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten (§§ 7 und 9),
- 5) den Nachweis des regelmäßigen Besuchs des bei den im § 3 bezeichneten höheren Lehranstalten für Landmesser eingerichteten Kurses (§§ 8 und 9).

§ 6. Offiziere des stehenden Heeres sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung (§ 5 Nr. 3) entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizier-Patents über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

§ 7. 1) In dem Zeugnisse über die praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4) müssen diejenigen Arbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, speziell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange — die Vermessungen in Hektaren, die Nivellements in Metern — angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

2) Der Gesamtumfang des mit allen Spezialien vermessenen, kartirten und berechneten Areal muß mindestens 100 Hektare, und die Länge der in Stationen von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke mindestens 8 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erfor-

derlich, daß das vermessene Areal einen zusammenhängenden Komplex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektare umfassen darf, besteht.

Die nivellierte Strecke von 8 Kilometern darf in nicht mehr als zwei getrennte Theile zerfallen und müssen darin mindesten 4 Kilometer Nivellement fließenden Wassers enthalten sein.

3) In Bezug auf die von den Kandidaten aus der Rheinprovinz und aus den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau ausgeführten praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrarverhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Landkomplexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu erachten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jeder einzelne jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben.

§ 8. Dem Nachweise des Besuchs des Landmesser-Kurses (§ 5 Nr. 5) sind die während der Studienzeit angefertigten und als solche von dem Lehrer beglaubigten praktischen Arbeiten geodätischen und kulturtechnischen Inhalts beizufügen.

§ 9. 1) Die praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4) und der regelmäßige Besuch des Kurses für Landmesser (§ 5 Nr. 5) müssen zusammengenommen einen Zeitraum von mindestens drei Jahren umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums muß auf die praktische Beschäftigung mindestens ein Jahr und auf den Besuch des Landmesser-Kurses ebenfalls mindestens ein Jahr entfallen, während das dritte Jahr ganz oder theilweise ebensowohl zur praktischen Beschäftigung wie zum Besuch des Landmesser-Kurses verwendet werden kann.

2) Die mindestens einjährige praktische Beschäftigung (§ 5 Nr. 4 und § 7) muß dem Besuche des Landmesser-Kurses (§ 5 Nr. 5) vorangehen.

3) Ob und mit welcher Zeit der Besuch eines entsprechenden Kurses an einer nicht preussischen Lehranstalt für anrechnungsfähig zu erachten ist, wird von der Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) bestimmt.

#### Darlegung der Fertigkeit im Kartenzeichnen.

§ 10. 1) Der Kandidat hat genügende Fertigkeit im Kartenzeichnen nachzuweisen.

2) Dieser Nachweis wird geführt:

- a. durch die Studienzeichnungen, welche sich unter den gemäß der Vorschrift im § 8 einzureichenden praktischen Arbeiten befinden,
- b. falls diese Zeichnungen nicht genügen, durch Anfertigung einer besonderen Probekarte.

3) Darüber, ob die Studienzeichnungen den genügenden Nachweis der Fertigkeit im Planzeichnen gewähren (Nr. 2 zu a), oder ob der Kandidat eine besondere Probekarte anzufertigen hat, (Nr. 2 zu b) entscheidet die Prüfungs-Kommission (§ 3) nachdem sie zuvor die sämmtlichen von dem Kandidaten gemäß §§ 5 bis 9 eingereichten Zeugnisse und Nachweise geprüft und für ausreichend befunden hat.

§ 11. 1) Die besondere Probekarte (§ 10 Nr. 2 zu b) ist durch Kopiren

oder Reduziren der von der Prüfungs-Kommission speziell zu bestimmenden Karte anzufertigen.

2) Bei den Studienzeichnungen wie bei der Auswahl der Probekarte ist nicht auf großen Umfang der Zeichnungen, sondern vorzugsweise darauf zu sehen, daß der Kandidat seine Fertigkeit im Planzeichnen, und zwar in der richtigen Darstellung sowohl der Berge, Thäler, Flüsse und Seen, als auch der übrigen auf ökonomischen Situationsplänen vorkommenden Gegenstände, wie Acker, Gärten, Wiesen, Wälder, Gebäude u. s. w. und in dem vorgeschriebenen Kolorit derselben nicht minder in der Kartenschrift an den Tag legt.

3) Die fertige Probekarte hat der Kandidat mit seiner vollen Namensunterschrift zu bezeichnen und nebst dem Original an die Prüfungs-Kommission innerhalb der von derselben zu bestimmenden Frist, welche den Zeitraum von acht Wochen nach Beendigung der Prüfung (§§ 16 bis 19) nicht überschreiten darf, einzureichen. Unter besonderen Umständen, z. B. in Fällen nachgewiesener Erkrankung des Kandidaten, kann die Prüfungs-Kommission die Frist angemessen verlängern.

4) Der Kommission bleibt es überlassen, dem Kandidaten nach Einreichung der Probekarte die Zeichnung eines kleinen Abschnitts aus derselben unter Klausur aufzugeben.

§ 12. Die Gegenstände der Landmesser-Prüfung sind folgende:

1) Elementare Mathematik,

mit Einschluß der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie, ferner der sphärischen Trigonometrie, soweit dieselbe in der Geodäsie in Betracht kommt.

2) Analytische Geometrie

a. aus der analytischen Geometrie der Ebene:

Linear- und Polar-Koordinaten. Die gerade Linie. Die Kegelschnitte. Allgemeine Gleichung der Linien zweiten Grades.

b. aus der analytischen Geometrie des Raumes:

Koordinatensysteme. Die ebene Fläche. Gleichungen der Umdrehungsflächen, insbesondere derjenigen der Cylinder und Regel. Von den Flächen zweiten Grades das Ellipsoid.

3) Algebraische Analysis.

Aus derselben:

Die Lehre von den Kombinationen. Der binomische Lehrsatz für alle Exponenten. Die unendlichen Reihen. Konvergenz und Divergenz derselben. Exponentialreihe, logarithmische Reihen, Reihen für Sinus und Kosinus. Einiges von den algebraischen Gleichungen höheren Grades mit einer Unbekannten. Auflösung der zweigliedrigen Gleichungen höheren Grades. Interpolationsrechnung.

4) Höhere Analysis.

Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit dieselben in der Geodäsie in Betracht kommen.



5) Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate, in ihrer Anwendung auf Aufgaben der Landmeß- und Instrumenten-Kunde.

#### 6) Landmeßkunde.

- a. Längenmessung. Winkelmessung. Trigonometrische und polygonometrische Punktbestimmung. Berechnung der rechtwinkligen Koordinaten auf der Ebene, desgleichen von sphärischen, sphäroidischen und geographischen Koordinaten. Fluraufnahme in großem und kleinem Umfange.
- b. Das Kopiren, Reduziren und Entwerfen der Karten. Eigenschaften und Behandlung des Kartenpapiers. Geläufige Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Kartensignaturen.
- c. Flächenberechnung.
- d. Feldertheilung ohne und mit Berücksichtigung der Bonität der Grundstücke.
- e. Vertheilen der unvermeidlichen Fehler nach Näherungsmethoden. Die am häufigsten sich ereignenden groben Irrthümer im Messen und Rechnen etc. und die Mittel zur Vermeidung und Auffindung derselben.
- f. Kenntniß der in Preußen vorhandenen allgemeinen Vermessungswerke, sowie Kenntniß der wesentlichsten für Kataster-, Auseinanderlegungs-, Forst-, Eisenbahn-, Straßen-, Strom-Vermessungen in Preußen ergangenen Vorschriften.

#### 7) Nivelliren.

- a. Geometrische Längen- und Flächen-Nivellements. Ausführung derselben im Felde, insbesondere auch das Nivelliren von Wasserläufen und das Peilen der Längen- und Querprofile u. s. w. Auftragen von Längen- und Querprofilen, Entwerfen der Niveaufurven durch Abstecken im Terrain, aus Profilen und aus zerstreuten Höhenpunkten.
  - b. Trigonometrisches Nivellement auf Grund von trigonometrisch bestimmten oder von Plänen entnommenen oder direkt gemessenen Zielabständen (Distanzmesser). Einfluß der Refraktion der Lichtstrahlen.
  - c. Barometrische Höhenmessung.
  - d. Kenntniß der in Preußen geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Ausführung der Nivellements und die Zeichnung der Nivellementspläne.
- 8) Traciren oder Vorerhebungen, Massenberechnungen und Absteckungen zum Erd- und Wasserbau.
- a. Anwendung von Längen- und Flächen-Nivellements auf besondere wirtschaftliche Untersuchungen. Bestimmung der Wassermengen in kleineren fließenden Gewässern.
  - b. Ergänzung fertiger Situationspläne durch Flächen-Nivellements, Verbindung der letzteren mit der Horizontal-Aufnahme (Tachymetrie).
  - c. Massen-Nivellement und Massenberechnung.
  - d. Uebertragen von Linien aus den Plänen in das Gelände. Kurvenabsteckung.

#### 9) Instrumentenkunde.

Die zum Landmessen, Nivelliren und Traciren, zum Kopiren, Reduziren und Entwerfen der Karten, sowie zur Flächenbestimmung dienenden Instru-

mente nach ihrer Einrichtung und Handhabung, ihren Mängeln, ihrer Prüfung und Berichtigung.

#### 10) Landeskulturtechnik.

Elemente derselben in Bezug auf:

- a. die Entwässerung und Bewässerung des Bodens;
- b. das Entwerfen und Ausführen von Graben- und Wegenetzen;
- c. die zweckmäßige Gestaltung der Eigenthumsstücke bei Grundstückszusammenlegungen und Theilungen.
- d. Endlich die Taxationslehre mit der Bonitirung des Bodens.

#### 11) Rechtskunde.

Kenntniß der bestehenden Gesetze und Vorschriften über diejenigen Rechtsverhältnisse, welche bei den Arbeiten der Landmesser hauptsächlich in Betracht kommen.

#### Prüfungstermin.

§ 13. Die Landmesserprüfungen finden regelmäßig am Schlusse eines Studiensemesters statt.

#### Ladung zur Prüfung.

§ 14. Gleichzeitig mit der gemäß § 10 Nr. 3 zu treffenden Entscheidung ladet die Prüfungs-Kommission (§ 3) den Kandidaten zur Prüfung in dem nächstfolgenden Prüfungstermine (§ 13).

#### Prüfungsgebühr.

§ 15. Vor der Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat eine Gebühr von fünfzehn Mark an die ihm zu bezeichnende Kasse einzuzahlen. Kandidaten, welche in der Prüfung nicht bestanden, haben, wenn sie später zu einer Wiederholung derselben im Ganzen oder in einzelnen Fällen zugelassen werden (§ 25), alsdann die Prüfungsgebühr noch einmal zu entrichten.

#### Prüfung.

§ 16. 1) Die Prüfung zerfällt in:

- a. eine schriftliche,
- b. eine praktische und
- c. eine mündliche.

2) Die schriftliche und die praktische Prüfung gehen der mündlichen voraus.

3) Die schriftliche Prüfung soll in drei Tagen erledigt sein. Auf die praktische und die mündliche Prüfung sind in der Regel je zwei Tage zu verwenden.

4) Ueber die praktische und die mündliche Prüfung sind Protokolle aufzunehmen, welche den Gang und die Ergebnisse der Prüfung erkennen lassen.

§ 17. 1) Für die schriftliche Prüfung (§ 16, Nr. 1 zu a) sind mindestens drei Aufgaben aus den Disziplinen unter Nr. 1 bis 5 im § 12 und mindestens drei Aufgaben aus den Disziplinen unter Nr. 6 bis 10 a. a. D. zu ertheilen.

2) Die schriftliche Prüfung findet unter der Aufsicht mindestens eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission (§ 3) statt.

3) Das aufsichtsführende Kommissionsmitglied hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung die von der Prüfungs-Kommission festgesetzte Frist zu stellen und erst nach erfolgter Lösung der Aufgabe bezw. nach

Ablauf der Frist eine andere Aufgabe folgen zu lassen, selbst wenn die vorhergegangene noch gar nicht oder nicht vollständig sollte gelöst worden sein. Die bei der Lösung der einen Aufgabe gegen die gestellte Frist weniger verwendete Zeit kann den für die folgenden Aufgaben gestellten Fristen hinzugerechnet werden.

4) Die Zeit der Stellung der Aufgabe und der Ablieferung der Arbeit ist von dem aufsichtsführenden Kommissionsmitglied nach Tag und Stunde auf der Arbeit zu vermerken.

5) Bei der schriftlichen Prüfung darf der Kandidat sich — mit Ausnahme der von der Prüfungs-Kommission ausdrücklich zur Benutzung gestatteten Logarithmen- und anderen Rechentafeln — keiner Hilfsmittel an Büchern, Heften oder dergleichen bedienen.

Zuwiderhandlungen hiergegen haben die durch Beschluß der Prüfungs-Kommission auszusprechende sofortige Ausschließung von der Fortsetzung der Prüfung zur Folge.

§ 18. Die praktische Prüfung (§ 16, Nr. 1 zu b) erfolgt im Beisein von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission durch die im Felde zu bewirkende Ausführung von Aufgaben aus dem Bereiche der Landmesskunde, des Nivellements und Tracirens (§ 12 Nr. 6 bis 8).

Die Lösung der Aufgaben muß die nothwendigen Messungsproben einschließen.

Werden mehrere Kandidaten gleichzeitig geprüft, so müssen denselben verschiedene Aufgaben zur Ausführung überwiesen werden, welche thunlichst so auszuwählen sind, daß aus denselben gegenseitige Proben für die Richtigkeit der Lösung gewonnen werden.

Die die Ergebnisse der Messungen nachweisenden Feld-Manuale müssen in Tinte geführt, von dem Kandidaten und den anwesenden Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterschriftlich vollzogen und nebst den danach etwa angefertigten Zeichnungen u. s. w. zu den Prüfungs-Verhandlungen gebracht werden.

§ 19. Die mündliche Prüfung (§ 16, Nr. 1 zu c) umfaßt die im § 12 unter Nr. 1 bis 11 bezeichneten Disziplinen und hat die schriftliche Prüfung in geeigneter Weise zu ergänzen.

#### Urtheil über den Ausfall der Prüfung.

§ 20. 1) Die Prüfungs-Kommission (§ 3) fällt nach dem Ergebniß der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung nach vorheriger Berathung ihr Urtheil über den Ausfall der Prüfung in den einzelnen im § 12 bezeichneten Abtheilungen der Prüfungsgegenstände und in der dargelegten Fertigkeit im Zeichnen.

2) Zur gleichmäßigen Bezeichnung des verschiedenen Grades der Kenntnisse in den einzelnen Abtheilungen und der Fertigkeit im Zeichnen dienen ausschließlich die Prädikate:

- a. sehr gut (bei ausnahmsweise tüchtigen Leistungen: vorzüglich);
- b. gut;
- c. befriedigend;
- d. zulänglich;
- e. ungenügend.

3) Die Prüfungs-Kommission stellt für jeden Kandidaten ein Zeugniß nach dem von der Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) vorzuschreibenden Muster aus, welches mit dem Kommissions-Siegel versehen und von sämtlichen Mitgliedern der ersteren unterschriftlich vollzogen wird.

Theilnahme eines Kommissarius der Ober-Prüfungs-Kommission.

§ 21. Die Ober-Prüfungs-Kommission (§ 1) ist berechtigt, zur Teilnahme an der Prüfung (§§ 16 bis 19) und an der Beschlussfassung der Prüfungs-Kommission (§ 3) über das Ergebnis der Prüfung (§ 20) eines ihrer Mitglieder als ihren Kommissarius abzuordnen. Der Kommissarius übernimmt den Vorsitz in der Prüfungs-Kommission und ist befugt, sofern die Beschlüsse den bestehenden Vorschriften widersprechen, oder das Prüfungs-Verfahren mangelhaft ist, die Berufung an die Ober-Prüfungs-Kommission einzulegen, welche die Prüfungs-Kommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Prüfungs-Kommission gebunden ist.

Einreichung der Prüfungs-Verhandlungen an die Ober-Prüfungs-Kommission.

§ 22. Die Prüfungs-Kommission reicht die geschlossenen Prüfungs-Verhandlungen nebst den zugehörigen Dokumenten, Probekarten u. s. w., sowie das Prüfungszeugniß — und zwar für jeden einzelnen Kandidaten mittelst besonderen Berichtes — an die Ober-Prüfungs-Kommission ein. Vom Tage des Schlußes der mündlichen Prüfung bezw. des Einganges der vom Kandidaten gezeichneten Probekarte bei der Prüfungs-Kommission (§ 11, Nr. 3) an gerechnet, darf bis zur Einfindung der Prüfungs-Verhandlungen an die Ober-Prüfungs-Kommission ein Zeitraum von höchstens sechs Wochen verlaufen und letzterer ohne Angabe von Behinderungsgründen nicht überschritten werden.

Superrevision durch die Ober-Prüfungs-Kommission und Ausfertigung der Bestallung zum Landmesser.

§ 23. 1) Die Ober-Prüfungs-Kommission unterwirft ihrerseits die Prüfungs-Verhandlung und das von der Prüfungs-Kommission ausgefertigte Prüfungszeugniß der eingehenden Durchsicht, veranlaßt die Aufklärung etwa bestehender Bedenken und Unvollständigkeiten, entscheidet — falls sich gegen die beigebrachten Zeugnisse und Nachweise, sowie gegen das Prüfungsverfahren nichts zu erinnern findet, — über die allgemeine Qualifikation des Kandidaten zum Landmesser, fertigt darnach eventuell die mit dem Kommissions-Siegel zu versehenende und von den Kommissionsmitgliedern unterschriftlich zu vollziehende Bestallung desselben zum Landmesser aus und übersendet die letztere nebst dem Prüfungszeugniß der Prüfungs-Kommission zur Aushändigung.

2) Zur Bezeichnung der allgemeinen Qualifikation zum Landmesser finden die in § 20 unter Nr. 2 bezeichneten Prädikate gleichmäßige Anwendung.

§ 24. 1) Die Bestallung zum Landmesser wird nur solchen Kandidaten erteilt, welche in allen Abtheilungen der Prüfungsgegenstände und in der Fertigkeit im Zeichnen mindestens das Prädikat „zulänglich“ erhalten haben.

2) Das Prüfungszeugniß (§ 20) derjenigen Kandidaten, für welche die Ertheilung der Bestallung zum Landmesser versagt wird, verbleibt bei den Akten der

Ober-Prüfungs-Kommission. Von der Versagung der Bestallung wird allen Prüfungs-Kommissionen (§ 3) Kenntniß gegeben.

§ 25. I) Bezüglich derjenigen Kandidaten, deren Kenntnisse in einer oder mehreren Abtheilungen für „ungenügend“ befunden worden sind, hat die Ober-Prüfungs-Kommission zu bestimmen, ob die Wiederholung der Prüfung frühestens nach einem halben oder nach einem ganzen Jahre stattfinden darf und ob die Wiederholung auf einzelne Abtheilungen, event. auf welche beschränkt werden kann, oder sich wieder auf alle Prüfungs-Gegenstände zu erstrecken hat;

2) Kandidaten, welche auch zum zweiten Male die Prüfung nicht bestanden haben, werden zu nochmaliger Wiederholung derselben in der Regel nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon unterliegen der besonderen Genehmigung der Ober-Prüfungs-Kommission.

Nachträgliche Prüfung behufs Erlangung besserer Prädikate.

§ 26. Solchen Personen, welche die Bestallung zum Landmesser (§ 23) erhalten, aber in einzelnen Abtheilungen der Prüfungs-Gegenstände nur geringe Prädikate erlangt haben, ist es freigestellt, sich behufs Erlangung besserer Prädikate einer nochmaligen Prüfung in diesen Abtheilungen zu unterwerfen, worauf denselben bei nachgewiesenen besseren Kenntnissen anderweite Prüfungszeugnisse und Bestallungen ausgestellt werden können.

Rechtsfolgen der Bestallung zum Landmesser.

§ 27. Die erlangte Bestallung zum Landmesser (§ 23) und die auf Grund derselben erfolgte Beeidigung begründet die im § 36 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Rechte der öffentlich angestellten Feldmesser.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Baumeister und Bauführer, sowie der Oberförster- und Forst-Kandidaten.

§ 28. Baumeister und Bauführer, sowie Oberförster-Kandidaten und Forst-Kandidaten, welche auf Grund der von ihnen als solche bereits abgelegten Prüfungen nachträglich auch die formelle Befähigung zum Landmesser erwerben wollen, haben die Bescheinigung eines Landmessers (Feldmessers) beizubringen, daß sie mindestens sechs Monate hindurch ununterbrochen nach abgelegter Bauführer-Prüfung bezw. nach abgelegtem forstlichen Tentamen ausschließlich mit speziell namhaft zu machenden Vermessungs- und Nivellementsarbeiten in dem nach § 7 vorgeschriebenen Umfange der dort angegebenen Art der Ausführung beschäftigt gewesen sind, und dabei bewiesen haben, daß sie selbständig richtige Vermessungen, Kartirungen und Berechnungen auszuführen vermögen.

§ 29. Unter Einreichung der erlangten Patente als Baumeister oder Bauführer bezw. des Zeugnisses über das bestandene forstliche Tentamen und der im § 28 vorgeschriebenen Nachweise hat Kandidat die Ertheilung einer Probearbeit im Planzeichnen bei einer Prüfungs-Kommission (§ 3) nachzusuchen.

Letztere ertheilt, nachdem die Nachweise als vorchriftsmäßig anerkannt worden, nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. 1 und 2 im § 11 die Probefarte und bestimmt den Termin zur Einreichung derselben.

§ 30. Nachdem Kandidat die mit seiner Namensunterschrift und der pflichtmäßigen Versicherung, daß er dieselbe allein gezeichnet und beschrieben, zu versehende Probekarte nebst dem zum Vorbilde benutzten Original der Prüfungs-Kommission eingereicht hat, wird solche von letzterer geprüft und nach Maßgabe des § 20 censirt. Ist die Probekarte für annehmbar erachtet, so legt die Prüfungs-Kommission dieselbe mit den in §§ 28 und 29 bezeichneten Zeugnissen und Nachweisen innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen vom Tage der Einreichung an gerechnet, der Ober-Prüfungs-Kommission vor.

§ 31. Die Ober-Prüfungs-Kommission entscheidet darnach, ob der Kandidat zum Landmesser befähigt ist, fertigt nach dem Befunde die Bestallung zum Landmesser aus und sendet dieselbe an die Prüfungs-Kommission zur Aushändigung.

#### Uebergangs-Bestimmungen.

§ 32. Bis zum 1. Januar 1885 kann die Prüfung als „Feldmesser“ noch nach den bisherigen Vorschriften abgelegt und können darüber in der bisherigen Weise Qualifikationszeugnisse zum „Feldmesser“ ausgefertigt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß die nach den bisherigen Prüfungs-Vorschriften von der technischen Baudeputation versehenen, (durch die Verfügung vom 24. August 1880 vorläufig der technischen Ober-Prüfungs-Kommission übertragenen) Funktionen von der Ober-Prüfungs-Kommission für die Landmesser (§ 1) wahrgenommen werden.

Vom 1. Januar 1885 ab treten die bisherigen Vorschriften über die Prüfung der Feldmesser im ganzen Umfange außer Anwendung.

Berlin, den 4. September 1882.

**Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.**

Maybach.

**Der Minister  
der geistlichen u. Angelegenheiten.**

J. B.: Lucanus.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domainen und Forsten.**

Lucius.

**Der Finanz-Minister.**

J. B.: Meinede.

---

## Bausachen.

### 12.

#### Die Beitragspflicht der Forstbeamten zu den Unterhaltungskosten der Schornsteine an den Dienstetablissemments betr.

Verfügung des Ministers für Landwirthschaft u. an die Königl. Regierung zu Bromberg und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 12,295.

Berlin, den 30. November 1882.

Auf den Bericht vom 12. d. M. erwidere ich der Königl. Regierung, daß die Forstbeamten zur baulichen Unterhaltung ihrer Dienstetablissemments nur das Bez

zwicken und Verstreichen einzelner schadhafter Stellen an den Schornsteinen zu bewirken, zu den Kosten für vollständige oder theilweise Erneuerung der Schornsteine aber einen Beitrag nicht zu leisten haben.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

J. W.: Marcard.

## **Forst- und Jagdschuß und Strafweisen. Forst- und Jagdrecht.**

### **13.**

#### **Tödtung frei umherlaufender Jagdhunde.**

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Hilfsf.) vom 9. Juni 1881.

Die Befugniß des Jagdberechtigten, fremde Hunde, welche innerhalb seines Reviers aufsichtslos und ungeknüppelt umherstreifen, zu tödten, bezieht sich auch auf Jagdhunde, soweit nicht die besondern Ausnahmefälle der §§ 66, 67. II. 16. N. 2. N. vorliegen.

Gruchot, Beiträge 2c. Band 26. S. 1040)

Das Reichsgericht hat den obigen Rechtsatz in einem civilrechtlichen Falle angenommen und ist damit der Praxis des ehemaligen Preussischen Obertribunals (cf. Erf. vom 16. Septbr. 1878 — Entsch. Bd. 82. S. 155 — und Erf. vom 15. Mai 1879 — Justiz-Min.-Bl. 1880. S. 29. Jahrbuch Bd. XII. S. 257. —) beigetreten.

R.

### **14.**

#### **Jagdvergehn durch Aneignung verdorbenen Fallwildes.**

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 26. September 1882.

Die Aneignung von Fallwild auf fremdem Jagdreviere ist auch dann als Jagdvergehn strafbar, wenn das Wild nicht mehr zum Gebrauch für Menschen geeignet ist.

Die Angeklagten hatten sich auf fremdem Jagdrevier ein gefallenes Wildschwein angeeignet, welches schon damals soweit in Fäulniß übergegangen war, daß es als Wildpret nicht mehr zu gebrauchen war und von den Angeklagten wieder fortgeworfen wurde. Sie waren, des Jagdvergehens angeklagt, in erster Instanz freigesprochen, unter der Annahme, daß das Wildschwein in diesem Zustande der Verwesung ein Gegenstand der Jagdausübung nicht mehr sein könne. Dies ist vom Reichsgericht reprobirt: „Zwar seien in der Regel nur die zur Speise dienenden wilden Vierfüßler und Vögel als jagdbare Thiere anzusehen\*), indessen komme dies nur bezüglich der Gattung zur Anwendung, gleichgültig, ob im Einzelfalle das Fleisch des gejagten Wildes als Nahrungsmittel für Menschen

\*) cf. § 32. II. 16. N. 2. N.

dienen könne, oder nicht, z. B. wegen einer im Wildstand ausgebrochenen Seuche. Auch bei Fallwild\*) sei es an sich gleichgültig, ob das verendete Thier werthlos, da es auch in diesem Zustande dem ausschließlichen Aneignungsrechte des Jagdberechtigten unterliege. Allerdings könne unter Umständen die Werthlosigkeit bei dem Thäter das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit ausschließen, vorliegend sei dies indessen nicht festgestellt.“

(Rechtssprechung zc. Band IV. S. 713.)

R.

## 15.

### Betr. die Brauchbarkeit der verschiedenen im Handel vorkommenden Klebstoffe zur Vertilgung der großen Kiefernraupe.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanzdirection zu Hannover, sowie abschriftlich zur Kenntnissnahme an den Director der Königl. Forstakademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Dankelmann, Hochwohlgeboren zu Eberswalde und an den Director der Königl. Forstakademie, Herrn Oberforstmeister Professor Dr. Borggreve, Hochwohlgeboren zu Hann. Münden. III. 10,598.

Berlin, den 10. October 1882.

Die Hauptstation des forstlichen Versuchswesens hat die Brauchbarkeit der verschiedenen, zur Zeit im Handel vorkommenden Klebstoffe zur Vertilgung der großen Kiefernraupe durch wiederholte Probeanstriche geprüft und als Resultat dieser Versuche gefunden, daß die Raupenleime der Firmen:

Schindler und Mühsell (Stettin), Guth und Richter (Berlin, Dresdenerstr.),

Ludwig Polborn (Berlin, Kohlenufer 1/3) und

J. G. Gamm (Bromberg)

und zwar diese unter sich in gleicher Weise — dem beabsichtigten Zwecke am Besten entsprechen.

Bei einer Auftragung von 3 bis 4 mm Dicke bleiben dieselben, unbeeinflusst von den wechselnden Witterungs-Verhältnissen, reichlich 8 Wochen auf gerötheter Kiefernborke fängisch. Zudem genügt eine Ringbreite von nur 5 bis 6 cm zum Abhalten der Raupen vollständig.

Der Preis von 10 Mk. pro 50 kg ist für alle vier Fabrikate der gleiche.

Der Königl. Regierung wird demgemäß empfohlen, Ihren etwaigen Bedarf an Raupenleim thunlichst von einer der vorbezeichneten Firmen und zwar von derjenigen unter ihnen, welche dem Orte des Verbrauchs am nächsten gelegen ist, zu beziehen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

\*) cf. Erf. v. 13. Januar 1881. Jahrb. Bd. XIII. S. 146.



## Personalien.

### 16.

Veränderungen im Königlichem Forst- und Jagdverwaltungs-  
Personal vom ult. October bis ult. December 1882.

(Im Anschluß an den Art. 89. S. 216 des 14. Bds.)

#### I. Bei der Hofkammer der Königlichen Familiengüter und bei dem Königlichen Hof-Jagdamt.

A. Zum Oberförster wurde definitiv ernannt:  
von Rothkirch-Panthen, Oberf.-Rath, unter Belassung in der Stelle des  
Hülfsarbeiters bei der Königl. Hofkammer.

B. den Charakter als Hegemeister hat erhalten:  
Staeger, Förster zu Meierei, Oberförsterei Staakom.

#### II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Der bisherige Assistent bei dem chemischen Laboratorium der Forst-Akademie zu  
Münden, Chemiker Schwedes, scheidet mit dem 1. November 1882 aus  
dieser seiner Stellung und tritt an seine Stelle der Chemiker Wilhelm  
Müller aus Worms.

#### III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

##### A. Gestorben:

Lorenz, Oberförster zu Osterode, Prov. Hannover.  
Keerl, Oberförster zu Carrenzien, Prov. Hannover.  
Ernst, Oberförster zu Napiwoda, Reg.-Bez. Königsberg.

##### B. Pensionirt.

Lipsius, Oberförster zu Orb, Reg.-Bez. Cassel.  
Gumtau, Oberforstmeister zu Stettin.  
Cornelius, Oberförster zu Hersfeld, Oberf. Hersfeld-Süd, Reg.-Bez. Cassel.  
Dr. Tramitz, Oberforstmeister zu Breslau.  
Erck II., Forstmeister zu Hannover.

##### C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Kaufholz, Oberförster, von Minden, Oberf. Hausberge, Reg.-Bez. Minden, nach  
Orb, Reg.-Bez. Cassel.  
Platz, Oberförster, von Zimmritz, Reg.-Bez. Frankfurt, nach Minden, Oberf.  
Hausberge, Reg.-Bez. Minden.  
Danz, Oberförster, von Allendorf, Reg.-Bez. Cassel, nach Zimmritz, Reg.-Bez.  
Frankfurt.  
Gundelach, Oberförster zu Eigershausen, Oberf. Sand, Reg.-Bez. Cassel, nach  
Osterode, Prov. Hannover.  
Brenning, Oberförster zu Eisenbrück, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Schweinitz,  
Reg.-Bez. Magdeburg.

Mumann, Oberförster zu Schweinig, Reg.-Bez. Magdeburg, nach Hersfeld, Oberf. Hersfeld-Süd, Reg.-Bez. Cassel.

Gerike, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle zu Gumbinnen-Johannisburg auf die Forstmeisterstelle Breslau-Brieg.

Hassenpflug, Oberförster, von Nienover, Prov. Hannover, nach Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Frakscher, Oberförster, von Helmerkamp, Prov. Hannover, nach Carrenzien, Prov. Hannover.

Ehmsen, Kaiserlicher Forstmeister zu Colmar, Elsaß-Lothringen, zum Königl. Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Hannover-Osnabrück beliehen.

Dandelmann, Forstmeister, von der Forstmeisterstelle Hannover-Osnabrück auf die Forstmeisterstelle Hannover-Solling.

Wiczynski, Oberförster, von Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau, nach Krascheow, Reg.-Bez. Oppeln.

C. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren  
Amtscharakters:

von Barendorff, Forstmeister zu Breslau, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Stettin beliehen.

Rüster, Forstmeister zu Stettin, zum Oberforstmeister befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Stralsund beliehen.

von Dücker, Forstmeister zu Stettin, zum Oberforstmeister ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle bei den Regierungen zu Düsseldorf und Köln mit dem Amtsstige in Düsseldorf beliehen.

Freiherr von der Reck, Oberforstmeister zu Düsseldorf, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten ernannt und mit der Oberforstmeisterstelle zu Breslau beliehen.

Godberfen, Oberförster zu Woltersdorf, Reg.-Bez. Potsdam, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Stettin-Wollin beliehen.

Krüger, Oberförster zu Rupp, Reg.-Bez. Oppeln, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Gumbinnen-Johannisburg beliehen.

Leo, Oberförster zu Krascheow, Reg.-Bez. Oppeln, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Stettin-Wollin beliehen.

D. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Schaefer, Oberf.-Kand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung Wiesbaden) zu Neuhoff, Reg.-Bez. Cassel.

Gleinig, Oberf.-Kand. und Feldj.-Lieut., zu Allendorf a. W., Reg.-Bez. Cassel.

Kamelow, Oberf.-Kand. (bisher interim. Revierförster zu Büsch, Oberf. Kron-  
ecken, Reg.-Bez. Trier), zu Weißenthurm, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Ferrentrup, Oberf.-Kand., zu Eisenbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.

Wegener, Oberf.-Kand., zu Elgershausen, Oberf. Sand, Reg.-Bez. Cassel.

von Hertell, Oberf.-Kand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Reg. Schleswig) zu Rupp, Reg.-Bez. Oppeln.

Ludovici, Oberf.-Rand. (bisher Hülfsarbeiter bei der Reg. Trier), zu Kienover, Prov. Hannover.

Asmus, Oberf.-Rand., zu Carlsberg, Reg.-Bez. Breslau.

E. Als Hülfsarbeiter bei einer Regierung wurde berufen:  
Gehrmann, Oberf.-Rand., nach Wiesbaden.

F. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Lindenau, Förster, nach Görlich, Oberf. Liebenmühl, Reg.-Bez. Königsberg.

Pohl, Förster, nach Seehorst, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen.

Lesch, Förster, nach Züsch, Oberf. Tronedden, Reg.-Bez. Trier.

Rondé, Förster, nach Hemmerath, Oberf. Wittlich, Reg.-Bez. Trier.

Birch, Förster, nach Schmalfeld, Oberf. Segeberg, Reg.-Bez. Schleswig.

G. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Lenfer, Förster zu Ostroschken, Oberf. Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig.

Kaderfch, Förster Dolle, Oberf. Burgstall, Reg.-Bez. Magdeburg.

G. Verwaltungs-Änderungen:

Der jetzigen Oberförsterei Rominten, Reg.-Bez. Gumbinnen, und dem zugehörigen Oberförster-Etablissement ist der Name „Sittkehmen“ beigelegt worden.

## 17.

### Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. October bis ult. December 1882.

(Im Anschluß an den Art. 90 S. 219 des 14. Bds.)

A. Der Stern zum Rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub:  
Dreßler, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath bei der Centralforstverwaltung.

B. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub.

Dreger, Oberforstmeister zu Bromberg (bei der Pensionirung).

C. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse:

Behrensen, Oberförster zu Westerhof, Prov. Hannover (mit der Schleife; — bei der Pensionirung).

Donner, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Centralforstverwaltung (mit der Schleife).

D. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Davidß, Oberförster zu Arzen, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Israel, Forstmeister zu Cassel (bei der Pensionirung).

Oppermann, Oberförster zu Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Leusenttin, Oberförster zu Cruttinnen, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).

Schmidt, Oberförster zu Heimboldshausen, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).  
Lipsius, Oberförster zu Orb, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

E. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Frost, Hegemeister zu Permauern, Oberf. Pfeil, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).  
Vorwerk, Hegemeister zu Budensee, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt (mit der Zahl 60).  
Dannenberg, Hegemeister zu Eichenhorst, Oberf. Greiben, Reg.-Bez. Königsberg (mit der Zahl 50).  
Jaeschke, Revierförster zu Gunthen, Oberf. Rehhof, Reg.-Bez. Marienwerder (mit der Zahl 50).

F. Das allgemeine Ehrenzeichen:

Ralkhof, Revierförster zu Scharzfeld, Oberf. Kupferhütte, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).  
Hermig, Forstschutzhülfe zu Verliehausen, Oberf. Uslar, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).  
Bangert, Förster zu Mermes, Oberf. Salmünster, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).  
Schwalm, Förster zu Sorga, Oberf. Friedewald, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).  
Koch, Förster zu Werthmershausen, Oberf. Roßberg, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).  
Milchack, Förster zu Roßberg, Oberf. Roßberg, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).  
Rieckhoeffel, Förster zu Endingen, Oberf. Schuenhagen, Reg.-Bez. Stralsund (mit der Zahl 50).  
Gleim, Hegemeister zu Ottsen, Oberf. Gaste, Reg.-Bez. Minden (bei der Pensionirung).  
Cottmann, Förster zu Steinhäusen, Oberf. Büren, Reg.-Bez. Minden (mit der Zahl 50).  
Weil, Förster zu Oberndorf, Oberf. Obersheld, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).  
Burmeister, Förster zu Jägerhorst, Oberf. Linichen, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).  
Herz, Förster zu Radzianni, Oberf. Guszianka, Reg.-Bez. Gumbinnen (bei der Pensionirung).  
Dürfeld I., Hegemeister zu Fürth, Oberf. Neufirchen, Reg.-Bez. Trier (mit der Zahl 50).  
Winicker, Förster zu Zhlow, Oberf. Aurich, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).  
Thadden, Förster zu Neuenhagen, Oberf. Neukrafow, Reg.-Bez. Cöslin (bei der Pensionirung).  
Rathmann, Revierförster zu Heinrichswalde, Oberf. Rothhaus, Reg.-Bez. Merseburg (mit der Zahl 50).

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

- Dem Förster Zimmer zu Hellersfleiß, Oberf. Proßkau, Reg.-Bez. Dppeln.  
Dem Förster Sonntag zu Brody, Oberf. Rupp, Reg.-Bez. Dppeln.  
Dem Förster Heilscher I. zu Blüntenau, Oberf. Budtowig, Reg.-Bez. Dppeln.  
Dem Förster Schmidt zu Malino, Oberf. Grudschüg, Reg.-Bez. Dppeln.  
Dem Förster Schmidt zu Hohenleese, Oberf. Falkenwalde, Reg.-Bez. Stettin.  
Dem Förster Müller zu Warnow, Oberf. Warnow, Reg.-Bez. Stettin.  
Dem Förster Nerenz zu Heidhof, Oberf. Grünhaus, Reg.-Bez. Stettin.  
Dem Förster Schmidt zu Hökendorf, Oberf. Klüg, Reg.-Bez. Stettin.  
Dem Förster Schmidt zu Zinnowig, Oberf. Pudagla, Reg.-Bez. Stettin.  
Dem Förster Hardt zu Grünhof, Oberf. Zerrin, Reg.-Bez. Cöslin.  
Dem Förster Hensel zu Lakig, Oberf. Neuhof, Reg.-Bez. Cöslin.  
Dem Förster Behrends zu Dennenig, Oberf. Linichen, Reg.-Bez. Cöslin.
-

## Unterrichts- und Prüfungswesen.

### 18.

Die Ablegung des Feldmessereexamens Seitens der Aspiranten für den Königlichen Forstverwaltungs-Dienst betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtliche königliche Regierungen und an die königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 13147.

Berlin, den 24. December 1882.

Zur Ausführung der Verfügung vom 16. October d. J. III. 10954\*), betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ablegung des Feldmessereexamens Seitens der Aspiranten für den königlichen Forstverwaltungsdiens, — bestimme ich bezüglich derjenigen Forstkandidaten, welche das Tentamen vor dem 16. October d. J., das Feldmessereexamen aber noch nicht abgelegt haben, daß ihnen die Wahl freistehen soll, entweder die durch obige Verfügung für das Tentamen vorgeschriebene Prüfung im Staats-Examen nachzuholen oder sich wie bisher noch der Feldmesserprüfung zu unterziehen und das darüber verlangte Zeugniß zum Staatsexamen beizubringen. Hierbei findet aber der § 28 der Landmesserprüfungsordnung vom 4. September d. J. (S. den Art. II. S. 67) für sie keine Anwendung. Auf das forstliche Biennium wird ihnen bei vorschriftsmäßiger Führung des Tagebuchs die Zeit vom 16. October d. J. ab angerechnet werden.

Die königliche Regierung wolle die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Forstcandidaten von vorstehender Uebergangsbestimmung in Kenntniß setzen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

## Organisation. Dienst-Instructionen.

### 19.

Verordnung, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Landes-Eisenbahnrathe durch die Bezirks-Eisenbahnräthe.

Vom 7. Februar 1883.

(Deutsch. Reichs-Anzeiger 1883. Nr. 45.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen auf Grund des § 10 Litt. c. des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Ein-

---

\*) S. den Art. I. S. 1.  
Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XV.

setzung von Bezirks-Eisenbahnräthen und eines Landes-Eisenbahnrathes für die Staats-Eisenbahn-Verwaltung (Gesetz-Samml. S. 313):\*)

§ 1.

Der Vertheilungsplan für die durch die Bezirks-Eisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie oder des Handelsstandes zu wählenden Mitglieder des Landes-Eisenbahnrathes wird festgestellt wie folgt:

Provinz (bezw. Regierungsbezirk und Stadt).	Zahl und Vertheilung der Mit- glieder und Stellvertreter.			Wahlberechtigter Bezirks- Eisenbahnrath.
	Land- und Forst- wirthsch.	In- dustrie.	Handels- stand.	
Ostpreußen . . . . .	1	—	1	} Bromberg.
Westpreußen . . . . .	1	—	1	
Posen . . . . .	1	1	—	
Pommern . . . . .	1	—	1	} Berlin.
Schlesien . . . . .	1	1	1	
Brandenburg . . . . .	1	1	—	
Berlin . . . . .	—	1	—	} Magdeburg.
Sachsen . . . . .	1	1	1	
Hannover . . . . .	1	1	—	} Hannover.
Schleswig-Holstein . . . . .	1	—	1	
Westfalen . . . . .	1	1	1	} Cöln.
Rheinprovinz . . . . .	1	1	1	
Cassel . . . . .	1	—	—	} Frankfurt a. M.
Wiesbaden . . . . .	—	1	—	
Frankfurt a. M. . . . .	—	—	1	

§ 2.

Mit Ausführung dieser Verordnung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. Februar 1883.

(L. S.)

**W i l h e l m.**

von Bismarck. Maybach. Lucius.

\*) S. den Art. 2. S. 2. dßs. Bds.

## Versicherungsweisen.

### 20.

Rechnungs-Abschluß des Brandversicherungs-Vereins Preussischer  
Forstbeamten für das dritte Rechnungsjahr 1882.

	Sft.		Rest.	
	M.	Pf.	M.	Pf.
<b>A. Einnahmen.</b>				
Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	100	88	.	.
Eintrittsgelder . . . . .	1 748	40	391	.
Laufende Prämien . . . . .	21 688	62	592	37
Zuschußprämien für Umzugs- und Zeitver- sicherung . . . . .	218	10	81	40
Zinsen von angelegten Kapitalien . . . . .	3 284	15	.	.
Sonstige Einnahmen . . . . .	7	50	.	.
Summa	27 047	65	1064	77
<b>B. Ausgaben.</b>				
Zinsen für das Garantiekapital . . . . .	2 137	50	180	.
Angelegt in zinstragenden Papieren . . . . .	16 486	95	.	.
Brandentschädigungsgelder . . . . .	5 919	20	25	50
Belohnungen in Brandfällen . . . . .	82	.	.	.
Verwaltungs- (Druck, Porto zc.) Kosten . . . . .	2 140	22	.	.
Summa	26 765	87	205	50
<b>C. Baarer Kassenbestand . . . . .</b>	281	78	.	.

## Bilanz.

	M.	Pf.
<b>A. Activa.</b>		
a) 49 100 M. Preussische konsolidirte 4 $\frac{1}{2}$ % Staatsan- leihe-Obligationen, Courswerth . . . . .	50 818	50
b) 22 500 „ Cöln-Mind. 4 $\frac{1}{2}$ % Eisenbahn-Prioritäts- Obligationen, Courswerth . . . . .	22 917	.
c) 5 400 „ Magdeburg-Halberstädter 4 $\frac{1}{2}$ % Eisenbahn- Prioritäts-Obligationen, Courswerth . . . . .	5 508	.
77 000 M.	79 243	50



	M.	ßf.
Uebertrag	79 243	50
d) Rückständige Eintritts- und Prämien-gelder . . . . .	1 064	77
e) Noch nicht fällige Zinsen der Obligationen pro 1. October bis 31. December 1882 . . . . .	697	50
f) Baarer Kassenbestand . . . . .	281	78
Summa	81 287	55
<b>B. Passiva.</b>		
g) Garantiefonds . . . . .	45 000	.
h) Reservefonds . . . . .	26 192	90
i) Die dem Reservefonds zufließenden rückständigen Eintrittsgelder . . . . .	391	.
k) Special-Reserve . . . . .	3 489	.
l) Restausgabe für 8 am 8. Juli 1882 fällig gewesene, nicht zur Einlösung präsentirte Coupons von Antheilscheinen . . . . .	180	.
m) Noch nicht fällige Zinsen der Antheilscheine des Garantiefonds pro 1. Juli bis 31. December 1882 . . . . .	1 012	50
n) Vorausbezahlte Prämien pro 1883 . . . . .	14	35
o) Für einen nach dem Jahreschlusse regulirten Brandschaden reservirt . . . . .	25	50
p) Zum Ausgleich von Courschwankungen . . . . .	2 243	50
q) Zur Deckung mehrerer Ausgaben des Vorjahres und Vortrag in das nächste Jahr . . . . .	738	80
r) Zur Einlösung von 4 gekündigten Antheilscheinen à 500 Mark . . . . .	2 000	.
Summa	81 287	55

Berlin, den 21. Februar 1883.

**Direktorium  
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**

Ulrici.

**21.**

Einberufung der dritten ordentlichen General-Versammlung des  
Brandversicherungsvereins Preussischer Forstbeamten.

Die dritte ordentliche General-Versammlung des Brandversicherungs-Vereins  
Preussischer Forstbeamten findet

**am 19. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr**

im Saale des Dessauer Gartens hierseibst, Dessauerstraße Nr. 3, statt.

Die nach § 3 der Statuten des Vereins zur Theilnahme an der General-Versammlung Berechtigten werden zu derselben hiermit eingeladen. Bezüglich der Legitimation der Theilnehmenden wird auf den § 16 der Statuten verwiesen.

Die zur Vorlage gelangenden Schriftstücke, als Rechnung, Bilanz und Jahresbericht pro 1882 und Etat pro 1883, können im landwirthschaftlichen Ministerium, Leipziger Platz 7, im Zimmer Nr. 18 II Treppen, während der Dienststunden eingesehen, auch können daselbst die Legitimationskarten in Empfang genommen werden.

Berlin, den 2. März 1883.

**Direktorium**  
**des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.**  
gez. Ulrich.

## **Diäten und Reisekosten.**

### **22.**

**Aufstellung und Bescheinigung der Liquidationen der Beamten über Reisekosten und Tagegelder betreffend.**

Circ.-Verf. der Königlichen Ober-Rechnungskammer an sämtliche Königliche Regierungen, die Königliche Ministerial-Bau-Commission und die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.  
Nr. 15430.

Potsdam, den 30. Januar 1883.

Zu den Liquidationen der Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen soll nach der Vorschrift in dem mittelst dieseitiger Circular-Verfügung vom 31. März 1851 (f. Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1851 S. 200) (a) den Behörden mitgetheilten Schema von der vorgelegten Behörde die Nothwendigkeit der bezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer bescheinigt werden.

Unter Aufhebung dieser Vorschrift wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen sind von der zuständigen Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkennniß der Nothwendigkeit der Reise, der geschehenen Ausführung der Geschäfte, sowie der Angemessenheit der zu den letzteren verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

### **Ober-Rechnungskammer.**

v. Stünzner.

a.

Da in den über die Tagegelder- und Fuhrkosten-Entschädigungen bei Dienstreisen der Staatsbeamten ergangenen neuen Bestimmungen die Grundsätze, nach welchen die Reisekosten-Entschädigungen früher gewährt wurden, eine Abänderung erlitten haben, so ist es von uns für nothwendig erachtet, das den früheren Vorschriften entsprechende Schema zu den Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen einer Revision und Vereinfachung zu unterwerfen.

Der zc. fertigen wir anliegend . . . Exemplare des neuen Schemas (a) zu, mit der Aufforderung, Sich desselben in Zukunft bei den Liquidationen der Diäten und Reisekosten-Entschädigungen zu bedienen, auch die Ihr untergebenen Behörden zu dessen Gebrauch anzuweisen.

Potsdam, den 31. März 1851.

**Ober-Rechnungs-Kammer.**

An

sämmliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktoren zc.

a. Liquidation

über Reisekosten und Tagegelde für nachbezeichnete, Behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom ten bis ten (Monat), auf Grund der Verfügung der (Königlichen Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung.		Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen		Zur und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.	Geldbetrag.		
Monat.	Tag.			zu Eisenbahn od. Dampfschiff.	nach dem Landwege.		Zhr.	Sgr.	Pf.
(Beispielsweise.)									
August	10	1	Reise von Berlin nach Stettin . . . . .	17 $\frac{3}{4}$	—	1			
	11	1	in Stettin (summarische Angabe der Amtsverr.)	—	—	—			
	12	1	von Stettin nach Swinemünde . . . . .	10	—	1			
	13	1	in Swinemünde (summar. Angabe d. Dienstverr.)	—	—	—			
	14	1	von Swinemünde n. Anklam (Angabe d. Dienstverr.)	—	6 $\frac{1}{4}$	—			
	15	1	von Anklam n. Pasewalk (Angabe d. Dienstverr.)	—	6 $\frac{1}{4}$	—			
	16	1	Rückreise von Pasewalk nach Berlin und zwar:						
			von Pasewalk nach Passow . . . . .	—	5 $\frac{3}{4}$	—			
			von Passow nach Berlin . . . . .	11 $\frac{3}{4}$	—	1			
		7	Zusammen	39 $\frac{1}{2}$	18 $\frac{1}{4}$	3			

Berechnung der Reisekosten und Tagegelde.

A. 39 $\frac{1}{2}$  Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff à 10 Sgr.  
 pro Meile . . . . . 13 Thlr. 5 Sgr. — Pf.  
 A. 18 $\frac{1}{4}$  Meilen nach dem Landwege à 1 Thlr. pro Meile 18 " 7 " 6 "  
 Nebenkosten 3 mal à 20 Sgr. . . . . 2 " — " — "  
 Für die Mitnahme eines Dieners auf Meilen à 5 Sgr.  
 pro Meile.

Latus 33 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.

Transport 33 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.

Für das Mitnehmen eines Wagens und zwar:

- a. für den Transport desselben nach den Sägen  
des betreffenden Eisenbahntarifs . . . . . — " — " — "
- b. für Hin- und Zurückschaffen des Wagens  
à 1 Thlr. 15 Sgr. . . . . — " — " — "

Summa der Reisekosten 33 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.

B. Tagegelde für 7 Tage à 2½ Thlr. pro Tag (nach  
Abzug von ⅓ wegen Wohnung in Königlichen Ge-  
bäuden) . . . . . 17 " 15 " — "

Zusammen 50 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

N., den ten 185 .

(Namen und Charakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung  
der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird be-  
scheinigt.

N., den ten 185 .

(Namen der vorgelegten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sägen und in calculo geprüft und richtig be-  
funden (oder berichtigt).

N. N.

(Charakter des Kalkulaturbeamten.)

Bemerkungen zu dem vorstehenden Schema einer Liquidation von Reisekosten und  
Tagegeldern.

1) Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen  
kann die Zahlungs-Anweisung an die betreffende Kasse und die Quittung des  
Liquidanten über den Empfang der Reisekosten- und Tagegelde-Bergütung gesetzt  
und dadurch die Wiederholung mancherlei Details vermieden werden, z. B. in  
folgender Art:

„Vorstehende Fünfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf. hat die Kasse an  
den N. N. auszuzahlen und in der Rechnung pro 1850 beim  
Tit. zu Kosten zu verausgaben.“  
N., den ten 1850.

Königliche (Behörde).

(Unterschrift.)

Vorstehende Fünfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf. sind mir aus der  
Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.  
N., den ten 1850.

Namen des Liquidanten.

2) Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so muß für  
jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden, wie z. B.  
auf einer Reise von Berlin nach Cöln.

- a. von Berlin nach Magdeburg . . . . 19½ Meilen,  
b. von Magdeburg nach Oschersleben . . 5 „ u. f. w.

3) Wo ein Diener und ein Wagen mitgenommen ist und daher dafür Kosten mit in Ansaß kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten und Tagegelder durch eine amtliche Versicherung des Liquidanten dahin:

„daß ein Diener, resp. ein Wagen wirklich mitgenommen und für den letzteren nur der tarifmäßige Eisenbahn-Transportsaß liquidirt worden sei“ zu justificiren.

4) Bei der Berechnung der Tagegelder wird der in Klammern stehende Saß: „nach Abzug von  $\frac{1}{3}$  wegen Wohnung in königlichen Gebäuden“ in allen den Fällen gestrichen, wo der Abzug dieses Drittels nicht eintritt.

5) Wenn nach § 2 sub 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 auf die Vergütung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so muß die desfallige Liquidation sowohl hinsichtlich der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme, als auch hinsichtlich der liquidirten höheren Sätze und Beträge vollständig und speciell justificirt werden.

---

## Geschäfts-, Rassen- und Rechnungswesen.

### 23.

#### Die portofreie Zusendung der Diensteinkommensbezüge an Beamten auf Kosten der Staatskasse betreffend.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königl. Regierungen (ercl. Sigmaringen) und an die königl. Finanzdirection zu Hannover; an die königliche Ministerial-Militär- und Bau-Kommission hier und an die Herren Direktoren der königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Hann. Münden. III. 13532.

Berlin, den 2. Januar 1883.

Nachdem der Herr Finanz-Minister unter dem 13. v. Mts. (I. 10277, II. 14017, III. 16721) verfügt hat,

daß, wenn Beamten, welche ihr Gehalt und ihre sonstigen Kompetenzen aus einer nicht an ihrem Amtssitze belegenen Kasse zu beziehen haben, diese Diensteinkommensbezüge mittelst der Post zu übersenden sind — worüber nach wie vor die vorgesezte Dienstbehörde der Beamten entscheidet — diese Zusendung auf Kosten der Staatskasse portofrei zu erfolgen habe,

bestimme ich hierdurch, daß im Bereiche der Domänen- und Forstverwaltung vorkommenden Falls ebenso verfahren werde. Die königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle demgemäß auch die ihr unterstellten Rassen der Domänen- und Forstverwaltung mit entsprechender Anweisung versehen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

L u c i u s.

---

**24.**

**Die Beforgung der An- und Verkäufe von Effecten für den Staat durch die Seehandlung betreffend.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanzdirection zu Hannover.  $\frac{\text{II.}}{\text{III.}}$  209.

Berlin, den 26. Januar 1883.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wird hierdurch veranlaßt, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, auch den in Ihrem Bezirk vorhandenen besonderen Classen der Domänen- und der Forstverwaltung den Inhalt der Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 12. Februar 1882 (a), wegen der bei An- und Verkäufen von Effecten in Anspruch zu nehmenden Vermittelung der Seehandlung zc., und der Cirkular-Verfügung desselben vom 30. September 1882 (b), durch welche jene Verfügung dahin modificirt ist, daß die Vermittelung von Versicherungsgesellschaften bei der Versendung der Werthpapiere fortan nicht mehr in Anspruch zu nehmen, im Uebrigen aber nach den Bestimmungen derselben auch ferner zu verfahren sei, zur Nachachtung mitzutheilen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**  
Lucius.

a.

Berlin, den 12. Februar 1882.

Die Wahrnehmung, daß von den Staatsbehörden nur selten Aufträge zu An- und Verkäufen von Effecten für den Staat, dessen Classen und Institute an die Seehandlung gelangten, hat bereits meinem Herrn Amtsvorgänger Veranlassung gegeben, die Bestimmungen unter Nr. IV. 4 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Januar 1820 (G.-S. S. 25)\*), nach welchen jene Geschäfte durch die General-Direktion der Seehandlungs-Societät auf Requisition der betreffenden Behörden gegen Erstattung der üblichen Kosten besorgt werden sollen, der Königlichen Regierung mittelst der Verfügung vom 24. Mai 1855 in Erinnerung zu bringen. Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Seehandlungs-Societät ist indessen noch jetzt die Zahl der Behörden und Einzelbeamten, welche bei den für Rechnung des Staates und von Instituten stattfindenden An- und Verkäufen von Effecten sich der Vermittelung der Seehandlung bedienen, nur eine verhältnißmäßig geringe und es sind namentlich von den Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Classen nur in vereinzeltten Fällen der Seehandlung einschlägige Aufträge zugegangen.

\*) Die Nr. IV. 4 der A. C.-D. vom 17. Januar 1820 lautet:

Den Umfang der letztern (der Geschäfte) und insbesondere die Wirksamkeit des Instituts setze Ich dahin fest:

zc.

4) Alle im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Classen und Institute vorfallende Geldgeschäfte ohne Unterschied — und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht süglich entbehrt werden kann — sind von jetzt ab durch die General-Direktion der Seehandlungs-Societät, auf Requisition der resp. Behörden, gegen Erstattung der üblichen Kosten zu besorgen.

In Folge dessen und da der Gegenstand auch von der königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision der Geschäftsbücher der Seehandlung in Anregung gebracht worden ist, sehe ich mich veranlaßt, die obigen Vorschriften hierdurch von Neuem zur Befolgung in Erinnerung zu bringen. Ich bemerke dabei, daß die General-Direktion der Seehandlungs-Societät den Provisionsfuß für Effekten-An- und Verkäufe Behörden, Beamten, Instituten zc. gegenüber künftig von  $\frac{1}{4}$  Procent auf  $\frac{1}{6}$  Procent ermäßigt hat und daß dabei nach wie vor in den Fällen, wo durch ihre Vermittelung Effekten verkauft und für den Erlös andere Effekten angekauft werden, die Provision nicht vom Verkaufs- und Ankaufsbetrage, sondern nur von dem größeren dieser beiden Beträge, also nur einmal, jedoch mindestens mit 50 Markpfennigen in Rechnung gestellt wird.

Außerdem lieted die Vermittelung der Seehandlung bei den in Rede stehenden Geschäften mancherlei Vortheile, welche auf anderem Wege nicht in gleichem Maße geboten werden. Während bei den durch Banquiers vermittelten An- und Verkäufen von Effekten grundsätzlich meist  $\frac{1}{2}$  Procent vom An- bezw. Verkaufskurswerthe an Courtage berechnet werden, berechnet die Seehandlung diese Gebühr nur dann, wenn dieselbe von ihr selbst den Maklern hat gezahlt werden müssen. Die Courtage kommt also nicht in Ansatz, wenn die Seehandlung die Geschäfte ohne Vermittelung eines Maklers hat ausführen können, und dies wird, da es sich bei den für Rechnung der Staatsbehörden auszuführenden Geschäften hauptsächlich um Staatspapiere, Pfand- und Rentenbriefe handelt, nicht selten der Fall sein. Ferner kann eine Ersparung an Portokosten erzielt werden, wenn sich die Behörden der General-Staatskasse und des Girokontos der Seehandlung bei der Reichsbank zum Zwecke der portofreien Uebermittlung barer Gelder und Effekten bedienen und wie auch bisher bei vorliegendem Einverständniß der Betheiligten bereits üblich in getrennten Paketen, Obligationen zc. für sich und die dazu gehörigen Coupons für sich, mit verschiedenen Postzügen unter Deklaration eines geringeren Werthes oder der Deklaration eines solchen und der Versicherung des Mehrwerthes bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft versendet werden.

Die königliche Regierung wolle daher dafür Sorge tragen, daß die oben gedachten Bestimmungen fortan in ihrem Verwaltungsbereiche in den dazu geeigneten Fällen überall und ausnahmslos Beachtung finden.

### **Der Finanz-Minister.**

Bitter.

An

die königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktoren zc.

b.

Berlin, den 30. September 1882.

In der diesseitigen Circular-Verfügung vom 12. Februar cr., durch welche die Bestimmungen unter Nr. IV. 4 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 17. Januar 1820 (S. S. 25.) wegen der bei An- und Verkäufen von Effekten in Anspruch zu nehmenden Vermittelung der Seehandlung in Erinnerung gebracht sind, ist behufs Ersparung von Portokosten unter anderem auch die Versendung der

Werthpapiere unter Deklaration eines geringeren Werthes und unter Versicherung des Mehrwerthes bei einer soliden Versicherungs-Gesellschaft empfohlen worden. Im Interesse des Reichsfiskus wie in dem dadurch bedingten diesseitigen finanziellen Interesse sehe ich mich indeß veranlaßt, die vorgedachte Circular-Verfügung hierdurch dahin zu modificiren, daß die Vermittelung von Versicherungs-Gesellschaften bei der Versendung der Werthpapiere fortan nicht mehr in Anspruch zu nehmen, im Uebrigen aber nach den Bestimmungen derselben auch ferner zu verfahren ist.

**Der Finanz-Minister.**

J. W.: Meinecke.

---

**25.**

**Die Aufstellung gesonderter Prozeßlisten für die Domänen- und für die Forstverwaltung betr.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen, excl. der zu Sigmaringen, und an die königliche Finanz-Direktion in Hannover. II. 518.

Berlin, den 9. Februar 1883.

Im Anschluß an die Circular-Verfügung vom 10. Mai 1881 ( $\frac{\text{I. 6697. S. 2. M.}}{\text{II. 1192 M. f. 2.}}$ \*) veranlasse ich die königliche Regierung, zur Erleichterung der diesseitigen Registratur-Geschäfte für die Folge alljährlich zwei gesonderte Prozeßlisten, die eine für die Prozesse der Domänen-Verwaltung, die andere für die der Forst-Verwaltung, oder eintretenden Falles statt derselben Vakatanzeigen für jede der beiden Verwaltungen einzureichen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

**26.**

**Die Ausschließung der in den Forstgeldrechnungen zur Vereinnahmung gelangenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Beamten vom Tantièmebezüge der Rendanten betr.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerber, Potsdam, Frankfurt a. D., Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Cassel, Wiesbaden und an die Direction der Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden. III. 1526.

Berlin, den 14. Februar 1883.

Die königliche Regierung wird hierdurch veranlaßt, die Forstkassen ihres Bezirks noch besonders darauf hinzuweisen, daß die in den Forstgeldrechnungen zur Vereinnahmung gelangenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Beamten

---

\*) S. Jahrb. Bd. XIII. S. 196. Art. 75.



vom Lantiennebezuge der Rendanten ausgeschlossen, also bei Berechnung der Gebüh-  
ren von der Bruttoeinnahme abzusetzen sind.

Dies ist insbesondere auch bei Aufstellung der Forstgeldetats für 1884—90  
zu beachten.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

gez. Ulrich.

---

**27.**

**Die Mitvollziehung der Holzverabfolgezettel über licitationsweise  
verkaufte Hölzer durch die Oberförster betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die königliche Regierung zu Merseburg,  
Wiesbaden, Düsseldorf und Minden und abshriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Be-  
achtung an sämmtliche übrigen königlichen Regierungen excl. Sigmaringen. III. 2314.

Berlin, den 17. März 1883.

Durch die Verfügung vom 4. Mai 1871 (II b 5489 1. Angabe) ist der  
Königlichen Regierung anheimgegeben worden, nach eigenem Ermessen in geeigneten  
Fällen die Oberförster des dortseitigen Bezirks von der Mitvollziehung der Holz-  
verabfolgezettel über licitationsweise verkaufte Hölzer zu entbinden.

Unordnungen, welche bei einzelnen Forstkassen-Verwaltungen vorgekommen  
sind, haben indessen ergeben, daß von der Vorschrift im § 37 der Geschäfts-An-  
weisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870\*), nach welcher die Holzverabfolge-  
zettel über alles im Wege der Licitation verkaufte Holz durch die Oberförster  
mitvollzogen werden sollen, im Interesse einer wirksamen Kassen-Kontrolle, nament-  
lich zur Prüfung etwaiger Holzkaufgelder-Neste, nicht abgewichen werden darf.

Dies bestimmt mich, die eingangs gedachte Verfügung, wie hierdurch geschieht,  
aufzuheben und die Vorschriften im § 37 der vorgenannten Geschäfts-Anweisung  
wieder herzustellen. Dabei wird die Bestimmung der Circular-Verfügung vom  
4. Mai 1871 (II b 5489 2. Angabe)\*\*) wegen Vernehmung der Nestanten durch  
den Kassen-Revisor zugleich einer besonderen Beachtung empfohlen.

Zusatz für die Finanz-Direktion Hannover. Abschrift hiervon wird  
der pp. zur Kenntnißnahme übersandt. Die gleichfalls dorthin erlassene Verfügung  
vom 4. Mai 1871 (II b 5489 1. Angabe) ist bereits durch die von der pp. nach  
dem Berichte vom 15. November cr. (III 3081 M) getroffene und diesseits  
gebilligte Maßnahme für den dortigen Verwaltungs-Bezirk außer Wirksamkeit  
getreten.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

\*) Jahrb. Bb. III. S. 3. Art. 4.

\*\*) Jahrb. Bb. IV. S. 27. Art. 11.

## 28.

### Aufstellung der Nachweisungen über Insekten-Vertilgungskosten betreffend.

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft u. an sämtliche königliche Regierungen ausschließlich der zu Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover.  
III. 2025.

Berlin, den 22. März 1883.

Unter Aufhebung der bestehenden desfalligen Anordnungen bestimme ich hierdurch, daß zu der nach der allgemeinen Verfügung vom 23. März 1879 (II b 5131\*) alljährlich zum 1. Mai hierher einzureichenden Nachweisung von den im abgelaufenen Etatsjahre aufgewendeten Insekten-Vertilgungskosten in Zukunft die speziellen Rechnungsbeläge nicht mehr hierher mit vorzulegen sind.

Die qu. Nachweisungen selbst aber sind so einzurichten, daß sie den Zweck, der dieseitigen Instanz einen ausreichenden Anhalt zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der angewendeten Vertilgungsmaßregeln bezw. aufgewendeten Kosten zu gewähren, auch vollständig erfüllen. Zu dem Ende ist in denselben neben den für die einzelnen Reviere verausgabten Gesamtkosten ersichtlich zu machen, wie die letzteren sich vertheilen:

a) auf Probefuchen,

b) auf Vertilgungs- bezw. Vorbeugungs-Maßregeln,

die Ausgaben unter b aber wiederum auf die einzelnen Insektenarten und die verschiedenen zur Ausführung gekommenen Arbeiten. Dabei sind, soweit dies überhaupt zugänglich ist, die Flächen, auf welche sich die ausgeführten Vertilgungsmaßregeln erstreckt haben, und die Quantitäten der vernichteten Insekten nach Zahl oder Maß anzugeben.

Um die qu. Nachweisungen in eine möglichst gleichmäßige Form zu bringen, ist für die letztere das anliegende Schema zum Anhalt zu nehmen. Den Hauptzusammenstellungen für den dortigen Bezirk sind die nach gleichen Grundsätzen und unter Anlehnung an das Schema anzufertigenden Spezial-Nachweisungen für die einzelnen Oberförstereien als Beläge beizufügen.

Sinsichtlich der Ausführung der Insekten-Vertilgungs-Arbeiten selbst wird an den bestehenden Bestimmungen durch diese Verfügung Nichts geändert und bringe ich in Betreff der Beteiligung der Herren Forstmeister an den qu. Arbeiten insbesondere die allgemeine Verfügung vom 27. November 1875 (II b 20607)\*\*) hierdurch ausdrücklich in Erinnerung.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

\*) Jahrb. Bb. XI. S. 43. Art. 8.

\*\*) Jahrb. Bb. VIII. S. 395. Art. 54.







**Maßregeln.**

und gegen *Phal. noctua piniperda* (Forleule).

(angekaufter) Schweine.

Davon Erlös für die wieder verkauften Schweine		Bleibt hier in Ausgabe kom-mender Kaufpreis		Kosten des Futter-Materials		Betrag der Hirten-löhne		Sonstige Ausgaben		Summa der Ausgaben für Eintrieb fiskalischer Schweine		Summa der Kosten ad 2		Nummer der Belege	Gesamt-Summe der verausgabten Kosten	
m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.		m.	pf.

**Maßregeln.**

(Großer brauner Rüsselkäfer).

Jang-kloben zc. nachge-schärft und aufge-frischt	Betrag der Kosten des Aus-legens zc. der Jang-kloben zc.		Raumgehalt des ausgelegten und wiederauf-genommenen Holzes			Quantum der einge-sammelten und vernichteten Käfer		Kosten des Ein-sammelns zc. von Käfern		Summa der Kosten ad 3		Nummer der Belege	Gesamt-Summe der verausgabten Kosten		
	Stück	m.	pf.	Kloben	Knüttel	Reißig	Stück	Liter	m.	pf.	m.		pf.	m.	pf.



**Maßregeln.**

fäfer) 6. gegen Bostrychus typogr. u. Hylesius piniperda (Borken- u. Wipselfäfer)										
Nummer der Beträge	Größe der Flächen, auf welche die ausgeführten Verteilungsmaßregeln sich erstreckt haben		Quantum des entrindeten Holzes			Betrag der Kosten		Nummer der Beträge	Gesamtsumme der verausgabten Kosten	
			Stämme und Stangen	Schicht- nußholz	Derb- brennholz					
ha	dec.	Stück	rm		M.	Pf.		M.	Pf.	

**Maßregeln.**

		Summa der Kosten				Gesamtsumme der verausgabten Kosten	
		ad A		ad B			
		für Probe-Sammlungen		für Verteilungsmaßregeln			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.



## Statzwesen und Statistik.

### 29.

#### Die Angaben der Nutzholz-Durchschnittspreise und des Nutzholzprozents zc. in den Forst-Natural-Rechnungen betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen excl. Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 1227.

Berlin, den 7. Februar 1883.

Zur Beseitigung des Uebelstandes, daß gegenwärtig aus dem Abschlusse der Forst-Natural-Rechnungen der pro Festmeter Nutzholz im Durchschnitte erzielte Preis und das Nutzholzprozent vom Derbholze nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, bestimme ich bezüglich der Buchführung und Rechnungslegung vom Rechnungsjahre 1. April 1884/85 (Wirthschaftsjahr 1. Oktober 1883/84) ab im Anschlusse an die Paragraphen 23 und folgende der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 \*) Nachstehendes:

Das im § 23 a. a. D. angezogene Formular G für das Holz-Ausgabe-Manual ist in dem Abschnitte: „Natural-Einnahme“ dahin zu ergänzen, daß hinter der Spalte mit der Ueberschrift: „Summa der Festmeter an zur Balance gehörendem Derbholze“ eine neue Spalte mit der Ueberschrift: „Summa der Festmeter an nicht zur Balance gehörendem Derbholze“ eingeschoben wird. Ferner ist in dem Abschnitte: „Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld“ hinter den Rubriken für „Betrag der zu leistenden Zahlung“ und für „Verlust gegen den Taxwerth“ je eine Spalte einzuschieben mit der Ueberschrift: „Darunter für Nutzholz“.

Um diese Spalten ausfüllen zu können, bedarf es der Aufstellung besonderer Erhebungs-Dokumente für Nutz- und für Brennholz nicht.

Es ist vielmehr stets nur ein Erhebungsdokument aufzustellen, am Schlusse desselben aber der Erlös für Nutz- und für Brennholz getrennt ersichtlich zu machen, und insbesondere in der „Summarischen Berechnung der Tax- und der Licitations-Durchschnittspreise“ auf der letzten Seite der Versteigerungs-Protokolle eine Trennung nach Nutz- und Brennholz in der Weise vorzunehmen, daß unter der Ueberschrift: „A. Für Nutzholz“ zunächst die Eintragungen für alle Nutzholz-Sortimente stattfinden, worauf die Summirung erfolgt, wonächst unter der weiteren Ueberschrift: „B. Für Brennholz“ die bezüglichen Eintragungen für dieses stattfinden. Es ergeben sich dann ohne weitere Rechnung die in die hinzutretenden Spalten der „Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld“ des Holz-Ausgabe-Manuals aufzunehmenden Zahlen.

Die königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle ferner vom Statzjahre 1884/85 ab den durch die Verfügungen vom 16. Februar 1881 (III. 1663)\*\*) bezw. vom 13. April 1882 (III. 3839)\*\*\*) erforderten Angaben über die Preisbewegung des Holzes und den Durchschnittspreis pro fm noch eine weitere Angabe hinzufügen über die in dem betreffenden Jahre verwertete Gesamt-Nutzholzmenge in Festmetern, über den Gesamterlös dafür mit Hinzurechnung des besonders

\*) Jahrb. Bd. III. S. 3. Art. 4.

\*\*) Jahrb. Bd. XIII. S. 126. Art. 46.

\*\*\*) Jahrb. Bd. XIV. S. 153. Art. 61.

erfichtlich zu machenden Taxverlustes für Berechtigungs-Holzabgaben und den hier- nach ermittelten Durchschnittspreis pro Festmeter Nutzholz.

Gleiche Angaben sind bezüglich des Durchschnittspreises pro Festmeter Brennholz zu machen. Die Rinde kann dabei durchweg dem Nutzholze zugerechnet werden, da solche Fälle, in welchen die besonders aufgearbeitete Rinde als Brennmaterial verwerthet wird, zu den verschwindenden Ausnahmen gehören. Derbholz und Reisig sind bei den vorbezeichneten Angaben nicht weiter zu trennen. Soweit diese etwa in Zukunft mit den durch die Verfügung vom 29. November 1880 (III. 9575)\*) erforderlichen statistischen Zusammenstellungen zur Vorlage gelangen, genügt der Hinweis hierauf.

Endlich bedarf auch die Material-Abnutzungs-Uebersicht einer geringen Ergänzung, um den Nutzholzanzahl an dem Gesamt-Derbholzeinschlage berechnen zu können.

In dem durch die Verfügung vom 15. Mai 1875 (II b 8888)\*\*) abgeänderten Formular P der Geschäftsanweisung für die Oberförster vom 4. Juni 1870 muß zu dem Ende bei dem nicht zur Kontrolle und Balance gehörenden Material hinter der Spalte für Derbholz eine neue Spalte mit der Ueberschrift: „Darunter ist enthalten an Nutzholz“ hinzugefügt werden. Die gleiche Ergänzung tritt für das Formular PI ein, dessen die königliche Regierung (Finanz-Direktion) sich zur summarischen Zusammenstellung der Material-Abnutzung bedient.

Bei dem Neudruck aller vorbezeichneten Formulare sind die angedeuteten Aenderungen zu berücksichtigen. Bis solcher erfolgt, können die vorhandenen Formulare in der Weise benutzt werden, daß in die den neuen Rubriken vorhergehenden Spalten die nach Obigem in erstere einzustellenden Zahlen mit blauer Dinte aufgenommen werden. Es ist dann aber auf dem Titel mit Blau der Vermerk anzubringen: Wegen der blauen Zahlen vergleiche die Ministerial-Verfügung vom 7. Februar 1883 (III. 1227).

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

## **Berechtigungen und Ablösungen. Gemeintheilung.**

### **30.**

Die Einreichung der Nachweisungen über Ablösungen der auf Domänen- und Forstgrundstücken haftenden Realabgaben betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausnahme derer zu Aachen, Trier, Sigmaringen, Schleswig, Cassel und Wiesbaden. <sup>II.</sup> 754. <sub>III.</sub>

Berlin, den 1. Februar 1883.

Nachdem die Ablösung der auf Domänen- und Forstgrundstücken haftenden Realabgaben an geistliche und Schulinstitute in mehreren Regierungsbezirken beendet ist und in den übrigen ihrer Beendigung entgegengeht, benachrichtige ich die königliche

\*) S. Jahrb. Bb. XIII. S. 51. Art. 16.

\*\*) Jahrb. Bb. VIII. S. 325. Art. 34.

Regierung im Anschluß an die Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 10. Dezember 1874 (II. 22434 \*), daß es, wenn zur Aufstellung der in dieser Verfügung angeordneten Nachweisungen kein Stoff mehr vorliegt, der Einreichung von Vakanz-Anzeigen nicht bedarf.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

**Versuchswesen.**

**31.**

**Abgabe von Pflanzen fremder Holzarten.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover. III. 18454.

Berlin, den 23. Dezember 1882.

Der Königlichen Regierung ist durch die Hauptstation für das forstliche Versuchswesen zu Eberswalde eine Nachweisung derjenigen Pflanzen fremder Holzarten zugegangen, welche auf den für die Anbau-Versuche ausgewählten Revieren keine Verwendung finden können. Ich ermächtige die Königliche Regierung, diese Pflanzen für andere Oberförstereien zu beziehen, resp. an solche abzugeben und den Rest auch an Gemeinden und Private zu verkaufen. Die weitere Ausdehnung der planmäßigen Culturversuche wird dabei nicht beabsichtigt, vielmehr die Verwendung der Pflanzen auf den Oberförstereien freiem Ermessen anheimgestellt und die Führung von Lagerbüchern nicht gefordert. Ob es sich empfehlen wird, den Verkauf der hiernach für die Königlichen Forsten nicht zur Verwendung kommenden Pflanzen in geeigneter Weise bekannt zu machen, überlasse ich dem Ermessen der Königlichen Regierung.

Sofern für die zu verkaufenden Pflanzen Taxen noch nicht bestehen, hat die Königliche Regierung dieselben nach den Selbstkosten festzusetzen. Ein über diese hinausgehender Preis ist nicht zu fordern, da es im Interesse der Versuche ist, auch den Gemeinden und den Privatforstbesitzern den Bezug des in Rede stehenden Pflanzenmaterials thunlichst zu erleichtern.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

**32.**

**Statut der für das Königreich Bayern in München errichteten forstlichen Versuchsanstalt.**

(Finanz-Ministerialblatt für das Königreich Bayern 1883. S. 1. ff.)

Im Vollzuge des § 12 der kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1881, den forstlichen Unterricht in Bayern betreffend, wird für die in München errichtete forstliche Versuchsanstalt nachstehendes Statut im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt.

---

\*) Jahrb. Bd. VII. S. 142. Art. 71.

§ 1. Die forstliche Versuchsanstalt bezweckt:

1. die intensive Pflege der forstwissenschaftlichen Forschung überhaupt und speziell die Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Feststellung der forstlichen Produktionsverhältnisse des Königreiches Bayern;

2. die Ergänzung des rein theoretischen forstlichen Unterrichtes durch praktische Uebungen und Demonstrationen in den Laboratorien und Sammlungen, im Forstgarten und auf Exkursionen, sowie die Anleitung zu selbstständigen Untersuchungen auf dem Gebiete der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft.

Bezüglich der Pflege der forstwissenschaftlichen Forschung überhaupt tritt die forstliche Versuchsanstalt in geschäftliche Verbindung mit dem Vereine der forstlichen Versuchsanstalten Deutschlands. (Cf. § 5 Ziff. 6 b und § 16.)

§ 2. Die forstliche Versuchsanstalt gliedert sich in 2 Sektionen, nämlich:

1. in die eigentliche forstliche und
2. in die forstlich-naturwissenschaftliche.

Letztere Sektion zerfällt in 2 Abtheilungen, nämlich:

- a. in die chemisch-bodenkundliche und bezw. forstlich-meteorologische und
- b. in die forstbotanische Abtheilung.

Diesen beiden Abtheilungen der forstlich-naturwissenschaftlichen Sektion fügen sich die übrigen naturwissenschaftlichen Forschungszweige, soweit sie das Forstfach berühren, entsprechend ein.

Jede der vorbezeichneten 3 Abtheilungen wird von einem der hiezu berufenen forstlichen Professoren der Univerſität, in der Regel von dem Vertreter des einschlägigen Hauptfaches, als Abtheilungs-Vorstand selbstständig geleitet.

Die Abtheilungs-Vorstände sind für die richtige Ausführung der ihnen vom k. Staatsministerium der Finanzen übertragenen, bezw. der von ihnen übernommenen Versuche ihres Lehr- und Versuchsgebietes verantwortlich.

Jedem Abtheilungs-Vorstande werden alljährlich aus dem Etat des forstlichen Unterrichtes und aus den gemäß § 17 von den Studirenden zu leistenden Beiträgen die für Versuchszwecke, dann für Kompletirung der Sammlungen, der Handbibliothek zc. erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt. Diese bewilligten Positionen dürfen von den Abtheilungsvorständen bei persönlicher Haftung nicht überschritten werden.

Jedem Abtheilungs-Vorstande wird vom k. Staatsministerium der Finanzen ein Assistent beigegeben. Bezüglich dieser Assistenten wird den Abtheilungs-Vorständen vorbehaltlich der in den §§ 6 mit 9 vorgeesehenen näheren Bestimmungen das Vorschlagsrecht eingeräumt.

Den Abtheilungs-Vorständen und deren etwaigen Stellvertretern ist bei Ausführung der ihnen übertragenen Versuche und Untersuchungen der unmittelbare schriftliche Verkehr mit den k. Regierungsforstbureauz, sowie mit den äußeren Forstbehörden (den k. Forstkämtern und Forstrevieren) gestattet; sie haben sich bei derartigen dienstlichen Korrespondenzen des Dienstfieglers der forstlichen Versuchsanstalt zu bedienen.

§ 3. Zur Erfüllung des Anstaltszweckes steht den für die Pflege des forstlichen Versuchswesens bestellten Univerſitätslehrern und deren Assistenten das in

unmittelbarer Nähe der Universität dahier neu erbaute Gebäude zur Verfügung, welches mit Hörsälen, Laboratorien, Sammlungen, Handbibliotheken und übrigen Attributen ausgestattet und von einem zu Anbauversuchen und forstbotanischen Demonstrationen zc. bestimmten Garten (Forstgarten) umgeben ist; ferner dient dem Zwecke der Anstalt ein im Universitätsgebäude selbst eingerichtetes forstlich-chemisches Laboratorium mit anstoßendem Hörsaal.

§ 4. Die im Gebäude der forstlichen Versuchsanstalt eingerichteten Hörsäle, sowie die Sammlungen dieser Anstalt können auch den übrigen Universitätslehrern zum Zwecke der Abhaltung von Vorlesungen und zur Vornahme der etwa damit zu verbindenden Repetitorien und Uebungen überlassen werden.

Die Frage, ob und inwieweit die Räume und Attribute der Anstalt den mit der Pflege des forstlichen Versuchswesens nicht speziell betrauten Lehrern der Universität zu eigentlichen Lehrzwecken zeitweilig überlassen werden sollen, entscheidet das k. Staatsministerium der Finanzen auf nach vorgängiger kollegialer Beschlußfassung sämtlicher Mitglieder der Versuchsanstalt zu stellenden Antrag derselben.

§ 5. Die Leitung des Gesamtinstitutes besorgt der Anstalts-Vorstand.

Derselbe wird aus der Reihe der für die Pflege des forstlichen Versuchswesens berufenen forstlichen Professoren der Universität auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Für Fälle der Verhinderung des Vorstandes bestimmt das k. Staatsministerium der Finanzen einen Stellvertreter.

Dem Anstalts-Vorstande obliegt:

1. die Sorge für die bauliche Instandhaltung des Gebäudes der forstlichen Versuchsanstalt, die Aufrechterhaltung der allgemeinen Hausordnung und die Anordnung bezüglich der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der einzelnen Lokalitäten, zu welchem Zwecke denselben ein Hausmeister unterstellt ist;

2. in Gemeinschaft mit den Abtheilungs-Vorständen die Ueberwachung des Bestandes der im Gebäude aufbewahrten Sammlungen und Attribute, sowie des an das Anstaltsgebäude anstoßenden Gartens;

3. unter Mitwirkung der übrigen für das forstliche Versuchswesen berufenen Professoren die Aufstellung des Ausgabe-Etats der Versuchsanstalt, sowohl bezüglich der allgemeinen Bedürfnisse derselben, als auch hinsichtlich der den einzelnen Abtheilungs-Vorständen für Versuchszwecke, Kompletirung der Sammlungen und Handbibliotheken zc. zur selbständigen Verwendung zugewiesenen Mittel;

4. die Prüfung und Festsetzung aller Conti über allgemeine Anstalts-Ausgaben, dann Bestätigung der bezüglichlichen Arbeitsleistungen und Materiallieferungen, sowie des Vollzugs der Inventarisirung der angeschafften Gegenstände unter Beifügung der einschlägigen Inventarnummern auf den betreffenden Ausgabsscheinen, während die Conti über Ausgaben, welche aus den den einzelnen Abtheilungs-Vorständen zugewiesenen Krediten zu bestreiten sind, von den einschlägigen Abtheilungs-Vorständen in gleicher Weise zu prüfen, festzusetzen und zu verifiziren sind;

5. die Zahlungsanweisung sämtlicher anerkannten und festgesetzten Conti bei der mit der Rechnungsstellung betrauten k. Centralstaatskassa unter Bezeichnung der betreffenden Rechnungsposition und Beachtung der über den Anweisungsmodus durch besondere Entschließung noch zu treffenden Bestimmungen;

6. die dienstliche Correspondenz:

- a. mit dem k. Staatsministerium der Finanzen;
- b. mit den forstlichen Versuchsanstalten auswärtiger Staaten und der Geschäftsleitung des Vereines derselben in allen Angelegenheiten, welche die Aufstellung und den Vollzug von Arbeitsplänen, die wissenschaftliche Verarbeitung von Erhebungsergebnissen zc. zc. zum Gegenstande haben, wogegen die Correspondenz mit der Geschäftsleitung des Vereines deutscher forstlicher Versuchsanstalten in allen Angelegenheiten, welche der Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen bedürfen, diesem vorbehalten bleibt;

7. die Berichterstattung, bezw. Vorlage der Berichte der Abtheilungsvorstände über den Stand der im Gange befindlichen Versuchsarbeiten in den vom k. Staatsministerium der Finanzen jeweils zu bestimmenden Terminen;

8. die Vertretung der forstlichen Versuchsanstalt nach Außen sowohl im Allgemeinen als nach Maßgabe etwaiger besonderer Weisungen des k. Staatsministeriums der Finanzen (cf. § 1 in fine, § 5 Ziff. 6 b und § 16).

§ 6. Vorstand der forstlichen Abtheilung der Versuchsanstalt ist der Professor für Holzmeßkunde und forstliches Versuchswesen.

Er ist Kustos der ihm zugewiesenen vorschriftsmäßig zu inventarisirenden Sammlungen von Instrumenten und Apparaten, ferner Bibliothekar für die gesammte forstliche Handbibliothek. Als Kustos der Sammlungen und als Bibliothekar hat der Vorstand der forstlichen Abtheilung innerhalb der Grenzen der alljährlich hierfür bewilligten Mittel die geeigneten Anschaffungen von Büchern und bezw. Sammlungsgegenständen zu besorgen, wobei von ihm auch die Wünsche und Anträge der übrigen forstlichen Lehrer der Universität nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Der Vorstand der forstlichen Abtheilung hat die Verpflichtung, die Forstkandidaten und solche aktive Forstbedienstete, welche beim forstlichen Versuchswesen im äußern Dienste Verwendung finden sollen, in den seiner Leitung unterstehenden Versuchsarbeiten hier oder bei besonderer Anordnung auswärts nach Bedürfnis theoretisch und praktisch zu unterweisen.

Derselbe wird bei sämmtlichen vorbezeichneten Obliegenheiten durch den ihm beigegebenen Assistenten unterstützt, welcher in der Regel aus dem Personale des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes zu entnehmen und für die Dauer seiner Verwendung bei der Versuchsanstalt in dem Status seiner Diensteskategorie zu belassen ist.

Bezüglich der außer diesem Assistenten dem Vorstande der forstlichen Abtheilung bei der Durchführung von Versuchsarbeiten im Walde und zur wissenschaftlichen Verarbeitung gewonnener Untersuchungsergebnisse etwa weiter zur Verfügung zu stellenden Hilfsarbeiter ist durch den Anstalts-Vorstand bei dem k. Staatsministerium der Finanzen Antrag zu stellen.

§ 7. Vorstand der chemisch-bodenkundlichen und bezw. forstlich-meteorologischen Abtheilung der Versuchsanstalt ist der Vertreter des bodenkundlichen Theiles der Forstwissenschaft an der Universität.

Derselbe ist Kustos über das im Universitätsgebäude befindliche, für forstliche

Zwecke eingerichtete chemische Laboratorium und über die darin aufbewahrten vorschriftsmäßig zu inventarisirenden, bodenkundlichen und meteorologischen Sammlungen. Ferner ist er Bibliothekar bezüglich der ihm besonders überwiesenen Handbibliothek. Als Rustos und Bibliothekar hat er die Obliegenheiten, innerhalb des ihm alljährlich hierfür eröffneten Kredits die geeigneten Neuanschaffungen für Bibliothek, Sammlungen etc. zu bewirken.

Dem Vorstande der bodenkundlich-meteorologischen Abtheilung obliegt die selbstständige Leitung sämmtlicher in seine Lehrdisciplinen einschlägigen Arbeiten des forstlichen Versuchswesens, insbesondere die Einrichtung und Leitung des forstlich-meteorologischen und phänologischen Beobachtungsdienstes; zugleich ist derselbe zur alljährlichen Abhaltung eines bodenkundlichen bezw. meteorologischen Praktikums für die Studirenden der Forstwissenschaft verpflichtet.

Der Vorstand der bodenkundlich-meteorologischen Abtheilung wird bei Ausübung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Dienstesobliegenheiten von einem Assistenten unterstützt, welcher naturwissenschaftlich gebildet sein muß, bei letzterer Voraussetzung auch dem bayerischen Staatsforstverwaltungsdienste angehören kann und für die Dauer der Verwendung an der forstlichen Versuchsanstalt im Status seiner Diensteskategorie zu belassen ist.

§ 8. Vorstand der botanischen Abtheilung der Versuchsanstalt ist der für den botanischen Theil der Forstwissenschaft und die bezüglichen Arbeiten des forstlichen Versuchswesens bestellte Professor der Universität.

Dieser Abtheilungsvorstand ist Rustos über das im Gebäude der Versuchsanstalt befindliche botanische Laboratorium, über die ihm zur Verfügung gestellten vorschriftsmäßig zu inventarisirenden Mikroskope und sonstigen Instrumente, dann über die Sammlung dendrologischer Musterstücke und pflanzenpathologischer Präparate.

Er ist zugleich Bibliothekar bezüglich der ihm überwiesenen Handbibliothek botanischen Inhalts. Dem Vorstande der botanischen Abtheilung obliegt, mit dem alljährlich ihm eröffneten Kredite die geeigneten Neuanschaffungen für die Bibliothek und die übrigen Sammlungen seiner Abtheilung vorzunehmen.

Er übernimmt die Verwaltung des ihm für Versuchs- und Demonstrationszwecke überlassenen Theiles des forstbotanischen Gartens am Anstaltsgebäude. Ihm obliegt die selbstständige Leitung der in den Bereich seines Lehrgebietes einschlägigen Arbeiten des forstlichen Versuchswesens. Er ist verpflichtet, alljährlich ein forstbotanisches Praktikum für die Studirenden der Forstwissenschaft an der Universität abzuhalten.

Bei den sämmtlichen, vorstehend bezeichneten Obliegenheiten, insbesondere bei der Durchführung von Versuchsarbeiten, wird auch dieser Abtheilungsvorstand von einem Assistenten unterstützt. Dieser muß naturwissenschaftlich gebildet sein. Ist derselbe — bei letzterer Voraussetzung — ein Angehöriger des bayerischen Staatsforstverwaltungsdienstes, so wird derselbe für die Dauer seiner Verwendung an der forstlichen Versuchsanstalt im Status seiner Diensteskategorie belassen.

§ 9. Der für die forstliche Produktionslehre berufene und zur Theilnahme an den Arbeiten des forstlichen Versuchswesens verpflichtete Professor der Universität

ist Mitglied der forstlichen Abtheilung der Versuchsanstalt und forsttechnischer Beirath der beiden Abtheilungen der naturwissenschaftlichen Sektion.

Dem Professor der Produktionslehre ist der für waldbauliche Lehr- und Demonstrationszwecke ausgeschiedene Theil des Forstgartens der Versuchsanstalt unterstellt. Er ist zugleich Kustos der im Gebäude der Versuchsanstalt befindlichen Sammlungen für die forstliche Produktionslehre.

Auch diesem Professor obliegt in Selbstverantwortlichkeit die Leitung der beschlossenen und ihm übertragenen Versuche und Untersuchungen innerhalb seines Lehrgebietes.

Zur Unterstützung bei der Ausführung von Versuchsarbeiten werden dem Professor der Produktionslehre seitens des k. Staatsministeriums der Finanzen nach Bedürfniß von Fall zu Fall geeignete Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Derfelbe ist verpflichtet, alljährlich ein Praktikum über die hierzu geeigneten Gegenstände seiner Lehrfächer für die an der Universität immatrikulirten Studierenden der Forstwissenschaft abzuhalten.

§ 10. Sollten zur Ausführung forstlicher Versuchsarbeiten außer den für das Versuchswesen bestellten Professoren und deren Assistenten noch andere wissenschaftliche Kräfte beigezogen werden wollen, oder erbieten sich solche freiwillig zur selbstständigen Vornahme bestimmter Arbeiten oder zur Theilnahme an bereits eingeleiteten Versuchen, so ist hierüber in den durch § 11 vorgesehenen Sitzungen zu berathen, und auf Grund der desfalls zu Stande gekommenen Beschlüsse das Weitere durch Berichterstattung an das k. Staatsministerium der Finanzen zu veranlassen.

§ 11. Die Mitglieder der Versuchsanstalt berathen unter dem Voritze des Anstaltsvorstandes kollegial über die inneren Angelegenheiten der Anstalt und fassen über die berathenen Gegenstände bei gleicher Stimmberichtigung mit der Maßgabe Beschluß, daß in Fällen der Stimmgleichheit die Stimme des Anstaltsvorstandes entscheidet.

Zu den Berathungsgegenständen gehören zunächst die vom Anstaltsvorstande zu stellenden Anträge auf Bewilligung der zur Instandhaltung des Anstaltsgebäudes, des Forstgartens und der Laboratorien, dann zur Erhaltung und angemessenen Komplettirung der Sammlungen, Handbibliotheken und sonstigen Attribute der drei Abtheilungen der Anstalt alljährlich erforderlichen Geldmittel (cf. § 3).

Außerdem sollen alle Arbeiten auf dem Gebiete des Versuchswesens, welche die etatsmäßigen Geldmittel und bezw. die Attribute der Anstalt in Anspruch nehmen, namentlich aber jene Arbeiten, welche auf bestimmten Arbeitsplänen gründen und in das Arbeitsgebiet mehrerer Mitglieder der Versuchsanstalt einschlägig sind, schon vor ihrer Einleitung und nach Bedürfniß auch während der Ausführung und beim Abschlusse hinsichtlich der wissenschaftlichen Verarbeitung und Veröffentlichung der gewonnenen Resultate kollegial berathen werden.

Jedem der gemäß §§ 6—9 gegenwärtigen Statuts an den Arbeiten des Versuchswesens theilhaftigen Universitätsprofessoren steht das Recht zu, Gegenstände seines Lehr- und Versuchsgebietes zur kollegialen Berathung zu bringen.

Der Anstaltsvorstand ist befugt, zu den kollegialen Berathungen von



Gegenständen, welche die Ausführung forstlicher Versuche betreffen, nach eigenem Ermessen oder auf Antrag der übrigen Abtheilungs-Vorstände auch die Assistenten — einzeln oder sämmtlich — beizuziehen und denselben hierbei eine beratende Stimme einzuräumen.

§ 12. Die von den Mitgliedern der Versuchsanstalt auf Grund kollegialer Berathung beschlossenen Anträge über Gewährung von ständigen Krediten für Anstaltszwecke werden durch den Anstaltsvorstand dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar zur Genehmigung unterbreitet. Soweit bezüglich der betreffenden Geldforderungen eigentliche Unterrichtszwecke mit in Frage stehen, erfolgt die Entscheidung über die Bewilligung der Mittel durch das k. Staatsministerium der Finanzen nach vorherigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanlagen.

§ 13. Bezüglich aller Versuchsarbeiten, welche die Mitwirkung von Forstbeamten oder die Bewilligung von Hilfsarbeitern aus der Zahl der Forstbediensteten erforderlich machen oder für Rechnung des Forstbetriebsfonds ausgeführt werden sollen, ist an das k. Staatsministerium der Finanzen nach vorgängiger kollegialer Berathung über die Art und Weise der Ausführung, sowie hinsichtlich der Uebertragung der Verarbeitung der zu gewinnenden Resultate und deren Veröffentlichung berichtlicher Antrag zu stellen.

§ 14. Das k. Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, von den Mitgliedern der forstlichen Versuchsanstalt in Gegenständen der Ausführung forstlicher Versuche und Untersuchungen Gutachten zu erholen und zur Berathung wichtigerer Gegenstände des Versuchswesens die Anstaltsmitglieder zu Sitzungen einzuberufen.

§ 15. Die Mitglieder der forstlichen Versuchsanstalt beziehen als solche für die ihnen obliegenden Dienstesgeschäfte dekretmäßige jährliche Funktionsgehälter.

Bei äußeren Dienstesverrichtungen und zum Vollzuge von Kommissorien werden denselben überdies die normativmäßigen Diäten bewilligt, sowie die wirklich erwachsenen Reisekosten (einschließlich der Kosten für den Transport von Instrumenten zc.) vergütet. Anstatt der normativmäßigen Diäten und der baar zu vergütenden Reisekosten können jedoch nach Lage des einzelnen Falls Aversa bewilligt werden.

Das k. Staatsministerium der Finanzen behält sich vor, den Mitgliedern der forstlichen Versuchsanstalt für Dienstesverrichtungen im Versuchswesen besondere Remunerationen ausweise dann zu bewilligen, wenn solche Geschäfte mit einem Zeit- und Arbeitsaufwande verbunden sind, welcher mit den ständigen persönlichen Zulagen der betreffenden Mitglieder der Versuchsanstalt nicht in angemessenem Verhältnisse steht.

§ 16. Der regelmäßige Vertreter der forstlichen Versuchsanstalt bei den periodischen Versammlungen des Vereins deutscher forstlicher Versuchsanstalten ist der Anstaltsvorstand oder dessen Stellvertreter (cf. § 5 Ziff. 6 b).

Auch die Abtheilungs-Vorstände können zu den bezeichneten Vereinsversammlungen kommittirt werden, wenn wichtigere Gegenstände ihrer Arbeitsgebiete dort zur Verhandlung gelangen. Sind zu einer Vereinsversammlung mehrere Mitglieder der Versuchsanstalt und etwa auch ein Mitglied des Ministerial-Forst-

bureaus kommittirt, so hat bei den Abstimmungen in den Sitzungen jedes Mitglied über die in seinem Kommissorium desfalls bezeichneten Gegenstände des aufgestellten Berathungsprogrammes Namens der forstlichen Versuchsanstalt und event. der bayerischen Forstverwaltung die Stimme abzugeben.

§ 17. Für jene Studirenden der Forstwissenschaft, welche nach vorschriftsmäßiger Absolvirung der Forstlehranstalt Aschaffenburg die Universität München zu dem Zwecke bezogen haben, um sich für den bayerischen Staatsforstverwaltungsdienst vorzubereiten, ist die Theilnahme an den praktischen Uebungen und Demonstrationen, welche von den einzelnen Mitgliedern der forstlichen Versuchsanstalt und deren Assistenten in den Laboratorien, im Forstgarten und auf Exkursionen abgehalten werden, eine unentgeltliche; jedoch haben diese Forstkandidaten für Verbrauch von Materialien in den Laboratorien und für Abnützung von Instrumenten, Geräthschaften und sonstigen Utensilien der Versuchsanstalt einen Kostenbeitrag von 6 Mark pro Semester bei der Universitätskassa zu entrichten.

Auch die übrigen, auf den bayerischen Staatsforstdienst nicht aspirirenden Studirenden der Forstwissenschaft an der Universität werden zu den vorbezeichneten Uebungen und Demonstrationen zugelassen, wenn sie das einschlägige Fachkollegium und bezw. Praktikum des betheiligten forstlichen Professors für das betreffende Semester belegt und zu den Kosten für Instandhaltung der Instrumente und Geräthschaften, dann für Beschaffung von Chemikalien zc. einen Beitrag von 12 Mk. pro Semester an die Universitätskassa geleistet haben.

Uebrigens sind die Abtheilungs-Vorstände der Versuchsanstalt befugt, von jedem Studirenden ohne Ausnahme, welcher an den praktischen Uebungen in den Laboratorien der Versuchsanstalt theilnimmt, pro Semester eine Gebühr von einer Mark für den Laboratoriendiener erheben zu lassen.

§ 18. Die Vertheilung der nach § 17 bei der Universitätskassa alljährlich eingehenden Kostenbeiträge der Studirenden auf die einzelnen Abtheilungen der Versuchsanstalt erfolgt, ins solange nicht eine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Weise, daß

1. auf die bodenkundlich-meteorologische Abtheilung 45 %,
2. auf die botanische Abtheilung . . . . . 35 % und
3. auf die forstliche Abtheilung . . . . . 20 %

der jeweiligen Gesamteinnahme repartirt werden.

§ 19. Sämmtliche Studirende der Forstwissenschaft an der kgl. Universität, sowie die etwa ausschließlic für Forstpraktika an der forstlichen Versuchsanstalt inskribirten Forststudienaspiranten sind zur leihweisen Entnahme von Büchern aus den drei Handbibliotheken der Versuchsanstalt berechtigt. Die Rustoden der betreffenden Handbibliotheken sind jedoch befugt, einzelne Werke wegen augenblicklicher Unentbehrlichkeit beim Unterrichte oder bei praktischen Uebungen verübergehend als nicht ausleihbar zu bezeichnen, oder derartige ausgeliehene Werke vor Ablauf des gewöhnlichen Ausleihetermins — welcher auf 4 Wochen festgesetzt wird — von den Entnehmern zurückzufordern. Die Abgabe von Büchern behufs der Benutzung außerhalb des Anstaltsgebäudes erfolgt nur gegen Empfangsbestätigung.

Außerdem befindet sich im Anstaltsgebäude ein Lesezimmer für die Studirenden, in welchem die wichtigsten Zeitschriften der drei Handbibliotheken, nachdem

sie vorerst eine angemessene Zeit — gewöhnlich 10 Tage — im Lesezimmer der Professoren aufgelegt waren, zur freien Benutzung aufzulegen sind, und zwar für die Regel jede Nummer bis zum Erscheinen der nächstfolgenden.

Die Benutzung des Lesezimmers ist den Forstkandidaten nach Maßgabe der vom Anstaltsvorstande hiewegen zu treffenden Anordnungen gestattet.

§ 20. Die Regelung der der k. Centralstaatskassa übertragenen Führung des Rassa- und Rechnungswesens der Anstalt bleibt besonderer Entschliebung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten.

§ 21. Das gegenwärtige Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der beiden Entschliebungen vom 27. April 1875 Nr. 6566 und 6568, das forstliche Versuchswesen und die forstliche Statistik betr.)\*, in Wirksamkeit.

München, den 30. Dezember 1882.

Dr. v. Kiedel.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath Seißer.

## **Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.**

### **33.**

#### **Bedrohung mit Gewalt bei Privatpfändungen.**

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straffenats) vom 10. Oktober 1882.

Die Bestrafung desjenigen, welcher durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen einen Andern widerrechtlich nöthigt, von der auf Grund des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 unternommenen und fortgesetzten rechtmäßigen Pfändung abzustehen, hat nicht aus § 17<sup>2</sup> jenes Gesetzes, sondern aus § 240 Str. G. B. zu erfolgen.

Die citirten Bestimmungen lauten:

§ 240 Str. G. B. Wer einen Andern widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 17<sup>2</sup> F. F. P. G. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: . . . 2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts (§ 77) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechts thätlich angreift.

Das Reichsgericht führt nun aus, daß in den Fällen der Privatpfändung nach § 17<sup>2</sup> F. F. P. G. alsdann der § 240 St. G. B. zur Anwendung

\*) S. Jahrb. Ab. VIII. S. 373. Art. 42.

komme, wenn die „Bedrohung mit Gewalt“ in der „Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen“ bestehe, während für die andern Fälle, wo die „Bedrohung mit Gewalt“ in anderer Weise geschähe, die Specialbestimmung des § 17<sup>2</sup> F. F. B. G. Platz greife.

(Rechtsprechung 2c. Band IV. S. 739.)

R.

### 34.

## Widerstand gegen Forstbeamte bei Haussuchungen. Concurrirende Begünstigung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straffenats) vom 10. November 1882.

Derjenige, welcher einer unberechtigten Haussuchung Widerstand entgegensetzt, wird dadurch nicht strafbar, daß er durch die Widerstandsleistung zugleich den Zweck verfolgt, einen Andern nach Begehung einer Straftat zu begünstigen.

Der Fall war Folgender: Bei einem des Jagdvergehens Verdächtigen hielten Forstbeamte eine Haussuchung. Die Mutter des Wilddiebs suchte sie zu hindern. Sie stellte sich den Beamten, als sie die Treppe nach dem Boden ersteigen wollten, auf derselben entgegen und mußte mit Gewalt entfernt werden. Sie griff demnächst wiederholt die Beamten an, namentlich suchte sie den Förster P., als er schon oben war, wo sodann die gewildiebten Hehe, unter Stroh versteckt, aufgefunden wurden, an dem Fuße herabzuziehen. Sie wurde wegen Widerstandes gegen Forstbeamte aus § 107 und wegen Begünstigung aus § 257\*) des Strafgesetzbuchs angeklagt, jedoch in erster Instanz nur wegen Begünstigung verurtheilt, weil angenommen wurde, daß Forstbeamte zu Haussuchungen nur als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft, als welche sie nicht anzusehen seien, für befugt zu erachten, sie also sich in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes nicht befunden hätten. Das Reichsgericht nahm dem entgegen an, daß, wenn die Amtsausübung nicht rechtmäßig sei, weder Widerstand noch Begünstigung vorliege, daß indessen mit Rücksicht auf die gemeinschaftliche Verfügung der Preuß. Minister. des Innern und der Justiz vom 23. November 1881\*\*), wonach verschiedene Kategorieren von Forstschutzbeamten zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt seien, nochmals zu prüfen sei, ob die Beamten im vorliegenden Falle in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes begriffen gewesen, indem bei Bejahung dieser Frage strafbarer Widerstand und Begünstigung in idealer Concurrenz vorzuliegen scheine.

(Rechtsprechung 2c. Bd. IV. S. 804.)

\*) § 257 Str. G. B.: Wer nach Begehung eines Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vortheile des Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung . . . zu bestrafen.

\*\*) Jahrb. Bd. XIV. S. 101.

R.

### 35.

#### Widerstand gegen Beamte durch Ausholen zum Schlage.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 18. November 1882.

Das Ausholen zum Schlage gegen den Beamten bildet nicht einen straflosen Versuch, sondern das vollendete Vergehen des thätlichen Angriffs im Sinne des § 113 Str. G. B.

Es wird ausgeführt, daß ein thätlicher Angriff sowohl nach gewöhnlichem Sprachgebrauch als im Sinne des Gesetzes — § 113 cit. — sich nicht beschränke auf ein Anfassen und wirkliches Beeinträchtigen des Körpers eines Andern, insbesondere nicht gleichbedeutend sei mit einer körperlichen Mißhandlung oder Verletzung, sondern jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines Andern zielende Einwirkung umfasse, und zwar ohne Rücksicht auf einen Erfolg derselben, und daß im Allgemeinen unter dem thätlichen Angriffe des cit. § 113 jede Thätlichkeit zu verstehen sei, welche die bezeichnete Richtung durch die Bewegung des aggressiv Vorgehenden nehme.

Es findet dies übrigens auch Anwendung auf den Widerstand gegen Forstbeamte nach § 117 Str. G. B.

(Rechtspredung 2c. Bd. IV. S. 818.)

R.

### 36.

#### Entziehung einer Sache aus der Privatpfändung.

Erkenntniß des Reichsgerichts (I. Straff.) vom 4. December 1882.

Die eigenmächtige Wegnahme des durch Private auf Grund des Preuß. Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 gepfändeten Viehs fällt nicht unter den Thatbestand des § 289 St. G. B., sondern ist nach § 17 Nr. 3 des citirten Gesetzes zu bestrafen.\*)

Die Angeklagte hatte ihr gehörige Gänse, welche in den Garten des M. übergetreten waren, und welche dieser daselbst gepfändet hatte, trotz dessen Aufforderung, zuvor das Pfandgeld zu bezahlen, von dem Grundstück des M. hinweg und auf ihr eigenes Gehöft zurückgetrieben. Sie war in erster Instanz aus § 289 Str. G. B. verurtheilt unter der Annahme, daß dem M. an den Gänfen nach der Pfändung (§ 77. 78. F. F. P. G. und § 413. 420 ff. I. 14 N. 2. R.) ein

\*) § 289 Str. G. B.: Wer seine eigene bewegliche Sache — — dem Nutznießer, Pfandgläubiger, oder demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft — —

§ 17<sup>3</sup> F. F. P. G.: Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 Str. G. B. Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 77.) dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt.

Zurückbehaltungsrecht zugestanden habe. Dies wird vom Reichsgericht reprobirt; ein Zurückbehaltungsrecht nach § 536 ff. I. 20. A. L. R. sei vorliegend nicht gegeben und daher nur nach § 17 Nr. 3 F. F. P. G. zu strafen.

(Rechtspredung z. Band IV. S. 865.)

R.

### 37.

#### Dauer der Schonzeit für weibliches Rehwild.

Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 4. Oktober 1880.\*)

Der 15. Oktober fällt noch in die gesetzliche Schonzeit des weiblichen Rehwildes.

In § 1 des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 heißt es: „Mit der Jagd zu verschonen sind: — —

5. weibliches Rehwild vom 15. Dezember bis 15. Oktober“ — —

In der Berufungsinstanz war angenommen, daß nach dieser Bestimmung am 15. Dezember die Schonzeit beginne und am 14. Oktober aufhöre, und zwar deshalb, weil sie sonst, was der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben könne, zehn Monat und einen Tag dauere.

Diese Ansicht ist vom Kammergericht in der Revisionsinstanz reprobirt, hauptsächlich unter Bezugnahme auf die zu dem citirten § 1 in den Motiven gegebene und von den Gesetzgebenden Faktoren stillschweigend gebilligte tabellarische Uebersicht, in welcher beim weiblichen Rehwild die Schonzeit auf die Zeit vom 15. Dezember bis 15. Oktober und die Schießzeit vom 16. Oktober bis 14. Dezember angegeben ist.

(Sohow und Rünkel, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts z. Bd. I. S. 219.)

R.

### 38.

#### Verletzung der Schonzeit durch Jagen ohne Jagderfolg.

Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 18. März 1880.

§ 18 des preuß. Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ist in seinen Strafbestimmungen über Verletzung der Jagd- und Schonzeit durch das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 nicht aufgehoben.

Das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 schreibt zwar in § 1 vor, daß

\*) Unter dieser und den folgenden Nummern 38—42 werden Urtheile des Kammergerichts mitgetheilt, welche von diesem in der Revisionsinstanz — als höchstes Gericht für Revisionen gegen die von den Strafkammern in der Berufungsinstanz gesprochenen Urtheile bei landesrechtlichen Strafsachen § 50 des Gesetzes vom 24. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 230) — gefällt sind. Ein derartiges Urtheil ist bereits Bb. XIII. S. 106 mitgetheilt.

gewisse Wildbarten in bestimmten Zeiten „mit der Jagd zu verschonen sind,“ setzt aber in § 5 eine Strafe nur für den Fall fest, wenn das Wild in der festgesetzten Zeit „getödtet oder eingefangen“ wird, also wenn die Jagd von Erfolg ist. Aber auch das Jagen ohne Erfolg während der Schonzeit ist strafbar und wird die Strafe bestimmt nach dem Schlußsatz des § 18 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, dahin lautend:

Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Dasselbe ist bereits früher vom vormaligen Preuß. Obertribunal nach der damaligen Lage der Gesetzgebung angenommen in den Erkenntnissen vom 17. October 1860 und vom 29. April 1864 — Justizministerialblatt 1860 S. 462. 1864 S. 199.

(Johow und Rüntzel, Jahrbuch zc. Bd. I. S. 221.)

R.

---

### 39.

#### Begriff der Jagdausübung.

Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 15. April 1880.

Jagdausübung im Sinne des § 16 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 liegt schon dann vor, wenn dem Wilde nachgestellt ist, der Abfeuerung eines Schusses bedarf es nicht.

Daß das Jagdvergehen — § 292 Str. G. B. — durch das Auffuchen und Verfolgen von Jagdwild zum Zwecke der Aneignung vollendet wird und daß es der Okkupation oder auch nur der Abfeuerung eines Schusses nicht bedarf, ist vom früheren Obertribunal und ebenso vom Reichsgericht constant angenommen. Das Kammergericht wendet diesen Begriff der Jagdausübung konsequent auf den Fall an, wenn Jemand, der sonst zu jagen berechtigt ist, ohne Jagdschein jagt.

(Johow und Rüntzel, Jahrbuch zc. Bd. I. S. 224.)

R.

---

### 40.

#### Vermittlung des Verkaufs von Wild nach § 7 des Wildschongesetzes.

Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 5. Mai 1881.

Der Zwischenhändler, welcher Wild vom Jäger zu dem bethätigten Zwecke der Weiterveräußerung an einen Wildhändler kauft, vermittelt im Sinne des § 7 des Wildschongesetzes den Verkauf und ist unter den sonstigen Voraussetzungen dieses Gesetzes strafbar.

In § 7 des citirten Gesetzes ist mit Geldstrafe bis 30 Thaler neben Konfiskation des Wildes bedroht: „Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener

Hege- und Schenzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuße fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt — — feilbietet oder den Verkauf vermittelt.“

Das Kammergericht nimmt eine Vermittelung des Verkaufs auch in dem Falle an, wenn Jemand das Wild kauft, um dasselbe sofort an einen Wildhändler weiter zu veräußern.

Die Annahme dürfte erheblichen Bedenken unterliegen, weil nach dem Begriffe der Vermittelung der Vermittler nicht selbst Käufer ist, sondern unter den kontrahirenden Personen, zu denen er nicht gehört, den Abschluß des Vertrages durch seine Thätigkeit herbeiführt.

(Sohow und Künzgel, Jahrbuch zc. Bd. II. S. 274.)

R.

---

#### 41.

### Holzablagerung im Sinne des Feld- und Forst-Polizeigesetzes.

Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 9. Mai 1881.

Die Bestimmung des § 36<sup>2</sup> des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, wonach strafbar ist, wer unbefugt auf Forstgrundstücken Holz ablagert, findet auf denjenigen, welcher angekauftes Holz über den bestimmten Abfahrtstermin in der Forst liegen läßt, keine Anwendung.

Es ist ausgeführt, daß für das Liegenlassen des Holzes über die zum Abfahren bestimmte Zeit hinaus eine Strafbestimmung in dem Feld- und Forst-Polizeigesetz nicht enthalten sei, daß vielmehr die in dem Entwurf des Gesetzes enthaltene desfallige Strafbestimmung mit der Motivirung abgelehnt sei, daß sich der Verkäufer gegen das verspätete Abfahren durch Festsetzung einer Konventionalstrafe schützen könne. Insbesondere sei die Bestimmung des citirten § 36<sup>2</sup> auf diesen Fall nicht anwendbar.

(Sohow und Künzgel, Jahrbuch zc. Bd. II. S. 276.)

R.

---

#### 42.

### Rückfall beim Forstdiebstahl.

Erkenntniß des Königl. Kammergerichts vom 30. Mai 1881.

Die Bestrafung wegen Forstdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle setzt voraus, daß der Angeklagte vor Verübung des neuen Forstdiebstahls mindestens zu zwei verschiedenen Malen einen Forstdiebstahl, den Versuch eines solchen oder eine der sonstigen in § 7 des Forstdiebstahls-Gesetzes bezeichneten Straftathen begangen hat, nachdem in jedem einzelnen Falle das bereits vorher wegen einer



solchen Handlung gegen ihn ergangene Strafurtheil die Rechtskraft beschritten hatte.

Dieser an sich — nach § 7 F. D. G. — unstrittige Rechtsatz ist gerichtet gegen ein Urtheil der Vorinstanz, in welchem — unzureichend — nur festgestellt war, daß der Angeklagte fünfmal wegen Forstdiebstahls verurtheilt war und daß alle diese Urtheile zur Zeit der Begehung der neuen That rechtskräftig waren.

(Sohow und Künigel, Jahrbuch zc. Bd. II. S. 278.)

R.

---

**43.**

**Die Verwendung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend.**

Erlaß an die Königl. Regierung zu N.

Berlin, den 3. Januar 1883.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 17. Oktober v. J. bestimmen wir hierdurch in Erläuterung des Circular-Erlasses vom 23. November 1881\*), daß auch diejenigen Forstschutzbeamten (Forsttauffeher, Hülfssäger zc.), welche zeitweilig als Forstpolizeisergeanten in den Städten fungiren, für den Geschäftsbezirk und für die Dauer dieser Dienstfunktion als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft anzusehen sind, insofern sie aus den in dem obigen Erlasse bezeichneten Kategorieen von Forstschutzbeamten entnommen werden.

Diese Deklaration ist durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Der Minister des Innern.**

S. N.: v. Zastrow.

**Der Justizminister.**

S. N.: Robeßflugstädt.

**Der Minister für Landwirtschaft zc.**

S. N.: Urici.

---

**44.**

**Die Vertretung der Forstamtsanwälte in den gerichtlichen Terminen betreffend.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (außer Sigmaringen) und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover. III. 1402.

Berlin, den 16. Februar 1883.

Der Königl. Regierung (Finanz-Direktion) überfende ich zur Kenntnißnahme und Nachachtung Abschrift der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers an die Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte vom 3. d. M. (a), betreffend die zur Kostenersparung angeordnete Vertretung der Forstamts-Anwälte in den gerichtlichen Terminen.

---

\*) Jahrbuch, Bd. XIV. S. 101. Art. 41.

In dieser Verfügung wird unter Anderem für den Fall, daß ein Forstamts-Anwalt von der in meinem Circularerlaß vom 25. Mai 1881 — III. 5240 —\*) ertheilten Ermächtigung, schon zu dem Einspruchstermine die Forstschutzbeamten als Zeugen zu stellen, Gebrauch macht, auch dem Forstamtsanwalt selbst die Befugniß zugestanden, seine Zuziehung zur Verhandlung an Stelle des ihn der Regel nach in dem Einspruchstermine vertretenden, dem Gerichtsorte zunächst wohnenden Forstamtsanwalts zu verlangen. Der entfernter wohnende Forstamtsanwalt darf demnach unter Umständen auch ohne vom Gericht ihm gegebene besondere Veranlassung die Reise zum Gerichtsorte machen, um seine Funktion als Amtsanwalt wahrzunehmen. Wie aber schon in meiner Circular-Verfügung vom 25. Mai 1881 hervorgehoben ist, daß von der Befugniß zur Bestellung von Zeugen ohne gerichtliche Verfügung nur in bestimmt bezeichneten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden darf, so muß um so mehr erwartet werden, daß der entfernter vom Gerichtsort wohnende Forstamtsanwalt die Ausübung der Befugniß, seinerseits einem Einspruchstermin an Stelle des ihn in solchen Terminen regelmäßig vertretenden näher wohnenden Kollegen persönlich wahrzunehmen, streng auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen er nicht nur die Erhebung des Einspruchs mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten muß, sondern auch seine persönliche Betheiligung an der Verhandlung aus besonderen Gründen des einzelnen Falles für wesentlich ansieht. Welches diese Gründe sind, ist in jedem zutreffenden Falle vom Forstamtsanwalt kurz zu seinen Akten zu vermerken. Gegen Mißbrauch sind die in der Circular-Verfügung vom 25. Mai 1881 bezeichneten Maßregeln zu entsprechender Anwendung zu bringen.

Die königliche Regierung (Finanz-Direktion) wolle hiernach die als Forstamtsanwälte fungirenden Oberförster mit Anweisung versehen.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Berlin, den 3. Februar 1883.

Die Summe der Reisekosten und Tagegelder, welche den Forstamtsanwälten für die Wahrnehmung der forstgerichtlichen Termine gezahlt werden, erfährt, wie ich aus Berichten ersehen habe, dadurch eine erhebliche und unnöthige Steigerung, daß häufig an demselben Termintage mehrere Forstamtsanwälte nach einander fungiren, von denen jeder für ein Forstrevier die Geschäfte der Amtsanwaltschaft versteht.

Um die gedachten Kosten zu vermindern, bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten: daß, sofern von den mehreren Forstamtsanwälten eines Amtsgerichtsbezirks der Eine am Orte des Amtsgerichts oder doch in dessen Nähe wohnhaft ist, dieser Forstamtsanwalt an den Termintagen auch die Vertretung derjenigen anderen Forstamtsanwälte zu übernehmen hat, in deren Sachen nach der Circularverfügung vom 17 Juni 1881 — I. 2590 — eine Beweisaufnahme zunächst nicht bevorsteht.

\*) S. Jahrbuch Bd. XIII. S. 235 Art. 92.

Dagegen ist der Regel nach der an sich zuständige Forstamtsanwalt zuzuziehen, wenn aus dem Amtsbereich desselben Sachen zur Verhandlung anstehen, in denen eine Beweisaufnahme stattfinden soll, und insbesondere darf der letztgedachte Forstamtsanwalt seine Zuziehung dann verlangen, wenn er von der in der Circularverfügung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 25. Mai 1881 (Anlage zur dieseitigen Circularverfügung vom 17. Juni 1881) ihm ausnahmsweise ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, zu einem Termine Forstschutzbeamte ohne gerichtliche Anordnung als Zeugen zu stellen.

Behufs der Erreichung des Zweckes der gegenwärtigen Verfügung werden die Amtsgerichte darauf Bedacht zu nehmen haben, daß die Sachen, in denen eine Beweisaufnahme bevorsteht, für jeden Forstamtsanwaltsbezirk innerhalb gewisser Zeiträume thunlichst auf denselben Terminstag zusammengelegt werden.

Die Herren Oberstaatsanwälte wollen hiernach für die einzelnen Amtsgerichtsbezirke, bei welchen die Voraussetzungen dieser Verfügung vorhanden sind, das Erforderliche anordnen, die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten aber die betreffenden Amtsgerichte dementsprechend verständigen.

### **Der Justiz-Minister.**

gez. Friedberg.

An

die Vorstandsbeamten der sämmtlichen Königl. Preussischen Oberlandesgerichte und an die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts zu Jena. I. 467.

---

## **Personalien.**

### **45.**

#### **Veränderungen im Königlichem Forst- und Jagdverwaltungs- Personal vom 1. Januar bis ult. März 1883.**

(Im Anschluß an den Art. 16. S. 80 dss. Bds.)

#### **I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.**

Dreßler, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath bei der Centralverwaltung, zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath mit dem Range der Rätthe erster Klasse ernannt (bei der Pensionirung).

Starkowski, Rechnungsrath bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen.

Klemm, Geheimer expedirender Sekretär und Calculator bei der Central-Verwaltung, der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Michaelis, Oberf.-Rand., die Dienstleistung eines Assistenten des Direktors der Forst-Akademie Münden bei forstwissenschaftlichen Untersuchungen bis auf Weiteres übertragen.

Dr. Daube, die von ihm vertretene Stelle eines Lehrers der Mineralogie und Bodenkunde an der Forst-Akademie zu Münden definitiv übertragen.

## II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

### A. Gestorben:

Niedel, Verförster zu Johannisburg, Reg.-Bez. Gumbinnen.

### B. Pensionirt.

Gebauer, Verförster zu Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.

Klein, Verförster zu Rotenburg, Oberförsterei Rothenburg-West, Reg.-Bez. Cassel.

Wallmann, Oberförster zu Rühnick, Reg.-Bez. Potsdam.

Gattermann, Oberförster zu St. Andreasberg, Prov. Hannover.

Liehr, Oberförster zu Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

Barckhausen, Forstmeister zu Hannover.

Wegner, Oberförster zu Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt.

### C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Dem Forstmeister Godbersen ist anstatt der ihm verliehenen Forstmeisterstelle Stettin-Wollin, die Forstmeisterstelle Stettin-Torgelow übertragen.

Suabedissen, Oberförster, von der Oberförsterstelle Rotenburg-Ost, auf die Oberförsterstelle Rotenburg-West, ohne Veränderung seines Wohnsitzes zu Rotenburg, Reg.-Bez. Cassel.

Boß, Oberförster, von Burgjoch, Reg.-Bez. Cassel, nach Rotenburg, Oberförsterstelle Rotenburg-Ost, Reg.-Bez. Cassel.

Goedeckemeyer, Oberförster, von Schleiden, Oberf. Reifferscheidt, Reg.-Bez. Aachen, nach Rühnick, Reg.-Bez. Potsdam.

### D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren Amtscharakters:

Dem Oberförster Krieger zu Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam, ist der Charakter als Forstmeister verliehen worden.

### E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Conrad, Oberf.-Rand., (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Königsberg), zu Greiben, Reg.-Bez. Königsberg.

Hühner, Oberf.-Rand. und Feldj.-Lieut., zu Helmerkamp, Prov. Hannover.

Goeker, Oberf.-Rand., (bisher interim. Revierförster zu Satrup, Oberf. Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig), zu Burgjoch, Reg.-Bez. Cassel.

Schede, Oberf.-Rand. und Feldj.-Lieut. (bisher Hilfsarbeiter bei der Central-Forstverwaltung), zu St. Andreasberg, Prov. Hannover.

Brinckmann, Oberf.-Rand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung Cöslin), zu Kapiwoda, Reg.-Bez. Königsberg.

Nothe, Oberf.-Rand., zu Schleiden, Oberf. Reifferscheidt, Reg.-Bez. Aachen.

Gericke, Oberf.-Rand., zu Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

F. Als Hülfсарbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Neuß, Oberf.-Rand., nach Trier.

Weber, Oberf.-Rand. und Feldj.-Lieut., nach Schleswig.

Soellig, Oberf.-Rand., nach Cöslin.

Dr. Jentsch, Oberf.-Rand. und Feldj.-Lieut., nach Königsberg i. P.

G. Zum Revierförster wurde definitiv ernannt:

Laage, Kaiserlicher Revierförster, zu Quickborn, Reg.-Bez. Schleswig.

H. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Gorges, Förster, nach Eichen, Oberf. Siegen, Reg.-Bez. Arnberg.

Kayser, Oberf.-Rand., nach Gladenbach, Revierförsterstelle Seibertshausen, Oberf. Gladenbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Hoeppe, Förster, auf die in eine Revierförsterstelle umgewandelte bisherige Hegemeisterstelle Gensken, Oberf. Jablonen, Reg.-Bez. Königsberg.

Reinhardt, Förster, nach Grafenbrück, Oberf. Biesenthal, Reg.-Bez. Potsdam.

Crotogino, Oberf.-Rand., nach Satrup, Oberf. Schleswig, Reg.-Bez. Schleswig.

J. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Stoll, Förster zu Seitenhahn, Oberf. Chauffeehaus, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Engel, Förster zu Glambeck, Oberf. Glambeck, Reg.-Bez. Potsdam.

Bethge, Förster zu Jederitz, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.

Stahr, Förster zu Wodeck, Oberförsterei Wodeck, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionierung).

Wrzesinski, Förster zu Langenpfehl, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Feuerstätt, Förster zu Buchspring, Oberf. Lagow.

Gasse, Förster zu Waldhaus, Oberf. Neumühl.

Boseck, Förster zu Oberbuschhaus, Oberf. Elsterwerda, Reg.-Bez. Merseburg.

Bertram, Förster zu Brucke, Oberf. Annaburg.

Jenßsch, Förster zu Lengefeld, Oberf. Poelsfeld.

---

## 46.

### Ordens-Verleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Januar bis ult. März 1883.

(Im Anschluß an den Art. 17 S. 82 dts. Bds.)

A. Der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:  
Ulrici, Oberlandforstmeister und Ministerial-Direktor zu Berlin.

B. Der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub.

Kettstadt, Oberforstmeister zu Hannover (mit der Zahl 50).

C. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife;

von Alvensleben, Oberforstmeister zu Potsdam.

Freiherr von Brandenstein, Oberforstmeister zu Straßburg, Elsaß-Lothringen.  
Cornelius, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath bei der Centralforstverwaltung.

von Reiche, Oberforstmeister zu Arnsherg.

D. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Erck II., Forstmeister zu Hannover (bei der Pensionirung).

Cornelius, Oberförster zu Hersfeld, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Genth, Oberf. zu Weißenthurm, Reg.-Bez. Wiesbaden (bei der Pensionirung).

Riesmann, Oberförster zu Liebenburg, Oberf. Sillium, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).

Schmidt, Gräflich Stollberg'scher Oberförster und Oberwildmeister zu Wernigerode.

Gattermann, Oberförster zu St. Andreasberg, Provinz Hannover (mit der Zahl 50).

Brick, Oberförster zu Friedersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Erck I., Forstmeister zu Hannover.

Ernst, Oberförster zu Bullenkuhlen, Oberf. Quidborn, Reg.-Bez. Schleswig.

Jacobi, Oberförster zu Fraulautern, Oberf. Lebach, Reg.-Bez. Trier.

Michaelis, Oberförster zu Detersshagen, Königl. Hausfideicommiß-Oberförsterei Niegripp.

Rintelen, Geheimer Regierungsrath und vortragender Rath bei der Centralforstverwaltung.

Schmidt, Oberförster zu Keppen, Reg.-Bez. Frankfurt.

Schoenian, Forstmeister zu Frankfurt.

Schwab, Oberförster zu Königstein, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Stubenrauch, Oberförster zu Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.

Weber, Forstmeister zu Cassel.

Gade, Oberförster zu Seelzerthum, Prov. Hannover (mit der Zahl 50.)

Niederstadt, Oberförster zu Grubenhagen, Oberförsterei Notenkirchen, Provinz Hannover.

Klein, Oberförster zu Notenburg, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

E. Den Kronen-Orden III. Klasse:

Baum, Forstmeister zu Straßburg, Elsaß-Lothringen.

von Blumen, Forstmeister zu Potsdam.

Freiherr von Schleinig, Oberförster zu Grunewald, Reg.-Bez. Potsdam.

Gebauer, Oberförster zu Greiben, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).

F. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

- Kummer, Revierförster zu Seelhorst, Oberf. Grünheide, Reg.-Bez. Posen (bei der Pensionirung).  
Gudovius, Oberförster zu Ohlau, Oberf. Peisterwitz, Reg.-Bez. Breslau.  
Persike, Hegemeister zu Kerngrund, Oberf. Carzig, Reg.-Bez. Frankfurt (mit der Zahl 60).  
Boeddicker, Revierförster zu Latrop, Oberf. Glindfeld, Reg.-Bez. Arnberg (bei der Pensionirung).

G. Das allgemeine Ehrenzeichen:

- Abler, Förster zu Heisebeck, Oberf. Heisebeck, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).  
Steinhoff, Förster zu Bult, Oberf. Neubruchhausen, Prov. Hannover (mit der Zahl 50).  
Lapp, Holzhauermeister zu Röddenau, Oberf. Frankenberg, Reg.-Bez. Cassel.  
Boedewig, Förster zu Breitesenn, Oberf. Freienwalde, Reg.-Bez. Potsdam.  
Brückner, Förster zu Breitenbach, Oberf. Gossera, Reg.-Bez. Merseburg.  
Hagen, Revierförster zu Albrechtshausen, Oberf. Tapiau, Reg.-Bez. Königsberg.  
Hauß, Förster zu Töppendorf, Hausfideikommiß-Oberförsterei Töppendorf.  
Hingge, Förster zu Fredelsloh, Oberf. Actenkirchen, Prov. Hannover.  
Hofftetter, Gemeinde-Hegemeister zu Heimersdorf, Oberf. Altkirch, Elsaß-Lothringen.  
Kaeppele, Communal-Förster zu Wiesbaden, Oberf. Wiesbaden, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
Koch, Communal-Förster zu Diekhölze, Oberförsterei Ebersbach, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
Kornmann, Gemeinde-Förster zu Nordhausen, Oberf. Benfeld, Elsaß-Lothringen.  
Krüger, Förster zu Nehmischbusch, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt.  
Liehn, Hegemeister zu Münchhausen I., Oberf. Hart-Nord, Elsaß-Lothringen.  
Mahl, Förster zu Groß-Obisch, Hausfideikommiß-Oberförsterei Töppendorf.  
Mayer, Förster zu Lipowo, Oberf. Sadlowo, Reg.-Bez. Königsberg.  
Nedriß, Königl. Prinzlicher Förster zu Wonzow, Forst-Revier Flatow, Reg.-Bez. Marienwerder.  
Nicolaus, Gemeinde-Förster zu Remelfingen, Oberf. Saargemünd, Elsaß-Lothringen.  
Pfaff, Kommunal-Förster zu Biedenkopf, Oberförsterei Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden.  
Schlitt, Förster zu Kreuz-Kopf, Oberf. Lügelsburg, Elsaß-Lothringen.  
Schulz, Förster zu Hufenbruch, Oberf. Lichtebeck, Reg.-Bez. Frankfurt.  
Schuster, Förster zu Forsthaus Hundshof, Oberf. Hagenau-West, Elsaß-Lothringen.  
Schwede, Förster zu Algilla, Oberf. Kl. Naujock, Reg.-Bez. Königsberg.  
Seng, Gemeinde-Förster zu Nieder-Hergheim, Oberf. Rufsach, Elsaß-Lothringen.

Siegfried, Revier-Förster zu Steinbinde, Oberförsterei Cöpenick, Reg.-Bezirk Potsdam.

Steiner, Förster zu Forsthaus Buchbude, Oberf. Weiler, Elsaß-Lothringen.

Stengel, Förster zu Schwarzhöhe, Oberf. Müllrose, Reg.-Bez. Frankfurt.

Stephani, Stadtförster zu Ulrich, Kreis Nordhausen. Reg.-Bez. Erfurt.

Uteg, Förster zu Buchholz, Oberf. Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin.

Vergin, Königl. Prinzlicher Förster zu Skiezheide, Forst-Revier Kujan, R.-Bez. Marienwerder.

Vode, Hegemeister zu Calberlah, Oberf. Fallersleben, Prov. Hannover.

Vollbracht, Förster zu Eremitage, Oberf. Siegen, Reg.-Bez. Arnberg (mit der Zahl 50).

Vorn, Oberholzhauer zu Pyrehne, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt.

Radisch, Holzhauermeister zu Theisa, Oberrförsterei Liebenwerda, Reg.-Bezirk Merseburg.

Reßler, Förster zu Goerzhain, Oberf. Oberaula, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Borngrebe, Förster zu Boehrenfurth, Oberf. Eiterhagen, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).

Gieseler, Förster zu Lauenfoerde, Oberf. Winnefeld, Provinz Hannover (bei der Pensionirung).

Hoegel, Förster zu Hahn, Oberf. Wiesbaden, Reg.-Bez. Wiesbaden (mit der Zahl 50).

Schwarz, Förster zu Flottstelle, Oberf. Cunersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (mit der Zahl 50).

H. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

von Alvensleben, Oberforstmeister zu Potsdam, Romthurkreuz zweiter Klasse des Königl. Sächsischen Albrecht-Ordens.

von Stünzner, Forstmeister zu Potsdam, Ritterkreuz erster Klasse desselben Ordens.

von Hoewel, Oberförster zu Grimnig, Reg.-Bez. Potsdam, Ritterkreuz zweiter Klasse desselben Ordens.

Gabbe, Förster zu Altenhof, Oberf. Grimnig, Reg.-Bez. Potsdam, Verdienstkreuz desselben Ordens.

von dem Borne, Oberforstmeister zu Hannover, Ritterkreuz des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Hausordens der Wendischen Krone.

Reitstadt, Oberforstmeister zu Hannover, Ritterkreuz erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Duckstein, Forstmeister zu Hannover, Fürstlich Schwarzburgisches Ehrenkreuz zweiter Klasse.

Rathmann, Revierförster zu Heinrichswalde, Oberförsterei Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg, Goldene Medaille des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären.



In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Dem Förster Wolfram zu Luttom, Oberf. Mittel, Reg.-Bez. Marienwerder.

Dem Förster Prinage zu Altbraa, Oberf. Eisenbrück, Reg.-Bez. Marienwerder.

Dem Förster Lindner zu Tempel, Oberf. Lagow, Reg.-Bez. Frankfurt.

Dem Förster Meißner zu Brunken, Oberf. Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt.

Dem Förster Wiedemann zu Rauchhaus, Oberf. Tornau, Reg.-Bez. Merseburg.

Dem Förster Teuchert zu Emseloh, Oberf. Siebigerode, Reg.-Bez. Merseburg.

Dem Förster Seidensticker zu Pressen, Oberf. Zoederitz, Reg.-Bez. Merseburg.

Dem Förster Muß zu Sehlgrund, Oberf. Steinspring, Reg.-Bez. Frankfurt.

---

# Verhandlungen des Reichstags über den Gesetzentwurf betr. die Erhöhung der Holzzölle.

47.

Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Zolltarifs (Holz-  
zölle) nebst Begründung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.  
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths  
und des Reichstags, was folgt:

## § 1.

An die Stelle der Nr. 13 c. des Zolltarifs zu dem Gesetz, betreffend den  
Zolltarif des deutschen Zollgebietes u. s. w., vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetz-  
blatt Seite 207) treten folgende Bestimmungen:

c. Bau- und Nutzholz:

1. roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet

100 Kilogramm . . . . . 0,30 Mark,

oder

1 Festmeter . . . . . 1,80 „

2. gefügt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faß-  
dauben und ähnliche Säge- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korb-  
weiden und Reifensstäbe

100 Kilogramm . . . . . 0,70 Mark,

oder

1 Festmeter . . . . . 4,20 „

Anmerkung zu c 1 und 2.

Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisen-  
bahn eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im  
Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Be-  
schränkung dieser Begünstigung . . . . . frei.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

### Begründung.

Die Wichtigkeit des Gedeihens des forstlichen Gewerbes für die Wohlfahrt des Landes bedarf kaum einer besonderen Begründung. Die Liegenschaften des Deutschen Reichs bestehen zu 25,69 Prozent in Waldgrundstücken. Große Kapitalien des Staates, der Gemeinden und Privaten sind im Waldbesitz angelegt. Beispielsweise entfallen von der Gesamtforstfläche Preußens von 8 124 521 ha 29,2 Prozent auf den Staat, 12,1 Prozent auf die Gemeinden, 58,7 Prozent auf andere Eigenthümer. Unter der letzteren Kategorie von Forsten trifft die weit überwiegende Fläche, nämlich 55,1 Prozent des ganzen Waldareals auf Privateigenthümer, namentlich auch auf bäuerliche Besitzer. Aber auch jeder einzelne nicht waldbesitzende Landesangehörige ist in Betreff der durch den Wald bedingten ethischen, klimatischen und sanitären Verhältnisse an dessen Erhaltung interessiert.

Neben dem Walde finden sich ferner weite holzleere Flächen, welche nach Lage und Bodenbeschaffenheit zur landwirthschaftlichen Benutzung ungeeignet sind (in Preußen ungefähr 25 394 qkm) und nur durch forstlichen Anbau ertragsfähig gemacht werden können.

Es liegt auf der Hand, daß das sicherste Mittel zur Erhaltung des leider mehr und mehr abnehmenden vorhandenen Waldes in angemessener Rentabilität desselben zu finden ist, und daß das Kapital sich nur dann in namhafter Weise der Aufforstung des Deulandes zuwendet, wenn dieselbe günstige Erträge in Aussicht stellt.

Leider muß aber konstatiert werden, daß seit einer Reihe von Jahren die forstlichen Reinerträge nicht befriedigen. Vorliegend sollen die betreffenden Verhältnisse der preussischen Staatsforsten zum Anhalt genommen werden. Es wird indessen zulässig sein, von diesen auf die übrigen Waldungen des Deutschen Reichs zu schließen. Seit dem Jahre 1835 hat sich der Reinertrag pro Hektar der Staatswaldfläche in Preußen von 3,23 M. bis zum Jahre 1865 fast ununterbrochen (wenn von den Jahren 1848/49 abgesehen wird), und zwar bis auf 10,1 M., gesteigert. Die durchschnittliche Erhöhung des Reinertrages berechnet sich demnach auf 22,9 Pf. pro Jahr. Von der fast gänzlichen Beseitigung der Holzölle im Jahre 1865 ab ist demnächst ein Rückgang eingetreten. Zwar weisen die Jahre 1873 bis 1876 in Folge der fieberhaften Anspannung der Industrie und namentlich der Bauthätigkeit wieder eine Steigerung nach, aber die Erträge des Jahres 1879/80 sind bis auf 7,73 M. gesunken, wobei eine extraordinäre Ausgabe von 3 059 644 M. noch nicht einmal in Anrechnung gebracht ist. Ein nicht minder ungünstiges Bild zeigen die Reinertragsprozentage. 1865 betrug die Reineinnahme 64,6 Prozent der Bruttoeinnahme, im Jahre 1878/79 und 1879/80 war sie auf 41,48 bzw. 41,67 gesunken, wobei wiederum die extraordinären Ausgaben nicht berücksichtigt sind.

Ähnlich wie mit den Reinerträgen pro Hektar verhält es sich mit den Durchschnittspreisen pro Festmeter Holz. Dieselben betragen 1835 3,64 M., 1865 6,31 M. und sanken 1879/80 auf 5,79 M.

Wenn nun auch die Etatsjahre 1880/81 und 1881/82 einen geringen Aufschwung nachweisen (Reinertrag pro Hektar 9,67 M. bzw. 10,05 M., Reinertrags-

prozent 45,81 M. bezw. 46,46 M. und Preis pro Festmeter 5,99 M. bezw. 5,81 M.), so können die Verhältnisse doch auch jetzt keineswegs als befriedigende bezeichnet werden, und gegenüber anderen Zweigen der Bodenproduktion ist die Forstwirtschaft jedenfalls in einer sehr ungünstigen Lage. Hätte der forstliche Reinertrag sich gleichmäßig so weiter entwickelt, wie dies bis zum Jahre 1865 geschehen ist, so müßte derselbe gegenwärtig rund 14 M. pro Hektar betragen. Die Reineinnahme aus den preussischen Staatsforsten würde dann um ca. 11½ Millionen Mark höher als gegenwärtig sein.

Lebhafte Klagen über das Sinken der forstlichen Erträge sind auch aus anderen deutschen Staaten, namentlich aus dem Großherzogthum Hessen, Elsaß-Lothringen u. s. w., laut geworden. Für ganz Deutschland wird der Ausfall auf mindestens 60 Millionen Mark jährlich zu veranschlagen sein.

Es muß sich hiernach die Frage aufdrängen, wie dieses ungünstige Verhältniß, das seinen wesentlichen Grund in der Konkurrenz des Eisens, der Mineralkohle und in dem fremden Import findet, zu bessern sei.

Der mit der Entwicklung des Eisenbahnnetzes sich fortdauernd steigern den Verwendung des Eisens für bauliche Zwecke und der Mineralkohle als Brennmaterial steht die Forstwirtschaft ziemlich machtlos gegenüber. Dagegen dürften die Mittel um so energischer ins Auge zu fassen sein, welche zu ergreifen sind, um den Druck zu mildern, den die Konkurrenz der fremdländischen Forstprodukte auf die Preise und eine angemessene Ausnutzung des inländischen Holzes äußert. In dieser Beziehung hat die im Jahre 1865 eingetretene fast gänzliche Beseitigung jeglichen Holzzolles sehr ungünstig gewirkt. Während bis 1865 einzelne Jahre einen Ausfuhrüberschuß nachweisen, hat sich inzwischen die Einfuhr, unterstützt durch die Entwicklung des Bahnnetzes in Oesterreich-Ungarn, so verstärkt, daß der Einfuhrüberschuß im Jahre 1873 die Höhe von 29 394 970 Doppelzentner und 1878 noch von 18 761 093 Doppelzentner an Rohholz und Schnittmaare erreichte.

Daß im Wege des unbeschränkten Wettkampfes dem deutschen Erzeugnisse der Sieg nicht verbleiben kann, leuchtet ein, wenn die schrankenlose Raubwirtschaft in Betracht gezogen wird, die in denjenigen Staaten stattfindet, welche ihr Holz vorzugsweise auf den deutschen Markt werfen: Rußland, Oesterreich-Ungarn und Schweden-Norwegen. Man hat sich damit zu beruhigen gesucht, daß jene Raubwirtschaft bald zur Erschöpfung führen müsse, wonächst Deutschland den Markt unbeschränkt beherrschen werde. Eine solche Hoffnung ist indessen trügerisch. Es darf nicht übersehen werden, daß die Wasserstraße der Memel allein ein Gebiet aufschließt, welches angeblich den Umfang der preussischen Monarchie übertrifft und daß jede neu eröffnete Kanalstraße und jede neue Eisenbahnlinie in dem konkurrierenden Auslande weitere Gebiete der Waldverwüstung erschließt. Bis der forstliche Ruin dort vollendet ist, würde Deutschland unberechenbaren Schaden erleiden, wenn es nicht inzwischen zur Abwehr greifen sollte.

Ein Versuch, die fremde Konkurrenz zurückzudrängen, ist durch die Zollgesetzgebung des Jahres 1879 gemacht worden. Da der neue Holz Zoll erst seit dem 1. Oktober des genannten Jahres in Kraft steht, so kann nur das Zahlenmaterial für 1880 bis 1882 zum Anhalt genommen werden. Danach stellt sich ein Ein-

fuhrüberschuß an Holz (Rohholz und Schnittwaare) für das deutsche Zollgebiet

pro 1880 von	9 364 033	Doppelzentner,
„ 1881 „	13 318 240	„
„ 1882 „	11 338 617	„

heraus.

Die beiliegende Nachweisung A ergibt hierüber das Nähere.

Schon jetzt herrscht in der betheiligten Fachpresse kein Zweifel darüber, und das fast einstimmige Votum der Versammlung deutscher Forstwirthe vom 31. August v. J. bestätigt es, daß der Holzzoll zu niedrig gegriffen ist, um eine erhebliche prohibitive Wirkung zu äußern. Nur die höheren Tariffsätze haben einen günstigen Effekt gehabt. Dies gilt insbesondere für die Nummern 13 d und e des Zolltarifs, welche gehobelte Waaren zc. mit 3 M. Zoll pro 100 kg und geschnittene Fourniere und ungebeizte Parquetböden mit 6 M. Zoll pro 100 kg belegen. Gehobelte Waaren werden demgemäß von Schweden-Norwegen aus bei Weitem nicht mehr in der früheren Menge eingeführt, und die neu errichteten Hobelwerke der Nordseepläze, in Duisburg, Wenrath zc. haben seitdem lohnende Beschäftigung.

Im Uebrigen zeigen aber die massenhaft eingeführten schwächeren Hölzer, z. B. diejenigen auf den Ablagen bei Schülz, daß selbst solche Sortimenten, deren Preis pro Festmeter nur gering ist, die also den alle Werthsklassen gleichmäßig treffenden Zoll am stärksten fühlen müssen, durch denselben an der Einfuhr in keiner Weise behindert werden. Es ist somit das Urtheil schon jetzt dahin abzugeben, daß der bestehende Zolltarif den Zweck, die deutsche Holzproduktion zu schützen, nur ungenügend erfüllt.

Es ist kein ungewöhnlicher Einwand gegen die Erhöhung des Holzzolles, daß Deutschland weniger Holz produziere, als es verbraucht, und daß deshalb keine Zollschranke im Stande sei, das fremde Holz zurückzuweisen. Es wird nicht bestritten, daß Holz auch bei erhöhtem Zoll zur Einfuhr gelangen wird, im Allgemeinen aber ist nicht zu bezweifeln, daß Deutschland seinen Nutzholzbedarf selbst zu erzeugen vermag. Der Nachweis ergibt sich aus Folgendem:

Gegenwärtig entfallen von dem Drehholzeinschlage der preußischen Staatsforsten ca. 28 Prozent auf Nutzholz. Dieser Prozentsatz ist einer bedeutenden Steigerung fähig, und zwar auf Kosten des Brennholzes; denn eine außerordentlich große Zahl von Stämmen und Stammtheilen, die an sich zu Nutzholz wohl geeignet sind, müssen aus Mangel an Absatz gegenwärtig in das Brennholz geschlagen werden. Dies gilt nicht etwa bloß von den östlichen Provinzen, die bei vorzüglichen Holzvorräthen mit ihrem Nutzholzprozent noch weit gegen den Durchschnitt des ganzen Staates zurückstehen, sondern selbst in der industriereichen Gegend von Hanau muß die Oberförsterei Wolfgang ihre werthvollen Kiefern zum erheblichen Theile in das Brennholz schlagen lassen, weil sie mit dem mainabwärts gefloßten böhmischen Holze nicht konkurriren kann. Die Beschränkung der Brennholzaufarbeitung zu Gunsten des Nutzholzes würde aber von den allersegersreichsten Folgen sein, zumal für den Ausfall an Brennholz in der Mineralkohle und dem Torfe uner schöpflische Vorräthe zur Hand sind und gegenwärtig

sehr große Mengen von Reifig und Stockholz wegen des Ueberflusses besserer Sortimenten gänzlich unbenutzt bleiben, wodurch nicht nur das Material selbst verloren geht, sondern auch die zur Werbung erforderliche Arbeitskraft ohne Verwerthung bleibt.

Taktisch ist denn auch im Jahre 1874 die Nutzholzausbeute der preussischen Staatsforsten bereits auf 34 Prozent gesteigert gewesen.

Die Gesamtholzerzeugung der deutschen Waldungen ist auf 4 Festmeter, diejenige des darunter befindlichen Derbholzes auf mindestens 2,5 Festmeter pro Hektar anzunehmen. Dies führt bei einer Waldfläche von 13 873 065 ha auf einen Derbholzeinschlag von 34 682 663 Festmeter. In der Annahme, daß die Nutzholzausbeute im Deutschen Reiche derselben Steigerung fähig ist, wie sie im Verhältniß zur Gegenwart im Jahre 1874 in Preußen wirklich erfolgte, nämlich um 6 Prozent, würden an Nutzholz 2 080 960 Festmeter oder 12 485 760 Doppelzentner mehr aufgearbeitet werden können, als gegenwärtig. Dieser Betrag kommt der Mehreinfuhr an Nutzholz pro 1881 nahe und übersteigt diejenige pro 1882 und 1880, letztere sogar erheblich. In Wirklichkeit kann aber die Nutzholzaussonderung noch viel weiter, als im Jahre 1874 geschehen, ausgedehnt werden.

Wenn es sonach nicht zu bezweifeln ist, daß der Quantität nach der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr im Inlande zur Verfügung gestellt werden kann, so bleibt noch zu erörtern, ob das inländische Holz sich seiner Qualität nach dem importirten an die Seite zu stellen vermag. In Betreff der Holzstruktur muß dies bezüglich des russischen und polnischen Holzes unbedingt bejaht werden. Letzteres ist grobjähriger, hat geringere Dauer, und der Kenner bezeichnet auf den Ablagen dieses schlechtere Holz kurzweg mit dem Gesamtnamen: polnisches Holz. Dagegen hat das inländische Holz im Handel einen sehr guten Ruf. „Holz von Taberbrück“ ist in Frankreich die Bezeichnung für das werthvolle ostpreussische Kiefernholz und das „Landsberger Holz“ ist in Hamburg ganz besonders gesucht. Ebensonenig wie das russisch-polnische Holz hat das österreichische einen Vorzug vor dem inländischen. Das schwedisch-normwegische und das finnische ist zwar im großen Durchschnitt feinjähriger, dafür fehlen ihm aber die starken Dimensionen. Auch in Betreff der Holzstärken werden sehr irrthümliche Ansichten verbreitet. Es herrscht die Meinung, daß der Import Deutschland vorzugsweise die ihm fehlenden starken Hölzer zuführe. Dank der konservativen Wirthschaft unserer Vorfahren fehlen uns diese starken Stämme nicht, und was davon aus dem Auslande eingebracht wird, bleibt größtentheils nicht in Deutschland, sondern geht nach England, Holland, Frankreich u. s. w. Gerade die Mittelstämme und die schwächeren Hölzer sind es, welche, obwohl im Inlande massenhaft erzeugt, Deutschland von auswärts überschwemmen. Ein Hauptgesichtspunkt bei der Normirung der deutschen Holzolltarife muß es sein, dieses schwächere und dabei meist nicht besonders werthvolle Material zurückzudrängen. Zugleich wird das Streben darauf zu richten sein, das Sägemühlenmaterial stärker als bisher zurückzuweisen zur Belegung des inländischen Sägemühlenbetriebs und zur sachgemäßen Verwendung der heimischen Arbeitskräfte.

Ein Vortheil würde durch angemessene Zollerhöhung auch insofern erreicht werden, als die Rücksichtnahme auf das Ausland bei Regulirung der Tarife auf den Staatsbahnen wenigstens theilweise schwinden könnte.

Die Waldungen in Deutschland, speziell in Preußen, sind sehr ungleich vertheilt. Während einzelne Landestheile bei großem Reichthum an Nadelholz — dasselbe giebt für die vorliegenden Fragen den Ausschlag — bei gering entwickelter Industrie und geringer Konsumtionsfähigkeit weit über den örtlichen Bedarf hinaus produziren, zeigen andere Landestheile die entgegengesetzten Verhältnisse und sind deshalb naturgemäß der Zielpunkt des fremden Imports. Da das Holz bei relativ geringem Werthe eine große Masse und großes Gewicht hat, muß dahin gestrebt werden, die hierdurch entstehende Schwierigkeit für weiten Transport in jeder Weise zu erleichtern, um Ueberschuß und Mangel im Deutschen Reich selbst ausgleichen zu können und für die Zukunft zu verhüten, daß in einem Landestheile deutsches Holz ungenutzt verkommt oder verschwenderischer Verwendung verfällt, während im anderen für das nämliche Material das Geld massenhaft in's Ausland fließt. Die Ansicht ist keine ungewöhnliche, das Holz sei mit Rücksicht auf die Kostspieligkeit anderweiten Transportes im Wesentlichen auf den Wasserweg zu verweisen. Zwar ist es richtig, daß für die in Preußen vorkommenden Entfernungen der Wassertransport nur etwa  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$  der Kosten des Bahntransportes beansprucht. Aber es darf nicht übersehen werden, daß der Wassertransport auch mit wesentlichen Nachtheilen behaftet ist. Er ruht im Winter ganz, wird durch Hochwasser oft gestört, ist im allgemeinen langsam und verschleppt den Umsatz der im Holze angelegten Kapitalien. Dies ist der Grund, weshalb z. B. trotz der günstigen Wasserverbindung zwischen Landsberg a. W. und Hamburg hierher Holz von ersterem Platze aus vielfach mit der Bahn versendet wird. Uebrigens ist das Holz beim Wassertransport auf ganz bestimmte Straßen hingewiesen, und das preußische Holz der östlichen Provinzen kann zu Wasser westwärts über die Elbe nicht hinausgelangen. Dem gegenüber verengt das Bahnnetz seine Maschen mit großer Schnelligkeit und wird in Kürze kaum noch einen namhaften Landstrich unberührt lassen. Schon jetzt ist die Eisenbahn für den Holztransport nicht mehr zu entbehren und wird an Wichtigkeit für denselben noch wesentlich gewinnen. Zur vollen Nutzbarkeit werden die Bahnen aber für den Holzvertrieb erst gelangen, wenn es möglich wird, die immer noch zu hohen Tariffäge für Holz zu ermäßigen.

Ein Haupthinderniß für die Einführung niedriger Bahntarife liegt indessen bei den dermaligen niedrigen Zollsätzen in der Beforgniß, daß eine solche durchgreifende Maßregel, statt die Ausgleichung zwischen Holzmannel und Ueberfluß im Inlande herbeizuführen bezw. den Export zu begünstigen, eine gesteigerte Holzeinfuhr zur Folge haben könnte. Nach den bestehenden Staatsverträgen würden dem fremden Holze die billigeren Tariffäge nicht zu versagen sein. Das an den Grenzen des Reichs vom Auslande zugeführte Holz benützt aber die deutschen Bahnen im Durchschnitt auf längere Strecken, als das inländische. Eine Tarifiermäßigung vermindert also die Transportkosten für fremdes Holz in höherem Grade, als für das heimische, und begünstigt demnach die Konkurrenz des ersteren. Durch eine angemessene Zollschranke würde dieser Vorsprung namentlich für das

weniger werthvolle Holz in etwas wieder ausgeglichen und dem inländischen Holze eine freiere Bewegung ermöglicht werden. Die Durchführung des Holzes würde durch die Tarifherabsetzung selbstverständlich keine Minderung, eher eine Steigerung erfahren.

Die Gegner der Zollerhöhung werden nicht unterlassen, den Einwand zu wiederholen, daß dieselbe eine Vertheuerung eines unentbehrlichen Produkts zur Folge haben müsse. Dem ist entgegenzuhalten, wie das Handelsblatt für Wald-erzeugnisse Fälle namhaft macht, in welchen Verträge über die Lieferung fremden Holzes mit der Klausel abgeschlossen sind, daß bei etwaiger Erhöhung des Holzpreises die Differenz am Preise gekürzt werden soll. Derartige Fälle, in denen das Ausland notorisch den Zoll trägt, kommen häufig vor. Würde aber auch durch die Zollerhöhung das fremde Holz gänzlich verdrängt, was thatächlich nicht geschehen wird, so wäre eine Steigerung der heimischen Nutzholzpreise noch keineswegs die unbedingte Folge. Einmal wird es voraussichtlich ausführbar sein, die Bahntarife herabzusetzen und damit die Verkaufspreise etwas zu ermäßigen. Sodann würde aber auch die verstärkte Aussonderung des Nutzholzes aus dem bisher als Brennholz verwerteten Material voraussichtlich eine derartige Steigerung des Angebots hervorrufen, daß keine Erhöhung, möglicherweise aber eine Ermäßigung der Nutzholzpreise eintrete. Eine solche Preisbewegung ist mit einer Steigerung der Waldrente sehr wohl vereinbar. Hierüber nachstehendes Beispiel:

Sind bisher 100 Festmeter Drehholz ausgenutzt worden mit

20 Festmeter Nutzholz	à 20 M.	= 400 M. und
80 „	Brennholz à 6 „	= 480 „
		Summe 880 M.,

so führt eine Mehraussonderung von 10 Prozent Nutzholz, verbunden mit einem Sinken des Preises pro Festmeter Nutzholz um 2 M., zu folgendem Ergebnis:

30 Festmeter Nutzholz	à 18 M.	= 540 M. und
70 „	Brennholz à 6 „	= 420 „
		Summe 960 M.

Der Gesamterlös steigert sich demnach wegen der Erhöhung des Nutzholzprezentes ungeachtet des Sinkens der Nutzholzpreise um 80 M.

Der Holzzoll ist häufig als schädigend für den Handel der Seestädte bezeichnet worden. Daß der bisherige Zoll diese Wirkung nicht gehabt hat, ist durch die Erfahrung bewiesen. Sollte durch die Zollerhöhung wirklich die seewärts erfolgende Einfuhr sich etwas ermäßigen, so kann dies im Interesse der Gesamtheit nur als erwünscht bezeichnet werden. Aus- und Durchfuhr — letztere unter dem Schutze von Transittägern — erleiden jedenfalls eine irgend wesentliche Schädigung nicht und würden durch eine Herabsetzung der Bahntarife nur gewinnen können.

Es wird genügen, die Zollerhöhung zu beschränken auf die Nummer 13 c Bau- und Nutzholz des Zolltarifs vom 15. Juli 1879.

Um seinem Zwecke wirklich zu entsprechen, ist bei Nummer 13 c 1 eine Erhöhung des Zollsatzes auf das Dreifache erforderlich. Was die Bemessung des Zollsatzes der Nummer 13 c 2 anbelangt, so darf dabei nicht unbeachtet bleiben, daß zur Herstellung von 3 Festmetern gefügten z. Materials durchschnittlich 5 Fest-



meter Rohholz nöthig sind und daß außerdem ersteres nicht nur wegen seiner größeren Austrocknung spezifisch leichter, sondern auch an sich transportfähiger ist als das Rohholz.

Es wird deshalb beantragt, den Zollsatz der Nummer 13 c 1 Rohes oder bloß mit der Art vorgearbeitetes Bau- und Nutzholz zu erhöhen auf

30 Pf. pro 100 kg oder

1 M. 80 Pf. pro Festmeter,

und den Zollsatz der Nummer 13 c 2 Gefägtes zc. Bau- und Nutzholz auf

70 Pf. pro 100 kg oder

4 M. 20 Pf. pro Festmeter.

Für die bei der Nummer 13 c 2 mit in Betracht kommenden ungeschälten Korbweiden und Reiffstäbe tritt das Bedürfnis der Zollerhöhung umso mehr hervor, als sich im Inlande vielfache Gelegenheit zur Ausdehnung der Weidenkultur findet, während eine lebhafte Einfuhr von Holland aus erfolgt, wo die Wasserstandsverhältnisse den Anbau der Weide besonders begünstigen. Die Folge davon ist die, daß das deutsche Material sich unter ungünstigen Verhältnissen seinen Markt im Auslande suchen muß (Dänemark, Schweden-Norwegen), während ihm der deutsche Markt zum erheblichen Theile verschlossen bleibt.

Die Wirkung der vorgeschlagenen Zollerhöhung würde voraussichtlich bestehen in einer Zurückweisung der schwächeren im Inlande im Ueberfluß erzeugten Stämme und der geringeren Brettwaaren. Stärkeres Material, welches vermöge seines größeren Werthes den Zoll zu ertragen vermag, wird auch späterhin in einer dem Bedarfe völlig genügenden Menge eingeführt werden. An Stelle der Brettwaaren wird Blochholz zur Verarbeitung auf inländischen Sägemühlen zur Einfuhr gelangen, und damit der Sägemühlenbetrieb neuen Aufschwung erhalten.

Ferner ist mit Sicherheit eine Steigerung der Erträge aus den Forsten zu erwarten, ohne daß eine erhebliche Vertheuerung des Holzes eintritt, und die Bestrebungen zur Aufforstung von Oedländereien werden neu belebt werden. Auch steht in Folge der absehbar eintretenden Verstärkung der Aufarbeitung von Stockholz und Reifig eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit für die ärmere Volksklasse in Aussicht. Der Durchfuhrhandel erleidet voraussichtlich keine Schädigung, der Transport des Holzes auf den Bahnen wird zunehmen, die Einnahme an Zöllen unter Minderung der Kosten für die Zollerhebung keinen Ausfall erleiden und der inländischen Industrie das erforderliche Rohmaterial nicht fehlen. Die vermehrte Einnahme aus den Staats- und Gemeindewaldungen endlich wird zur Entlastung der Steuerzahler beitragen.

Unter Benutzung der in der Anlage B enthaltenen Zahlen ist nach dem Durchschnitt der beiden Jahre 1880 und 1881 der Werth des jährlich in das deutsche Zollgebiet eingeführten Holzes, soweit die Tarifnummer 13 c 1 in Betracht kommt, zu beziffern auf 49 565 500 M. und bezüglich der Tarifnummer 13 c 2 auf 31 394 000 M., zusammen auf 80 959 500 M., wobei der Schätzung des Werthes die für die deutsche Verkehrsstatistik von dem Statistischen Amte angenommenen Durchschnittspreise zu Grunde gelegt sind,

Nach dem Werthe des Materials bemessen, beträgt für den Durchschnitt der Jahre 1880 und 1881 der Zollsatz bei Nummer 13 c 1 des Tarifs für

- α) hartes europäisches Holz 1,74 Prozent, für
- β) weiches europäisches Holz 2,94 Prozent und bei Nummer 13 c 2 für
- γ) hartes europäisches Holz 3,23 Prozent, für
- δ) weiches europäisches Holz 5,21 Prozent.

Für außereuropäisches Holz ermäßigen sich diese Sätze auf den 5. bis 6. Theil.

Die vorstehend beantragte Zollerhöhung würde dieselben steigern

zu α auf 5,22 Prozent,

zu β auf 8,82 Prozent,

zu γ auf 9,03 Prozent,

zu δ auf 14,58 Prozent

des Werthes. Es darf hierbei aber nicht übersehen werden, daß diese Prozentsätze nach Durchschnittszahlen berechnet sind. Für das stärkere und werthvollere Holz ermäßigen sie sich erheblich, für das schwächere und minder werthvolle steigen sie. Letzteres ist bei dem großen Reichthum Deutschlands gerade an Hölzern der letzteren Art nur als erwünscht zu bezeichnen.

Bei den beantragten Zollerhöhungen dürfte es in der Billigkeit liegen, den Bewohnern des Grenzbezirks, welche häufig durch die grenznachbarlichen Verhältnisse auf den Bezug von Bau- und Nußholz aus dem Auslande angewiesen sind, für den Bezug kleiner Quantitäten zum eigenen Bedarf oder zur Weiterverarbeitung eine Erleichterung dadurch zu gewähren, daß Mengen bis zu 50 kg (etwa eine Traglast) zollfrei gelassen werden. Zu dem Ende wird die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung als Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs in Antrag gebracht.

---

**A.**

**Uebersicht über die Holz-Einfuhr und Ausfuhr für das**

Jahre.	a. Einfuhr in den freien Verkehr und Ausfuhr aus demselben.			
	Europäisches Bau- und Nutzholz in Stämmen und Blöcken (roh oder nur mit der Art bearbeitet).		Böhlen, Bretter, Latten, Faßholz zc. (auch außer-europäisches Holz).	Außereuropäisches Holz, (roh oder nur mit der Art bearbeitet).
	hartes.	weiches.		
1.	2.	3.	4.	5.

<b>In Mengen von</b>				
<b>Zollfäße bis Ende Juni 1865 in</b>				
	Landtransport frei, sonst pro 100kg = 0,16 M.	Landtransport frei, sonst pro 100kg = 0,0533 M.	für hartes Holz pro 100kg = 0,2132 M. für weiches Holz pro 100kg = 0,1066 M.	frei.
1862	£. 887 790	10 660 757	1 416 843	59 236
	M. 900 284	9 510 499	2 307 131	2 195
1863	£. 722 585	9 703 424	1 512 506	77 181
	M. 1 004 289	9 961 415	2 297 738	2 791
1864	£. 867 469	11 013 718	2 211 675	54 279
	M. 968 755	6 658 484	2 141 325	3 308
1865	£. 237 085	2 474 012	614 794	38 068
1. Semester	M. 352 203	3 355 450	1 146 675	2 193

<b>Zollfäße vom 1. Juli 1865 bis 1. Oktober</b>				
	frei.	frei.	frei.	frei.
1865	£. 798 705	6 663 777	2 494 181	62 019
2. Semester	M. 2 228 288	3 011 794	1 352 719	3 567
1865	£. 1 035 790	9 137 789	3 108 975	100 087
im Ganzen	M. 2 580 491	6 367 244	2 499 394	5 760
1866	£. 1 049 198	11 720 298	6 086 044	97 495
	M. 1 699 782	4 405 462	2 783 288	12 976
1867	£. 2 195 118	9 129 634	4 249 387	117 986
	M. 1 674 940	4 468 894	2 705 937	12 198
1868	£. 1 187 527	8 826 054	7 454 100	119 102
	M. 4 158 319	5 343 281	2 879 775	7 964
1869	£. 1 308 657	15 368 303	12 452 644	165 306
	M. 3 198 675	3 061 309	2 485 345	15 297
1870	£. 1 840 589	11 579 191	5 301 450	123 811
	M. 1 379 012	2 696 794	2 333 529	14 552
1871	£. 1 747 189	6 565 845	9 998 455	184 952
	M. 1 693 122	4 188 554	2 570 794	29 235
1872	£. 3 396 857	16 990 225	14 137 486	434 530
	M. 2 546 815	5 754 189	4 954 964	22 679
1873	£. 3 108 923	22 533 187	14 638 665	229 595
	M. 3 254 066	4 552 631	3 255 241	53 462
1874	£. 3 521 933	21 612 669	12 826 059	299 329
	M. 2 924 278	4 490 668	3 826 262	38 713
1875	£. 2 058 633	17 436 317	11 817 941	348 139
	M. 2 415 771	3 966 130	4 118 906	48 109
1876	£. 2 084 725	17 029 872	12 150 972	327 167
	M. 3 199 959	5 427 813	4 211 696	56 752
1877	£. 2 816 531	20 595 734	10 300 854	289 803
	M. 2 679 561	4 608 230	4 078 748	43 468
1878	£. 4 202 139	15 791 589	9 623 182	311 571
	M. 2 563 924	4 130 118	4 439 623	33 723
1879	£. 2 625 972	12 649 332	10 248 382	301 233
	M. 2 359 403	4 016 735	4 697 762	34 775

<b>Zollfäße vom 1. Oktober 1879 ab</b>				
	pro 100kg = 0,10 M.	pro 100kg = 0,10 M.	pro 100kg = 0,25 M.	pro 100kg = 0,10 M.
1880	£. 1 231 237	10 847 647	1) 5 301 021	3) 269 689
	M. 1 118 688	3 501 790	1) 3 650 883	2) 14 200
1881	£. 894 676	12 541 380	1) 5 503 815	4) 261 750
	M. 604 513	2 001 592	1) 3 266 355	2) 10 921
1882*)	£. 890 701	10 343 178	1) 6 113 372	5) 338 300
	M. 622 110	2 128 652	1) 3 584 685	2) 11 487

deutsche Zollgebiet, umfassend die Jahre 1862—1882.

Summe der Spalten 2 bis 5.	b. Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr (—Ueberschuß der Ausfuhr über die Ein- fuhr.	c. Holz in geschnittenen Fourniren und uneingelegte Parquetbodenteile	d. Unter den Schnittbölgern (Spalte 4) sind enthalten: Korbweiden und Reifenstäbe		Ver- merkfungen.
			ungefächte.	gefächte.	
6.	7.	8.	9.	10.	11.

**100 kg netto.**

**Markwährung (1 Zentner = 50 kg).**

		pro 100 kg = 6 M.	erst vom Jahr 1880 ab getrennt.	
13 024 626		4 065		Für die Jahre 1880—1882 mit Ausschluß der außereuropäischen Schnittbölgern, welche in Spalte 5 unter dem rohen außereuropäischen Holz mit nachgewiesenen und, da bei der Ausfuhr getrennte Nachweise für rohes und gefächtes Holz fehlen.
12 720 609	304 017	2 306		
12 015 696	— 1 250 537	4 164		
13 266 233		1 496		
14 147 141	4 375 269	5 480		
9 771 872		970		
3 363 959		2 374		
4 856 521		553		

**1879 in Markwährung (1 Zentner = 50 kg)**

		pro 100 kg = 3 M.		
10 018 682		2 856		Für die Jahre 1880—1882 mit Ausschluß der außereuropäischen Schnittbölgern, welche in Spalte 5 unter dem rohen außereuropäischen Holz mit nachgewiesenen und, da bei der Ausfuhr getrennte Nachweise für rohes und gefächtes Holz fehlen.
6 596 368		1 361		
13 382 641	1 929 752	5 230		
11 452 889		1 914		
18 953 035	10 051 527	3 436		
8 901 508		1 589		
15 692 125	6 830 156	5 011		
8 861 969		780		
17 586 783	5 197 444	5 970		
12 389 339		3 764		
29 294 910	20 534 284	7 400		
8 760 626		3 633		
18 845 041	12 421 154	5 100		
6 423 887		1 586		
18 496 441	10 014 736	12 099		
8 481 705		3 443		
34 959 098	21 680 451	17 147		
13 278 647		4 850		
40 510 370	29 394 970	17 381		
11 115 400		3 879		
38 259 990	26 979 969	15 327		
11 280 021		4 397		
31 661 030	21 112 114	17 692		
10 548 916		3 440		
31 592 736	18 696 516	17 286		
12 896 220		4 832		
34 002 922	22 592 915	13 760		
11 410 007		3 162		
29 928 481	18 761 093	14 066		
11 167 388		2 616		
25 824 919	14 716 244	16 857		
11 108 675		2 861		

**laut Reichsgesetz vom 15. Juli 1879.**

		pro 100 kg = 6 M.	pro 100 kg = 0,25 M.	pro 100 kg = 3 M.
17 649 594		7 618	33 527	6 089
8 285 561	9 364 033	12 410	14 466	12 174
19 201 621		7 655	30 655	4 801
5 883 381	13 318 240	7 058	18 213	9 753
17 685 551		6 958	30 169	6 141
6 346 934	11 338 617	10 359	15 521	8 411

1) Für die Jahre 1880—1882 mit Ausschluß der außereuropäischen Schnittbölgern, welche in Spalte 5 unter dem rohen außereuropäischen Holz mit nachgewiesenen und, da bei der Ausfuhr getrennte Nachweise für rohes und gefächtes Holz fehlen.  
 2) Darunter: roh 149 307, gefächte 120 422.  
 3) Darunter: roh 174 585, gefächte 87 105.  
 4) Darunter: roh 221 680, gefächte 116 020. (100 kg).  
 5) Die Mengenangaben für das Jahr 1882 beruhen auf provisorischen Zusammenstellungen.

**B.**

**Holz-Einfuhr** in das deutsche Zollgebiet in den Jahren 1880, 1881 und 1882.

Zolltarifnummer und Zollfuß pro 100 kg	Holz zc. und Waaren daraus (Nr. 13 des Zolltarifs)	Jahre	Einfuhr in den freien Verkehr			Bemerkungen.
			Mengen in 100 kg	Werth pro 100 kg M.	Geschätzter Gesamtwert pro 100 kg M.	
1. 13 c 1 (0,10 M.)	A. Unbearbeitete Hölzer. Bau- und Nutzholz, roh zc., europäisches, hartes und weiches . . . .	1880	12 078 884	{5,50 3,30}	42 569 000	*) Die Mengenangaben für 1882 beruhen auf provisorischen Zusammenstellungen. Die Werthschätzung für 1882 ist noch nicht erfolgt.
		1881	13 436 056	{6 3,50}	49 263 000	
		Zusammen	25 514 940	.	91 832 000	
		1882*)	11 233 879	.	.	
2. 13 c 1 (0,10 M.)	desgl. anßereuropäisches . . . . .	1880	149 267	22	3 284 000	
		1881	174 585	23	4 015 000	
		Zusammen	323 852	.	7 299 000	
		1882*)	221 680	.	.	
1. 13 c 2 (0,25 M.)	B. Bearbeitete Hölzer. Bau- und Nutzholz, gefügt zc., europäisches, hartes und weiches . .	1880	5 301 021	{7,50 4,60}	26 762 000	
		1881	5 503 815	{8 5}	30 039 000	
		Zusammen	10 804 836	.	56 801 000	
		1882*)	6 113 372	.	.	
2. 13 c 2 (0,25 M.)	desgl. außereuropäisches . . . . .	1880	120 422	28	3 372 000	
		1881	87 165	30	2 615 000	
		Zusammen	207 587	.	5 987 000	
		1882*)	116 620	.	.	
3. 13 d und f (3 bzw. 10 M.)	Tischler-, Drechsler- zc. Arbeiten mit Ausschluß der Möbel von Hartholz zc.	1880	86 621	{24 100}	3 071 000	
		1881	87 124	{25 100}	3 106 000	
		Zusammen	173 745	.	6 177 000	
		1882*)	89 813	.	.	
4. 13 e und f (6 bzw. 10 M.)	Holz in geschnittenen Fournieren und uneingelegte Parketbodentheile . .	1880	7 618	{120 105}	905 000	
		1881	7 655	120	919 000	
		Zusammen	15 273	.	1 824 000	
		1882*)	6 958	.	.	
5. 13 f (10 M.)	Hölzerne Möbel u. Möbelbestandtheile	1880	5 712	150	857 000	
		1881	5 628	150	844 000	
		Zusammen	11 340	.	1 701 000	
		1882*)	5 650	.	.	
6. 13 g (30 M.)	Feine Holzwaaren, Holzbronze . .	1880	4 528	200	906 000	
		1881	4 828	200	966 000	
		Zusammen	9 356	.	1 872 000	
		1882*)	4 937	.	.	
Zusammen 3—6		1882*)	209 714	.	11 574 000	
Summa B 1, 3, 4, 5 und 6		1882*)	107 358	.	.	
		1882*)	11 014 550	.	68 375 000	
		1882*)	6 220 730	.	.	

48.

Verhandlungen des Reichstages über den Gesetz-Entwurf betr.  
die Abänderung des Zolltarifs. (Holzzölle.)

A. Erste Berathung.

(56. Sitzung am 3. April 1883.)

**Präsident:** Wir gehen über zum dritten Gegenstand:  
**erste und event. zweite Berathung eines Gesetzes, betr.  
die Abänderung des Zolltarifs (Nr. 194 der Druckfachen) —  
(Holzzölle).**

Ich eröffne die Generaldiskussion und gebe das Wort dem Herrn Kommissarius des Bundesraths Oberforstmeister Dr. Dandelfmann.

Kommissarius des Bundesraths, Königlich preussischer Oberforstmeister Dr. **Dandelfmann:** Meine Herren, der Gedankengang, welcher die verbündeten Regierungen bestimmt hat, dem hohen Hause eine Erhöhung der Holzzölle vorzuschlagen, läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Die deutsche Waldwirthschaft befindet sich in einer Nothlage. Die Nothlage ist ganz wesentlich durch die Ueberfüllung des einheimischen Marktes mit ausländischem Kuchholz herbeigeführt.

Die Kuchholzzölle von 1879 haben ihre Schuldigkeit nicht gethan.

Zur Erhaltung einer leistungsfähigen Waldwirthschaft ist eine Erhöhung derselben dringend geboten.

Die vorgeschlagenen Zollsätze bewegen sich in mäßigen Grenzen, und endlich:

Die außer der Waldwirthschaft beteiligten Lebens- und Erwerbskreise sind im Stande, die Zollerhöhung zu tragen.

Der Schwerpunkt der Holzzollfrage, meine Herren, liegt in der Nothlage der Waldwirthschaft. Mit derselben steht und fällt der Zoll. Daraus ergibt sich die für die ganze Behandlung der Sache grundlegende Frage, ob die deutsche Waldwirthschaft mit ihren 14½ Millionen Hektaren nothleidend und schutzbedürftig ist oder nicht. Die Frage ist kürzlich durch das sachverständige Zeugniß von mehr als 200 deutschen Forstmännern in Coburg fast einstimmig bejaht worden. Das Zeugniß stützt sich auf die Thatfache, daß in neuerer Zeit die Waldreinerträge, die Holzpreise und die Kuchholzprocente gesunken sind bis unter den Nullpunkt der Waldbodenrente.

Meine Herren, die Waldreinerträge der Gegenwart lassen sich nicht füglich messen nach dem überspannten Maßstabe der sogenannten Gründerzeit, in welcher die deutschen Waldungen gegenüber der Jetztzeit einen Mehrertrag von ungefähr 85 Millionen Mark eingebracht haben. Zum Vergleiche zwischen Sonst und Jetzt möge daher die 20 Jahre rückwärts liegende sogenannte Schutzollzeit der Jahre 1862 bis 1865 herangezogen werden. Das Vergleichsergebniß ist geradezu entmuthigend für jeden, der den nahen Zusammenhang zwischen der Wohlfahrt des Waldes und des Landes kennt. Die Waldreinerträge sind nämlich seit jener Zeit gesunken in den Staatsforsten von Preußen von 100 auf 89, in Bayern auf 83, in Baden auf 77, in Württemberg auf 76, in Gotha auf 60, in Hessen auf 54.

Noch weit ungünstiger gestalten sich die Vergleichenngen, wenn dabei auf die Geldentwerthung Rücksicht genommen wird. Alsdann, meine Herren, ergibt sich eine Verminderung der Reinerträge in dem hochindustriellen Königreich Sachsen, welches mit allen Vorbedingungen einer rentablen Waldwirthschaft ausgestattet ist, von 100 auf 74, in Braunschweig auf 72, in Preußen auf 66, in Bayern auf 61, in Baden und Württemberg auf 57, in Gotha auf 44 und im Großherzogthum Hessen auf 40.

Einen ähnlichen Rückgang zeigen die Elemente der Waldbreinerträge, die Gesammtholzpreise, die Nugholzpreise und die Nugholzprocente. Ich verzichte indessen darauf, die Zeit des hohen Hauses mit der ziffernmäßigen Darlegung dieser Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.

Unter dem Zusammenwirken einerseits der tiefgesunkenen Holzpreise und Nugholzausbeute, andererseits der stetig gestiegenen Wirthschaftskosten ist nun in vielen Gegenden von Deutschland die Waldwirthschaft bei der Verlustwirthschaft angelangt, d. h. bei demjenigen Punkte, bei welchem der Waldboden nicht nur keine Rente trägt, sondern die Wirthschaftskosten nicht mehr deckt. Ein der Wirklichkeit entnommenes Beispiel möge dies erläutern. Dasselbe bezieht sich auf einen Stadtgemeindewald unweit Berlin, belegen an zwei Chaussees und an zwei Eisenbahnen und an derjenigen großen Wasserstraße, auf welcher alljährlich gegen 500,000 Festmeter russischen und galizischen Nugholzes in die waldbreiche Mark Brandenburg eingeführt werden. Der Wald wird im hundertjährigen Kieferumtriebe auf mittelmäßigen Boden bewirthschaftet. Für diesen Boden berechnet sich nun bei einem Zinsfuß von drei Prozent der Kapitalwerth einerseits der Kulturkosten, der Verwaltungskosten und der Steuern auf 250 Mark pro Hektar, dagegen der Kapitalwerth sämmtlicher in aller Zukunft zu erwartenden Holzträge auf nur 220 Mark. Daraus folgt, daß die Stadtgemeinde, welche an Kommunalsteuern 200 Prozent von den Staatssteuern aufzubringen hat, von dem Wiederanbau ihrer abgeschlagenen Waldbflächen nicht nur keine Rente zu erwarten, sondern noch einen Zuschuß von 30 Mark pro Hektar zu leisten hat. Wenn dieselbe dessen ungeachtet unter dem Zwange des Gemeindewaldgesetzes fortfährt, ihren Wald zu hegen und zu pflegen, so geschieht es in der Hoffnung auf bessere Zeiten. Meine Herren, die heutige Forstwirthschaft lebt von dem Holzkapital der Vergangenheit und von der Hoffnung auf die Zukunft, eine Hoffnung, die sich vertrauensvoll an die Mitwirkung des hohen Hauses zur Abhilfe des vorhandenen dringenden Waldnothstandes wendet.

Meine Herren, der Nothstand, an welchem unsere Waldwirthschaft krankt, ist eine zusammengesetzte Erscheinung mit verschiedenen mehr oder minder tief eingreifenden, theils vorübergehenden, theils dauernden Ursachen. Vorübergehend und die Waldwirthschaft wegen ihrer geringen Zugänglichkeit für die Spekulation verhältnißmäßig am wenigsten berührend ist die allgemeine, bereits im Rückgange befindliche wirthschaftliche Krisis. Tief eingreifend dagegen und dauernd ist die immer mehr fortschreitende Zurückdrängung des Brennholzes durch Kohlen und des Nugholzes durch Eisen. Am drückendsten aber und einer Abhilfe allein fähig ist die Ueberfüllung des einheimischen Marktes mit ausländischem Nugholze. Hier muß daher der Hebel zur Abhilfe angelegt werden.

Die Nugholzeinfuhr in ihrem heutigen Umfange ist nicht hervorgewachsen aus

dem volkswirtschaftlichen Bedürfniß, sie ist zum großen Theil künstlich durch Wäldererausbeutung und Spekulation in das Land hineingezogen. Noch vor 20 Jahren war die Ausfuhr von Nutzholz im deutschen Zollgebiet größer als die Einfuhr. Während der schon genannten Schutzzeit von 1862 bis 1865 betrug dann die Mehreinfuhr alljährlich gegen 40 000 Festmeter. Von dieser Zeit an ist dieselbe gewachsen in der Freihandelszeit von 1865 bis 1871 — man hat sie in einer kürzlich erschienenen Broschüre die Kriegszeit genannt, das spricht aber für die Holzölle, nicht dagegen — auf den 53fachen Betrag mit jährlich 2,2 Millionen Festmeter, in der Gründerzeit von 1872/75 auf den 119fachen Betrag oder auf jährlich 4,9 Millionen Festmeter. Als dann die wirtschaftliche Krisis hereinbrach, und die bis dahin reichlich geflossenen Quellen für den Nutzholzabsatz zum Theil verstopften, da — und darin liegt das Bedenkliche der Sache — dauerte die fremde Nutzholzeinfuhr beinahe in unverändertem Maße fort, indem während der Krisiszeit von 1876/78 immer noch 3,9 Millionen Festmeter oder das 95fache des Jahresdurchschnitts von 1862/65 eingeführt wurden. Von dieser Zeit rührt der Niedergang und die Nothlage der Waldwirthschaft her, welche im Jahre 1879 die Schutzölle ins Leben riefen als eine nothgedrungene Maßregel der Abwehr, als einen Erhaltungszoll für die in ihrer Rentabilität und Absatzfähigkeit schwer geschädigte nationale Waldwirthschaft.

Meine Herren, der Kampf, unter welchem die Nutzholzölle von 1879 zur Welt kamen, war viel mehr gerichtet gegen das Prinzip und gegen den ersten Schritt, als gegen die Höhe der Zollsätze; Freihändler und Schutzöllner vereinigten sich damals in der Vorherfrage, daß die Nutzholzölle wegen ihrer geringen Höhe die erwartete Schutzwirkung für den Wald nicht haben würden. Wenn dessenungeachtet die verbündeten Regierungen es damals für rathsam hielten, nicht von vornherein höhere Nutzholzölle in Vorschlag zu bringen, so geschah es wohl in der Hoffnung, daß die in Verbindung mit der Zollreform durchgeführte Beseitigung der Eisenbahndifferentialtarife und Refakten das ausländische Nutzholz in genügender Weise zurückdrängen würde.

Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt, jene Vorherfrage dagegen völlig bestätigt: die Walldreinerträge sind nämlich seit Einführung der Nutzholzölle mit alleiniger Ausnahme von Sachsen nicht nur nicht gestiegen, sondern weiter und zwar meist erheblich zurückgewichen. So betragen die Walldreinerträge von 1880/81 gegenüber denjenigen der Krisiszeit für die Staatsforsten in Preußen 95 Prozent, in Gotha 90, in Braunschweig 87, in Württemberg 78, in Bayern 72, in Elsaß-Lothringen 69, in Baden 65 und in Hessen 57 Prozent. Allerdings ist die Reform der Eisenbahntarife und der Ölle nicht ohne jeden Einfluß auf die Zurückdrängung fremden Nutzholzes geblieben, indem heute die Nutzholzmehreinfuhr nur noch 62 Prozent von derjenigen der Krisiszeit beträgt; allein, meine Herren, der verbliebene Theil von weit über 2 Millionen Rundhelfestmeter, welcher weit größer ist als der gesammte Nutzholzertrag der preußischen Staatswaldungen, hält noch immer die darniederliegende Waldwirthschaft in den Fesseln des Nothstandes gefangen und hindert ihre Erhebung.

Was folgt daraus, meine Herren? Nach meinem Dafürhalten doch nur die Nothwendigkeit einer Zollerhöhung. Dieser Nothwendigkeit haben sich die ver-



bündeten Regierungen in der Ueberzeugung gefügt, daß sie das einzige Mittel darbietet, um dem waldbirthschaftlichen Nothstande in wirksamer Weise abzuhelfen.

Meine Herren, seitens der Zollgegner wird die Wichtigkeit dieser Auffassung bestritten. Sie wenden ein, die Zollbelastung von Rohstoffen sei vom Uebel, die Eigenschwere des Holzes ein genügendes Schutzmittel, die Nutzholzeinfuhr wegen der fortschreitenden Waldverheerungen im Auslande eine vorübergehende Erleichterung, und endlich der Waldzoll ein Waldzerstörungszoll.

Zugestanden, meine Herren, daß im allgemeinen die Zollbelastung von Rohstoffen ein Uebel sei, so handelt es sich im vorliegenden Fall doch nur darum, durch Zulassung eines geringeren Uebels ein weit größeres, den Verfall der Waldbirthschaft und die Verfüdung der in dem Walde vorhandenen Rohstoffquellen zu verhüten.

So lange ferner, meine Herren, das Holz von der russischen Grenze her wohlfeiler nach Berlin verfrachtet wird, als aus den vor den Thoren von Berlin gelegenen Kiefernwaldungen, so lange die skandinavischen Brettwaaren, die böhmischen Schmittbülzer und die slavonischen Faßdauben sich ein Rendezvous geben in der Mitte von Deutschland, am Rhein und in Westfalen, kann man es nicht mehr wie früher als eine gemeingiltige Theorie bezeichnen, daß die Eigenschwere des Holzes einen natürlichen Schutz Zoll bildet. Derartige Theorien vererben sich mitunter wie eine Krankheit von Mund zu Mund, von Buch zu Buch, nachdem der Wellenschlag des Lebens und Verkehrs die Ursachen derselben längst hinweggespült hat.

Weiter, meine Herren, die Verheerungen in dem Auslande sollen der Nutzholzeinfuhr bald ein Ziel setzen. Wie reimt sich dieser Ausspruch mit der Behauptung in der Petition der Mannheimer Handelskammer, daß die Waldbrauwirthschaft im Auslande ein Märchen sei! Meine Herren, bisher ist die Holz ausfuhr aus dem Auslande beinahe alljährlich mit wenigen Unterbrechungen gestiegen; so in Rußland von 25 Millionen Kubel im Jahre 1879 auf 33 Millionen im Jahre 1880, in Finland von 14 Millionen Mark im Jahre 1871 auf 30 Millionen im Jahre 1874, in Oesterreich-Ungarn von 30 Millionen im Jahre 1852 auf 78 Millionen Mark im Jahre 1872 und auf 112 Millionen Mark im Jahre 1879, in Schweden von 77 Millionen Mark im Jahre 1878 auf 102 Millionen Mark im Jahre 1880 und in Norwegen von 29 Millionen im Jahresdurchschnitt 1866/70 auf 42 Millionen Mark im Jahre 1881. Deuten diese Zahlen darauf hin, daß die Nutzholzzölle in der nächsten Zeit überflüssig sein werden? Ich meine, es liege recht nahe, dem erhobenen Einwande erst dann praktische Folge zu geben, wenn die signalisirte Einstellung der Nutzholzeinfuhr wirklich eingetreten ist.

Noch mehr, meine Herren! Waldzölle sollen durch Vertheuerung des Holzes zur Waldzerstörung im Inlande führen. Meine Herren, die Geschichte der Wälder, die vor Augen liegende Gegenwart, die Natur der Dinge, die wirthschaftliche Theorie — sie alle lehren und beweisen das gerade Gegentheil. Wann und unter welchen Umständen werden denn Wälder verwüdet? Bei Schleuderpreisen, meine Herren, wenn die in Noth und Schulden gerathenen Waldbesitzer wegen niedriger Holzpreise große Waldflächen abtreiben müssen, um eine bestimmte Geld-

summe aufzubringen; ferner, meine Herren, wenn die Rentenlosigkeit des Waldes zur Unterlassung des Wiederanbaues — dem eigentlichen Begriffsmerkmale der Walddevastation — führt, wie dies bereits im preussischen Abgeordnetenhaufe in sehr zutreffender Weise bemerkt worden ist.

Meine Herren! Wenn zufolge der bisherigen Ausführungen anerkannt werden muß, daß eine baldige Erhöhung der Nutzholzzölle ein dringendes Bedürfnis sei, dann entsteht die weitere Frage, ob die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Nutzholzzölle das richtige Maß halten, — mit anderen Worten, ob sie genügen, um dem vollen Abfage des inländischen Nutzholzes Raum zu schaffen, ohne mehr als nöthig das ausländische Nutzholz zurückzuweisen. Die Spezialdiskussion wird ohne Zweifel Veranlassung geben, auf die Höhe der Zollsätze näher einzugehen; ich darf mich daher hier auf die Bemerkungen beschränken, daß die vorgeschlagenen Zollsätze, mit alleiniger Ausnahme des weichen Schnittholzes, 10 Prozent des Handelswerthes — denjenigen Satz, welcher bereits in dem Zolltarif von 1818 als ein angemessener festgehalten wurde — nicht erreichten; ferner, daß die Nutzholzzölle von Dänemark, von Belgien, von den Vereinigten Staaten Nordamerikas viel höher sind, daß sonach die vorgeschlagenen Zollsätze wohl als mäßige angesehen werden können.

Meine Herren, bei den Berathungen über die Dringlichkeit und über die Höhe der Zollerhöhung für Nutzholz sind die verbündeten Regierungen sich voll bewußt gewesen, daß nicht bloß die Nothlage der Waldwirthschaft, sondern daß in gleicher Weise die Rückwirkung der Zölle auf die übrigen beteiligten Lebens- und Erwerbskreise in sorgfältige Berücksichtigung zu ziehen sei. Beteiligt sind außer der Waldwirthschaft alle diejenigen, welche Nutzholz verarbeiten, verhandeln, verschrafen und verbrauchen. Es würde das hohe Haus ermüden, wenn ich es unternehmen wollte, die Einzelwirkung der Zölle auf alle diese Kreise zu erörtern. Die wesentlichsten Gesichtspunkte werden sich ergeben, wenn die Beschwerdeführer und die Beschwerdepunkte gegen die Nutzholzzölle und ihre Erhöhung einer Musterung unterzogen werden.

Meine Herren, die Beschwerdeführer gegen die Nutzholzzölle bilden einen sehr geringen Bruchtheil von den vorhin genannten Nutzollinteressenten, eine kleine aber mächtige Partei, und, wie sofort hinzugefügt werden mag, einen bedeutenden Faktor in dem Erwerbsleben des Volkes. Es sind im Wesentlichen die Vertreter des Großkapitals im Handel und in der Sägeindustrie mit ausländischem Holz, vielfach Besitzer von Dampfsägewerken an den Wasserstraßen und in den Seestädten, die einen ausgebreiteten Veredelungshandel mit Nutzholz nach dem Inlande und nach dem Auslande treiben. Ihnen gegenüber stehen die weit zahlreicheren Vertreter des Handels und der Sägeindustrie mit inländischem Holze, welche die freihändlerischen Bestrebungen der internationalen Holzhändler bekämpfen. Dahin gehören die bei der Reichsregierung vorstellig gewordenen rheinischen Sägebesitzer, ferner 117 Holzhändler und Sägebesitzer aus dem bayerischen Walde, welche einen noch über die Zollhöhe der Gesetzvorlage hinausgehenden Schutz Zoll verlangen.

Die Hauptbeschwerdepunkte, welche eine kurze Beleuchtung erfordern, sind: Unzulänglichkeit der deutschen Waldproduktion nach Menge und Werth, Vertheu-

zung des Holzes durch den Zoll und darin beruhende Benachtheiligung der Holzexportindustrie, Beeinträchtigung des Transit handels der Ostseestädte, Lahmlegung des Holzeinfuhrhandels und Begünstigung des Großgrundbesitzes auf Kosten der Gesamtheit des Volkes,

Meine Herren, der oft gehörten, niemals bewiesenen Behauptung von der Unzulänglichkeit der deutschen Waldwirthschaft steht die bestimmte Erklärung der Koburger Forstversammlung entgegen, dahin lautend, daß Deutschland im Stande sei, seinen Kugholzbedarf quantitativ und qualitativ zu decken. Die Hochwertigkeit des deutschen Kugholzes ist denn auch in mehreren zollgegenerischen Petitionen ausdrücklich anerkannt worden. Wenn in anderen das Gegentheil behauptet wird, so läßt sich dies nur durch die Unkenntniß der Landes- und Gewerbsverhältnisse erklären. In dieser Hinsicht könnte der Zoll vielleicht als Bekehrungszoll für nationale Vorurtheile gute Dienste thun.

Meine Herren, über die quantitative Leistungsfähigkeit der deutschen Waldungen kann Angesichts der Thatsache, daß zur Zeit nur 26 Prozent von dem Holzeinschlage, etwa ein Festmeter pro Hektar, als Kugholz ausgehalten werden, daß eine Steigerung bis zu 1,2 Festmeter genügt, um die gesammte Mehreinfuhr zu decken, und daß thatsächlich in früherer Zeit eine höhere Kugholzausbeute erzielt worden ist, kein begründeter Zweifel bestehen.

Einen lehrreichen Beitrag zu der vielfach als unantastbar dargestellten Theorie von der Waarenvertheuerung um den Mindestbetrag des Zolles liefert die Thatsache, daß die fürstlich hohenzollernsche Forstverwaltung zu Eisenstein in Böhmen mit einer rheinischen Holzhandlung einen Lieferungsvertrag auf jährlich 10 000 Festmeter Kugholz abgeschlossen und sich dabei verpflichtet hat, eine etwaige Zollerhöhung zu tragen. Meine Herren, da unsere Nachbarländer, welche Holz ausführen, in vielen Gegenden genöthigt sind, ihren Holzüberfluß nach oder über Deutschland abzusetzen, da ferner der deutsche Holzhändler in den meisten Fällen wegen des Waldbreichthums in Deutschland sein Holz nicht im Auslande zu kaufen braucht, da endlich für den Transport des Holzes in Deutschland 12 000 Kilometer Wasserweg und 33 000 Kilometer Schienenweg zur Verfügung stehen, so kann jener Fall wohl als einer für viele gelten, wenn auch nicht viele Holzhändler bereit sein werden, darüber Mittheilung zu machen.

Für die übrigen Fälle, in denen die deutsche Holzindustrie den Zoll zu tragen hat, kommt in Betracht, daß die Zollerhöhung von 1,2 bezw. 2,7 Mark pro Festmeter bedeutend zurückbleibt hinter dem Unterschied zwischen dem gegenwärtig tiefstehenden und früher angemessenen Kugholzpreis. Dieser Preisunterschied beträgt nach der Statistik der Preisbewegung von einer Anzahl deutscher Staaten für Eichenkugholz zwischen 4,3 und 6,6 Mark und für Kadelholz kugholz zwischen 4,1 und 9,2 Mark. Die Kugholzpreise würden daher, selbst wenn sie um den vollen Betrag des Zolles steigen sollten, dennoch weit zurückbleiben hinter den früheren Preisen, unter denen die deutsche Holzindustrie blühte und gedieh. Daraus darf wohl gefolgert werden, daß die Holzindustrie durch die Zollerhöhung nicht in irgend wesentlicher Weise benachtheiligt wird, um so mehr, als die Sägeindustrie, die vorzugsweise Klage führt, für die im Veredlungshandel wieder ausgeführten Sägewaaren Zollfreiheit genießt. Für diejenigen Holzindustriellen,

meine Herren, welche dessen ungeachtet der deutschen Forstwirthschaft zumuthen, den waldwirthschaftlichen Nothstand ruhig weiter zu tragen, dürfte es vielleicht der Erwägung werth sein, daß die deutsche Holzindustrie kein schmerzlicher Schlag treffen könnte, als wenn die Waldeigenthümer wegen Rentelosigkeit des Waldes genöthigt würden, den Betrieb einzustellen. Dann würde vielleicht der ausländische Holzhandel gute Geschäfte machen, aber die deutsche Holzindustrie würde gemeinschaftlich mit der Waldwirthschaft zusammenbrechen.

Meine Herren, in den vorderen Reihen der Streiter gegen den Holz Zoll stehen heute wie vor drei Jahren die Großholzhändler der Ostseestädte, namentlich von Danzig, Memel und Königsberg. Von denselben wurde im Jahre 1879 der Niedergang des Holzhandels und in Verbindung damit der Sägerei, Rhederer, Flößerei als unausbleibliche Folge der Holzölle in Aussicht gestellt. In Wirklichkeit hat sich dann nach Einführung des Zolles der Umfang dieser Handels- und Gewerbeverhältnisse theils auf derselben Stufe gehalten, größtentheils aber wesentlich erweitert. So betrug nach Tausend Tonnen die Holzaußfuhr in Danzig im Jahre 1877 259, 1880 dagegen 265; in Memel, wo allerdings ein Rückgang zu verzeichnen ist, 1877 218 und 1880 192, nachdem im Jahre 1879 wahrscheinlich wegen der in Sicht befindlichen Zollerhöhung 288 Tausend Tonnen eingeführt waren; in Königsberg 1877 33, 1879 62 Tausend Tonnen; ferner der Holzfloßverkehr auf der Memel im Jahr 1878 1295, im Jahre 1880 1170, und auf der Weichsel 1878 1579, dagegen 1880 2010 Tausend Tonnen.

Mit vollem Rechte ist deshalb von dem Generalsekretariat des deutschen Handelstages in einem kürzlich veröffentlichten Werke über das deutsche Wirthschaftsjahr 1881 das Urtheil gefällt, daß der Holzhandel der Ostseestädte eine erfreuliche Besserung erfahren habe.

Die heutigen Beschwerden der Ostseestädte beziehen sich der Hauptsache nach auf einen verhältnißmäßig untergeordneten Gegenstand, nämlich darauf, daß das in mittelbarer Durchfuhr eingehende Kohnutzholz, welches auf die Privattransitlager geht, um dort einer veredelnden Bearbeitung zu unterliegen, von den Fabricationsabfällen, meist Brennholz, einen Zoll zu tragen hat, der dann die Exportwaaren belastet, während sonst das Brennholz sowohl wie die unmittelbar durchgeführten Sägewaaren zollfrei sind.

Inwieweit die in dieser Hinsicht bereits durch das Regulativ für Privattransitlager vom 24. Mai 1880 gewährten Zollerleichterungen und Zollbefreiungen noch erweitert werden können, wird ohne Zweifel seitens des Bundesraths in wohlwollende Erwägung genommen werden.

Zu Uebrigen darf darauf hingewiesen werden, daß fast in keinem Theile der preussischen Monarchie der Preis für Kiefernholz, um welches es sich hauptsächlich handelt, so tief steht, wie gerade im Regierungsbezirk Danzig. Aus den Petitionen der Ostseestädte kann jedenfalls nicht entnommen werden, ebensowenig wie 1879, daß der Transithandel eine Benachtheiligung durch die Zollerhöhung erfahren werde. Am wenigsten aber wird eine solche Benachtheiligung durch die Ansicht begründet, welche in einer der Petitionen aus den Ostseestädten ausgesprochen ist, daß die Entwicklung der deutschen Forstwirthschaft nicht sowohl durch die Einfuhr von Nutzholz, als durch die zollfreie Einfuhr von Brennholz

geschädigt werde, die bekanntermaßen von gar keinem Belang ist und hinter der Brennholzausfuhr zurückbleibt.

Benähe auf derselben Linie wie die Beschwerden der Ostseestädte stehen die Vorstellungen über die Benachtheiligung des Holzeinfuhrhandels. Dahin gehören die Binneneinfuhr von Kohnholz auf Weichsel und Elbe, ferner die Seezufuhr von europäischen, hauptsächlich skandinavischen, Brettwaren nach Lübeck, in untergeordnetem Maße nach Bremen und nach Kiel, und endlich die Seezufuhr von außereuropäischem Nutzholze, die ihre Hauptstapelplätze in Bremen und in Hamburg hat.

Meine Herren, ich verzichte darauf, die Einzelverhältnisse in dieser Hinsicht zu berühren, um nicht die Geduld des hohen Hauses über Gebühr in Anspruch zu nehmen. Dagegen kann ich es mir nicht ersparen, auf den letzten, nicht den geringsten, Beschwerdepunkt etwas näher einzugehen. Derselbe gipfelt in der Behauptung, daß der Holz Zoll bloß ein Benefizium für den Großgrundbesitz, dagegen eine Beschwerniß und Bedrängniß der holzkonsumirenden Gesamtheit, namentlich der ländlichen Volksmassen, sei, und daß deshalb — so lautet dann die Alles einschließende Verurtheilungsformel — kein Zoll ungerechter sei als der Holz Zoll. Meine Herren, die Behauptung hat mit manchen anderen das gemein, daß ihre Wirkung zunimmt mit der Allgemeinheit der Fassung, daß der Eindruck aber verbleibt, wenn man ihr mit Thatfachen und mit Zahlen ins Gesicht leuchtet.

Welche Bewandniß es hat mit dem angeblichen Zollprivilegium des Großgrundbesitzes, zeigt die Statistik des Waldbesitzstandes. Nach derselben sind nämlich von der Gesamtwaldfläche des deutschen Reichs Staatswaldungen 32 Prozent, Gemeinde- und Anstaltswaldungen 19 Prozent, mithin im Ganzen öffentliche Waldungen 51 Prozent, ferner Privatwaldungen im Kleingrundbesitz 28 Prozent, so daß für die Privatwaldungen des Großgrundbesitzes 21 Prozent der gesammten Waldfläche übrig bleiben. Gerade die Bauernwaldungen geben ihren Besitzern die Mittel, Störungen im landwirthschaftlichen Betriebe auszugleichen, erhöhten Geldforderungen zu genügen und gleichsam als Sparkassen und Kreditinstitute zu dienen. Diese Leistungen finden in einer dem hohen Hause vorliegenden Petition von 395 meist kleinen Grundbesitzern aus Westfalen, welche eine Erhöhung der Nutzholzzölle begehren, einen beredten Ausdruck. „Die Noth hat hier beredt gemacht“, so heißt es ferner in einem kürzlich veröffentlichten Berichte der Landeskulturgesellschaft für den Regierungsbezirk Arnberg. In demselben wird ausgeführt, daß die dortigen mit Grundsteuern überlasteten Bauernwaldungen theils wegen Aufhörens der Holzkohlenindustrie, theils wegen Eindringung des fremden Nutzholzes gänzlich entwerthet seien, und daß deshalb der Bauernstand seinem Untergange entgegengehe, wenn nicht bald Hilfe geschaffen werde.

Was dann ferner, meine Herren, die Bedrängung, die Beschwerde der ländlichen Volksmassen angeht, so wird dieselbe immer nur mit dem allgemeinen Hinweis auf die Vertheuerung des Holzes durch den Zoll begründet oder vielmehr nicht begründet. Greifbare Zahlen und Berechnungen über die Höhe der Belastung sind niemals gegeben worden. Ich will versuchen, diese Beweisstücke zu ergänzen.

Um Brennholz handelt es sich nicht, weil Brennholz zollfrei ist. Es kommt also in Betracht der Kuchholzverbrauch für Wohnungen und Mobilien. Angenommen nun, aber nicht allgemein zugestanden, daß der Holzpreis um den Vollbetrag des Zolles steigt, so berechnet sich die Preissteigerung durch den Zoll für den Neubau einer Arbeiterwohnung auf 33 Mark, was einer Erhöhung des Mietwerthes von jährlich 2 Mark gleichkommt, und ferner beläuft sich die Preissteigerung des Mobilien für eine Arbeiterfamilie durch den Zoll auf im Ganzen 2 Mark. Das würde also die Zollbedrängniß sein, welche die ländlichen Arbeiter trifft.

Die Hauptsache aber, meine Herren, daß der Wald, und zwar auch der Wald des Großgrundbesizers, der Träger von Arbeit in arbeitsloser Zeit ist, daß er einer Million von Menschen das tägliche Brod jahraus, jahrein liefert, daß er durch den Holzfuhrlohn den ländlichen Kleinbesizern die Möglichkeit darbietet, ihr Gespann durch den Winter zu bringen, daß ferner die Armen in ihm eine erhebliche Beihilfe für den Lebensunterhalt gewinnen — alles das wird mit Stillschweigen übergangen! Um so nothwendiger erscheint es mir, darauf hier mit Nachdruck hinzuweisen.

Meine Herren, nach den Rechnungen, welche in den Staatsforsten von Preußen, Bayern, Sachsen, Elsaß-Lothringen, Württemberg, Baden in den letzten Jahren geführt sind, läßt sich der Arbeitsverdienst der deutschen Waldungen veranschlagen für Holzwerbung auf 57 Millionen Mark, für Holzambau und Wegebau auf 34 Millionen Mark, im Ganzen für Waldarbeit auf 91 Millionen Mark. Davon können aber bei Zugrundelegung eines jährlichen Unterhaltsbedarfes — ich will ihn hoch veranschlagen — von 450 Mark 200 000 Arbeiterfamilien, also eine Million Menschen, jahraus jahrein leben.

Ferner, meine Herren, beläuft sich der Arbeitsverdienst durch Holzfahren bei lebhaftem Waldbetriebe auf jährlich 78 Millionen Mark, wovon gegen 300 000 Pferdegespanne durch den Winter gebracht werden können. Der Arbeitsverdienst für solche Waldnebennutzungen, die einer geregelten Waldwirthschaft entstammen, wie Leseholz, Walderdbeeren u., ist mindestens auf 20 Millionen Mark zu veranschlagen. Die Gesamtleistung des Waldes würde sich also jährlich für Hand-, Spann- und Sammelarbeit auf 189 Millionen Mark belaufen.

Meine Herren, der Werth dieser Leistungen wird noch wesentlich dadurch verstärkt, daß drei Viertel der Arbeiten in den Winter fallen, wo sonst auf dem Lande die meisten Erverbsquellen ruhen.

Was bedeutet dieser sozialen Leistung des Waldes gegenüber die Arbeitsleistung, welche von demjenigen Theile des Großholzhandels und der Sägenindustrie mit etwa 30,000 Arbeitern gewährt wird, die über den Kuchholzzoll Klage führt? Welche Ausichten eröffnen sich andererseits, wenn durch den Verfall der Waldwirthschaft ein großer Theil der Arbeiterbevölkerung, namentlich im Gebirge, brodlos wird? Dahin führt aber die Politik des Gewährenlassens, welche durch Auslieferung des einheimischen Marktes an das Ausland die ökonomische Grundlage der Waldwirthschaft und der inneren Waldschutzpolitik untergräbt und sich in ihrem schließlichen Erfolge als eine Politik der Entwaldung mit allen ihren verderblichen Folgen für Land und Leute darstellt.

Noch einige Worte über die angezweifelte Gerechtigkeit des Holzzolles.

Meine Herren, die Gerechtigkeit einer Last pfllegt man zu bemessen nach ihrer Nothwendigkeit, nach der Art ihrer Vertheilung, nach ihrer Gemeinnützigkeit und nach der Gemeinschädlichkeit der durch sie verhüteten Uebel. Nach diesem Maßstabe darf man in Wahrheit sagen, daß kein Zoll gerechter ist als der Holz Zoll, weil er, sofern er überhaupt die Nation trifft, sich auf eine große Gesamtheit vertheilt, weil er nothwendig ist für die Erhaltung des Waldes, weil von allen materiellen Gütern der Nation vielleicht der Wald am meisten gemeinnützig ist als Träger der Bodenfruchtbarkeit, der Wasserbetriebskraft, der nationalen Arbeit und der Versorgung der Armen und Besitzlosen; endlich, meine Herren, weil die Zerstörung des Waldes durch Entfesselung der durch ihn gebundenen kulturfeindlichen Elemente zu Verheerungen von solcher Gemeinschädlichkeit für Vermögen und Leben führt, daß demgegenüber das Opfer der Zollbelastung als winzig verschwindet.

Meine Herren, die Holz zölle sind in der That besser als ihr Ruf, sie schützen und stützen den Wald und nützen dadurch der Gesamtheit. Holzindustrie und Holzhandel können den Nutzholzzoll tragen, die Holzkonsumenten belästigt er nicht in fühlbarer Weise, die Armen und die Arbeiter aber bedürfen seiner, weil sie des Waldes bedürfen.

Meine Herren, die Noth der Gegenwart hat den Nutzholzzoll ins Leben gerufen; ich kann zum Schluß nur darum bitten, indem ich mich an die von der politischen Parteistellung unabhängigen Sympathien für den Wald wende, daß es dem hohen Hause gefallen möge, die Zollerhöhung zu bewilligen für die Zukunft, für die Gesamtheit der Nation.

Abgeordneter **Sechselhäuser**: Meine Herren, auch ich nehme in Anspruch, wie der Herr Regierungskommissar, daß ich nur die Absicht und Tendenz habe, eine Frage dieser Art im Sinne der Gerechtigkeit zu erledigen; aber, meine Herren, wenn es sich um Gerechtigkeit handelt, namentlich in einer Frage so eminenten Natur, dann bin ich der Meinung, daß eine gerechte Abwägung von Vortheil und Nutzen nach der einen und anderen Seite die Basis und das Ziel unserer Erwägung bilden muß. Das ganze Plaidoyer des Herrn Regierungskommissars schien mir aber weit mehr als ein Plaidoyer des Waldbesitzers, wozu er auch als Vertreter der forstlichen Interessen des Staates das Recht hat, als eine gerechte Abwägung der Interessen und Gegeninteressen in dieser hochwichtigen Frage zu sein.

Ich werde es unternehmen, den Behauptungen des Herrn Regierungskommissars in jeder Beziehung entgegenzutreten, einmal in Bezug auf den behaupteten Nothstand, wobei ich mich an die Zahlen halten werde, die er in seiner eigenen, von mir sehr dankenswerth anerkannten Forstchrift \*) niedergelegt hat; zum andern aber auch, indem ich den am Schluß mehr nebensächlich behandelten Konsumenten und den auf die Konsumtion des Holzes aufgebauten Produktionsinteressen eine ganz andere Würdigung angedeihen lassen werde, als sie von Seiten des Herrn Regierungskommissars gefunden hat.

Was die Behandlung der ganzen Sache betrifft, die sie auch im preussischen Abgeordneten Hause gefunden hat, ebenso wie jetzt in der Rede des Herrn Re-

\*) Dr. Dancke Imann, Die deutschen Nutzholzzölle. Eine Waldbuchschrift. Berlin bei J. L. Springer. Preis 4 M.

gierungskommissars, so knüpft sich die ganze Begründung zunächst an die Verhältnisse in Preußen.

Ich möchte nun zunächst einer prinzipialen Behauptung in den Motiven entgegenreten, daß nämlich, was für Preußen gelte, im Wesentlichen auch für das übrige Deutschland zu gelten hätte. Die Motive sagen: „Es wird zulässig sein, von diesen — also von den preussischen — Reinerträgen auf die übrigen Waldungen des deutschen Reichs zu schließen.“ Hier begegne ich der ersten unrichtigen Auffassung und Darstellung der richtigen Sachlage. Im Jahre 1880 — ich folge den Aufzeichnungen des Herrn Dandekmann — dem letzten Jahre, von dem die Reinerträge in seiner Schrift angegeben sind, war der Reinertrag per Hektar in Preußen 9,24 Mark; dann folgte — ich gebe nur die runden Zahlen — Braunschweig mit einem Reinertrage von 13, Hessen mit 16, Bayern mit 16, Elsaß-Lothringen mit 23, Baden mit 24, Württemberg mit 27, Gotha mit 29, und Sachsen mit 40 Mark. Also, meine Herren, die Erträge pro Hektar in den übrigen von Herrn Dandekmann angeführten Staaten sind von 38 bis 336 Prozent höher als in Preußen. Ich glaube sonach, daß es nicht gerechtfertigt ist, in den Motiven zu sagen, daß man von den Reinerträgen der preussischen Forsten auch auf die des übrigen Deutschlands schließen könne. Das arithmetische Mittel aus diesen acht Staaten ist 128 Prozent höher als der Reinertrag in Preußen.

Meine Herren, ich bin kein Partikularist, aber das muß ich doch aufrichtig sagen, daß die Erträge des Domänen- und Waldbesitzes eines Staates — die besseren Erträge in guten Jahren und die schlechten Erträge in schlechten Jahren — seine eigenen Angelegenheiten sind, die er nicht ohne weiteres auf die Gesamtheit abwälzen kann. Der erhöhte Holzzoll würde in Preußen eine äußerst ungleiche Belastung der preussischen Unterthanen herbeiführen und im übrigen Deutschland würde er eine Belastung zu Gunsten Preußens involviren, während diese Staaten sich im ganzen, wie ich eben gezeigt habe, in Bezug auf die Wald-erträge in einer vollständig anderen Lage befinden als Preußen.

Ich komme dann weiter auf die Benutzung der Statistik in den „Motiven“ Der Herr Regierungskommissar hat uns hier statistische Zahlen vorgeführt, von denen ich in der That kaum begreife, wie es möglich gewesen ist, sie auf dasselbe von ihm gelieferte Material zu stützen, welches auch ich zum Anhaltspunkt nehmen werde.

Gestatten Sie mir, Ihnen zunächst zu sagen, wie es sich in Wirklichkeit mit dem Jahre 1865 verhält, welches stets als Wendepunkt angeführt wird in Bezug auf das Schicksal des Waldreinertrages. Es ist nämlich aufgeführt als Jahr des Abschlusses der sogenannten Schutzollperiode mit dem hohen Reinertrage von 10,10 Mark. Meine Herren, das ist aber unrichtig; das Jahr 1865 war nicht das letzte Jahr der sogenannten Schutzollperiode, sondern das Jahr 1864 ist dieses Abschlußjahr. Im Jahre 1865, in welchem der Zoll durch Gesetz vom 1. Mai 1865 aufgehoben wurde, dessen Inhalt von Anfang des Jahres an sowohl den inländischen als auch den ausländischen Interessenten bekannt war, fand fast gar keine zu verzollende Einfuhr mehr statt; die ganze Zolleinnahme betrug nur 22 775 Thaler. Es macht das einen halben Markpfennig auf den Doppelzentner oder 3,2 Pfennige auf den Festmeter. Wenn Sie das Schutzoll nennen, dann



brauchen wir uns allerdings um Worte nicht mehr zu streiten. Das Jahr 1865 hat aber — als Ausgangspunkt der Vergleichung — seine besondere Bedeutung. Das Erträgniß des Jahres 1865 war nämlich ausnahmsweise hoch, und zwar gegen das vorhergehende Jahr 1864 um nicht weniger als 12 Prozent höher. Es war der Abschluß einer außerordentlich günstigen Periode, die nicht durch den Waldschutzoll — darüber werden wir später noch sprechen —, sondern durch günstige äußere Verhältnisse und wesentlich dadurch hervorgerufen wurde, daß seit 1860, aus Anlaß der freisinnigen englischen und französischen Handelsverträge und insbesondere der Aufhebung der Differentialzölle zwischen England und Kanada, das deutsche Holz massenhaft nach England strömte. Der Unterschied der Jahre 1855/1860 und 1860/1865 in der Ausfuhr von preußischem Nutzholz nach England betrug nicht weniger als etwa 85 Prozent. Hierin und gleichzeitig in den starken Eisenbahnbauten, die im wesentlichen im Jahre 1865 mit drei Vierteln der jetzigen Gesamtlänge ihren Abschluß erreichten, — hierin und nicht in dem früheren Schutzoll war der Aufschwung von 1860 bis 65 begründet.

Indem Sie nun das Jahr 1865, worin sich der Reinertrag um 1,08 Mark höher als im vorhergehenden stellte, unrichtiger Weise als Anhaltspunkt nehmen, wird die ganze Vergleichung unrichtig, die der preußische Herr Minister für Landwirtschaft in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November v. J. erstellte und die in den Motiven wiederholt wird. Hiernach sollen wir im Jahre 1881/82, mit 10,05 Mark Reinertrag, den Ertrag des Jahres 1865 von 10,10 Mark noch nicht wieder erreicht haben. Setzen Sie aber das Jahr 1864 als den richtigen Abschluß der Schutzollzeit ein, dann ist das Verhältniß 9,02 zu 10,05; es ist also statt des behaupteten Rückgangs eine Steigerung um  $11\frac{1}{2}$  Prozent von 1864 auf 1881/82 eingetreten. Es sind dies Zahlen, denen Sie nichts entgegenzusetzen haben werden.

Was dann die Würdigung der Freihandelsperiode in den „Motiven“ und bei Herrn Dankelmann betrifft, so fallen in dieselbe Ereignisse hinein von einer Wichtigkeit und Bedeutung für den Holzhandel und überhaupt für alle Bewegungen auf materiellem Gebiete, gegen welche die Zollaufhebung nicht die mindeste Rolle spielt. Die 7 Jahre nach dem Jahre 1865 waren Zeiten des Krieges oder der Kriegsbefürchtungen. Nach dem deutsch-französischen Krieg von 1870/71 kam dann eine Zeit des ungewöhnlichen Aufschwunges, die beim Holz von 1873 bis 1876 dauerte. Es war dies die sogenannte Gründerzeit, meine Herren, diese Zeit, die man nicht genug mit Schmach und Schmutz bewerfen zu können glaubt, während doch, wie ich Ihnen später zeigen werde, eine außerordentliche Neigung vorhanden ist, die Preise aus jener Zeit wieder herbeizuführen.

Ich will Ihnen nachweisen, daß alle Behauptungen des Herrn Regierungskommissars von dem Rückgange des Forstererträgnisses in den letzten Jahren nur dann richtig sind, wenn Sie das übertrieben hohe Erträgniß der Schwindeljahre zum Anhaltspunkt nehmen. Nehmen Sie diese Preise nicht zum Anhaltspunkt, dann sind mir seine Behauptungen in der That kaum begreiflich. Wollen Sie überhaupt die Freihandelszeit mit richtigen Durchschnittszahlen und nicht nach einzelnen willkürlich herausgegriffenen Jahren würdigen, dann nehmen Sie den

Durchschnitt dieser 15-jährigen Periode. Sie kommen dann auf einen Reinertrag von 9,00 Mark pro Hektar, während in den 15 Jahren vorher, in den sogenannten Schutzolljahren, der Reinertrag 6,23 M. war, also eine Steigerung zu Gunsten der Freihandelsperiode um 2,77 Mark oder 44 Prozent. Wie sich hiermit die Behauptung verträgt, das Erträgniß des Waldes in der Freihandelszeit sei zurückgegangen, ist mir in der That unbegreiflich. Unbegreiflicher aber noch ist es mir, wie auf die preussischen Verhältnisse gestützt der Herr Regierungskommissar von den letzten Jahren einen Rückgang behauptet, sowie die vollständige Unwirksamkeit des im Jahre 1879, seiner Meinung nach, als prinzipielle Probe auferlegten Zolles. Während der Krisis 1877/79 wurde allerdings der Reinertrag von den hohen Einnahmen der sogenannten Schwindeljahre, die zwischen 11 und 12 Mark sich bewegten, auf einen durchschnittlichen Ertrag von 8,5 Mark herabgedrückt; im Jahre 1879, dem Jahre, in welchem der Zoll aufgelegt wurde, sogar auf 7,73 Mark. Nun stieg aber schon im ersten Jahre des Zolls, im Jahr 1880, der Reinertrag auf 9,24 Mark; die Steigerung betrug also 1,51 Mark oder 20 Prozent. Es läßt sich natürlich an diesen Zahlen nicht statistisch nachweisen, welchen Einfluß auf die Steigerung speziell der Holz Zoll gehabt hat; allein die höchste Wahrscheinlichkeit spricht doch dafür, daß an diesem bedeutenden Sprung, einem der bedeutendsten, die in der ganzen Bewegung der Holz zölle überhaupt vorgekommen sind, der Holz zoll einen wesentlichen Antheil gehabt hat. Wir sind also von 1879, dem letzten Jahre vor den Zöllen, mit 7,73 Mark Reinertrag, im Jahre 1880, dem ersten Jahre der Zölle, schon auf 9,24 Mark gekommen, im folgenden Jahre 1881 auf 9,61 Mark und 1881/82, wie uns die „Motive“ und der Herr Minister für Landwirtschaft im Abgeordnetenhaus mittheilten, auf 10,05 Mark. Es hat also eine Steigerung stattgefunden gegen 1879 um nicht weniger als 2,32 Mark oder 30 Prozent und, wenn ich den Durchschnitt der drei Krisisjahre 1877/79 mit 8,08 Mark gegen den Durchschnitt der drei Schutzolljahre 1880/82 mit 9,63 Mark stelle, so haben Sie eine Steigerung von 1,55 M. oder 16 Prozent. In Bayern ist in derselben Zeit der Ertrag zurückgegangen und zwar von 1879 bis zum Jahre 1881, dem letzten Jahre, von dem die statistischen Aufzeichnungen vorliegen, um etwa 7½ Prozent. In Preußen und Bayern, die zusammen drei Viertel des deutschen Waldes besitzen, stellt sich der durchschnittliche Fortschritt des Reinertrages gegen 1879 auf ca. 27 Prozent. Was die übrigen deutschen Staaten betrifft, so hat in Gotha und Württemberg ein bedeutender Fortschritt stattgefunden, der sich zwischen 20 und 30 Prozent bewegte. In den übrigen fünf Staaten, die Herr Dankelmann in seiner Schrift aufgeführt, hat dagegen ein Rückgang stattgefunden, namentlich in Elsaß-Lothringen und am stärksten in Hessen, was aber mit seinen 67 000 Hektaren Staatswaldungen den Durchschnitt nicht wesentlich beeinträchtigt und dessen Rückgang nicht durch die Konkurrenz vom Auslande, sondern von Bayern und Baden veranlaßt wurde. Wenn Sie aus diesen Zahlen des Steigens und Fallens in den neun Einzelstaaten, mit Berücksichtigung der Betheiligung eines jeden an der gesammten Staatswaldfläche, einen Durchschnitt ziehen, so stellt sich heraus, daß von 1879 bis 1881, respektive in Preußen bis 1882, ein Steigen des Reinertrags pro Hektar von etwa 25 Prozent stattgefunden hat.

Und das sind alles Zahlen, die ich der Schrift des Herrn Danckelmann entnommen habe. Wenn uns der Herr Regierungskommissar andere Zahlen vorführte, so kann es nur daher kommen, daß er nicht das Jahr 1879 als Anhaltspunkt der Vergleichung genommen hat, sondern auf die Reinerträge der Gründerjahre zurückgegangen ist. Wenn Sie allerdings das letzte Gründerjahr, das Jahr 1876, wo der Reinertrag 11,56 Mark war, als Anhaltspunkt nehmen, so kommen Sie in solchem Fall darauf hinaus, daß die jetzigen Erträge niedriger sind. Wir haben aber jedenfalls in Preußen — das ist Thatsache — im Jahre 1881/82 wieder einen Reinertrag von 10,02 Mark per Hektar gehabt, der in der ganzen Vergangenheit nur in fünf Jahren, nämlich in den vier sogenannten Schwindeljahren 1873 bis 1876 und in dem einen Jahre 1856 überstiegen worden ist. Wie sie aus diesen Zahlen eine Nothlage oder gar eine steigende Nothlage herleiten können, ist mir unerfindlich. Sieht es denn überhaupt Nothlagen, die ein Finanzminister 20, 30 Jahre lang nicht merkt? Sieht es latente Nothlagen? Der deutsche Wald ist gewachsen und groß geworden, und wenn früher bei 5, 6 oder 8 Mark Reinertrag nie von einer Nothlage die Rede war, wie kann da jetzt bei 10 Mark davon die Rede sein?

Es ist weiterhin mit sehr dankenswerther Offenheit in den „Motiven“ ausgesprochen worden, der Zoll von 1879 hätte nicht prohibitiv genug gewirkt. Man sieht, nebenbei gesagt, hieraus, wie das Ziel, worauf die ganze Zollgesetzgebung von 1879 ausgeht, überhaupt die Prohibition ist. Der landwirtschaftliche Herr Minister hat sogar im preussischen Abgeordnetenhaus sich dahin ausgedrückt, der Zoll von 1879 hätte weder auf Verminderung der Einfuhr, noch auf Erhöhung der Rente eingewirkt. Ich habe bezüglich der Rente bereits das Gegentheil bewiesen. Es werden nun zum Beweise der geringen prohibitiven Wirkung des Zolls von 1879 die nackten Zahlen der Mehreinfuhren von 1880/82 angeführt. Was beweisen eigentlich solche Zahlen, denen doch nur eine relative Bedeutung zukommt? Wenn Sie aber die Mehreinfuhr mit der Gesamtproduktion von Deutschland an Kuchholz in Verbindung bringen, so kommt heraus, daß davon nur ca. 12 Prozent vom Ausland eingeführt werden. Und wenn Sie mit den Jahren vorher Vergleiche anstellen, dann finden Sie die Mehreinfuhr in den zehn Jahren von 1879 auf durchschnittlich 19 Millionen und für 1880/82 nur 11 Millionen Doppelzentner. Wollen Sie endlich, wie es das entscheidend Wichtigste ist, die drei Jahre vor dem Zoll von 1879 und die drei Jahre nach demselben vergleichen, so finden Sie in den drei Krisisjahren 1877 bis 79 eine Einfuhr von durchschnittlich 30 Mill. von den Artikeln, in denen die Zölle erhöht werden sollen, also von Rohholz und Schnittwaaren, und diese Einfuhr ist in den Jahren nach Auflegung des Zolls also 1880/82 gesunken auf 18 Mill., also um 12 Mill. oder 40 Prozent; nebenbei bemerkt ist auch die Ausfuhr in derselben Zeit von 11,2 auf 6,8 Mill., also um 4,4 Mill. Doppelzentner, oder ebenfalls 40 Prozent gesunken. Ich habe also, meine Herren, für den Durchschnitt der drei Jahre vor und nach der Zollauflegung einen um 20 Prozent höheren jährlichen Reinertrag nachgewiesen und einen 40 Prozent betragenden Rückgang in der Einfuhr. Wenn das nicht eine genügend prohibitive Wirkung ist, dann weiß man in der That nicht, was man sagen soll. Und überdies war die Geschäftslage der

drei letzten Jahre nach 1879 unbedingt besser als die drei kritischen Jahre vorher; die Neigung zu Mehreinfuhr muß also auch eine größere gewesen sein, und dennoch 40 Prozent Rückgang. Wenn das nicht Prohibitivwirkung war, dann giebt es überhaupt in dieser Richtung keinen Fortschritt mehr als den zur fälligen Prohibition.

Wenn Sie übrigens, meine Herren, immer mit solcher Liebhaberei von der alten Schutzollperiode sprechen, wobei das letzte Jahr 1865 den Wendepunkt zum Schlimmen abgegeben haben soll, dann sehen Sie doch diese frühere Schutzollperiode einmal näher darauf an, ob sie diesen Namen verdient. Es ist schon von anderer Seite in der Oeffentlichkeit nachgewiesen und mit scharfen Worten gerügt worden, die ich nicht unberechtigt finden kann, daß die Zollsätze in den Tabellen der „Motive“ unrichtig angegeben worden sind, indem zu diesen Sätzen nur 1—2 Prozent überhaupt eingeführt wurden. Die wirklich für die Einfuhr vor 1865 maßgebenden Zölle waren nur die für den Wassertransport und für weiches Rohholz in Geltung befindlichen. Diese betragen durchschnittlich etwa  $2\frac{1}{2}$  Pfennig für den Doppelzentner und, genau ausgerechnet, 16,2 Pfennig auf den Festmeter. Die höchste Einnahme, die wir aus dem Schutzoll in der alten Schutzollperiode gehabt haben, die des Jahres 1864, betrug für den ganzen Zollverein nur 108,007 Thaler, das macht 2,7 Pfennig auf den Doppelzentner und 16,2 auf den Festmeter. Die Differenz zwischen 1835 und 1864 im Reinertrage, worauf die „Motive“ fußen, also der Fortschrittsmaßstab, der für künftig gewünscht wird, betrug 5,79 Mark. An dem Steigen des Reinertrags in der Schutzollperiode von 1835—64 hat also der Zoll von 16,2 Pfennig per Festmeter höchstens  $\frac{1}{28}$  Antheil. Nun frage ich Sie, ob dieser Einfluß nur der Rede werth ist? Ich bin ein Gegner jedes Schutzolles auf Holz; aber wenn es sich darum handeln würde, ob Sie 16 Pfennige für den Festmeter erheben wollten, dann ließe sich über einen solchen Schutzoll reden.

Indem ich also nachgewiesen habe, daß es mit dem Einfluß des früheren Schutzolles von 1865 und mit seiner angeblichen Wirksamkeit für die Steigerung des Waldertrags gar nichts war, so ergiebt sich als der ganz natürliche Grund des stattgehabten Aufschwungs die freiheitliche wirtschaftliche Entwicklung durch das Steigen des Reichthums der Nation, den Bau der Eisenbahnen u. s. w. Im übrigen war natürlich die Waldrente ganz denselben Schwankungen nach oben und unten unterworfen, wie überhaupt jedes andere Geschäft. Und wenn Sie nun betrachten, welcher unendlich kleinen Antheil der geringfügige Zoll von 1865 an der Aufwärtsbewegung jener Periode gehabt haben kann, dann folgt logisch hieraus, daß auch die Aufhebung eines Zolles von 16 Pfennigen pro Festmeter vollkommen bedeutungslos gewesen ist. Vor und nach 1864, also in der sogenannten Schutzoll- wie Freihandelsperiode, hat der natürliche Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung die Preise des Holzes und die Höhe der Waldrente beherrscht, und so sollte es in Zukunft bleiben, insbesondere da, meiner Ueberzeugung gemäß, nicht die mindeste Befürchtung vorhanden ist, daß die Entwicklung der Zukunft sich nicht zu Gunsten des Waldes gestalten sollte. Herr Dandelmann selbst giebt in seiner Schrift zu, daß von der künftigen besseren Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse von selbst eine Steigerung der Erträge des Waldes zu erwarten sein dürfte. Warten wir das ruhig ab.

Auf die Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhaus zurückkommend, muß ich nun anerkennen, daß der landwirthschaftliche Herr Minister den Nothstand des Waldes weniger betont, sogar hervorgehoben hat, daß er hoffe, die Einnahmen des vorigen Jahres wieder zu erreichen. Er sowohl als der preussische Herr Finanzminister stützten sich hauptsächlich darauf: man könne sich nicht mehr begnügen mit der jetzigen Waldrente; wenn dieselbe fortgeschritten sein würde wie von 1855 bis 1865, dann würden wir jetzt einen Reinertrag von 14 Mark statt von 10 M. haben. Ja, meine Herren, das ist alles ganz hübsch und schön; es wäre ja außerordentlich zu wünschen, wenn im Laufe der freien wirthschaftlichen Entwicklung der deutsche Wald auf diese Rente käme. Aber, meine Herren, die natürliche Steigerung des Holzwerthes, die sich im Laufe der Zeiten vollzogen hat, und zwar ohne den Käufer zu benachtheiligen — denn indem er den höheren Preis zahlte, war ihm auch die Waare um so viel mehr werth geworden —, ersetzen zu wollen durch künstliche Preissteigerungen, eine aus der Natur der Dinge von selbst hervorgegangene Steigerung künstlich fortsetzen zu wollen, indem man zwölffach höhere Zölle, als damals bestanden, darauf pflanzt, das ist eine Zollpolitik, die bisher ihres gleichen noch nicht gehabt hat, denn, meine Herren, wenn Sie sich die Zolleinnahmen von früher und jetzt näher ansehen und rechnen, so finden Sie, daß der Zoll von 1879 schon genau das vierfache betrug von dem Zoll von 1865. Sie können das auch an den Zolleinnahmen von Rohholz ermessen, die z. B. 1880 und 1881 ungefähr vierfach so hoch waren, wie 1863 und 1864, wo annähernd eine gleich hohe Einfuhr stattfand. Ueberhaupt, meine Herren, glaube ich, daß dieses neue Princip, wonach der Staat als Schutzollpetent auftritt und durch die Steigerung der Rente seines Waldes eine Steuer einführen will, — daß dieses Prinzip doch in der That sehr bedenklich ist und von allem, was bisher in der Handelspolitik, Nationalökonomie und Finanzwirthschaft für richtig gehalten wurde, soweit abweicht, daß es uns wahrhaftig Veranlassung geben sollte, einmal Umschau zu halten, wie weit wir gekommen sind, wie weit wir uns entfernt haben von allen Grundsätzen der Wissenschaft, und namentlich auch der Finanzwissenschaft. Indem wir im Wege des Schutzzolls die Waldrente steigern und dadurch andere Steuern überflüssig machen wollen, ist es ganz dasselbe, — da der Staat nur 25 Prozent der gesammten Waldflächen besitzt, — als wenn eine Steuer den Konsumenten auferlegt würde, wovon 75 Prozent auf Erhebungskosten kommen und nur 25 Prozent in die Kasse des Staates fließen.

Meine Herren, Herr Danckelmann hat in seiner Schrift ausgeführt, es gäbe auch „einige ernste Männer auf der hohen Warte der Wissenschaft“, die gegen den Holzzoll wären. Ich möchte wirklich den Herrn Regierungskommissar bitten, umgekehrt doch einmal diejenigen ernsten Männer auf der Warte der Wissenschaft, die nur auf den Namen einer Autorität Anspruch machen können, namhaft zu machen, die für den Holzzoll sind.

Vor einiger Zeit äußerte Herr von Minnigerode an dieser Stelle, — und es hat mir dies in gewisser Beziehung Freude gemacht —: wenn Friedrich List heute noch lebte, würde er auf seiner Seite, auf Seiten der Agrarier stehen. Es hat mich diese Aeußerung insoweit gefreut, als hieraus zu erkennen ist, wie

selbst diese Herren fühlen, daß in dem Lande der Denker auf die Dauer nicht mit einem System auszukommen ist, das nicht bloß in der ganzen Wissenschaft keine Stütze, sondern die ganze Wissenschaft zum Gegner hat.

Meine Herren, dann nennen Sie doch solche Autoritäten, auf die Sie sich stützen. Hie Rhodus, hie salta! Im Uebrigen bedeutet die eben erwähnte Aeußerung des Herrn von Minnigerode meritorisch garnichts. Denn wenn man von einem Friedrich List, der sein ganzes Leben dem Bau eines einheitlichen Systems gewidmet hat, das gerade auf der Zollfreiheit der agrarischen Produkte und Rohstoffe aufgebaut ist, — wenn man von einem solchen Mann behaupten will, wenn er heute lebte, würde er auf der entgegengesetzten Seite stehen, dann bedeutet das gerade soviel, als wenn ich sagen wollte: wenn Dr. Martin Luther heute lebte, würde er Mitglied der Centrumsfraktion sein.

Meine Herren, wenn Herr von Minnigerode List wirklich gelesen hat, — denn er ist nicht mißzuverstehen; ich kenne kaum einen Schriftsteller, der mit schärferer Dialektik und zugleich mit größerer Breite sein System auseinandersetzt — denn muß er einfach gefunden haben, daß List wie Carey und alle, die jemals über Schutz Zoll geschrieben und gründlich und wissenschaftlich diese Frage erörtert haben, daß sie alle keinen anderen Schutz Zoll kennen, als einen Industrieschutz Zoll. Ihnen ist der Schutz Zoll eine Ausnahme. „Verallgemeinerung des Schutz Zolls“ ist in der That eine *contradictio in adjecto*; man verallgemeinert keine Ausnahme, oder sie hebt sich in sich selbst auf.

Friedrich Lists System ging von der Betrachtung aus, — es war dies sein Fundamentalsatz, — daß im Ackerbau und namentlich auch in der Waldwirthschaft, menschliche Kraft und menschliches Kapital sich am geringsten verzinsen; er wollte also durch eine Prämie, die er dem Gewerbfleiß bot, Kapital und Kraft in diejenigen Kanäle leiten, in denen sie sich bedeutend höher verinteressiren. Eine reichere und konsumtionsfähigere gewerbliche Bevölkerung, die inmitten des Ackerbaus aufsprößt, sollte dann die Entschädigung des Ackerbaus für spätere Zeiten bilden. Also; wenn Sie von agrarischen Zöllen sprechen, so werden Sie vom Standpunkte Friedrich Lists aus die Pferde hinter den Wagen spannen, genau das Entgegengesetzte dessen thun, was er anrath.

List stellte ferner den Satz auf, daß im Industrieschutz Zoll ein Anreiz, eine Belohnung, eine Prämie liegen sollte für die größeren Mühen und Kosten, den Vorsprung des Auslandes, dessen Industrie sich zu weit größerer quantitativer und qualitativer Bedeutung aufgeschwungen hatte, einzuholen. Von allen diesen Erwägungen kann bei der Wald-, bei der Landwirthschaft keine Rede sein und ebenfowenig davon (was nach List die Industriezölle allein zulässig machte), daß sie nur vorübergehend vertheuernd wirken sollten. List argumentirt so: wenn dem Kapital ein bedeutend höherer Gewinn sicher ist, dann wirft sich alles auf die betreffende Industrie; es wird sehr rasch eine verstärkte Konkurrenz entstehen, diese wird dann die Preise aufs Niveau des Auslandes herunter treiben und dadurch wird der Landwirthschaft und den übrigen nicht vom Schutz Zoll begünstigten Erwerbsarten die anfängliche Belastung wieder abgenommen und ihnen, in der Nachbarschaft einer blühenden Industrie, nachträglich Ersatz für die vorüber gegangenen Opfer gewährt. Von allen diesen Entwicklungsmöglichkeiten, meine

Herrn, ist weder bei der Landwirthschaft noch im Walde in irgend einer Weise die Rede. Die agrarischen Zölle sind nicht, — wie wohl behauptet wird, um sie mit irgend einem wissenschaftlichen System in Konnex zu bringen, — Komplemente, sondern der reine Gegensatz der Industriefuhrzölle.

Meine Herren, wir wollen nun einmal den Nothstand fallen lassen, denn nach den Zahlen, die ich angegeben habe, wird es wohl nicht mehr möglich sein zu behaupten, daß wir uns in einer Nothlage befänden. Also, vom Nothstand abgesehen, soll das neue System nicht bloß die Einnahmen garantiren, die der Staat früher in den günstigsten Zeiten aus seinem Waldbesitz zog, sondern es soll erzwungen werden, daß sie in einem bestimmten Verhältniß noch ferner steigen. Ja, meine Herren, hierbei erinnere ich mich der Debatten im Jahre 1879, woselbst Herr v. Mirbach die Worte sprach: es könne keine Erwerbsart im Staate den Anspruch erheben, daß ihr die Einnahmen fixirt würden. Meine Herren, hier handelt es sich in der That nicht bloß mehr um Fixiren, sondern ganz einfach darum, einen ehemals naturgemäßen Werthfortschritt durch künstliche Preissteigerung weiter zu treiben. Das ist in der That ein System, von dem ich nicht glaube, daß die Finanzpolitiker der Zukunft darauf zurückgreifen werden. Wenn aber, meine Herren, — da die Wissenschaft ja bei Ihnen etwas in Verruf gekommen ist und ihre Vertreter durch die Praktiker, oder mit einem deutschen Wort gesagt, durch die Interessenten ersetzt werden, — wenn eine wissenschaftliche Deduktion auf Sie keinen Eindruck mehr macht, so möchten Sie doch vielleicht geneigt sein, dem eine Beachtung zuzuerkennen, was andere Staaten thun. Sehen wir uns also in andere Staaten um, so finden Sie, daß, bei Verdreifachung unserer jetzigen Holzölle, es nur die beiden kleinen Staaten Belgien und Dänemark sind, die für einzelne wenige Sorten einen noch höheren Zoll haben würden; dann kommen Italien, Spanien und die Schweiz, die einen kleinen kaum nennenswerthen Zoll, mehr eine Rekognitionsgebühr, haben. Alle übrigen zivilisirten Staaten, vran Nordamerika, haben keine Holzölle.

Ich muß bei dieser Gelegenheit einen Irrthum berichtigen, der in der Schrift des Herrn Danckelmann untergelaufen ist, als wenn Amerika fünfmal höhere Holzölle hätte wie wir. Das ist ein Irrthum; das Rohholz bezahlt in Amerika gar keinen Zoll. Neben Amerika ist also in allen übrigen Staaten, in Frankreich, Rußland, Finnland, Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn u. nirgendwo von Zöllen auf Nutzholz die Rede. Meine Herren, darunter finden Sie nun Staaten mit äußerst protektionistischen Zolltarifen, wie Rußland und Amerika, bis zum Freihandel, wie z. B. England und die Schweiz; Sie finden Staaten darunter, die, wie Rußland, 30 Prozent der Staatsfläche mit Wald bedeckt haben, und Staaten, wie England, mit nur 3 Prozent, oder Staaten, wie Ungarn, mit 20 Prozent Waldfläche. Und alle diese Staaten haben abgesehen von der Bedeutung des Waldes für die staatlichen oder Privatinteressen, haben abgesehen von den handelspolitischen Systemen, denen sie huldigen, und lassen alle das Holz frei ein. Wir allein, meine Herren, die wir seit dem Anfange dieses Jahrhunderts allen Völkern die Fahne der Wissenschaft vorausgetragen haben, wir sollen zurückkehren zu Zöllen, die der gesunde Sinn der Völker,

um nicht von Wissenschaft zu sprechen, schon längst aus allen Zolltarifen ausgemerzt hat.

Meine Herren, ich will nun nur kurz eine Frage berühren, die in den „Motiven“ und auch in der Schrift des Herrn Dandekmann erörtert wird, ob wir nämlich im Stande seien, unseren ganzen Holzbedarf durch sofortige Steigerung der Ruzholzausbeute selbst zu decken. Ich bin der Meinung, daß diese Frage zweifelhaft und schwer zu entscheiden ist. Alle Sachverständigen, die ich darüber gesprochen, sind der Meinung, daß die preussische Ruzholzausbeute von 34 Prozent im Schwindeljahr 1874 nur deshalb erreicht worden ist, weil man damals auf die Qualität gar keine Rücksicht nahm. Es wurde einfach gefragt: Wo ist Holz? Man nahm alles weg, gut und schlecht, und die Bauten, die in jener Zeit entstanden sind, wissen noch lange davon zu sagen.

Ich will diese Frage aber umsoweniger weiter verfolgen, als hierüber unter unseren ersten forstwirtschaftlichen Autoritäten bedeutende Abweichungen in den Ansichten bestehen. Ich will aber die Frage umkehren; denn richtig liegt sie so: Können wir den Holzbezug des Auslandes entbehren? und da bin ich der Meinung, daß eine Entbehrlichkeit des ausländischen Holzes ganz außer Frage steht, ja, daß wir nur durch die allergrößten Zwangsmaßregeln die jetzige Einfuhr vom Auslande wesentlich einschränken könnten. Wir haben einmal die langgestreckte, weit über 100 Meilen lange Landgrenze gegen die walddreichen Länder Rußland und Oesterreich; schon allein der Kleinverkehr summirt sich hier zu außerordentlich großen Mengen. Wir haben sodann große Mengen von Eichenholz nothwendig, welches uns fehlt, ferner Holzspezialitäten wie z. B. Faßdauben, manche Schiffszimmerhölzer u. s. w., deren Einfuhr wir gar nicht entbehren können; ebenso unsere Parkettfabriken und Hobelwerke skandinavische Hölzer. Aus allen diesen Gründen bin ich der Ansicht, daß man den Verhältnissen Gewalt anthut, wenn man durch so enorm hohe Zölle die Richtung des Verkehrs gewaltsam umdrehen und im Inlande suchen will, was man einmal nicht hat.

Es ist hierbei von Herrn Dandekmann auf etwas hingewiesen worden, was man im Jahre 1879 so sehr anzuführen liebte, nämlich auf die behauptete idiosynkratische Vorliebe des Deutschen für das Fremde. Ja, meine Herren, wenn man zu einem Modedämchen sagt, daß sie ein Pariser Modell einem Berliner Modell vorziehe, dann mag das vielleicht seine Berechtigung haben. Aber daß man von ernstern Männern des Handels und der Industrie die Meinung hegt, daß sie bloß aus Vorliebe für das ausländische Holz ihre eigenen Interessen schädigten, daß also z. B. die Faßfabrikanten in Kassel 500 Mark für einen Doppelwagen slavonisches Holz zahlten, wenn sie es vielleicht 30 Prozent im Inlande billiger haben können; daß die Staatsbehörden, selbst die preussischen, bloß aus Vorliebe fürs Ausländische in großartigem Umfange ausländisches Holz beziehen, — ja, meine Herren, wenn man die Behauptung hört, daß dies alles nur auf Idiosynkrasie für ausländisches Holz beruhe, dann steht man in der That Behauptungen gegenüber, die man schwer mit Gründen widerlegen kann.

Ich komme nun, meine Herren, in möglichster Kürze zu dem in den „Motiven“ und bei Herrn Dandekmann so sehr stiefmütterlich behandelten Konsumenten. Im Jahre 1879 durfte man ihn kaum nennen; da waren die einzel-



nen Produzentengruppen allmächtig, gegen welche sich die Konsumenten überhaupt stets im Nachtheil befinden, da ihre Interessen viel zerplitterter sind. Wer z. B. einen Nutzen von 1000 Thalern erwartet, agitirt viel gewaltiger, als 1000 Menschen dagegen arbeiten, von denen jeder nur einen Thaler verliert und vom sozialen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt sind doch beider Interessen vollständig gleich und gleichberechtigt.

Jetzt sehen Sie aber doch, meine Herren, daß das Bild bereits etwas anders geworden ist. Ich freue mich wirklich, daß diesmal, im Gegensatz zu dem großen außerordentlichen Ansturm von Holzzoll-Petitionen aus dem Jahre 1879, die damals wirklich einen besonders peinlichen Eindruck im Lande gemacht haben, daß diesmal der Regierung gar nicht sekundirt wird. Ich kenne bisher, soweit mir das Verzeichniß mitgetheilt ist, nur eine einzige Petition, die für Erhöhung der Holzzölle ist, von einem Rittergutsbesitzer herrührend. Alle andern treten in sehr großer Zahl gegen die Holzzölle auf. Mögen Sie nun auch annehmen, — und darin haben Sie gewiß Recht, — daß bei den Interessenten, pro oder contra, immer in Superlativen gesprochen wird, wenn es sich um den Nachweis von Beschädigungen handelt, so muß doch Jeder, der diese Petitionen mit Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit studirt, zur Ueberzeugung gelangen, daß die meisten davon in einer Weise begründet sind, daß sich ihren Behauptungen nichts Wesentliches entgegensetzen läßt. Diese Interessen der Konsumtion sind nun die Achillesferse des Systems von 1879. Er vergißt, daß jede Einwirkung im Leben und namentlich in der Volkswirtschaft eine bestimmte Gegenwirkung hervorruft; diese Gegenwirkung aber, wenn sie sich auch noch so sehr zerplittert, wiegt in ihrer Gesammtheit genau so viel, wie die Einwirkung auf der anderen Seite. Man glaubt sich nun damit helfen zu können, daß man der nächst höheren Bearbeitungsstufe ebenfalls Zölle und zwar noch höhere bewilligt, wie man z. B. hier bei 30 Pfennigen für Rohholz 70 Pfennige für Schnittwaare gewähren will. Aber selbst, wenn dies gelänge und wenn es auf diese Weise möglich wäre, die Belastung sofort bis auf den letzten Konsumenten überzuwälzen, so ist dadurch die Schädlichkeit der Holzzölle für die Konsumtion noch in keiner Weise vermindert, denn ob die Belastung sich schließlich auf die letzten Konsumenten vertheilt, oder auf den Zwischenstufen der Bearbeitung hängen bleibt, ist im wirtschaftlichen Effekt vollkommen gleich. Es wird stets, in einem wie im andern Fall, genau ebensoviel Konsumtionsfähigkeit vernichtet als auf der anderen Seite durch die Schutzollvortheile gewonnen worden war.

Ich will hier auf die beliebten Pfennigberechnungen der Belastung der einzelnen Konsumenten nicht näher eingehen, sondern nur mit wenigen kurzen Sätzen die Hauptgerbe berühren, welche zunächst bei der Erhöhung des Holzzolles theilhaftig sind und welche den ersten Ansturm auszuhalten und wahrscheinlich auch auf die Dauer die Zechen im Wesentlichen zu bezahlen haben werden.

Zunächst die Interessen der Arbeiter. Ich glaube, daß alle Gründe, die der Herr Oberforstmeister Dandelmann in so außerordentlich sorgfältiger Weise auf der Koburger Versammlung zu Gunsten des Holzzolles zusammengetragen hat, durch die einfache Angabe vernichtet werden, daß 140,000 Arbeiter im Walde be-

schäftigt sind und 583,000 in der Verarbeitung des Holzes, also in der Holzfabrikation.

Wenn Sie ferner die beteiligten Gewerbe betrachten, meine Herren, so steht in erster Reihe das große ausgebreitete Gewerbe der Holzverarbeitung und namentlich der Schneidemühlen. Mit Ausnahme vielleicht der Tabakfabrikation giebt es kaum ein Gewerbe, welches in solcher Weise in kleine Betriebe vertheilt ist, die bis zu dem kleinsten Mann heruntergehen. Nach der letzten Gewerbestatistik haben wir in Deutschland nicht weniger als 16 057 Haupt- und Nebenbetriebe, fast ausschließlich Sägemühlen, und darunter sind nur 1745 oder  $\frac{1}{9}$ , die mehr als fünf Arbeiter beschäftigen. Meine Herren, nun nehmen Sie einmal an, welche Veränderungen viele derselben mit ihrem ganzen oder einem Theile der Fabrikation, Bezugs- oder Absatzrichtung vornehmen müßten, wenn der Holzzoll verdreifacht wird! Ich will einmal annehmen, daß für eine große Anzahl von Sägemühlen, die im Innern des Zollgebietes liegen, aus der Nähe das Holz beziehen und in der Nähe wieder ihren Absatz haben, daß für diese die Erhöhung des Holzzolls sich vielleicht ziemlich leicht abwälzen lassen würde auf ihre Abnehmer, auf denen sie natürlich dann sitzen bleiben würde. Aber, meine Herren, bedenken Sie einmal, wo und wie die Sägemühlen placirt sind, wie sie durch ihre geographische Lage auf den Bezug oder den Absatz nach dem Auslande ganz oder theilweise angewiesen sind, denken Sie z. B. an diese zahllosen Sägemühlen, die an kleinen Gebirgsbächen in dem weitgestreckten Grenzbezirk liegen, denken Sie an die kleinen und großen Etablissements, die längs der Elbe, längs der Weichsel, längs aller dieser Wasserstraßen liegen, die die Natur selbst für die Verbindung mit dem Auslande hergestellt hat, und erwägen Sie dann, ob und in welcher Weise es ihnen möglich sein würde, ihre naturgemäße Beziehungs- oder ihre Absatzrichtungen umzukehren! Für die meisten davon ist es absolut unmöglich, insbesondere da Privattransitlager hier meist ausgeschlossen erscheinen.

Ich gehe dann auf ein anderes Gewerbe über, welches in den letzten Jahren zu großer Bedeutung gelangt ist, nämlich die Holzschleiferei. Gegenwärtig verarbeitet schon die Holzschleiferei gegen 3 Millionen Doppelzentner Holz. Ein großer Theil der Holzschleifereien (der größte Theil davon in Sachsen) liegt an den Grenzen gegen das Ausland; sie beziehen zum kleineren oder größeren Theil auswärtiges Holz und sind darauf hin angelegt. Und wenn heute die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt, das Holz für den Holzstoff ginge als Brennholz frei ein, so ist das vollständig falsch. Das Holz, was die Holzstofffabrikanten beziehen, müssen sie voll als Nutzholz versteuern und von freiem Eingange ist gar keine Rede. Die Holzschleifereien bilden aber wieder die Unterlage für die Papierfabrikation. Die deutsche Papierfabrikation beruht heutzutage auf dem Bezug billigen Holzstoffes und ist insbesondere durch den Versandt an das Ausland in solcher Weise auf den billigsten Bezug angewiesen, daß es höchst wahrscheinlich der Holzschleiferei unmöglich sein würde, die angelegten höheren Preise des Holzes (die, wie in den betreffenden Petitionen nachgewiesen ist, 15 bis 20, ja bis 30 Prozent vom Stockpreise betragen) auf die Papierfabrikation ganz oder nur theilweise abzuwälzen.

Von anderen Erwerbszweigen, die sich in ihren Petitionen gegen die Holz-

zölle aussprechen, erwähne ich ferner die Montanindustrie. Der Grubenbetrieb in Schlefien, Zwickau, Westfalen, in den Rheinlanden u. s. w. kann des billigen Holzes und vielfach, der geographischen Lage halber, des ausländischen Holzes gar nicht entbehren. Ich las dieser Tage die Geschäftsberichte eines der ersten Steinkohlenwerke in Westfalen, wonach ungefähr 35 bis 40 Prozent ihres ganzen Reinertrages an Staats- und Kommunalsteuern draufgehen. Meine Herren, diese ohnehin so starke Besteuerung der Montanindustrie wollen Sie noch vermehren dadurch, daß Sie ihr den bedeutenden Holzbedarf vertheuern! Und nun lassen Sie mich nur noch gedenken der eigentlichen Holzfabrikation im Großen, der Faßfabrikation, der Tischlerei, des ganzen großen Baugewerbes, und endlich des Holzhandels, der eine der schwierigsten Aufgaben zu erfüllen hat, die überhaupt im Gebiet der Vermittelung zwischen Produzenten und Konsumenten vorkommen, und eine Aufgabe, die noch besonders erschwert wird durch die bürokratische Art und Weise, wie bisher die Verwerthung des Holzes im Wege der Auktionen in den Wäldern betrieben wird. Hierin liegt, nach aller Sachverständigen Urtheil, auch ein Hauptgrund, weswegen wir aus dem Auslande mehr Holz beziehen, als wir wohl aus dem Inlande beziehen könnten. Ich will hieraus gerade keinen Vorwurf herleiten für unsere in der That hochintelligente Forstverwaltung; es mag allerdings vom fiskalisch bürokratischen Standpunkte aus große Schwierigkeiten haben, die bisherige Art und Weise des Holzeinschlags und der Holzverwerthung umzuändern, um so frei mit dem Holze wirtschaften zu können, wie z. B. der Besitzer von Privatwäldungen es kann. Ist dies eben unmöglich, dann muß man auch dem Handel nicht erschweren, sich im Auslande zu assortiren.

Meine Herren, wenn Sie nun auf die einzelnen Gewerbe zurückblicken, die zunächst den Ansturm des Holzzolls auszuhalten haben, so spitzt sich bei den meisten davon die Frage auf ihr Interesse am Export zu. Es ist gerade der Fundamentfehler dieser Vorlage und überhaupt des Zollsystems von 1879, daß es die Förderung des Exports, die Erzielung einer sogenannten aktiven Handelsbilanz auf seine Fahne schreibt, aber, wie Saturn, der seine eigenen Kinder verschlingt, die erstrebte Förderung der Ausfuhr vernichtet, indem es die Einfuhr beschränkt. Denn ich erkenne Niemandem den Namen eines Nationalökonomen zu, der nicht von der einfachen vertheuernden Wirkung eines Zolles die Gegenwirkung durch alle Kanäle zu verfolgen weiß, bis er anlangt an dem Punkte, wo eine fernere Ueberwälzung auf den Export nicht mehr möglich ist und wo der Vortheil, der dem Einen durch Beschränkung der Einfuhr zugeführt ward, auf der anderen Seite in mindestens gleicher Belastung von dem Exporteur getragen werden muß. Export und Import aber sind immer gleichwerthig. Der Herr Regierungskommissär Danckelmann hat vorhin erwähnt, es wäre nicht möglich, die Benachtheiligung der Konsumention und des Exports zu berechnen; es werde sich das erst in der Zukunft finden. Ich glaube, mit dieser Aeußerung lassen sich die in ihren vitalsten Interessen bedrohten Industrien nicht trösten. Ich bin der Meinung, daß man diese Belastungen doch im gewissen Maße voraus berechnen kann und muß, und habe versucht, eine solche Rechnung aufzustellen. Zunächst aber möchte ich das Vorurtheil zerflören, das bei so vielen

herrscht, als würden wir überhaupt vom Ausland mit Holz überschwenmt, als handelte es sich beim Holze um Millionen — wie der beliebte Ausdruck ist, — „die ohne Gegenleistung in das Ausland wanderten.“

In Wirklichkeit verhält es sich mit der Bilanz unserer Ein- und Ausfuhr in der Holzposition folgendermaßen. Wir haben eine Mehreinfuhr überhaupt nur in weichem Reihholz, in weicher Schnittwaare und in Lohc. Diese Mehreinfuhr — ich citire alles aus der Tabelle, die in der Schrift von Danckelmann enthalten ist — betrug im Jahre 1881 zusammen 56 Millionen Mark an Werth. In allen übrigen Artikeln haben wir eine bedeutende Mehrausfuhr, also in Brennholz, Sägewaaren und hartem Holz, und in sämmtlichen Holzwaaren und Fabrikaten. Die Mehrausfuhr hierin betrug zusammen 38 Millionen Mark. Wir haben also eine Mehreinfuhr von 56 Millionen, gegenüber einer Mehrausfuhr von 38 Millionen, also allerdings noch ein Minus der Ausfuhr von 18 Millionen.

Dabei ist aber eine der wichtigsten Industrien vergessen, die heutzutage als eine Veredelungsstufe der Holzfabrikation betrachtet werden muß, nämlich die Papierindustrie. Wer mit dieser Industrie vertraut ist, der wird wissen, daß an die Stelle der Lumpen, aus denen man früher ausschließlich das Papier machte, im Wesentlichen das Holz getreten ist. Die ganze Existenz dieser Industrie, ihre Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande, ihre Exportfähigkeit beruht auf der Verarbeitung billigen deutschen Holzstoffes. Wir führen nur für sechs Millionen Mark Papier ein, und zwar sämmtlich Sorten, in denen sich kein Holz befindet, dagegen haben wir eine Ausfuhr an Papier, Pappc und Waaren hieraus von 53 Millionen Mark. In dieser Ausfuhr ist, wie mir noch heute Sachverständige ersten Ranges versichert haben, die Hälfte Holzstoff enthalten. Wenn ich aber sogar nur ein Drittel annehme, — denn ich will absichtlich immer die niedrigsten Zahlen greifen, — so macht das 18 Millionen. Es deckt sich also hierdurch vollständig, ja mehr als vollständig, der Ueberschuß der Mehreinfuhr von 18 Millionen, von denen ich vorhin gesprochen habe. Es ist mithin eine vollständig gleiche Bilanz der Ein- und Ausfuhr vorhanden, die selbst vom Standpunkte der Prinzipien von 1879 nicht angefochten werden kann. Denn auch sie erstreben ja eine Entwicklung, wonach wir Rohstoffe einführen und Fabrikate ausführen sollen.

Berechnen wir nun, wie sehr unsere Ausfuhr durch die vorgeschlagenen Zölle geschädigt würde, so kommen wir zu folgenden Zahlen. Es ist nämlich zweckmäßig, statt immer mit einzelnen Vertheurungspfeunigen zu rechnen, wenn man auch einmal mit den Zahlen im großen ganzen rechnet. Einschließlich eines Drittels der Papierfabrikation beträgt unsere Ausfuhr in Holz und Holzfabrikaten gerade 100 Millionen Mark. Das Gewicht dieser Ausfuhr ist 8 800 000 Doppelzentner; davon sind 2 400 000 Doppelzentner Rohholz und 6 400 000 Doppelzentner Fabrikate. Nun rechne ich auf den Zentner der ausgeführten Fabrikate nur 2 Zentner Rohholz. Ich glaube, die Sachverständigen werden mir zugeben, daß die höchste Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß 3 bis 4 Zentner dazu gehören, allein ich rechne nur das Doppelte; dies ergibt für 64 Millionen Doppelzentner ausgeführte Fabrikate 12 800 000 Zentner Rohholz; zuzüglich des

ausgeführten Rohholzes sind also 15 200 000 Doppelzentner Rohholz verbraucht worden für unseren Holzexport. Nun ist allerdings die Frage: um wieviel wird dieser Export vertheuert? Er wird also künftig vertheuert durch einen Rohholzzoll, der dreimal so hoch sein soll, wie der Zoll vom Jahre 1879 und 12mal so hoch wie der Zoll von 1865. Das Rohmaterial wird ferner in neuerer Zeit dadurch vertheuert (was ich mit dem Wortlaut und Sinn des Tarifs vom Jahre 1879 nicht in Einklang zu bringen weiß), daß nicht nur das der Länge nach geschnittene, sondern auch das der Quere nach mit der Säge durchgeschnittene also abgelängte Holz, mit dem  $2\frac{1}{2}$ fach höheren Zoll der Schnittwaare belegt wird. Ich will aber hiervon, will sogar davon absehen, daß unsere Ausfuhr nicht bloß aus Rohholz dargestellt wird, sondern in bedeutendem Umfang aus ausländischen Schnittwaaren, die 70 Pfennige tragen sollen. Und endlich, meine Herren, um Sie ganz zu befriedigen, will ich statt des vollen Zolls von 30 Pfennigen nur die Hälfte als Vertheuerung annehmen, will also unterstellen, daß das eingeführte ausländische und das inländische Holz nur um die Hälfte des Rohholzzolles vertheuert würden. Ich glaube, in der That, meine Herren, diese Voraussetzungen können Sie nicht bestreiten. Wenn Sie also annehmen, daß unsere Ausfuhr nur um die Hälfte des Rohholzzolles von 30 Pfennigen vertheuert wird, so macht dies eine Belastung von über 2 300 000 Mark aus, welche die Fabrikanten oder Händler vom Export zu tragen haben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch mit zwei Worten, da wir es hier mit einer eminent agrarischen Frage zu thun haben, den Segen der Arbeiter aus den Agrarzöllen beleuchten, die beim Export theilhaftig sind.

Wenn Sie annehmen, daß in diesen 100 Millionen Ausfuhr nur 50 Millionen Arbeitslöhne stecken und der Arbeiter von diesen 50 Millionen nach statistischen Ermittlungen  $\frac{2}{3}$  für die seiner Ernährung und die der Familie gebraucht, so ergibt dies  $33\frac{1}{3}$  Millionen für Ernährung der Arbeiter, welche in den hundert Millionen Holzausfuhr stecken.

Nun beträgt nach meiner Rechnung die Vertheuerung der nothwendigen Lebensbedürfnisse durch die Zollerhöhungen von 1879 gegen 5 Prozent der Arbeitslöhne; — ich nehme aber hier, um überall die Ziffern niedrig zu greifen, nur 4 Prozent an, was ungefähr darauf hinanskommen wird, daß der Arbeiter von den 52 Wochen im Jahre zwei Wochen umsonst zu arbeiten hat, um jene Erhöhungen zu decken. Dann kommt hiernach für die Arbeiter, die beim Export theilhaftig sind, durch die jetzt schon bestehenden agrarischen Zölle auf eine Belastung von 300 000 Mark; die jetzt schon bestehenden agrarischen Zölle und die künftigen erhöhten Holzölle involviren also eine Gesamtbelastung der Unternehmer und Arbeiter von 3 600 000 Mark oder 3,6 Prozent vom Umsatz.

Meine Herren, wer mit dem internationalen Handel und namentlich mit dem Holzhandel vertraut ist, wer weiß, daß der zweitgrößte Posten der Ausfuhr in einfacher Schnittwaare besteht. Wer ferner weiß, mit wie geringen Prozenten die Ausfuhr auf den ausländischen Märkten vorlieb nehmen muß, der wird mir zugestehen müssen, daß eine Belastung von 3,6 Prozent die Rentabilität und Entwicklung des Exports aufs Außerste schädigt, einzelne Spezialitäten des Exports geradezu vernichten muß. Man halte mir nicht den

Hinweis entgegen, daß ja die Ausfuhr trotz des Zolles von 1879 im Steigen wäre. Ja, meine Herren, die Ausfuhr ist im Steigen und die Einfuhr ist auch im Steigen. Haben Sie vielleicht durch Ihre Zollmaßregeln von 1879 eine aktive Handelsbilanz erzielt? Die beiden einzigen Jahre, von denen die Statistik vorliegt, sind die Jahre 1880 und 1881. Danach ist unsere Ausfuhr um 90 Millionen gestiegen, die Einfuhr aber um 131 Millionen Mark. Also von der künstlichen Erzielung einer aktiven Handelsbilanz kann und wird keine Rede sein. Die immer engeren Beziehungen, in welche die Völker trotz aller Verkehrtheiten der Zollpolitik treten, der Reichthumsfortschritt und die Bevölkerungszunahme, die Ausdehnung der Eisenbahnen, Dampfschiffe, des Telegraphen- und Postwesens, die außerordentlichen persönlichen Bemühungen für Erweiterung der Ausfuhr in den letzten Jahren, — wir haben in den kritischen Jahren sparen gelernt, haben uns im Auslande umgesehen und neue Verbindungen gesucht, alle diese Ursachen werden trotz der bisherigen Zollmaßregeln und trotz Verschärfungen, die Sie hinzufügen könnten, die Ein- und Ausfuhr immerfort erhöhen. Sogar die enormste Zollerhöhung, welche die Neuzeit kennt, die amerikanische Erhöhung von 1861 hat weder die Zunahme der Ausfuhr noch der Einfuhr hemmen können. Aber Sie werden zugeben müssen, daß, wenn man auf eine Ausfuhr von 100 Millionen eine Steuer von 3,6 Prozent legt, dies in der That ein Hinderniß für die Entwicklung ist, wie es schädlicher nicht gedacht werden kann. Lassen Sie uns, meine Herren, auf der früheren Bahn bleiben, lassen Sie uns die Rohstoffe frei einführen und die Entwicklung unserer Industrie in der Ueberführung unserer Fabrikate auf dem Weltmarkt finden, dann gehen wir den rechten Weg!

Ich möchte dann zum Schluß, weil es auch einige Rücksicht verdient, unser Verhältniß zum Auslande hervorheben. Indem wir in die reaktionäre wirtschaftliche Bewegung der letzten Jahre eingetreten sind, schrauben wir uns gegenseitig mit unseren Nachbarn mit Zollerhöhungen in die Höhe, und es ist nicht der mindeste Zweifel, wie das Beispiel von Deutschland, welches früher umgekehrt dem wirtschaftlichen Fortschritt huldigte, zu zahlreichen Zollerhöhungen des Auslands, die uns so enorm schädigen, namentlich in Oesterreich, Frankreich und Rußland, entschieden mitgewirkt hat. Wir sind mit diesen Staaten, namentlich mit Rußland und Oesterreich, politisch im tiefsten Frieden, handelspolitisch aber im heftigsten Zollkrieg. Unsere besten Freunde in Oesterreich waren die Ungarn. Durch unsere agrarischen Zölle haben wir die Ungarn zu unseren bittersten Feinden gemacht. Es ist notorisch, daß die uns so sehr schädigenden letzten Zollerhöhungen Oesterreichs verhindert worden wären, wenn wir die Ungarn noch zu Freunden gehabt hätten.

Und, meine Herren, wohin sollten wir kommen, wenn wir auf dieser Bahn vorwärts gehen? Berücksichtigen Sie die Konsequenzen. Wenn das, was heute für den Holzoll angeführt wird, die Ansicht der Majorität würde, wo sollten wir dann hinaus? Was wollen Sie entgegen, wenn, wie z. B. heute, eine Petition einläuft, die auf Bäume, Blumen, Früchte, Gemüse einen Zoll gelegt haben will? das deutsche Schaf wird nach dem Wollzoll blöken; der Steinkohlen-, der Eisenbergbau werden sich melden und die Anträge auf weitere Erhöhung

der Kornzölle schweben schon in der Luft. Meine Herren, wenn Sie diesen Holz Zoll auf solche Begründung hin zugeben, dann haben Sie allen solchen geradezu widersinnigen Bestrebungen Thor und Thür geöffnet und auch der letzte Grundsatz von 1879, den die „Motive“, auf dem Papier wenigstens, aussprechen, daß nämlich die Rohstoffe frei eingehen sollten, beim rohesten aller Rohstoffe in der Wurzel verlegt.

Und zu allerletzt richten Sie auch einen Blick auf die Stimmung des Landes! Sie wissen, wenn auch planmäßige Aufreizungen und Verdächtigungen mit im Spiele gewesen sein mögen, wie überhaupt die agrarischen Zölle im Lande angesehen werden. Die unteren Bevölkerungsklassen, die Arbeiterklassen sind darüber aufgebracht, und die Regierung hat sich für die beabsichtigte wohlthätige Sozialreform von vornherein um allen Dank betrogen, gerade durch die Kornzölle. Aber es herrscht nicht bloß Verstimmung über die Vertheuerung selbst, die, wie ich zugeben will, vielfach in übertriebener Weise dargestellt wird; es kommt noch die gehässige Unterstellung hinzu, daß nur das Interesse der großen Grundbesitzer beim Kornzoll maßgebend gewesen sei. Ich bin kein Mann der Verdächtigungen und will auch keineswegs aussprechen, daß solches überhaupt beabsichtigt gewesen wäre oder im Großen und Ganzen durchweg zuträfe; ich kenne eine große Zahl von Großgrundbesitzern, die durch die Kornzölle ebenso geschädigt werden wie die kleinen. Aber, meine Herren, die Thatfache, daß es nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Grundbesitzer ist, die von den Kornzöllen Nutzen haben können, weil der bei weitem größte Theil, zum mindesten  $\frac{4}{5}$ , nicht mehr produziren, als sie und ihre Leute zum Lebensunterhalte brauchen, diese Thatfache läßt sich nicht wegleugnen. Nun wird in Bezug auf die Holz zölle ganz dasselbe geltend gemacht werden. Meine Herren, ich will die scharfen Worte nicht wiederholen, die Schäßle kürzlich ausgesprochen hat von dem gehässigen Privileg für die Großgrundbesitzer, allein diese Holz zölle werden von vornherein im Volke das Vorurtheil wachrufen, daß es sich wiederum um ein Privileg des Großgrundbesitzers handelt, indem das Brennholz, bei dem der kleine Waldbesitzer hauptsächlich interessiert ist, frei eingeht.

Und zuletzt beachten Sie auch den Frieden in diesem Hause. Früher war die Anhängerschaft an eine freisinnige Zoll- und Handelspolitik der Kitt, der die linke und rechte Seite dieses Hauses zusammenhielt. Aus diesem Kitt ist leider ein Erisapfel geworden! Schärfen Sie diese Spannung nicht, indem Sie ein Gesetz annehmen bei dem, meiner heiligen Ueberzeugung nach, weder der Beweis einer objektiven Nothlage, noch einer subjektiven Noth zutrifft, weil es sich hier vorzugsweise um die Interessen von Staaten, Gemeinden und Großgrundbesitzern handelt, — ein Gesetz, welches die Interessen von Hunderttausenden von Arbeitern, von tausenden von Unternehmern berührt, die gleiches Anrecht auf Berücksichtigung haben, wie der Wald. Verschärfen Sie, meine Herren, die bestehende Spannung nicht, indem Sie einem solchen Gesetz Ihre Zustimmung geben!

Kommissarius des Bundesraths königlich preußischer Oberforstmeister **Donner**: Meine Herren, es liegt nicht in meiner Absicht, auf alle Auslassungen des Herrn Vorredners einzugehen; ich habe nur die Verpflichtung, einen Vor-

wurf zurückzuweisen, den derselbe gegen die Motivirung der Vorlage gerichtet hat, die das hohe Haus beschäftigt.

Der Herr Vorredner hat gesagt, es sei unrichtig gewesen, auf das Jahr 1865 zurückzugehen und dasselbe mit den Reinerträgen der preussischen Staatsforsten des Jahres 1880/81 zu vergleichen, es wäre richtiger gewesen, das Jahr 1864 zu wählen. Ich will mich darüber, ob das eine oder das andere Jahr den Vorzug verdient, nicht näher auslassen; aber selbst wenn das Jahr 1864 zum Anhalt genommen wird, und man dasselbe einerseits bezüglich seiner Forstreinerträge vergleicht mit dem Jahre 1835 und andererseits mit dem Jahre 1881/82, so ergibt sich für die preussischen Staatsforsten unter Voraussetzung eines gleichmäßigen Steigens der Erträge wie bis zum Jahre 1864, für 1881/82 ein Ausfall an der Einnahme von ca. 9 Millionen Mark. Die wirklichen Erträge bleiben gegen die so berechneten Sollerträge noch um ca. 25 Prozent zurück und die Reinerträge, die im Jahre 1864 noch 62,1 Prozent der Bruttoeinnahme betragen, reduzierten sich im Jahre 1881/82 auf 46,46 Prozent, sie sind also um 15 bis 16 Prozent zurückgegangen. Es wird also auch aus der Vergleichung mit dem Jahre 1864 entschieden eine Nothlage oder mindestens eine sehr ungünstige Lage der preussischen Staatsforstverwaltung gefolgert werden müssen.

Abgeordneter Freiherr **von Wendt**: Meine Herren, wohl selten ist der hohe Reichstag in der Lage gewesen, über eine Gesetzesvorlage bei der Verathung so wohl informirt zu sein, wie über die gegenwärtige, denn es ist nicht bloß eine außerordentlich gründliche Motivirung seitens der verbündeten Regierungen der Vorlage beigefügt worden, sondern wir sind auch erfreulicherweise in den Besitz gesetzt worden von Broschüren, die Ihnen allen ja wohl zugegangen sind, namentlich von Herrn Oberforstmeister Dankelmann und von dem Herrn Professor Dr. Julius Lehr\*), die beide die Sache in sehr gründlicher und sachverständiger Weise erörtert haben. Nun hat der Herr Vorredner aus der Broschüre des Herrn Regierungskommissars Dankelmann, auf die er mehrfach Bezug genommen, ganz etwas anderes herausgelesen, wie der Herr Verfasser hineingeschrieben hat, und auch etwas anderes, wie ich herausgelesen habe. Ich muß sagen, daß ich mich voll und ganz mit dem Inhalt dieser Broschüre des Herrn Oberforstmeisters Dankelmann einverstanden erklären kann, daß ich zu denselben Schlußfolgerungen gelange, die er in unwiderleglicher Weise, wie mir scheint, aus den gegebenen Zahlen gezogen hat.

Der geehrte Herr Vorredner hat nun auch auf diese Zahlen, die in der Broschüre sich befinden, verschiedentlich Bezug genommen; er hat indeffen dabei seine Reservationen und Vorbehalte gemacht. Er hat hier und da eine Zahl herausgezogen, er hat dann aus einer aufsteigenden oder absteigenden Kolonne sich beliebig eine Durchschnittszahl genommen. Inwiefern das zu einem richtigen Resultat führen kann, kann ich in diesem Momente natürlicher Weise nicht übersehen. Das muß ich jedoch sagen, es ist mir im Allgemeinen sehr zweifelhaft, ob man zu einem richtigen Resultat gelangen kann, wenn man eine derartige Zusammenstellung von Zahlen, die auf einer sorgfältig durchdachten Bearbeitung

\*) Dr. Lehr, Die deutschen Holzszölle und deren Erhöhung. Frankfurt a. M. bei Sauerländer.



beruhen, in der Weise durchbricht, daß man da einzelne Positionen herausnimmt, verlegt, zuseht, Durchschnittszahlen nimmt und sich dann daraus ein anderes Resultat konstruirt, wie der ursprüngliche Verfasser und Zusammensteller dieser Zahlen es gethan hat.

Dann, meine Herren, hat der geehrte Herr Vorredner am Eingang seines Vortrages gesagt, er wolle eine gerechte Abwägung der hier zur Sprache kommenden Interessen stattfinden lassen. Ich muß sagen, ich bin vollständig damit einverstanden, und es ist auch meine eigene Tendenz, in dieser Weise zu Werke zu gehen. Um so schätzenswerther ist es, daß durch seine Erörterungen mir hier Gelegenheit gegeben ist, Einiges nochmals zu beleuchten, was er vorgetragen hat.

Zuerst war er in Bezug auf die Möglichkeit des Vorhandenseins einer latenten Nothlage sehr im Zweifel. Er bezog das allerdings auf die Nothlage des Waldbesitzers, von der der Herr Regierungskommissar gesprochen hat, verallgemeinerte den Satz aber und sagte: wie kann von einer latenten Nothlage nur die Rede sein? Ich möchte doch einfach darauf hinweisen, daß wir uns in Preußen bekaunlich Jahre lang vor einer latenten Nothlage befunden haben. Es ist das ja eine bekannte Thatsache, die nachher auch von der Staatsregierung anerkannt ist, daß im Budget eine latente Nothlage längere Zeit vorhanden war, von der seitens des damaligen Finanzministers dem Abgeordnetenhause nichts mitgetheilt worden ist. Also eine latente Nothlage giebt es doch wohl in mancher Beziehung.

Dann hat er in Bezug auf das Freihandelsystem, dem er ja mit aller Begeisterung und ganzer Seele anzuhängen scheint, sich geäußert, es möchten ihm doch die Leute auf der Warte der Wissenschaft namhaft gemacht werden, die entgegen diesem System die Zölle in der Weise vertreten, wie sie hier verlangt werden. Ja, meine Herren, das mag ja sein, daß die Herren, die nach seiner Ansicht auf der Warte der Wissenschaft stehen, ganz ebenso wie er nur den Freihandel für das einzig richtige System halten; indessen ich glaube doch, daß in der Beziehung die Praxis der Wissenschaft überlegen ist; es ist nicht bloß in Deutschland, sondern in fast allen europäischen und außereuropäischen Kulturstaaten der Freihandel so ziemlich verurtheilt und, wie ich hoffe, für immer ad acta gelegt. Jedenfalls aber, wenn es ihm darum zu thun ist, Autoritäten für den Zoll kennen zu lernen, so berufe ich mich ganz einfach auf das gesammte deutsche Forstpersonal, welches voriges Jahr in Koburg fast einstimmig sein Votum für Erhöhung der Holzszölle gegeben hat. Wenn Sie diese Herren, — ich will hier keinen einzelnen herausgreifen — die eine Sachkenntniß haben und haben müssen, wie sie keiner anderen Kategorie von Leuten zur Seite stehen kann, nicht als Autorität in einer Sache anerkennen wollen, die so vollständig dieses Fach, welches jene Herren beherrschen müssen, betrifft, dann weiß ich nicht, wo man überhaupt eine Autorität übernehmen soll. Daß überhaupt einer großen Anzahl der dort versammelt gewesenen Herren das Prädikat der Wissenschaftlichkeit nicht abgesprochen werden kann, das, meine Herren, wird Keiner von Ihnen leugnen.

Dann hat der geehrte Herr Vorredner über die Idiosinkrasie der Moden geredet und sich dabei vollständig selbst die Augen geschlossen, möchte ich sagen,

vor der realen Wirklichkeit. Er hat gesagt: wie kann denn ein vernünftiger Mensch bloß der Mode zu Gefallen sich Holz aus Bosnien oder ich weiß nicht was für Holz für seine Faßdauben anschaffen? Ja, das gestehe ich vollständig zu, darum handelt es sich aber gar nicht, sondern wenn der Herr Vorredner einmal auf die Broschüre des Herrn Dankelmann Bezug nehmen wollte, sollte er sich auch an das Beispiel gehalten haben, was dort in Bezug auf diese Sache angegeben ist, und was ungemein nahe liegt. Es handelt sich einfach darum, ob man Möbel und andere Luxusgegenstände aus einfachem deutschen Holz machen will, oder aus weithergebrachtem Mahagoni oder Polifander. Das sind die Sachen, um die es sich handelt, und gerade in der Beziehung kann noch gewaltig viel geschehen. Wir können hier unsere eigenen Möbel im Sitzungs-saale sehen, das ist deutsches Eichenholz — ich weiß allerdings nicht, ob es deutsch ist, aber Eichenholz ist es, wie es auch bei uns wächst. Dann können wir auch im benachbarten Gewerbemuseum die alten Tischlerarbeiten uns ansehen, da sind Holzarten zur Verwendung gekommen, die jetzt keiner nimmt, die kaum noch als Nuthölzer betrachtet werden, die aber wohl geeignet sind, ganz außerordentlich schöne Möbel zu verfertigen, schöner als jene von amerikanischem Mahagoni, die nicht einmal Mahagoni sind, sondern einfache Tannenmöbel mit einer Mahagoniborte furnirt.

Dann hat der geehrte Herr Vorredner auf alle diejenigen Gewerbe Bezug genommen, die durch die Holz-zölle geschädigt werden sollten. Ja, das ist ja gar nicht zu bestreiten, daß bei den Holz-zöllen ebensogut wie bei jedem anderen Zoll Wirkungen vorkommen, die für den einen Theil ungünstig sind, während sie für den anderen Theil günstig sind. Daß aber im großen Ganzen die Zölle, wie sie in dem Zolltarif von 1879 angenommen sind, sich gegeneinander abwiegen sollen und die Interessen im Gleichgewichte halten, das, meine Herren, gestehe ich vollkommen zu, und ich bin nur dann für eine Veränderung irgend einer Position des Zolltarifs, wenn ich sehe, daß diese Abwiegung der Zölle gegeneinander nicht das richtige Maß gehalten hat und daß man damals nicht den Satz getroffen hat, den man hätte treffen sollen. Man mußte damals empirisch zu Werke gehen, man hatte damals noch gar keine Erfahrungen und mußte bei manchen Positionen es auf den Versuch ankommen lassen. Aber im großen Ganzen kann man das Werk des Zolltarifs von 1879 wohl als gelungenes betrachten, und die günstigen, segensreichen Folgen, die es für das ganze Land gehabt hat, werden auch, wie ich im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner ausdrücklich betonen muß, in den Arbeiterkreisen, namentlich in meiner Heimathsprovinz Westfalen vollständig gewürdigt; ich muß in der Beziehung durchaus bestreiten, daß die Arbeiter einen wahren Haß haben gegen die Agrar-zölle; die Arbeiter dort wissen recht gut, daß die Agrar-zölle mit den Industrie-zöllen innig zusammenhängen. Während auf der einen Seite dem Landwirth das Eisen vertheuert worden ist, war es nicht mehr als recht und billig, ihm wieder durch den Kornzoll dafür Entschädigung zu geben.

Das ist eine so einfache Sache, daß sie jeder Arbeiter versteht, und jeder Arbeiter ist viel mehr damit zufrieden, daß die Eisenpreise, in Folge dessen die Kohlenpreise, in Folge dessen die Arbeitslöhne hoch sind und er für Brod eine

Kleinigkeit mehr giebt, als daß er billige Brotpreise und schlechte Löhne oder gar keinen Verdienst hat.

Im übrigen möchte ich jedoch in Beziehung auf alle die von dem Herrn Vorredner erwähnten Industriezweige darauf hinweisen, daß ich den Eindruck empfunden habe, als wenn der Herr Vorredner davon ausgegangen wäre, daß diese Industriezweige nun vollständig lahm gelegt werden sollen, daß sie aufgehört sollen. Das ist durchaus nicht der Fall, sondern es soll allerdings das Rohprodukt etwas erhöht werden; das wird aber im Verhältniß zu dem jetzigen Werth — wie auch in der Broschüre des Oberforstmeisters Dankelmann nachgewiesen ist — ein Minimalbetrag sein. Andererseits kommt es vielmehr darauf hinaus, daß durch vermehrte Bearbeitung der Rohprodukte und Ausdehnung der inländischen Holzindustrie mehr Arbeiter beschäftigt werden als bisher.

Was die Ausführung des Papierstoffs anbelangt, so soll die durchaus nicht beschränkt werden, im Gegentheil, ich wünsche, daß sie noch größer wird, ich wünsche bloß, daß der Rohstoff, der sich im Inlande befindet, nicht unbenutzt bleibt, während er jetzt aus dem Auslande bezogen wird. Es ist die Möglichkeit hierzu von Herrn Dr. Dankelmann in seiner Broschüre ganz klar und deutlich nachgewiesen.

Im übrigen kann ich auf diese Ausführungen des Herrn Vorredners jetzt nicht näher eingehen, da ich nicht im Stande war, bei seinem außerordentlich fließenden und gewandten Vortrage ihm vollständig zu folgen.

Die hauptsächlichste Gegenbroschüre gegen die deutschen Holzzölle und deren Erhöhung ist uns zugegangen von Dr. Julius Lehr. Diesem Herrn scheint nun der Widerstand gegen die Holzzölle nicht so ernst gewesen zu sein, wie dem geehrten Herrn Vorredner. Gegenbeweise gegen die von ihm mehrfach zitierte und angezogene Schrift des Oberforstmeisters Dankelmann bringt er überhaupt eigentlich gar nicht vor, er erklärt nur an einigen Stellen, er sei nicht vollständig mit jenen Ausführungen einverstanden. Daß er nicht vollständig als Forst- und Fachmann die Sache beherrscht, kommt noch hier und da zur Erscheinung, so z. B. übersieht er auf der Seite 70, wo er den Einwand erwähnt, daß eine Erhöhung des Ertrags der Forstgrundstücke dadurch herbeigeführt werden könnte, wenn noch öde daliegende Länder zu Forsten kultivirt würden, — da sagt er, es handele sich nicht um die Zukunft, wo jene Kulturen herangewachsen sein würden, es handele sich um die Gegenwart. Da wird übersehen, daß es sich bei derartigen Kulturen auch um die Gegenwart handelt, indem bei einer richtigen Eintheilung des Betriebsplanes die jedesmalige Vermehrung der ganzen Waldfläche auch eine entsprechende Vermehrung der jährlichen Abnutzungsfläche im Gefolge hat; also kann man durch derartige Kultivirungen dem momentanen Bedürfniß in höherem Maße abhelfen, als er vielleicht geglaubt hat. Während er hier aber die Aussichten für die Zukunft verwirft, giebt er selbst wieder den Waldbesitzern Hoffnung für die Zukunft, indem er sie auf theueren Wegebau hinweist. Ja, meine Herren, das ist ganz gut und schön, Wegebauten kosten aber Geld, und es ist eine große Zumuthung, wenn der Wald an und für sich nichts einbringt, auf die vage Hoffnung eines möglichen Ertrags für

die Zukunft, jetzt dann noch mehr hineinzustecken, als schon überhaupt an Zinsverlusten u. s. w. hineingesteckt werden muß.

Am Schlusse seiner Broschüre behandelt Herr Dr. Lehr dann die Einwendungen gegen den Holz Zoll und sagt daselbst auf Seite 73, daß diese zum großen Theil sehr übertrieben wären. In wiefern er da Bezug genommen hat auf die Einwendungen, die nicht in seiner Broschüre enthalten sind, das kann ich nicht wissen, er selbst hat nicht viele Einwendungen gemacht. Außerdem bezeichnet er abermals auf Seite 79 die Einwendungen, die er nicht selbst erwähnt hat, als vollständige Phantasiegebilde.

Schließlich aber behauptet er, daß ein weiterer Schutz des Waldes nicht erforderlich wäre, und erklärt, daß dieser Satz leicht als zutreffend zu begründen sei. Mir, meine Herren, wie ich im Eingange schon erwähnt habe, scheint im Gegentheil durch die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars Dankelmann in der von demselben uns zugegangenen Broschüre der Satz vollständig begründet zu sein, daß die Gewährung eines Schutzes dringend nothwendig sei. Der Herr Oberforstmeister Dankelmann hat in Zahlen nachgewiesen, daß eine bedeutende Summe — wenn ich nicht irre, 45 000 Mark — im Jahre 1881 für Holz ins Ausland gegangen seien, zweitens, daß die Rentabilität der Forsten in den letzten Jahren erheblich zurückgeblieben ist gegen die frühere Rentabilität, und dann drittens, daß das Inland in der Lage ist, seinen Holzbedarf selbst vollständig zu decken. Es scheint mir also, wenn wir im Interesse des Handels selbst eine günstige Handelsbilanz wünschen, daß wir dann auch darauf Bedacht nehmen müssen, den Rohstoff, wo er im Lande zu haben ist, im Inlande zu nehmen, und dieses für den deutschen Handel geradezu eine Ehrensache sein sollte, das Inland in dieser Beziehung zu bevorzugen gegenüber dem Auslande. Wo die Rohstoffe im Inlande nicht zu haben sind, da ist es ganz natürlich, daß die Rohstoffe auch zollfrei vom Auslande bezogen werden und bezogen werden müssen; aber die Produzenten des Inlandes darben zu lassen, um für ein geringes billiger aus dem Auslande zu beziehen, wo vielfach der billige Bezug der Rohprodukte durch Mißwirthschaft ermöglicht wird, halte ich nicht einmal im Interesse des deutschen Handels für gerechtfertigt.

Was nun die Rentabilität anlangt, so sind die Dankelmann'schen Angaben ebenfalls vom Herrn Vorredner bezweifelt worden. Ja, meine Herren, man könnte diese Bedenken vielleicht gelten lassen, wenn die angegebenen Durchschnittszahlen die Minimalzahlen wären. Es sind aber, um die Durchschnittszahlen zu bekommen, auch Minimalzahlen nöthig, diese treffen gerade die ärmsten, unfruchtbarsten und rauhesten Distrikte unseres Vaterlandes. Es sind das die hochgelegenen Waldgebiete, die zum großen Theil von einer Eisenbahn nicht oder doch nur an den Grenzen erreicht werden. Diese Gegenden sind es, die noch größere Noth leiden in Bezug auf ihre Waldungen, als es eben der Herr Regierungskommissar in den bezüglichen Beispielen dargelegt hat, selbst in der Nähe von Berlin. Es sind das z. B. in Westfalen die sauerländischen Gebirge, wo der Wald sich größtentheils im Besitze von Gemeinden befindet. Es ist dort also nicht bloß für die Waldbesitzer, sondern für die sämtlichen Gemeindeangehörigen eine berechtigte Wohlthat, wenn der Ertrag der großen Gemeindewaldungen

wieder nutzbar gemacht werden kann für das Kommunalbudget. Es gab dort Gemeinden, die früher überhaupt keine Gemeindeumlagen hatten, jetzt aber leisten sie sogar mehr als 100 Prozent Kommunalsteuern. Diese in der Beziehung wieder zu erleichtern und ihr Eigenthum nutzbar zu machen, halte ich für dringend erforderlich.

Dann endlich liegt es in der Natur der Sache, daß die Holzzölle von jedem Konsumenten im Verhältniß leichter getragen werden, als jeder andere Zoll. Ich nehme nicht diejenigen Konsumenten an, welche das Holz kaufen, um es zu verarbeiten und dann wieder zu verkaufen, sondern diejenigen, die das Holz kaufen und für sich verbrauchen, und da wird jeder zugeben, daß z. B. der Bau eines Hauses und die Einrichtung, die Möblirung einer Wohnung im gewöhnlichen Leben jedes Menschen nur einmal vorzukommen pflegt, jeder Mensch kann mit dem einmal gebauten und möblirten Haus, wenn er keinen Luxus treiben will, für sein ganzes Leben auskommen.

Also der gewöhnliche Konsument ist viel besser in der Lage den Holzzoll zu ertragen als jeden anderen Zoll, und von diesem Gesichtspunkt ausgehend, möchte ich gerade den Holzzoll für den geeignetsten halten, der überhaupt aufgelegt werden kann, und ich möchte es nicht für bedenklich halten, wenn er in der Weise, wie es vorgeschlagen wird, erhöht würde.

Ich will nur noch erwähnen, daß in Bezug auf die Forstwirthschaft selbst die Erhöhung des Zolles, und dadurch die Rentabilität des Waldes für dringend geboten zu erachten ist, um es der Forstwirthschaft zu erleichtern und wieder den Weg zu betreten, der ihr von der Natur vorgezeichnet ist, nämlich daß sie überall diejenigen Holzarten kultivirt, die gerade dort einheimisch sind und in den betreffenden Bodenarten am besten fortkommen. Von diesem Kulturprinzip ist man in der letzten Zeit im Interesse größerer Rentabilität leider vielfach abgegangen, z. B. in den westlichen Provinzen, wo das Nadelholz nicht heimisch war, ist durchgängig überall ohne Wahl Nadelholz gepflanzt worden, denn man erwartete von dem Nadelholz den raschesten und größten Ertrag. Das, meine Herren, ist von dem Gesichtspunkte rationeller Forstwirthschaft, wie sie der Fiskus treiben sollte, nicht richtig, es würde sich vielmehr empfehlen, und ich unterlasse es nicht, von dieser Stelle aus an die königlich preussische Forstverwaltung hier die dringende Bitte zu richten, besonders in Betracht zu nehmen die Provinz Westfalen, wo sich in den Oberförstereien, namentlich im Paderbornschen, ein ganz vorzüglicher Buchenboden befindet — es sind von Alters her dort Buchenwälder, die an Schönheit ihresgleichen suchen, — dieselben sind zum großen Theil in den letzten Jahren verdrängt worden durch Fichtenkulturen, was im Interesse der Forstwirthschaft selbst sehr zu beklagen ist, — und deshalb möchte ich hier dringend bitten, daß man dort von Fichtenkulturen absehe und gerade in den von mir bezeichneten Distrikten, die zur Mischung von Buche und Eiche so sehr geeignet sind, zu dieser Kultur zurückkehre.

Auf weitere Ausführungen will ich mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde verzichten, in der Hoffnung, daß Sie meinen Antrag annehmen, die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern zur weiteren Berathung zu überweisen.

**Präsident:** Es ist von dem Herr Abgeordneten Dr. Thilenius die Ber-

tagung der gegenwärtigen Debatte beantragt worden. Ich bitte, daß die Herren welche den Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte, daß die Herren, welche die Debatte vertagen wollen, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Vertagung ist beschloffen.

### Fortsetzung der ersten Berathung.

57. Sitzung am 4. April 1883.

**Präsident:** Wir fahren nunmehr in unserer Tagesordnung fort und gelangen zum letzten Gegenstand derselben:

#### **Fortsetzung der ersten Berathung und eventuell der zweiten Berathung eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs** — (Holzzölle).

In der fortgesetzten Generaldiskussion hat das Wort der Herr Abgeordnete Rickert.

Abgeordneter **Rickert:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Freiherr von Wendt hat gestern seine Ausführungen mit der Bemerkung begonnen, daß wohl selten der Reichstag über eine Vorlage so gut informirt gewesen wäre, wie über die gegenwärtige Holzzollvorlage. Er hat dann insbesondere hingewiesen auf die bekannte, uns Reichstagsmitgliedern, wie ich annehme, allen — wir wissen nicht, woher — zugegangene Schrift des jetzigen Regierungsvertreters Oberforstmeister Dr. Dandelmann und sie in den Vordergrund geschoben, als ob sie die Frage vollständig erschöpfend löse.

Meine Herren, daß der Herr Abgeordnete Freiherr von Wendt auf dem Standpunkt dieser Schrift steht, haben wir aus seinen Ausführungen gestern gehört; ja ich bin noch zweifelhaft, welcher von den Herren größere Leistungen auf dem Gebiet der theoretischen Wirthschaftspolitik geleistet hat, ob Herr Dr. Dandelmann oder Herr Freiherr von Wendt; ich lasse die Frage dahingestellt, wem die Palme gebührt, darüber mögen Sie selbst entscheiden. Es ist aber richtig, wir sind sehr gut informirt. Denn außer dieser Schrift ist, ich hoffe, vielen der Herren — ich hätte wohl den Wunsch, allen — zugegangen die vor treffliche Gegenschrift, das Gegenreferat gegen das Referat des Herrn Dr. Dandelmann in Coburg, von Herrn Dr. Lehr, von dem der Herr Freiherr von Wendt eigenthümlicherweise behauptet, daß es ihm mit der Widerlegung des Herrn Dr. Dandelmann eigentlich wohl nicht ernst gewesen wäre, denn er hätte gar keine Gründe beigebracht. Meine Herren, ich muß annehmen, daß der Herr Abgeordnete Freiherr von Wendt die Schrift des Herrn Dr. Lehr nicht gelesen hat. — Ja, verehrter Herr Kollege, wenn Sie diese Schrift gelesen haben und das doch behaupten, dann allerdings wird mit Ihnen sehr schwer zu diskutieren sein; ich glaube, Sie werden dann am Schluß meiner Ausführungen vielleicht sagen, ich hätte die Sache gar nicht ernst gemeint und ich wäre eigentlich ein Freund der höheren Holzzölle. — Ich glaube, daß Herr Dr. Lehr mindestens ebenso entschieden und mit größerer Sachkenntniß — Herr Dr. Dan-

Dankelmann hat ja von ihm auch gesagt, er stände auf der Höhe der Wissenschaft und der Fachkunst — die Sache vertreten hat, als ich sie vertreten werde.

Es sind ferner, wie der Herr Abgeordnete Dechelhäuser gestern schon hervorgehoben hat, noch drei ganz vortreffliche Schriften, jede in ihrer Art vortrefflich, wie ich hoffe, den Herren zugegangen, die Schriften meiner Freunde Barth und Brömel und des ehemaligen Reichstagskollegen, unseres Freundes Sombart. Jede dieser kleinen Schriften bringt allerdings genug Material, um diejenigen Behauptungen, die Herr Dr. Dankelmann mit einer gewissen Frische und einem bewunderungswürdigen Muth in die Öffentlichkeit gebracht hat, zu widerlegen. Ich gebe also Herrn Freiherrn von Wendt zu, wir haben allerdings alle Information. Wenn das aber wahr ist, weshalb schließt er nun seinen Vortrag mit dem Antrage auf eine Kommission von 21 Mitgliedern?

Meine Herren, wenn jemals in einer Frage eine Kommissionsberatung nicht nöthig war, so ist es diese. Wir, die vollständig informirten Reichstagsabgeordneten, sind schon jetzt in der Lage, diese an sich einfache und wichtige Frage in öffentlicher Diskussion zu entscheiden. Wollen Sie die Kommissionsberatung, um etwa die Schrift des Herrn Dr. Dankelmann zu beleuchten? Ich nehme an, das wird auch später geschehen. Ich glaube, daß in vielen Kreisen noch kein Bewußtsein davon ist, in welcher Weise in dieser Schrift des jetzigen Herrn Regierungsvertreters mit den Zahlen umgegangen ist.

Meine Herren, ich behaupte, noch niemals ist in einer offiziellen Rechtfertigungsschrift — wir dürfen dieselbe doch wohl als Nebenmotive zu den Motiven der Regierungsvorlage ansehen — so mit der Statistik und den für jedermann klar zu Tage liegenden Thatfachen umgesprungen, wie Herr Dr. Dankelmann das in seinem Eifer für die Erhöhung der Holzölle gethan hat.

Ich habe übrigens geglaubt, daß Herr Dr. Dankelmann nach der Rede des Herrn Dechelhäuser heute sofort sich erheben und die schweren Anklagen, die derselbe gestern gegen ihn erhoben hat in Bezug auf die Benutzung der Zahlen, widerlegen würde. Er schweigt! Er hat auch geschwiegen zu der Schrift unseres Freundes Brömel. Wohl selten ist einem Regierungsvertreter derartiges öffentlich nachgewiesen und gesagt worden, und der Herr Regierungsvertreter nimmt nicht einmal bei der ersten Gelegenheit, wo er das Wort hat, Veranlassung, hier zu sagen entweder, ich habe mich geirrt, oder: Herr Brömel hat mir unbegründete Vorwürfe gemacht, solche Dinge habe ich mir nimmer zu Schulden kommen lassen. Meine Herren, ist denn das nichts, wenn man einem Regierungsvertreter beweist, daß er sich in einem Theil seiner Schrift auf Gründe und Thatfachen stützt, die nur zu einem Prozent wahr sind? Er hat den Nachweis liefern wollen, daß die früheren Holzölle niedriger gewesen wären als die jetzigen. Herr Brömel hat ihm unbarmherzig an der Hand der Statistik nachgewiesen, daß die früheren Holzölle in der That erheblich niedriger gewesen sind als die jetzt vorgeschlagenen, und hat ihm gezeigt, daß er Zollsätze angenommen hat, die sich nur auf eine Einfuhrmenge von 1 Prozent der gesammten Einfuhr bezogen, — und der Herr Regierungskommissar schweigt! Ich fordere ihn auf, uns öffentlich zu erklären, wie es kommt, — — Ja, meine Herren, Sie (rechts) scheinen dafür keine Empfindung zu haben, — Ich gratulire Ihnen;

also Sie wollen mit solchem Material bedient sein! So sollen die offiziellen und officiösen Berichte lauten! Sie haben nichts dagegen, daß man Ihnen Zahlen bringt, die, wenn man sie auch nur anrührt, zusammenfallen! Das wollen wir doch nach außen hin konstatiren. Wir wünschen dergleichen nicht; wir wünschen die Wahrheit zu ermitteln, wir wünschen, daß man uns von Regierungswegen nicht mit derartigen Motiven kommt. Ihre Heiterkeit dabei ist sehr charakteristisch. Wir werden ja sehen, ob einer der Herren sich nachher dieser Waldschußschrift des Herrn Dr. Danckelmann, die eigentlich einer Verurtheilung jeglicher Statistik gleichkommt — denn wenn die Statistik so gebraucht werden soll, dann verzichte ich lieber auf jede Statistik — ob einer der Herren sich dieser Schrift, die in ihren Hauptpunkten durch die öffentliche Diskussion bereits vollständig gewürdigt und vernichtet ist, noch annehmen wird.

Ich sage also, sollen wir in der Kommission etwa Mühe darauf verwenden, diese Schrift noch weiter zu begraben, als sie schon begraben ist? Ich glaube, das wird auch der Herr Abgeordnete Freiherr von Wendt nicht wollen.

Weiter, meine Herren, im Jahre 1879 hat das gesammte Haus die Getreidezölle und Holzölle nicht in der Kommission berathen, sondern hier im Plenum. Sie werden mir zugeben, daß die Frage damals wichtiger war als heute, denn damals handelte es sich um den Anfang dieser Politik; heute sind wir bereits im ausgefahrenen Geleise. Es kommt nur darauf an, ob man den stärker gewordenen Appetit zu stillen beabsichtigt oder nicht, den Appetit verhältnißmäßig weniger Waldgroßbesitzer; denn nur um diese handelt es sich.

Meine Herren, als der Zolltarif in den sicheren Hafen gebracht war, da war von vielen Gegnern und Freunden desselben die Parole gegeben: wir wollen jetzt einmal die ehrliche Probe machen, wie diese Maßnahme an der Hand der Thatfachen sich bewähren wird. Auch von dieser Seite (rechts) ist die ehrliche Probe empfohlen worden, — wie es scheint, nur in dem Sinne, daß dieselbe nur für die Gegner des Zolltarifs gelten soll. Namentlich unsere Nachbarn haben ja die Parole der ehrlichen Probe acceptirt, und ich erinnere mich, daß, als wir von der linken Seite den Antrag auf Aufhebung der Schmalzölle einbrachten, einer oder zwei Herren von der nationalliberalen Fraktion hier erklärten, sie hätten im Prinzip gegen diesen Antrag nichts, sie beharrten aber zur Zeit bei dem Grundsatz der ehrlichen Probe und würden deshalb nicht für die Aufhebung des Schmalzollens stimmen.

Nun, meine Herren, wenn das damals wahr war, so müßten die Herren heute, wo es sich hier um eine so exorbitante Erhöhung eines von der Wissenschaft und auch von der Praxis bisher ziemlich allgemein verurtheilten Zolls, der einen Rohstoff in unerhörter Weise vertheuert, handelt, bei dem Prinzip der ehrlichen Probe unter allen Umständen bleiben, und auch Sie müßten sich für die sofortige Berathung im Plenum erklären, zumal ja die Vorlage im Großen und Ganzen ziemlich einfach ist. Ich bin also der Meinung, daß wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Wendt, eine Kommissionsberathung zu beschließen, nicht annehmen sollten.

Meine Herren, dankenswerth war mir das Zugeständniß, daß uns der Abgeordnete von Wendt gemacht hat, daß die Holzölle allerdings theilweise die



Industrie ungünstig treffen würden. Er meinte aber, die Industrie würde dadurch angespornt werden zu höherer Thätigkeit. Jemand durch Schläge zu mehr Thätigkeit anzuspornen, mag ja als Methode der Erziehung bei vielen beliebt sein. Im wirtschaftlichen Leben hat es aber seine Bedenken, namentlich, wenn die Schläge zu stark treffen; und ich würde Herrn Freiherrn von Wendt bitten, von dieser Erziehungsmethode bei unserer Industrie Abstand zu nehmen, es würde unsere vaterländische Produktion dadurch in der That in einer zu harten Weise getroffen werden.

Interessant war auch die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Wendt, daß es eine Ehrensache des deutschen Kaufmannsstandes sei, die nationalen Hölzer zu kaufen und zu vertreiben. Ja, meine Herren, es ist ja sehr schön von Ihnen, dies für eine Ehrensache zu erklären, daß der Kaufmann weniger passende Hölzer kauft und womöglich zu theureren Preisen. Aber wunderbar ist diese Aeußerung doch in dem Munde desselben Herrn, der nachher als Waldbesitzer oder aus der Seele der Waldbesitzer heraus sagt: „das können Sie doch dem Waldbesitzer nicht verdenken, daß er, wenn der Wald keine ausreichende Rente bringt, nichts hineinsteckt und ihn abschlägt.“ Wie ist es da mit dem Ehrenpunkt? Der Kaufmann handelt eben nicht anders, als der Abgeordnete von Wendt als Vertreter der Waldbesitzer. Wenn die Geschäfte nichts bringen, so macht man sie nicht. Im wirtschaftlichen Leben bestimmt der Vortheil. So ist der Kaufmann, so auch der Grundbesitzer und der Industrielle. Wir sind alle Sünder, und die Apostrophe an den Kaufmannstand, daß er es als Ehrenpunkt betrachten solle, nur nationales Holz unter ungünstigeren Bedingungen zu kaufen, muthet demselben doch zu viel zu.

Der Herr Regierungskommissar hat dann von einer kleinen, aber mächtigen Partei gesprochen, die die Segnerschaft gegen die Holzölle bildet. Er hat es sich nicht versagen können, einen vielgebrauchten Ausdruck zu wiederholen — ich glaubte, es wäre Zeit, daß er endlich einmal zu den Akten gelegt wird — und zu sprechen von den Vertretern der Seestädte, von den Vertretern des Großkapitals, von dem internationalen Handel. Er hat dabei auch wiederholt auf Danzig hingewiesen. Da ich die Ehre habe und stolz darauf bin, diese alte Hansestadt hier zu vertreten, so habe ich die Verpflichtung, dem Herrn Regierungskommissar wenigstens Einiges zu erwidern.

Was würden Sie sagen, verehrter Herr! wenn ich sagte, Sie seien hier lediglich aufgetreten als Vertreter des Großwaldbesitzes? und ich glaube, daß man das mit mehr Recht sagen könnte, als Ihre Beschuldigung gegen die Vertreter des Großkapitals und des Seehandels. Wenn ich gegen diese exorbitante Maßregel spreche, von der man vor kurzem noch keine Ahnung gehabt hat, die man früher nie für möglich gehalten, — es war ja auch noch diese Seite (rechts) freihändlerisch, — wenn ich dagegen auftrete, spreche ich nicht sowohl als Vertreter des Handels von Danzig, sondern als Vertreter der Tausende von Arbeitern, denen Sie ihren Erwerb schädigen wollen, und in deren Namen gerade Sie an unser Herz appelliren. Ja, meine Herren, dadurch, daß man den Veredelungsverkehr beschränkt, werden diese in ihren vitalsten Interessen geschädigt werden.

Der Herr Regierungsvertreter ist dann auf die Frage der Holzzölle in Bezug auf die Seestädte näher eingegangen, aber, wie es ihm fast jedesmal passiert, wenn er auf Thatsachen eingeht, so auch diesmal. Was hat er vorgebracht? Er sagt — das ist das einzige, was ich erwähnen will in Bezug auf den Transitthandel — die Schilderungen wären übertrieben gewesen, welche wir gemacht haben von den Gefahren, denen derselbe ausgesetzt sein würde. Der Herr Vertreter der Regierung hat nur übersehen, daß damals, als wir die Gefahren schilderten, der von uns zum Schutze des Transithandels eingebrachte Antrag noch nicht angenommen war. Sie werden sich erinnern, daß ich erklärt habe sowohl beim Getreide- wie beim Holzzoll, daß der Kaufmann an sich, wenn man die Durchfuhr freiläßt und die Bestimmungen darüber so trifft, daß der Handel nicht belästigt und beengt wird, kein Interesse daran hat, ob der Zoll kommt oder nicht. Thatsächlich ist übrigens der Veredlungsverkehr, den wir in Danzig in Bezug auf Holz haben, in Folge des Zolles erschwert und vertheuert, und dabei ist der Verdienst der Arbeiter in Frage. — Ich habe nichts dagegen, wenn Sie das nachher widerlegen. — Ich hatte nicht die Absicht, Ihnen das ausführlich zu beweisen, ich habe das im Jahre 1879 gethan, bitte, lesen Sie meine Rede nach, da werden Sie sehen, wieviel Arbeiter bei uns beim Holz beschäftigt werden. Ich habe kein Interesse daran, die Rede zum zweiten Mal jetzt zu halten. Bei dieser Gelegenheit, als der Herr Regierungskommissar die Ausführungen der Danziger Kaufmannschaft kritisirte, ist ihm ein Malheur passiert. Die Herren führen nämlich aus, daß, wenn bei dem Veredlungsverkehr nur ein Drittel des Rohholzes zum Export kommt, und zwei Drittel Abfälle sind, für die der Holzzoll gezahlt werden müßte, der Veredlungsverkehr geschädigt würde. Nun sagt Herr Dr. Dandermann in seiner Broschüre:

Bei dieser künstlichen Auseinandersetzung ist übersehen worden, daß ein sehr erheblicher Theil der Nebenprodukte in Brennholz besteht, welche keinen Zoll zu tragen haben.

Ja, meine Herren, wenn jemand einen solchen Vorwurf gegen die Kaufmannschaft erhebt und ihn nachher auch als Regierungsvertreter vertritt, so muß er doch die geltenden Bestimmungen, die die Regierungen getroffen haben, kennen. Geehrter Herr, dieses Brennholz bezahlt Zoll. Ich erlaube mir, Ihnen hier § 9 es Regulativs über die Transitlager und § 18 über die gemischten Transitlager vorzulegen. Wenn Sie diese gelesen haben, — so, Sie haben sie gelesen, — nun da will ich sie doch vorlesen, damit Sie sehen, wie der Herr Regierungskommissar lieft. Es steht nämlich in § 9:

So weit dieselben — nämlich die Abfälle — nur als Brennmaterial verwendbar sind, dürfen sie gegen Entrichtung des auf der eingelagerten Waare ruhenden Zollsatzes in den freien Verkehr abgelassen werden.

Also sie müssen Zoll zahlen. Bei den gemischten Transitlagern ist es ebenso. Und nun kommt Herr Dr. Dandermann und greift die Kaufmannschaft an, die diese Dinge kennt, weil sie sie täglich handhabt, und zeigt sie einer künstlichen Darstellung und Unwahrheit. Wer richtig und wer nicht den Thatsachen entsprechend geschildert hat, das überlasse ich Herrn Dr. Dandermann

zu beurtheilen. Er eben hat die Sache falsch dargestellt, und es wird wohl bei dem verbleiben müssen, was die Kaufmannschaft von Danzig mitgetheilt hat.

Meine Herren, was die Uebertreibung betrifft, deren wir uns schuldig gemacht haben sollen, so will ich Herrn Dr. Dandelmann, abgesehen von dem bereits Mitgetheilten, noch sagen, daß der Holzhandel in unseren Seestädten in dem Jahre 1880 deshalb einen Aufschwung genommen hat, weil vom Auslande, namentlich von England, ein starker Begehr nach Nutzholz war. Es trat eine große Konjunktur ein, sie hat unserem Seehandel den Aufschwung gegeben, er hat mit Ihren Holzszöllen in Deutschland absolut nichts zu thun.

Ich will die Irrthümer des Herrn Dr. Dandelmann nicht unseren Forstmännern zur Last legen, ich identifizire ihn nicht mit denselben. Wenn irgend eine Berufsklasse, meine Herren, so erfreuen sich bei uns in Deutschland bei der großen Liebe, die das gesammte Volk zum Walde hat, gerade die Forstbeamten einer sehr weit gehenden Sympathie, und auch mit vollem Recht wegen ihrer technischen Tüchtigkeit; aber ich glaube, daß die Forstmänner bescheiden genug sind, um den Anspruch nicht zu erheben, Finanzpolitiker und Volkswirtschaftslehre zu sein, wie das Herr Dr. Dandelmann übernommen hat.

Meine Herren, die Broschüre des Herrn Dr. Dandelmann kennzeichnet sich von vornherein dadurch, daß der geehrte Herr sich als Anhänger der Wirthschaftspolitik des Herrn Reichskanzlers bekennt und auf den ersten Seiten uns die längst abgethane Theorie von der ungünstigen Handelsbilanz von Deutschland vorführt. Im Jahre 1881 vor den Wahlen erschienen große Plakate über diese Frage. — Sie erinnern sich derselben namentlich auch in Westdeutschland, — ich habe den Namen des Herrn, der ganz veressen auf diese Handelsbilanz war und der etwa 8000 Millionen ausrechnete, um die Deutschland ärmer geworden wäre, vergessen. Herr Dandelmann, obwohl diese Sache längst ad acta gelegt ist, obwohl die „Norddeutsche Allgemeine“, das Organ des Herrn Reichskanzlers, neuerdings einmal von oben herab auf diejenigen sah, die jetzt noch damit kommen, Herr Dr. Dandelmann ist so jungfräulich in seinen volkswirtschaftlichen Anschauungen, daß er seine Schutzschrift damit beginnt, daß er sagt: seht, was der Herr Reichskanzler gemacht hat; diese große, ungünstige Handelsbilanz ist jetzt in eine günstige umgewandelt. Nein, verehrter Herr, ich bitte, daß Sie einen Artikel des Herrn Dr. Adolf Wagner, der doch wohl Ihre Autorität auf wirtschaftlichem Gebiete ist, in der „Nationalzeitung lesen, worin er — in einer Zuschrift — in den schärfsten Ausdrücken sich gegen diejenigen wandte, die sich auf die bekannten Ausführungen über die ungünstige Handelsbilanz stützten. Ich will den von ihm gebrauchten Ausdruck nicht erwähnen, ich möchte nicht persönlich verletzen. Ich glaube, daß der Herr Reichskanzler nicht mit großem Vergnügen gerade diese seine Wirthschaftspolitik anerkennende Stelle gelesen haben wird.

Man sagt ja, daß diese Broschüre auf Kosten der preussischen Regierung oder auf Kosten des Reiches gedruckt und uns zugegangen ist. Es wurde bei mir Klage darüber geführt, daß dieselbe im Buchhandel nicht zu haben sei. Das wird wohl unrichtig sein; denn ich kann mir nicht denken, daß die Herren die Broschüre für derartig halten, daß Sie sie dem öffentlichen Verkaufe entziehen

wollen; das wäre doch in der That ein zu hartes Selbstbekenntniß. — Ja, Herr von Minnigerode, diese Broschüre — ich habe schon gesagt, ich habe nicht die Absicht persönlich zu verlegen — ist, wissenschaftlich betrachtet, allerdings ein sehr trauriger Beweis dafür, wohin wir gekommen sind in der Behandlung der Statistik, und ein Beweis dafür, daß man mit den Zahlen allerdings recht viel machen kann — ich werde ja nachher noch Einzelnes hier namhaft machen, und vielleicht ist Herr von Minnigerode dann so gut, mir zu sagen, was er davon denkt.

Meine Herren, die autoritative Grundlage für die Holzollvorlage ist der Beschluß von Coburg. Ich habe mir auch von Theilnehmern der Coburger Versammlung darüber erzählen lassen. Diese Versammlung war ja eine Art freiwilliger Volkswirthschaftsrath mit einem Hauptvertreter im Vordergrunde, der jetzt offiziell Regierungsvertreter in dieser Frage geworden ist. Ich hätte aber erwartet, daß bei der Stellung, die Herr Dr. Dankelmann damals in Coburg einnahm, als alleiniger Träger der Resolution — es ist ihm allerdings nicht gelungen, seinen Willen ganz durchzusetzen —, daß er hier als Regierungsvertreter doch in etwas anderer Weise diese autoritative Basis behandelte. Die Coburger Resolution ist im Wesentlichen das Werk und das Verdienst des Herrn Dr. Dankelmann. Er brachte am ersten Tage, wo diese Frage zur Diskussion stand, einen Antrag ein, der etwas anders lautete als der angenommene. Es ist ganz interessant, die beiden Anträge zu vergleichen. Der zuerst eingebrachte hatte folgenden Wortlaut:

die elfte Versammlung deutscher Forstmänner erklärt in voller Uebereinstimmung mit der vom Fürsten Reichskanzler eingeleiteten Wirthschaftspolitik des deutschen Reichs,

— beachten sie wohl! —

daß eine Erhöhung der Zölle

auf Rohnußholz von 10 auf mindestens 30 Pfennig für 100 Kilogramm,

auf vorgearbeitetes Nußholz von 25 auf 50 Pfennig pro Festmeter, im Interesse der deutschen Waldwirthschaft dringend geboten ist.

Meine Herren, ich habe mir sagen lassen, daß diese Resolution, namentlich nach der vortrefflichen Widerlegung seitens des Herrn Professor Dr. Lehr auf ziemlich viel Widerstand stieß. Die Verhandlung wurde vertagt, — das ist mitunter ein böses Omen, — und nun soll in der Zwischenzeit gewissermaßen eine Privatabstimmung vorgenommen worden sein; es wissen Mitglieder, daß eine Liste umgegangen ist, in welcher jeder vermerkt worden ist, der für diese oder eine ähnliche Resolution stimmen würde. Die Voruntersuchung soll ergeben haben, daß die ursprüngliche Resolution keine Chancen hatte, und daher hat man sich wohl oder übel dahin verstanden, dem allgemeinen Wunsche nachzugeben und eine andere Resolution einzubringen, die folgendermaßen lautet und schließlich angenommen ist:

In Ermägung, daß die deutsche Forstwirthschaft den einheimischen Bedarf an europäischem Nußholz quantitativ und qualitativ zu decken vermag, erklärt die in Coburg tagende elfte Versammlung

deutscher Forstmänner, daß eine Erhöhung des Zolls auf Rohholz und auf vorgearbeitetes Nutzholz (Bos. 13 c 1 und 2 des Zolltarifs von 1879) im Interesse der deutschen Waldwirthschaft dringend wünschenswerth ist, und beauftragt zc.

Also nicht „dringend geboten“, nicht „in Uebereinstimmung mit der Wirthschaftspolitik des Fürsten Reichskanzlers“, sondern nur „dringend wünschenswerth“. Es ist dies ein kleiner Unterschied, namentlich, da die „Uebereinstimmung mit der Wirthschaftspolitik des Herrn Reichskanzlers“ gestrichen ist. Es hat mich eigentlich überrascht, daß die Herren Bedenken getragen haben, das Lob der neuen Wirthschaftspolitik zu acceptiren. Ich glaubte, in dieser Beziehung wären Sie feuerfest. Sie scheinen es aber doch nicht gewesen zu sein.

Nun hat Herr Dr. Dandelmann dort eine formell vortreffliche Rede gehalten, wie er gestern auch hier Manchen durch die Art seines Vortrages bestochen hat. Nun denken Sie sich Forsttechniker, die nicht viel und tief in finanzpolitische und volkswirthschaftliche Fragen, in denen sie nicht sachmäßig beschäftigt sind, eindringen, — wenigstens kann man doch nicht von der Mehrzahl der Forstbeamten behaupten, daß sie Volkswirthe sind, ich glaube den Anspruch erheben sie gar nicht, — und nun wird ihnen gesagt, die preussische Regierung oder der Reichskanzler beabsichtigen und wünschen den Holzzoll zu erhöhen. Ja, meine Herren, verdienen Sie das den Forstbeamten, daß sie in ihrem Waldenthusiasmus unter solchen Umständen bereit sind zu erklären, daß auch sie den Zoll für dringend wünschenswerth halten? Auf diesen Beschluß ist die ganze Vorlage der königlich preussischen Regierung und jetzt leider auch der Bundesregierungen aufgebaut!

Als wir in den preussischen Landtag kamen im November, hat der preussische Finanzminister, den ich zu meiner Freude auf seinem Plage sehe, zuerst in pointirter Weise — im stenographischen Bericht hat er seine Worte durch gesperrten Druck hervorheben lassen — erklärt, mit einer Rente von 10 Mark pro Hektar könne ein Finanzminister sich nicht zufrieden geben, es müßten höhere Holzzölle geschaffen werden, und er sprach dabei einen Satz aus, von den Sombart in seiner kleinen, vortrefflichen Schrift sagt, daß er eigentlich, wenn man ihn seiner Zwischenfäße entkleidet, nichts weiter bedeutet als: die Wohlfahrt der deutschen Nation ist abhängig von der Erhöhung des Holzzolls. — (Finanzminister Scholz: Ist unrichtig!) — Unrichtig? Ja, meine Herren, dann hilft's nichts weiter, dann müssen wir wörtlich vorlesen. Nun, meine Herren, hören Sie. Der Herr Finanzminister sagte:

Die Erhaltung unseres Waldes, die Vermehrung unseres Waldes und damit des Wohlstandes der Nation ist in irgend einem ausreichenden Maße gar nicht denkbar, wenn es nicht gelingt, das Eigenthum an dem Walde rentabler zu machen, als bisher,

— das heißt doch, höhere Preise zu erzielen als bisher —

und dies werden wir nicht anders im Stande sein als dadurch, daß wir uns anschicken, die bedrückende Konkurrenz des Waldraubbau treibenden Auslandes besser als bisher zu bekämpfen.

Nun sagt Sombart:

Wird der Kern dieses Sages seines Mantels entkleidet, so lautet derselbe: „Die Vermehrung des Wohlstandes unserer Nation ist nur durch Erhöhung des Holzzolles zu erreichen.“

— Ja, meine Herren, das sind fast dieselben Worte, es fehlt eben bloß die Ausschmückung. — Ja, da kommen wir auf das Gebiet der Schriftgelehrten, auf das Gebiet der Interpretationskunst. Meine Herren, da will ich mit dem Herrn Finanzminister nicht weiter rechten; mögen diejenigen, die das lesen, darüber urtheilen, ob die Interpretation richtig ist oder nicht; darauf können wir uns hier nicht weiter einlassen.

Der Herr landwirthschaftliche Minister accompagnirte in einer sehr pointirten Weise und berief sich namentlich auch auf die Autorität der Forstmänner in Coburg. Ja, meine Herren, unser Erstaunen im preussischen Landtag war nicht klein. Im Besitze der amtlichen Aktenstücke, die das Gegentheil sagten von dem, was der Herr Minister uns mittheilte, wußten wir absolut nicht, was eigentlich vorgegangen sei in den wenigen Monaten. Niemand hatte eine Ahnung davon gehabt, wir waren ja nicht so gut informirt, wie die Versammlung in Coburg, daß ein Holz Zoll so schnell kommen würde. Er kam wie aus der Pistole geschossen im preussischen Landtag bei der Etatsberathung heraus. Der Herr Abgeordnete Büchtemann und ein paar Kollegen stellten nun an den Herrn landwirthschaftlichen Minister die Bitte: sie möchten wenigstens das Material haben, um die Frage beurtheilen zu können, da Preußen einen Antrag auf Erhöhung der Holzölle beabsichtige.

Meine Herren, in unseren Rechnungen in Preußen wird die Einnahme von Brenn- und Nugholz zusammen in einer Position gebucht. Es ist bekannt, daß fast  $\frac{3}{4}$  von dem Derbholzeinschlag Brennholz ist, also der größte Betrag des Holzquantums. Nun wollten wir erfahren — denn das weiß jeder Mensch, daß Brennholz seit Jahren sinkt, während Nugholz jetzt im Preise höher geht — woran liegt eigentlich der angebliche Rückgang der Reinerträge für Preußen? können wir nicht die Nugholz- und Brennholz-Einnahmen getrennt erhalten? Ich erlaubte mir den Antrag, die Positionen des Stats, die in Frage kamen, an die Budgetkommission zur Vorprüfung zu überweisen; — die Majorität war informirt genug — gerade wie der Abgeordnete Freiherr von Wendt gestern, der gleichwohl eine Kommission beantragt hat — damals beschloß sie: keine Berathung in einer Kommission. Die erforderlichen Daten fehlen uns heute noch, der Etat wurde im Plenum behandelt. Es fehlt uns heute noch, meine Herren, die wesentlichste Unterlage für die Beurtheilung der Frage, wie es mit dem Reinertrage der Forsten in Preußen steht: inwieweit tragen die Brennholzpreise zur Verminderung der Einnahmen bei, und in wie weit die gestiegenen Nugholzpreise zur Erhöhung derselben. Ich werde Ihnen nachher aus amtlichen Aktenstücken nur ein paar Bemerkungen darüber mittheilen.

Meine Herren, auf die Motive der Vorlage will ich nicht weiter eingehen, da uns ja die Schrift des Herrn Dr. Dandelmann werthvoller ist, weil sie mit Zahlen mehr ausgestattet ist. Die Motive entsprechen den kühnsten Erwartungen auch derjenigen Herren, die die neue Wirthschaftspolitik des Herrn Reichskanz-

lers mit Freuden mitmachen; sie erreichen mit wenigen Federstrichen, erstens einmal fast das gesammte ausländische Holz zurückzudrängen, den Durchfuhrhandel nicht zu schädigen, die Preise des Holzes zu erhöhen, ohne daß der Konsument es fühlt, der vielleicht noch weniger dafür bezahlen wird, — außerdem noch Verminderung der Steuern dadurch, daß die staatlichen Einnahmen und Gemeindeeinnahmen von den Forsten erhöht werden. — Ja, meine Herren, man kann in der That nur mit derartigen Argumentationen, wie sie in den Motiven enthalten sind, solche Wunderwerke vollbringen.

Die Sympathien für den deutschen Wald sind in allen Kreisen der Bevölkerung vorhanden. Als wir in Preußen die Forsten von dem Finanzministerium abtrennten und sie dem landwirthschaftlichen Minister übergaben, da waren wir wohl nicht darauf gefaßt, meine Herren, daß nach wenigen Jahren dieser landwirthschaftliche Minister fiskalisch in einer Weise auftreten würde und mit Rechengemeiseln, wie wir sie von den alten — wie man sie nannte — kniätigen preußischen Finanzministern niemals zu hören gewohnt waren.

Meine Herren, es ist damals in Preußen die Abtrennung der Forsten vom Finanzministerium im Landeskulturinteresse beschlossen, man hat gesagt: jetzt werden nicht mehr die kleinlichen finanziellen Rücksichten maßgebend sein, sondern man wird zuerst denken, was ist dem Lande und der Kultur nützlich. Meine Herren, in diesem Sinne sind auch die vermehrten Ausgaben für die Forsten in den letzten Jahren beschlossen, und jetzt kommt der preußische landwirthschaftliche Minister und erhebt sich zu folgender Theorie: „der Reinertrag der Forsten hat im Jahre 1835 die und die Höhe gehabt, im Jahre 1864 so und so viel; rechnet man nun für die folgenden Jahre ebenso einen gleichmäßigen Fortgang des Reinertrages, so muß im Jahre 1883/84 ein Reinertrag von 14 Mark sein, — ergo müssen wir, um das zu erreichen, einen höheren Holz Zoll haben.“

Meine Herren, es ist ein Unikum in der Geschichte, daß man einen Zoll mit einer derartigen Argumentation begründet hat. — Ich habe jetzt eine wahre Besorgniß, daß der Herr landwirthschaftliche Minister auch einmal Bergwerksminister werden könnte. Was das für eine Verwirrung geben würde, wenn er mit demselben Exempele käme in Bezug auf die Steinkohlen — ich werde nachher ein paar Zahlen darüber geben; — freilich würde dabei seine Kunst zu Wasser werden, er würde das nicht erreichen.

Herr Dr. Dankelmann stützt sich auf die Angabe des Herrn Donner, daß in Preußen die Waldfläche während der letzten zwanzig Jahre sich in jedem Jahre um 6000 Hektar vermindert hat, also um ca. 120 000 Hektar. — Ob diese Zahl des Herrn Donner zuverlässig ist oder nicht, kann ich nicht beurtheilen; ich möchte mir aber dem Herrn Regierungskommissar zu bemerken erlauben, daß in diesen Zahlen — meine Herren, ich habe den Vorzug, den geehrten Herrn ganz nahe bei mir zu haben, und Sie dürfen es mir nicht verübeln, wenn ich ab und zu den Wunsch habe, ihn anzusehen. — In diesen 20 Jahren sind gerade diejenigen Jahre, nach denen Sie sich sehnen, also die Jahre 1864/65 und die siebziger Jahre, die die großen Erträge gegeben haben. Das geht doch sehr gegen Ihre Theorie, daß die niedrigen, die Schleuderpreise

den Wald vernichten. Uebrigens, daß die hohen Holzpreise an sich durchaus kein Mittel sind, den Wald zu erhalten, das ist auch in der Schrift von Donner-Hagen schon mitgetheilt, und ich kann mir nicht versagen, ein paar Stellen, die meine Heimathprovinz und die Provinz Posen betreffen, hier vorzulesen. Herr Donner hat sich von diesen beiden Stellen allerdings loszumachen gesucht in einer öffentlichen Erklärung; aber, meine Herren, was man schwarz auf weiß hat, das kann man getrost nach Hause tragen. Wir haben es nun einmal, und alle Erklärungen, die Sie uns dagegen geben, das seien Ausnahmen u. s. w., helfen dabei nichts. Es ist Thatsache, das amtliche Hagen-Donnersche Werk über Westpreußen sagt:

„Zu beklagen ist es, daß die mit den verbesserten Kommunikationswegen gestiegenen Holzpreise in den letzten Decennien für viele Privatbesitzer Veranlassung gegeben haben, eine Raubwirthschaft zu treiben, welche zu völliger Devastation großer Waldflächen, zu umfangreichen Versandungen und zu allgemeiner Benachtheiligung der Landeskulturinteressen geführt hat.“

„Für die Provinz Posen  
— so heißt es an einer anderen Stelle —

muß leider constatirt werden, daß die gestiegenen Holzpreise zur Devastation erheblicher Privatwaldflächen selbst auf absolutem Holzboden und dadurch zu großartigen Versandungen geführt haben, und daß die Waldverwüstung immer noch weitere Fortschritte u. s. w.“

Meine Herren, hier haben Sie einen offiziellen Autor für unsere Ansicht. Herr Dankelmann hat sich die Sache gar zu leicht gemacht in seiner Schrift, er hat so von oben herab zu uns gesprochen, als ob nur Jemand in absoluter Unkenntniß der Dinge, wie er sich höflicher Weise ausdrückt, daran zweifeln könnte, daß die Schleuderpreise zur Waldverwüstung führen. — Ja, meine Herren, das wissen auch wir; bei Anforstungen und bei Niedererschlagung von Wald sind andere Gründe maßgebend, vor allem die augenblickliche Lage des jeweiligen Besitzers! Unser alter Kollege Sombart, der die Sache gründlich kennt, findet, daß die Gründe der Waldverwüstung wesentlich auch darin liegen, daß ein großer Theil des Grundbesitzes in den letzten 30 Jahren zweimal den Besitzer gewechselt hat, und daß bei dem Uebergang des Besitzes von dem einen zu dem anderen Besitzer oft ein starker Antriebs gewesen ist, einen Theil des Waldbesitzes oder gar den ganzen Wald in Geld umzusetzen.

Meine Herren, ich kann Ihnen aus meiner Kenntniß allein 10 Fälle nennen, mit Namen und Orten, wo die Besitzer vor dem Verkauf ihren Wald verkauft hatten; manche hatten noch so viel Sinn und Herz für den Wald, daß sie wenigstens einen Theil stehen ließen. Das sind die natürlichen Gründe. Der Wald ist niedergeschlagen worden bei kleinen Preisen, er ist niedergeschlagen worden bei hohen Preisen. Das werden Sie aber niemals einem gesunden Menschenverstande klar machen, daß hohe Holzpreise ein Anreiz dafür sind, den Wald stehen zu lassen, damit man nur ja keine höhere Einnahme bekommt. So von oben herab Sie uns auch behandeln, die Sache hat doch ihre Wichtigkeit. Wenn überhaupt eine erhebliche Gefahr vorhanden ist, so liegt sie mehr



in den hohen Holzpreisen, als in den niedrigen. Ich habe mir im preussischen Abgeordnetenhanse schon erlaubt, Mittheilungen aus Elsaß-Ratbringen vorzulesen, die auch nach dieser Richtung hin unsere Meinung bestätigen. Ich gehe indeß jetzt nicht darauf ein.

Wenn man aber, meine Herren, immer von der Besorgniß spricht, daß der Wald zerstört werde, — ist denn nicht ein sehr großer Theil des Waldes so fest gelegt, daß er nicht zerstört werden kann? Wir haben ca. 14 Millionen Hektaren Wald in Deutschland, und davon gehören 33 Prozent den Staaten und 19 Prozent den Gemeinden, also 7 Millionen sind in festem Besitze, und von den 6½ Millionen, die in Privatbesitz sind, sind, wie Dr. Lehr mittheilt, 28 Prozent durch Forstpolizeigesetze geschützt. Der größte Theil der Waldfläche also in Deutschland kann gar nicht so zerstört werden, wie die Herren es uns ausmalen. Denn das traue ich dem jetzigen preussischen Landwirthschaftsminister und den Ministern der anderen Staaten nicht zu, daß sie wegen niedriger Holzpreise den Wald zerstören würden; das ist ein Gedanke, der vollkommen ausgeschlossen ist.

Meine Herren, was die Anforstung neuer Flächen anbetrifft, von der in den Motiven die Rede ist, und den Anreiz zu einer solchen, so ist wohl unzweifelhaft, daß auch hier die Holzpreise keine so große Wirkung spielen, und namentlich bei den kleinen Bauern. Meine Herren, ich stelle mich auch als Jemanden vor, der wenigstens eine kleine Anzahl von Morgen auf nacktem Sande anforstet, der sich mehrere Jahre schon damit quält und trotzdem, daß die Versuche nicht nach Wunsch einschlagen, immer von neuem anfängt, und der Staat ist durch seine Organe dabei behilflich gewesen. Waldenthufiaften giebt es, Gott sei Dank, in Deutschland noch eine große Menge. In Hannover habe ich kleine Grundbesitzer gesehen, überhaupt im Nordwesten Deutschlands, die ihr Stück Wald hüten wie ein Kleinod, und die gar nicht dabei an die paar Mark Ertrag denken, die ihnen der Wald mehr bringen könnte, wenn sie überhaupt Nutzholz zum Verkaufe abgeben können. Meine Herren, wir haben bei uns in Preußen — und darin liegt eine große Kulturaufgabe für unseren landwirthschaftlichen Minister — abgesehen von den Dedländereien noch extra 2½ Millionen Hektaren von Acker- und Weidflächen, die einen geringeren Grundsteuer-Meinertrag geben, als 30 Pfennige pro Morgen. Wenn das angekauft und ausgeforstet wird, dann können wir immer selbst von den Waldflächen mit gutem Ackerboden einen guten Theil niederlegen. Es giebt Fachmänner, die der Meinung sind, man müßte einen solchen Austausch im wohlverstandenen Interesse nicht bloß der Landeskultur, sondern auch der Finanzen des Staates machen, da derartige Aecker, wenn sie mit Getreide bebaut werden, erheblich rentabler sind.

Meine Herren, der Herr landwirthschaftliche Minister hat in seinem Berichte an Se. Majestät den König aus den letzten Jahren 1878/80 über diese Frage, wie es scheint, doch wesentlich anders gedacht. Wir haben ja auch von ihm persönlich eigentlich noch nicht gehört, daß er in dieser Beziehung große Besorgnisse hat. Er hat in dem erwähnten Bericht hervorgehoben, daß der Staat einen erheblichen Theil jener Ländereien ankaufen und anforsten müßte, und daß die Bewaldung dieser Flächen finanziell viel höhere Erträge geben würde, als die

Behauung mit Getreide. Es ist doch also nach seiner vor kurzem geäußerten Ansicht durchaus nicht die Waldrente eine derartige, daß er zurückgeschreckt wäre vor großen neuen Anforstungen.

Weiter, meine Herren, in diesem Berichte des landwirthschaftlichen Ministers steht kein Wort, das an die deprimirte Stimmung, in der Herr Dr. Dandelmann sich befindet, der jetzt schon den deutschen Wald der Verwüstung ausgesetzt sieht, auch nur entfernt erinnert. Im Gegentheil, der Herr Minister berichtet an Seine Majestät den Kaiser und König, daß der Zustand ein sehr erfreulicher wäre. Es werden namentlich hervorgehoben die schönen auf Anforstungen gerichteten Bestrebungen in der Provinz Hannover, die wir unserem verehrten Kollegen, dem Landesdirektor von Hannover, verdanken, die in den anderen Provinzen auch Nachahmung finden und noch mehr finden werden, wenn dieselben erst mehr erkennen werden, daß das ein geeignetes Terrain ihrer Thätigkeit ist. Da wird rühmlich hervorgehoben, daß die Anforstung in gutem Tempo vorwärts geht, und es heißt darin, „daß auch abgesehen von der Provinz Hannover in manchen Kreisen der ländlichen Bevölkerung sich das Interesse für Pflanzungen geltend mache, und daß die Forstverwaltung in den Jahren 1879 und 1880 je 47 $\frac{1}{2}$  Millionen Pflänzlinge an Gemeinden und Privatpersonen abgegeben habe.“

Darauf kann der Herr Minister stolz sein, und auf diesem Gebiet mag er nur fortfahren. Die Gefahr ist nicht so groß, daß das Interesse für Anforstungen erlischt. Ich möchte einmal den Bauern oder den Großgrundbesitzer sehen, der die Anforstung deshalb unterläßt, weil er denkt, daß nach 70 oder 80 Jahren — ich nehme schon eine kürzere Untriebszeit, da wir in unserer heutigen Zeit eine solche wohl allgemeiner haben — die Holzpreise eine bestimmte, durch den Zoll gesicherte Höhe haben könnte. Ja, wer so kalkulirt, ist weder Kaufmann, noch Gutsbesitzer, noch Volkswirth noch auch ein „praktischer Mann“, um mit Herrn von Wendt zu sprechen; — der kennt die Sache schlecht. Es ist schon hieraus klar, daß die Grundlage der Darstellung des Herrn Dr. Dandelmann und auch die der Regierung vollkommen unrichtig ist.

Nun kommt aber das wesentlichste und eigentliche Fundament der Dandelmann'schen Auseinandersetzung, die auch der Herr Minister sich angeeignet hat, und darauf muß ich nun leider noch etwas näher eingehen. Die Regierung sagt in ihren Motiven und auch Herr Dr. Lucius in seinen Reden, — meine Herren, es ist ja überhaupt in den Motiven, in den Reden der beiden Herren preussischen Minister und in der Schrift des Herrn Dr. Dandelmann eine solche Familienähnlichkeit bei Benutzung der einzelnen Zahlen, daß man sofort merkt, die ganze Sache ist aus einem Brennpunkte entstanden und von dort nach allen Seiten verbreitet; man würde es sonst nicht begreifen, wie die Herren immer zu denselben Zahlen kommen. — Vielleicht können Sie, Herr von Minnigerode, mir einen Aufschluß darüber geben. — Der Herr landwirthschaftliche Minister also, der Herr Dr. Dandelmann und die Motive, sie alle sagen, der Reinertrag sei von dem Jahre 1835 von 3,23 Mark in den letzten 50 Jahren nur auf 10,05 M. gestiegen, während er auf 14 Mark hätte steigen müssen. Nun sehen Sie ein-

mal Hagen-Donner an. Dort finden Sie auf Seite 166 die Reinerträge von 1830 ab. Eine Betrachtung derselben ist wirklich ganz interessant.

Vorab möchte ich noch darauf aufmerksam machen — darauf lege ich aber kein wesentliches Gewicht —, daß die Angaben von 1868 ab sich auf etwas anderes beziehen. Während früher die Reinerträge pro Hektar der Totalfläche angegeben sind, werden sie von 1868 ab angegeben für die nutzbare Fläche und die Totalfläche besonders. Die beiden Zahlen werden immer vermengt, und daß das einen Unterschied macht, ersehen die Herren aus der Tabelle selbst.

Nun heißt es dort: im Jahre 1835 war der Reinertrag 3,23 Mark. Weßhalb ist aber das Auge aller der Herren gerade auf diese 3,23 Mark für 1835 gefallen? Lesen Sie doch ein paar Zeilen weiter oben. Da steht 1830 mit 4,38 Mark Reinertrag. Da ist derselbe also um mehr als eine Mark höher. Diese Zahl haben die Herren entweder nicht gesehen, oder sie hat ihnen nicht gepaßt. Wenn Sie von 4,38 Mark im Jahre 1830 ab das Necheneypempel machen, wird es anders.

Nun noch weiter. Von 4,38 Mark im Jahre 1830 geht der Reinertrag immer herunter bis 1835 und — um Sie nicht zu viel zu ermüden — in den 25 Jahren von 1830 bis 1854 schwanken die Erträge auf und ab zwischen 3,23 und 4,87, — in 25 Jahren, meine Herren, um diesen kleinen Betrag; und nun kommt der Herr preussische landwirthschaftliche Minister, Herr Dr. Dandekmann und die Motive, und verlangen von uns einen Reinertrag von 14 Mark mit Rücksicht auf die Steigerung in früheren Jahren. Das nennt man doch keine wissenschaftliche Deduktion, eine Deduktion praktischer Männer ist das auch nicht, ich weiß nicht, was das ist.

Nun will ich auf diese Zahlen — ich könnte noch hübsche Parallelen ziehen — da mein Freund Dechelhäuser das gestern schon gethan hat, mich nicht tiefer einlassen, weil ich noch auf das Wesentlichste der ganzen Deduktion des Herrn Dr. Dandekmann eingehen muß. Während die Motive sagen: seit einer Reihe von Jahren befriedigen die forstlichen Reinerträge nicht, kann Herr Dr. Dandekmann bei allem Enthusiasmus für die neue Wirthschaftspolitik und alle finanziellen Exempel derselben das doch nicht über sein Herz bringen. Er sagt etwas anderes.

Ich möchte die Stelle gern wörtlich vorlesen; ich hoffe, sie gleich zu finden. Den Sinn kann ich jedenfalls ganz getreu wiedergeben, da ich es mir hier niedergeschrieben habe. Es ist die Stelle, in welcher Sie über die Waldentwicklung der letzten fünf Jahre sprechen.

(Zu dem neben ihm sitzenden Herrn Dr. Dandekmann, der sich bereit erklärt, die Stelle aufzusuchen, und im Begriff ist, das ihm übergebene Buch durchzusehen, gewendet:)

Ich bitte aber die Bemerkung, die ich mitunter an den Rand des Buchs geschrieben, nicht zu genau zu studiren, ich glaube, sie könnten mitunter nicht gefallen, ich habe darin meinen augenblicklichen natürlichen Empfindungen Raum gegeben.

Meine Herren, Herr Dr. Dandekmann sagt also, die Waldentwicklung habe in Deutschland „seit den Freiheitskriegen eine befriedigende Entwicke-

lung gezeigt“, „die Holzpreise — ich glaube, es ist wörtlich abgeschrieben — die Waldrente, die Waldgüterpreise sind demzufolge gestiegen.“ „Erst in den letzten fünf Jahren ist ein empfindlicher Rückschlag eingetreten, die günstige Lage in eine gedrängte und bedrängte gewandelt worden.“ „In diesem Rückgang und Nothstand der Waldwirthschaft finden die Waldschutzzölle ihre Begründung.“ „Alsdann sagt Herr Dr. Dandekmann weiter: „Ohne Nothstand kein Schutz Zoll.“ Er gesteht sogar zu, er sei verpflichtet, den Beweis für den Nothstand zu führen.

Meine Herren, diese Zugeständnisse sind so werthvoll, daß ich jetzt Herrn Dr. Dandekmann auf seinem Wege innerhalb der letzten fünf Jahre folgen möchte an der Hand der amtlich uns von der königlich preussischen Staatsregierung vorgelegten Aktenstücke, und da sage ich denn: wenn Herr Dr. Dandekmann behaupten kann, daß im Verhältniß zu früher erst in den letzten fünf Jahren der Nothstand eingetreten ist, so hat er die amtlichen Aktenstücke der preussischen Regierung aus den letzten beiden Jahren nicht gelesen, oder er hat sie vergessen. Ich will seinem Gedächtniß zu Hilfe kommen.

Meine Herren, über das Jahr 1865, was hier gestern und überhaupt bei dieser Frage eine so große Rolle gespielt hat, möchte ich vorher noch eine einzige Thatsache mittheilen, die ja die Herren vielleicht kontroliren können. Das Jahr 1865 ist hier als so hoch in seinen Erträgen angegeben. Ich habe nun die Akten des Abgeordnetenhauses studirt; ich weiß nicht, ob ich Zeit bekommen werde, die Broschüre des Herrn Dr. Dandekmann mit einer ebenso ausführlichen zu beantworten, dann könnte ich Manches aus den preussischen Akten beibringen. Das Jahr 1865 ist unter anderem deshalb so hoch in seinen Erträgen geworden, weil nach den Erklärungen des Herrn Ministers in der preussischen Budgetkommission von 1865 für etwa eine Million Insektenfraßholz auf die Einnahmen dieses Jahres fällt. Meine Herren, in den 70er Jahren, 1876, 1877 haben wir große Windbrüche gehabt, — natürlich alle diese Dinge wären von den Sachtechnikern, die uns voranleuchten sollten in Berücksichtigung der in ihrem Fache vorkommenden Thatsachen, die wir Laien uns mühsam heraussuchen müssen, doch bei ihren Ausstellungen in Rechnung zu ziehen. Weder von Insekten noch von Windbrüchen spricht aber ein Mensch. Das scheint den Herren ganz unbedeutend zu sein, das scheint für sie gar nicht zu existiren. Eine ganze Million Mark fällt auf das Jahr 1865 aus diesem Grunde.

Meine Herren, weiter! Die Erträge der letzten 70er Jahre, namentlich 1879/80, waren die niedrigen. Woher sind die in der Einnahme so niedrig gewesen? Das finden Sie in unserer amtlichen Schrift von Donner und Hagen. Es ist ein besonderes Moment, welches nicht genug berücksichtigt werden kann; in den neuen Provinzen nämlich sind die Ausgaben im Verhältniß zu den Einnahmen sehr hoch, weil neue Abschätzungswerke für fehlende Dienstgebäude, Begebauten, Kulturen, und so weiter Verwendungen gemacht werden mußten, die viel Geld kosteten.

Ferner muß in Kassel ein großer Theil des Einschlags den Gemeinden zu ermäßigter Lage überlassen werden.

In dem Werke Donner-Hagen heißt es wörtlich:

Diese Umstände haben es veranlaßt, daß die neuen Provinzen zusammen in einem Jahre, nämlich 1879/80, mit Hinzurechnung der nothwendigen extraordinären Aufwendungen für Servitutablösung keinen Reinertrag geliefert haben, sondern noch einen Zuschuß aus der Staatskasse erforderten. Es ist aber mit Sicherheit abzusehen, daß diese ungünstigen Verhältnisse in nicht zu ferner Zeit sich wesentlich vortheilhafter gestalten werden.

Herr Dr. Danckelmann und die anderen Herren können aber diese nicht zu ferne Zeit nicht abwarten. Ganz natürlich! Dann würde ja die Nothlage gar nicht mehr vorhanden sein. Jetzt ist also gerade noch der richtige Moment, obgleich ich glaube, daß es auch jetzt schon zu spät ist; denn die Jahre 1880/81 und 1881/82 — ich will auf die anderen Jahre nicht eingehen, obgleich ich die sämmtlichen Rechnungsübersichten durchgesehen habe und Ihnen bezügliche Mittheilungen geben könnte — sind in ihren Erträgen erheblich höher gewesen. In den Berichten über die vorangegangenen Jahre heißt es immer: der Ertrag ist gering gewesen, weil der Schiffbau eingeschränkt war, weil namentlich in der Berg- und Hüttenindustrie ein Rückschlag war u. s. w. Von der Ueberschwemmung mit ausländischem Holz steht nur ein einziges Mal etwas in einem der Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben, die wir seit 1877/78 im preussischen Abgeordnetenhaufe bekommen haben. Von 1880 ab wird das Kolorit rofiger. Im Jahre 1880/81 war eine Mehreinnahme von 1 710 000 Mark für Holz. Diese Mehreinnahme gründet sich auf eine „stärkere Nugholzausbeute“ und auf eine hier und da namentlich in den östlichen Provinzen eingetretene Preissteigerung besonders „des werthvolleren, zu Handelszwecken geeigneten Nugholzes“. Den Mehreinnahmen aus den angegebenen Ursachen steht andererseits eine Mindereinnahme gegenüber, die ihre Veranlassung in den geringen Brennholzpreisen in den mittleren und westlichen Provinzen hat, wo die Mineralkohle dem Brennholz eine fortgesetzte und ausgedehnte Konkurrenz macht, die auf die Brennholzpreise drückt. Außerdem hat sich noch eine geringe Mindereinnahme wegen mangelnden Absatzes von Nugholz für den Schiffbau ergeben.

Im Jahre 1881/82 wird die Lage noch etwas rofiger. Hier haben wir ein Mehr von 2 320 000 Mark, und begründet wird dieses amtlich durch „eine stärkere als die angenommene Nugholzausbeute“ neben einer Preissteigerung des werthvolleren, zu Handelszwecken geeigneten Nugholzes, besonders in den östlichen Provinzen. Dagegen steht dieser Mehreinnahme gegenüber wieder eine Mindereinnahme durch die geringeren Brennholzpreise in den mittleren und westlichen Provinzen durch den zunehmenden Verbrauch der Mineralkohle.

In Betreff des Jahres 1882/83 hat unser Herr landwirthschaftlicher Minister in einer Novemberitzung des Abgeordnetenhauses erzählt, daß der Etat bei den Holzeinnahmen erreicht werde. Der Herr Finanzminister erhob Klage darüber, daß 500 000 Mark weniger eingehen würden, als im Vorjahre. Woran liegt das? Der Herr Minister Lucius hat es einfach erklärt. „Es war ein so

milder Winter, und die Wege waren so aufgeweicht, daß das Holz nicht an die Stellen gebracht werden konnte, von wo es verkauft werden konnte.“

Solchen Inhalt hatten die uns vorgelegten Berichte, wenn nicht von höheren Holzrollen die Rede war. Ist das ein Niedergang unserer preussischen Forsten seit fünf Jahren, wenn seit zwei Jahren eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen ist? Und dieselben würden noch höher sein, wenn nicht das Brennholz im Preise so heruntergegangen wäre.

Meine Herren, die Reineinnahmen der Forstverwaltung sind, vom Jahre 1877/78 angefangen, in runden Ziffern:

1877/78: 22 $\frac{1}{2}$  Millionen,

1878/79: 21 $\frac{1}{5}$  Millionen,

1879/80: 20 $\frac{1}{2}$  Millionen,

1880/81: 24 $\frac{1}{2}$  Millionen

und 1881/82 schon 25 $\frac{1}{2}$  Millionen.

Das nennen die Herren Waldverwüstungszahlen, darin soll die Furcht vor Zerstörung des Waldes begründet werden, während die Einnahme um Millionen in die Höhe geht. Das sollte man in öffentlichen Verhandlungen vor dem deutschen Volke nicht sagen. Daran kann man nicht glauben; denn wenn die Einnahmen in die Höhe gehen, findet doch kein Rückgang statt und kein Nothstand.

Meine Herren, der frühere Kollege Sombart hat in schlagenden kurzen Sätzen nachgewiesen, wie wenig berechtigt die Herren sind, auf künstlichem Wege eine höhere Waldrente zu fordern. Nicht die unsicheren Reinertragszahlen, die man gruppieren kann, wie man will, und die man erst zerlegen muß, sondern die Nutz- und Brennholzpreise entscheiden. Sombart beweist auf Grund der Ziffern, die ihm vorlagen, daß seit dem Jahre 1837 bis zu dem Jahre 1881 bei Eichen-Nutzholz eine Steigerung von 105 Prozent, bei Nadel-Nutzholz von 95 Prozent, bei Buchenscheit-Brennholz von 102 Prozent und bei Nadel-Brennholz von 109 Prozent stattgefunden. Kann man da nicht mit Recht fragen: wie kommt die Forstverwaltung dazu, in einer Zeit, in welcher nach ihrer eigenen Rechnung die Rente für den Waldbesitz seit dem Jahre 1835 um 300 Prozent zugenommen hat, die Rente desselben Waldareals, an dem verhältnißmäßig wenig Veränderungen vorgekommen, und wofür die Besitzer nicht sehr viel ausgegeben haben, — es ist eine bekannte Sache, daß die Waldwirthschaftskosten die geringsten sind, bei der landwirthschaftlichen Bewirthschaftung kostet der geringste Acker mehr, — in einer Zeit, in welcher die Holzpreise um über 100 Prozent gestiegen gegen Ende der dreißiger Jahre, nun noch höhere Preise und Rente zu verlangen? Mit welchem Recht?

Reggen ist seit dem Jahre 1830 bis 1840 nur von 101 bis 172 Mark nach den Berechnungen Sombarts hinaufgegangen.

Ich sprach vorhin von den Bergwerken. Ich will Ihnen bloß ein paar Zahlen zeigen, wie sich die Einnahmen aus den Bergwerken in Preußen in den letzten Jahren gestaltet haben; ich halte das für nothwendig, damit man die Forderung der Regierungen in ihrem Lichte sieht. Bei den Bergwerken betrug in Preußen die reine Einnahme in runden Ziffern im Jahre 1868 6 $\frac{2}{3}$  Millionen, 1869 11 $\frac{1}{2}$  Millionen, 1870 9 Millionen, 1871 13 Millionen, 1872 30 Millionen, 1873 50 $\frac{1}{3}$  Millionen, 1874 35 $\frac{1}{4}$  Millionen, 1875 22 $\frac{2}{3}$  Millio-

nen, 1876 15 Millionen, 1877/78  $9\frac{1}{2}$  Millionen. In wenigen Jahren sind also die Reineinnahmen bei den Bergwerken in Preußen von 50 Millionen auf 9 Millionen heruntergegangen. Und ist der Herr Minister Maybach zu uns gekommen und hat er etwa gesagt, der ganze Besitz geht zu Grunde, das geht unmöglich, wir müssen höhere Preise haben? Ich könnte Ihnen in dieser Beziehung eine Menge von Daten geben, ich bin damit versehen; aber ich möchte auf Wunsch Herrn Dr. Dandelmann wenigstens privatim davon Kenntniß geben. Die Steinkohlen z. B. haben im Jahre 1848 5,63 Mark pro Tonne von 20 Zentnern, im Jahre 1882 5,15 Mark gekostet. Nach der Hamburger Statistik finden Sie für Weizen in den Jahren 1847 bis 1850 19,44 Mark, 1881 22,21 Mark, für Reis 1847 bis 1850 27 Mark, 1881 34,60 Mark, für Eisen 1847 bis 1850 19,80 Mark, 1881 16,01 Mark, für Baumwolle 1847 bis 1850 111,36 Mark, 1881 110,22 Mark. Ja, meine Herren, so könnte ich Ihnen eine Menge von Artikeln nennen, bei denen die Preisverhältnisse ähnlich sind. Bloß die Herren Großwaldbesitzer und der Herr landwirthschaftliche Minister als Repräsentant der Staatswaldungen sagen: wir müssen den dreifachen Ertrag haben, sonst können wir nicht bestehen. Meine Herren, wir sind immer der Meinung gewesen, daß der Waldbesitz ein Besitz im Landeskulturinteresse ist, und ich wünschte wirklich, daß der Herr Minister Dr. Lucius weniger fiskalische Neigung hier hervorgehört, als er es gethan hat. Wir haben ihm das niemals zugetraut, als er in das landwirthschaftliche Ministerium eintrat; im Gegentheil, wir haben geglaubt, er würde für die Forstkulturen noch mehr thun, als bisher.

Msdann, meine Herren, muß man doch auch die Ausgaben in Betracht ziehen. Ich kann leider alle diese Dinge hier nicht so ausführlich behandeln, aber ein paar Zahlen muß ich doch geben. Ich will Ihnen bloß den preussischen Ausgabeetat der Forsten von 1864 mit dem von 1874 vergleichen, Sie sollen dann selber darüber ein Urtheil abgeben. Damals war der Waldbestand im Staatsbesitz ungefähr 1 800 000 Hektar, jetzt 2 300 000 Hektar: die damalige Waldfläche verhielt sich also zu der jetzigen nach Zutritt der neuen Provinzen wie 3 : 4. Die Ausgaben für Besoldungen betragen 1864 4,2 Millionen, 1874 9,2 Millionen; Holzhauerlöhne, Werbung und Transport von Forstprodukten: 1864 2 840 000 Mark, 1874 7 Millionen Mark; Unterhalt und Neubau der Forstdienstgebäude: 1864 628 000 Mark, 1874 nahezu 2 Millionen; Bau und Unterhaltung der Wege: 1864 230 000, 1874 1 Million; Forstkulturen: 1864 von 1 Million auf  $3\frac{1}{2}$  Millionen im Jahre 1874; vermischte Ausgaben: 1864 von 300 000 Mark auf über 1 Million im Jahre 1874; Ankauf von Grundstücken zu den Forsten: früher gar nichts, 1874 über 1 Million Mark. Das letztere ist doch ein Posten, von dem man mit Recht sagen muß, er müsse den Einnahmen abgezogen werden. Früher haben Sie gar nichts zum Ankauf von Grundstücken im Ordinarium. Das ist doch eine Erhöhung des Kapitalstocks; das kann man doch nicht den Forsten zur Last schreiben! Also wenigstens zunächst diese Million rechnen Sie gefälligst ab und wohl noch mehrere Kultur Ausgaben, wie eine rationelle Finanzrechnung das erfordert.

Nun, meine Herren, ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, daß die Behauptung des Herrn Dr. Dandelmann, daß die letzten fünf Jahre den Anfang

eines vollständigen Verfalls unserer Waldwirthschaft dokumentiren — übrigens eine Anklage gegen unsere Forstmänner, wie sie schwerer nicht gedacht werden kann, wie ich sie mir nicht getraut hätte zu machen, — daß diese Behauptung durchaus haltlos ist; im Gegentheil, unsere Waldwirthschaft geht in die Höhe, und die Aufforstung von Oedländereien macht erfreuliche Fortschritte, sowohl bei den Gemeinden und Privaten, wie beim Staat. So graulich lassen wir uns nicht machen!

Nun sagen die Herren — und das haben die Forsttechniker in Coburg auch gesagt — Deutschland könne seinen Bedarf an Nugholz allein decken. Ja, meine Herren, wir haben hier die Ehre, Herrn Dr. Dandelmann als Vertreter der Bundesregierungen zu sehen, ferner die Ehre, Herrn Donner als Vertreter der intelligenten Forstverwaltung in Preußen zu sehen. Was soll man nun dazu sagen, wenn zwei Sachmänner, die hier zu uns als Regierungskommissare geschickt werden, in dieser Frage um 30 Prozent auseinandergehen — es sind nur 10 Millionen Festmeter in Frage, mehr nicht! Herr Donner sagt in seinem Buch, in der zweiten Auflage des Werks von v. Hagen auf Seite 37:

Die Frage, ob Preußen seinen Holzbedarf selbst zu produziren im Stande ist, läßt sich zwar schwer mit Bestimmtheit beantworten, kann aber keineswegs unbedingt verneint werden.

Ich muß übrigens bemerken, dieser Passus ist neu, der alte Hagen hat sich mit derartigen Zukunftsprophezeihungen nicht so eingehend abgegeben, im alten Hagen steht nichts hiervon — wenigstens so weit ich habe sehen können. — Dann heißt es weiter:

Der erhebliche Ueberschuß des Importes gegenüber dem Export ist als ein durchschlagendes Argument dagegen nicht zu erachten. An Brennholz besteht in vielen Gegenden eine Ueberproduktion, welche in den niedrigen Preisen und darin ihren Ausdruck findet, daß Stock- und Reisigholz vielfach unverwerthet bleibt.

Nun bitte ich noch einen Augenblick aufzumerken!

Die Steigerung der Ausbeute von Nugholz — und nur in solchem besteht der Einfuhrüberschuß — ist aber noch in sehr erheblichem Umfange auf Kosten des Brennholzes möglich und wohl geeignet, jenen Ueberschuß auszugleichen. Für jetzt liegt eine Schwierigkeit allerdings darin, daß es noch nicht überall thunlich ist, den Ueberfluß an Holz in einzelnen Provinzen geeigneten Konsumtionsorten zuzuführen. Hoffentlich wird es aber gelingen, dieses Hinderniß mit den verbesserten Transportbedingungen, zu denen vor Allem günstige Eisenbahntarife gehören, mehr und mehr zu beseitigen. (Zuruf rechts: Sehr richtig!)

— Sehr richtig, Herr von Minnigerode! Ich bin auch der Meinung, daß uns die gewünschte höhere Nugholzausbeute nicht gelingen wird, so lange wir ausreichende Kommunikationsmittel nicht haben, und der verehrte Regierungskommissar Herr Donner hat vollkommen recht, daß die Sache jetzt noch nicht zu machen ist. Ich habe heute Morgen in einer Zeitung gelesen: was hilft den Rheinländern das schöne Nugholz in Gumbinnen, es kann nicht hingebracht



werden. — Sie haben keines? Dann war es nicht Gumbinnen, sondern ein anderer fernliegender Bezirk.

Nun, meine Herren, mit dem Werk von Hagen ist aber noch eine besondere Veränderung vorgenommen durch Herrn Donner, die ich aufzuklären bitte. Nämlich in dem Werk von Hagen von 1866 wird der Reinertrag bei den Staatsforsten geschätzt etatsmäßig auf 2,28 Festmeter pro Hektar bei den Gemeinde- und Privatforsten auf 1,89 Festmeter pro Hektar. Es wird dabei auseinandergesetzt, daß die Privatforsten schlechter bewirthschaftet wären, daß der ganze Waldbetrieb dort nicht so gut wäre, und deshalb hier eine kleinere Ziffer als beim Staat angenommen werden müsse. Diese Bemerkung im alten Hagen finden Sie auch im neuen Hagen-Donner. Trotzdem wird eine Berechnung für 1881 aufgestellt, in der der Holztertrag geschätzt wird nach dem Etat auf 2,92 Festmeter pro Hektar bei den Staatswaldungen — das ist allerdings höher als 1865, aber nicht viel — aber auf das Doppelte, 2,94 Festmeter pro Hektar, für die Gemeinde- und Privatwaldungen, also mehr als für die Staatsforsten, obwohl der alte Hagen — und Donner sagt ihm das nach — behauptet, daß die Gemeinde- und Privatwaldungen viel schlechter bewirthschaftet würden, als die des Staats. Ich würde doch bitten, daß man uns diesen Widerspruch zwischen dem alten Hagen und dem neuen Hagen-Donner aufklärt. Wir sind doch auch gewohnt, mit Zahlen zu rechnen; aber diese Schnelligkeit, mit denselben Motiven doppelt so hohe Zahlen herauszubringen, ist uns vorläufig noch unverständlich.

Und nun die beiden Herren Regierungskommissare! Der Eine, Herr Donner, tagirt den preussischen Einschlag zu 3,01 Festmeter pro Hektar auf 24½ Millionen Festmeter, Herr Dankelmann auf 35 Millionen Festmeter. Wem sollen wir nun glauben? Hier sind die beiden Herren Regierungskommissare. Die Herren dort (rechts) werden 35 Millionen annehmen, wir nehmen 24½ Millionen an. Herr Donner hat allerdings hier in diesem Buche mit der Statistik auch manches gemacht, was mir nicht begreiflich ist, aber ich muß sagen, das Hagen-Donnersche Buch ist mir doch noch hunderttausendmal lieber als die Waldfchuhschrift des Herrn Dankelmann. Denn dort haben wir wenigstens die Zahlen, so weit sie vorhanden, klar, und man kann sich daraus gründlich informieren, was bei dem Buche des Herrn Dr. Dankelmann mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Nun, meine Herren, sagen Sie — und das ist auch ein sehr eigenthümliches Argument —: wenn die Nutzholzausbeute sich um sechs Prozent erhöhen möchte, dann kann der Bedarf Deutschlands gedeckt werden. Nun möchte ich mir die Frage erlauben, weshalb denn die Nutzholzausbeute nicht jetzt schon erhöht wird? Jeder simple Mann fragt doch darnach; denn die höhere Nutzholzausbeute gäbe doch einen höheren Geldertrag. Meinen Sie, daß die für diesen Zweck kleine Zolldifferenz nun die großen Schwierigkeiten ausgleichen soll? Sie kommen doch immer besser dabei weg, wenn Sie Nutzholz zu einem billigeren Preise verkaufen; Sie können noch unter die Ziffer des Zuschlags, der aus dem Holz Zoll resultirt, heruntergehen. Ich werde im preussischen Abgeordnetenhaus den Herrn Landwirtschaftsminister darüber interpelliren, weshalb er

uns Millionen aus dem Forstetat vorenthält, indem er die mögliche höhere Nugholzausbeute hartnäckig verweigert. Weshalb — erlaube ich mir den Herrn landwirthschaftlichen Minister zu fragen — wird diese sechsprozentige Erhöhung heute nicht schon vorgenommen, und, wenn es nicht anders sein kann, zu mäßigeren Preisen das Nugholz verkauft? Erheblich mehr als Brennholz wird es doch immer geben.

Uebrigens, wie sehr unwahrscheinlich es ist, daß die Nugholzausbeute des Jahres 1874 in Höhe von 34 Prozent durchschnittlich wird erreicht werden können, darüber hat Herr Dr. Lehr Treffendes gesagt. Er hat auch einen Brief eines Fachmannes mitgetheilt, in welchem es heißt:

Wenn im Jahre 1874 die Nugholzausbeute eine größere war als nachher, so ist hieran allerdings im Wesentlichen die Lage des Marktes schuld. Damals war Mangel an Holz bei enormem Bedarfe. Ich verkaufte im Winter 1872/73 hundert Doppelladungen beschlagenes Bauholz nach der Provinz Sachsen zu enormem Preis. Dieses Holz — 70er Windfallholz — war bereits angefault, wurde aber doch gern genommen. Die Schwindelbauten, zu denen es verwendet wurde, mögen auch danach sein.

Ja, meine Herren, damals hat man eine hohe Nugholzausbeute gehabt, wo Alles genommen wurde, was irgendwie auf den Markt gebracht werden konnte.

Wem zu Liebe wollen Sie nun aber die Erhöhung des Zolles machen? Herr Dr. Dandermann hat gestern behauptet, der kleine Grundbesitz hätte 28 Prozent der Waldfläche. Nachdem ich gesehen habe, wie Herr Dr. Dandermann Statistifk treibt, erlaube ich mir, ihn höflichst zu bitten, daß er mir mittheilt, in welcher Statistik das steht. Mir ist dies bis jetzt verborgen geblieben. In dem Buch von Hagen-Donner und auch in dem Buche von Herrn Dr. Dandermann habe ich diese Statistik nicht gefunden.

Ich möchte ferner, da ich nun einmal beim Bitten bin, die Bitte an Sie richten, daß Sie uns den Namen der Gemeinde in der Nähe von Berlin nennen, die ein so großes Unglück mit ihrem Walde hat. Seine Kapitalberechnung ist mir dunkel geblieben. Ich möchte bei der dortigen Gemeinde einmal Erkundigungen einziehen, ob sich nicht auch eine andere Rechnung aufstellen ließe. Ich weise auf Brandenburg hin, das liegt ja auch in der Nähe von Berlin, — ja wohl an der Havel, ist also vollständig der Ueberschwemmung mit auswärtigem Holze ausgesetzt. Brandenburg hat, wie man mir heute mittheilt, einen Reinertrag zwischen 14 und 17 Mark pro Hektar. Also die für Preußen gewünschte und erstrebte Rente haben Sie da, es geht also ganz gut. Ob aber diese kleine Gemeinde, ich weiß ja nicht, welche es ist, die Waldwirthschaft richtig betreibt, wie der Boden ist, oder wie der Wald aussehen mag, das möchte ich doch noch gerne wissen.

Ich möchte also bitten, daß wir erfahren, welches der Ort ist.

Nun nennt Herr Dr. Dandermann diese Holzölle mäßig und sagt: man hätte schon 1879 sie höher gegriffen, aber es wäre nur eine Probe gewesen. In den Motiven von 1879 steht aber, meine Herren:

Es erscheint aber mit Rücksicht auf die Erhaltung der rationellen und nachhaltigen Forstwirtschaft in Deutschland angemessen, die Zollsätze nicht so hoch zu greifen, daß etwa die fremde Zufuhr ganz ausgeschlossen, und damit an die nachhaltige Leistungsfähigkeit der deutschen Forste eine zu große Anforderung gestellt würde.

Das sind dieselben Herren, die im Jahre 1878 dies schrieben. Ich denke auch, Herr Dandekmann war schon damals mit dem Herrn von Mayr vom Tabaksmonopol hier bei der Holzzollvorlage Regierungskommissar. Heute erfahren wir das Gegentheil. Ja, meine Herren, wir besitzen aber diese Elasticität der Anschauungen in der That nicht.

Ich bitte Herrn Dr. Dandekmann, daß er sich über die Zahlen des Herrn Brömel erklärt, der in seiner Schrift ihm den Nachweis führt, daß er vollständig unrichtige Mittheilungen gemacht hat über das Verhältniß der früheren Holzzölle und jetzigen, sowie der projectirten Zölle. Herr Brömel weist nach, daß schon der jetzige Zoll auf Blöcke von hartem Holz das 2 $\frac{1}{2}$ fache des früheren ist, von weichem Holz das 12fache, von Bohlen, Brettern und Faßholz das 8 $\frac{3}{4}$ fache des Zolls von 1865; Herr Dr. Dandekmann hat vollständig andere Zahlen, wie Sie aus seiner Schrift wissen, und diese beziehen sich nur auf 1 Prozent der Einfuhr.

Ich kann leider, da ich viel Zeit schon in Anspruch genommen habe und ich Ihnen gegenüber doch nicht zu viel riskiren möchte, viel Zahlen nicht noch vorführen, ich werde sie vielleicht ein andermal verwenden. Ich möchte aber zum Schluß, indem ich die Frage über die Schädigung der Handwerker, der Arbeiter und der Industrie jetzt hier ganz aus dem Spiele lasse, die Herren von dieser Seite (rechts) bitten, namentlich die Petition der Bergbaudistrikte genau und aufmerksam zu lesen und ihr Wohlwollen derselben zu schenken. Wir werden der Industrie unser Interesse, sobald wir sehen, daß sie in ungerechter Weise benachtheiligt wird, nicht vorenthalten.

Herr Dandekmann hat gestern, wenn der Bericht zuverlässig ist, zugegeben, daß der Arbeiter in seiner Wohnung um jährlich zwei Mark Miethe vertheuert wird, wenn der Holzzoll eingeführt wird und seine Wirkung ganz ausübt — (Zurufe.) — um zwei Mark jährlicher Miethe. Verehrtester Herr Kollege Flügge, Sie irren diesmal!

(Auf: Es war Herr von Minnigerode! — Heiterkeit)

— also Herr von Minnigerode, Sie irren! Herr Dr. Dandekmann hat gestern allerdings gesagt: zwei Mark jährlicher Miethe. Derselbe stimmt zu. Wie lange ist es her, als wir hier den Herrn Reichskanzler, den mächtigen Staatsmann, die große Rede zu Deutschland halten hörten, worin er uns anklagte, wir hätten kein Herz für den armen Mann, wir wollten den Exekutor walten lassen wegen drei Mark Klassensteuer — und hier kommt der Herr Regierungskommissar, Herr Dr. Dandekmann, im Interesse der Waldwirtschaft, von der ich Ihnen zeigte, daß es ihr nicht so traurig geht, mit zwei Mark jährlicher Mietheerhöhung für den armen Arbeiter! Wie stimmt das? wie soll das der Arbeiter bezahlen, wenn er nicht drei Mark Klassensteuer zahlen konnte? wie ist es mit dem Exekutor? der kommt ja dann wieder. Es kommt dann noch hinzu die Summe

von zwei Mark für das Mobilar — einmal im Leben, sagt Herr von Wendt. (Unterbrechungen.)

Auch ich bitte, daß Sie Ihre Einwendungen nach her machen. Herr von Wendt sagte: einmal im Leben brauche er das nur zu bezahlen; aber die Miethe wird doch jährlich bezahlt. Herr Sombart hat ganz recht: kein Brett und kein Balken, keine Stubendiele und kein Dachsparren, keine Bank und kein Tisch entzieht sich der Preissteigerung durch den Holzzoll, und wenn eine Steuer mindestens mit dem Tode aufhört, da kann man vom Holzzoll sagen, daß er darüber hinaus noch belastet, da auch die Bretter besteuert werden, aus denen der Sarg gefertigt wird. (Widerspruch.)

Ja, das ist eine sehr zutreffende Bemerkung.

Was die Waldarbeiter anbetrifft, so ist darüber das Allereigenthümlichste gesagt. Wie sollen denn die Waldarbeiter in ihren Löhnen geschädigt werden, wenn die Nutzholzausbeute kleiner ist? Ich habe mir immer von Technikern sagen lassen, das wird mir Herr Dr. Dandelmann auch zugeben, daß die Arbeiter beim Brennholzeinschlag mehr verdienen als beim Nutzholz; — (Zuruf.) keine Frage! Brennholz wird jedenfalls eingeschlagen werden, der Wald bleibt doch stehen! — (Widerspruch.) Sie meinen nicht? Das ist doch Thatsache; zutreffend auch, daß die Arbeiter beim Brennholz mehr verdienen als beim Nutzholz. Den Arbeitslohn, die Summe Geldes, welche dafür ausgegeben wird, können wir aus unserem preussischen Etat nachweisen, der ist in die Höhe gegangen, und den Wald werden Sie auch in Zukunft nicht vernichten, der bleibt bestehen. Und wenn selbst ein Theil des Waldes in Ackerboden umgelegt wird, — die Arbeitsrente vom Walde, das hat ja auch Herr Dr. Dandelmann gesagt, ist geringer als die Arbeitsrente von der Landwirtschaft; der Arbeiter wird also in keinem Falle geschädigt. Im Gegentheil, wir sprechen im Namen und im Interesse der Arbeiter, wenn wir Sie bitten, den Holzzoll abzulehnen.

Am Schluß der Broschüre — und damit will auch ich schließen — sagt Herr Dr. Dandelmann:

„Nun, die Zukunft des Waldes, des Trägers und Erhalters von Millionen von Existenzen, ist bedroht. Man ziehe die Konsequenz und bewillige den Nutzholzzoll für die Armen, für die Gesamtheit, welchen man im Sonderinteresse des Waldeigentümers versagen zu müssen glaubt.“ „Es sind die Interessen der Gesamtheit und der Zukunft, denen der Waldschutzoll zu dienen bestimmt ist. Denselben ihre Billigung zu schenken, kann der erleuchteten Körpererschaft nicht schwer fallen, welche den hohen Beruf hat, über allen Einzelinteressen die dauernde Wohlfahrt, die Machtstellung und die Größe des Reichs zu wahren.“

Ja, meine Herren, ich hätte gewünscht, daß Herr Dr. Dandelmann diesen Satz beherzigt hätte. Ihre Gründe sind nicht derartig, daß sie uns zu erleuchten im Stande sind. Wozu quälen Sie sich auf hunderten von Seiten mit Zahlen und Auseinandersetzungen ab, die haltlos sind und, wenn man sie berührt, wie ein Kartenhaus zusammenfallen! Sagen Sie, wir wollen, daß der Großwald-

besitzer höhere Erträge hat. Stellen Sie uns nicht solche Gründe, stellen Sie uns Ihre Macht und ihren Willen entgegen, dann werden Sie Recht haben.

Ich habe aber doch die Hoffnung, daß diese erleuchtete Versammlung stark genug ist, Ihrer Statistik gegenüber Stand zu halten und ein kräftiges Nein der Vorlage entgegenzusetzen.

Kommissarius des Bundesraths, königlich preussischer Staatsminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Dr. **Lucius**: Meine Herren, der Herr Vorredner hat den Herrn Oberforstmeister Danckelmann auf das heftigste apostrophirt und angegriffen, daß er nicht sofort gestern den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dechelhäuser geantwortet hat. Er hat in seinen weiteren Ausführungen versucht, ihm in seiner Schrift, in seinen statistischen Zahlen eine Reihe von Widersprüchen nachzuweisen mit anderweitiger amtlicher Statistik. Ich erlaube mir demgegenüber zu konstatiren, daß der Herr Oberforstmeister Dr. Danckelmann hier lediglich als Vertreter der verbündeten Regierungen steht, daß er zwar das Recht hat, jederzeit zu sprechen, aber nicht die Pflicht, auf jede persönliche Apostrophe zu antworten, und ich glaube ferner, daß diese hohe Versammlung keineswegs besonders geneigt sein würde, es zuzulassen, oder vielmehr es gern zu sehen, wenn sich diese Diskussion in eine Art Zwiegespräch auflösen wollte zwischen einem Vertreter der Regierung und einem Mitgliede dieses hohen Hauses.

Ich meine, der Gegenstand dieser Berathung ist genügend vorbereitet sowohl durch die Motive, welche der Regierungsvorlage beigegeben sind, wie auch durch die Broschüren, die in dem Hause vertheilt worden sind, als auch durch die einleitenden mündlichen Ausführungen des Herrn Kommissars der verbündeten Regierungen. Wenn der Herr Abgeordnete Rickert ebenso wie der Herr Dechelhäuser gestern eine Reihe Zahlen angeführt hat, sie gruppirt hat in seiner Weise, so meine ich: worauf stützen sich denn die sämtlichen Argumentationen, als doch immer wieder auf diejenigen statistischen Zahlen, die Ihnen in jenen Schriftstücken hier gedruckt vorliegen. Sie zu beurtheilen und zu gruppiren nach eigenem Ermessen, ist ja jedes einzelne Mitglied dieses Hauses in der Lage, und ich meine, in den polemischen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rickert hat gerade ein entschiedenes Plaidoyer dafür gelegen, daß diese ganze Frage keineswegs so klipp und klar liegt, was die statistischen Zahlen betrifft, um sofort zu entscheiden, sondern daß vielmehr genügender Anlaß vorliegt, diese Zahlen doch in einer Kommission weiter zu erörtern und zu prüfen. Uebrigens ist es nicht meine Sache und nicht Sache der verbündeten Regierungen, auf die geschäftliche Behandlung der Vorlage irgend einen Einfluß zu üben. Dazu kenne ich die Praxis dieses Hauses und die der anderen parlamentarischen Körperschaften gut genug, um mich dessen zu enthalten. Ich meine aber: gerade die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Rickert sprechen für eine Kommissionsberathung.

Der Herr Abgeordnete Rickert hat es überhaupt schwierig gemacht, seine Zahlenausführungen zu kontrolliren, wie es ja das in einer Plenarversammlung immer ganz besonderen Schwierigkeiten unterliegt. Er hat aber auch seine Un-

zufriedenheit geäußert über jede Form, meines Erachtens, von statistischen Darlegungen. Er hat auf der einen Seite bemängelt, daß die Schriften des Herrn Dankelmann und das Werk des Herrn Oberforstmeister Donner über die forstlichen Verhältnisse Preußens — beides Männer, die auf diesem Gebiete sicher angesehen Autoritäten sind — dieselben Zahlenreihen wiedergeben; also er bemängelt auf der einen Seite, daß dieselben Zahlen benützt werden zur Begründung derselben Sache, und auf der anderen Seite sucht er Widersprüche nachzuweisen zwischen ihnen, die nicht vorhanden sind. Diese Herren sind sicher in der Lage, für ihre Zahlen einzutreten und Herrn Rickert zu widerlegen.

Dann hat der Herr Abgeordnete in einer gewissen souveränen Art dem Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen gewissermaßen alle Berechtigung abgesprochen, über volkswirtschaftliche Fragen ein Urtheil zu haben. Ich meine, daß das absolut unberechtigt ist, und daß es nicht bloß ein Privileg des Abgeordneten ist, sich mit volkswirtschaftlichen Fragen zu beschäftigen, sondern daß diejenigen Männer, welche vermöge ihres Berufes, durch ihre Thätigkeit als Lehrer der Forstwissenschaft und Verwaltungsbeamte, sich fortwährend mit diesen Fragen beschäftigen, sehr wohl in der Lage sind, über einschlagende volkswirtschaftliche Fragen ein Urtheil zu haben; sie sind dazu nicht bloß berechtigt, sondern sie sind auch dazu verpflichtet.

In einer großen Zahl von Bemerkungen, die der Herr Vorredner gemacht hat, kann man, glaube ich, den häufigen logischen Fehler sehr leicht nachweisen, daß er beschränkt richtige Thatfachen generalisirt und durch die Generalisirung gewissermaßen zur Absurdität zu führen gesucht hat. Das ist in allen Fällen, meines Erachtens, sehr leicht, wo es sich um große Werke, um große Bearbeitungen handelt, wie dies zum Beispiel der landwirtschaftliche Bericht ist über die Jahre 1878 bis 1880, wie die vorliegenden Dankelmann'schen Broschüren, und wie es das Donner'sche Werk ist; da wird es immer sehr leicht möglich sein, einen Widerspruch nachzuweisen zwischen einem und dem anderen aus dem Zusammenhang gerissenen Satz, und es wird vermuthlich in diesem Falle gewiß nicht schwierig sein, — und ich behalte das, wenn die Zeit dazu ausreichen sollte, meinem Herrn Kommissar vor, — ihm in jedem Punkte zu folgen und Herrn Rickert, wie ich glaube, auch zu widerlegen.

Meine Herren, die Tendenz der ganzen Vorlage ist von den beiden Herren, die von der Gegenseite gesprochen haben, angegriffen worden. Es ist ihr völlig jede volkswirtschaftliche Berechtigung abgesprochen worden, und es ist das ganze wirtschaftliche System, wie es seit 1879 inaugurirt ist, verurtheilt worden. Das hat mich ja keineswegs überrascht, die Herren haben durchaus denselben Standpunkt damals eingenommen, und sie handeln vollständig in der Konsequenz ihrer damaligen Anschauung, wenn sie das ganze wirtschaftliche System bekämpfen; ich aber stehe mit den verbündeten Regierungen eben auf der Gegenseite. Es fragt sich heute nicht darum, ob dieses wirtschaftliche System einzuführen ist oder zu beseitigen, sondern die Majorität des deutschen Reichstags im Einverständniß mit den verbündeten Regierungen hat sich für das Schutzollsystem erklärt, und wir haben dieses System durchgeführt, und meines Erachtens sind auch zur Stunde sowohl die Majorität des Reichstags wie auch die

verbündeten Regierungen darüber vollkommen einig, daß an diesem bestehenden System nichts wesentliches geändert wird, daß es aufrecht erhalten wird, und daß nach den günstigen Erfahrungen, die wir in den letzten drei Jahren gemacht haben, in jedem Fall auf dem betretenen Wege zu beharren ist. Es handelt sich auch in der Vorlage ja nicht um die Einführung neuer Zölle, es ist nicht die Frage, ob die Holzszölle abgeschafft werden sollen oder eingeführt, sondern es ist das, was vorgeschlagen wird, einfach eine Korrektur des bestehenden Tarifs in einem Punkte. Wenn im großen und ganzen sich der Tarif als sehr wohl durchgearbeitet bewährt hat, so ist es doch dabei vollständig berechtigt und erlaubt, in gewissen einzelnen Positionen, welche sich als nicht ausreichend erwiesen haben, Korrekturen eintreten zu lassen. Dahin gehen ja gerade die ganzen Argumentationen von Seiten der verbündeten Regierungen, daß sich die Zollsätze, die für das Holz 1879 eingeführt worden sind, nicht als ein genügender Schutz der deutschen Waldwirthschaft erwiesen haben. Diese Nachweise sind zahlenmäßig gegeben, und ich werde auch mit möglichster Beschränkung einige Zahlen, die zu Gunsten dieser Auffassung sprechen, anzuführen haben.

Daß bei allen diesen Fragen der Preisbildung, der Bewegung von Einnahmen und Ausgaben in der Forstwirthschaft, eine große Anzahl von Faktoren zugleich mitspielt und mitinfluiert, wird niemandem einfallen zu bestreiten; daß aber der Zoll als solcher eine Einwirkung bisher von Belang nicht geübt hat, das ist allerdings die Anschauung der deutschen Forstwirthe, und die zu vertreten bin ich als preussischer Forstminister durchaus berufen. Darin möchte ich auch die Legitimation sehen, die, wie es scheint, der Herr Abgeordnete Rickert vermißt hat, daß die Versammlung der deutschen Forstwirthe in Coburg sich in ihren Ausführungen deckt mit den Anschauungen der preussischen Forstverwaltung; das ist nicht unnatürlich, sondern das Gegentheil wäre unnatürlich. Wer ist denn in dieser Versammlung zu Coburg vertreten gewesen? Es sind das die deutschen Forsttechniker, die Forstleute aus allen Theilen Deutschlands, die nicht sowohl ihre eigenen Forsten verwalten, sondern in der Mehrzahl vielleicht durchweg noch fremdes Eigenthum und zwar im wesentlichen in der Mehrzahl wahrscheinlich Staats eigenthum zu verwalten haben. Es ist also eine Versammlung von Fachleuten gewesen, die diese Fragen sicher beherrschen und studiren, und die, wenn Sie sie eine Interessenvertretung nennen wollen, ganz gewiß im besten reinsten Sinne berechtigt sind, die Interessen der Waldwirthschaft zu vertreten, die sich mit ihren eigenen kaum decken; und wenn in den Ausführungen ein idealer Schwung ist, wenn die Liebe zum deutschen Wald sich ausdrückt, so, meine ich, ist das doch gerade einer Versammlung von Fachleuten, deren Beruf die Waldpflege ist, nicht vorzuwerfen, nicht zu verübeln, sondern diese Auffassung gereicht ihnen zum Lob und zur Ehre, meine Herren!

In keinem europäischen Lande vielleicht existirt verhältnißmäßig eine größere Fläche von sterilem Boden, der seiner ganzen Beschaffenheit nach nur nutzbar zu machen ist durch die Forstkultur, als in Deutschland. Nicht nur unsere ausgedehnten Gebirgszüge haben zum großen Theil absoluten Waldboden, sondern ebenso haben wir ausgedehnte Ebenen in Nord- und Mitteldeutschland, nach Osten zu wachsend, die nur als absoluter Forstboden zu bezeichnen sind, die,

wenn nicht beforstet, durch Flugland und Dünenbildung eine Gefahr sogar für die Umgebung werden. Wenn also es ein Gebot des Landeskulturinteresses ist, um die Ebenen vor Ueberschotterung und Flugland zu schützen, auch ohne das Erzielen einer hohen Rente Waldwirthschaft zu treiben, so liegt das in unserer ganzen Bodenbeschaffenheit, die Deutschland bietet. So hat die natürliche historische Entwicklung auch dazu geführt, daß in Deutschland verhältnißmäßig ein größerer Waldbesitz in den Händen des Fiskus, in den Händen der deutschen Staaten geblieben ist, als in manchen anderen Ländern. Der Waldbesitz ist, wie wiederholt hier ausgeführt worden ist, reichlich zur Hälfte in den Händen des Staates, in den Händen von Gemeinden und Stiftungen, und zur anderen Hälfte in den Händen der großen und kleinen Privatbesitzer. Wenn nun diese Auffassung über die Bedeutung und über den Werth der Waldpflege dazu geführt hat, daß nicht bloß die staatliche Verwaltung eine pflegliche Waldwirthschaft getrieben und eingeführt hat, so hat sie auch dazu geführt, daß in den Gesetzgebungen der verschiedenen Partikularstaaten man darauf hinaus gekommen ist, auch die Waldwirthschaft der Kommunen und Privaten einzuschränken im allgemeinen Landeskultur- und öffentlichen Interesse. Und wenn diese Beschränkungen in der Disposition über das Privateigenthum, die in anderen deutschen Staaten früher und ausgedehnter stattgefunden hat, als gerade im preußischen Staate, wenn diese Eigenthumsbeschränkungen den Privatwaldbesitzern bestimmte lästige Verpflichtungen im Interesse der Gesamtheit auferlegen, so, meine ich, erwächst daraus auch dem Staate die doppelte Verpflichtung, möglichst dafür zu sorgen, daß die Waldpflege auch womöglich eine nicht unrentable bleibt, daß auch der Privatwaldbesitzer in der Lage ist, dem Boden eine gewisse Rente abzugewinnen, und ich weise deshalb diesen egoistischen Gesichtspunkt, daß sowohl der Staat als die Kommunen und die Privatwaldbesitzer das Bestreben haben und haben müssen, die Waldrente zu steigern, nicht als einen unberechtigten zurück, sondern erkenne ihn im Gegentheil als einen vollkommen berechtigten an, den zu unterstügen eine Aufgabe der nationalen Wirthschaftspolitik ist.

Meine Herren, die preußischen Forsteinnahmen sind in den hier gehörten Ausführungen einer verschiedenartigen Kritik unterzogen worden. Die Thatfache aber werden Sie nicht widerlegen können, daß diese Schwankungen der Einnahmen diese Mindereinnahmen anormale sind, und daß sie zum Mindesten dazu auffordern, die Fragen achtsam zu studiren und, wenn man kann, ihnen auch eine Abhilfe zu gewähren. Im Jahre 1876 sind die Einnahmen aus Holz — ich sehe dabei ab von den Nebennutzungen — in Preußen gestiegen gewesen auf mehr als 55 Millionen Mark, sie sind im Jahre 1879/80 herabgesunken auf nicht ganz 44 Millionen, also um mehr als 11 Millionen Mark. Dieser Niedergang ist nicht so bedeutend, wie er bei der Kohlenindustrie, beim Bergbau ist; ich glaube aber auch, daß nach der Natur der Sache und der Besitzverhältnisse dieser Niedergang in der Waldwirthschaft ein wirthschaftlich sehr viel fühlbarer gewesen ist als der, der sich vielleicht in der Bergwerksindustrie geltend gemacht hat.

Es ist nun gesagt worden: die Zahlen von 1865 seien mit den heutigen nicht zu vergleichen, es seien gewissermaßen inkommensurable Größen, weil die Faktoren, die die Einnahmen zusammensetzen, nicht dieselben geblieben sind.



Das kann ich meinerseits bis zu einem gewissen Grade zugeben. In der Waldwirthschaft spielen Naturereignisse eine große Rolle: Windbruch, Schneebruch, Raupenfraß und dergleichen führen zu Abnutzungssägen, die unter Umständen sehr hohe werden; allein das sind eben elementare Ereignisse und Schädlichkeiten, die es nothwendig machen, über die Abnutzungssäge hinaus zu gehen, die auch bei einer pfleglichen rationalen Waldwirthschaft nicht zu verhüten sind. Und das antworte ich dem Herrn Abgeordneten Rickert, der im Tone des Vorwurfs gefragt hat: wenn wir so hohe Nugholzprozente machen können aus unserm Einschlage, warum geschieht das nicht? warum wird das nicht gemacht? Ganz einfach darum nicht, weil wir nicht einen unbegrenzten Absatz für Nugholz haben und weil, nachdem solche Kalamitäten eingetreten sind, durch Windbruch oder Insektenfraß, weil dann der Absatz so gedrückt wird, daß gerade die Nugholzprozente reduziert werden, daß also große Holzmassen daliegen, die keine Abnehmer finden. Nun ist das Holz kein Artikel, der Jahre lang liegen bleiben kann; erstens wird er an Qualität entwerthet an sich, er wird aber außerdem zugleich ein Heerd, eine Brutstätte für Ungeziefer, und eine pflegliche Waldwirthschaft kann solche Bestände gar nicht dulden.

Also das liegt nicht in der Möglichkeit der Einwirkung und Thätigkeit des Forstpersonals, eine höhere Holzverwerthung, eine Steigerung des Nugholzprozents ins Angemessene zu bewirken, sondern hier herrschen die Absatzverhältnisse. Es ergeben sich bestimmte Regeln, und der Markt ist eben für Holz über ein bestimmtes Maß hinaus nicht aufnahmefähig, und gerade dieser Satz begründet ja wieder die Tendenz der jetzigen Vorlage, daß wir durch einen erhöhten Ausschluß des fremden Importholzes, das wesentlich Nugholz ist, den heimischen Markt aufnahmefähiger machen wollen. In dieser Beziehung glaube ich doch Autorität gegen Autorität stellen zu können, wenn ich, mich stützend auf das Gutachten der preussischen und der deutschen Forstwirthe, mich auf den Standpunkt stelle, zu sagen, die vorhandene Waldfläche, die vorhandenen Holzbestände würden sehr wohl in der Lage sein, den deutschen Nugholzbedarf zu decken, wenn eine Aufnahme dafür vorhanden wäre, und wenn nicht durch das Uebermaß von Import von Nugholz die Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes reduziert und verringert wäre, wie das in den letzten Jahren der Fall war. Ferner ist zu sagen, wenn die Zahlen der Einnahmen aus der Forstnutzung aus dem Holzverkaufte herabgegangen sind oder wenn sie auch nur stehen geblieben sind, so bedeutet eigentlich schon das Stehenbleiben einen Niedergang und zwar darum, weil die Abnutzungssäge wachsen naturgemäß in den Staatsforsten, sie wachsen in allen den Waldwirthschaften, die pfleglich behandelt werden, wo also der jährliche Abnutzungssatz geringer ist, als der jährliche Zuwachs, und so tritt denn bei jeder Neuregulirung der Wirthschaftspläne in den Oberförstereien, die circa von 10 zu 10 Jahren eintritt, der Fall ein, daß die Abnutzungssäge erhöht werden, so daß der Einschlag sich absolut von zehn Jahren zu zehn Jahren in einem regelmäßigen Prozentsatz erhöht. Wenn also der Einschlag gestiegen ist — und das ist der Fall —, und trotzdem nicht eine steigende Einnahme stattfindet, sondern sogar ein Niedergang, so ist das ein Zustand, den man nur als einen Mißstand oder, wenn man will, auch als

einen Nothstand zu bezeichnen hat, der die Aufmerksamkeit der Staatsregierung in Anspruch zu nehmen hat. Nun liegen aber auch hierfür positive Zahlen vor.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß in den preussischen Ueberichten die Preise für das Nugholz und für das Brennholz nicht getrennt sind. Das ist vollkommen richtig. Diese Trennung hat bisher nicht stattgefunden, um dies Schreibwerk nicht noch mehr zu vermehren, als wie es bereits der Fall ist. Es ist eine bekannte Klage unter dem Forstpersonal, daß es mit Listenführen und statistischen Aufnahmen einen großen Theil der Zeit in Anspruch genommen wird, den es zweckmäßiger dem äußeren Dienst zuzuwenden hätte, und es ist eine große und begründete Abneigung bei der Centralstelle, nach dieser Richtung Ansprüche zu erheben, die das Schreibwerk vermehren, ohne vielleicht sehr reelle Resultate zu ergeben. Es ist aber allerdings versuchsweise meinerseits angeordnet worden, daß eine solche Trennung stattfinden soll so weit als möglich, um die Verwerthung der Holzprocente sowohl wie der Einnahme für Brenn- und Nugholz festzustellen. Beide Preise zusammengenommen, so ist der Preis per Festmeter Holz in den Staatsforsten seit 1865 von 6,31 Mark bis 1881/82 auf 5,81 Mark herabgegangen. Das ist eine Zahl, die ganz unwiderleglich ist und thatsächlich einen Herabgang konstatiert, der ganz erheblich ist, um so erheblicher aus den Gründen, die ich eben erörtert habe; und da diese Zahl das Nugholz und das Brennholz umfaßt, gerade aus diesem Grunde ist ihr eine noch erhöhte Bedeutung beizumessen.

Nun liegen ferner speciell für Nugholz eine Reihe von Thatsachen vor, die gleichfalls den Preisherabgang bestätigen. Die Holzlieferungen für die Saxe-Schönebeck geben die Preise an, die 1877 und jetzt gezahlt sind. Danach sind dieselben Sortimenten von Nadelholz — also hier handelt es sich um Nugholz — von 37,5 auf 30, von 27,75 auf 20, von 22,5 auf 15, von 12 auf 9, von 3,5 auf 2,75 Mark herabgegangen. Das ist ein Herabgang des Preises des Nugholzes um 20 bis 33 Prozent, und ich meine, das ist doch eine ganz erhebliche Thatsache.

Ferner sind früher die Licitationsdurchschnittspreise — bekanntlich werden in den preussischen Staatsforsten die geschlagenen Holzmassen licitationsweise verwertet — diese Licitationsdurchschnittspreise sind früher von Dezennium zu Dezennium um 23 Prozent gestiegen. Also hier handelt es sich um etwas regelmäßiges und gesetzmäßiges. Seit 1868 bis 1878 ist nur eine Steigerung von 9 Prozent eingetreten und außerdem sind die Tagen in sehr vielen Fällen nicht erreicht worden, es ist vielfach kaum die Hälfte bis  $\frac{3}{4}$  des Tagwerthes erreicht worden. Daß das auch eine positive Thatsache ist, die den Herabgang der Nugholzepreise darthut, glaube ich, wird man nicht bestreiten können.

Außerdem ist zu konstatiren der Rückgang der Reineinnahmeprocente in den preussischen Forsten. Daß ich mich in meinen Ausführungen auf die preussischen Forsten zunächst stütze, liegt in der Natur meiner amtlichen Stellung. Ich glaube aber auch, daß die preussischen Forstverhältnisse, die das Terrain von Memel bis Saarlouis umfassen, doch für die gesammte deutsche Forstwirtschaft auch charakteristisch und maßgebend sind, und daß allerdings alle die Thatsachen, die sich in der preussischen Verwaltung aufdrängen und dort kon-

statirt werden, durchaus als symptomatisch für die deutsche Forstwirthschaft überhaupt angesehen werden können.

Meine Herren, die preußischen Reinerträge haben im Jahre 1865 60,7 Prozent betragen. Der Einwurf, daß das Jahr 1865 unberechtigterweise gewählt werde, ist ja schon gestern widerlegt worden von dem Herrn Oberforstmeister Donner. Das Jahr 1865 ist darum ein charakteristisches, einmal weil damals der Wegfall der Holzzölle stattfand, und weil zu der damaligen Zeit Preußen noch das alte Gebiet umfaßte. Das Jahr 1865 zu nehmen und nicht 1864, hat übrigens auch seine vollständige Motivirung, da die Holzzölle seit dem 1. Juni 1865 weggefallen sind. Bekanntlich läuft aber das Forstjahr vom 1. Oktober zum 1. Oktober, so daß also die Einnahmen von 1865 repräsentiren die Einnahmen vom 1. Oktober 1864 bis zum 1. Oktober 1865, also ganz wesentlich noch die Periode eines gewissen Zollschutzes, und zugleich repräsentirt sie den Umfang des früheren Staatsgebietes. Diese Reinertragsprozente von 60,7 sind im Jahre 1881/82 auf 43,97 herabgegangen. Dieser Herabgang ist jedenfalls ein recht beträchtlicher. Dabei will ich auch wiederum nicht in Abrede stellen, daß auch bei diesem Rückschlag verschiedene Momente mit in Rechnung zu ziehen sind. Mit dem Hinzutritt der neuen Provinzen sind einmal vorwiegend Buchenreviere mit zur preußischen Staatsforstverwaltung gekommen, und ferner kamen Forsten in preußischen Besitz, die mit einer enormen Menge von Servituten belastet waren, so daß allerdings hier die Reinerträge wesentlich bedrückt werden durch die Servitutberechtigung und außerdem durch sonstige besondere Verhältnisse. Im wesentlichen aber wird man, wenn man diese Zahlen als richtig anerkennt, auch zugeben müssen, daß die Holzpreise, sowohl die Nugholzpreise, als auch die Brennholzpreise, wie auch die Reinerträge zurückgegangen sind. Alle Beurtheiler dieser Frage sind darin einig, daß im wesentlichen an dem Rückgang dieser Einnahmen die Schuld trägt einmal die Ausdehnung des Gebrauchs der Mineralkohle, die Verwendung von Eisenkonstruktionen im Bauwesen und dann an dritter Stelle, aber nicht am wenigsten, die enorme Einfuhr von Nugholz; und diese zu bekämpfen, dagegen für die deutsche Waldwirthschaft einen Schutz zu suchen, dahin richtet sich die Vorlage der verbündeten Regierungen, und ich meine, dieses Bestreben müßte auch dem Wohlwollen der Vertretung des deutschen Reichs überall begegnen.

Es ist als Haupt- und immer wiederkehrendes Argument gegen die vorgeschlagene Erhöhung der Zollsätze angeführt worden die Vertheilung des Waldbesitzes, und es ist in den Vordergrund geschoben worden, daß es vor Allem der Großgrundbesitz sei, der an dem Nutzen der Preissteigerung des Holzes participire. Meine Herren, ich würde nun von vornherein es keineswegs als unberechtigt abweisen, daß der Großwaldbesitz ebenso berücksichtigt wird, wie der Großhandel oder die Großindustrie, ich halte es für vollkommen gerechtfertigt, daß die Interessen eines so wichtigen politischen Standes, wie der des Großgrundbesitzes und des Großwaldbesitzes, jede Pflege und Berücksichtigung finden. Ueberall ist der Großgrundbesitzer der wesentliche Träger der Selbstverwaltung, und es ist ganz gewiß ein Stand, der jede Berücksichtigung verdient. Allein die gehässige Zuspitzung, als ob es sich bei der Vorlage wesentlich um eine Bereicherung, um

eine Begünstigung des Großwaldbesitzes handle, ist doch absolut hinfällig. Die statistischen Zahlen, die vorliegen, die auch wieder angegriffen sind, auch, wie ich zugeben will, bis zu einem gewissen Grade angreifbar sind, eine Bodenbau-Statistik, die absolut sicher ist, haben wir zur Zeit in Deutschland nicht. Es hat erst eine Aufnahme 1878 stattgefunden, in diesem Jahr findet die zweite statt, also kann sich doch Niemand auf eine andere, auf eine mehr sichere Bodenbau-Statistik stützen, als die wir zur Zeit haben und die von den Vertretern der Regierung angeführt ist. Dabei räume ich vollständig ein, daß diese Zahlen vielleicht angreifbar sind, aber wir haben doch nichts Positives, und ich meine, darum sind wir berechtigt, die jetzt vorliegenden Zahlen über die Vertheilung des Waldbesitzes als die zutreffenden anzunehmen, als solche, die wir pflichtmäßig unseren Berechnungen zu Grunde zu legen haben, und danach befinden sich, wie auch schon von Herrn Oberforstmeister Dandlmann angeführt worden ist, im Großwaldbesitz nur 21 Prozent der Waldungen, im Staatsbesitz für Deutschland 32 Prozent, im Gemeindebesitz 19 Prozent, im Kleinbesitz 28 Prozent. Also von diesen vier Besitzgruppen ist der Großwaldbesitzer derjenige, der am wenigsten an diesem Vortheil participirt. Ich muß diesen Gesichtspunkt entschieden in den Vordergrund stellen, da es sich bei der Steigerung der Waldrente um sehr reelle Interessen handelt, gerade der kleinen Besitzer in den westlichen Provinzen. Gerade in Westfalen sind z. B. bei der dort im Ganzen gefundenen Vertheilung des Grundbesitzes durch den Rückgang der Waldrente die Mißstände zum großen Theil hervorgetreten, die sich z. B. bei den jetzt stattfindenden Ermittlungen über die bäuerlichen Wohlstandsverhältnisse ergeben haben. Dort war früher bei einem Bauernhof mit 50—60 Morgen Wald gerade diese Forst dasjenige, was dem Besitzer das baare Geld gab, was ihm nicht nur das Nutz- und Bauholz lieferte, sondern ihm auch eine regelmäßige kleine Baarrevenüe gewährte. Wesentlich der Ausfall dieser Waldrente im Westen trägt mit Schuld an der Kalamität, in der sich die dortigen Gemeinden und sonst soliden Bauern im Arnberger Bezirk befinden.

Der Einwand, daß eine hohe Waldrente zur Devastation führe, ist auch heute wieder von dem Herrn Abgeordneten Nicker mit großer dialektischer Gewandtheit hier ausgeführt worden, und er ist gewissermaßen zu begründen versucht worden durch eine ganz unverfängliche Ausführung, die sich in dem Donnerstagen Werke findet. Ich meine, die Argumentation, daß hohe Holzpreise zur Walddevastation führen, beruht zunächst auf der ganz unrichtigen Anschauung, als ob jeder Waldbesitzer zunächst lächerlich wirthschafte und devastire. Es ist doch anzunehmen, daß jeder wohlthuirte Besitzer, Groß und Klein, ordentlich wirthschafte, so lange er sein Auskommen hat, ohne Noth zu leiden, und daß die devastirende Waldwirthschaft erst mit dem Nothstande beginnt. Das ist eine allgemeine wirthschaftliche Erfahrung. Dekonomische Gewohnheiten entwickeln sich nicht in Nothstandsgegenden, und sie können sich kaum da entwickeln, wo eine Bevölkerung immer an der Grenze des Existenzminimums steht. Die Gewohnheit, zu sparen, entwickelt sich da, wo ein regelmäßiger Wohlstand ist, wo die Vorbedingungen zu einer erträglichen Existenz vorhanden sind, und wenn wir durch unsere Holzschutzölle eine Steigerung der Waldrente für Gemeinden und

Privatbesitzer bewirken, so thun wir meines Erachtens eine höchst nützliche wirthschaftliche Sache.

Dann ist das Interesse des kleinen Konsumenten ins Feld geführt worden, und ich meine, die Ausführungen des Herrn Dr. Dandelmann sind hier unrichtig verstanden worden, — ich habe sie wenigstens anders verstanden, gelesen nach dem stenographischen Bericht habe ich sie auch nicht. Der Herr Dr. Dandelmann hat meines Erachtens den Nachweis geliefert, daß für den Fall, daß die Nutzholzpreise sich genau um den Betrag steigern, den die erhöhten Zölle betragen, die Preissteigerung bei einem Neubau für ein kleines Etablissement sich auf etwa 30 Mark belaufen würde. Das war seine Ausführung. Das ist also der Hausbesitzer, der sich von vornherein nicht in einer ungünstigen Situation befindet. Es ist daraus die Schlußfolgerung nicht richtig gezogen worden, daß eine Mietsteigerung von 2 Mark für jeden einzelnen Miether eintreten würde, wenn ein Hausbau um 30 Mark vertheuert wird. Es ist ferner in seinen Ausführungen — wenn ich sie richtig verstanden habe — gesagt worden, daß der gesammte Nutzholzbedarf für einen neuen Haushalt, für eine Hauseinrichtung sich auf etwa 0,66 Festmeter Bretterwaare beziffere, und daß diese Steigerung auch wieder unter diesen nicht ganz zutreffenden Voraussetzungen für ihn etwa 2 Mark repräsentire, also daß diese einmalige Anschaffung kaum einen einzigen Tagelohn des Jahres betrage. Ich würde also glauben, daß auch dieser Hinweis auf den kleinen Konsumenten wohl kaum gewichtig sein dürfte.

Dann ist weiter angegriffen worden die Ausführung, daß eine mäßige Steigerung der Nutzholzprocente genügen werde, um den Import überflüssig zu machen oder gänzlich zu decken. In dieser Beziehung muß ich mich auch wieder natürlich an die amtliche Statistik halten, und diese gibt sehr verschiedene Nutzholzprocente an, die in den verschiedenen deutschen Staaten gewonnen werden. Die Nutzholzprocente sind am höchsten im Königreich Sachsen mit 62 bis 75 Prozent, auch dort haben die Erträge variiert je nach den wirthschaftlichen Zuständen der einzelnen Jahre; in Bayern stehen sie zwischen 27 und 41 Prozent, in Preußen bewegen sie sich zwischen 25 und 34 Prozent. Wenn die höhere Ausbeute an Nutzholz nicht jedes Jahr gemacht wird, so erklärt sich das durch die früher ange deuteten Ursachen. Das ist aber eine kaum ansehbare Zahl, die in den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses durch ein Versehen bei der Korrektur nicht richtig wiedergegeben ist, daß in Deutschland bei einem Derbholzeinschlag von 34 682 660 Festmeter Derbholz eine Steigerung der Nutzholzausbeute von 6 Prozent ein Plus von 2 081 000 Festmeter Nutzholz ergeben würde, eine Steigerung, die sich noch in sehr mäßigen Grenzen bewegen und fast den Nutzholzimport der letzten Jahre decken würde.

Die hohen Nutzholzprocente, die im Königreich Sachsen erzielt werden, werden sich auch durch verschiedene Ursachen erklären lassen, durch die hohe industrielle Entwicklung des Landes, durch die dichte Bevölkerung und ganz besonders durch die hohe Verwerthung, die dort selbst schwächere Hölzer finden, in den Holzschleifereien und Cellulosefabriken. Daß dort ein besonderes Bedürfnis für den Import von auswärtigem Holz für die Holzschleifereien vorliegt, das bedürfte noch des Nachweises; das würde aber immerhin eine der

Detailfragen sein, die sehr wohl in der Kommissionsberathung erörtert werden kann. Da das Holz, welches für die Holzschleifereien und für die Cellulosefabriken gebraucht wird, wesentlich ein Holz ist, welches unter die Kategorie Brennholz fällt, so würde das eine Frage sein, die, wenn bei näherer Prüfung als berechtigt anerkannt, nicht schwer zu lösen wäre dadurch, daß man da eine Erleichterung des Holzimports eintreten lassen könnte, wenn es erforderlich sein sollte, was vorläufig zu bezweifeln ist.

Dann ist weiter angeführt worden, daß die Interessen des Handels aufs neue geschädigt werden durch eine Steigerung der Zölle. Meine Herren, über dieses Argument, glaube ich, können wir nach den Erfahrungen der letzten drei Jahre mit einiger Leichtigkeit hinweggehen. Bei der Berathung im Jahre 1879 ist diese Prognose auch schon gestellt worden, damals wurde der Ruin der Ostseestädte prognostiziert, man glaubte, daß Städte, wie Danzig, zu Fischerdörfern herabsinken würden. Ich glaube, die Erfahrung der letzten drei Jahre hat das Gegentheil bewiesen, es hat eine Steigerung des Holzhandels, wie der Abgeordnete Nickef selbst zugegeben hat, sogar geradezu stattgefunden, es ist also damit dargethan und bewiesen, daß der Großhandel der Seestädte mit Erfolg durch die Zölle nicht geschädigt worden ist, und da auch bei einer Erhöhung der Zölle eine gesteigerte Schädigung nicht stattfinden kann, da der Transithandel frei bleibt, so kann ich nicht finden, daß hier eine Gegenfäglichkeit des Interesses des Handels und der übrigen Gewerbetreibenden vorliegt. Aber auch wenn eine solche Gegenfäglichkeit vorliegt, so, meine ich, ist doch mit vollem Recht in den Ausführungen, die hier zu Gunsten der Holzölle bisher gemacht worden sind, das Interesse der Holzarbeiter, der Waldbewohner geltend gemacht worden. Die Zahlen, die angeführt sind über die Erwerbsthätigkeit im Wald, schwanken ja auch, sie belaufen sich aber doch im Minimum wohl auf mindestens 200 000 Arbeiter — die neu aufgenommene Berufsstatistik wird ja die genaue Zahlen ergeben, — und da meine ich, die Zahl der Arbeiter, die in der Waldarbeit beschäftigt sind, ist genügend groß, um ihre Interessen zu berücksichtigen. Sie verdienen diese Berücksichtigung meines Erachtens in um so höherem Grade, weil diese Bevölkerung fast ausschließlich auf den Verdienst im Walde angewiesen ist, und so ist es allerdings die Lösung einer Art von Nothstandsfrage, wenn man die Möglichkeit zu einem gesteigerten Verdienst im Walde überhaupt schafft.

Ebenso wenig ist meines Erachtens zutreffend die Ausführung, daß eine Gegenfäglichkeit statuiert worden ist oder versucht worden ist zu statuiren zwischen dem Interesse der Waldbesitzer und dem Interesse der in der Holzindustrie beschäftigten Arbeiter. Die in der Holzindustrie beschäftigten Arbeiter werden nach wie vor ihre Beschäftigung nicht nur finden, sondern meines Erachtens eine gesteigerte Beschäftigung. Es ist ja aus den Verhandlungen der letzten Jahre gerade bekannt geworden, daß seit der Einführung der Zölle, die ja für die höher verarbeiteten Hölzer höher sind, eine Reihe von Säge- und Hobelwerken auf deutschem Gebiet eröffnet oder vergrößert worden sind. Bisher hat also die Steigerung der Zölle nicht zu einer Verringerung der Arbeitsgelegenheit oder des Arbeitsverdienstes geführt, sondern im Gegentheil zu einer Steigerung, und wir gewinnen also meines Erachtens mit der Erhöhung dieser Säge in doppelter

Weise, einmal durch die Steigerung der Waldrente und andererseits dadurch, daß nicht nur die Nutholzausbeute aus den deutschen Forsten gesteigert wird, sondern auch dem deutschen Arbeiter die gesteigerte Gelegenheit gegeben wird, in der Holzindustrie thätig zu sein. Die deutsche Holzindustrie gerade einschließ- lich der Holzschleiferei ist eine solche, die in den letzten Jahren keine Rückschritte gemacht hat, sondern entschiedene Fortschritte.

Ich meine also, alle diese Argumente führen nicht zu einer Verwerfung dieser Vorlage, sondern im Gegentheil zu deren Annahme. Die vorgeschlagenen Säge übersteigen für Rohholz nicht fünf bis acht Prozent des Werths, sie übersteigen also auch nur um ein geringes die Säge, die in den 30er Jahren bereits bestanden haben, und wenn für bearbeitetes Holz ein höherer Schutz gefordert ist, so motivirt sich das eben durch die Rücksicht auf die in der Holzindustrie thätige Bevölkerung. Ich empfehle also die Vorlage der wohlwollenden Würdigung des Reichstages aus den Gesichtspunkten, die ich hier erörtert habe. Wir hoffen von der vorgeschlagenen Tarifänderung eine Steigerung der Waldrente, eine Steigerung der Nutholzprozente für den Staat und für die Privaten! Wir hoffen eine gesteigerte Arbeitsgelegenheit und einen gesteigerten Arbeitsverdienst für die Bevölkerungsschichten, die lediglich auf den Verdienst im Walde angewiesen sind, und so vereinigen sich meines Erachtens alle Rücksichten der nationalen Wohlfahrt und des Interesses einer geordneten Waldpflege, um dieser Vorlage die Annahme durch den deutschen Reichstag zu erwirken!

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Staats- und Finanzminister **Scholz**: Der Herr Abgeordnete Rickert hat wiederholt eine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß Aeußerungen des Herrn Staatsministers Dr. Lucius, des Herrn Oberforstmeisters Dankelmann und solche, die ich gethan habe, in einer auffälligen Uebereinstimmung sich befänden. Ich muß nun sagen, mich hat es verwundert, daß darüber jemand eine Verwunderung aussprechen kann, denn das Gegentheil wäre das Verwunderlichste, was es geben könnte. Ich ergreife deshalb auch nicht das Wort, um in irgend einem Punkte zu demjenigen, was der Herr Staatsminister Dr. Lucius eben ausgeführt hat, meinerseits etwa eine abweichende Ausführung zu machen, sondern ich ergreife nur das Wort, um mit ein paar Bemerkungen auf das zu antworten, womit der Herr Abgeordnete Rickert mich persönlich zu provoziren die Güte gehabt hat.

Der Herr Abgeordnete hat gesagt: wie kommt der preußische Finanzminister dazu, im preußischen Abgeordnetenhaufe zuerst diese Forstfrage zur Sprache zu bringen? Was hat in aller Welt der damit zu thun? Nun würde der Herr Abgeordnete Rickert von seinem Standpunkte aus — der sich dokumentirt in der Behauptung, daß die ganze Vorlage nichts sei als ein Mittel, den Appetit einzelner Waldgroßgrundbesitzer zu befriedigen — ich meine, selbst wenn man diesen wirklich gänzlich hinfälligen und ungerechtfertigten Standpunkt einen Augenblick sich aneignete, dann würde er ja darin die Antwort auf die Frage schon haben finden müssen, warum ich dazu kam, im Abgeordnetenhaufe die Frage anzuregen. Meine Herren, der preußische Fiskus ist eben einer jener großen Waldgrundbesitzer, und ich bin Vertreter des preußischen Fiskus. Und was ist der Fiskus? Das ist die Gesammtheit der preußischen Steuerzahler. Und info-

fern hatte ich nicht bloß ein großes Interesse daran, es war nicht bloß mein Recht, die Frage anzuregen, sondern es war meine heilige Pflicht. Das Reich hat die Hand auf der Zollgesetzgebung. Wir in Preußen können uns mit Mitteln nicht selbstständig helfen, die der Vermittelung der Zollgesetzgebung bedürfen; also nichts natürlicher, als daß der preussische Finanzminister zunächst in der preussischen Volksvertretung diesen Schmerz zur Sprache bringt und dadurch für die Aufnahme der Schritte, die demnächst beim Reich geschehen müssen, den Boden zu ebnen sucht.

Der Herr Abgeordnete hat nun geglaubt — und ich bedauere, daß dazu diese Broschüre von einem früheren Abgeordneten, der jetzt weder dem Reichstage noch dem Landtage angehört, die Handhabe hat bieten müssen, die Worte, die ich im preussischen Abgeordnetenhaufe gesprochen habe, in einer wirklich unzulässigen Weise ihres Sinnes zu entkleiden. Ich muß die Herren um Nachsicht bitten, wenn ich mir erlaube, die kurzen Sätze, die ich im preussischen Abgeordnetenhaufe zu der Frage am 17. November geäußert habe, hier vorzulesen.

Ich habe in Anknüpfung an die Wahrnehmung, daß in Preußen große Ausfälle bei den Gerichtskosten eintraten, gesagt:

Ganz anders verhält es sich dagegen mit einem, wenn auch nur geringen Minderüberschuß, auf den ich hierbei auch noch zu sprechen kommen muß, bei der Forstverwaltung. Bei der Forstverwaltung steht ein Minderüberschuß von nahezu einer halben Million in Aussicht, — nämlich gegen den Etatsansatz des Vorjahres. Ich hebe gleich hier hervor, daß der Minderüberschuß gegen die Steinnahme des Vorjahres sich auf nahezu 2 Millionen beläuft, also ganz beträchtlich ist, und ich bin deshalb auch weit entfernt gewesen, im preussischen Abgeordnetenhaufe, wie der Herr Abgeordnete kürzert sich ausdrückt, „ungeheuer zu klagen“ über die 500 000 Mark. Ich habe diese sehr ernste Wahrnehmung dort hervorgehoben, daß der Etat schon eine solche Mindereinnahme in Aussicht stellt, und darauf habe ich hinzugefügt:

die Erträge dieser Verwaltung sind gegen das Vorjahr zurückgegangen, — nämlich um fast 2 Millionen —

während wir doch gerade hier wünschen müßten, und bei einem so großen werthvollen Staatsbesitz verlangen müßten, daß er der allgemeinen Besserung folgend von Jahr zu Jahr steigende Mehrüberschüsse gewähre; wir können nicht zufrieden damit sein, daß ein Staatswaldbesitz von rund  $2\frac{1}{2}$  Million Hektaren nicht mehr als knapp 10 Mark pro Hektar Reinertrag ergibt, trotz seiner, wie allgemein anerkannt wird und anerkannt werden muß, guten und sparsamen vortrefflichen Verwaltung.

Die Interessen der Finanzverwaltung gehen hierbei völlig Hand in Hand mit denen des ganzen Landes; die Erhaltung unseres Waldes, die Vermehrung unseres Waldes und damit des Wohlstandes und des Wohlbefindens der Nation ist in irgend einem ausreichenden Maße gar nicht denkbar, wenn es nicht gelingt, das Eigenthum an dem Walde rentabler zu machen als bisher, und dies werden wir nicht anders im Stande



sein, als dadurch, daß wir uns anschicken, die bedrückende Konkurrenz des Waldbraubbau treibenden Auslandes besser als bisher zu bekämpfen.

Das waren die Worte, die ich im preußischen Abgeordnetenhaus gebraucht habe, und durch welche der Herr Verfasser der Broschüre geglaubt hat, zu der Interpretation sich verteidigen zu dürfen: wenn man den Kern aus den allgemeinen Bemerkungen herauschälen wollte, sie ihres Mantels entkleiden, dann hätte ich den Unfinn gesagt: „Die Vermehrung des Wohlstandes unserer Nation ist nur durch Erhöhung des Holzszolls zu erreichen“. Wenn man eben etwas so angreifen will, lohnt es sich nicht, darauf etwas zu erwidern.

Nun hat Herr Rickert gefragt — die gestrige Darlegung des Herrn Abgeordneten Dechelhäuser hat mir die Frage eigentlich noch unerklärlicher erscheinen lassen — wie käme ich dazu, für Preußen ein solches Verlangen auszusprechen. Wenn ein preußischer Finanzminister — ich lasse dahingestellt, ob die thatächlichen Anführungen des Herrn Abgeordneten Dechelhäuser ganz richtig sind, da ich sie bis heute nicht habe verifiziren können — sieht, daß die Reinerträge pro Hektar in Braunschweig 13, in Hessen 16, in Bayern 19, in Elsaß-Lothringen 23, in Baden 24, in Württemberg 27, in Gotha 29, in Sachsen 40 Mark betragen, und sieht, daß dieselben in Preußen mit  $2\frac{1}{2}$  Millionen Hektar knapp 10 Mark sind, wo soll da die Zufriedenheit des preußischen Finanzministers herkommen, wie die Beruhigung, die Hände in den Schoß zu legen und ruhig weiter zu wirtschaften, und zumal bei Rücksichtnahme auf den allgemeinen Finanzstand in Preußen? Ich freue mich, daß mir gesteigerte Aufwendungen für den Forstetat zugemuthet werden, ganz besonders zu Zwecken der Aufforstung. Wenn irgend jemand, so bin ich dafür begeistert, möchte ich sagen, Geld aus der Staatskasse hergeben zu sehen für den Zweck der Aufforstung der Dedländerien; denn es ist ein Unglück für das Land, wenn man nicht damit vorgeht. Ich muß aber sagen, daß gerade die Anlegung von Geld in dieser Beziehung, zumal bei unseren jetzigen Verhältnissen, die nicht eine Ueberschußwirthschaft in Preußen darstellen, ihre großen Schwierigkeiten hat, daß es sich da nicht rechtfertigen würde, große Aufwendungen aus der Staatskasse zu machen, wie sie für diese Zwecke nothwendig sind; wenn man etwas erreichen will, ohne auf der andern Seite den Boden dafür zu ebnen, daß dieses Geld Zinsen bringt und wirklich dem Staat zu gute kommt.

Der Herr Abgeordnete hat dann gegenüber meinem Herrn Kollegen wiederholt dem Bedauern Ausdruck gegeben, daß derselbe zu fiskalisch in seinem Ressort sei, und daß die Abtrennung seines Ressorts, soweit sie die Domänen und Forsten beträfe, von dem Finanzministerium gerade mit Rücksicht darauf gemacht worden sei, um den fiskalischen Geist dort nicht bestehen zu lassen, sondern nur den der allgemeinen Landesinteressen. Mit den Worten „fiskalisch sein“ wird doch im Großen und Ganzen ein ziemlich übler Gebrauch gemacht. Was heißt fiskalisch? Wenn es nicht gleich von vornherein in einem der Bedeutung des Wortes durchaus nicht angehörigem Sinne gebraucht wird, mit dem der Uebertreibung, so heißt es nichts als: wirthschaftlich für den Fiskus, für die Interessen der Steuerzahler eintreten, dafür sorgen, daß die nöthigen Einnahmen gemacht werden, nicht um irgend etwas zu thesauriren, etwas in die Tasche zu stecken sondern um Geld zu haben für die Ausgaben, die alle Volksvertretungen in

Ueberfülle bereit haben und wünschen, und wozu sie sich keineswegs freuen, wenn die Regierung erklärt, daß die Mittel nicht da sind. In diesem Sinne ist die preussische Regierung überhaupt einig, ich bin mit meinen verehrten Herren Kollegen einig, wir sind alle einig darüber, daß wir eine solche gute Wirthschaft führen wollen, und es hängt das nicht davon ab, ob da einer fiskalisch und der andere nicht fiskalisch ist; prinzipielle Verschiedenheit giebt es hierüber nicht in einer geordneten Regierung, wenn auch der Natur der Sache nach etwas abweichende Anschauungen hier und da vielleicht bestehen können; es ist die Regierung eben selbst dazu da, sie in sich auszugleichen.

Ich glaube, ich könnte mich auf diese Bemerkungen beschränken und will nur noch einen allgemeinen Satz berühren, den der Herr Abgeordnete Rickert mit großer Freude, wie es mir schien, ausgesprochen hat. Er hat gesagt, in den einleitenden Worten der Denkschrift von Herrn Dandelmann sei auch ein Wort über die günstige Handelsbilanz vorhanden; der verehrte Herr scheine nicht mit der Zeit fortgeschritten zu sein und nicht zu wissen, daß das längst abgethan wäre, und selbst die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ bereits diesen Dingen den Rücken gefehrt habe, auch der Professor Dr. Wagner. Meine Herren, ich will nur insoweit dem entgegentreten, als etwa mit den Worten die Meinung erweckt werden sollte, als ob innerhalb der Anschauungen der verbündeten Regierungen ein Wechsel stattgefunden hat. Ich bin weit entfernt, auf diese nur sehr kurz ange deuteten und deshalb nicht recht faßbaren Ausführungen näher eingehen zu können, aber ich halte doch jetzt fest, daß es eine aktive und passive Handelsbilanz giebt, daß zwischen beiden ein sehr großer Unterschied besteht, daß eine aktive zu erstreben eine wirkliche Aufgabe der Regierungen und der Volksvertretung ist, und daß wir großen Dank denjenigen schulden, die im Jahre 1879 durch die veränderte Wirthschaftspolitik dazu beigetragen haben, daß wir heute eine aktive Handelsbilanz haben.

Abgeordneter **Freiherr von Minnigerode**: Es haben überhaupt erst drei Redner aus dem Hause gesprochen, zwei Gegner und ein Freund der Vorlage, und ich würde es für eine Vergewaltigung der Freunde der Vorlage halten, wenn jetzt schon die Diskussion geschlossen würde. Ich beantrage deshalb die namentliche Abstimmung über diesen Antrag.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Die namentliche Abstimmung zu beantragen ist dem Herrn von Minnigerode ja unverwehrt, ich werde mir das für ähnliche Fälle merken. Ich bemerke in Bezug auf den Ausdruck Vergewaltigung, daß es jedem konservativen Redner unbenommen ist, in der zweiten Berathung dieselbe Rede zu halten, die er jetzt beabsichtigt. Es hat auch von unserer Seite, von der Fortschrittspartei noch niemand gesprochen, und wir sind ebenso zahlreich wie die Konservativen. Wir sind nun der Meinung, daß die fortgesetzte Beunruhigung des Landes durch diese Vorlage doch endlich einmal ein Ende finde.

Abgeordneter **Dr. Windthorst**: Meine Herren: ich bedaure den Antrag auf Schluß deshalb, weil es durch denselben den Anschein gewinnt, als ob man eine gründliche Berathung hindern wollte. — Die zweite Berathung hat die Aufgabe, die Einzelheiten zu erledigen, nicht aber die Generalfrage, die jetzt zur Erledigung vorliegt. Es ist gut, daß man über die Sache öffentlich spricht. Die

Herrn, welche die uns beschäftigende Vorlage rasch beendet haben wollen und deshalb den Antrag auf Schluß der Debatte stellen, wollen in dieser Art gleichsam die Sache übers Knie brechen, dieselbe zu Ende bringen, ablehnen; die anderen aber wollen theilweise die Acceptation der Vorlage erreichen oder doch mindestens eine gründliche Prüfung derselben herbeiführen. — Das ist alles zur Geschäftsordnung, ganz unzweifelhaft; es ist vollständig zulässig, und wenn es nicht so wäre, so würden Sie nicht die Berechtigten sein, mich daran zu erinnern, sondern das wäre der Präsident. Außerdem folge ich ja dem Vorbilde des Herrn Kollegen Richter und des Herrn Kollegen von Minnigerode; was die thun, ohne gegen die Geschäftsordnung zu verstößen, werde ich auch thun.

Ob es nun wünschenswerth und richtig ist, bei so großen und so wichtigen Fragen in der eben beantragten Art zu prozediren, das will ich den Herren überlassen, die diese Prozedur beantragen. Ich halte dafür, daß solches Vorgehen im deutschen Volk nicht wird verstanden werden. Uebrigens finde ich es ganz bezeichnend, da, wo ein so außerordentlicher Antrag auf Schluß gestellt wird, da auch klarzustellen, wer es gewesen ist, der den Schluß gewollt hat; und ich bin durchaus der Meinung, daß es richtig war, jetzt die namentliche Abstimmung zu verlangen.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Ich will nur bemerken, daß es bisher nicht üblich war und meines Wissens durch die Geschäftsordnung sogar ausdrücklich ausgeschlossen, die Verhandlungen dadurch in die Länge zu ziehen, daß über die Frage des Schlusses der Diskussion diskutiert wird. Ist die Abstimmung zweifelhaft, so ist ja der Schluß abgelehnt. Wir übernehmen die Verantwortung dieser Frage dem Volke gegenüber sehr gern. Jeder, der einigermaßen unsere Geschäftsordnung kennt, weiß, daß, wenn die erste und zweite Lesung sich unmittelbar folgen, die Unterbrechung der ersten Lesung kein Abschneiden der Rede ist, sondern daß alle Reden, welche in der ersten Lesung beabsichtigt waren, in der zweiten gehalten werden. Ich glaube, daß von unserer Seite niemand die Herren von der konservativen Seite hindern wird, in der zweiten Verathung zuerst das Wort zu nehmen. Ich bemerke übrigens, daß in der Debatte gestern und heute der Löwenantheil auf Seiten der Regierung und der konservativen Partei gewesen ist, und daß von der ganzen linken Seite überhaupt nur zwei Redner seit gestern das Wort ergriffen haben, während eine große Zahl der Regierungskommissarien gesprochen hat, obwohl ja Material für die Vorlage uns durch die Druckfachen schon in großem Umfange unterbreitet wurde.

Abgeordneter **von Kleist-Rehnow**: Das Haus hat eine feste Regel über die Führung seiner Geschäfte, so daß, selbst wenn der Schluß vorher beliebt geworden ist und ein Regierungsvertreter noch spricht, ohne weiteres die Diskussion für eröffnet gilt; ebenso sollte sie hier auf Wunsch eines großen Theiles des Hauses fortgeführt werden.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) ist jedenfalls unzeitgemäß, wenn er diesen Schluß beantragt, nachdem ein Kommissar der Regierung und ein Minister gesprochen hat. Es wird nach Analogie jener Ordnung erst von einer Seite zu sprechen sein; dann kann man weiter über den Antrag Richter (Hagen) sprechen.

Abgeordneter **von Bennigsen**. Meine Herren, wir können wohl darüber einig sein, daß bei der Geschäftslage, in der wir uns jetzt befinden — ich will von dem Landtage gar nicht einmal reden — eine namentliche Abstimmung gar nicht erwünscht ist. Auf der anderen Seite muß ich anerkennen, daß bislang bei wichtigen Generaldebatten, wenn ganze Parteien den Wunsch gehabt haben, daß Mitglieder von ihnen noch zu Worte kommen, der Schluß vom Hause nicht beliebt worden ist. Wenn also auf den Schlußantrag Richter ein Antrag auf namentliche Abstimmung die Antwort gewesen ist, so möchte ich den Abgeordneten Richter, nachdem von der rechten Seite der Wunsch ausgedrückt ist, gehört zu werden, bitten, seinen Antrag zurückzuziehen.

Abgeordneter Freiherr **von Wendt**: Meine Herren, ich möchte mir erlauben, daran zu erinnern, daß ich gestern beantragt habe, die zweite Berathung nicht jetzt gleich im Plenum vorzunehmen, sondern die Vorlage zuerst an eine Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. Der Herr Abgeordnete Richter scheint diesen Antrag schon von vornherein als abgelehnt anzusehen, indem er bei seinen Auseinandersetzungen davon ausging, daß die zweite Berathung jetzt gleich folgen sollte.

Abgeordneter **Richter** (Hagen): Meine Herren, die Frage, ob Kommissionsberathung oder nicht, wird ja entschieden werden, wenn die Diskussion geschlossen ist. In der gegenwärtigen Situation, wo so viele Elemente darauf hinarbeiten, den Reichstag in Kollision der Geschäfte mit dem Landtage zu bringen und die Session zum Schaden des Parlamentarismus und zur Durchsetzung bestimmter Vorlagen ins Unendliche auszudehnen, müssen wir von vornherein jede Verantwortung vor dem Lande ablehnen, daß wir es sind, die die Berathungen hier verzögern.

(Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung).

Im übrigen ist alles das, was ich thue in taktischer Beziehung, gerade alles das, was ich dem Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen) in seiner langjährigen Praxis abgelernt habe, indem ich ihm nur folge in der Art, wie er bei der Zolltarifvorlage seinerseits vorgegangen ist. Die Herren hielten damals die Kommissionsberathung der Holzzellfrage, als sie zuerst vor uns lag, nicht für angezeigt. Ich habe wirklich nicht die Absicht gehabt, den konservativen Herren irgendwie die Rede zu verschränken, indem ich der Meinung war, daß, wenn die Kommission abgelehnt werden sollte, unmittelbar darauf ein Herr der konservativen Partei das Wort ergreifen würde in der folgenden Debatte. Legen die Herren Werth darauf, daß jetzt schon in der ersten Berathung zu entwickeln, indem es ja möglicher Weise zweifelhaft ist, ob man eine Kommissionsberathung beschließt oder nicht, dann bin ich gern bereit, diesen Antrag zurückzuziehen, behalte mir aber vor, nachdem ein Herr von der konservativen Partei gesprochen hat, ihn wieder einzubringen.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Meine Herren, ich möchte zunächst klar stellen, daß ich Bestrebungen, welche zu Kollisionen zwischen Reichstag und Landtag führen, unter keinen Umständen unterstützen werde noch unterstützen kann. Ich habe mich hier im Reichstag auf das allerentschiedenste gegen das Zusammenlagern des Reichstages und des Landtages ausgesprochen und alle die Uebelstände die daraus hervorgehen, auf das schärfste gerügt. Aber ich erlaube mir doch, die

Ansicht auszusprechen, daß der Antrag, der hier vorlag, aus solcher Bestrebung nicht hervorgegangen ist, und daß der Kollege von Wendt vollkommen Recht hatte, wenn er sagte, es habe den Anschein, als sei der von ihm gestellte Antrag auf Berathung der Vorlage durch eine Kommission vergessen. Der Antrag war vergessen, weil man eben ganz bestimmt annahm, nach dem Zahlenverhältnisse der augenblicklich gerade anwesenden Mitglieder könne man die Kommissionsberathung ablehnen, die zweite Berathung im Plenum beilegen und dann die ganze Vorlage zu Falle bringen. Wir sprechen immer deutlich, wie die Sachen sind; wenn der Herr Kollege Richter das von mir gelernt, so freut es mich sehr. Ich habe diese Methode, die er hier anwendet noch nicht geübt, werde sie mir aber notiziren.

Abgeordneter Freiherr **von Münnigerode**: Nachdem, wie ich annehme, der Abgeordnete Richter (Hagen) seinen Antrag zurückgezogen hat, ist selbstverständlich mein weiterer Antrag auch hinfällig geworden.

Abgeordneter Dr. **Sänel**: Zum Schluß unserer Diskussion möchte ich mir erlauben, für künftige Fälle einfach den § 53 unserer Geschäftsordnung vorzulesen. Dieser Paragraph lautet:

Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst **ohne weitere Motivirung** des Antrages und **ohne Diskussion** über denselben abgestimmt.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Es war der Antrag noch nicht unterstützt; um die Unterstützung möglichst zu hintertreiben, habe ich gesprochen.

Vizepräsident **Ackermann**: Der Antrag auf Schluß der Diskussion ist zurückgezogen; wir fahren also in der Diskussion fort.

Abgeordneter **Leuschner** (Gisleben): Nach den ausführlichen Erörterungen des Herrn landwirthschaftlichen Ministers werde ich mich rückichtlich der materiellen Befürwortung der Gesekvorlage ziemlich kurz halten können.

Es ist behauptet worden, daß beim Zustandekommen des Zolltarifs der Gedanke vorgelegen habe, eine ehrliche Probe zu machen, die von dieser Seite des Hauses (rechts), zu der ich gehöre, mehr oder weniger nicht gehalten würde. Ich glaube, meine Herren, daß dieser Verwurf in jeder Beziehung ungerechtfertigt ist; man kann doch unter dem Begriff der ehrlichen Probe nicht verstehen, die bezüglichen Zollpositionen ohne Aenderung unter allen Umständen festzuhalten, selbst dann, wenn man zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß dieselben nicht zutreffen und schaden. Es würde das unbedingt ein Doktrinarismus ohne Gleichen sein. Ich glaube kaum, daß man in dieser Weise diesen Begriff der ehrlichen Probe festhalten kann. Ich will jetzt nicht darauf eingehen, ob überhaupt die Waldwirthschaft zur Zeit sich in einem wirklichen Nothstande befinde; die Gründe, die meine Freunde und mich bewegen, für die Zollerhöhung einzutreten, sind im Wesentlichen zwei.

Der erste Grund ist, daß große Massen von ausländischem Nugholz eingeführt werden, was nicht bestritten werden kann, und daß diese Importe mit unseren volkswirthschaftlichen Grundsätzen nicht übereinstimmen, wonach das, was das Inland produziren und brauchen kann, auch im Inlande abgesetzt werden und nicht zum Vortheil des Auslandes unbenuzt liegen bleiben soll, soweit nicht

dadurch eine erhebliche Vertheuerung der betreffenden Waaren oder Produkte entsteht. Das ist ein volkswirtschaftlicher Grundsatz, meine Herren, über den sich ja allerdings streiten läßt, aber welchen wir, die wir zur Partei des Schutzzolles gehören — ich will nicht sagen zu einer Partei unbegrenzter oder übertriebener Schutzzölle, wenigstens was meine Person betrifft, sondern nur mäßiger den Verhältnissen entsprechender Schutzzölle — welchen wir für unbedingt richtig halten. Der Nutzholzkonsum im deutschen Reiche beziffert sich nach der vorliegenden Statistik auf ungefähr 16 Millionen Festmeter, davon werden ungefähr 13,7 Millionen bereits gegenwärtig durch die inländische Produktion gedeckt. Man hat nun behauptet, daß der deutsche Wald gar nicht in der Lage wäre, das fehlende Nutzholzquantum von etwa 2,7 Millionen Festmeter zu erzeugen. Die Ziffern, die Ihnen zum Beweise des Gegentheils von der staatlichen Forstverwaltung vorgelegt worden sind, werden bemängelt. Nach meiner Ueberzeugung sind indessen die Herren der Forstverwaltung in dieser Beziehung vollkommen glaubwürdige und durchaus sachgemäß informirte Personen, denen man durchaus vertrauen darf. Wenn Sie sich die Ziffern über die per Jahr und Hektar jährlich gewonnenen Holzmassen näher ansehen und die Differenzen ins Auge fassen, die z. B. bei diesen Erträgen im Königreich Sachsen, in Preußen und in anderen deutschen Staaten resultiren, so werden Sie finden, daß dieselben mit Ausnahme von Sachsen recht niedrig erscheinen. Speziell für die preussischen Staatsforsten ist nachgewiesen worden, daß die Erträge fortwährend zugenommen haben, so daß in einem der letzten Jahre vergleichsweise gegen das Jahr 1835 der Holz-ertrag pro Hektar sich ungefähr verdoppelt hat. — Alle 20 Jahre finden in den fiskalischen Forsten besondere Holztaxationsrevisionen statt, und das Ergebnis aller dieser Revisionen ist bis jetzt regelmäßig gewesen, daß man ein höheres Soll der Abnutzung für zulässig fand, als ursprünglich angenommen war. Der Grund zu dieser Erscheinung ist ein sehr einfacher, das ist nämlich der, daß man außerordentlich konservativ gewirthschaftet hat, daß thatsächlich nicht soviel geschlagen wurde, als dem frischen Zuwachs entsprach. Diesen Grundfäden der Verwaltung ist es allerdings auch zu verdanken, daß wir in den fiskalischen Forsten erheblich mehr Nutzholz haben, und zwar starkes Holz, als sonst vorhanden sein würde. Jedenfalls kann auch ich Ihnen versichern, daß die Schätzungen, die von Seiten der Forstverwaltung gegeben worden sind, unbedingt erreicht werden können, nach meiner Auffassung sind sie sogar noch zu niedrig angenommen. Ich sage das ausdrücklich, obgleich ich kein Forstmann bin, weil ich auch mit Forstverwaltung seit 20 Jahren zu thun habe und deshalb in dieser Beziehung einige Erfahrungen besitze.

Der zweite Grund, der uns veranlaßt, für die Vorlage der Regierung einzutreten, ist die Erhaltung des Waldes. Der Wald, meine Herren, hat in der That eine große und einflußreiche öffentliche Bedeutung. Ich sehe ganz ab von den idealen Zielen, die von den verschiedensten Seiten für die Schönheiten des Waldes geltend gemacht werden; ich stelle mich nur auf den praktischen Standpunkt.

Der Wald regulirt die atmosphärischen Niederschläge. Wenn er fehlt oder wesentlich an Ausdehnung verliert, so findet diese Regulirung sehr mangelhaft

statt. Die Wasser fließen schnell ab, verursachen Zerstörungen, Ueberschwemmungen und bewirken die verschiedensten Unregelmäßigkeiten im Laufe der Flüsse, wie wir derartige Mißgeschick in den letzten Dezzennien wiederholt erlebt haben. In früheren Zeiten, wo viel mehr Wald vorhanden war wie heute, dienten diese großen Flächen mit ihren ausgedehnten Mooslagern auch mit dazu, die atmosphärischen Niederschläge aufzusammeln und den schnellen Abfluß zu verhindern. Die Bedeutung des Waldes nach dieser Richtung ist ganz enorm. Es kommt dazu die sanitäre Bedeutung des Waldes. Je weniger Wald wir haben, desto ungesunder und trockener wird das Klima. Wenn der Wald nicht einigermaßen eine genügende Rente bringt, so wird man ihn immer mehr abholzen und die Gefahr einer weiteren Reduktion der Waldflächen liegt deshalb ganz und gar auf der Hand. Sie haben gegenwärtig schon ausgedehnte Flächen im deutschen Reiche, welche noch im vorigen Jahrhundert bewaldet waren, jetzt aber öde und wüst liegen. Bei den Einschätzungen für die Grundsteuer ist ermittelt worden, daß an 25 000 Quadratkilometer Acker mit ungefähr 30 Pfennig Reinertrag vorhanden waren, das sind rund 500 Quadratmeilen. Außerdem umfaßt das Dünengebiet der Ostsee circa 32 569 Hektare. Endlich sind noch nachgewiesen im Binnenlande 37 448 Hektare Sandhölle, von denen über 28 000 als im höchsten Grade gefahrbringend für die Nachbargrundstücke zu betrachten sind.

Der größte Theil aller dieser Flächen ist noch im Anfang dieses Jahrhunderts bewaldet gewesen! In sehr bedeutendem Umfange berechnet sich also bereits gegenwärtig die Bestandsverminderung des Waldes. Aus diesen Gründen, meine Herren, muß man volkswirtschaftlich jede Maßregel mit Freuden begrüßen, die darauf hinführt, die weitere Reduktion der Waldflächen zu verhindern oder zu erschweren. Man kann aber nicht annehmen, daß der Wald immer weiter verschwinden wird, wenn die Rente des Waldes einigermaßen befriedigend ist.

Ich werde noch einige Worte mir gestatten über die verschiedenen Einwendungen, welche gegen die Erhöhung der Holzölle geltend gemacht worden sind. Zunächst ist hervorgehoben worden, daß die Konsumenten durch die Vertheuerung des Holzes in Folge der Erhöhung der Ölle geschädigt werden würden. Es ist das, meine Herren, derselbe Einwurf, der bei allen Fragen der Schutzölle eine mehr oder weniger erhebliche Rolle gespielt hat. Sie sehen in meiner Person auch einen Konsumenten von Holz, und zwar einen ziemlich starken Konsumenten, welcher also nach diesen Auffassungen erst recht das Interesse haben muß, dafür zu sorgen, daß das Holz nicht vertheuert werde. Bei den Bergwerken, die unter meiner Verwaltung stehen, sind im vorigen Jahre ungefähr 18 200 Festmeter Grubenholz verbraucht worden und zwar lediglich zur direkten Verwendung in Schächten, Strecken und bei Abbauen, ganz unabhängig von Neubauten über Tage und vom Hüttenbetriebe. Ich habe ausrechnen lassen, wieviel der Betrag der Erhöhung des vorgeschlagenen Holzölles ausmachen würde bei einigen Werken, die ziemlich hervorragend beim Konsum von Holz theilhaftig sind. Auf einer Steinkohlenzeche in Westfalen, welche steiles Flözfallen und sehr druckhaftes Gebirge hat, wo also der Holzkonsum recht bedeutend ist, wo auch mächtige Flöße

vorhanden sind, betrug der Verbrauch in 1882 über 7000 Festmeter bei einer Förderung von ungefähr 4 600 000 Zentner. Wenn nach den verschiedenen Kategorien des konsumirten Holzes die Erhöhung des vorgeschlagenen Zolles berechnet wird, so findet sich, daß diese Erhöhung auf einen Zentner Steinkohle 0,25 Pf. betragen würde. Auf einer Braunkohlengrube in der Provinz Sachsen, wo auch ein nicht unbedeutlicher Holzaufwand stattfindet, berechnet sich das Plus des vorgeschlagenen Holzzolles auf 0,2 Pfennige per Zentner Braunkohle. Meine Herren, sie werden zugeben, daß derartige kleine Ziffern wohl keinen erheblichen Einfluß auf die Selbstkosten ausüben können. Ich bedaure daher auch in dieser Beziehung, die gegen die Holzölle eingereichte Petition des niederschlesischen Bergbauvereins nicht unterstützen zu können, so sehr es sonst wohl anerkannt werden dürfte, daß gerade der Herr Abgeordnete Rickert ein Gesuch von Bergbautreibenden hier befürwortet. Sollte der Kohlenbergbau wirklich bei so kleinen Erhöhungen seiner Selbstkosten die Produktionsfähigkeit verlieren, was ich durchaus bestreite, so wird an ganz anderen Stellen versucht werden müssen, die nothwendigen Erleichterungen bei den Ausgaben zu schaffen. Ich will das hier nicht weiter erörtern und beziehe mich bloß auf die nach meiner Auffassung durchaus unberechtigten Bruttobergwerkssteuern.

Am allerwenigsten kann man aber meines Erachtens zugeben, daß der Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau besonders legitimirt erscheine, die Holzölle in der vorgeschlagenen mächtigen Ausdehnung zu bekämpfen, weil gerade ihre sehr bedeutende Produktionszunahme einen sehr erheblichen Theil des bisherigen Konsums an Holz vernichtet hat. Um ihnen in dieser Beziehung einige Ziffern zu geben, führe ich an, daß die Steinkohlenproduktion allerdings nur im preussischen Staate — die Zahlen für das deutsche Reich liegen mir augenblicklich nicht vor — gestiegen sind von 371 842 299 Zentner im Jahre 1865 auf 875 610 900 Zentner im Jahre 1881 und bei den Braunkohlen von 100 428 921 Zentner im Jahre 1865 auf 208 243 060 Zentner im Jahre 1881. Ein nicht kleiner Theil dieser Produktion kommt auf die Verdrängung des Brennholzes in den einheimischen Forsten. Dazu kommt ferner, daß auch das im Inlande produzierte Eisen dazu beiträgt, durch früher nicht übliche Verwendung bei Bauten den Konsum von Nutzholz zu verringern.

Es ist ferner behauptet worden, daß ja der Zolltarif vom Jahre 1879 bereits einen reduzierenden Einfluß auf die Importe fremden Nutzholzes ausgeübt habe. Das ist nach meiner Auffassung ein ganz erheblicher Irrthum. Es soll in den Jahren 1878/79 gegen 1880/81 der Import an fremdem Nutzholz um ungefähr 18 Millionen Doppelzentner zurückgegangen sein. Allerdings sind diese Zahlen nach den veröffentlichten statistischen Notizen richtig, sie müssen aber nicht einseitig betrachtet werden nach den Jahren 1878/79 und 1880/81, sondern sie bedürfen durchaus zu ihrer richtigen Beurtheilung der Vergleichung mit einer längeren Reihe von Jahren und da ergibt sich denn ein ganz anderes Resultat. Nämlich seit dem Jahre 1862 ist die Einfuhr von fremdem Nutzholz mit 12,9 Millionen Doppelzentner bis auf 40,2 Millionen Doppelzentner im Jahr 1873 gestiegen und seitdem allmählich immer weiter gefallen und erst im Jahre 1881 wieder auf ungefähr 19 Millionen gestiegen. Ja, meine Herren, der Grund dieser allmäh-



lichen Steigerung und dieses allmählichen Fallens war zum Theil der große Konsum in den siebenziger Jahren und später der Rückgang der Geschäfte und unglücklicher Ernten. Mißernten, die die Landwirtschaft in ihren Bauten gestört haben, trugen dazu wesentlich bei, den Import zu verringern, einen Import, der gegenwärtig immerhin noch groß genug ist, um unsere ganze Aufmerksamkeit zu beschäftigen. Dieser Import, wie er gegenwärtig wohl als mehr oder weniger dauernd angenommen werden kann, war im Jahre 1880 3 392 340 Festmeter, im Jahre 1881, also ein ganzes Jahr später, noch nach Einführung des Zolltarifes von 1879 gleich 3 667 647 Festmeter und im Vorjahre 3 468 260 Festmeter. Viele Millionen Mark gehen dafür ins Ausland, die wir dem einheimischen Wohlstande erhalten können. Wäre wirklich der Import durch den Zolltarif ermäßigt worden, so hätte für das inländische Nutzholz eine gesteigerte Nachfrage stattfinden müssen, und davon ist nichts zu merken gewesen. Es ist gestern auch unter Anderem behauptet worden, daß es traurig wäre — ich habe es wenigstens so verstanden —, wenn wir denjenigen Grundsätzen der Wissenschaft immer mehr und mehr untreu würden, die dahin gehen, daß man den freien Verkehr und Handel beschränke, die deutsche Wissenschaft, auf die wir stolz sein müssen, habe sich einmüthig um den Freihandel ausgesprochen. Ich will darüber nicht streiten, ob es wirklich ganz genau richtig ist, ob in der That keine wissenschaftlichen Vertreter vorhanden sind, die es für richtig halten, in Deutschland nicht absoluten Freihandel zu treiben, sondern die den Schutz der nationalen Arbeit auf ihre Fahne schreiben. Wenn es aber wirklich der Fall wäre, so kann man nach meiner Ueberzeugung diesen Standpunkt der Wissenschaft nur beklagen. Uebrigens steht die Wissenschaft auch nicht ewig fest und ich kann Ihnen gerade bei der deutschen Wissenschaft einen Fall beiläufig erzählen, wo dieselbe in verhältnismäßig kurzer Zeit ihren Standpunkt geändert hat, ich meine die Frage der Goldwährung. Vor noch gar nicht so vielen Jahren gab es keinen Professor der Volkswirtschaft an einer deutschen Universität, der nicht mit aller Energie und vollster Ueberzeugung dafür eingetreten wäre, daß das einzig Richtige die Goldwährung sei, gegenwärtig hat sich das Blatt vollkommen gewendet, fast sämtliche Professoren der Volkswirtschaft —

(Zuruf links: Gott bewahre!)

fast sämtliche Professoren der Volkswirtschaft

(Zuruf links: Ist nicht wahr!)

sind jetzt der Meinung, daß der Bimetallismus richtiger ist; ich erwähne das bloß beiläufig, die Frage wird uns voraussichtlich noch besonders beschäftigen.

Meine Herren, ich gebe ja vollkommen zu, daß theoretisch der Freihandel etwas ganz Vorzügliches ist, aber er kann doch bloß dann zur Geltung kommen; wenn nicht wir allein Freihandel treiben, sondern wenn alle anderen Völker gleiche Grundsätze hierbei verfolgen. Leider ist das nicht der Fall, und wird wohl auch so bald nicht eintreten. Wenn wir aber allein Freihandel treiben, dann sind wir diejenigen, deren Land auf das erheblichste geschädigt wird. Wir erfahren ja fortwährend, wie andere Nationen über den Begriff des Freihandels denken. Nehmen Sie die bei so vielen Gelegenheiten besonders herangezogenen Freistaaten von Nordamerika, welche kolossale Zölle haben Sie dort und wie blüht der Wohlstand des Volkes? Nehmen Sie Frankreich, nehmen Sie selbst England, welches

letztere jetzt allerdings Freihandel hat, aber erst nachdem es durch mehrere Jahrhunderte rücksichtsloser Prohibitivzölle seine Industrie so weit gebracht hat, daß es allen anderen Völkern überlegen war.

Die Herren haben gestern und heute den Freihandel erörtert und ich replizire lediglich darauf.

Ich habe vorherin gesagt, daß wir für mäßige höhere Zölle selbst dann stimmen, wenn man annehmen wollte, daß der daraus folgende Betrag wirklich den Konsumenten zur Last falle; das bestreiten wir aber überhaupt. Die Zölle, um die es sich gegenwärtig handelt, wird zum Theil das Ausland tragen, zum Theil wird die Konkurrenz des Inlandes die Preise auf dasjenige Niveau herunterdrücken, welches naturgemäß ist. Ich glaube gar nicht, daß durch die höheren Zölle auch ohne weiteres höhere Holzpreise erzielt werden. Vielmehr wird der Vortheil der Zölle darin bestehen, daß die Nutzung, welche der Wald gewähren kann, wirklich zu erreichen ist, also daß man mehr Holz verkaufen kann als jetzt. Dieses Plus ist unbedingt absehbar und die Konkurrenz der Waldbesitzer unter einander wird die Preise herunterdrücken. Das haben Sie analog bei allen Zöllen erlebt und erleben es heutzutage noch. Die Erhöhung der Preise um den Zoll trifft fast nie zu. Sie haben weder beim Eisen noch beim Getreide erlebt, daß die Detailpreise dem Zoll entsprechend in die Höhe gegangen sind, und wenn besonders gestern hervorgehoben wurde, daß es sehr beklagenswerth wäre, wenn durch eine derartige neue Zollerhöhung die Erbitterung der Arbeiter abermals wüchse, indem der arme Mann von neuem bedrückt würde, so muß ich bemerken, daß das in jeder Beziehung unrichtig ist. Der „arme Mann“ wird durch unseren Zoll in keiner Weise bedrückt. Der „arme Mann“ bezahlt beispielsweise sein Brot jetzt ebenso theuer als im vorigen Jahre, wo der Roggen und Weizen viel mehr kosteten. Nach Ihren Theorien müßte das Brot jetzt, wo die Getreidepreise wesentlich niedriger stehen als im Vorjahre, auch entsprechend billiger geworden sein, was nicht der Fall ist. Die bezüglichen Detailpreise richten sich nicht nach so unerheblichen Zahlen, wie die Zölle sie repräsentiren, sondern nach ganz anderen Verhältnissen, das beweist die Erfahrung vollständig.

Aus allen diesen Gründen sind wir auch für die Erhöhung der Holzzölle nach dem vorgelegten Gesetzentwurf und stimmen für Vorlage derselben an eine Kommission.

Kommissarius des Bundesraths, Königlich preussischer Oberforstmeister Dr. **Dankelmann**. Wenn ich das Wort noch einmal genommen habe, so bin ich mir vollkommen bewußt, daß ich die Rücksicht des Hohen Hauses in Anspruch nehmen muß, allein, nachdem ich von Seiten des Herrn Abgeordneten Nickerdt direkt aufgefordert worden bin, mich zu rechtfertigen, so wird es mir hoffentlich nachgesehen werden, daß ich jetzt noch einmal spreche. Ich werde diese Gelegenheit benützen, um gleichzeitig einen Vorwurf zurückzuweisen, der mir gestern von dem Herrn Abgeordneten Döschhäuser gemacht worden ist.

Es wurde gestern erwähnt, in Amerika beständen keine Nutzholzzölle von irgend welcher Bedeutung. Meine Herren, ich habe in der von mir veröffentlichten Schrift ausdrücklich darauf hingewiesen, in welchen Fällen Nutzholz mit Zoll belastet ist, in welchen Fällen nicht. Nach der mir vorliegenden Abschrift

von dem Zolltarif für Amerika, welcher zur Einsicht zur Verfügung steht, wird unterschieden zwischen Eingangszolltarif und Freiliste. In der Freiliste heißt es allerdings unter Nr. 878:

„Holz, nämlich Cedern-, lignum vitae (Guajak), Lanzen-, Ebenholz, Buchsbaum, Granadilla-, Mahagoni-, Rosen-, Atlas- und alles Kunsttischlerholz, unverarbeitet.“

Dagegen befinden sich im Ganzen etwa 5 bis 6 Positionen in der Zollliste, nämlich

„Nr. 212. Bauholz, gehauen oder geschnitten, Bauholz zum Bau von Werften und Sparren: 20 Prozent des Werths.

Nr. 213. Bauholz, vierkantig behauen oder geschnitten, nicht anders tarifirt: per Kubikfuß 1 Cent.

Nr. 214. Geschnittene Bretter, Bohlen, Dielen und anderes Bauholz von Schierlingstannen, Tulpenbaum, Ahorn und Linden, Brettmaß 1000 Fuß 1 Dollar.

Nr. 215. Alle anderen Gattungen geschnittenes Bauholz, Brettmaß 1000 Fuß 2 Dollar.

Nr. 216. Radnaben, Pfosten . . . und alle dergleichen Blöcke und Stangen, nur roh behauen oder geschnitten, 20 Prozent des Werths.

Nr. 217. Dauben zu Pipen, Drehofen und anderen Fässern, 10 Prozent des Werths.

Nr. 218. Stabholz, nicht anders tarifirt, 20 Prozent des Werths.“

Daraus geht hervor, daß in Amerika sehr erhebliche Nußholzzölle, nämlich bis zu 20 Prozent bestehen.

Wenn von Seiten des Herrn Abgeordneten Dechelhäuser auf die Anmerkungen Seite 18 meines Werkes auf die ich im Texte hingewiesen habe (in 3 bis 4 Nummern), keine Rücksicht genommen worden ist, so ist das nicht meine Schuld.

Meine Herren, ich war vollständig darauf gefaßt, daß der Herr Abgeordnete nickert sich mit der von mir veröffentlichten Schrift und mit den Grundsätzen derselben nicht einverstanden erklären würde, wäre das der Fall, dann würde nach meinem Dafürhalten die Waldschutzfrage gelöst sein. Ich hoffe aber, daß doch in gewisser Beziehung eine Annäherung zwischen uns beiden eingetreten sein wird, namentlich wenn mir dasjenige Material zur Verfügung gestellt wird, welcher Herr Abgeordnete nickert die Güte hatte, mir in Aussicht zu stellen.

Ich kann unmöglich auf alle die seitens des Herrn Abgeordneten nickert geübten Kritiken meines Werkes hier eingehen; das werde ich mir so lange versparen, bis das von ihm in Aussicht gestellte Buch erschienen ist.

Allein gewisse direkte Anfragen bin ich genöthigt, unmittelbar zu beantworten. Dahin gehört zunächst seine Behauptung, die sich gegen die Beweisführung der verbündeten Regierungen richtet: es werde die Zollpolitik, die Wirthschaftspolitik den Erfolg haben, daß in Zukunft weniger gute Hölzer zu theueren Preisen abgesetzt werden würden. Meine Herren, gerade so gut kann man das Umgekehrte

behaupten, daß es in Zukunft möglich sein werde, bessere Hölzer wohlfeiler zu kaufen.

Ich werde mir erlauben, in dieser Beziehung einige Beispiele anzuführen.

Bei den Holzpflasterungen in Berlin, deren weitere Ausdehnung sehr günstige Aussichten eröffnet, ist das am wenigsten brauchbare das Stieckelpflaster von amerikanischem Pechkiefernholz (pitch pine); dafür kostet es aber drei- bis viermal so viel wie das märkische Kiefernholz, welches ebenso gut, wahrscheinlich sogar besser ist.

Ein zweiter Fall, meine Herren.

Unsere Zigarrenfabrikanten haben die Gewohnheit, daß sie ihre deutschen Fabrikate in Kisten von Cedernholz einpacken. Davon kostet der Festmeter Mark 200 loco Hamburg, während sie das bessere Buchenholz für Mark 20 haben können. Wenn, meine Herren, die Welt durchaus getäuscht sein will, dann mag sie auch den Zoll tragen. Dann ist von dem Herrn Abgeordneten Rickert darauf hingewiesen worden, es sei mir ein kleines — wahrscheinlich hat er ein großes Malheur gemeint — passiert.

Dieses Malheur kann ich nicht in seinem ganzen Umfange anerkennen; ich erkenne aber an, daß der Abgeordnete Rickert meinen Bemerkungen eine sehr große Aufmerksamkeit geschenkt hat, für die ich ihm wirklich in hohem Maße dankbar bin. Es ist wahr, daß in gewisser Beziehung die Ausdrucksweise bemängelt werden kann, das gestehe ich offen zu; allein ich habe bereits gestern ausdrücklich auf das Regulativ des Bundesraths über die Privattransitlager vom 24. Mai 1880 aufmerksam gemacht und mir ist dessen § 9 sehr wohl bekannt. Der Herr Abgeordnete Rickert hat nicht erwähnt, — was auch in diesem § 9 steht — daß seitens des Bundesraths eine Zollbefreiung für Sägespäne nachgelassen ist und, meine Herren, daß dieser Nachlaß in gewissen Fällen 15 Prozent betragen hat. Sodann möchte ich darauf aufmerksam machen, wenn es vielleicht den Sägemüllern auch nicht angenehm ist, daß bei den neueren Sägekonstruktionen nicht mehr als 3 Prozent Sägemehl abfällt. Diese Thatsache wird vielleicht den Erfolg haben, daß jene 15 Prozent in Zukunft nicht mehr bewilligt werden können.

Meine Herren, es ist auf die Koburger Forstversammlung hingewiesen worden und zwar in einer Weise, von der ich gestehen muß, daß ich im allerhöchsten Maße überrascht gewesen bin. Alles dasjenige, was der Herr Abgeordnete Rickert von den Verabredungen oder aber gar von schriftlichen Abstimmungen gesagt hat, kann ich ganz einfach als grundlos hiermit ausdrücklich erklären.

Wenn irgend jemand eine derartige Mittheilung gemacht hat, so ist sie unwahr. Die Sache liegt so — das erkläre ich hiermit —, daß nach meinem Wissen weder von Seiten der Reichsregierung noch von der preussischen Regierung irgend welcher Auftrag, noch irgend welche Unterstützung gewährt ist, um einen Beschluß zu Stande zu bringen, wie er in Koburg zu Stande gebracht ist. Die Verantwortung für diesen Beschluß nehme ich auf mich, weil ich allerdings derjenige gewesen bin, der vorzugsweise gewirkt hat, ihn durchzubringen. Aber das möchte ich hinzufügen, daß der Herr Abgeordnete Rickert unsere Forstleute in ihrer Selbstständigkeit doch sehr unterschätzt. Ich hätte bei dem Unab-

hängigkeitsfinn der Forstleute es nie wagen dürfen, mit irgend einem nicht sachlichen Beweggrunde hervorzutreten, um sie für eine Abstimmung zu gewinnen, und selbst wenn die machtvolle Persönlichkeit des Reichskanzlers im Hintergrunde gestanden hätte, würde sich niemand aus persönlichen Rücksichten haben bestimmen lassen, für den Beschluß zu stimmen.

Die Waldreinerträge — das ist auffällig gefunden — seien erst in den letzten fünf Jahren gesunken. Ja, meine Herren, das ist durchaus richtig, das habe ich ausdrücklich erklärt, das habe ich, wie ich glaube, bewiesen und auch den Grund dafür angegeben: weil nämlich während der sogenannten Gründerzeit sehr bedeutende Kugholzmassen in Deutschland eingeführt worden sind und weil nun, als die wirtschaftliche Krisis hereinbrach und als wir unser inländisches Kugholz nicht mehr absetzen konnten, Millionen von Kugholzfestmetern nach wie vor vom Auslande kommen, nachdem die Konsumtionsfähigkeit erheblich geringer geworden war. Ich glaube also, das wäre ein hinreichend zutreffender Grund dafür, daß die Waldreinerträge sinken mußten und erst sinken konnten, nachdem die Gründerzeit vorbei war. Daß sie in der Gründerzeit nicht sanken, das bedarf wohl keiner Erläuterung.

Dann ist die Frage an mich gerichtet worden, worauf die Ziffern der Statistik von 28 Prozent des Kleinwaldbesitzes und von 21 Prozent des Großwaldbesitzes gegründet seien. Das kann ich ganz einfach beantworten. Diese Ziffern stützen sich für Preußen auf eine von mir angestellte Berechnung, die zur Grundlage nimmt die im Jahre 1878 stattgefundene Aufnahme der Bodenbenutzung; da sind unterschieden diejenigen Waldungen, welche sich in Landgemeinden befinden, und diejenigen, welche Gutsbezirke und Forstbezirke bilden. Ich habe — zu meinen Ungunsten — angenommen, daß die Waldungen der Gutsbezirke und Forstbezirke sämtlich dem Großgrundbesitz angehören, und ich glaube damit das Richtige getroffen zu haben, wenn ich die kleinen Waldparzellen der Landgemeinden als dem kleinen Grundbesitz zugehörig betrachte.

Was die übrigen Staaten betrifft, so stützen sich meine Annahmen auf die in den Forststatistiken von Bayern und den übrigen Staaten speziell angegebenen Zahlen, über welche ich jederzeit bereit bin, nähere Mittheilungen und Aufklärungen zu geben.

Meine Herren, was die Gemeinde betrifft, auf die sich die Reinertragsberechnung bezieht, so erkläre ich, daß ich dieselbe eigentlich nicht gern nenne. Bei der direkten Aufforderung aber, mich darüber auszusprechen, kann ich nicht umhin, mitzutheilen, daß es die Gemeinde Eberswalde ist, in welcher ich selbst wohne, und da der Herr Abgeordnete Nikert Werth darauf legt, von der Gemeindebehörde nähere Auskunft zu erhalten, so erlaube ich mir, ihm diese hiermit zur Verfügung zu stellen als Mitglied des Magistrats. Ich bin also in der Lage, jede weitere Aufklärung geben zu können.

Was die Reinertragsberechnung anbetrifft, so glaube ich, wird der Herr Abgeordnete, der den Forstleuten jede Qualifikation als Finanzpolitiker abgesprochen hat, mir in forsttechnischer Beziehung so viel zutrauen, daß ich eine Reinertragsberechnung für so einfache Verhältnisse richtig zu machen im Stande bin. Auch für diese Reinertragsberechnung übernehme ich jede Verantwortung.

Ich glaube, daß für forstliche Reinertragsberechnungen nicht die Finanzpolitiker, sondern die Forsttechniker maßgebend und verantwortlich sind.

Meine Herren, es ist dann auf den vortheilhaften Gegensatz hingewiesen, in welchem die Ausführungen des von mir hochverehrten früheren Reichstagsabgeordneten Sombart gegenüber den meinigen ständen. Ich habe namentlich deshalb Veranlassung hier auszusprechen, daß der Herr Sombart von den Forstleuten hochgeschätzt wird, weil er derjenige war, welcher seit Jahren darauf gedrungen hat, eine Forststatistik zu schaffen. Allein, wenn jemals statistisches Material zur Begründung einer Regierungsvorlage beigebracht ist, dann ist es diesmal geschehen, und ich glaube, daß in der Beziehung nicht der geringste Anlaß vorliegen kann, eine Forststatistik zu fordern. Wenn ich aber den Eindruck schildern soll, welchen die Schlüßworte des Herrn Sombart in seiner Broschüre auf die Forstleute machen — die dahin lauten, daß es wesentlich Großgrundbesitzer seien, oder vielmehr allein Großgrundbesitzer, welche den Vortheil von der Zollerhöhung hätten, wenn es weiter darin heißt:

Wir erklären uns deshalb gegen die Erhöhung der Holzzüge, betonen aber wiederholt die Dringlichkeit der Herstellung einer Forststatistik, — so besteht dieser Eindruck bei den Forstleuten nur darin, daß statt des Brotes Steine geboten werden.

Meine Herren, wiederholt ist von Seiten des Herrn Abgeordneten Rickert die Sympathie betont worden — und zwar an zwei verschiedenen Stellen seiner Rede ist darauf Bezug genommen, — welche auch von Ihrer Seite (links) dem Walde entgegengetragen werde. Das ist ja ganz gewiß der Ritt, von dem gestern schon die Rede war, der die Vertreter entgegengelegter Anschauungen zu binden vermag. Allein, meine Herren, es handelt sich hier nicht darum, bloß Sympathien auszusprechen, sondern sie wollen bethätigt sein, und deshalb bitte ich darum, nun Ihre Sympathien für den Wald zu bethätigen: schließen Sie sich dem Antrage der verbündeten Regierungen an!

Kommissarius des Bundesraths, königl. preußischer Oberforstmeister **Donner**: Meine Herren, ich bin dem Herrn Abgeordneten Rickert noch eine Antwort schuldig auf die an mich gerichtete Frage, wie es komme, daß in der früheren Ausgabe des in Bezug genommenen von Hagen'schen Werkes die Erträge der gesammten Forsten in Preußen als geringere angegeben seien, als die Erträge der Staatsforsten, in der zweiten Ausgabe aber als höhere. Ich kann nur unterstellen, daß diese Anschauung des Herrn Abgeordneten Rickert auf einem Irrthum beruht, denn der Ertrag für die Gesamtwaldungen in Preußen ist in der zweiten Auflage angenommen auf 3,01 Festmeter und derjenigen der Staatswaldungen auf 3,34 Festmeter, für die Staatswaldungen also ebenfalls höher. Jene Zahl von 3,01 Festmeter hat nachher auch die Grundlage geboten, um den Gesammttertrag der preußischen Forsten an Holz zu ermitteln. Wenn die berechnete Summe etwas abweicht von derjenigen, die der Herr Kommissarius Oberforstmeister Dr. Dankelmann angeführt hat, so liegt das einerseits darin, daß derartige Schätzungen nie völlig übereinstimmen werden. Dann aber, glaube ich, ist auch die weitere Aufklärung in dem Hagenschen Werk selbst vollständig gegeben. Es ist darin ausdrücklich gesagt, daß die angegebenen Zahlen keineswegs den Gesammtbetrag

der erzeugten Holzmasse, sondern nur denjenigen Betrag darstellen, der durch die Bücher und durch die Forstrechnungen gelaufen ist, und daß außerdem noch ein ganz bedeutender Ertrag von Stochholz und Keisig von Servitutberechtigten, Haide-  
miethern u. s. w. entnommen ist, welcher in jener Gesamtmasse keine Berücksichtigung gefunden hat. Ich glaube, daß mit Beachtung dieses Umstandes die Differenz zwischen den beiden Angaben sich sehr wesentlich vermindert.

In der Motivirung der Vorlage der verbündeten Regierungen ist auf das Jahr 1865 ganz wesentlich Bezug genommen. Einer der Herren Redner, der gestern gegen die Erhöhung der Zölle sprach, hat ausgeführt, das Jahr 1865 sei eigentlich nicht das in Vergleich zu ziehende, es müsse auf das Jahr 1864 zurückgegangen werden. Darauf ist bereitwillig seitens eines Vertreters der Regierungen das Jahr 1864 zur Vergleichung gezogen. Heute wird nun wieder gesagt, ja, das Jahr 1864 hätte nicht in Betracht kommen dürfen, denn da habe in Ostpreußen ein außerordentlich verstärkter Einschlag in Folge des Raupenfraßes stattgefunden. Der Einschlag habe in Folge dessen die ungewöhnliche Höhe von 1 063 180 Festmeter erreicht. Meine Herren, daraus würde also folgen, daß die verbündeten Regierungen sehr loyal gehandelt haben, wenn sie nicht das Jahr 1864, sondern das Jahr 1865 zur Vergleichung zogen. Aber auch das Jahr 1864 kann hierzu recht füglich benutzt werden. Während nämlich im Jahre 1864 etwas über 1 Million Festmeter Derbholz in Ostpreußen in den Staatsforsten eingeschlagen worden ist, hat der Einschlag daselbst im Jahre 1880/81 ca. 960 000 Festmeter betragen, also fast eben so viel, wie 1864. Dies ist möglich geworden, weil da die Ertragsverhältnisse in Ostpreußen sich inzwischen günstiger gestaltet haben. Exorbitante Verhältnisse weist demnach das Jahr 1864 im Vergleich zur Gegenwart nicht nach.

Endlich darf ich noch eine kurze Schlußbemerkung an die Auslassungen des Herrn Abgeordneten Rickert knüpfen. Er hat unter Verlesung einer Stelle des von Hagen'schen Werkes gesagt, dasselbe liefere den Beweis, daß hohe Holzpreise zur Devastation der Waldungen führten. Herr Rickert hat zwar selber schon angedeutet, daß diese Schlußfolgerung in der Presse bereits zu widerlegen versucht worden sei. Wie dies geschehen, hat er aber nicht angedeutet. Ich bin deshalb genöthigt, hier zu wiederholen, daß bei den der Betrachtung unterstellten 12 Provinzen nur in 2 derselben während der Periode besserer Holzpreise unter besondern Verhältnissen der polnische Großgrundbesitz größere Waldrodungen vorgenommen hat. In den übrigen 10 Provinzen haben die gestiegenen Holzpreise keineswegs zur Waldausstockung geführt. Es handelte sich also in jenen 2 Provinzen um eine Ausnahme von der Regel. Die Regel ist die, daß hohe Holzpreise zur Konservirung, ungewöhnlich niedrige zur Devastation führen, wie Herr Dankelmann dies bereits vollständig überzeugend dargethan hat.

Abgeordneter Freiherr **von Minnigerode**: Die Wichtigkeit des Gegenstandes läßt mich nicht darauf verzichten, schon in der ersten Lesung die Anschauungen meiner Freunde hier zum Ausdruck zu bringen, wenngleich ich überrascht bin, daß die Gegner der Vorlage anscheinend ihrerseits darauf verzichten, weiter ihre Angriffe laut werden zu lassen.

Ich darf vorausschicken, daß ich im allgemeinen nach wie vor auf dem Stand-

punkte stehe, wesentliche Aenderungen des Zolltarifs an sich zur Zeit nicht zu wünschen; ich scheue dieses Bekenntniß nicht, meine aber, daß in diesem Falle ganz besondere Verhältnisse vorliegen. Auch aus Agrarierkreisen ist in Bezug auf die Viehzölle und in Bezug auf die Getreidezölle vielleicht nicht mit Unrecht wiederholt und immer dringender die Bemerkung laut geworden, daß diese Zölle bei der Abmessung ad valorem nicht in gleicher Weise bemessen worden seien, wie die Industriezölle. Ich will mich im Augenblick nicht zum Vertreter der agrarischen Richtung machen, die direkt auf Erhöhung dieser Zölle hinweist. Wenn man aber einem agrarischen Zoll zunächst das Wort reden muß und eine Erhöhung desselben wünschen, dann ist es wohl der Holzzoll, denn der ist im Tarif ganz ungebührlich niedrig bemessen worden und bewegt sich je nach der Qualität in dem Prozentfuß von gegen 2 bis gegen 3 Prozent, während im übrigen man im allgemeinen die ad valorem-Zölle des Tarifs wohl richtig beziffern kann als zwischen 10 und 12 Prozent liegend. Wenn nun jetzt eine Steigerung für den Holzzoll hier beliebt wird auf 5 Prozent bei niedriger Qualität und bei der höheren auf gegen 9 Prozent, so ist dies nach meiner Meinung ein Vorschlag, der mindestens der Diskussion werth ist und um so berechtigter erscheint, als die Holzzölle — ich glaube, das ist gar nicht zu bezweifeln — bei der Normirung unseres Zolltarifs ungewöhnlich niedrig fortgekommen sind. Lassen Sie also meinerwegen die Höhe des neuen Zolls diskutabel sein, lassen Sie — und den Hinweis darauf habe ich in der Diskussion bisher vermißt — das Verhältniß zwischen der rohen und der bearbeiteten Waare diskutabel sein, aber eine eingehende Berathung verdient die Vorlage unbedingt und ich möchte deshalb wie ein Theil meiner Vorgänger für eine Kommission plaidiren und dabei zugleich darauf hinweisen, daß daneben in derselben auch ins Auge zu fassen ist, und das ist eine Anregung aus Interessentkreisen an mich gelangt, daß nur eine kurze Frist bis zur Einführung des Gesetzes bestimmt werde, wie es auch ursprünglich in der Vorlage durch die Bestimmung des 1. Aprils vorgesehen war, damit die Spekulation — ich erinnere an den Tabak und andere Vorgänge — nicht Raum findet, durch ein schnelles Hineinwerfen niedrig versteuerter Produkte auf längere Zeit hinaus die Wirkung eines etwa höheren Zolles illusorisch zu machen.

Uebrigens nehme ich keinen Anstand, kurz und bündig mich hier zu Gunsten des Schutzzolls für den großen deutschen Forstbesitz auszusprechen, und das ohne Reserve. Mich schreckt dabei nicht der Hinweis auf die Betheiligung des Großgrundbesitzes. Wie hoch die Ziffer für dieselbe ist, läßt sich nicht im Einzelnen feststellen, sie wird auch sehr schwanken nach den einzelnen deutschen Staaten, ich glaube aber, daß sie mit 21 Prozent für den Großgrundbesitz sehr reichlich gegriffen ist. Wenn dabei nun, wie mir alle Sachkenner bestätigen werden, ein sehr großer Theil Privatforst sich befindet, der in der Hauptsache nur das Gutsbedürfniß deckt und demgemäß keine Waare auf den Markt bringt, so bleibt nur ein ganz verschwindender Bruchtheil des sogenannten privaten Großgrundbesitzes übrig, der direkt mit einer wesentlichen Summe bei der Zollerhöhung etwa betheiligt wäre.

Der Schwerpunkt, meine Herren, und das mögen Sie auch vor Ihren Wählern vertreten, liegt in der Bilanzirung und Finanzirung unserer Staats-



forsten, schon dadurch, daß die Staatsforsten bei weitem das beste und werthvollste Material haben, daß also die Kugholzzölle zum Hauptvortheil der Staatsverwaltung sich unbedingt geltend machen werden.

Wenn nun aber immer fort und fort prinzipiell gegen die agrarischen Zölle angekämpft wird, so bekenne ich mich gegenüber diesen Angriffen ebenso unbedingt zu Gunsten des Schutzes dieser Art Rohproduktion im Allgemeinen. Die Herren von jener Seite — vor allem schweben mir die Ausführungen des Herrn Dechelhäuser vor — haben sich zu sehr gewöhnt, überhaupt nur im Sinne der Industrie und des Handels zu denken. Ich finde das sehr begreiflich, Sie bewegen sich in den Kreisen, und jeder legt Zeugniß ab von dem, was er kennt. Nun nehmen Sie es uns aber auch nicht übel, wenn wir aus der lebendigen Kenntniß der Verhältnisse heraus, in denen wir uns bewegen, die Sorge für Acker und Wald voranstellen und dabei sagen: auch im staatlichen Interesse ist das Wohlergehen gerade dieser Produktion sehr wohl zu erwägen. Die Spekulation in Handel und Industrie ist beweglich, sie kann sich, je nachdem sie einen mehr oder weniger dankbaren Boden bei uns findet, mit der Zeit modifiziren, einwandern, und ebenso wieder auswandern, der Grund und Boden bleibt aber, der Acker und Wald bleibt und muß bluten, und insofern liegt auch im staatlichen Interesse eine eminente Forderung vor, welche lautet: schützt unsern Acker, schützt unsern Wald, garantirt ihm für die Dauer die nothwendige Rente. Meine Herren, da liegt die eigentliche Basis des nationalen Wohlstandes.

Nun ist mir wiederholt von dem Abgeordneten Dechelhäuser die Person von Friedrich List vorgehalten worden. Derselbe hat darauf hingewiesen, einer Bemerkung von mir gegenüber, die übrigens nur zur Abwehr gemacht war, — denn die Herren von drüben wollten vorweg Friedrich List in ihr Garn ziehen, während ich demgegenüber behaupte, unter den veränderten Verhältnissen hätte er sich für uns entschieden, — der Herr Abgeordnete Dechelhäuser wandte mir ein, daß Friedrich List einen Schutz für Rohstoffe überhaupt nicht gekannt habe und nicht für einen solchen eingetreten sei. Ich habe schon damals, als ich die Bemerkung machte, die für uns das Interesse Lists in Anspruch nehmen sollte, darauf hingewiesen, daß ja mittlerweile aber durchaus veränderte Verhältnisse vorlägen. Meine Herren, wer sollte in den 30er bis 40er Jahren in Deutschland auf den Gedanken kommen, unsere Rohstoffe zu schützen, und von wo waren diese bedroht durch das Ausland? Erst durch den Aufschwung des Eisenbahnverkehrs, erst durch die mächtige Wechselwirkung, die durch die Dampfschifflinien auf allen Meeren jetzt hervortritt, ist eine derartige mächtige Konkurrenz des Auslandes in Bezug auf unsere Rohprodukte hervorgetreten, und da konnte ich mit Recht meinerseits behaupten, daß ein so aufmerksamer Beobachter, und ein so eifriger Pfleger der nationalen Interessen, wie gerade Friedrich List war, diesen veränderten Verhältnissen gegenüber sich wahrscheinlich für den Freihandel auch auf diesem Gebiet wenig begeistert und sich vielmehr unseren schutzöllnerischen Bestrebungen angeschlossen haben würde.

Meine Herren, die Zeichnung seines ganzen Systems spricht schon dafür; er nennt befanntlich sein System in seinem epochemachenden Buche: „das nationale System der politischen Oekonomie“. Das beweist eben, daß er die nationale

Produktion auf allen bedrohten Punkten fördern und heben wollte. Gerade er ist bekanntlich auf das heftigste gegen den damals herrschenden Adam Smith aufgetreten und hat der Freihandelstheorie auf das energischste den Krieg erklärt. Er gerade hat, wenn ich nicht irre, direkt behauptet, die Engländer hätten diese Theorie nur zu ihren Gunsten erfunden. Gerade List hat behauptet, sie hätten dieselbe erfunden, um andere in ihr Netz zu ziehen und auf Grund dieser Theorie da im Trüben zu fischen, wo es ihnen am bequemsten wäre. Das ist gerade eine der Hauptpolemiken, wie sie in den Schriften Lists niedergelegt ist. Wenn nun aber zu Gunsten des Freihandels diese Autorität immer wieder hineingezogen werden soll, so habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, gerade auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dechelhäuser hin wieder einen Blick in den List hineinzuthun, und ich habe da nur eine kurze Bemerkung vorzuführen; es ist ziemlich zum Abschluß des ersten Bandes des nationalen Systems der politischen Oekonomie, wo er von der Handelspolitik des deutschen Zollvereins spricht. Da heißt es wörtlich:

Wenn irgend eine Nation von einem ihren Zuständen angemessenen Schutzsystem reiche Früchte zu erwarten hat für das Aufkommen ihrer inneren Manufakturen, für die Vermehrung eines auswärtigen Handels und ihrer Schifffahrt, für die Vervollkommnung ihrer inneren Transportmittel, für die Blüthe ihres Ackerbaues, sowie für die Behauptung ihrer Unabhängigkeit und die Vermehrung ihrer Macht nach außen, so ist es die deutsche.

Ja, wir wagen die Behauptung, daß auf der Ausbildung des deutschen Schutzsystems die Existenz, die Independenz und die Zukunft der deutschen Nationalität beruhe.

Meine Herren, ich glaube, mit diesem Citat werden Sie (nach links) auf die Dauer beruhigt sein und in Zukunft keine weiteren Versuche machen, auch nur in verschämter Form auf die Autorität von Friedrich List zu Gunsten des Freihandels irgend welchen Anspruch zu machen.

Vor allen Dingen war dabei interessant, daß List in diesen Worten auch vor allen Dingen die Pflege der Landwirthschaft betont hat, obwohl er keinen Grund hatte, eine besondere Fürsorge für dieselbe damals walten zu lassen, da die landwirthschaftlichen Rohprodukte noch in keiner Weise bei uns bedroht erschienen.

Es wird überhaupt ein großer Mißbrauch mit dem Ausdruck „Rohprodukt“ getrieben. Man denkt von uns Landleuten: wir säen nicht und ernten nur, und es wächst uns schließlich alles in den Mund hinein, und der Städter, der uns freundlichst im Sommer beehet und das reiche Rapsfeld und später die vollen Weizengarben auf dem Felde stehen sieht, denkt, das ist alles einfach nur zu verfilbern und zu verwerthen; und der reiche Gewinn fließt in die Tasche des überreichen Landwirths. Ja, meine Herren, wie steht das aber heute? Wenn Sie sich auf dem Lande umsehen — welches Risiko ist mit der Landwirthschaft verbunden? Wie sind die Reinerträge? — ich glaube es aussprechen zu können, daß es als sehr günstiges wirthschaftliches Resultat gelten kann, wenn von der Bruttoeinnahme 30 bis 40 Prozent überhaupt netto zu erzielen sind — und zwar

gegenüber den Aufwendungen, die in den verschiedenartigsten Formen auf uns einströmen. Und das ist schon sehr hoch gegriffen.

Wie steht es weiter mit der Waldwirthschaft? Nun, das ist ja richtig, es mag da scheinbar ein höheres Netto übrig bleiben, die Bruttoerträge sind aber auch viel niedriger, und auch dort sind alle Kosten wesentlich gestiegen. Der Baum wächst nicht ins Blaue hinein bis zu dem Moment, wo er gefällt wird, die Verhältnisse des Urwaldes sind längst überwunden. Die Forstbesitzer haben den Forstschutz und die Wirthschaftsleitung zu leisten, sie haben Steuern zu bezahlen, die Staatssteuern und auch recht bedeutende Kommunalsteuern, sie haben große Kulturkosten zu leisten und endlich für die Werbung und Aufarbeitung bedeutende Arbeitslöhne vorzuschießen. Zu dem allen gehört ein ansehnliches bewegliches Kapital.

Ich habe mir erlaubt, auf diese inneren Verhältnisse der Landwirtschaft und der Forstwirthschaft des besondern hinzuweisen, um auf Grund derer es aussprechen zu können, daß diese Art von Anwendung des Wortes „Rohprodukt“ hier sehr wenig am Platze ist. Es ist ein sehr künstlicher Mechanismus, ein bedeutender Kapitalaufwand, ein wesentliches Abwarten auf Kapitalrente, und das Alles unter Umständen, die zusammenwirken müssen, um diese sogenannten Rohprodukte auf den Markt zu bringen.

Uebrigens glaube ich auch darin nicht zu irren, daß List, von dem so häufig die Rede gewesen ist, und gerade mir gegenüber, nur mit dem Vorbehalt zur Zeit einen Schutz der forstlichen und ländlichen Rohprodukte nicht beliebt hat, daß er sagte: „sie schützen sich selber durch — das ist ein jetzt freilich nicht mehr zutreffendes Wort — ihre eigene Schwere“. Demgegenüber hat der Herr Kommissar des Bundesraths Dr. Danckelmann noch gestern ausdrücklich darauf hingewiesen, wie das deutsche Holz durch die eigene Schwere auf dem deutschen Markt jetzt geschätzt ist und wie sich unsere Nachbarn im Osten, Westen, Norden und Süden ein fleißiges Rendezvous mit ihren Waldprodukten auf deutschem Boden geben. Also diese Vorbedingung fällt weg und demgemäß würde auch die Autorität Lists mehr oder weniger heute mit uns den agrarischen Boden zu betreten haben.

Daneben bin ich in der That überrascht gewesen, heut es leugnen zu hören — ich glaube, es war der Herr Abgeordnete Rickert —, daß überhaupt ein Rückgang in der Waldrente neuerdings vorliege. Ja, die Budgets der Einzelstaaten beweisen das doch schlagend genug, die Erfahrungen der Privatwirth im Holz und in der Haide empfinden das aufs schmerzlichste, und wenn von Großgrundbesitzern die Rede gewesen ist, womöglich von Fideikommißbesitzern, die reiche Renten aus der Forst hätten und nun noch mehr bekommen sollten, so möchte ich wirklich empfehlen, daß Sie diese Renten sich näher ansehen. Ich bin überzeugt, daß jeder Kaufmann im Hause die Hände über den Kopf zusammenschlagen würde, wenn er sähe, mit welchen bescheidenen Renten von oft nur ein Prozent sich diese großen Forstbesitzer begnügen und begnügen müssen. Das Holz ist halb unverkäuflich gewesen und oft noch heute, auch in fiskalischen Forsten. Man ist oft gar nicht im Stande, den vollen Einschlag auf den großen Markt zu bringen. Diesen

Verhältnissen gegenüber hat der Herr Abgeordnete Rickert es sich freilich in der Weise heute bequem gemacht, daß er die Broschüren von Lehr und Sombart, die auch ich gelesen habe, und zwar pflichtmäßig, hier kurz anführte, ihre Polemik aber im Einzelnen uns kaum vorgeführt und bloß mit Anführung der Werke gewissermaßen die Autorität des Herrn Oberforstmeister Dr. Dandelmann und die Motive für richtig erklärt hat. Das ist ein summarisches Verfahren, was mich aber nicht überzeugen kann, und ich muß meinerseits, da ich mit den forstlichen Verhältnissen zu meiner Freude im engsten Zusammenhang stehe, ebenso mit den deutschen Forstleuten, zu meiner Verwunderung es aussprechen, daß Herr Rickert in Bezug auf die Beschlüsse dieser hochansehnlichen Forstversammlung, die sich für Erhöhung der Holzzölle ausgesprochen hat, so kurzer Hand ablehnend und gewissermaßen geringschätzend sich geäußert hat. Ich weiß wirklich nicht, wo bessere Autoritäten sich finden sollen. Außerdem ist es ja sehr bekannt, daß auch in den Forstakademien gerade allgemeine staatswirtschaftliche Theorien gelehrt werden, daß den jungen Herren, wie über alle großen Gebiete, so auch über dieses wichtigste Gebiet für die Zukunft weite Gesichtskreise erschlossen werden. Sie dürfen sich unter unseren Oberförstern, Forstmeistern und Oberforstmeistern, die bei solchen Gelegenheiten auf forstlichen Versammlungen in der Hauptsache sich ein Rendezvous geben, doch nicht Personen vorstellen, die mit einem Stock einfach durch ihre Reviere wandern und unten auf das Moos und oben auf den blauen Himmel sehen. Eine derartige Kritik enthält naive Anschauungen, über die ich, um ein geflügeltes Wort zu gebrauchen, erstaunt sein möchte.

Meine Herren, wenn es sich nun auch um den Rückgang der Erträge handelte, so ist wiederholt und immer wieder von Neuem darauf hinzuweisen, daß wir es gleichzeitig auch mit einer wesentlichen Entwerthung des Geldes zu thun haben. Wenn Sie die Erträge von heute, selbst angenommen, sie wären nicht geringer wie in den letzten 15 Jahren, in ihrem Werthe vergleichen mit dem, was dieselbe Summe vor 15, 20 Jahren darstellte, da berufe ich mich auf Ihre eigenen persönlichen Erfahrungen in Bezug auf Ihre Privatbudgets, Sie werden mir zugestehen müssen, daß die Geldwerthe in einer Weise verschoben sind, daß ein einfacher Vergleich der Zahlen überhaupt gar nicht mehr stattfinden kann, wenn wir uns also, was wir nicht einmal gethan haben, schüchtern formell auf denselben Erträgen erhalten hätten und nicht zurückgegangen wären, so würde das in Folge der thatsächlich vorliegenden Entwerthung des Geldes demnach einen wesentlichen Rückgang der Einnahmen repräsentiren. Vollends aber erstaunt war man über die zu erwartende höhere Kugholzausbeute, und doch ist das Mittel so nahe liegend und man kann — es mag ja dem Laien von vorn herein barock erscheinen — mit Recht sagen, die Einführung der Holzzölle wird eine Vermehrung der Holzeinnahmen und trotzdem nicht eine Erhöhung der Preise herbeiführen.

Ich muß deshalb noch kurz bei diesem Gegenstande auch meinerseits verweilen. Es ist sehr gut denkbar, daß die Preise ganz dieselben sind und trotzdem die Rente wesentlich höher, ganz einfach dadurch, so wunderbar das erscheinen mag, daß die ausländische Konkurrenz mehr zurückgebrängt wird, daß demgemäß der inländische Markt mehr Neigung wieder bekommt für unsere

eigenen guten Nughölzer, daß wir demgemäß das Nugholz, das viel reichlicher als abzufegen sich heute bei uns im Walde vorfindet, nun auch nachdrücklicher verwerthen können, und so ohne die Preise zu erhöhen, aber durch auf den Markt Bringung unseres Abnutzungsfolls wesentlich als Nugholz die Rente in den fiskalischen und privaten großen und kleinen Wäldern wesentlich fördern werden. Das ist aber entscheidend, meine Herren, — und damit fällt der Haupteinwand weg, — wenn Sie sagen: hier liegt Vertheuerung eines nothwendigen Lebensbedürfnisses und Rohprodukts vor; das ist ausgeschlossen dabei. Die Konsumenten sollen nur der inländischen Produktion mehr zugewendet werden.

Dazu kommt noch die Erwägung: man könnte sagen: vielleicht wird dann Brennholz theurer werden; jemebr Nugholz künftig aufgearbeitet wird, je knapper das Brennholz; und demgemäß eine Erhöhung der Brennholzpreise. Diese Sorge liegt aber auch nicht vor, denn bekanntlich ist der Torfkonsum und der Konsum an Kohlen durch die leichten Frachtsäge so überhandnehmend, daß selbst, wenn durch höhere Nugholzprozente die Brennholzmasse in dem Maße zurückgehen sollte, ein höherer Preis für Brennholz nicht eintreten wird.

Ich bin dabei in der angenehmen Lage, mich auf direkte faktische Beispiele berufen zu können, und ich wähle dazu das Königreich Sachsen. Längst ehe überhaupt eine Erhöhung der Holzölle geplant war, sagte mir einer meiner Freunde aus Sachsen: bei uns ist die Wirkung der Holzölle sehr klar; die Reichskasse hat gewonnen, es kommt freilich nicht soviel böhmisches Holz mehr herüber, aber, was kommt, muß Zoll zahlen; daneben ist der Holzpreis im Lande derselbe geblieben; aber durch das Zurückweichen des ausländischen Holzes ist die Privatforstabnutzung und unser sächsischer fiskalischer Besitz in der angenehmen Lage, jetzt mehr Massen und bessere Qualitäten abzugeben als bisher. Es lag also, so wunderbar es klingen mag, gleichzeitig ein dreifacher Erfolg in Sachsen vor, wie der Herr mir vorführte, höhere Reichseinnahmen, Richterhöhung der Lokalholzpreise und trotzdem eine höhere finanzielle Ausbeute für die fiskalischen und privaten Forsten.

Meine Herren, da haben Sie im Kleinen ein Beispiel, das, wenn unser Entwurf Gesetz werden sollte, wie ich hoffe, sich im Großen noch mehr entwickeln und zur Geltung kommen wird.

Ferner ist immer gegenüber dem Lärm von dem Nutzen, den allein der einzelne, große Waldbesitzer durch dieses Gesetz haben soll, hinzuweisen auf die Frage: wem kommt eine inländische bessere Holzausbeute überhaupt zu Gute? Ich möchte da auch ein Beispiel vorführen, auch mitgetheilt durch ein Mitglied dieses Hauses, durch einen meiner verehrten Freunde aus Baden. Derselbe macht mit Recht geltend und sagt: ich habe es noch unlängst erlebt, wo in der Nähe meiner Besitzung ein Bahnbau beliebt wurde, wo aber die Schwellen sämmtlich aus dem Auslande bezogen wurden, ja wo sogar die fertigen Bauthetheile, Thüren, Fenster für die ganzen Hochbauten aus dem Auslande bezogen wurden und demgemäß das Land Baden, der Forstbesitzer, der Waldarbeiter, der Fuhrmann, aber auch der Handwerker einfach das Nachsehen hatten, und zwar in einem Jahre, wo zum ersten Male die badischen Forsteinnahmen aus dem

fiskalischen Besitze einen wesentlichen Rückgang nachwiesen. Meine Herren, ein klassischeres Beispiel kann man kaum anführen. Ich würde mich sehr freuen — wir haben eine Autorität hier gerade aus Baden — wenn der Herr Abgeordnete Klumpp doch Gelegenheit nehmen wollte, aus seinen Erfahrungen Zeugniß abzulegen; ich bin überzeugt, daß seine Erfahrungen zu unseren Gunsten sprechen würden, und zwar hebe ich nebenbei noch hervor: wenn man die Klagen des Holzhandels liest, wie sie in den Petitionen an uns gelangen, so bitte ich sehr wohl zu beachten, daß es das Großkapital ist, das sich da laut macht und laut machen kann; denn es hat die Mittel und Wege und weiß sie zu finden und weiß sie zu gehen. Aber der kleine Holzhandel ist durchaus nicht gegen die Holzölle, denn er würde damit nur zurückerobern, was er heute verloren hat, er würde den Lokalkonsum gefördert sehen, die Lokalabnutzung des Waldes erleichtert finden und würde diesen Geschäftsbetrieb wieder in seine bescheidene Hand bekommen. Ich bitte also, daraufhin die Petitionen etwas eingehend zu prüfen und nicht mit summarischen Aufzählungen vor uns zu treten. Vor Allen aber sind es doch ungesunde Verhältnisse; diese Holzkonfurrenz seitens unserer Nachbarländer ist doch als eine irgendwie normale nicht anzusehen. Meine Herren, ich wohne an der Ostsee, verfolge außerdem eifrig die Berichte unserer Forstzeitschriften, ich bin überzeugt, nicht jedem der Herren wird es in dem Maße bekannt sein, aber es ist Thatsache, was ich sage: im eigentlichen Rußland, in Finnland, Norwegen, Schweden wird ein Raubbau getrieben, der ganz fabelhaft ist. Es ist natürlich schwer, auf Jahre hinaus zu sagen, wie lange die Dinge noch so gehen können; bis man die letzte Reserve erschöpft, mag man wohl 15 bis 20 Jahre weiter wirthschaften können, aber es wird das Möglichste geleistet, und speziell Schweden und Norwegen liefern in ihrem Export selbst schon den besten Beweis, daß sie gar nicht mehr im Stande sind, starkes Holz auszuführen, sie haben es einfach nicht mehr, da sie seit Jahren mit den mäßigsten Qualitäten den Markt überschwemmen müssen, um durch Massenabsatz, durch Devastation und durch Schleuderpreise wenigstens einigermaßen noch auf eine Rente zu kommen, so lange das überhaupt geht. Das sind die thatsächlichen Verhältnisse. Kann man da aber auch nicht mit Recht verlangen: schützt unseren einheimischen Waldbesitzer, bringt ihn in keine solche vorübergehende Kalamität, laßt unsere jetzige Generation nicht ohne ihre Schuld leiden unter einer solchen einseitigen vorübergehenden Konfurrenz!?

Dann muß ich bei dem beliebten Diktum: „wenn höhere Preise, dann Walddevastation“, noch einen Augenblick verweilen. Ich weiß es sehr wohl, und nicht mit Unrecht wird auf Westpreußen und Posen Bezug genommen, aber ich glaube, das sind sehr einseitige Erfahrungen. Es sind freilich die traurigsten Waldbilder dort, und gewiß, es kann Niemand den Niedergang der Forsten dort mehr beklagen, als ich selber; aber, meine Herren, das geschah in dem Momente, wo überhaupt das Holz anfang, dort Werth zu bekommen. — Es hatte ja Jahrhunderte lang dort überhaupt keinen Werth, das ist Thatsache! — Da beeilten sich die Leute, sich schnell eine Rente zu verschaffen, eine bedeutende Rente aus dem überkommenen Ruhestande. Es war kaum anders zu machen, Geldverlegenheiten waren da, eine agrarische Kalamität von lange her. Nun fürzte

man sich auf das Einzige, was Werth bekommen hatte, und versilberte das Holz. Sind das aber normale Verhältnisse? Kann man auf Grund solcher Verhältnisse sagen: schafft höhere Sätze des Zollschutzes, und der Privatwaldbesitz wird einfach zur Waldverwüstung getrieben? Im Gegentheil, ich behaupte, und da stehen mir in Westpreußen und Pommern aus meiner eigenen Erfahrung in der letzten Zeit Beweise zur Seite: bei einigermaßen guten Holzpreisen liegt schon in diesen die Möglichkeit für eine bessere Wirthschaft, das liegt ja auf der Hand, während, wenn der Mann mit Schleuderpreisen arbeitet, nur mit dem Verkauf großer Massen das Nothwendigste erringen kann, der Besitzer sich sagt: mag die Zukunft für Holz sorgen, mag ein Reicherer dafür sorgen, ich habe nicht die Mittel, für Kind und Kindeskinde hinaus vorzusehen. Schaffen Sie eine vernünftige Rente, dann ist der Mann über diese Sorge weg, dann wird er den geringen Theil, den er anders nicht sich entschließt zu opfern, anwenden und wird durch Wiederaussammlung auch für die Zukunft einen normalen Waldbestand herbeiführen helfen, und das ist mit das Wichtigste, der entscheidende Punkt ist die Wiederaufforstung, dann bleibt der für den Wald bestimmte Boden auch dem Walde erhalten. Aber das wird man nur bei guten Holzpreisen erzielen. Ja, ich gehe noch weiter, und die Erfahrung gibt mir auch darin Recht: gerade in denselben Bezirken, die ich im Sinne habe, die im Uebrigen mit zu den ärmsten unseres Vaterlandes gehören, ist man nicht nur in der Wiederkultivirung des Abgeholzten jetzt bereiter als früher, seitdem die Holzpreise etwas besser geworden sind, sondern man hat sogar, sobald das Holz überhaupt nur Werth bekam, sobald es dem Besitzer klar wurde, daß da ein Werth für die Dauer heranwachsen würde, lange daliegende Wüstungen angefangen neu aufzuforsten, woran sonst Niemand dachte, und man ist fort und fort darüber hinausgegangen, aber Alles nur auf eine gewisse Waldrente hin, sonst ist es unmöglich. Meine Herren, ich gehe meinerseits noch darüber hinaus und sage, und der Herr Minister hat das in ähnlichem Sinne heute zu meiner Freude schon angedeutet, indem er auf das Beispiel anderer deutscher Staaten verwies: einerseits hat das Reich die Verpflichtung, dem Waldbesitzer eine angemessene Rente zu sichern, weil der Natur des Waldes nach für die Gesamtheit hier ein Ausnahmeverhältniß vorliegt, andererseits würde ich mich aber nur freuen, wenn wir, der Gesetzgebung anderer deutscher Staaten und ihren Tendenzen folgend, auch in Preußen einen gewissen Zwang gegenüber dem Privatforstbesitz endlich einmal zur Geltung brächten, wenn wir eine vernünftige Wirthschaft nachhaltig dort einführten, Garantien schafften und so dem Holzzoll und seiner Begünstigung freilich auf der anderen Seite auch ein geeignetes Korrelat an die Seite stellten. Ich nehme keinen Anstand, hier meinerseits diesen Wunsch persönlich auf das Nachdrücklichste auszusprechen. Ich weiß sehr gut, auf welchen Widerstand man da stößt, und daß gerade hier die Anschauungen des liberalen Individualismus mit seiner freiesten Bewegung uns auf das Empfindlichste geschädigt haben. Aber mehr und mehr kommen auch in Bezug auf den Wald gesunde Gedanken zum Durchbruch, nicht minder bei den Interessenten, und die Gesetzgebung wird demnächst berufen sein, denselben auch durch eine geeignete Zwangsform Ausdruck zu geben.

Daneben, meine Herren, muß ich sagen: wenn ich hier von der Liebe zum deutschen Walde so viel gehört habe, und die Sache dann meist damit geendet hat, daß man meint: „hilf Dir selber“, da muß ich erklären, mit dieser platonischen Liebe ist eigentlich niemandem gedient. Sie erinnert mich vollständig an die gleiche platonische Liebe, die viele Herren nicht minder für die Börsensteuer haben, das scheint jetzt an der Mode zu sein, aber mit dieser Mode wird niemandem warm und niemandem wohl.

Ich meine, die ganze Waldfrage liegt sehr einfach. Es handelt sich nicht um Erzielung höherer Preise im einzelnen, sondern um Erzielung einer höheren Nutzholzausbeute, und demgemäß um eine gesteigerte Rente, es handelt sich vor allem um Werthbarmachung unserer fiskalischen Forsten, deren Ertrag bekanntlich jedem Steuerzahler zu gute kommt; es handelt sich endlich, und das ist das Maßgebende für uns bei der ganzen Schutzollgesetzgebung, es handelt sich darum, Werthe, die wir im Lande haben, im Lande auch geeignet zur Verwerthung zu bringen und nicht durch einseitige Begünstigung des Auslandes uns um die gefunden Erträgnisse unseres inländischen Fleißes bringen zu lassen. (Sehr richtig! rechts!)

Ich möchte da noch mit einem Worte des Herrn Abgeordneten Dechelhäuser schließen, das er unter vielen anderen gewichtigen Worten gesprochen hat. Er sagte nämlich: weshalb denn solche hohen Schutzzölle für uns? Italien, Spanien und die Niederlande kennen doch solche Holzschutzzölle überhaupt nicht. — Ja, meine Herren, ich meinerseits würde nun nicht einen Kahlkopf dafür empfehlen, um eine geeignete Frisur für einen sonst gut bestandenen Haarschmuck zu liefern.

Wir haben Gottlob noch unsern deutschen Wald, die zittirten Musterstaaten haben aber ihre Wälder längst verloren, da klettern jetzt die Ziegen auf dem kahlen Gestein. Wir haben noch unsere Wälder, wir wollen sie hegen und pflegen und darum auch ihre finanzielle Bedeutung gewahrt wissen.

**Präsident:** Es liegen zwei Anträge auf Schluß der Diskussion vor, gestellt von dem Herrn Abgeordneten Richter (Hagen) und von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Beaulieu-Marconnay. Ich stelle die Unterstützungsfrage und bitte, daß die Herren, welche die Schlußanträge unterstützen wollen, sich erheben.

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte, daß die Herren, welche den Schluß beschließen wollen, stehen bleiben oder aufstehen.

Das ist die Mehrheit; die Diskussion ist geschlossen.

Ich gebe das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten Ricker.

**Abgeordneter Ricker:** Der Herr Finanzminister von Preußen hat mich vollständig mißverstanden; ich habe nicht von der Familienähnlichkeit der Aeußerungen des Herrn Dr. Lucius, des Herrn Finanzministers und des Herrn Dr. Dandekmann als jegigem Regierungskommissar gesprochen, sondern von jener Aehnlichkeit in der Benennung derselben Zahlen zwischen den beiden Herrn Ministern und dem Herrn Dr. Dandekmann, der die Resolution in Coburg vertreten hat, wo der Herr noch nicht Regierungsvertreter war. Ich glaube, daß





Zolltarif des deutschen Zollgebietes u. s. w., vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 207) treten folgende Bestimmungen:

c) Bau- und Nutzholz:

1. roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet, lediglich an den Enden mit der Säge abgesehritten; eichene Faßdauben, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe

100 Kilogramm . . . . . 0,30 Mark,  
oder

1 Festmeter . . . . . 1,80 Mark,

2. in der Richtung der Längsachse gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert; Faßdauben, welche nicht unter Nr. 1 fallen, und ähnliche Säge- und Schnittwaaren

100 Kilogramm . . . . . 0,70 Mark,  
oder

1 Festmeter . . . . . 4,20 Mark.

Anmerkung zu c 1 und 2.

Bau- und Nutzholz, roh oder bloß mit der Art vorgearbeitet, lediglich an den Enden mit der Säge abgesehritten, für Bewohner des Grenzbezirks mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, ferner Faßdauben, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, sowie alle übrigen sub 2 genannten Säge- und Schnittwaaren in Mengen von nicht mehr als 50 Kilogramm, nicht mit der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . . frei.

§ 2.

An die Stelle der Nr. 1 des § 5 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Zolltarifs — Gesetz vom 15. Juli 1879 — treten folgende Bestimmungen:

„Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden; ferner Erzeugnisse der Waldwirthschaft, wenn die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstücks bilden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt bezüglich der Position in § 1 c 1 am 1. Oktober 1883, im Uebrigen am 1. Juni 1883 in Kraft.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

## C. Zweite Berathung.

(82. Sitzung am 8. Mai 1883).

Vizepräsident Freiherr **zu Franckenstein**: Wir kommen nun zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

**zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung des Zolltarifs (Holzzölle)**, auf Grund des mündlichen Berichts der XIII. Kommission (Nr. 273 der Druckfachen).

Ich eröffne die Debatte über § 1 und mache darauf aufmerksam, daß wir heute in der Spezialdebatte sind und strikte an den Gegenstand uns halten werden.

Das Wort hat der Herr Referent, Abgeordneter Freiherr von Göler.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr **von Göler**: Meine Herren, ich habe Ihnen die Anträge der Kommission zu § 1, wie sie Ihnen gedruckt vorliegen, zu erläutern und zu begründen. Sie erkennen aus den Zollsätzen, wie Sie sie unter c 1 und c 2 finden, daß sich die Mehrheit der Kommission auf den Boden der Regierungsvorlage gestellt hat, daß sie Ihnen eine Erhöhung der Holzzölle im Allgemeinen und in dem Maßstabe der Regierungsvorlagen anempfiehlt. Die Mehrheit der Kommission gelangte zu diesem Schlusse, weil sie die Motive zur Regierungsvorlage und die Ausführungen der Herren Regierungskommissäre bei der ersten Lesung im Plenum und innerhalb der Kommission im wesentlichen und der Hauptsache nach als zutreffend und richtig anerkannt hat. Zunächst theilte sie die Ansicht, daß die Walderträge in einem Grade gesunken seien, der für manche Gegenden unseres Vaterlandes den Reinertrag geradezu in Frage stellt, und daß man mit Zug und Recht von einer Nothlage der deutschen Waldwirthschaft reden könne; und dies etwa nicht bloß im Vergleich mit der sogenannten Gründerzeit in der Mitte des vorigen Jahrzehnts, sondern auch, wenn man die jetzigen Walderträge mit dem Durchschnittsertrage der 60er Jahre vergleicht. Von der Minderheit der Kommission wurde dies bestritten. Sie hob hervor, daß die Walderträge nicht in einem höheren Grade zurückgegangen seien, als die Erträge der verschiedensten Erwerbszweige unseres Vaterlandes; es lägen keine Ursachen vor, welche für die Waldrente bleibend einen Rückgang veranlassen könnten, und es sei der Regierung nicht gelungen, für Preußen einen Rückgang ziffermäßig nachzuweisen. Insbesondere wurde ausgeführt, in der Schrift des Herrn Oberforstmeisters Dr. Dandekmann sei ein Rückgang der Walderträge für Preußen nur dadurch nachzuweisen möglich gewesen, daß das Jahr 1865 zu der Schutzollperiode der 60er Jahre hinzugezogen worden sei. Das Jahr 1865 sei aber nicht das letzte Jahr der Schutzollperiode, sondern das erste Jahr der Freiheitsperiode gewesen und habe, veranlaßt durch äußere Gründe, einen ungewöhnlich hohen Ertrag aus den Waldungen ergeben. Wenn man nun dieses Jahr 1865 hinwegrechne, so ergebe sich nicht allein keine Abnahme der Waldrente, sondern sogar eine wesentliche Steigerung.

Die Minorität glaubte deshalb, daß eine Erhöhung des Zolls auf Holz wohl wenigen Großgrundbesitzern zu gute kommen könne, daß aber weitaus die

Mehrheit der Nation unter derselben leiden müsse, und in erster Reihe die kleinen Landwirth; die nicht in der glücklichen Lage seien, einen Wald zu besitzen, und doch viel Holz in ihrer Wirthschaft konsumirten.

Trotz dieser Ausführungen hielt die Mehrheit an dem Satze fest, daß die Waldrente beträchtlich abgenommen habe, was den Erfahrungen eines jeden Privatwaldbesitzers entspräche. Sie seien in der Lage, diese Abnahme der Waldrente durch die Statistik nachweisen zu können. Wenn in Preußen die Zahlen in der Statistik nicht so klar lägen wie in Süddeutschland, so sei das dadurch verursacht, daß verschiedene neue Provinzen zu Preußen getreten seien, und daß das System der Hektarfestmeter daselbst nicht so durchgeführt sei wie in Süddeutschland. Für Süddeutschland spreche die Statistik außerordentlich klar in dem Grade, daß sogar Gegner der Holzzollerhöhung, wie Herr Dr. Lehr in seiner Schrift, konstatiren mußten, daß die Waldrente in Süddeutschland gegenüber den Erträgen der 60er Jahre nicht unwesentlich abgenommen habe; so z. B. in Bayern sei sie von 17,6 Mark auf 16,3 Mark per Hektar zurückgegangen, in Württemberg von 29,2 Mark auf 28,9 Mark, in Baden sogar von 28,5 Mark auf 20,4 Mark. Wenn aber auch diese Statistik vorhanden wäre, so sprächen andere Thatsachen so laut von dem Rückgang der Walderträge, daß derselbe kaum zu leugnen sei. In erster Reihe seien dahin die Forsterträge der einzelnen deutschen Staaten zu rechnen. Die Forstetats dieser Staaten wiesen einen Rückgang nach, der so groß sei, daß einzelne Staaten sogar vor die bedenkliche Frage einer Erhöhung der direkten Steuern gestellt worden seien. Ganz in der ähnlichen Lage befänden sich aber auch die Kommunen, welche Wald besitzen; sie nehmen zu ihrem Schrecken wahr, daß die Walderträge abnehmen in dem Moment, wo die Ansprüche an die Kommunkasse wachsen.

In der Thatsache, daß für den Staat und für die Gemeinden die Walderträge abgenommen haben, hat die Mehrheit auch den Beweis dafür erkannt, daß es sich durchaus nicht bloß um das Interesse weniger Großgrundbesitzer handelt; Staat und Gemeinde seien nichts anderes als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen und der Umlagepflichtigen in den Gemeinden, und wenn der Staat weniger Einnahmen aus den Forsten habe, so litten darunter vor allen die Steuerpflichtigen.

Daß die Frage überhaupt von allgemeiner Bedeutung sei, dafür sprechen auch folgende Zahlen, welche uns innerhalb der Kommission vom Herrn Bundeskommissar mitgetheilt worden sind. Staat und Gemeinden besitzen zusammen 51 Prozent sämmtlicher deutscher Waldungen. Von den 49 übrigen Prozenten welche in Privathänden sich befinden, fallen 28 Prozent auf den Kleinbesitz und nur 21 Prozent auf den Großgrundbesitz und zwar in der Art, daß im Norden mehr der Großgrundbesitz vorherrscht, im Westen und Süden der kleine Waldbesitz. Aus Bayern wurden uns folgende interessante Zahlen mitgetheilt. Nur 14 Prozent der bayerischen Waldbesitzer besitzen mehr als 125 Hektaren Wald — gewiß ist diese Grenze niedrig gezogen — 86 Prozent weniger als 125 Hektaren.  $3\frac{1}{2}$  Million Tagwerk vertheilen sich dort auf 311 000 Besitzer. Diese Zahlen beweisen schlagend, daß es sich nicht um das Interesse weniger Großgrundbesitzer handelt, sondern um eine Frage von allgemeiner Bedeutung.

Dieser Rückgang der Waldrente wird um so schmerzlicher empfunden, als bekanntermaßen der Geldwerth unterdessen wesentlich gesunken ist, so daß die Gehälter um 10 und mehr Prozente überall gesteigert werden mußten. Früher galt allgemein der nationalökonomische Satz, daß der Waldbesitz sich hauptsächlich für den Staat, für Kommunen, Stiftungen und ähnliche Körperschaften eigne, weil seine Rente sich stets in entsprechendem Verhältniß zum Geldwerth bewege. Der Satz gilt heute nicht mehr, indem der Geldwerth wesentlich gefallen ist, und trotzdem die Waldrente absolut abgenommen hat.

Von einer Seite wurde in der Kommission ausführlich hervorgehoben, wie nicht nur der Waldbesitz in hohem Grade bei dieser Frage betheiligt sei, sondern auch die weitesten Schichten unter den Arbeiterkreisen. Es ist eine große Anzahl von Arbeitern, welche ihren Verdienst im Walde finden, sowohl beim Holzbau als beim Waldbau, Wegbau u. s. f., — es wurde die Zahl der so beschäftigten Arbeiter auf 580 000 beziffert. Bereits ist bemerkt, daß der Verdienst aus dem Walde abgenommen hat, seitdem die Waldrente gesunken ist, indem da und dort nicht unbedeutend an Kulturkosten gespart wird.

Von der Minderheit wurde nun auf die Gefahr hingewiesen, daß, wenn die Holzpreise durch die Erhöhung des Zolles steigen würden, dadurch eine Devastation des deutschen Waldes zu befürchten sei, indem der höhere Holzpreis zur stärkeren Ausnützung des Waldes reize. Dem wurde entgegengehalten, daß die Erfahrung doch beweise, wie der deutsche Privatwaldbesitzer treu einer ehrenwerthen Familientradition immer für den Bestand des Waldes eingetreten sei, denselben aufrecht erhalten habe auch in Zeiten, wo die Versuchung für ihn nahe gelegen sei, tiefer in den Waldbestand einzugreifen. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß in den Jahren, wo die Waldrente hoch war, die höchsten Kulturkosten auf den Waldbesitz verwendet wurden. Damals wurden zahlreiche Wege angelegt, der Wald durch Kultur härterer Hölzer veredelt, Deden aufgefördert und so fort.

Seit dem Rückgange der Waldrente wird an allen diesen Aufwendungen wesentlich gespart. Für den unwirtschaftlichen Waldbesitzer liegt die Frage aber in der Regel so, daß er eine gewisse Summe aus dem Wald ziehen will, um Schulden zu decken. Ist der Holzpreis niedriger, so wird er ganz sachgemäß mehr hauen, als wenn die Holzpreise höher sind, so daß mithin viel eher niedrige Holzpreise zur Devastation führen.

Von süddeutscher Seite wurde auf einen weiteren wichtigen Umstand aufmerksam gemacht. Wir besitzen in Süddeutschland eine vortreffliche Forstpolizeigesetzgebung, die auch Preußen zu gönnen wäre. Nach dieser Gesetzgebung findet eine Bevormundung des Waldbesitzers in der Richtung statt, daß er nicht unwillkürlich Holz schlagen lassen kann. Nimmt die Waldrente noch weiter ab, so wird eine so strenge Bevormundung des Waldbesitzes durch den Staat kaum auf die Dauer zu halten sein, und dann wird der Waldbesitz in Deutschland erst recht gefährdet werden.

Die Minderheit erklärt ferner, daß eine Erhöhung des Holzzolles nichts anderes sei als eine neue Steuer, welche wesentlich von dem kleinen Landwirth

getragen werden müsse, der gegenwärtig durch die schwere Lage der Landwirthschaft durchaus eine derartige neue Steuer nicht zu tragen im Stande sei.

Die Mehrheit führte dagegen aus, die Ursache des Rückganges der Waldrente sei eine dreifache. Zunächst sei die Waldrente zurückgegangen, weil die Steinkohle immer mehr das Brennholz verdränge, und weil zweitens das Eisen immer mehr an die Stelle des Nugholzes trete. Beide Ursachen seien keine vorübergehenden, sie dauerten fort, und es sei zu erwarten, daß die Preise des Brenn- und Nugholzes in Deutschland deshalb eher sinken als steigen würden, weil die Steinkohle immer mehr in die Landgemeinden eindringe, und weil die Holzschwellen immer mehr durch das Eisen verdrängt werden. Es könnte weder im Willen noch in der Macht des Staates liegen, gegen diese Ursachen anzukämpfen, wohl aber wäre der Staat in der Lage, gegen die dritte Ursache anzukämpfen, gegen den Import des ausländischen Nugholzes. Der starke Import von Nugholz habe nicht sowohl die Wirkung gehabt, daß er die Preise des Nugholzes herabgedrückt habe, sondern vielmehr die Wirkung, daß überhaupt die Nachfrage nach Nugholz in den deutschen Wäldern wesentlich abgenommen, und der deutsche Waldbesitzer für sein Nugholz keinen Absatz mehr gefunden habe. Es wurde von verschiedenen Seiten in der Kommission darauf hingewiesen, daß die schönsten Stämme, die sich zu Nugholz ganz besonders eignen würden, einfach zu Brennholz aufgearbeitet werden müßten, weil eben der Markt für Nugholz fehle, auch wenn dasselbe zu den niedrigsten Preisen angeboten würde. Von einer Zollerrhöhung erwartet deshalb die Mehrheit Ihrer Kommission nicht sowohl eine Steigerung des Holzpreises, als eine Zurückdrängung des fremden Holzes, und dadurch die Möglichkeit für den deutschen Waldbesitzer, das Nugholz überhaupt wieder an den Mann zu bringen. Damit ist gleichzeitig der Einwand der Minderheit zurückgewiesen, daß der Konsument und die Holzindustrie durch Steigerung des Preises geschädigt würde. Auch im Jahre 1879 sind derartige Befürchtungen ausgesprochen worden; man weiffagte, daß der Holzpreis wesentlich durch den Holz Zoll gesteigert werde.

— Ich bitte aber die Herren wirklich um etwas mehr Ruhe; es ist Ihrem Referenten rein unmöglich, mit seiner Stimme durchzudringen. —

(Stimme des Präsidenten.)

Also: die Befürchtungen sind nicht eingetreten; vielmehr zeigt die Erfahrung, daß der Holz Zoll wesentlich vom Ausland seither getragen wurde, und zwar in Form von Ermäßigungen. Die Eisenbahnfrachttarife, namentlich in Oesterreich, und Holzlieferungsverträge, welche in jüngster Zeit abgeschlossen worden sind, scheinen zu beweisen, daß der fremde Holzlieferant auch jetzt geneigt ist, den Holz Zoll auf sich zu nehmen. Einige Mitglieder der Kommission besaßen Gutachten der württembergischen Handelskammern, welche einstimmig erklärten, daß diese Wirkung des Zolltarifs zu erwarten wäre.

Es wurde freilich von der Minderheit dagegen eingewendet, dann sei ja der ganze Gesetzentwurf nutzlos und verfehle seinen Zweck; aber ich habe bereits dargelegt, daß dieser Zweck nicht in der Steigerung der Holzpreise liegt, sondern darin, dem Waldbesitzer überhaupt einen Markt für sein Nugholz wieder zu verschaffen.

Hiermit können wohl auch diejenigen Gegenden Deutschlands sich beruhigen, welche in ihren Waldungen mehr die Buche vertreten haben und für den Bezug der Nadelhölzer auf das Ausland seither angewiesen waren; sie werden eine wesentliche Preissteigerung gewiß nicht erfahren.

Von Seiten der Herren Regierungsvertreter wurde übrigens auf den Nordosten unseres Vaterlandes hingewiesen, wo genug billiges Nutzholz auch für diese Gegenden bereit liege, was sie auf durchaus billigem Wege beziehen können, wenn sich nur einmal der deutsche Holzhandel daran gewöhnt, in erster Reihe auf heimische Bezugsquellen zu greifen und nicht nach dem Auslande zu gehen.

Dem gegenüber hat die Minderheit die Befürchtung ausgesprochen, daß der deutsche Wald überhaupt nicht im Stande sei, den Bedarf an Nutzholz aufzubringen. Aus eigener Erfahrung haben dagegen Mitglieder der Mehrheit der Kommission geäußert, sie seien durchaus in der Lage, zu konstatiren, daß aus den Waldungen, die ihnen persönlich bekannt sind, der Nutzholzhieb sich ganz wesentlich steigern lasse. Der Herr Regierungskommissar für Bayern bemerkte, daß der Nutzholzeinschlag in Bayern nur 36 Prozent des gesammten Holzhiebes betrage; diese Nutzholzeinschläge ließen sich mit Leichtigkeit in vielen Distrikten um 40 bis 50 Prozent steigern, was durchaus nicht zu hoch gegriffen sei, wenn man bedenke, daß in Sachsen dieser Satz sogar 75 Prozent betrage.

Ferner wurde auf die Coburger Versammlung der Forstwirthe verwiesen, welche in dieser Frage gewiß als kompetent anerkannt werden muß, und die einstimmig erklärt hat, daß der deutsche Wald den Bedarf an Nutzholz zu liefern im Stande sei.

Die Rechnung hierfür ist auch eine einfache. Die Nutzholzausbeute der deutschen Waldungen betrug in den letzten Jahren 13,7 Millionen Festmeter, die Mehreinfuhr über die Ausfuhr 2,4 Millionen Festmeter; die Waldproduktion an Nutzholz muß deshalb nur um 17 Prozent gesteigert werden, um das ganze Bedürfnis zu decken. In der That ist nicht die geringste Befürchtung, daß der deutsche Wald dieser gesteigerten Anforderung nicht entsprechen sollte.

Dies, meine Herren, sind die Hauptgedanken, in welchen sich die Kommission in Bezug auf die Erhöhung des Holzzolles im allgemeinen bewegt hat.

Was nun das Verhältniß zwischen dem Zoll auf Rohholz unter c 1 und auf Sägewaaren unter c 2 betrifft, so ist, wie Ihnen bekannt, sofort, als die Nachricht einer derartigen Vorlage bekannt wurde, die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Sägewaaren benachtheiligt würden, indem ja der Zoll für c 1 von 10 Pfennigen auf 30 Pfennige erhöht, also verdreifacht werden sollten, während derjenige von Sägewaaren von 25 nur auf 70 erhöht, also nicht vollständig verdreifacht würde. Diese Berechnung beruht aber auf einer falschen Voraussetzung. Es handelt sich durchaus nicht darum, zwischen beiden Positionen dasselbe geometrische Verhältniß aufrecht zu erhalten, wonach auch die Differenzen verdreifacht werden müßten, sondern es handelt sich darum, nur eine arithmetische Differenz festzuhalten. Die Bedenken, welche sich in der Petition der Sägewerkbesitzer aussprechen, sind übrigens auch vollständig gestillt worden. Die Sägewerkbesitzer namentlich aus Sachsen fühlen sich heute diesem beantragten Zollschutz gegenüber vollständig beruhigt. In der That braucht man

nur diese kleinen Säge, die hier in Pfennigen angedeutet sind, auf größere Quantitäten umzusetzen, um zu erkennen, daß der Sägewerksbesitzer vollständig gesichert ist. Nehmen Sie an, daß für den Waggon, der 10 000 Kilogramm enthält, für Rohholz 30 Mark zu zahlen sind, für Sägewaaren dagegen 70 Mark so würden die Sägewaaren per Waggon mit 40 Mark in Zukunft im Vorprung sein, während die Differenz bisher nur 15 Mark betrug.

Sie finden zunächst c 1 nach den Worten: „mit der Art vorgearbeitet“ von der Kommission eingeschaltet: „lediglich an den Enden mit der Säge abge schnitten“. Dieser Satz findet in folgendem seine Begründung. Im amtlichen Waarenverzeichnis von 1879 befindet sich eine Anmerkung zu dem Artikel „Bau- und Nutzholzer“. Diese Anmerkung lautet wörtlich:

Blöcke, Balken und dergleichen, rohe oder bloß mit der Art vorgearbeitete Bau- und Nutzholzer, welche lediglich an den Enden mit der Säge abge schnitten sind, fallen dadurch allein noch nicht unter die Sägewaaren der Nummer 13 c 2.

Infolge dessen wurden die Grubenholzer zunächst als unter c 1 fallend behandelt; sie hatten demgemäß einen Zoll von 10 Pfennigen zu tragen, der 6 bis 10 Prozent ihres Werthes betrug. Im vorigen Jahre wurde vom Bundesrathe diese Anmerkung dahin abgeändert, daß bestimmt wurde:

Wenn Holzer durch dieses Abschneiden an den Enden eine Verrihtung zu einem bestimmten Verwendungszweck noch nicht gefunden haben, so fallen sie dadurch allein noch nicht unter 13 c 2.

Diese Abänderung hatte nun die Folge, daß an den preußischen Zollgrenzen die Grubenholzer, welche an den Enden abge schnitten waren, als unter c 2 fallend behandelt wurden; an den sächsischen Zollgrenzen wurde diese Folgerung aus der Abänderung nicht gezogen. Durch diese Abänderung haben nun die Grubenbesitzer für ihre Grubenholzer nicht mehr einen Zoll von 6 bis 10 Prozent, sondern bis zu 25 Prozent zahlen müssen.

Es war die einstimmige Ansicht der Kommission, daß der Wille des Gesetzgebers von 1879 durchaus nicht dahin ging, derartige Holzer unter c 2 fallen zu lassen, und daß es zweckmäßig sei, eine dahingehende bestimmte Erklärung in das Gesetz selbst aufzunehmen, weshalb ich Ihnen zu beantragen habe, die Worte einzuschalten: „lediglich an den Enden mit der Säge abge schnitten“. Es entspricht einfach diesem Zusatz unter c 1, wenn Sie dann unter c 2 die Worte finden: „in der Richtung der Längsachse gesägt“.

Sie finden ferner unter Position c 1 eingeschaltet die Worte: „eichene Faßdauben, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe“. Was die Faßdauben betrifft, so hat ein Mitglied der Minorität darauf hingewiesen, in welcher schweren Lage sich die Böttcherindustrie im allgemeinen gegenwärtig dadurch befindet, daß Schweden und Dänemark einen sehr hohen Zoll auf die Böttcherwaaren besitzen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die deutschen Waldungen hinreichend geeignetes Eichenholz besitzen zur Herstellung von den kleinen Gebinden, während für die größeren Gebiete die Industrie seither ihren Bedarf an Holz wesentlich aus Slavonien bezog; würden nun diese Faßdauben, die seither unter c 2 angeführt waren, unter dieser Position bleiben, so wäre für dieselben ein unverhältniß-



mäßig höherer Zoll gegenüber den Preisen der kleinen Faßdauben zu bezahlen, und es schien deshalb der Mehrheit der Kommission angezeigt, die Faßdauben unter Position 1 zu bringen.

Dem gegenüber wurde von Seiten der Herren Regierungskommissäre darauf hingewiesen, daß der Werth der ausländischen Faßdauben ein so hoher sei, daß auch dieser erhöhte Zollsatz von 70 Pfennigen kaum in das Gewicht fallen könne; auch sei es ja wohl richtig, daß die deutschen Eichenbestände, auf welche seither die Industrie hauptsächlich hingewiesen war — z. B. auf dem Speffart — in der Traubeneiche eine Eichenart befaßen, die nicht mit der slavonischen Eiche in Bezug auf Güte und Dichtigkeit des Gefüges konkurriren könnte; dagegen biete die Stieleiche, welche sich im Westen Deutschlands, namentlich in Westfalen, befinde, ein Holz, das mindestens so gut sei als das auswärtige, und wenn der Holzhandel sich nur auf den Bezug aus dieser Quelle werfe, so würde Deutschland ein ganz vorzügliches Holz für die Herstellung größerer Gebinde besitzen.

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß in Oesterreich bereits auch größere Gebinde aus Buchenholz hergestellt würden, und es wäre im Interesse unserer zahlreichen Buchenbestände, wenn auch in Deutschland die Herstellung aus Buchenholz zunähme. Trotz dieser Einwendungen hielt aber die Kommission daran fest, die Faßdauben unter Position 1 zu nehmen.

In Betreff der Korbweiden behaupten einige Petenten, daß in Deutschland für die Zucht derselben nicht der geeignete Boden vorhanden sei, und daß man dieselbe deshalb nicht vertheuern dürfte. Das ist nun durchaus unrichtig; wir besitzen in Deutschland genug feuchte Lage, wo die Kultur der Korbweiden sich recht gut empfehlen würde. Wenn trotzdem die Mehrheit der Kommission sich dafür erklärte, die Korbweiden unter c 1 zu bringen, so geschah es aus folgenden Gründen.

Die geschälten Korbweiden befinden sich unter Position 13d und haben demnach einen Zoll zu zahlen von 3 Mark, während die ungeschälten, unter c 2 befindlich, 25 Pfennig zu zahlen hatten. Würde dieses Verhältniß nun zu Ungunsten der ungeschälten verändert, so ist zu befürchten, daß diese Korbweiden im Auslande geschält werden, daß dadurch überhaupt die ganze Korbwarenflechterei ins Ausland gedrängt werde. Deshalb empfehlen wir, die ungeschälten Korbweiden nicht erheblich in Zollsätze zu vertheuern.

Reifenstäbe gehören entschieden in dieselbe Position wie die Korbweiden, da sie eigentlich nichts anderes sind. Keinesfalls würde es sich aber empfehlen, auf Reifenstäbe einen höheren Zoll zu legen als auf Korbweiden, weil, wenn sich für Deutschland die Zucht von Korbweiden empfiehlt, es entschieden vortheilhafter wäre, die jungen Korbweiden daselbst zu kultiviren, als die älteren Reifenstäbe. Dies ist, was ich zur Position c 1 und c 2 zu berichten habe.

Nun noch eine kurze Begründung zu der Anmerkung. In den Bestimmungen der Anmerkung geht die Kommission weiter als die Regierungsvorlage. Diese enthielt die Bestimmung, daß 50 Kilogramm — das ist eine Traglast — der unter 1 und 2 genannten Hölzer für die Bewohner der Grenzbezirke frei eingehen sollten, um ihnen das Holz, auf welches sie für ihren eigenen Bedarf

angewiesen sind, nicht in unbilliger Weise zu vertheuern. Die Kommission theilte diese Auffassung, glaubte aber in dieser Hinsicht einen Schritt weiter gehen zu müssen, indem sie der Ansicht war, daß mit 50 Kilogramm das Maß etwas zu niedrig gegriffen sei; sie glaubte es namentlich thun zu müssen im Interesse der Holzstoff- und Cellulosefabriken, welche sich vielfach an den Grenzen befinden und ihren Bedarf von Holz aus dem Auslande beziehen. Dieses Holz besitzt nur Brennholzwertb und würde als solches schon nach 13a zu behandeln, also zollfrei sein, so weit es äußerlich erkenntlich als zu Brennholz hergestellt ist und nur die Länge von 1 Meter besitzt. Diese Fabriken verwenden aber auch vielfach Hölzer in größerer Länge und zwar bis zur Länge von 3½ Meter. Derartiges Holz könnten sie in Form einer Traglast nicht einbringen und würden deshalb für dieses Holz, das doch nur Brennholzwertb besitzt, einen Holzzoll zu entrichten haben. Die Mehrheit der Kommission glaubte im Interesse dieser Industrie nun für eine Erleichterung eintreten zu müssen und hat deshalb die Anmerkung in dieser Weise abgefaßt, wie sie Ihnen vorliegt. Um einem Mißbrauch nach dieser Richtung vorzubeugen, ist die beschränkende Bestimmung erforderlich, die sich am Schlusse dieser Anmerkung befindet, wonach die Regierung ermächtigt wird, im Falle eines Mißbrauchs diese Begünstigung ganz oder theilweise aufzuheben.

Ich habe zunächst zu § 1 nichts weiteres zu bemerken.

Abgeordneter **Dirichlet**: Meine Herren, wir stehen hier vor der vierten Art der kürzlich so glücklich hier von dem preussischen Herrn Finanzminister in Szene gesetzten Gesellschafts- und Staatsrettung. Meine Herren, aus dem Urbrei der im Zolltarif von 1879 zusammengewürfelten und recht hoch geschätzten Substanzen empfiehlt die Kommission Ihnen den Holzstoff auszusondern und zum Gegenstand eines ganz besonderen Schutzes zu machen. Meine Herren, gegenüber der korporativen Gestaltung der Arbeiterwelt soll hier in korporativer Weise eine Gestaltung der Forstbesitzer ins Werk gesetzt werden, und, meine Herren, eine korporative Gestaltung, welche sich aufbauen soll auf Grund der Theorie, daß der Waldbesitz Anspruch habe nicht nur auf eine angemessene — seiner Auffassung nach angemessene —, sondern auch auf eine steigende Rente. Also, neben dem sozialen Prinzip des Rechts auf Krankenversicherung, des Rechts auf Arbeit, des Rechts auf Altersversicherung haben wir jetzt noch das soziale Prinzip des Rechts auf Rente und zwar auf eine steigende Rente. Dieses Prinzip der steigenden Rente ist so ziemlich das Einzige, was in der Kommission von neuem Material für die Holzzölle herbeigeschafft ist. Im übrigen hat es sich in der Kommission im wesentlichen darum gehandelt — und das hat ja auch der Herr Referent im vollsten Sinne bekräftigt —, diejenigen Argumente, welche bereits früher zur Sprache gebracht worden sind, zu wiederholen, und der Herr Referent hat ja auch einleitend seine Ausführungen damit begonnen, daß er gesagt hat, die Mehrheit der Kommission, die bekanntlich aus einer Stimme bestehende Mehrheit, hat sich von der Wichtigkeit und durchschlagenden Bedeutung der Motive, welche dem Gesetzesentwurf beigelegt worden sind, überzeugt. Meine Herren, ich kann es mir daher erparen, im Detail auf die Kommissionsausführungen

im großen und ganzen weiter einzugehen, und ich kann mich im wesentlichen auf die Motive beschränken und die zum Gegenstand meiner Polemik machen.

Meine Herren, was den an die Spitze gestellten Satz der ethischen, klimatischen und sanitären Bedeutung des Waldes betrifft, so erlauben Sie mir es wohl, hierauf nur kurz einzugehen. Meine Herren, mit der Zollethik ist das so eine eigenthümliche Sache, die verstehe ich nicht, da kann ich Ihnen in der That nicht folgen. Was die klimatischen und sanitären Einflüsse des Waldes anbetrifft, meine Herren, daß die existiren, da sind wir ja wohl alle einig; aber welches das wünschenswerthe Verhältniß sei in der Waldfläche zu der übrigen Fläche, ob dieses wünschenswerthe Verhältniß in Deutschland besteht, ob wir zu viel Wald, ob wir zu wenig Wald haben, ob der Wald endlich nach verschiedenen Landestheilen richtig vertheilt ist, darüber wissen wir allesammt so gut wie gar nichts, und auch selbst die Fachautoritäten sind in dieser Beziehung nur auf Gefühle angewiesen; irgend welche Regel über das wünschenswerthe Verhältniß für unser deutsches Klima ist wohl niemand beizubringen im Stande. Meine Herren, es kommt auch noch hinzu, daß der deutsche Wald ja keineswegs da plazirt ist, da seinen Standort behauptet hat, wo er in klimatischer und sanitärer Beziehung gerade wünschenswerth wäre. Meine Herren, die Stellung des deutschen Waldes ist theils das Produkt des Zufalls, theils das Produkt geschichtlicher Entwicklung unseres Vaterlandes. Man kann sogar höchst wahrscheinlich behaupten, daß der deutsche Wald heut noch einen größeren Prozentsatz der Oberfläche des deutschen Vaterlandes einnimmt, als er kurz vor dem dreißigjährigen Kriege eingenommen hat. Meine Herren, absolut sicher läßt sich das nicht sagen, die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür und von den einzelnen Landestheilen läßt sich positiv und mit dürren Zahlen nachweisen, daß der Wald Ackergrund offkupirt hat in Folge der kriegerischen Verwüstungen; in Folge der unglücklichen Verhältnisse, welche die Bevölkerung dezimirt haben, hat der Wald die Landwirthschaft zurückgedrängt. In Bezug auf den ganzen Nordosten unseres Vaterlandes kann ich in dieser Beziehung auf eine doch gewiß von ihnen anerkannte Autorität, den Fürsten Bismarck mich berufen, welcher bei Vertheidigung der Getreidezölle hier im Hause in seiner bekannten drastischen Weise geschildert hat, wie im großen und ganzen im Norden Deutschlands der Wald auch auf Ackerfläche stehe, und man ganz genau sehen könne, wie der angepflogene Samen zuerst in den Furchen, später in der Mitte der Beete keimt habe, wie es sich hier darum handle, daß die Landwirthschaft, welche in Folge der großen Kriege am Anfange dieses Jahrhunderts ihrer Arbeitskräfte, ihres Kapitals beraubt worden sei, zurückgedrängt worden ist auf ein bescheidenes Maß, der Wald also diejenigen Ländereien offkupirt habe, welche früher die Landwirthschaft inne gehabt habe. Meine Herren, wenn sich jetzt in einzelnen Landestheilen in Folge der Vermehrung der Bevölkerung, in Folge der Verbesserung der Kreditverhältnisse, in Folge der Vermehrung der Kapitalien, mit einem Wort, meine Herren, in Folge der Steigerung der Kultur eine friedliche Rückeroberung der Landwirthschaft auf Kosten des Waldes allmählich vollzieht, so meine ich, daß wir da, wo es sich um wirklichen Ackerboden handelt, keine Veranlassung haben, diese friedliche Entwicklung zu zerstören, sondern im

Gegentheil, wir haben alle Veranlassung, sie gewähren zu lassen. Aber ganz abgesehen davon fragt es sich doch auch — und dafür sind meines Erachtens die Vertreter der neuen Zollgesetzgebung den Beweis schuldig geblieben: hat in der That die Abwehr der Ueberschwemmung mit fremden Hölzern beziehungsweise die Steigerung der Waldrente, also trotz und bei alledem in etwas die Erhöhung der Holzpreise einen Einfluß auf die Konservirung des Waldes? Ich muß dies mit aller Entschiedenheit bestreiten. Es ist notorisch, daß gerade starke Nachfrage nach Hölzern, die Steigerung der Holzpreise einen vermehrten und nicht einen verminderten Abtrieb zur Folge hat. Hier steht Beobachtung gegen Beobachtung, — eine Statistik der Zunahme oder Abnahme des Einschlagsquantums in ganz Deutschland oder auch nur in einem größeren Theile Deutschlands besitzen wir nicht. — Das Faktum steht fest, daß in den Jahren, wo die Nutzholzausbeute am größten war, wo auch gleichzeitig der Einschlag am größten war, auch die Einfuhr am größten gewesen ist.

Meine Herren, es bedarf kaum eines Beweises, daß aufsteigende Konjunktur, also vermehrte Nachfrage auch dazu führt, daß dieser vermehrten Nachfrage durch verstärkten Einschlag entgegengekommen wird. Holz ist kein so besonderer Saft, wie etwa das Blut, sondern es hat diese Eigenschaft mit allen übrigen Industriegegenständen und allen Produkten menschlicher Thätigkeit gemein, daß einer gesteigerten Nachfrage mit der Zeit ein gesteigertes Angebot entgegenkommt. Und, meine Herren, wie sehr das der Fall ist, darüber war man sich im Jahr 1879 noch vollständig im Klaren, auch auf Seiten der verbündeten Regierungen. Erst die allerneuesten Theorien haben dazu geführt, dies zu bestreiten. Im Jahr 1879 hieß es noch in der Zollmotivirung:

Es erscheint aber mit Rücksicht auf die Erhaltung der rationellen und nachhaltigen Forstwirtschaft in Deutschland angemessen, die Zollsätze nicht zu hoch zu greifen, daß etwa die fremde Zufuhr ganz ausgeschlossen und damit an die nachhaltige Leistungsfähigkeit der deutschen Forsten eine zu große Anforderung gestellt wird.

Also, meine Herren, Ausschluß der fremden Einfuhr heißt noch im Jahre 1879 in den offiziellen Motiven Devastation; denn was heißt das „zu starke Inanspruchnahme der Leistung des deutschen Waldes?“ Weiter nichts als stärkeren Einschlag, wie er durch Nachwuchs gedeckt werden kann.

Meine Herren, sehr interessant war in dieser Beziehung auch eine Aeußerung des Herrn Oberforstmeisters Dr. Dandekmann in der Kommission, welche auf seinen Wunsch ja nicht in das Protokoll aufgenommen ist. Er hat aber ausdrücklich gesagt, er hätte nichts dagegen, wenn diese Aeußerung hier im Plenum wiederholt würde; er würde dann ja Gelegenheit haben, sich zu vertheidigen. Ich begehle also keine Indiscretion, wenn ich diese Aeußerung hier zur Sprache bringe. Dem Herrn Dr. Dandekmann paßte es in der Kommission so ganz nebenbei, daß er erzählte, vor etwa 20 Jahren hätte der hohe Holzpreis in England und der gesteigerte Absatz für Eichenholz dazu geführt, daß auf beiden Seiten der Elbe selbst in den königlichen Staatsforsten eine Devastation des Eichenbestandes eingetreten sei, und der Eichenbestand wesentlich reduziert worden sei. Was vor eintigen 20 Jahren der Fall gewesen, glaube ich, wenn es so all-

gemein menschlich ist, wenn es so sehr auf die allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätze begründet ist, dürfte vielleicht auch jetzt wieder eintreten und dürfte auch jetzt wieder die Folge dieser Maßregel sein.

Nun, meine Herren, hat man aber gesagt, das Einschlagen über den jährlichen Zuwachs hinaus, das Zehren vom Kapital ist nur die Folge vom Geldbedürfniß; dann, ist des weiteren ausgeführt, folgt doch mit mathematischer Nothwendigkeit, wenn das Holz billig ist und der betreffende Waldbesitzer sich in der Nothlage befindet, eine bestimmte Summe Geldes sich beschaffen zu müssen, muß er bei billigen Holzpreisen mehr herunterzuschlagen, als bei theuren, daß ist ungefähr die Argumentation gewesen. Ja, meine Herren, das wäre ja ganz richtig oder partiell richtig — ganz richtig auch nicht —, wenn dieses Geldbedürfniß eine konstante Größe wäre, mit der man zu rechnen hätte, wenn nicht viel mehr hier auch das allbekannte Sprichwort Platz griffe, daß der Appetit mit dem Essen kommt. Meine Herren, meine persönlichen Beobachtungen — und die datiren seit recht langer Zeit — und da steht wieder Beobachtung gegen Beobachtung, eine Statistik haben wir auch hier nicht — gehen dahin, daß, wenn einmal erst die Axt an die große hölzerne Sparbüchse der Vorfahren gelegt worden ist, sich immer neue Bedürfnisse finden, und daß des Einschlags kein Ende ist, als bis der letzte Baum gefallen war. Meine Herren, das ist eine Thatsache, die ich als Thatsache bezeichnen muß, wenigstens genau mit demselben Recht, wie viele Herren von Ihnen Behauptungen als Thatsachen bezeichnet haben. An Vorwänden fehlt es da nie, man hört beinahe nie von einem solchen Waldbesitzer, ich brauche Geld, dieses ehrliche Bekenntniß bekommt man in den aller seltensten Fällen; da handelt es sich bald darum, eine vorspringende Ecke zu beseitigen, die den Acker beschattet, dann ist der Wald zu dicht, er muß durchforstet werden. Meine Herren, Sie haben gar keinen Begriff, welche Ausdehnung dem Worte „durchforsten“ gegeben wird, wie der Durchforstung immer gerade nicht diejenigen Stämme zum Opfer fallen, welche man bei rationeller Forstwirthschaft zu fällen hat, sondern die werthvolleren; und so geht es fort, so geht es fort, dann kommt schließlich ein Moment, wo sich der betreffende sagt, mein Gott, es ist ja ein so dünner, so unregelmäßiger Stand, jetzt lohnt es überhaupt nicht, nun wollen wir einmal Acker daraus machen, namentlich, meine Herren, wenn das Stockholz sich gut verwerten läßt, wenn diese Arbeit sich bezahlt, und dem Betreffenden eine, zwei größere Hafereenten, demnächst eine Wintergetreideernte in Aussicht steht. Das wird so gehen bei hohen und das wird so gehen bei niedrigen Holzpreisen. Dann, meine Herren, habe ich mir schon vorhin erlaubt auszuführen, denselben guten erträglichen Ackerboden werden Sie trotz Ihrer Holzölle und trotz Ihrer Holzollerhöhungen niemals dahin kommen in forstwirthschaftlicher Weise so hoch zu benutzen, wie bei landwirthschaftlichem Betrieb, während umgekehrt bei absolutem Waldboden, bei fliegendem Sande, bei einer gewissen Höhenlage zc. zc. auch die niedrigsten Holzpreise entweder eine kleine Rente geben oder die Sache Null mit Null aufgeht, oder doch nur ein kleinerer Schaden ist, während derartige Flächen, landwirthschaftlich benutzt, ein sehr bedeutendes Minus aufweisen. Wer überhaupt zu rechnen versteht, meine Herren, wird also als Landwirth sich durch keine hohen Preise veranlaßt fühlen, wenn er nicht eine

große Holzpassion hat — und die Passion kann hier nicht in Frage kommen, — also aus rechtmäßigen Gründen sich nie veranlaßt fühlen, guten Ackerboden in Holz anzulegen, während er umgekehrt schon im Interesse seiner übrigen Ländereien darauf bedacht sein wird, wirklichen Waldboden auch zu konsolidiren. Darüber, meine Herren, glaube ich, kann kein Zweifel sein, und, meine Herren, was heißt es ferner: wir müssen durch Erhöhung der Holzölle, durch bessere Konjunktur die Leute bewegen, wieder Wald anzubauen? Die Ernte der heutigen Anschonung kommt erst in 60, 80 Jahren, vielleicht auch noch später. Nun frage ich Sie, Sie mögen ja zu unserer Zollgesetzgebung, zur Stabilität unserer Verhältnisse ein so großes Vertrauen haben, wie Sie irgend wollen, wer von Ihnen ist so sanguinisch, heute behaupten zu wollen, daß die jetzt künstlich durch die Holzölle herbeigeführten Konjunkturen in 60, 80 oder 100 Jahren ebenfalls noch bestehen werden? Meine Herren, wer rechnet, kann durch eine solche Ansicht auf 60, 80 Jahre, die mit so unsicheren Faktoren kalkulirt wie die Stabilität unserer Zollgesetzgebung — ich bitte Sie doch nur an das zu denken, was wir in dieser Beziehung erlebt haben — kann doch unmöglich seine wirthschaftlichen Arrangements darnach treffen.

Nun, meine Herren, hat uns der Herr Oberforstmeister Dr. Dandekmann ausgeführt, daß die Rente eigentlich Null sei, daß es gar nicht mehr möglich sei, anzuforschen, er hat auf das Beispiel von Eberswalde hingewiesen, auf seine Rentabilitätsberechnung, er ist es wohl auch gewesen, ich kann mich ja irren, aber jedenfalls diejenigen, welche seiner Autorität gefolgt sind, welche hier ausgesprochen haben, die Theorie aufgestellt haben, daß in großen, großen Flächen unserer Staatswaldungen Nutzholz als Brennholz verkauft werden müßte, weil es nicht möglich wäre, es als Nutzholz los zu werden, und er ist es auch, welcher die Theorie des Nothstandes der Forstwirthschaft hier vertreten hat und in seiner hochlesenswerthen Broschüre ihn uns ans Herz gelegt hat. Ich habe selbstverständlich die allergrößte Verehrung und Achtung vor der Autorität eines so bedeutenden Forstmannes; wenn aber diese Autorität so weit gehen soll, daß sie mich und uns in unserer Ueberzeugung, die wir als Laien empfinden, erschüttern soll, dann müssen wir wenigstens des Glaubens leben, daß sie das Resultat langjähriger Beobachtungen und fest gewonnener Ueberzeugung ist, daß sie nicht — wie ich es in diesem Falle behaupte — fertig wie Minerva eines schönen Tages aus dem Haupte des Herrn Dr. Dandekmann entsprungen sind. Wenn ich hier mit Herrn Dr. Dandekmann polemisire, so thue ich das nicht auf eigene Faust, sondern gestützt auf eine ebenso bedeutende forstmännische Autorität, nämlich Herrn Dr. Dandekmann selbst.

Meine Herren, im Jahre 1880 oder 1881 — genau weiß ich es nicht, denn mir fehlen die ersten Seiten — hat im Landesökonomiecollegium hier in Berlin eine Verhandlung stattgefunden über einen Antrag eines anderen Forsttechnikers, dessen Bedeutung ich hier nicht erörtern will. Es handelte sich damals um den Vorschlag, die Waldrente dadurch zu erhöhen, daß man einen Theil der Staatswaldungen verkaufe. Dieser Vorschlag war jedenfalls verkrüht und fand keine Theilnahme; aber, meine Herren, ich habe hier den stenographischen Bericht

vor mir und da ist es mir sehr interessant gewesen, die Auffassung des Herrn Dr. Dankelmann vor drei Jahren gerade über diese Frage kennen zu lernen.

Zunächst was den Nothstand betrifft, so sagte Herr Dr. Dankelmann damals wörtlich:

Auf Brennholzzucht allerdings — darin gebe ich dem Herrn Recht — können wir die Forstwirthschaft nicht mehr stützen. Sehr richtig ist von demselben hervorgehoben, das in den Waldungen von Deutschland nur ein geringer Bruchtheil des Brennmaterials produziert wird, welches verbraucht wird. Die Aufgabe der Forstwirthschaft besteht hauptsächlich darin, Nutzholz zu produziren, die Nutzholzpreise sind seit einer Reihe von Jahren erheblich in die Höhe gegangen. Aus Preußen liegen mir leider nur die Nachrichten vor von 1850 bis 1865, seit 1865 ist die Forststatistik nicht weiter geführt worden. Danach stellt sich heraus, daß die Nutzholzpreise eine jährliche Steigerung von 3 Prozent erfahren haben. In Sachsen hat diese Steigerung 4 Prozent, in Württemberg bis zu 7 Prozent jährlich betragen. Daß in den letzten Jahren ein Preisrückgang eingetreten ist, ist nicht zu verwundern.

Nämlich in Folge der allgemeinen Konjunkturen. —

Uebrigens stehen die Preise von 1880 denen von 1870 vollständig gleich. Auch wenn man —

— meine Herren, das ist sehr lehrreich! —

die Kaufpreise für Wald mit einander vergleicht, die Kaufpreise, wie sie gegenwärtig sind und wie sie vor 20 und 30 Jahren waren, so ist vielfach zu erkennen, daß das Doppelte gezahlt wird gegen früher. In diesen Verhältnissen liegt wesentlich der Grund für den niederen Waldzinsfuß.

Also in dem theuren Anlagekapital liegt der Grund für den niederen Waldzinsfuß.

Ich gestehe offen, wenn ich ein reicher Mann wäre, dann würde ich mein Geld in Wald anlegen.

Und nun, meine Herren, was die Frage betrifft, daß Nutzholz in Brennholz geschlagen werden müsse in den preussischen Forsten — wirkliches Nutzholz — so äußerte sich Herr Dr. Dankelmann hierüber wie folgt:

Der Herr Referent behauptet, daß die Erzeugnisse, welche der Wald liefert, in keiner irgendwie erheblichen Weise dazu Veranlassung geben könnten, daß von Seiten des Staates auf Erhaltung oder gar auf Vermehrung, auf Ankauf von Waldungen Bedacht zu nehmen sei. Man kann dies zugeben, soweit es sich um Brennholzproduktion handelt. Dieselbe fällt gegenüber der Produktion von fossilen Brennstoffen nicht erheblich ins Gewicht. In Beziehung auf Nutzholz dagegen möchte ich doch auf die eine Thatsache aufmerksam machen, die dem Herrn Referenten sicher nicht unbekannt ist, daß im deutschen Reich zu Zeit noch für 50 Millionen Mark mehr Nutzholz eingeführt

als ausgeführt wird. Darin liegt ein Beweis, meine ich, daß wir den Wald nöthig haben für die Befriedigung dringender Bedürfnisse.

Also, meine Herren, damals war es ein Beweis dafür, daß wir die Einfuhr brauchen, heute ist es einfach die Ueberschwemmung, die wir uns vom Hals zu halten haben.

Weiter, meine Herren:

Oder will man etwa behaupten, daß wir in unseren Wäldern das Kuchholz verfaulen lassen? daß wir keine hinreichende Kuchholzaussonderung betreiben? daß wir das Kuchholz in das Brennholz schlagen? Ich glaube nicht, daß es im Allgemeinen gerechtfertigt wäre, der Staatsforstverwaltung einen derartigen Vorwurf zu machen.

Nun, meine Herren, ich glaube, es wäre überflüssig, diesen berechneten Worten meinerseits noch etwas hinzuzufügen.

Meine Herren, ich habe mir auch noch ein paar andere Daten gesammelt, welche hochinteressant sind in Bezug auf die Frage des Zwanges, Kuchholz, wirkliches gutes Kuchholz ins Brennholz zu schlagen. Meine Herren, in den Motiven sind zwei Beispiele angeführt, erstens der Osten unserer Monarchie und zweitens die Umgegend von Hanau. Was erstens den Osten unserer Monarchie betrifft, so glaube ich, werden mir die Herren Forsttechniker, welche den Osten kennen, zugeben, daß nirgends im Osten die Verhältnisse für eine gesteigerte Kuchholzausbeute, soweit sie vom Absatz abhängt, nicht von der Qualität des Holzes, so ungünstig sind, wie in dem Waldkomplex, welcher unter dem Namen Johannisburger Haide sich in 13 zusammenhängenden Oberförstereien durch zwei Regierungsbezirke hin erstreckt und so gut wie keine Verbindung gehabt hat, oder doch nur eine sehr schlechte Verbindung, welche derart ist, daß das Holz nach Süden in den Rarmsfluß gebracht und von dort weiter geflüßt wird, und dann erst in der Gegend von Thorn und Schülzig die Grenze mit einem Transportkostenpunkte von 4 Mark pro Festmeter erreicht. Im Uebrigen ist die dortige Gegend sehr arm, wenigstens keine wohlhabende, sie hat keine Industrie und wenig Konsumtion, und es ist auch immer auf die Johannisburger Haide hingewiesen worden, wenn man die Verhältnisse als ganz besonders ungünstig schildern wollte. Nun ist man jetzt einmal dazu übergegangen, diese Haide dem Verkehr zu erschließen dadurch, daß man den Bau einer Sekundärbahn in Aussicht genommen, beziehungsweise begonnen hat. Darauf hat sich einer der bedeutendsten Holzhändler und Fabrikanten Deutschlands — der Herr ist einer der größten Schwellenlieferanten und besitzt, soviel ich weiß, 14 bis 16 Schwellenimprägnierungsanstalten in Deutschland — an die königliche Regierung zu Gumbinnen gewendet mit der Anfrage, ob dieselbe geneigt wäre, ihm ein Quantum von 50 000 Schwellen jährlich aus dem Johannisburger Forst zu überweisen; in diesem Falle wolle er sich verpflichten, eine Imprägnierungsanstalt inmitten der Johannisburger Forst zu errichten und somit den Schwellenabsatz dauernd zu garantiren, und die königliche Eisenbahnverwaltung bei dem Bau der Bahn von Johannisburg nach Lyck unterstützen.



Wie lautet nun die Antwort der königlichen Regierung zu Gumbinnen auf diese Offerte?

Auf die gefällige Anfrage vom 15. dieses Monats, betreffend die freihändige Abgabe von circa 50000 Stück kieferne Eisenbahnschwellen aus den königlichen Forsten des diesseitigen Bezirks, erwidern wir Ew. Wohlgeboren ergebenst, daß wir uns nicht in der Lage befinden, aus den Forsten des Forstmeisterbezirks Gumbinnen-Johannisburg Schwellen freihändig zu verkaufen, weil in Ansehung dieses Waldkomplexes mittlerweile bereits so viele Bestellungen auf Schwellen Seitens anderer Lieferanten eingegangen sind, daß das zu erwartende Einschlagsquantum an zu Schwellen geeignetem Material kaum zur Befriedigung der vorliegenden Nachfrage ausreicht, auch der von Ihrem Vertreter, Herrn Hansen, mündlich offerirte Kaufpreis von 80 Pfennigen pro Schwelle, nach den angestellten Ermittlungen nicht unbedeutend hinter dem bei dem öffentlichen Verkauf von Kieferschwellen in den Revieren des Forstmeisterbezirks Gumbinnen-Johannisburg erzielten Erlöse pro Schwelle zurückbleibt.

Also Sie sehen, meine Herren, um das vorhandene Material rissen sich die Käufer im Licitationswege, und hier haben wir es mit der ungünstigsten Forst, die wir überhaupt haben, zu thun. Trotzdem tritt eine derartige Möglichkeit der Kugholzausnutzung ein, insoweit es sich um den Absatz handelt.

Ich habe ferner von einem Kaufmann aus dem berühmten Schulkö, was ja in den Motiven eine bedeutende Rolle spielt, welcher kürzlich einen Licitationstermin in der Johannsburg Forst mitgemacht hat, hier einen schriftlichen Nachweis, daß die Zuschläge durchschnittlich 60 Prozent über der Lage gewesen sind.

Also, meine Herren, wo da die schreienden Nothstände herkommen sollen, wenn dies in der am ungünstigsten gelegenen Forst des preußischen Staates erfolgt, das ist mir beim besten Willen nicht erklärlich. Meine Herren, ich gebe ja vollständig zu, daß vor 20 Jahren es in den Wäldern der königlich preußischen Forstverwaltung bei uns im Osten gelegen hat, brauchbares Kugholz — das was wir heute brauchbares Kugholz nennen — zu Brennholz zu schlagen, weil die Herren Oberförster eine gewisse Eitelkeit darin setzten, daß ihre Kughölzer nicht unter der Lage verkauft wurden. Das ist aber längst ein überwundener Standpunkt und ich kann Ihnen sagen, wer sich heute in einer königlichen Forst nicht sehr vorsieht und wer sich die Kugholzstücke in der Ablage vorher nicht genau durchgesehen hat, der ist manchmal sehr erstaunt, was er für ästiges Zeug, für krumme, verwachsene und verwundene Stücke als Kugholz nachher auf seinen Hof gefahren sieht. Nein, meine Herren, in der Kugholzausbeute, soweit das Holz überhaupt nur noch Kugholz genannt werden kann, geschieht heute das Menschenmögliche, darauf können Sie sich verlassen. Es steht also auch hier Behauptung gegen Behauptung.

Nun, meine Herren, die Verhältnisse bei Hanau betrifft, mit denen ich allerdings nicht genau bekannt bin, so habe ich mich in dieser Beziehung erkundigt, und da ist mir entgegnet worden, daß es sich daselbst um sehr ver-

schiedene Sorten von Kiefern handelt und daß sehr wenig werthvolle Kiefern da sind. Im allgemeinen ist ja in der Provinz Hessen-Rhassau der Kiefernbestand schwach und im allgemeinen, wie aus dem Hagen-Donnerschen Buche hervorgeht, auch eine untergeordnete Qualität. Aber es finden die wenigen guten Stämme auch Absatz. Allerdings, die Käufer in Frankfurt, Hanau u. s. w. weigern sich natürlich, Splintholz als Kernholz zu höheren Rugholzpreisen zu bezahlen, und ich glaube, das wird man den Herren nicht verdenken können. Sehen Sie sich doch die Sache an, wie steht es denn damit? Ich habe mir angesehen, wie sich das Verhältniß der Rugholzpreise und der Brennholzpreise in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden stellt, — das wären ja wohl die beiden einzigen, welche in Bezug auf den Absatz in Frage kommen. Meine Herren, da stellt sich heraus, daß das Verhältniß ganz genau oder mindestens annähernd dasselbe ist, wie in den meisten übrigen Theilen unseres geliebten Vaterlandes, nämlich, daß sich die Durchschnittspreise des Rugholzes zu den Durchschnittspreisen des Brennholzes etwa verhalten wie 3:1; selbst wenn man berücksichtigt, daß das Verhältniß von Festmeter zu Raummeter ein anderes ist, stellt sich das Verhältniß pro Festmeter wie 3:1.

Nun muß ich von vornherein zugeben, daß die Durchschnittspreise wenig beweisen, daß sie jedenfalls kein absolut richtiges und durchschlagendes Beweismaterial liefern, daß wir aber keine anderen haben, das ist nicht unsere Schuld, ich werde das nachher nachweisen. Um die Sache wirklich zahlenmäßig zu beweisen, müßte man sagen können, welches der höchste Brennholzpreis ist, welcher in einer Versteigerung erzielt ist, und welches der niedrigste Rugholzpreis ist, oder mit anderen Worten, man müßte die für die verschiedenen Tarifklassen erzielten Preise kennen.

Meine Herren, als der königlich preussische Finanzminister Scholz bei der Statsberathung im preussischen Abgeordnetenhaufe das erste Sturmsignal gab in Bezug auf die uns bevorstehenden Holzzölle, da erlaubten sich meine Freunde Büchtemann, Herr Rickert und meine Wenigkeit sofort den Antrag zu stellen, da wir glaubten die Bedeutung dieser Rede nicht unterschätzen zu dürfen: die Position „Einnahme aus Holz“ des königlich preussischen Forstetats der Budgetkommission zu überweisen, um in dieser Beziehung in Bezug auf das Rugholz, auf welches es allein ankommt, die nöthigen Materialien zu gewinnen: Meine Herren, der Herr Minister wies uns damals kurzer Hand ab, und die Herren von der Majorität unterstützten uns auch nicht in unserem Bestreben; die sagten, das hat Zeit bis zum Reichstag, was haben wir hier mit den Holzzöllen zu thun, das geht uns hier nichts an.

Einen zweiten Antrag, die königliche Regierung aufzufordern, uns den Nachweis, und zwar gesondert, der Preise für Brennholz und Rugholz zu liefern, welcher selbstverständlich so zu verstehen war, daß eben die einzelnen Klassen aufgeführt wurden, wies der Herr Minister ebenfalls kurzer Hand von sich, wenn auch später allerdings, wie mir scheint, eine Geneigtheit dazu vorhanden gewesen ist, dieser Aufforderung nachzukommen. Ich habe dann, da es in der That nicht mehr möglich war, dieses amtliche statistische Material für den ganzen preussischen Staat — denn die ganzen Motive sprechen überhaupt nur von

Preußen — zu beschaffen, mir erlaubt, an den Herrn Vertreter des königlich preussischen Forstfiskus die Bitte zu richten, mir aus je einer Oberförsterei pro Regierungsbezirk, über deren Auswahl wir uns einigen könnten, bis zur zweiten Lesung den Nachweis zu liefern, um wenigstens einen annähernden Anhalt in dieser Beziehung zu haben. Der Vertreter der königlich preussischen Regierung hat nach Rücksprache mit seinem Herrn Chef diesen Antrag zurückgewiesen, indem er, glaube ich, ganz korrekt, gesagt hat: ein absolut sicherer Beweis könne das nicht sein, wenn wir aus jedem Regierungsbezirk nur eine Oberförsterei auswählen; fällt der Beweis gegen Sie aus, so werden Sie sagen, es beweist das nichts, fällt er gegen uns aus, so werden Sie sagen, er beweist viel, und deswegen lassen wir uns darauf nicht ein.

Nun hätte man doch wohl erwarten sollen, daß gerade diejenigen, welche hier die Holzszlle vertreten, welche die bekannte „gründliche Prüfung“ in der Kommission für nothwendig erachteten, daß die nun ihrerseits wenigstens, da sie doch Fühlung mit der Regierung haben, irgend welches Material zur Beurtheilung dieser Frage beigebracht hätten, — keine Spur davon! Der Herr Referent von Göler sagt: es ist eine Thatsache, wir können das Nugholz nicht verkaufen, ich beziehe mich auf die Erfahrung vieler Privaten. Einer der größten Privatwaldbesitzer Süddeutschlands, der leider durch Krankheit verhindert ist, hier zu sein, Herr Schenk von Stauffenberg, sagt: ich bestreite diese Thatsache, das ist nicht wahr. Was ist denn nun Thatsache? Also damit kann man überhaupt nicht streiten.

Also, meine Herren, ich sage gradezu, Sie haben sehr klug daran gethan, die Frage in suspensio zu lassen, uns die Frage nicht zu klären, und Brennholz und Nugholz durcheinander zu würfeln; denn daß die Brennholzpreise heruntergegangen sind und weiter heruntergehen werden, darüber kann kein Zweifel sein. Das hat aber mit der Zollgesetzgebung nichts zu thun, denn Brennholz ist frei, und da macht der Eisenbahnfiskus und Grubenfiskus einfach dem Forstfiskus Konkurrenz und es ist dieser Konkurrenzkampf zu Gunsten des Grubenfiskus entschieden.

Nun, meine Herren, hat man gesagt: aber das kommt ja doch alles der Allgemeinheit zu Gute, der Staat ist ja der größte Forstbesitzer; und der Herr Minister. Dr. Lucius hat auch ausgeführt, und das steht auch in den Motiven zu lesen, daß, wenn wir nur eine Steigerung der Nugholzausbeute um 6 Prozent aufzuweisen hätten, dann der Bedarf im Innern vollständig gedeckt wurde, daß dann von der Holznoth keine Rede mehr sein und daß der Verlust des Einzelnen reichlich durch gesteigerte Einnahmen der Allgemeinheit ausgeglichen werde.

Nun, meine Herren, gestatten Sie mir, in dieser Beziehung Ihnen bloß nachzuweisen, was das mit dem Nutzen für die Allgemeinheit für eine Bewandniß hat. Ich glaube in der Lage zu sein, Ihnen zu zeigen, daß, was auf Grund dieser Rechnung für den königlich preussischen Forstfiskus herauskommen könnte, allein der königlich preussische Eisenbahn- und Grubenfiskus reichlich bezahlen werden. Die preussischen Staatsforsten betragen 2 380 000 Hektare à 2,40 Festmeter Derbholz, das ist 5 712 000 Festmeter, davon eine Steigerung von 6 Prozent sind 342 720 Meter. Meine Herren, diese Steigerung bezieht sich doch

positiv nur — und das werden selbst die Herren zugeben, die behaupten, wir müssen Nutzholz ins Brennholz schlagen — auf die niedrigsten und minderwerthigen Sortimente. Denn das werden auch die enragirtesten Verehrer der Zollerhöhung nicht behaupten wollen, daß wir die besten und theuersten Nutzholzer ins Brennholz schlagen müßten, so weit gehen sie nicht, — es sind die niederen Qualitäten, und wenn wir die nach den Durchschnittspreisen im Westen, warum es sich doch hauptsächlich handelt, weil im Osten eine bessere Nutzholzausbeute ist, mit 10 Mark berechnen — dies ist sehr gut gerechnet —, so würde das für den preußischen Forstfiskus 3 427 200 Mark Mehreinnahme ergeben. Davon wäre abzuziehen das Brennholz, welches ich mit 4 Mark berechne — denn offenbar sind es nur die besten Brennholzer, denn was zwischen Nutzholz und Brennholz steht, ist schlechtes Nutzholz und gutes Brennholz — wenn Sie das also zu 4 Mark berechnen, so ergibt das eine Mindereinnahme von 1 270 880 Mark und es verbleiben, meine Herren, 2 056 320 Mark. Nun hat der preussische Staat im Jahre 1881/82 für seine Staatsseisenbahnen 680 391 Holzschwellen gebraucht — die eisernen sind natürlich nicht mitgerechnet — zum Unterhaltungsbau. Wenn Sie berücksichtigen, daß der neue Zoll sich zum Werthe der Schwellen verhält wie 1 zu 3, und wenn Sie von der Voraussetzung ausgehen, daß gerade die mittleren Hölzer abgehalten werden, also die Preissteigerung gerade bei den Schwellen stattfindet, so ist das eine Kleinigkeit von 1 100 000 Mark, da der Preis der 1881/82 gefausten Schwellen in Summa 3 304 871 Mark betragen hat. Dazu, meine Herren, kommen für Neubau, wie er in den letzten Jahren sich gestaltet hat, und für Sekundärbahnen, die ausschließlich Holz, und zwar Rieferschwellen, gebrauchen, etwa 700 000 Mark, ergibt im Ganzen 1 800 000 Mark für den ganzen preußischen Eisenbahnfiskus. Ziehen Sie das von den 2 056 000 Mark ab, so erhalten Sie also 256 000 Mark. Wenn Sie sich nun den Bedarf an Grubenholz ansehen, so ergibt dies nach einer Nachweisung, welche ich der Freundlichkeit des Herrn Kollegen Hammacher verdanke, der in diesen Verhältnissen sehr orientirt ist, eine Steigerung für den preußischen Staat als Grubenfiskus von 265 000 Mark, sodaß, meine Herren, in diesen beiden Etatspositionen bereits für den preußischen Fiskus gegenüber den Mehreinnahmen des Forstfiskus im Ganzen ein Minus von 9000 Mark sich ergibt, immer in der Voraussetzung natürlich, daß das Ausland nicht den Zoll für diese schlechten Hölzer bezahlt, zu deren Abwehr ja die Zollerhöhung gerade bestimmt ist.

In Bezug auf diese berühmte Frage der Zahlung des Zolles durch das Ausland möchte ich doch auf einen kleinen Widerspruch in Ihren Argumentationen in Bezug auf den Einfluß dieser Frage auf die Holzdeffavation und die Abhaltung von Ueberschwemmungen aufmerksam machen. Wenn es richtig ist, daß niedrige Holzpreise zu Walddeffavationen führen, wenn es richtig ist, daß jemand, der eine bestimmte Summe Geldes braucht, mehr Holz einschlagen muß, wenn die Holzpreise niedriger sind, als wenn sie höher sind, so werden Sie mir zugestehen, ist das keine deutsche und preußische, sondern eine allgemein menschliche Eigenthümlichkeit. Nun versehen Sie sich einmal in die Verhältnisse der russischen polnischen, österreichischen Waldbesitzer. Derselbe bezahlt nach Ihrer Theorie den

Zoll, d. h. er muß seine Hölzer um den Betrag des Zolles billiger verkaufen. Die Herren in Oesterreich, Polen und Rußland brauchen auch Geld, sogar manchmal mehr Geld, wie bei uns im allgemeinen bei der Landwirthschaft gebraucht wird. Was ist die Folge? Wenn jemand bis jetzt 10 000 Morgen niedergeschlagen hat, so wird er in Zukunft 15 000 Morgen niederschlagen. Er muß uns kommen, sagt Fürst Bismarck, denn er hat keinen anderen Abjaz; also Sie reizen gerade das Ausland, den Raubbau noch energischer zu betreiben als bisher, und die Ueberschwemmung, die Sie durch den schwachen Deich der Zollerhöhung abhalten wollen, steigert sich zu einer wahren Springsfluth. Ich glaube Sie können der Logik dieser Deduktion nicht allzuviel entgegensetzen, es sei denn, daß Sie glauben, es sei eine spezifisch deutsche Eigenthümlichkeit, Geld zu brauchen.

Sodann ist von Herrn Dr. Dandelman, auch von dem Herrn Referenten überhaupt von den verschiedenen Vertheidigern der Zollerhöhung gesagt worden: Ja, neben dem Fiskus handelt es sich nicht, wie ihr in tendenziöser Weise behauptet, um den Großgrundbesitz, nein, gerade um den Kleingrundbesitz, um den armen Mann, für den so viel Theilnahme geübt wird. Herr Dr. Dandelman sagte in der ersten Sitzung, 28 Prozent des in Deutschland befindlichen Waldes sei in den Händen der Kleingrundbesitzer. Meine Herren, diese positive Zahl hat mich natürlich sehr gewundert, ich habe mir die erdenklichste Mühe gegeben, etwas zuverlässiges in dieser Beziehung zu erfahren, ich habe darüber korrespondirt und natürlich nur ganz annähernde Zahlen bekommen, sie unterscheiden sich aber von der Dandelman'schen Zahl so wesentlich, daß ich, wenn ich meine annähernden Zahlen summire, noch nicht auf 10 Prozent komme. Indessen, wie gesagt, Herr Dr. Dandelman glaubt besseres Material zu haben. Ich erkenne dankbar an, er hat die Güte gehabt, uns Kommissionsmitgliedern eine Nachweisung zu geben, wie sich das Verhältniß der Groß- und Kleingrundbesitzer nach feinen Quellen in den verschiedenen Landestheilen stellt. Er hat auch die Freundlichkeit gehabt, die Quellen anzugeben, aus denen er geschöpft hat.

Was zunächst den größten deutschen Staat, Preußen, betrifft, so liegt statistisches Material in dieser Beziehung gar nicht vor, sondern Herr Dr. Dandelman sagt — er konnte nicht anders: ich rechne zum Großgrundbesitz die Gutsbezirke, ich rechne zum Kleingrundbesitz alles das, was in Privathänden innerhalb der Gemeinden ist. Ja, meine Herren, das deckt sich aber nicht im allerentferntesten. Jeder kann doch nur nach seinen individuellen Beobachtungen urtheilen, wenn kein statistisches Material vorliegt, und da habe ich mir das Vergnügen gemacht, das auf meinen Kreis anzuwenden. Da kommt ein absoluter Unfinn heraus, keine Spur von irgend einer Kongruenz zwischen diesen beiden Theilen, es ist absolut falsch. Es sind große Gemeindevaltungen, die von einzelnen Großgrundbesitzern angekauft und gewonnen sind; umgekehrt sind wieder Gemeindeangehörige, welche zum Großgrundbesitz gehören und Kleingrundbesitzer selbstständiger Gutsbezirke vom kleinen Grundbesitz, wie gesagt, keine Spur von einer Parallelität zwischen den beiden Grundlagen.

Für Bayern hat Herr Oberforstmeister Dandelman gesagt: ich rechne zum Kleingrundbesitz, die einen Waldbesitz von 170 Hektaren haben. Ich habe das Buch nachgesehen und das bestätigt gefunden, es handelt sich da um das bayerische

Maß „Tagewerke“, es wird wohl ziemlich dieselbe Summe sein. Also, meine Herren, ein Waldbesitz von 170 Hektar; viermal 170 sind 860, also beinahe 900 Morgen, das ist nach Herrn Dr. Dandermann in Bayern identisch mit der Grenze des Großgrundbesitzes. Ja, in diesem Sinne haben wir Groß- und Kleingrundbesitz nicht verstanden, wenn wir sagen, es handelt sich hier um Bevorzugung des Großgrundbesitzes gegenüber dem kleineren und mittleren, die Grenze haben wir nicht gezogen; wir haben nicht gesagt, daß es lediglich herrschaftliche, Fürstenthumsbesitzungen sind, sondern Groß- und Kleingrundbesitz, und ich glaube, man würde in Süddeutschland jeden einzelnen Besitzer, der neben seinen Wiesen, Weiden u. s. w gegen 900 Morgen Wald besitzt, jedenfalls für einen Großgrundbesitzer halten. Ich weiß es nicht genau, ich bin ja nur ein Norddeutscher, aber ich glaube, alle Kollegen aus Süddeutschland werden das bestätigen.

Also, meine Herren, ich habe mit den verschiedensten Leuten korrespondirt und hier eine Zusammenstellung gemacht, die das ungefähr ergibt, — was ich für das richtige halte, ich weiß es mangels jeder zuverlässigen Statistik natürlich nicht genau. Aber unsere Wahrnehmungen, aus dem Osten wenigstens, gehen dahin, daß im großen und ganzen die Landwirtschaft, und speziell die kleinere und mittlere Landwirtschaft ausschließlich auf den Kauf ihres Nutzholzes angewiesen ist, und daß sie daher diejenige ist, welche lediglich als Lastträgerin dieses neuen Versuches figuriren wird.

Meine Herren, darüber können Sie sich doch auch keiner Täuschung hingeben, daß das Raumbedürfnis, das Gebäudebedürfnis pro Kopf der Bevölkerung auf dem Lande erheblich größer ist als in den Städten. Es handelt sich ja hauptsächlich darum, daß sie einstöckige Häuser haben, wo die Dachkonstruktion ein Minimum von Köpfen deckt; es handelt sich um kolossale Wirtschaftsräume, um kolossalen Verbrauch von Nutzholz für Wagen, Ackergeräte zc. zc. Sie sagen nun, daß sich das auf kleine Posten vertheilt, und was macht das für den kleinen Bauer, ob er drei, vier oder fünf bis acht Thaler jährlich dafür mehr ausgiebt, das „verflüchtigt“ sich. Ja, meine Herren, wenn Sie dem Manne einen Thaler Klassensteuer erlassen, dann rufen Sie: Hosiannah, dem Manne ist geholfen! Wir haben eine große soziale That gethan.

Nein, meine Herren, gerade weil ich ein Freund der Landwirtschaft bin, gerade weil ich ein Freund des deutschen Waldes bin, nämlich da, wo er hingehört, weil mir die Liebe zum Walde eben so eigenthümlich ist wie Ihnen — das ist keine konservative Spezialität, auch keine schutzkämnerische, die Freude am Walde, — weil wir aber die Verhältnisse vom Konsumentenstandpunkte und nicht vom einseitigen Produzentenstandpunkte aus ansehen, darum bitte ich Sie: stimmen Sie gegen dieses Gesetz, stimmen Sie gegen diese Vorlage, und schützen Sie vor allen Dingen, meine Herren, die deutsche Landwirtschaft gegen die Begünstigungen, welche ihr von der deutschen Forstwirtschaft, so weit sie — ich bleibe dabei — im Privatbesitz ist, so weit sie in den Händen des Großgrundbesitzes ist, zugebacht ist! Stimmen Sie gegen das Gesetz!

**Abgeordneter von Tepper-Laski:** Meine Herren, ich kann abweichend von dem Herrn Vorredner in meinem und meiner politischen Freunde Namen

erklären, daß wir für den § 1 der Vorlage stimmen werden, und zwar in der Fassung, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist.

Ich hatte gehofft, Ihnen diesen unseren Standpunkt nur ganz kurz motiviren zu brauchen. Indessen nöthigen mich die Ausführungen des Herrn Vorredners, welcher vielfach auf die Generaldiskussion zurückgegriffen hat, ihm noch mit einigen Bemerkungen allgemeiner Natur zu antworten.

Die Mehrzahl seiner Ausführungen waren wieder rein persönlicher Natur, gerichtet theils an die Adresse des Herrn Ministers, theils an diejenige des Herrn Oberforstmeisters Dandelmann. Auf diese Bemerkungen will ich mich gar nicht einlassen, sie werden vom Ministertische aus ihre Erwiderung finden.

Aber, meine Herren, einige sachliche Behauptungen, die Herr Dirichlet hier vorgebracht hat, will ich doch nicht unwiderprochen lassen, um so mehr, als sie sich zum Theil decken mit den Ausführungen, die schon in der ersten Lesung dieses Gesetzes von der linken Seite des Hauses gemacht worden sind, ganz besonders von dem Herrn Abgeordneten Dechelhäuser. Meine Herren, ich bin in der Lage, zum Theil auf Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Dechelhäuser zurückgreifen zu müssen, weil ich zu meiner Freude gesehen habe, daß er nach mir auf der Rednerliste notirt ist; ich nehme daher an, daß er einen Theil seiner Aeußerungen hier wiederholen wird, und finde mich daher gewissermaßen in der Lage, versuchen zu müssen, ihn *anticipando* zu widerlegen.

Meine Herren, das Hauptargument, welches von allen Rednern jener Seite (links) des Hauses gegen Zoll erhöhungen geltend gemacht worden, ist das, daß ein Nothstand in der deutschen Forstwirthschaft nicht vorhanden sei. Ich bin mit den Herren Dirichlet und Dechelhäuser ganz einverstanden, daß dies der Kardinalpunkt ist, um den sich die ganze Frage dreht. Meine Herren, wir bezahen diese Frage auf Grund der von uns aus der Lage der deutschen Forstwirthschaft gesammelten praktischen Erfahrungen. Sie leugnen den Nothstand zum großen Theil aus Dogmatismus, aus der Freihandelstheorie heraus. Und, meine Herren, noch viel mehr! Ihre Gründe liegen nicht allein auf dem wirthschaftlichen, sondern auch auf dem politischen Gebiete, und ich halte es für sehr bedauerlich, daß Sie die Politik wieder in diese rein wirthschaftlichen Fragen hineinziehen.

Der Herr Abgeordnete Dechelhäuser hat ausführlich zu begründen gesucht in seiner Rede, die er bei der ersten Lesung gehalten hat, und seine Beweisführung gipfelt in dem Grundsatz: „Die Reinerträge sind gestiegen, sie sind gestiegen nicht nur während der Freihandelsperiode im Verhältniß zur Periode von 1865, nein, sie sind auch erheblich gestiegen seit Emanation des neuen Zolltarifs seit 1879. Meine Herren, die Motive der Regierung behaupten bekanntlich das Gegentheil und haben den Beweis geführt, daß die Reinerträge gesunken sind. Und wie argumentirt nun der Abgeordnete Dechelhäuser, um diese Beweisführung der Staatsregierung in den Motiven der Vorlage zu entkräften? Er sagt: meine Herren, die Regierung ist bei der Vorlage, bei Zusammenstellung der Reinertragsberechnung von ganz falschen Voraussetzungen ausgegangen; sie hat willkürlich herausgegriffen das Jahr 1865 mit einem ganz besonders hohen Reinertrag von 10;10 Mark und hat dasselbe willkürlich gegenübergestellt dem Jahre 1882 mit

einem niedrigeren Reinertrage; das ist falsch; man kann nicht willkürlich zwei Jahre herausgreifen: man muß die ganze Freihandelsperiode nehmen und den Durchschnitt ziehen der Reinerträge in dieser Zeit; diese Durchschnittssumme vergleichen mit dem gleichen Zeitraum von 1865, und wenn man das thut, kommt man auf eine Steigerung der Reinerträge zu Gunsten der Freihandelsperiode von — 42 Prozent, glaube ich, waren es.

Meine Herren, ich will in diesem Punkt die Rechnung des Herrn Dechselhäuser nicht anfechten, aber wogegen ich mich wende, sind seine weiteren Ausführungen. Er hat weiter herausgerechnet eine Steigerung der Reinerträge auch für die Zeit seit 1879, und zwar für Preußen um 30 Prozent, Nun, meine Herren, wie hat er das gemacht? Hier hat er einfach das Jahr 1879 — er nennt es das Jahr der Krisis — mit einem abnorm niedrigen Reinertrage von 7,73 Mark dem Endjahr 1882 mit 10,82 Mark gegenübergestellt und gesagt, das macht eine Steigerung der Reinerträge von 30 Prozent. Merken Sie wohl: hier hat der Herr Dechselhäuser keinen Durchschnitt gezogen, er hat auch nicht verglichen mit der Freihandelsperiode; nein, hier hat er für seine Berechnungen ganz dasselbe Prinzip adoptirt, was er unmittelbar vorher der Regierungsvorlage zum Vorwurf gemacht hat, er greift das Jahr 1879 heraus, den Anfangstermin, stellt das Jahr 1882 gegenüber, den Endtermin, und sagt: das macht 30 Prozent. Diese Art und Weise ist charakteristisch, wie man von jener Seite gegen die Vorlage zu argumentiren beliebt. Aber der Abgeordnete Dechselhäuser konnte auch gar nicht anders argumentiren. Hätte er auch für 1879—1882 sein Prinzip der Durchschnittsrechnung weiter verfolgt, hätte er aus den vier Jahren 1879 bis 1882 ebenfalls den Durchschnitt gezogen, so wäre er auf eine Steigerung der Reinerträge für Preußen nicht von 30 Prozent, sondern nur von  $\frac{1}{9}$  Prozent gekommen, und für das ganze übrige Reich, für alle übrigen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme allein von Württemberg und Gotha — das hat er ausdrücklich anerkannt — ist das Reinerträgniß seit 1879 zurückgegangen. Er hätte also für das ganze deutsche Reich auf einen Rückgang der Reinerträge kommen müssen; er hätte in diesem Falle für die Regierungsvorlage beweisen müssen. Das hat ihm natürlich nicht gepaßt, da verläßt er seine eigenen Maximen und adoptirt das Prinzip, was er eben an der Regierung getadelt hat.

Nun stimmt die Rechnung des Herrn Abgeordneten Dechselhäuser aber überhaupt nicht, weil sie basirt ist auf die Reinerträge. Der Waldreinertrag in bestimmten Jahren und auch in fünfzehnjährigen Perioden, wie sie der Herr Abgeordnete Dechselhäuser konstruirt hat, ist nicht der allein ausschlag gebende Faktor für die Beurtheilung der Rentabilität der Forsten. Der Reinertrag, also der Nettoerlös aus dem Einschlag in bestimmten Jahren, ist abhängig von der größeren oder geringeren Menge des eingeschlagenen Holzes, von Naturereignissen, von der Konjunktur, von der Qualität des Holzes, und ist dieses ganz erheblichen Schwankungen nach oben wie nach unten ausgesetzt. Der einzig richtige Maßstab, meine Herren, für die Beurtheilung der Rentabilität der Waldwirthschaft ist die Waldbodenrente, das ist die Höhe der Verzinsung des im Walde stekenden Kapitals an Grund und Boden, an Aufforstungskosten, an Zinsen und an Zinsverlust während der achtzig- oder hundertjährigen Um-



triebszeit. Sie werden mir doch zugeben, daß der Forstwirth ganz genau denselben Anspruch auf eine angemessene — wenn auch noch so bescheidene Rente — feines, im Walde beruhenden Kapitals hat, wie beispielsweise der Landwirth, der Kapitalist, der Kaufmann. (Heiterkeit links. Ruf: Gar keinen Anspruch!) — Gar keinen Anspruch, sagen Sie? Ja, meine Herren, wo bleibt da die Gerechtigkeit, Billigkeit? Gewiß hat er einen Anspruch auf irgend eine Verzinsung, nicht bloß auf eine Verzinsung gleich Null, — wie der Abgeordnete Dirichlet behauptet.

Meine Herren, wir behaupten nun, daß dies nicht möglich ist ohne eine gewisse stetige Steigerung der Reinerträge. Diese Steigerung muß sich in demselben Verhältniß vollziehen, in welchem der Werth des Grund und Bodens wächst, die Aufforstungskosten und übrigen Produktionskosten steigen, wie das Geld im Werthe sinkt u. s. w. Meine Herren, geschieht das nicht, dann verschiebt sich eben das Verhältniß der Rentabilität zu Ungunsten der Forstwirthschaft gegenüber anderen Zweigen der wirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit allmählich bis zu einem Punkte, wo jede Rentabilität aufhört. Nun, meine Herren, behaupte ich gar nicht, daß wir auf diesem Punkte schon angekommen sind; aber ich behaupte, daß, wenn die Sache so weiter geht, wir bald auf diesen Punkt kommen werden. Darüber, meine Herren, daß die Rentabilität der deutschen Waldwirthschaft im Rückgange begriffen ist, kann kein Zweifel obwalten. Der Forstwirth, meine Herren, der heute sein Kapital noch mit 2, 2 $\frac{1}{2}$  oder ich will im allgünstigsten Falle sagen mit 3 Prozent verzinst, den können Sie schon weit und breit mit der Laterne suchen, und wenn Sie, meine Herren, darüber noch irgend welche Zweifel haben, daß die Reinerträge zurückgegangen, nicht gestiegen sind, so verweise ich Sie auf einige Zahlen in den Regierungsmotiven, die noch von keiner Seite widerlegt worden sind; Sie finden dort den statistischen Nachweis, daß die Nugholzausbeute im Verhältniß zur Bruttoausbeute gefallen ist; ferner, daß die Reinertragsprozente im Verhältniß zur Bruttoeinnahme zurückgegangen sind, und das ist ein durchschlagender Beweis!

Also die Reinerträge allein sind kein ausreichender Maßstab für die Beurtheilung des Standes der Forstwirthschaft. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß ein deutscher Forstwirth, der heute vor die Frage gestellt ist, ob er eine abgeholzte Fläche wieder anschonen soll, sich die Theorie der Herren Abgeordneten Dirichlet oder Deckelhäuser gewiß nicht aneignen wird. Nein, meine Herren, er kalkulirt ganz anders; er sagt: lohnt es sich nach den heutigen Verhältnissen, nach den heutigen Holzpreisen; nach den heutigen Konjunkturen, nach den Erfahrungen, die ich in meiner eigenen Wirthschaft gemacht habe, lohnt es sich da überhaupt, diese Fläche wieder anzuforsten, oder ist es nicht rentabler, sie in Ackerland — sogenanntes Heuland — umzuwandeln, wenn überhaupt die Beschaffenheit des Grund und Bodens dies gestattet, oder wenn der Boden schlecht ist, — sogenannter absoluter Waldboden, — lohnt es überhaupt, ihn anzuforsten, oder ist es nicht besser, das Kapital, was darauf verwendet werden muß, anderweitig zinstragend anzulegen?

Nun hat der Herr Abgeordnete Rickert gesagt: wer so kalkulirt, wer die Anforstung heute aus dem Grunde unterläßt, weil er nicht weiß, ob in achtzig

oder hundert Jahren die Holzpreise eine durch den Zoll genügend geschützte Höhe haben werden, der ist weder Forstwirth noch Kaufmann, der ist überhaupt kein praktischer Mann. Nein, Herr Abgeordneter Rickert, gerade umgekehrt ist die Sache; gerade der praktische Mann, gerade der Kaufmann muß so kalkuliren, wie ich es dargestellt habe; er muß mit sicheren Verhältnissen, mit sicheren Konjunkturen rechnen, sonst ist er eben kein Kaufmann.

Meine Herren, kommen Sie (links) uns doch nicht immer wieder mit dem Devastationszoll. Der Herr Vorredner hat abermals zum hundertsten und aberhundertsten Male versucht, den Nachweis zu führen, daß der Zoll nicht zu der Wiederanforstung, sondern zur Devastation führen wird. Nein! meine Herren, wer das behauptet, Herr Abgeordneter Rickert, der kennt eben die Verhältnisse in den auf Waldwirthschaft angewiesenen Theilen des deutschen Reiches nicht, (Heiterkeit links, sehr richtig! rechts) — meine Herren, gewiß nicht, trotz Ihrer Heiterkeit. Sie, Herr Abgeordneter Richter, kennen sie am allerwenigsten.

Die deutsche Landwirthschaft, namentlich die von kleineren Besitzern betriebene, ist leider bereits auf einem Punkt angekommen, wo es wenig oder gar nichts mehr zu devastiren giebt. Diese Gefahr ist in der That nicht mehr vorhanden; die weitaus größere Gefahr liegt in der erschreckenden Zunahme der Dehländereien, in der fortdauernden Unterlassung jeder Wiederanforstung und in allen den üblen Folgen der Entwidlung für Klima und Gesundheit, Verlandung der Acker, und dergleichen, die der Herr Abgeordnete Dirichlet zwar scherzhaft behandelt hat, die für uns aber sehr ernster Natur sind. Meine Herren, hier gilt es zu heilen; hier muß Hand angelegt werden und erleichtert werden die Wiederanforstung, und daß der Holzzoll diese Folge haben wird, davon sind wir fest überzeugt.

Meine Herren, ich kann noch eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Döschelhäuser nicht unerwähnt lassen. Er sagt, ein Nothstand der deutschen Forstwirthschaft sei nicht vorhanden, weil die Regierung und der Herr Minister sonst nicht hätten 10 oder 20 Jahre schweigen können. Meine Herren, das ist nicht richtig, die Regierung hat nicht geschwiegen, am allerwenigsten die preußische. Hat denn der Herr Abgeordnete Döschelhäuser vergessen die Verhandlungen im Jahre 1875 und 1876 über das Waldschutzgesetz im preußischen Abgeordnetenhanse? Schon damals ist die Regierungsvorlage ausdrücklich motivirt worden mit der Nothlage der deutschen Forstwirthschaft, und die Anregung zu dieser Vorlage ist sogar von liberaler Seite ausgegangen, das Waldschutzgesetz, das bekanntlich in der Praxis nicht viel Erfolg gehabt. Und heute, wo die Regierung versucht, diesen von Ihnen auch gewünschten Schutz für die deutsche Forstwirthschaft auf einem anderen Wege herbeizuführen, da liegt die Sache für jene Seite des Hauses (links) plötzlich ganz anders, da ist plötzlich ein Nothstand überhaupt nicht vorhanden! Haben sich denn die Verhältnisse seit dem Jahre 1875 oder 1876 geändert? sind die Preise des Holzes gestiegen? hat die Devastation abgenommen? Nein, meine Herren, das ist auch nicht der Grund; ich komme hier wieder auf eine Bemerkung zurück, die ich vorhin gemacht habe. Der Grund, weshalb Sie diese prinzipielle Opposition der Vorlage gegenüber machen, der liegt auf einem ganz anderen Gebiete. Sie identifiziren hier die Interessen der deutschen Forstwirthschaft mit vollständigem Unrecht und ganz einseitig mit den Interessen des Großgrundbes-

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetz. XV.

figes und erblicken in dem Großgrundbesitzer den Hauptträger konservativer Anschauungen.

Das ist der Hauptgrund, weshalb Sie hier der Vorlage Opposition machen. (Widerspruch links.) Meine Herren, Sie bestreiten das. Der Herr Abgeordnete Richter, dessen Widerspruch ich höre, hat neulich ausdrücklich von den „Holzzöllen der Kavaliere“ gesprochen, und der Herr Abgeordnete Dirichlet hat in der Kommission ausdrücklich erklärt, der größere Theil des Privatforstbesitzes sei in den Händen der Großgrundbesitzer, und nicht den Großgrundbesitz wolle er schützen, sondern den Kleingrundbesitz. Nun, meine Herren, das ist doch zunächst nicht richtig. Der Herr Abgeordnete Dirichlet hat die Statistik, die uns in dieser Beziehung von dem Regierungsrath gegeben ist, bereits gestreift. Diese Statistik beweist, daß der weitaus größte Theil des Privatforstbesitzes sich in den Händen des kleinen Grundbesitzes befindet. Der kleine Grundbesitz hat also mindestens dasselbe Interesse an der Zollversicherung, wie der große. Heute hat allerdings der Herr Abgeordnete Dirichlet das bestritten, aber seine Ausführungen in diesem Punkte waren mir nicht recht klar; klarer waren mir immer noch die Ausführungen, die der Herr Ober-Forstmeister Dr. Dantelmann gemacht hat.

Aber meine Herren, selbst wenn der Herr Abgeordnete Dirichlet Recht hätte, selbst wenn ein größerer Theil des Forstbesitzes in den Händen des Großgrundbesitzes sich befände, selbst dann würde ich sagen, meine Herren, der Großgrundbesitz hat genau denselben Anspruch auf Schutz von Seiten des Staates, wie der kleine, und ich halte es nicht nur für unbillig, sondern geradezu für gefährlich, wenn solche Unterschiede hier im Reichstage öffentlich gemacht werden.

Meine Herren, ich gehe nunmehr auf die Zollsätze selbst ein. Wenn überhaupt ein wirksamer Zollschutz herbeigeführt werden soll, so hat meiner Meinung nach die Regierung nicht gut zu niedrigeren Zöllen greifen können, und die Kommission hat wohl daran gethan, an diesen Zollsätzen nicht zu rütteln. Meine Herren, über das Verhältniß zwischen e 1 und 2 und die Frage, ob dasselbe richtig getroffen ist, hat sich bereits der Herr Referent verbreitet, und ich kann seinen Ausführungen in dieser Beziehung nur zustimmen. Ich muß Ihnen ganz offen gestehen, meine Herren, daß ich im ersten Augenblick, als ich die Vorlage in die Hände bekam, selber frappirt war über die dreifache Höhe des bisherigen Zollsatzes. Aber, meine Herren, die zahlreichen Zuschriften aus den verschiedensten Provinzen des Reiches, die ich seitdem erhalten, und die Informationen, die ich spontan einzuziehen mich bemüht habe, haben meine Bedenken vollständig beseitigt, und ich bin dadurch zu der Ueberzeugung gelangt, daß, wenn überhaupt eine Steigerung der Holzpreise infolge des Zolles entsteht, diese Preissteigerung eine ganz minimale sein wird. Die Hauptwirkung des Zolles, wie ich sie mir vorstelle, wird lediglich die sein, daß den einheimischen Produzenten ein gesicherter Absatz geschaffen wird und ein gesichertes Absatzgebiet, welches sie bisher je länger je mehr verloren haben. Sodann aber wird die Wirkung des Zolles noch dadurch wett gemacht werden, daß, wie die Motive der Regierung ganz mit Recht hervorheben, die deutsche Nutzholzproduktion steigen wird im Verhältniß zu der Gesamtholzausbeute. Daß die deutsche Nutzholzproduktion schon nach dem gegenwärtigen Stande der Forstwirthschaft einer ganz erheblichen Steigerung fähig ist,

davon können Sie, wenn Sie einmal in die praktischen Verhältnisse hineinsteigen wollten, sich alle Tage überzeugen. Sehen Sie die Bücher irgend eines praktischen Forstwirths der östlichen Provinzen nach, so werden Sie finden, daß seit 10, 15 Jahren der Procentsatz der Nuthholzausbeute dort überall zurückgegangen ist, und zwar aus ganz natürlichen Gründen. Die schwachen und schwächeren Hölzer haben seit Jahren so gut wie keinen Absatz mehr gefunden; die großen Handelsplätze sind von Jahr zu Jahr mehr überschwemmt worden mit ausländischen Hölzern; die einheimischen Produzenten sind dadurch immer mehr zurückgedrängt und auf die Befriedigung der lokalen Bedürfnisse beschränkt worden. Die schwächeren und schwachen Hölzer haben, wie ich das seit Jahren selbst zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, immer mehr zu Brennholz verwendet werden müssen, trotzdem sie früher als Nuthholz verwendet worden sind. Daß die deutsche Holzproduktion noch einer Steigerung in Bezug auf die Nuthholzausbeute fähig ist, das unterliegt für mich keinem Zweifel.

Das einzige, was ich Ihnen zugebe, ist, das vielleicht für einzelne Handelsplätze, vielleicht auch für ganz vereinzelte Industriezweige, in der Uebergangsperiode, in den ersten Jahren nach der Einführung des Zolles, sich gewisse nachtheilige Wirkungen geltend machen werden; aber, meine Herren, diese Erwägungen treffen doch bei jedem Akt der Gesetzgebung, vor allem auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Steuergesetzgebung zu. Hätten Sie (links) immer so ängstlich erwägen wollen, ob auch nicht einem Menschen dadurch ein Haar gekrümmt wird, dann hätten Sie noch nie einem Zoll- oder Steuergesetz zustimmen können, auch nicht der Branntwein- und Kübensteuer.

Da stoßen Sie aber laut ins Horn und fordern eine Erhöhung, ganz unbekümmert darum, ob vielleicht die Brennereiindustrie dabei existiren kann oder nicht. Hier aber, wo es sich darum handelt, denselben Landwirth — meine Herren, die Land- und Forstwirthschaft können Sie in dieser Beziehung nicht trennen, denn gerade auf dem Boden, wo der Kartoffelbau florirt, wird auch überwiegend Waldwirthschaft getrieben — wenn es also gilt, denselben Landwirth in seinen berechtigten Interessen zu schützen, ändert sich das Lied, da blasen Sie gleich die sanfte Flöte des Mitleids für die armen Holzhändler und Holzindustriellen.

Meine Herren, Ihre Kommission hat nun im § 1 der Vorlage eine Reihe von Abänderungen getroffen, alle zu dem Zwecke, den wirklich geschädigten Industrien eine Vergünstigung zu Theil werden zu lassen. Sachlich hat die Gründe, welche zu den Kommissionsbeschlüssen geführt haben, bereits der Herr Referent ausführlich erörtert. Ich kann mich, um Sie nicht zu ermüden, darauf beschränken, zu erklären, daß ich im großen und ganzen mit den Ausführungen des Herrn Referenten einverstanden bin und daß meine politischen Freunde auch für diese Abänderungen des § 1 stimmen werden. Nicht bloß aus dem Grunde, weil wir glauben, daß damit die Kommission befreit gewesen ist, den berechtigten Wünschen der Interessenten auf das weiteste entgegenzukommen, sondern auch aus dem Grunde, weil wir hoffen, der Vorlage dadurch neue Freunde im Lande und womöglich auch hier eine Mehrheit zu schaffen. Ich bitte Sie, meine Herren,

stimmen Sie dem § 1 der Vorlage, wie er aus der Kommissionsberathung hervorgegangen ist, unverändert zu.

Abgeordneter Graf **von Holstein**: Wenn ich in der vorliegenden Frage zu anderen Resultaten komme, als vermuthlich meine politischen Freunde, so liegt der Grund dafür nicht auf der prinzipiellen Seite. Ehe mir das entgegengebracht wird, will ich lieber mich gleich dazu bekennen: ich thue das, was ich jetzt thue, in Vertretung lokaler Sonderinteressen. Wenn der Wald in Deutschland überall zu gleichen Theilen vertheilt wäre, so würde ich vollkommen bereit sein, in die Zollerhöhung hier zu willigen, überzeugt, daß ich damit sehr viel weiteren Kreisen als denen, die unmittelbar als Besitzer oder Arbeiter am Walde betheiligte sind, eine Wohlthat erweisen würde. Das ist aber nicht der Fall, meine Herren. Große und weite Distrikte in Deutschland sind an Wald arm. Einen derselben kenne ich näher: die Provinz Schleswig-Holstein. Gestatten Sie, daß ich Ihnen die dortigen Verhältnisse vorführe, und urtheilen Sie dann, ob ich zu einer solchen Vertretung lokaler Interessen berechtigt bin oder nicht!

Die Provinz hatte, bevor Lauenburg hinzugefügt wurde, ungefähr 4 Prozent ihres Areals im Walde liegen, also einen ganz verschwindend kleinen Betrag. Von diesem kleinen Waldareal ist nun wiederum nur — und das ist für mich der Schwerpunkt, der Kernpunkt, das Entscheidende — von diesem geringen Waldareal ist nur ein ganz kleiner Theil mit Nadelholz, mit Bauholz bestanden. In dankenswerthester Weise wird von der Regierung, von der Provinz und von den Privaten vorgegangen, um dort nachzuhelfen. Aber, meine Herren, es dauert manches Menschenalter, bis wir in der Richtung zum Genuß kommen. Wir sind also in der Lage, bis zur letzten Latte fast das ganze Bauholz, was wir brauchen, aus der Fremde zuzuführen, und wir brauchen viel Bauholz. Bei dem dortigen, allen Winden exponirten und feuchten Klima verschleißt das Gebäude leicht und muß solider gebaut werden als in den übrigen Theilen des deutschen Reiches, so weit meine Kenntniß reicht. Wo beziehen wir nun unser Bauholz her? Es sind das alte vielhundertjährige Verbindungen, welche uns nach Schweden, nach Norwegen, zum Theil nach Finnland hinverweisen. Wohl beziehen wir auch aus dem Osten Deutschlands Holz, so viel mir aber bekannt ist, tritt dieser Fall nur da ein, wo für besonders schwere, starke Bauten die sogenannten pommerschen Balken bezogen werden, die wir dann zu enormen Preisen die weite Reise machen lassen müssen. Was wir auch bekommen: zu Schiffe müssen wir es haben; die Eisenbahnfracht würde das Holz noch ungebührlich vertheuern. Von dem kleineren Holze, grade demjenigen, welches massenweise im Laufe des Jahres gebraucht wird zu kleineren Bauten, zu Reparaturen und sonst zu allen möglichen Zwecken, bekommen wir nur ein verschwindend kleines Quantum aus dem Osten Deutschlands, und das nimmt, so viel ich weiß, seinen Weg auch nur in einige wenige von den größeren Häfen, um vielleicht von diesen auch noch wieder weiter geführt zu werden. Gerade unsere gewohnte Verbindung mit Schweden sichert uns aber den bequemen Transport, ermöglicht es, daß das von dort eingeführte Holz an den unzählig kleinen Häfen und Buchten und auf den offenen Rheden an den lang gestreckten Küsten von der jütländischen bis zur mecklenburgischen Küste gelandet und so einigermaßen in die Nähe des Konsumenten gebracht wird.

Kommen nun diese Holzszölle, so giebt es ja verschiedene Eventualitäten. Entweder der Zoll wird vollständig prohibitiv; er kann das, man mag nun als Konsument oder Produzent den Zoll tragen, das lasse ich vorläufig dahingestellt, aber er kann in dieser Höhe als Prohibitivzoll wirken; dann würde das Schwedische Holz ja seine anderen Wege gehen, und wir würden gezwungen sein, uns für unsere Bauten nach anderen Hölzern umsehen. Zunächst würde die Folge sein, daß man am Bauen spart — bauen ist ohnehin ein sehr theures Vergnügen — man würde, ehe man neue sichere Bezugsquellen hätte, auf das äußerste die Bauten einschränken, und das würde ich nicht für ein Glück ansehen; schließlich würde man sich nach dem Osten der Monarchie wenden müssen und sehen, wie man da etwa zu Holz käme, man müßte neue Beziehungen dort anknüpfen.

Ich mache es dem Handelsstande gewiß nicht zum Vorwurf, aber wo solche neue Beziehungen angeknüpft werden, wo der Konsument in einer Zwangslage ist und sagt ich muß Holz haben, ich brauche die Waare, gebt sie mir, da nimmt der Kaufmann natürlich seinen Vortheil wahr. Also das mindeste wäre, daß die Holzpreise in Schleswig-Holstein um den Betrag der Zölle in die Höhe gingen, vielleicht noch höher. Wir hätten also entweder die Holzszölle zu bezahlen, wenn das Holz von Schweden zu uns hereinkommt, an die Reichskasse, oder wir hätten denselben Betrag an den Osten Deutschlands zu bezahlen. Jedenfalls sehen Sie, daß wir in einer nicht beneidenswerthen Lage sind; wir bezahlen fortan sozusagen ein Präzipuum.

Nun tritt die Frage wieder in den Vordergrund: wer trägt den Zoll? Meine Herren, ich stehe da auf dem Standpunkt, daß sich dafür eine allgemein bindende Regel nicht geben läßt. Ich ganzen glaube ich, daß der Importeur den Zoll zu tragen haben wird; aber es sind auch Ausnahmen vorhanden; ich muß hier exemplifiziren. Wenn ich mich also an eine Waare, die uns sehr oft beschäftigt hat, halte, so ist das der Weizen. Ich bin überzeugt, daß, wenn ein starkes Angebot von jenseits des Oceans vorliegt, wenn auf Spekulation große Massen hereingeworfen werden, und gesagt wird: nehmt sie uns ab, — daß dann der Importeur den Zoll trägt, und die Erfahrung bestätigt diese Behauptung. Sollte jetzt noch jemand sagen, der Kornzoll vertheuert das Land, so gehört auf der anderen Seite schon ein großes Maß von Unzufriedenheit dazu, um eine solche Behauptung geduldig hinzunehmen.

Indessen die Sache kann auch anders liegen. Gestatten Sie mir noch ein weiteres Exempel in dieser Beziehung. Meine Herren, Schleswig-Holstein hat einen sehr starken Viehstand. Wenn nun ungünstige Jahre sind, so muß der Futterbedarf zugekauft werden, und zwar wird er gedeckt aus Dänemark und Schweden. In diesem Falle zahlt der Konsument den Zoll, und das ist ganz natürlich; es erfolgt die Einföhrung dieses Kornes von einem nahe gelegenen Hafen in unsere kleinen Häfen herein, sozusagen auf Einzelbestellung, es wird die Waare von den Nachbarn über die Grenze zu uns herübergereicht, und Sie können sicher sein —

Vizepräsident Freiherr **zu Franckenstein**: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Nach meinem Dafürhalten hat sich der Herr Redner zu weit von

unserem Berathungsgegenstande entfernt. Ich ersuche, zum Berathungsgegenstand zurückzukehren.

Abgeordneter Graf **von Holstein**: Ich kann dem Herrn Präsidenten dankbar sein und es nur als ein Vertrauensvotum dafür ansehen, daß meine Behauptung: wir und nicht der Ausländer zahlen den Holzzoll, — auch ohne daß ich den Beweis führe, im Hause geglaubt wird.

Meine Herren, nur darauf kann ich hier noch hinweisen: alles, was für unmittelbar diesseits der Grenze wohnende Empfänger importirt wird, das wird von dem verzollt, der die Bestellung gemacht hat. So würden auch wir fortwährend in der Lage sein, den hohen Zoll für das schwedische Holz zu bezahlen, und das macht für uns eine enorme Summe. Ich bitte Sie, uns davor zu bewahren.

Nun könnte man ja sagen: alle diese Erwägungen, die ich hier vorgebracht habe, hätten mich doch seiner Zeit bewegen müssen, gegen den Ansatß des Holzes im Zolltarif, wie er vor vier Jahren beschloffen wurde, zu stimmen und mein Votum in derselben Weise zu motiviren, wie ich es heute thue. Meine Herren, damals lag aber die Sache anders; damals handelte es sich um eine große zusammenhängende, tief eingreifende Maßregel und ich habe mich nicht für befugt gehalten, aus dieser Kette auch nur ein Glied herauszureißen. Dazu war ich nicht hierher geschickt und ich fühlte mich nicht berufen, den großen Aufgaben, welche uns damals gestellt waren, gegenüber lokale Interessen zu vertreten. Ich konnte mir ferner sagen, wenn das Reich und die Einzelstaaten die Mittel, die sie damals brauchten, beschaffen wollten, so konnten sie es nur, indem sie allgemeine Verbrauchsmitel besteuerten, und zwar vollzog sich dies ohne einen fühlbaren Druck, indem die Steuer nur eine geringe war. Die Maßregel, die aber heute vorgeschlagen wird, die Erhöhung der Holzzölle, ist eine ganz selbstständige, sie steht in keinem weiteren Zusammenhange mit tieferegreifenden Veränderungen, sie kommt den Bedürfnissen eines Theiles des Reiches wesentlich entgegen, sie schädigt aber in einem vielleicht noch höheren Grade die Interessen anderer Gegenden und gerade der Gegend, der ich angehöre.

Ich glaube, Sie werden es als berechtigt anerkennen, daß ich in diesem Falle dagegen stimme; für die Opferwilligkeit glaube ich genug gethan zu haben mit meiner Abstimmung gegenüber den Zolltarifen, — hier setze ich dem Gesetzesentwurf in § 1 mein „Nein“ gegenüber und hoffe, daß § 1 und somit die Vorlage fallen möge.

Abgeordneter Freiherr **von Pfetten**: Meine Herren, verschiedene Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß in der gegenwärtigen Sache die Gegensätze schärfer zugespitzt sind, als es vielleicht bei ruhiger, objektiver Beurtheilung der Vorlage nothwendig wäre. Ich will mich daher der möglichsten Objektivität befleißigen. Es handelt sich jetzt lediglich darum, ob seit dem 15. Juli 1879, seitdem das Zolltarifgesetz erlassen worden ist, Erscheinungen zu Tage getreten sind, welche uns nöthigen, von den damals festgesetzten Positionen abzugehen und eine Aenderung derselben jetzt zu beschließen. Der Nachweis, daß eine solche Aenderung nothwendig ist, daß eine Erhöhung der Holzzölle im Interesse des Landes, im Interesse des Erwerbslebens dringend geboten ist, wurde uns auf dem Wege

der Statistik geführt. Man kann ja verschiedener Ansicht darüber sein, ob der Nachweis gelungen ist; mir scheint, daß er vollständig erbracht ist, und zwar dadurch, daß uns nachgewiesen wurde, daß, wenn man diejenigen Jahre, in welchen abnorme Verhältnisse auf die Preise einen maßgebenden Einfluß übten, in Abzug bringt und auf die Jahre vor 1865 zurückgeht, immer noch nicht die gleichen Verhältnisse erreicht sind; die gegenwärtigen Holzpreise haben im Vergleich zu jenen Preisen noch immer eine wesentliche Minderung aufzuweisen.

Allein, meine Herren, ich glaube, daß der statistische Nachweis für uns nicht die Hauptsache sein darf. Wir stehen im öffentlichen Leben der Nation, wir haben die engsten Beziehungen zu dem Erwerbs- und Gewerbsleben derselben, und ich glaube, daß wir zunächst aus den Wahrnehmungen, die wir aus dem praktischen Leben heraus machen, uns unsere Ansichten zu bilden und danach sie zu vertreten haben; das Material, welches uns von der Regierung gegeben wird, eröffnet uns einen genaueren Einblick auch in jene Verhältnisse, welche uns ferner liegen, es hat uns als Richtschnur zu dienen, ob die Erfahrungen, die wir selber im praktischen Leben gemacht haben, darnach zu corrigiren sind oder nicht. Nun, meine Herren, habe ich die Ueberzeugung, daß der Nachweis, den die Regierung uns erbracht hat, vollständig dazu beiträgt, die Erfahrungen zu bestätigen, die wir im praktischen Leben selber gemacht haben.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich Weniges aus diesen meinen Erfahrungen hervorhebe. Es sind mir Fälle bekannt, daß selbst der Waldbesitzer, z. B. wenn er Bretter braucht, dieselben billiger aus dem Auslande bezieht, als wenn er seine eigenen Bäume niederschlagen läßt, auf die Säge führt und die Kosten des Transportes, des Sägens und des Rücktransportes zahlt. Das sind doch Thatsachen, die uns darauf aufmerksam machen müssen, daß wirklich grobe Mißverhältnisse in einem wichtigen Produktionszweige vorliegen. Dann sind mir auch die Verhältnisse aus den bayerischen Gebirgen näher bekannt; dort ist das Volk im großen und ganzen darauf angewiesen, im Winter seinen Lebensunterhalt aus der Beschäftigung im Walde zu verdienen. So wie die Holzpreise zur Zeit sich gestaltet haben, ist die Forstverwaltung geradezu vor die ernste Frage gestellt, ob es noch möglich ist, das Holz aus entlegneren Theilen des Gebirges herabzubringen, ohne selbst direkt mit Schaden zu arbeiten.

Es liegt also in weiten Kreisen wirklich ein Nothstand vor: es steht die Ernährung der dort wohnenden Bevölkerung wirklich in Frage.

Uebrigens sind es nicht bloß die Interessenten, welche am Waldbau selbst ein Interesse haben, welche die Erhöhung der Holzölle für nothwendig halten, es sind auch — und zwar in seltener Uebereinstimmung, wie wir sonst bei der Erörterung von Zollpositionen wenig gefunden haben — diejenigen, welche das Rohprodukt verarbeiten. Es sind die Besitzer von Sägewerken, welche im großen und ganzen sich dringend dafür verwenden, daß der Erhöhung der Holzölle zugestimmt werde, und wenn einzelne Sägewerksbesitzer sich dagegen auflehnen und petitioniren, es möchte der Erhöhung keine Folge gegeben werden, so liegt es ja sehr nahe, zu fragen: welches sind die Gründe? Wir finden dann Sonderinteressen, welche nicht unberechtigt sind, welche aber zum Theil hinter dem allgemeinen Interesse zurückstehen müssen. Es sind vorzugsweise zweierlei Motive



zu Tage getreten, welche es Sägewerksbesitzern wünschenswerth erscheinen ließen, die Holzpollerhöhung abzulehnen. Solche kleinen Sägewerke, welche an der Grenze gelegen sind, und die ihre Zufuhr aus den Waldungen jenseits der Grenze beziehen, denen es unmöglich ist, bergauf aus dem Inlande heraus ihren Bedarf an Holz für ihre Werke zu decken, sind durch die Zollerhöhung in ihrem Betriebe wirklich gefährdet. Diese Interessen haben wir als berechtigt anerkannt und haben in der Kommission versucht, durch die Bestimmungen, die über den Grenzverkehr getroffen sind, diesen Interessen gerecht zu werden, und ich glaube, es ist uns das gelungen.

Anderer Sonderinteressen von Sägewerksbesitzern sind in folgender Weise zu Tage getreten. Es sind das solche Sägewerksbesitzer, welche sich den Bezug ihres Rohmaterials aus dem Auslande entweder durch Ankauf großer Waldparzellen oder durch ständige Verträge mit großen Forstbesitzern gesichert haben. Solche große Sägewerksbesitzer importiren kolossale Massen von Holz. Es wird mir bezüglich eines dieser Sägewerksbesitzer versichert, daß er im Jahre 1500 und mehr Wagenladungen Sägestämmen aus dem Oesterreichischen bezieht, daß er von diesen das Bessere zum Verkauf bringt, indem er Bretter daraus schneidet und diese nach Frankreich exportirt. Aus diesem Geschäftsbetriebe hat er eine sehr bedeutende Einnahme, so daß er den Rest, ungefähr 1000 Wagenladungen, unter billigeren Bedingungen auf den einheimischen Markt werfen kann — und zwar ist das das schlechtere Material — und hier denjenigen, die mit inländischem Holz arbeiten, die solche ausländische Bezugsquellen nicht haben, eine Konkurrenz macht, die sie nicht aushalten können.

Das scheint mir ein klarer Beweis dafür zu sein, daß wir der inländischen Industrie und der inländischen Holzproduktion durch die Zölle einen Schutz gewähren müssen gegen solche Konkurrenz, die aus dem Auslande kommt.

Ferner ist es auch in der letzten Zeit vielfach üblich geworden, daß Bauunternehmer das ganze Baumaterial im Auslande in Afford geben und es gerade so weit zugerichtet herein kommen lassen, daß sie bei den niederen Zollsätzen noch profitiren können. Auf diese Weise wird unser Tischlergewerbe in erheblicher Weise benachtheiligt.

Weiter kann ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß gerade bei dieser Frage auch der Handelsstand auf Seiten derjenigen steht, die eine Erhöhung der Zölle wünschen. Sonst ist es in der Regel der Großhandel, welcher den Schutzollbestrebungen feindlich gegenübersteht. Gerade diese Uebereinstimmung, auch von Seiten großer Handelsinteressenten, scheint mir zu beweisen, daß hier denn doch sehr weitgehende allgemeine Interessen in Frage stehen. Ich verkenne nicht, daß auch berechtigte Sonderinteressen den Einzelnen dazu führen können, die Erhöhung der Holzölle abzulehnen. Ich halte aber dafür, daß dieselben vollkommen untergeordnet werden müssen im Interesse des Ganzen.

Es wäre uns ja nichts angenehmer gewesen, meine Herren, als wenn es uns in der Kommission möglich gewesen wäre, alle diese Detailfragen auf das eingehendste zu prüfen und da, wo die Erhöhung des Holzolles wirklich schwer empfunden wird, zu sehen, ob sich nicht helfen läßt. Das ist uns außerordentlich erschwert worden durch das Verhalten derjenigen Mitglieder der Kommission,

welche nicht unserer Ansicht waren. Ich glaube das nicht weiter erörtern zu sollen, ich glaube, daß es genügt, wenn ich konstatire, daß diese Herren auch gegen die Erleichterungen gestimmt haben, die wir im Interesse der Petitionen, die an den Reichstag gelangt sind, für nothwendig hielten.

Nun, meine Herren, möchte ich noch auf einen Punkt kommen, das sind die Interessen der Konsumenten. Man wirft ja bei allen diesen Zollverhandlungen denjenigen, welche ein Interesse an dem Zollschutz haben, so gern vor, daß sie sich gegenseitig verständigen; die eine Industrie bewillige im Interesse der anderen die Zölle, und die armen Konsumenten gingen leer aus. Nun, meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich diese Konsumenten einmal etwas näher in ihren Kategorien ansehe. Vor allem muß ich erklären, daß nirgends die Konsumenten, diejenigen, die in der Privatwirtschaft als Konsumenten erscheinen, in so erheblichem Grade als Produzenten betheilig sind als gerade an der Forstwirtschaft. Das ist die natürliche Folge des kolossalen Staatswaldbesitzes. Ein Drittel der gesammten Waldfläche im deutschen Reich ist im Besitz der Staaten, und da die Waldflächen ungefähr den vierten Theil des Bodens im Lande einnehmen, so haben wir den zwölften Theil des Bodens im ganzen Reich, welcher im Besitz der Staaten ist. Dadurch erscheint jeder, der sonst gar kein Interesse an der Holzproduktion und dem Holzgewerbe hat, gewissermaßen als Theilhaber an dem Besitz und als interessirt an diesen Zöllen. Und, meine Herren, ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, die Insinuation, die immer wiederkehrt, als ob wir hier bloß ein Interesse der großen Waldbesitzer vertreten, zurückzuweisen. Meine Herren, das kann ich Sie versichern, daß solche Insinuationen, die früher noch sehr viel versangen haben, heutzutage nicht mehr versangen. Heutzutage wird es Ihnen nicht mehr gelingen, die kleineren Besitzer gegen die größeren dadurch aufzustacheln, daß Sie sagen: ja, die Herren haben andere Interessen. Meine Herren, die kleineren Besitzer, die mit uns die gleichen Interessen haben, wissen recht wohl, daß auch ihre Interessen durch die unseren vertreten werden, sie wissen wenigstens von uns, wo unsere Interessen sind, und daß wir, so lange wir da sind, ihre Interessen mit den unsrigen vertheidigen, während sie von manchen anderen nicht wissen, wo ihre Interessen heute und wo sie morgen sind.

Nun, meine Herren, komme ich auf die einzelnen Kategorien zu sprechen, welche zu den Konsumenten gehören. Da ist vor allen der so viel genannte arme Mann. Dieser arme Mann ist angewiesen, seinen Lebensunterhalt für sich und die Seinigen durch seiner Hände Arbeit zu verdienen. Ja, meine Herren, woher hat er diesen Lebensunterhalt anders als aus der Produktion, aus der Erwerbsthätigkeit, die im Lande üblich ist? Nun, es ist ja von einem Herrn aus dem Hause, welcher eine sehr eingehende Broschüre über diese Frage geschrieben hat, behauptet worden: ja, man spricht da vom Lohn, — der Lohn regulirt sich nicht; wenn es auch möglich ist, dem Gewerbe zu Hilfe zu kommen, so kommt das in die Hände der Besitzenden, die Löhne gehen deshalb nicht hinaus. Nun, meine Herren, diese Anschauung ist ja ganz entschieden nicht richtig und wiederlegt sich aus der Praxis selbst. Wenn wir zurückblicken auf diejenigen Zeiten, in welchen das ganze Wirtschaftsleben einen eingehenderen Aufschwung gewonnen hat, so sehen wir, daß in dieser Zeit auch die Löhne ganz enorm gestiegen sind. Ich

erinnere Sie an die enormen Maurerlöhne zu der Zeit, wo viel gebaut wurde. Allein, meine Herren, im gegenwärtigen Momente ist es wirklich nicht die Frage der Höhe des Lohnes, welche zunächst in Betracht kommen wird, sondern das Moment, daß zur Zeit noch ungeheuer viel Leute, die auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, arbeitslos sind, daß wir noch lange, bevor eine Lohnerhöhung in Aussicht stehen soll, recht zufrieden sein dürfen, wenn ein wirthschaftlicher Aufschwung dieser Masse arbeitsloser Leute Arbeit und Verdienst bringt. Diejenigen, welche ihre Kenntniß des sozialen Lebens hauptsächlich auf die Erfahrung stützen, welche sie in den Städten gewonnen haben, wissen natürlich nichts davon. Das kommt daher, weil der arme Mann, wenn er in den Städten keine Arbeit findet, nicht den Städten zur Last fällt, sondern aufs Land herausgeht und dort bettelt. Kommen Sie einmal zu uns hinaus aufs Land und lassen Sie sich das Verzeichniß der Gemeinden über das Orts Geschenk, welches sie geben, zeigen, dann werden Sie sehen, welch enorme Armenlast dort getragen wird, die hauptsächlich daher kommt, daß die Arbeiter, wenn sie in der Industrie keinen Verdienst finden, aus den Städten auf das Land hinausziehen.

Meine Herren, eine weitere Kategorie derjenigen, welche als die Konsumenten in Betracht kommen, ist die große Zahl derjenigen, welche im fixen Gehalt stehen, und die nicht direkt am Erwerbs- und Wirthschaftsleben partizipiren, sondern den höheren Zwecken des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens ihre Thätigkeit widmen. Das sind diejenigen Konsumenten, welche am meisten Berücksichtigung verdienen. Indes durch die projektirte Erhöhung der Holzölle werden auch diese Konsumenten nicht in erheblicher Weise geschädigt oder in ihren Vermögensverhältnissen belastet werden. Ich will auf die Frage, ob die Erhöhung der Holzölle überhaupt eine Erhöhung der Preise zur Folge hat, nicht zurückkommen. Es ist Ihnen ja allen bekannt, in welcher Weise die Regierungsvorlage in den Motiven diese Befürchtung zurückweist. Aber auf jeden Fall ist diese Preissteigerung eine so unbedeutende und fällt neben den übrigen Momenten, welche bei der Preisbildung für feinere Produkte in Betracht kommen, so wenig ins Gewicht, daß eine Vertheuerung z. B. von Möbeln u. s. w. kaum zu befürchten ist. Endlich möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß auch die Gehaltsbezüge dieser Kategorien sich, wenn auch nicht so unmittelbar, doch immerhin nach dem allgemeinen Nationalwohlstand regeln, und daß es auch für Gehaltsbezüge dieser Kategorien von sehr großem Einfluß ist, ob der Nationalwohlstand gut oder schlecht bestellt ist.

Ich komme nun auf eine letzte Klasse der Konsumenten; es sind das diejenigen, welche aus einer Kapitalrente ihre Bezüge ziehen. Diejenigen, welche ihre Kapitalien in inländischen Staats- oder Industriepapieren angelegt haben, sind mit dem wirthschaftlichen und Erwerbsleben der Nation durch ihr Vermögen in so innigem Zusammenhang, daß sie von jeder Wirkung eines Gesetzes, welches die Produktionskraft und das Erwerbsleben einer Nation fördert, unmittelbar betroffen werden und die Folgen davon gewinnen. Es können also nur jene Kapitalbesitzer in Betracht kommen, welche ihre Kapitalien im Auslande angelegt haben, und welche von den Maßregeln, welche die inländischen Produkte berühren, weniger getroffen werden. Ich weiß nicht, meine Herren, ob Sie es so ungerecht

finden, wenn ich hier die Frage aufwerfe, ob ein Recht auf Rente anerkannt werden kann. Ich weiß nicht, ob Sie den Satz aufstellen wollen: wer sein Kapital im Auslande angelegt hat, hat kein Recht auf eine Rente aus diesen Kapitalien; Sie würden dann zu sonderbaren Konsequenzen kommen. Ich glaube nicht erinnern zu müssen, daß um den Zins aus Kapitalien, welche im Auslande angelegt waren, schon blutige Kriege geführt sind. Wie wollen Sie diese Kriege motiviren, wenn Sie von vornherein das Recht auf Renten bestreiten! Ja, meine Herren, das scheint mir etwas anderes zu sein. Das Recht, aus ausländischen Papieren Zinsen zu ziehen, findet volle Anerkennung. Wenn man aber für denjenigen, der den Boden des Landes besitzt und seinen Lebensunterhalt gewinnen muß, das Recht vindicirt, daraus eine Rente zu ziehen, dann scheint Ihnen dieses Recht sehr zweifelhaft.

Meine Herren, um wieder auf die Forstwirthschaft zurückzukommen, so möchte ich noch einen Vorwurf zurückweisen, welcher der Staatsforstverwaltung bezüglich der Holzverwerthung gemacht worden ist. Man sagt, die Forstwirthschaft könne diesen erhöhten Zollschuß entbehren, wenn sie sich mehr den Usancen des Handels fügen wollte und die Wirthschaft kaufmännisch betrieben würde. Nun, meine Herren, ich kann aus eigener Erfahrung wenigstens mit Rücksicht auf Bayern bestätigen, daß alle Grundsätze einer kaufmännischen Wirthschaft in ausgiebigster Weise zur Anwendung gebracht werden und alles aufgeboten wird, um eine möglichst hohe Rente aus den Waldungen zu ziehen. Allein es sind zwei Gesichtspunkte, welche die Staatsforstwirthschaft und auch die Privatforstwirthschaft nicht außer Acht lassen darf. Es ist das die Rücksicht auf die Erhaltung des Waldes und die Sicherung der nachhaltigen Rente aus demselben.

Meine Herren, ich behaupte, es ist genügend erörtert worden, daß die wesentlichsten Interessen der Allgemeinheit dahin gehen, daß die Holzölle erhöht werden, wie es von Seiten der Kommission vorgeschlagen ist. Ich bitte Sie dringend, diese vitalen Interessen des Landes und der Bevölkerung hier nicht hintanzusetzen hinter Prinzipien einer Handelsfreiheit, die dem Lande schon so unendliche Summen gekostet und so viel Schaden gebracht hat.

Abgeordneter **Dechelhäuser**: Meine Herren, dem Herrn Vorredner glaube ich nichts weiter erwidern zu sollen, als eine Insinuation abzuweisen, die er gegen die Minorität der Holzollkommission gerichtet hat. Er hat uns zum Vorwurf gemacht, daß wir gegen die Erleichterungen einzelner Gewerbe, die in der Kommissionsvorlage beantragt sind, gestimmt hätten. Ja, meine Herren, wir haben dagegen gestimmt, wir haben auch gegen die Erleichterungen gestimmt, die noch weitergehend von Seiten einzelner wohlwollender Mitglieder im Interesse einzelner Holzfabrikationszweige beantragt waren. Meine Herren, wir sind aber keine Freunde der parlamentarischen Patronage, welche glauben, wenn einzelne Freunde oder spezielle Gönner gewisser Industriezweige im Interesse derselben Erleichterungen in der Kommission oder hier im Hause vorschlagen, deshalb zu deren Gunsten Ausnahmen machen zu sollen. Auch ich habe Sympathie für das deutsche Faß, wie überhaupt jeder denkende Deutsche; aber dieselben Zollbefreiungen, die wir für die Faßfabrikation beanspruchen, sind in gleichem Maße gerecht-

fertigt für alle Industriezweige, weil dieselben in gleichem Maße geschädigt werden. So viel für den Herrn Vorredner.

Ich wende mich nun zum Herrn von Tepper-Laski.

Meine Herren, Herr von Tepper-Laski irrt sich, wenn er glaubt, daß ich alle die Argumente aus der ersten Lesung wieder hätte vorbringen wollen; im Gegentheil, er ist selbst schuld daran, wenn ich darauf zurückkomme, insbesondere nun auch die Grundprinzipien beleuchte, auf denen er seinen logischen Giertanzen abgehalten hat.

Ich muß gestehen, daß mir in meinem parlamentarischen und überhaupt in meinem Leben noch nicht vorgekommen ist, daß innerhalb fünf kurzer Minuten eine solche Zahl von großen Worten gelassen ausgesprochen worden ist, wie sie Herr von Tepper-Laski hier vorgebracht hat.

Es handelt sich für die Holzzollanhänger zunächst darum, das einfache Faktum, daß eine Nothlage des Waldes sich aus den Zahlen des Waldreinertrages absolut nicht beweisen läßt, zu verschieben oder zu verdunkeln; und zu dem Zweck werden die verschiedensten Grundsätze aufgestellt.

Der erste dieser Grundsätze des Herrn von Tepper-Laski lautet, daß Jeder im Staat das Recht habe auf ein bestimmtes Einkommen, auf einen bestimmten Ertrag von seinem Kapital. Meine Herren, wenn Herr von Tepper-Laski Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion wäre, dann fände ich in dieser Forderung nichts Auffälliges; aber daß Jemand, der in jener Fraktion (rechts) seinen Sitz hat, solche Ansichten äußert, zeigt mir doch, wie seit dem Jahre 1879 in einer Art und Weise mit grundlegenden Prinzipien und Begriffen gespielt wird, daß man nicht mehr darüber hinauskommen kann. Nein, meine Herren, wir leben in einem wirtschaftlichen, freien, nicht in einem sozialdemokratischen Staate; bei uns hat Jeder nur das Recht, unter dem Schirm und Schutze der Gesetze, soweit seine Kapitalien und Kräfte reichen, seinen Erwerb zu suchen und womöglich Reichthum zu sammeln; Ansprüche auf eine Garantie des Staates hat er nicht. Nun geht aber das, was Herr von Tepper-Laski mit einer wirklich beneidenswerthen Stirn hier als einen neuen Grundsatz aufgestellt hat, doch viel weiter! er fordert sogar vom Staate eine ganz bestimmte Steigerung der Einkommen, womit er allerdings nur das wiederholt, was vom Ministerium bereits in der Walddebatte ausgesprochen wurde, und was ich als eine originelle Erfindung der beiden preussischen Minister für Landwirtschaft und Finanzen bezeichnen muß. Ich hatte bei der ersten Lesung nachgewiesen, nicht mit theoretischen Brocken, sondern mit unwiderlegbaren Zahlen, daß seit dem letzten Jahre der Schutzollperiode, 1864, und dem Jahre 1882 relativ und absolut eine bedeutende Steigerung des Waldreinertrages in Preußen stattgefunden hat. Was erwiderte nun der Herr Regierungskommissar in der Sitzung vom 4. April? Er sagt: das sei unrichtig; es hätte im Gegentheil ein Ausfall von 9 Millionen Mark stattgefunden; denn wenn die Waldrente so gestiegen wäre, wie von 1835 bis 1864, dann wäre sie jetzt so viel höher, daß sie noch 9 Millionen mehr hätte ertragen müssen. Es habe also kein Ueberschuß, sondern ein Ausfall stattgefunden. Meine

Herrn, ich will mit keinem Worte den Eindruck einer solchen Argumentation abschwächen, — sie richtet sich selbst.

Ich glaube in der That sagen zu können, daß ich in der ersten Lesung wirklich nicht mittelst theoretischer Behauptungen gekämpft habe, noch weniger mit Freihandelstheorien. Was ich aber damals gesagt habe, wiederhole ich jetzt: es gibt im ganzen Gebiete der Wissenschaft, weder der Schutzzoll-, noch der Freihandelslehre, irgend einen Menschen, der den Holzzoll je vertheidigt hat.

Ich habe mit empirischen Waffen gekämpft, bin aber allerdings der Ansicht, daß in den Wirren der Privatinteressen nur die Wissenschaft zu einer unparteiischen und gerechten Beurtheilung führen kann. Ja, ich nehme an, daß auf keinem Gebiete des Staatslebens die Führung der Wissenschaft wichtiger ist, als auf dem Gebiete der materiellen Interessen. Trotzdem aber habe ich meine Ausführungen bei der ersten Lesung nicht auf wissenschaftlichen Deduktionen, sondern auf Zahlen und Thatfachen aufgebaut.

Nun glaubt Herr von Tepper-Laski mit einem wahren Triumph mich auf einer Fährte zu ertappen, die von einer anderen Seite, die ich nicht näher bezeichnen will, beschritten wird, nämlich auf der Fährte der statistischen Kunstgriffe und Kunststückchen. Er sagt: der Herr Abgeordnete Dechelhäuser hat fortwährend Durchschnittszahlen angeführt; er hat die 15 Jahre der Freihandelstheorie und die 15 vorhergehenden Jahre zusammengestellt und so eine kolossale Durchschnittsteigerung der Waldrente herausgerechnet; aber wie er nun darauf kommt, die Wirkungen der Zollgesetzgebung von 1879 in Zahlen darzustellen, da verläßt er diese Methode, da vergleicht er nur dieses einzelne Jahr 1879 mit den folgenden Jahren und rechnet so eine Steigerung von 30 Prozent heraus.“ Das soll nun mein Kunststück sein! Zunächst erlaube ich mir zu bemerken, daß ich in jener Sitzung mit einer solchen Menge von statistischem Material beladen war, daß ich nur, um das Haus nicht zu ermüden: eine Blumenlese aus diesen Zahlen geben konnte. Wenn ich den Durchschnittssatz auch noch angeben soll, den Herr von Tepper-Laski soeben vermisst hat, so will ich das gern mit zwei Worten nachholen, zunächst aber bemerken, daß ich vollständig berechtigt war, das Jahr 1879, das Jahr der Zollauflegung, für sich allein mit den nächsten Jahren zu vergleichen. Im Jahre 1879 war zum ersten Male, so lange Preußen und Deutschland existiren, die Behauptung aufgestellt worden, daß der deutsche Wald in einer Nothlage wäre; ich bin also ganz berechtigt, das Jahr 1879, wo die Zollauflegung geschah, als Ausgangspunkt zu nehmen, um zu beweisen, ob und in welchem Grade seit der Zeit die Waldrente gestiegen sei. Es hat eine Steigerung von 7,73 im Jahre 1879 bis 10,05 im Jahre 1882 stattgefunden, also, wie schon vorhin erwähnt, eine Steigerung von 30 Prozent. Ich wäre vollständig berechtigt, mich auf diesen Nachweis zu beschränken, will aber Herrn von Tepper-Laski den Gefallen thun, auch die Durchschnittszahlen, die er vermisst, nachzuholen.

Wenn ich also den Durchschnitt der 3 Jahre von 1877 bis 1879 vor dem Zoll und der 3 Jahre 1880 bis 1882 nach dem Zoll nehme, so stellt sich heraus, daß der Waldreinertrag in den 3 Jahren vor dem Zoll im Durchschnitt

8,08 Mark per Hektar und in den 3 Jahren nach dem Zoll 9,63 Mark betrug, daß also eine Steigerung stattgefunden hat um 1,55 Mark per Hektar, oder von 19 Prozent. Will allerdings der Abgeordnete von Tepper-Laski noch weiter zurückgehen, also vielleicht zu den 3 Jahren vor der Zollauflegung noch die 4 Schwindeljahre mit ihren Ausnahmegewüssen addiren, dann wäre das allerdings eine Anwendung der Statistik, deren Berechtigung ich entschieden refüsiren muß. Die Thatsache steht unumstößlich fest, daß der Waldertrag, den wir gegenwärtig in Preußen haben, in diesem ganzen Jahrhundert nur in 5 ganz außergewöhnlichen Jahren (1865 und 1873 bis 1876) überschritten worden ist, und auf dieses einfache Faktum baue ich allerdings die Behauptung, daß von einem Nothstande nicht die Rede sein kann. Denn, meine Herren, wenn bei früheren Reinerträgen von 4,56 Mark pro Hektar niemals von Nothlagen die Rede war, und der Wald sich gedeihlich fortentwickelte, wie kann dann die Rede davon sein bei 10 Mark Reinertrag? Gewiß will ich zugeben, daß dieser Durchschnitt nicht überall erreicht wird, daß manche Gemeinden, mancher Privatbesitzer in einer prekären Lage sein mögen; aber hier gilt der Grundsatz, daß es Sache des Einzelnen ist, Vermehrungen oder Verminderungen seines Einkommens zu tragen, und daß nicht die Berechtigung existirt, Verminderungen des Einkommens so ohne Weiteres auf andere abzuwälzen oder gar Steigerungen zu beanspruchen.

Es sind nun außer der erwähnten kühnen Behauptung des Herrn Abgeordneten von Tepper-Laski, die allerdings in früheren Aeußerungen vom preußischen Ministertisch ihren Ursprung nahm, also gar nicht einmal das Verdienst hatten, originell zu sein, von ihm noch zwei andere ebenfalls schon von den Regierungskommissarien aufgestellte Berechnungsmethoden des Waldreinertrags angewandt worden, wodurch bewiesen werden soll, daß der helle Tag dunkel ist. Zuerst behauptet er, es sei entscheidend, daß die Gewinnprozente pro Festmeter gegen früher herabgegangen seien, und damit sei der Nothstand erwiesen. Ja, meine Herren, was bedeutet das? Wenn ich Reinerträge verschiedener Jahre vergleichen will, so kann ich dies doch nur thun unter Berücksichtigung aller Faktoren, aus denen sich der Reinertrag, die Rente zusammensetzt; ich kann doch nicht beliebig einzelne Faktoren herausgreifen und in Vergleich bringen. Ich möchte wissen, welche Industrie wir überhaupt haben, wo nicht jetzt der Prozentsatz des Gewinns von der Waareneinheit ein geringerer geworden, als vor vielen Jahren, während zu gleicher Zeit in bedeutendem Grade der Gewinn im Ganzen, der Ertrag vom Kapital gewachsen sein kann.

Und zuletzt will ich nun noch erwähnen der idealen Berechnungsmethode, die von einem Sollertrag ausgeht, den der Wald an Reingewinn, an Bodenrente liefern müsse. Es wird gesagt: wenn der Wald das nicht liefert, was wir theoretisch von solchem Boden zu fordern berechtigt sind, dann ist eine Nothlage vorhanden. Ich verlasse hiermit die drei Methoden des Nothstandsbeweises, die überhaupt nur erfunden und hier vorgeführt sind zur Verdunkelung des einfachen Thatbestandes, und weil die Zahlen, die sich naturgemäß von selbst als für die Beurtheilung entscheidend ergeben, nicht passen wollen. Wenn ich Renten oder Reinerträge absolut oder relativ vergleichen will, dann gelten in der Industrie wie in der Landwirthschaft die Gewinnprozente vom Kapital, und für

den Wald gibt es keinen anderen Anhaltspunkt als den Reinertrag per Hektar, und daran halte ich fest.

Meine Herren, keine von den Zahlen, die ich in erster Lesung vorgebracht habe, ist hier oder in der Kommission widerlegt worden; es ist auch nicht widerlegt worden, daß seit 1879 eine Verminderung der Einfuhr wie der Ausfuhr um 40 Prozent stattgefunden hat; es ist mir ebensowenig widerlegt worden, daß die jetzt vorgeschlagenen Zölle elfmal höher sind als die Zölle aus der früheren vielberühmten Schutz Zollperiode von 1865. In dieser Beziehung muß ich noch einen lapsus linguae des Herrn landwirthschaftlichen Ministers berichtigen, indem er in der Sitzung vom 4. Februar anführte, die künftigen Zölle wären nur „um ein Geringes“ höher als die Zölle in den dreißiger Jahren. Der effache Betrag schließt doch meiner Ansicht nach den Begriff eines „Geringen“ einigermaßen aus.

Ich könnte, meine Herren, noch weiter in dieses Thema der unwiderlegten Behauptungen eingehen, namentlich auch in das Thema der Zollvertheuerung, will es aber unterlassen aus Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und auf die Ausführungen der Herren Vorredner von meiner Seite und namentlich auch auf die Ausführungen eines Mitgliedes jener Seite. Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, meine Herren, daß, wenn sie auch der Ansicht sein sollten, daß alle die Belastungen aus den Holz zöllen, welche die Industrie für den einheimischen Bedarf treffen, sich allmählich oder sofort abwälzen würden bis auf den letzten Konsumenten, der sie tragen könne, daß dann doch das eine unwiderlegt bleibt, nämlich daß der Export sie in ihrer vollen Schwere tragen muß. Ich habe Ihnen am 3. April ein Exempel vorgelegt — und das Exempel kann etwa nur angefochten werden, weil es zu niedrig gegriffen ist —, wonach die hundert Millionen Mark unseres Exports von Holzfabrikaten mit 2,3 Prozent vom Umsatz durch den Holz Zoll getroffen werden, selbst wenn ich nur eine Vertheuerung durch den Holz Zoll zur Hälfte annehme. Und bei dieser Gelegenheit, meine Herren, muß ich hervorheben, daß man dem Export von Holzfabrikaten, selbst mit Gewährung von Privattransitlagern, gar nicht zur Hilfe kommen kann. Es ist dies bei der Zerspaltung in tausende von kleinen Betrieben vollständig unmöglich, ja sogar unmöglich, wenn die Regierung aus Festhaltung der Identität des ein- und ausgeführten Holzes verzichten wollte.

Von dieser außerordentlichen Benachtheiligung der Exportindustrien muß aber nothwendig ein großer Theil auf die Arbeiter abgeladen werden. Nehmen Sie an, daß in den hundert Millionen Mark Exportwaaren nur fünfzig Mill. Mark Arbeitslohn stecken, und daß die Arbeiter in der Holzverarbeitung eine durchschnittliche Einnahme von 600 bis 700 Mark im Jahre haben mögen, so kommen Sie auf mehr als 80 000 Arbeiter, die in der Holzindustrie lediglich für den Export beschäftigt sind, und welche also die ganzen Belastungen, die ihnen durch die agrarischen Zölle überhaupt aufgelegt sind, allein zu tragen haben, denen auch die Unternehmer unmöglich höheren Lohn zahlen können, eher Abzüge machen müssen, weil sie selbst die enormen Belastungen durch die Erhöhung des Holz zolles zu tragen haben.

Bei dieser Gelegenheit, meine Herren, will ich noch eine interessante Ver-



gleichung machen mit der Zahl der Waldarbeiter. Es ist wirklich mit den Arbeitern im Walde gegangen wie mit den bekannten Fallstaffchen Ketten in steifeinen Kleidern; es sind ihrer immer mehr geworden. Im Anfange waren es gegen hunderttausend; der Herr Oberforstmeister Dandelmann hat die Zahl in Koburg auf 140 000 erhöht, und der Herr landwirthschaftliche Minister Lucius hat in der Sitzung vom 4. April noch 60 000 hinzugefügt, auch die Erwartung ausgesprochen, daß die Berufsstatistik, die im Kommen sei, noch eine höhere Zahl konstatiren werde. Meine Herren, wir sind so glücklich, seit ein paar Tagen die Berufsstatistik in ihren summarischen Ergebnissen vor uns zu haben, und was stellt sich heraus? In der gesammten Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei zusammengenommen haben wir 18 871 selbstständige Besizer, sodann 16 931 Verwaltungsbeamte, und das gesammte Personal an Unterbeamten, Gehilfen und Arbeitern beträgt 80 174.

Es beschäftigt also im höchsten Falle der Wald direkt nur so viel Arbeiter, wie der bloße Export von Holzfabrikaten. Wie kann das Wort „Schutz der nationalen Arbeit, Schutz der Arbeiter“ überhaupt nur in den Mund genommen werden, wenn man solche Zahlen mit einander vergleicht und berücksichtigt, daß der Waldarbeiter vom Holzzoll gar keinen Vortheil, der Exportarbeiter aber den größten Nachtheil zu erwarten hat!

Zuletzt, meine Herren, will ich nur noch dagegen protestiren, was von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Wendt in der Sitzung vom 3. April gesagt worden ist, indem er die Interessenten — ich gebrauche das Wort selbstverständlich mit keinem beleidigenden Nebenangriff — als Autoritäten hinstellte. Meine Herren, ich hatte die Frage damals aufgeworfen, ob irgend ein Mann der Wissenschaft genannt werden könne, der für die Hölzölle einträte. Mir sind darauf zwei Antworten geworden. Die eine Antwort kam von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Minnigerode, der wieder einmal — ein umgekehrter Eid — den todtten Friedrich List ritt. Während der lebende Friedrich List unbestreitbar der entschiedenste Gegner der agrarischen Zölle war, soll, nach Herrn v. Minnigerode derselbe List, wenn er heute noch lebte, ein Anhänger derselben geworden sein. Ja, meine Herren, gegen solche Behauptungen kann ich allerdings nicht an.

Gegen die angeführte Behauptung des Herrn Freiherrn v. Wendt protestire ich aber. Ich erkenne den Herrn Forsttechnikern volle Autorität zu auf forsttechnischem Gebiet, und solchen Fragen haben sie auch in der Kommission in vielen Beziehungen belehrend, berichtend und aufklärend gewirkt. Aber, meine Herren, das muß ich doch sagen: wenn dieser antike Chorus von sieben Regierungskommissarien, den wir das Glück hatten in der Kommission zu sehen und unisono ihr „Wehe“ über den deutschen Wald ausrufen zu hören, wenn diese Herren das Gebiet der Forsttechnik verließen, dann haben sie uns wirklich auf wirtschaftlichem Gebiete keinen Anlaß gegeben, an ihre volkswirthschaftliche Autorität zu glauben.

Im Gegentheil, wir haben da nichts gehört, als ein einfaches Nachbeten und Wiederholen der merkantilistischen Schlagwörter und Theoreme, die seit 1879 in Schwung gekommen sind. Namentlich hat der Wortführer der Regierungskommissarien, Herr Oberforstmeister Dandelmann, mich stets, wenn er das Gebiet der

Forsttechnik verließ, lebhaft an den Niesen Antäus erinnert, den alle Kraft verließ, wenn seine Füße nicht mehr den vaterländischen Boden berührten. — Nein, meine Herren, wir erkennen diesen Herrn auf dem Gebiete der Forsttechnik alle Autorität zu und wünschen auch, daß sie dieselbe anwenden mögen, um die Waldrente zu heben, um viele Verbesserungen und Veränderungen durchzuführen, die Herr Dr. Dankelmann selbst in seiner Schrift als wünschenswerth hervor-gehoben hat, und namentlich vor allem dahin zu wirken, daß die vorsündfluthliche Methode der Verwerthung der Forstprodukte endlich einer vernünftigeren Methode Platz macht, weil die jetzige Methode nur den Konsum und den Handel dem Ausland geradezu in die Arme treibt. Ich erkenne aber auf dem rein wirtschaftlichen Gebiete der Zollfrage den Interessenten, also auch den Vertretern des Forstfiskus, nicht bloß keine Autorität, sondern ich erkenne ihnen nicht einmal eine Stimme zu. Ich will gegen die Interessenten durchaus nichts sagen; ich erkenne ihnen, also auch dem Fiskus, das Recht zu, ihre Interessen in jeder Beziehung geltend zu machen, wie sie können und wollen. Aber, meine Herren, nur bis an die Schwelle dieses Hauses, nicht in diesem Hause! In diesem Hause sollen nicht die Parteien, in diesem Hause sollen die Richter sitzen, und das Richteramt verträgt sich nicht mit Privatinteressen, man mag es auffassen, wie man will.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, stimmen Sie gegen diese Zollvorlage, die etwas unendlich Gehässiges an sich hat und sich von allen Vorlagen, die wir seit 1879 gehabt haben, wesentlich unterscheidet. Sie wird nämlich eingebracht lediglich im Interesse des Fiskus, nicht wegen der Nothlage eines Gewerbes oder Standes, bei welcher Gelegenheit ich anerkennen muß, daß die Waldbesitzer sich mit vielem Takt fern gehalten haben von allen Agitationen und Petitionen in dieser Zollfrage. Es ist einfach das nackte Interesse des Fiskus, welches dem Wohl und Wehe von hunderttausenden von Arbeitern, von tausenden von Besitzern entgegengestellt wird, und namentlich aus diesem Grunde, meine Herren, bitte ich Sie, überlegen Sie sich nochmals, ob Sie für ein solches Gesetz stimmen können, überlegen Sie sich nochmals, was für Konsequenzen hinter der Annahme dieses Gesetzes lauern. Stimmen Sie dagegen, meine Herren!

Kommissarius des Bundesraths, Königlich preußischer Oberforstmeister Dr. **Dankelmann**. Meine Herren, es ließ sich erwarten, daß die heutigen Verhandlungen zurückgreifen würden auf die allgemeinen Gesichtspunkte. Neue Gesichtspunkte habe ich zwar von den geehrten Herren, welche die Vorlage bekämpfen, heute nicht vernommen, es sei denn die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dirichlet, daß zu Zeiten des dreißigjährigen Krieges weniger Wald bestanden habe als jetzt, was nebenbei gesagt unrichtig ist, oder aber die Bemerkung von dem Herrn Abgeordneten Dechselhäuser, daß die Regierungsvertreter in der Kommission kein Verständnis von Volkswirtschaft gezeigt hätten, was nebenbei gesagt, auch unrichtig ist.

Meine Herren, das kann indessen nicht davon abhalten, abermals erhobene Einwände abermals zu widerlegen, damit dieselben nicht den Schein der Wahrheit annehmen, indem nach einem bekannten Ausspruche der Schein der Wahrheit in der Welt mehr Uebles anzurichten vermag, als die Wahrheit selber Gutes wirkt.

Meine Herren, von den Abgeordneten, welche die Holzzollvorlage bekämpfen, hat sich der Herr Abgeordnete Graf von Holstein als einen Freund der Wirthschaftspolitik von 1879 eingeführt. Seine Bedenken sind nicht, wie er sich ausdrückte, prinzipieller, sondern provinzieller Natur. Sie bestehen darin, daß Schleswig-Holstein wegen Waldbarmuth genöthigt sei, seinen Kugholzbedarf aus dem Auslande, aus Schweden und Finnland, zu beziehen. Anzuerkennen ist, daß Schleswig-Holstein zur Zeit allerdings nicht in der Lage ist, seinen gesammten Kugholzbedarf selbst zu produziren. Wenn entsprechend den gegenwärtigen Verhältnissen der Kugholzausbeute, der Kugholzeinfuhr und der Bevölkerung im deutschen Reiche, der Kugholzbedarf für den Kopf der Bevölkerung auf 0,35 Festmeter angenommen wird, so würde Schleswig-Holstein einen jährlichen Kugholzzuschuß von 280 000 Festmetern bedürfen. So weit sind die Ausführungen des Herrn Grafen von Holstein richtig; aber nicht weiter. Wenn irgend ein walдарmes Land im Reiche befähigt ist, seinen Kugholzbedarf aus dem Inlande zu decken, so ist es das meerrumschlungene Schleswig-Holstein mit den waldbreichen Hinterländern, den östlichen Provinzen des preußischen Staates und mit der wohlfeilen Wasserzufuhr auf der Elbe, Oder und Ostsee.

Schleswig-Holstein bezieht, wie gesagt, seinen Kugholzbedarf, und zwar hauptsächlich an geringwerthigen Hölzern, zum größten Theile aus Schweden und Finnland. Meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß allein die Mark Brandenburg bei einer Kugholzausbeute von nur 1,2 Festmeter pro Jahr und Hektar im Stande sein würde, über ihren eigenen Bedarf 340 000 Festmeter zu produziren. Das genügt, um das Kugholzdefizit von Schleswig-Holstein vollständig zu decken.

Zudem sind die Preise für geringwerthige Kughölzer in der Mark Brandenburg, in Pommern und namentlich, wie mir Herr Dirichlet bestätigen wird, in Ost- und Westpreußen so niedrig, daß es keine Schwierigkeiten haben dürfte, ebenso wohlfeil inländische Kughölzer nach Schleswig-Holstein zu bringen wie finnische und schwedische Hölzer. Im Jahre 1880 sind, reduziert auf Rundholz 500 000 Festmeter aus Deutschland nach Großbritannien ausgeführt worden. Ich sehe nicht ein, weshalb es nicht möglich sein sollte, auch Schleswig-Holstein, welches auf dem Wege nach Großbritannien liegt, mit deutschem Kugholz zu versorgen.

Schleswig-Holstein, meine Herren, ist erst im Jahre 1867 dem deutschen Zollverein beigetreten und hat, wie der Herr Abgeordnete Graf Holstein bemerkte, seitdem die zur anderen Natur gewordene Gewohnheit beibehalten, sein Kugholz vom Auslande zu beziehen. Meines Erachtens ist diese Gewohnheit weder eine naturgemäße noch eine nationale, weil es der Natur der Dinge zuwiderläuft, in die Ferne und Fremde zu schweifen, wenn das Gute, wenn die Güter der nationalen Produktion so unmittelbar nahe liegen. Hierin Wandel geschaffen zu haben und hoffentlich weiter zu schaffen, ist nicht das geringste Verdienst der Wirthschaftspolitik von 1879, als deren nothwendige und wohlthätige Ergänzung sich die Holzzollvorlage darstellt.

Meine Herren, diese Vorlage hat eine über ihren vorliegenden nächsten Zweck weit hinausgehende Bedeutung. Die Augen des ganzen Landes sind auf den

Ausgang derselben gerichtet; man betrachtet sie als eine Probe auf die Kraft und die Dauer der 1879 gegründeten nationalen Wirthschaftspolitik. Meine Herren, die Freihändler im Lande hegen die Hoffnung, daß die Holzzollvorlage fallen, und daß mit ihrem Falle ein Stein aus dem im Jahre 1879 errichteten Bau der nationalen Wirthschaftspolitik herausbröckeln werde. Daraus dürfte folgen, daß die Werkleute, welche vor vier Jahren die Schutzpolitik der nationalen Wirthschaft unter Dach und Fach gebracht haben, dazu berufen sind, jenen freihändlerischen Hoffnungen durch Annahme der Vorlage ein entschiedenes Nein entgegenzustellen.

Meine Herren, wuchtigere Arthiebe, als von den dissentirenden Freunden der nationalen Wirthschaftspolitik, werden von deren Gegnern gegen die Gesetzesvorlage geführt, die uns beschäftigt. Daraus folgt noch nicht, daß dieselben Gegner, bewußte Gegner des Waldes seien. Der Herr Abgeordnete Dirichlet hat noch heute bemerkt, er sei ein Freund des Waldes. Ich zweifle nicht daran. Vielleicht wäre es möglich gewesen, auf dem gemeinsamen, alle Parteien umfassenden Boden der Waldvorliebe eine Verständigung über die Vorlage herbeizuführen, wenn die Holzzollkommission im Walde getagt hätte, indem sich dann vielleicht die Herzen unter dem Einflusse der wiedererwachenden Waldnatur erweiterten hätten. Am grünen Tische war die freihändlerische Doktrin keiner Umstimmung, keiner Modifikation fähig und zugänglich, deren Anhänger und Bekenner zwar dem Walde alles Gute wünschen, aber die Hand nicht rühren, um ihm zu helfen. Dieselben sehen die Nothlage und die Leistungsfähigkeit der deutschen Waldwirthschaft nicht — und mögen mir verzeihen, wenn ich mit dem Freimuth, der im Walde hergebracht ist, hinzufüge, weil sie an offenskundigen Thatfachen vorbeisehen und an glaubwürdigen Zeugnissen vorbeihören. Dagegen sehen sie als vermeintliche Folgen der Holzzollvorlage Bilder der Entwaldung und der Volksschädigung, wie sie heute wieder vorgeführt worden sind, die sich unter dem Lichte des Lebens und der Wirklichkeit als Trug- und Scheinbilder erweisen.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dirichlet hat heute die Art an die Wurzel der Vorlage dadurch gelegt, daß er den Nothstand der Waldwirthschaft verneint, verneint gegen das ausdrückliche Zeugniß der Staatsforstbehörden und der deutschen Forstleute, verneint unter Berufung auf denselben Wald von Zahlen, welcher der Vorlage zur Begründung gebient hat. Worin liegt dieser Widerstreit der Ansichten und Ueberzeugungen? Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Dirichlet Forstmann wäre, dann würde ich ihm sagen: Lieber Freund, Sie sehen den Wald vor Bäumen nicht!

Der eigentliche Grund des Widerspruches, meine Herren, liegt darin, daß man die Eigenart der Waldwirthschaft nicht berücksichtigt, daß man die Waldwirthschaft mit jeder beliebigen gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmung auf dieselbe Linie stellt, daß man in Folge dessen Ungleichartiges vergleicht und aus den Zahlenanhäufungen der forstlichen Statistik, von denen der Herr Abgeordnete Döschelhäuser sagte, daß gewisse Kunststücke damit vorgenommen worden seien, falsche Schlüsse zieht, weil — nun, meine Herren, weil der Schlüssel forstlicher Sachkenntniß fehlt.

Ich muß es mir natürlich versagen, hier in eine theoretische Erörterung über forstliche Rentabilitätsverhältnisse einzutreten, auf welche von mehreren Seiten Bezug genommen worden ist. Das eine aber gestatte ich mir dem Herrn Abgeordneten Dechelhäuser zu erwidern, daß der Waldreinertrag für sich allein keinen Maßstab der Waldrentabilität bildet. Meine Herren, Maßstäbe der Waldrentabilität sind entweder der Bodenreinertrag, oder aber — und das entspricht dem allgemeinen, für alle Wirthschaften üblichen Maßstäbe — das Verzinsungsprozent des Waldkapitals durch den Waldreinertrag.

Von dem ersten Maßstabe, von dem Bodenreinertrag, wird mindestens verlangt, daß er nicht unter Null sinke, daß er nicht negativ werde. Meine Herren, das war der Fall bei dem Beispiel, welches ich mir bei der ersten Lesung von einem Stadtgemeindewalde anzuführen erlaubte.

Von dem zweiten Maßstabe, dem Waldverzinsungsprozent, verlangt man mindestens, daß dasselbe nicht unter 3 Prozent beträgt, d. h., daß das in dem Boden- und Bestandsmerthe vorhandene Waldkapital durch den Waldreinertrag nicht unter 3 Prozent rentirt. Wie sich nach diesem Maßstabe heutzutage unter günstigen Verhältnissen die Rentabilität der Waldwirthschaft stellt: darüber bin ich in der Lage, ein amtlich beglaubigtes Beispiel anzuführen. Für die Staatsforsten des Königreichs Sachsen wird alljährlich das Waldverzinsungsprozent amtlich festgestellt, woraus folgen dürfte, daß es sich hier nicht um eine doktrinaire Operation handelt. Dieses Waldverzinsungsprozent nun hat betragen für 1862/65 — ich will die Bezeichnungen von Schutzzeit und Freihandelszeit, die eine gewisse Mißliebigkeit erlangt haben, vermeiden — 2,9 Prozent, für 1866/71 2,7 Prozent, sodann in der Gründerzeit 1872/75 3,8 Prozent, in der Krisiszeit 1876/78 nur 2,2 Prozent, ferner 1879, als es für nothwendig erachtet wurde, in der Waldschutzpolitik Wandel zu schaffen, gar nur 1,9 Prozent, während in den letzten 3 Jahren von 1880 bis 1882 das Waldverzinsungsprozent sich auf 2,4 Prozent gestellt hat.

Meine Herren, wenn das am grünen Holz geschieht, wenn bei einer starken Bevölkerung, bei einer hochentwickelten Industrie, bei einem durchgebildeten System von Eisenwegen und Wasserstraßen, wenn bei einer musterhaften Forstverwaltung der Kapitalstock des Waldes nicht höher als zu 2,4 Prozent rentirt, dann liegt der Rückschluß nahe, daß unter den weit günstigeren Verhältnissen der Waldwirthschaft in anderen Staaten, daß namentlich bei den mit Grund- und Kommunalsteuern belasteten Privatwaldungen ein Nothstand vorliegt, der keineswegs — wie der Herr Abgeordnete Dechelhäuser sich ausdrückte — ein „latenter“ ist, sondern offen zu Tage liegt und den größten Theil der deutschen Waldungen ergriffen hat.

Ich habe mich gewundert, daß von den Gegnern der Zollvorlage heute gar nichts von den Forsten West- und Süddeutschlands erwähnt worden ist. Für Süd- und Westdeutschland wird — so nehme ich an — der Nothstand entweder nicht ernstlich bestritten oder vielleicht halb oder ganz zugestanden. — Der Herr Abgeordnete Dirichlet verneint. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Rückgang der Waldreinerträge in Bayern, in Württemberg, in Baden, in Hessen, auch in Gotha ein so beträchtlicher gewesen ist, daß jeder Versuch,

den Nothstand zu verhüllen, an der Unbeugsamkeit der Zahlen scheitern muß. Anders in Preußen. Für Preußen hat man mit einem gewissen Schein von Berechtigung darauf hingewiesen, daß der Rückgang der Waldreinerträge, welcher vom Regierungsstische behauptet worden ist, mit seinen eigentlichen Grund in dem Hinzutreten der neuen Provinzen im Jahre 1866 habe, daß dagegen in den östlichen Provinzen sich bis in die neuere Zeit hinein eine wenn auch unwesentliche aber doch immerhin stetige Steigerung der Reinerträge gezeigt habe — abgesehen natürlich immer von der Gründerzeit. Meine Herren, der Schein trägt hier; der wahre Sachverhalt wird dadurch verdunkelt, daß in den letzten 20 Jahren durch den Fortschritt der Forsteinrichtungen und der Waldablösungen die Massenerträge bedeutend höher geworden sind, daß ferner die Geldwerthe erheblich gesunken sind, daß endlich in den östlichen Provinzen durch Verbesserung der Verkehrswege früher fast unverkäufliche Bestände verwerthet werden konnten. Dadurch sind allerdings für den Umfang der preußischen Staatswaldungen vom Jahre 1866 die Waldverträge gestiegen. Daß aber auch in den östlichen Provinzen ein besorgnißerregender Niedergang der Waldwirthschaft besteht, läßt sich nachweisen aus den Waldreinerträgen der Staatsforsten in der Provinz Brandenburg. Dieselben haben im Jahre 1865 — ich habe kein anderes Jahr zur Verfügung — betragen pro Hektar und Festmeter 6,55 Mark, dagegen im Jahre 1881 nur 4,84 Mark. Hier ist also ungeachtet des bedeutenden Anwachsens der Bevölkerung und der Holzindustrie in Berlin ein Rückgang eingetreten nach dem Kennwerthe von 100 auf 74, dagegen nach den auf gleiche Geldwerthe reduzierten Reinerträgen von 100 auf 56. Meine Herren, die bescheidenen Reize der Mark Brandenburg bestehen zum größten Theil in ihren Wäldern; man sollte meinen, daß die Bewohner der Reichshauptstadt, die für die Waldluft schwärmen, wie ein Mann einstehen müßten für die von den verbündeten Regierungen vertretene Waldschutzpolitik, und daß die Vertreter von Berlin in diesem hohen Hause lauten Protest erheben müßten gegen die Ueberfüllung des einheimischen Marktes mit russischem und galizischem Holz, welche die Rentabilität und die Erhaltung der heimischen Kiefernwälder, so weit es sich nicht um Staatswaldungen handelt, über kurz oder lang in Frage stellt.

Meine Herren, es wurde heute von den Gegnern der Holzzollvorlage nicht nur der Nothstand der Waldwirthschaft, sondern auch deren Leistungsfähigkeit bestritten. Allerdings hat sich niemand in diesem hohen Hause gefunden, welcher die qualitative Gleichwerthigkeit des einheimischen mit dem ausländischen Nutzholze bezweifelte. Dagegen wird die quantitative Leistungsfähigkeit bezweifelt und gelehnet, obgleich Deutschland noch vor 20 Jahren seinen ganzen Nutzholzbedarf nicht nur durch eigene Produktion gedeckt, sondern auch noch einen Theil seines Holzüberflusses an das Ausland abgegeben hat, obgleich ferner seitdem die Steinkohlenproduktion sich von 14 Millionen auf 50 Millionen Tonnen gehoben und den größten Theil des Holztrags in den deutschen Forsten für Befriedigung des Nutzholzbedarfs frei gemacht hat, obgleich endlich, wie ich wiederholt anführe, seitens der Staatsforstbehörden und der Vertretung deutscher Forstleute anerkannt worden ist, daß Deutschland im Stande sei, seinen Nutzholzbedarf selbst zu decken. Was wiegen gegenüber diesen Thatfachen und Zeugnissen die

von den Zollgegnern aufgestellten entgegengesetzten Behauptungen, von denen man beinahe versucht sein sollte, zu sagen, daß die Doktrin der Vater des Gedankens sei.

Meine Herren, ich will nicht ungerecht sein. Ein Gedanke ist ausgesprochen worden, welcher tiefer in die Sache eingeht und der Widerlegung bedarf. In der Begründung der Holz Zollvorlage wurde darauf hingewiesen, daß die deutschen Wälder noch vor einigen Jahren eine viel größere Nutzholzausbeute geliefert hätten als gegenwärtig, und daß es nicht einmal der Steigerung bis zu dem früher erreichten Sage bedürfen würde, um die gesammte Nutzholzmehreinfuhr zu decken. Meine Herren, dieser Beweisführung stellte in der Kommission der Herr Abgeordnete Nidert und, wenn ich nicht irre, heute auch der Herr Abgeordnete Dirichlet dem Sinne nach folgenden Schluß gegenüber. Obersatz: Nutzholz ist theurer als Brennholz; Untersatz: die Forstmänner sind verständige Leute; Schlußsatz: es wird schon jetzt alles Holz von Nutzholzqualität in den deutschen Wäldern als Nutzholz aufgearbeitet. Meine Herren, den Untersatz bezüglich der Forstleute will ich nicht bestreiten, den Schlußsatz bestreiten alle deutschen Forstleute, der Obersatz aber in seiner Allgemeinheit ist falsch. Es ist nicht richtig, daß schon jetzt Holz von Nutzholzqualität im Walde durchweg theurer sei als Brennholz. Warum nicht, meine Herren? Nun, aus einem sehr einfachen Grunde. Die geringwerthigen Nutzhölzer im Walde finden keine Käufer und müssen zu Brennholz aufgespalten und zerkleinert werden, um das Holz vor dem Verderben zu bewahren. Und warum fehlen immer die Nutzhölkäufer im Walde? — hier liegt des Pudels Kern! Meine Herren, deshalb, weil die Politik des Freihandels sie aus dem Walde vertrieben hat! weil die internationalen Sägemüller sich nicht im Walde, sondern an den großen Wasserstraßen angesiedelt haben, wo es ihnen natürlich viel bequemer und wohlfeiler ist, ausländisches Nutzholz zu beziehen! weil die internationalen Holzhändler — und darauf kommt es an — an den Wasserablagestellen die geringwerthigen Nutzhölzer, Mauerlatten und Niegelhölzer zu Waldbrennholzpreisen verkaufen. Natürlich kauft dann niemand mehr die geringeren Nutzhölzer in unseren Wäldern.

Meine Herren, ein großer Theil unserer Holzhändler besitzt und kauft in Rußland und Galizien ausgedehnte Waldflächen, große Holzbestände, ganze Wälder. Das geringwerthige Nutzholz ist dort durchaus unverkäuflich. Was geschieht nun? Es werden die geringwerthigen Nutzhölzer mit einer Kunstfertigkeit, von der ich mich noch in diesen Tagen Gelegenheit hatte zu überzeugen — mit dem Beil vierkantig behauen, so daß es kaum zu unterscheiden ist von Sägearbeit. Diese gebeilten Ranthölzer, Mauerlatten und Niegelhölzer werden dann im Winter bei Schnee an die Wasserablageplätze gebracht und im Frühjahr und Sommer auf der Weichsel u. s. w. nach Deutschland gefloßt. Der Floßtransport ist sehr wohlfeil, es kostet nach zuverlässigen Mittheilungen im Durchschnitt der Transport von Galizien bis Thorn pro Festmeter 3 Mark, und von Thorn ab bis nach dem Oderberger See etwa 2½ Mark. Nun, meine Herren, werden an dem Pieper-Oderberger See die Niegelhölzer verkauft zu einem Preise von etwa 19 Mark pro Festmeter und die Mauerlatten pro Festmeter mit 25 Mark.

Meine Herren, dies entspricht, bei Abrechnung des Abfalls, der in Rußland und Galizien geblieben ist, ferner der Kosten für Transport und Bearbeitung, einem hiesigen Waldpreis pro Festmeter von  $3\frac{1}{2}$  bis  $6\frac{1}{2}$  Mark. Meine Herren, das sind Brennholzpreise und Unterbrennholzpreise, die es einfach unmöglich machen, daß wir das geringwerthige Kuchholz in größeren Massen absetzen und dadurch die Kuchholzausbeute wesentlich steigern. Schaffen Sie uns einen genügenden Zoll, dann schaffen wir Ihnen so viel Kuchholz, namentlich geringwerthiges Kuchholz, wie Sie begehren! Machen Sie uns eine gute Politik für den Wald, dann werden sich auch die Waldfinanzen befriedigend gestalten, die heute schlechter sind als schlecht.

Meine Herren, wenn aber die Gegner der Vorlage dem Walde nicht geben können oder wollen, was des Waldes ist, wenn Sie festhalten wollen an der Politik des Gewährenlassens, die zu allen Zeiten und überall den Wald ruinirt hat, dann nehmen Sie wenigstens Abstand von der heute wiederholten Behauptung, daß der Waldzoll ein Waldzerstörungszoll sei. Das mag ja sehr geeignet sein, um im Lande Stimmung zu machen gegen den Holzzoll, aber es entspricht der Wirklichkeit, entspricht der objektiven Wahrheit in keiner Weise. Ohne Waldrente, meine Herren, die durch den Zoll hergestellt werden soll, kein Anbau und kein Wiederanbau, ohne Anbau keine Walderhaltung und Waldvermehrung, sondern Einstellung der rühmenswerthen Anbaubestrebungen, wie sie in Hannover unter der Leitung der provincialständischen Verwaltung, wie sie in Schleswig-Holstein unter der gleichen Behörde und unter Mitwirkung des Haidekulturvereins, der über 2000 Mitglieder zählt, wie sie in der Eifel und im Westerwald und anderwärts von Staatsbehörden, Kommunalbehörden und Privaten verfolgt werden. Das sind so einfache, so nahe liegende, so oft erörterte Dinge, daß es beinahe überflüssig scheint, darüber noch weitere Worte zu verlieren. Meine Herren, sehen Sie sich doch um nach den Ursachen und Agenten der Waldverwüstung. Nicht hohe Holzpreise, die den Wiederanbau des Waldes ermöglichen, sind, wie heute wieder erwähnt wurde, die Ursache, sondern die Rentenlosigkeit des Waldes und die auf dem Waldeigentümer lastende Noth, die Noth durch eigene Schuld, wie sie z. B. im Regierungsbezirk Posen hervorgetreten ist, und die Noth durch die Schuld einer Politik, welche lange Zeit die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft als Stiefkinder behandelt hat. Und, meine Herren, welches sind die Agenten, die stets geschäftigen Exekutoren der Waldverwüstung? In der Regel sind es — es ist davon noch gar nicht die Rede gewesen, und es scheint mir nicht unwichtig zu sein, darauf hinzuweisen — die Güter- und Waldschlichter und eine Reihe von Holzhändlern, die am Walde, von dem doch so viel Segen für die Nation ausgeht, erst dann Freude haben, wenn er am Boden liegt.

Meine Herren, Herr Sombart allerdings ruft den Waldverwüster, indem er den Holzzoll aus Vorliebe für die Forststatistik bekämpft — ein Quos ego zu. Er verlangt ganz einfach, daß die strenge Gemeindewaldgesetzgebung ausgedehnt werden soll auf alle Privatwaldungen. Ich möchte wohl wissen, ob der Herr Abgeordnete Dirichlet mit dieser Forderung, also die Privatwaldungen unter das Gemeindewaldgesetz zu stellen, einverstanden ist, und verbinde damit die Bemerkung, daß ein Widerspruch darin liegt, in einem und demselben Athem



eine weitgehende Waldschutzpolitik nach innen zu verlangen, dagegen nach außen dem Freihandel Thür und Thor zu öffnen. Meine Herren, wenn man das will, dann bleibt nichts anderes übrig, als eine Maßregel, über die sich sprechen ließe — ich wünsche sie nicht, ich wünsche, daß die Privatforstwirtschaft bleibt, — also dann bleibt nichts anderes übrig, als die Verstaatlichung des Waldes, und die staatliche Aufforstung der Waldwüsten, ein Weg, der seit 20 Jahren in Frankreich eingeschlagen ist und der vor einigen Monaten in Italien durch Vorlegung eines Aufforstungsgesetzentwurfs mit einer Geldforderung von nicht weniger als 48 Millionen Lire betreten wurde, um alte Sünden der Waldpolitik wieder gut zu machen.

Meine Herren, auch in den heutigen Debatten sind wieder mehrfach die Großwaldbesitzer als Benefiziaten und die Holzkonsumenten als Lastträger des Holzzolles ins Treffen geführt. Ueber das angebliche Zollprivilegium der großen Waldbesitzer sind hier nun schon so viele Worte gewechselt worden, daß es überflüssig erscheint, darauf noch weiter einzugehen. Wenn der Herr Abgeordnete Dirichlet die Richtigkeit der von mir angegebenen Zahlen über das Verhältniß zwischen großem und kleinem Waldbesitz bezweifelt hat, so erwidere ich, daß allerdings die statistischen Grundlagen dieser Angaben lückenhaft und unvollkommen sind, aber es sind die einzigen, die zur Zeit vorliegen. Ich habe zur Beantwortung der Frage über das Verhältniß zwischen den großen und kleinen Privatwäldern theils die Statistik der Bodenbenutzung für das Reich, theils die Forststatistiken der einzelnen Länder zum Grunde gelegt. Die Schlüsse, welche der Herr Abgeordnete Dirichlet gezogen hat, vermag ich nicht anzuerkennen. Zunächst ist bezüglich der Gutsbezirke mit großer Wahrscheinlichkeit als richtig anzunehmen, daß sich die für dieselben nachgewiesenen Waldflächen in den Händen der Großgrundbesitzer befinden und, meine Herren, in den Stadt- und Landgemeindebezirken, von denen ich angenommen habe, daß die dort befindlichen Wäldungen kleinen Besitzern gehören, dürfte dies Verhältniß die ganz überwiegende Regel bilden. Dann ist von dem Herrn Abgeordneten noch darauf hingewiesen, daß die von mir für Bayern zum Grunde gelegte Grenze von 170 Hektar Wald für den Kleinwaldbesitz unzutreffend sei. Ich erlaube mir darauf einfach zu erwidern, daß in Bayern keine andere Ausnahme stattgefunden hat. Es ist dort die Grenze von 170 Hektar angenommen. Ich möchte aber doch berichtigen und erklären, einmal, daß 170 Hektar Wald hier zu Lande etwas anderes bedeuten als im bayerischen Hochgebirge, ferner, daß 170 Hektar Wald nicht, wie es der Herr Abgeordnete Dirichlet angegeben hat — ein guter Kopfrechner sind Sie nicht, Herr Abgeordneter Dirichlet — 900, sondern etwa 680 Morgen betragen. Also zu einem Drittel muß ich die an die Zahl von 900 Morgen geknüpften Bemerkungen ablehnen.

Meine Herren, mit mehr Recht als von den Zollprivilegien des Großwaldbesitzes könnte man von einem Benefizium der fremden Holzeinfuhr sprechen und statistisch nachweisen, daß der Löwenantheil davon fast ausschließlich der Großindustrie und dem Großhandel zufällt. Ich werde das mit einigen Worten beweisen.

Die Nutzholzeinfuhr im Jahre 1882 betrug  $3\frac{5}{10}$  Millionen Festmeter. Davon kommen 600 000 Festmeter russischen und galizischen Holzes auf 16 Dampf-

fägwerke und einige Holzspeditionsgeschäfte am Lieper-Oderberger See, ferner 500 000 Festmeter böhmischen Kuchholzes auf 18 Dampffägwerke an der Elbe — (ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf die betreffende Petition), so daß von der ganzen Kuchholzausfuhr beinahe ein Drittel auf 34 Dampffägwerke und auf eine Anzahl von Holzspeditionsgeschäften, im Ganzen vielleicht auf 50 Firmen kommt. Ähnlich verhält es sich mit zahlreichen Damgffägwerken an der Memel, an der Weichsel, dem Bromberger Kanal u. s. w. Wenn Sie nun hinzunehmen, daß nach der Gewerbezählung von 1875 die gesammte Großindustrie der Holz-zurichtung, Sägeindustrie und Holzkonservirung zusammen genommen, nur 20 000 Arbeiter beschäftigt und daß der größte Theil der Holzsägereien inländisches Holz verarbeiten, im Süden und Westen Deutschlands fast überall, dann werden Sie mir zugeben, daß der Gewinn aus der fremden Holzeinfuhr sich auf einen verhältnißmäßig engen Kreis des nationalen Erwerbslebens vertheilt.

Ganz anders stellen sich die Verhältnisse hinsichtlich des Waldes. Es ist kürzlich von dem Reichsamt des Innern in dieser Beziehung eine interessante statistische Erhebung gemacht worden. Vielleicht wird das Ergebniß derselben dem Herrn Abgeordneten Döschelhäuser wiederum Anlaß geben zu der Behauptung, es würde die Anzahl der Waldarbeiter weit höher angegeben als früher.

Nach den gedachten Ermittlungen finden in den deutschen Waldungen  $1\frac{1}{10}$  Millionen Menschen im Haupterwerb — es sind die Angehörigen mitteinbegriffen —, ferner  $1\frac{5}{10}$  Millionen Menschen im Nebenerwerb Arbeit und Verdienst. Außerdem — darauf will ich aber kein besonderes Gewicht legen — sind beschäftigt durch Sammeln von Waldprodukten aller Art  $1\frac{1}{2}$  Millionen, so daß im Ganzen  $4\frac{1}{10}$  Millionen Menschen, der erste Theil der Bevölkerung des deutschen Reichs, Arbeit oder Verdienst tage-, wochen-, jahrweise im Walde finden. Davon sind  $1\frac{6}{10}$  Millionen Waldarbeiter und  $\frac{9}{10}$  Millionen Menschen Holzfahrer, also meist dem ländlichen Kleinbesitz angehörige Leute.

Wenn Sie diese Leistung des Waldes für die nationale Arbeit mit zu der Holzollvorlage in die Waagschale legen, dann wird dieselbe, belastet mit dem Schwergewicht von Millionen Existenzen, sich tief herabsenken zu Gunsten der von den verbündeten Regierungen vertretenen Waldschutzpolitik.

Meine Herren, verhelfen Sie dieser Politik zum Siege, sie vertritt die Sache des Waldes und des Volkes und wird ihre Segnungen über unser Vaterland noch verbreiten, wenn die Namen derjenigen, die heute wider und für den Holzoll gekämpft haben, längst vergessen und verweht sind.

Abgeordneter **Goldschmidt**: Ich hatte, meine Herren, mir vorgenommen, die Grenze meiner Ausführungen äußerst knapp zu ziehen und die Vorlage nur zu betrachten vom Standpunkte des Handwerkerstandes aus, der doch sehr fühlbar von der Vorlage betroffen werden würde; aber die Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters und der einzelnen Herren Vorredner zwingen mich, ein klein wenig weiter auszugreifen.

Wenn zunächst der § 1 des Kommissionsentwurfs eine Erleichterung der Vorlage gegenüber enthält, so stehe ich dabei ganz auf dem Standpunkt des Herrn Kollegen Döschelhäuser; was dem einen recht ist, ist dem andern billig, und eine so einseitige Erleichterung beseitigt keinesfalls die Gefahr, mit der der

gesamnte deutsche Handwerkerstand bedroht ist. Es ist mir unerfindlich, wie gerade die Herren auf der rechten Seite des Hauses ihr Eintreten für den § 1 in Einklang zu bringen vermögen mit ihrem so oft ausgesprochenen Interesse für den Handwerkerstand.

Ich will die Frage ganz ununtersucht lassen, wie weit wirklich ein Nutzen aus der Erhöhung der Holzölle für die Waldkultur erwachsen kann. Die Ausführungen der Herren Regierungsvertreter und der Freunde der Vorlage haben mich weder in der Kommission noch hier davon überzeugen können; ich glaube im Gegentheil, und das zugleich mit hervorragenden und intelligenten Waldbesitzern, daß erhöhte Holzpreise den Holzschlag, die Abholzungen nur vermehren und daß diese keinesfalls im Verhältnis stehen werden zu den Aufforstungen.

Meine Herren, die Tendenz der Vorlage ist doch ganz einfach die Erhöhung der Forsterträge und das zu Gunsten des Waldbesitzes. Und aus welchen Taschen wollen Sie denn die Vortheile nehmen, die Sie dem Waldbesitz zuführen? Oder glauben Sie, meine Herren, die erhöhten Preise verflüchtigen sich, wie ein Mitglied der Kommission ausgeführt hat? Sie nehmen diese Vortheile doch zum großen Theil aus den Kassen der Handwerker. — Ja wohl, meine Herren; und unter diesen Handwerkern ist so mancher, der sich wacker emporgearbeitet hat und dessen Erzeugnisse in neuerer Zeit über das Meer gegangen sind zum Segen unseres Nationalwohlstandes.

Ich stehe an der Spitze des größten Vereins, in dem sich deutsche Handwerker aller Berufsarten zusammengeschlossen haben, und unter diesen Handwerkern ist so mancher, der sonst treu zu Ihnen (nach rechts) steht, der an die Segnungen Ihrer Innungsbestrebungen glaubt; aber es ist keiner unter ihnen, der irgendwie Holzbezüge zu machen hat, und der nicht klagt über die Zölle von 1879, und der nicht mit banger Sorge in die Zukunft schaut. — Ja, meine Herren, wenn Herr von Tepper-Laski vorhin sagte, daß er viele Zuschriften erhalten habe, die zustimmen der Erhöhung der Holzölle, so kann ich ihm, wenn er mir die Ehre seines Besuches schenken will: mit einer Flut von Briefen aus dem Handwerkerstande aufwarten, die mich gebeten haben, hier als Vorsitzender eines großen Handwerkervereins gegen die Vorlage aufzutreten, und, meine Herren, die Furcht, die Sorge können Ihre Theorien und Ihre Ausführungen dem Handwerker durchaus nicht mindern.

Der Herr Regierungsvertreter, der Herr Oberforstmeister Dandelmann, hat in der Kommission das Recht in Anspruch genommen, als eine erste Autorität in dieser Frage zu gelten. Ich erkenne ihm diese Autorität im vollsten Maße und ganz rückhaltslos zu. Der Herr Oberforstmeister Dandelmann bestätigt auch das, was ich gesagt habe; er sagt auf Seite 76 seiner interessanten und so viel citirten Schrift:

Allerdings — das muß zugestanden werden — wird die Holzindustrie zunächst, sei es durch die Bewilligung höherer Waldpreise infolge vermehrter Nachfrage, sei es durch erhöhten Transportaufwand, höhere Anschaffungskosten für das Holz aufzuwenden, das Konto ihrer Produktionskosten, die Zollwirkungen zu tragen haben; allein diese Mehrbelastung braucht keine dauernde zu sein.

Ja, meine Herren, sie braucht keine dauernde zu sein; aber sie wird eine dauernde sein. Und in den Jahren der ehrlichen Probe von 1879 bis jetzt ist die Preiserhöhung eine dauernde geblieben, und geblieben sind ebenfalls die bis dahin unbekanntenen Zollplackereien und Erschwerungen an der Grenze. Diese Erschwerungen an der Grenze hat übrigens auch der Herr Minister für die Landwirtschaft in Preußen in dem preussischen Abgeordnetenhanse zugestanden.

Wenn nun Herr Dr. Dandermann weiter sagt, daß ja die Holzindustrie wohl in der Lage sei, die erhöhten Preise zu tragen, — sie stehe ja jetzt in so hoher Blüthe, — so hat Herr Dr. Dandermann wohl nur an vereinzelte Großindustrielle gedacht, denen die Zollgesetzgebung von 1879 wirklich Vortheile brachte, keinesfalls aber an den so wichtigen Faktor unseres Erwerbslebens, an den Handwerkerstand, und an diesem, meine Herren, geht auch die Vorlage der Regierung allzu stolz vorüber. Ich habe in den Motiven nicht ein Wort finden können, das den Handwerkerstand berücksichtigt.

Mein Beruf bringt mich — und der Herr Reichskanzler liebt es ja, Stimmen unmittelbar aus dem praktischen Leben zu hören — in täglichen Verkehr mit dem Böttchergewerbe. Nun hat der Kommissionsentwurf ja eine große Erleichterung für das Böttchergewerbe geschaffen; ich will auch nur auf das Böttchergewerbe exemplifiziren. Ich will Ihnen durch dasselbe zeigen, wie wohl der Zoll von 1879 seine Wirkung geübt hat und sehr zum Nachtheil dieses Gewerbes. Wunderbar ist es mir nicht erschienen, aber doch im höchsten Grade beklagenswerth, daß das Böttchergewerbe immer mehr zurückging, namentlich in den Städten, und sich auflöst in den Betrieben der Großböttcherei. Es hat mir so mancher brave Böttchormeister geklagt, daß er sich machtlos gegenüber sehe den erhöhten Kapitalanforderungen und den Zeitverlusten an der Grenze, und daß er sein Geschäft habe einschränken müssen, weil ihm durch die erhöhten Holzpreise die Konkurrenz mit den österreichischen Berufsgenossen nach dem Auslande erschwert worden sei.

Und die Hauptsache, meine Herren, ist die gewesen, daß aus Dankbarkeit für unsere Zollgesetzgebung des Jahres 1879 andere Länder mit Zollmaßregeln geantwortet haben. Schweden, das vorher keinen Zoll auf Böttcherwaaren hatte, hat als Erwiderung auf unsere Holzölle gerade unsere Böttcherwaaren, namentlich die großen Fässer, die in großer Menge früher von den deutschen Böttchern nach Schweden gesandt wurden, mit außerordentlich hohem Zolle belegt; Rußland hat ebenfalls den Zoll erhöht.

Es kann ja nicht meine Absicht sein, meine Herren, Ihnen alle Klagen vorzuführen, die aus der Mitte unseres Handwerkerstandes heraus gekommen sind; aber die Menge von Petitionen, gerade von Handwerkern unterschrieben, werden Ihnen doch sagen, mit welcher unbarmherziger Hand die Vorlage gerade in einen Theil unseres Handwerkerstandes eingreift.

Ich muß noch für einen Augenblick aufmerksam machen auf unser Baugewerbe. Es ist der Boden, auf dem sich unser Bauhandwerk bewegt, kein gesunder. Sie brauchen nur irgend eine Zeitung in die Hand zu nehmen, so werden Sie sich überzeugen, daß Subhastationen auf der Tagesordnung stehen, und überall da, wo eine rege Bauhätigkeit herrscht, entbehrt die Kreditgewäh-

rung jeder gefunden Grundlage. Der BauSchwindel steht in voller Blüthe, und ein großer Theil unserer Bauhandwerker verwendet nicht wie früher gutes, werthvolles Material, sondern billiges und schlechtes. Erhöhen Sie nun die Holzpreise, so zwingen Sie auch gerade denjenigen Handwerker, der noch treu auf dem alten Prinzip stand, billiges, minder werthvolles Material zu verwenden. Ich bitte den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, vorzulesen, was eine hervorragende Fachbauzeitung, die „Baugewerkzeitung“, über Zölle sagt — es sind nur vier Zeilen:

Das Baugewerbe, welches vornehmlich beim Holz Zoll interessirt ist, wird nach anderen Surrogaten für Bauholz suchen müssen und dadurch schon eine Verminderung im Verbrauch desselben herbeiführen, oder die Baulust — und dies ist das beste Barometer für Handel und Wandel, da die Erbauung und Ausüstattung von Gebäuden fast alle Gewerbe und Industrien in Anspruch nimmt — wird sinken und sich nur auf das Allernothwendigste beschränken,

Meine Herren, die Möbelfischlerei wird am leichtesten den Zoll überwinden können schon der wiedergefundenen deutschen Kunstfertigkeit wegen; aber ich bitte Sie, zu denken an unsere kleinen Gewerbe, an die Menge von Tischlereien, an die Menge von Zimmerleuten, an alle die, die für den kleinen Verkehr und namentlich auf dem Lande arbeiten. Wenn Sie, meine Herren, einmal die Gewerbestatistik zur Hand nehmen und den Hauptbetrieben die kleinen Betriebe gegenüberstellen, so werden Sie finden, daß das deutsche Holzgewerbe sich fast ausschließlich in den Händen des kleinen Gewerbes befindet. Ich werde Sie hier mit den Zahlen nicht ermüden, sie sind hier zur Hand, und ich stelle sie jedem Herrn, der sich dafür interessirt, zur Verfügung — für den Augenblick habe ich versprochen, mich kurz zu fassen.

Ich muß jetzt noch auf einen Punkt kommen, den der Herr Oberforstmeister Dandekmann erwähnt hat, indem er sagte, daß viele deutsche Holzarten nach dem englischen Marke gingen. Ich glaube, hier waltet ein Irrthum vor, und ich stelle den Ausführungen des Herrn Vertreters der Regierungen meine langjährigen praktischen Erfahrungen in den englischen Fabriken gegenüber. Die Engländer haben bisher nicht unsere deutschen Hölzer verwenden können, sie verwenden aber sehr viel russische Hölzer, und diese russischen Hölzer kommen hier durch, und ich glaube, daß der Herr Oberforstmeister Dandekmann mir darin Recht geben wird, daß seine Angabe sich mehr auf die Durchfuhr bezieht als auf eine wirkliche Ausfuhr. Uebrigens klagt, meine Herren, wie der Kollege Dechelhäuser schon bei der ersten Berathung ausgeführt hat, neben dem Kleingewerbe im hohen Maße auch die Großindustrie, namentlich klagt die Montanindustrie, und wenn Kollege Leuschner bei der ersten Berathung — er ist leider heute nicht auf seinem Plage — die Petitionen, die aus der Montanindustrie gekommen sind, abzuschwächen versuchte, so waren für ihn doch wohl nur Opportunitätsgründe maßgebend. Und, meine Herren, das ist wohl ebenso in den Bergbezirken Rheinlands und Westfalens der Fall. Wenn jene Herren sich nicht rührten, obwohl sie ganz unummunden die Schädigung ihrer Montanindustrie durch die Holz Zölle anerkennen, so haben diese Herren einfach dafür ihre ganz guten Gründe, sie

haben das Freundschaftsband, daß sie seit dem Jahre 1879 knüpften, der Holzölle wegen nicht zerschneiden wollen. Und dann, glaube ich, steht auch bei manchem jener Herren gerade aus den Gegenden von Rheinland und Westfalen im Hintergrunde der erhöhten Holzpreise eine Vermehrung der Eisenkonstruktionen; und, meine Herren, wenn ich vom Standpunkte des Technikers aus sprechen soll, so wäre das ja vielleicht freudig zu begrüßen. Wenn aber, meine Herren, zwei große Bergbauvereine in ihren Petitionen einen Holz Zoll für verwerflich erklären, ihre Interessen schädigend, aber fristhweg einen Kohlenzoll verlangen, so sehen Sie, meine Herren, wohin wir treiben, wenn wir immer fortfahren, in den Einzelnen Wünsche zu wecken und sie ihnen zu befriedigen.

Wenn, meine Herren, der Herr Oberforstmeister Dandelmann sagte, er bedauere, daß die Kommission nicht im grünen Walde getagt habe, so gebe ich ihm das vollständig zu; wir haben das auch bedauert, — es ist im frischen grünen Walde viel schöner als oben im Zimmer Nr. 5. Aber, meine Herren, es bedarf wirklich von keiner Seite, in unserem Herzen und unserem ganzen Gemüth die Liebe für den deutschen Wald zu wecken. Von allen Seiten ist betont worden, daß der deutsche Wald ein Heiligthum der Nation sei, und dem stimme ich aus voller Seele und aus voller Ueberzeugung bei.

Fasse ich das alles zusammen, meine Herren, so kann ich auch im § 1, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist, nichts erblicken, als einen Vortheil für den Waldbesitz; aber dem steht gegenüber eine schwere Schädigung des Handwerkerstandes, — und, meine Herren, ich kann nicht annehmen, daß demjenigen, der heute für den Holz Zoll votirt, geglaubt wird, daß er noch ein warmes Herz für den Handwerkerstand habe.

Meine Herren, der deutsche Wald soll gehegt und gepflegt werden, er ist ein Heiligthum, wie wir alle sagen — ein Heiligthum der Nation. Ich glaube aber, meine Herren, daß bei unserer zunehmenden Bevölkerung, bei unserer zunehmenden Gewerbsthätigkeit die Einfuhr fremden Holzes in Verbindung mit dem heimischen Holzschlag am besten dazu angethan ist, unseren herrlichen deutschen Wald in seinem Bestande zu erhalten. Meine Herren, die Ausbeutung der Kohlen und des Eisens findet einmal naturgemäß ihre Begrenzung; der deutsche Wald kann ewig seinen Segen spenden, wenn er von uns geschützt wird, meine Herren. Wir wollen ihn hüten, aber nicht mit falschen Maßregeln. Ich bitte Sie, § 1 abzulehnen.

Kommissarius des Bundesraths, Königlich preussischer Staatsminister und Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. **Lucius**: Meine Herren, ich habe den Eindruck, daß die Diskussion ziemlich erschöpft ist. Ich werde meinerseits um so weniger dieselbe verlängern müssen, als ich in den heutigen Ausführungen keine neuen Gesichtspunkte von der einen oder anderen Seite gefunden habe, sondern vielmehr eine Wiederholung der Diskussionen, die im Laufe dieses Winters sowohl im preussischen Abgeordnetenhaus wie auch bei der ersten Berathung in diesem hohen Hause stattgefunden haben. Ich werde mich deshalb meinerseits beschränken dürfen auf eine kurze Nachlese und auf einige Bemerkungen gegenüber verschiedenen Ausführungen.

Am auffallendsten sind mir die zuletzt gehörten Ausführungen des Herrn

Vorredners gewesen, die ungefähr die Thatfachen auf den Kopf stellen oder die aus den vorhandenen Thatfachen gezogenen Schlüsse ins Gegentheil verkehren. Die Liebe, die Fürsorge für den deutschen Handwerkerstand ist ganz gewiß auf Seite der verbündeten Regierungen ebenso lebhaft vertreten wie auf allen Seiten dieses Hauses, und ganz gewiß würden die verbündeten Regierungen keine Vorlage einbringen, die geeignet wäre, den deutschen Handwerkerstand zu schädigen. Ich erinnere Sie aber gerade, daß die Klagen des deutschen Handwerkerstandes in den Berathungen des Jahres 1879 eine große und entscheidende Rolle mitgespielt haben, daß gerade der Schutz der heimischen Arbeit, der heimischen Produktion für eine ganze Reihe des Zolltarifs damals maßgebend gewesen ist, gerade um dem Inlande den Arbeitsverdienst zuzuwenden. Außerdem ist noch zu konstatiren, daß die eben gehörten Klagen gerade am lebhaftesten vor dem Jahre 1879 waren, während eine Besserung und ein Aufschwung seit dem Jahre 1880 zu konstatiren ist. Gerade auch zum Beispiel die Klagen des Böttchergewerbes, sie stammen aus der Freihandelsperiode, und von damals erinnere ich mich sehr wohl einer Reihe von Eingaben, die darauf hinwiesen, daß das deutsche Böttchergewerbe geschädigt werde durch den transatlantischen Großbetrieb in der Böttcherei, und wir haben zufolge dessen verschiedene Positionen eingeführt in unserem Tarif, die lediglich bestimmt gewesen sind, dieses Gewerbe zu schützen.

In einer Steigerung der Holzpreise liegt noch nicht nothwendig eine Vertheuerung der fertigen Produkte der Holzindustrie, wenn die Fabrikanten von Holzwaaren in der Lage sind, ihre Produkte in erhöhtem Maße abzusetzen. In der Beziehung möchte ich an die Thatfache erinnern, die auch auf der Koburger Versammlung angeführt worden ist, daß österreichische Möbelfabrikanten in Deutschland unmittelbar nach Einführung der Holzölle in Deutschland umhergereift sind, um Plätze für Anlage von Werkstätten zu suchen, ich glaube auch, gegründet haben, um die Möbel, die früher in Böhmen fabrizirt worden sind, Holzmöbel größerer Art, in Deutschland zu fabriziren. Also würde hier ganz augenscheinlich und unmittelbar der Effekt erzielt worden sein, daß der heimische Arbeitsverdienst und die Gelegenheit für den heimischen Handwerker, seine Arbeit abzusetzen und Arbeitslohn zu verdienen, gerade dadurch gesteigert und gesichert wird, und nicht das Gegentheil.

Außerdem hat der Herr Vorredner hingewiesen auf eine Steigerung der Grundstücksubhastationen. Meine Herren, ich bin auch über diese Dinge einigermaßen informirt, weil mir die Beobachtung ländlicher Subhastationen sowohl, wie die Bewegung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes nahe liegt und weil auch die refformmäßige Kontrolle über die Hypothekendarlehen die Pflicht und die Möglichkeit gewährt, die Bewegungen auf diesem Gebiete zu verfolgen, und hier konstatire ich gerade im Gegensatz zu dem Vorredner, daß die zahlreichsten Subhastationen bis Ende der siebziger Jahre und sodann eine Abnahme der Subhastationen sowohl im ländlichen wie städtischen Grundbesitze in den letzten Jahren stattgefunden.

Es ist das eine so bekannte Thatfache, daß ich ganz erstaunt bin, daß nur das Gegentheil behauptet werden kann, denn dafür liegen die amtlichen und in diesem Falle gar nicht bestreitbaren Uebersichten vor, die von Seite des Justiz-

ministeriums seit zwei Jahren veröffentlicht werden über die stattgefundenen Substationen.

Ebenso ist es eine bekannte Thatsache, daß sowohl die Rente in den Städten aus der Vermietung von Häusern gerade in den letzten zwei Jahren wieder gestiegen ist, daß eine große Zahl von Wohnungen, die vielleicht über das Bedürfnis hinaus in der Gründerzeit in Ueberspekulation geschaffen worden sind, daß die gerade erst in den letzten Jahren ihre Bewohner und ihre Verwerthung und damit auch ihre Rente gefunden haben. Es ist also der wirtschaftliche Aufschwung gerade zurück zu datiren ungefähr von dem Jahre 1880. Ich weise ferner in der Beziehung hin auf die ebenfalls unbestreitbare Thatsache, daß die Einnahmen sämtlicher Betriebsverwaltungen mit geringen Schwankungen in diesen Jahren sich auch in der aufsteigenden Linie befunden haben sowohl in der Forstwirtschaft, in der Bergbauverwaltung und im Eisenbahnbetriebswesen, und ich meine, wenn diese Zahlen sich außerdem ausdrücken in unseren Stats, also in der positivsten Form, so kann man in der That hier sagen, daß ein wirtschaftlicher Aufschwung stattgefunden und zwar seit der Einführung der neuen Wirtschaftspolitik. Das möchte ich auch dem Herrn Abgeordneten Dechelhäuser antworten, der einem Herrn von der Rechten vorgeworfen hat, daß wir uns nicht in einem sozialistischen, sozialdemokratischen Staate befinden. Ganz gewiß nicht, aber darin liegt gerade der große Unterschied der Auffassung in der Wahrnehmung berechtigter Interessen und der von unberechtigten Interessen. Ich glaube gerade, daß eine Politik, die die heimischen Produktionsbedingungen berücksichtigt, die den Veränderungen folgt, die der Aufschwung des Verkehrswezens und die gesammte wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre gebracht haben, dazu geführt hat und weiter führen wird, nicht eine Trennung der Interessen der verschiedenen Gewerkszweige zu befördern, sondern gerade die Solidarität der Interessen. An und für sich ist es etwas ganz ungesund und anomales, die wirtschaftlichen Interessen desselben Landes oder Reiches in einzelne Theile zu trennen und sogar in Gegensätzlichkeiten zu stellen.

Wenn der Herr Abgeordnete Dirichlet oder Dechelhäuser darauf hingewiesen hat, daß die Steigerung aus den Forsteinnahmen, aus dem Waldbesitz wahrscheinlich oder möglicherweise bezahlt werden müßte aus den Einnahmen der Eisenbahnen und der Bergwerksbetriebe, so würde ich darin durchaus keinen Einwurf sehen gegen unsere Wirtschaftspolitik. Es ist doch ganz gewiß richtiger, daß die heimischen Eisenbahnverwaltungen und Bergwerksverwaltungen ihr Holz von den deutschen Forsten, den deutschen Waldbesitzern entnehmen, anstatt es von dem Auslande zu beziehen, und gerade auch wieder aus dem Gesichtspunkte, daß durch den Absatz und die höhere Verwerthung des heimischen Holzes weite Schichten von Erwerbsthätigen in Nahrung und Arbeitsverdienst gesetzt werden, und zwar solche Schichten, die auf gar keinen anderen Erwerb wenigstens zeitweise rechnen können als auf den Erwerb aus der Waldwirtschaft.

Der Herr Abgeordnete Dirichlet hat in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß möglicherweise jetzt das deutsche Waldareal größer sei, wie vor dem 30 jährigen Kriege. Dem zu widersprechen bin ich und wahrscheinlich jeder außer Stande, da wir eine zuverlässige Statistik aus jener Zeit wohl noch weniger



haben, wie aus der gegenwärtigen. Dagegen möchte ich ihm die Thatsache entgegenhalten, daß wir noch zur Stunde in Preußen allein 2 500 000 Hektaren, also rund 10 Millionen Morgen Boden haben, der mit weniger als 30 Pfennige Grundsteuerertrag eingeschätzt ist. Das dieses ganze Areal der Aufforstung würdig und bedürftig ist, wird mir der Herr Abgeordnete nicht bestreiten. Ich glaube allerdings, diese Rücksicht, das Interesse, welches der Aufforstung solcher Flächen seit einigen Jahren sowohl von seiten der Regierungen zugewendet ist, auch die Zustimmung der Landesvertretungen gefunden hat, führt doch nothwendig auf den Gesichtspunkt hin, alles das zu thun, was möglich ist, um diese nützlichen Landeskulturarbeiten zu begünstigen und zu befördern. Ich fürchte doch, daß die Bereitwilligkeit der gesetzgebenden Körperschaften, Mittel für Aufforstung zu verwenden, abnehmen würde, wenn die Ertragslosigkeit des Waldes sich von Jahr zu Jahr steigerte, und daß umgekehrt mit der Wahrscheinlichkeit der Erhöhung des Ertrages sich auch das reelle Interesse an der Waldwirthschaft nur steigern und erhöhen wird.

Auf die statistischen sich gegenüberstehenden Anführungen von Seiten der Freunde der Vorlage und von Seiten der Herren Gegner derselben nochmals einzugehen, liegt für mich keine Veranlassung vor. Die Herren Abgeordneten selbst haben ausgeführt und betont, daß es sich hier um Behauptungen gegen Behauptungen, um die Stellung von Beobachtungen gegen Beobachtungen handelt. Daß ich auf der Seite der Sachleute stehe, auf der Seite der amtlichen Statistik, bedarf keiner Motivirung, und ich halte diese eben für die richtigere und ich finde in ihr die Begründung für die Vorlage der verbündeten Regierungen.

Meine Herren, was die von der Kommission beschlossenen Abänderungen zum § 1 betrifft, so bin ich nicht in der Lage, eine Erklärung namens der verbündeten Regierungen abgeben zu können, da es nicht üblich ist, auf Grund von Kommissionsbeschlüssen in eine Berathung oder Beschlußfassung des Bundesraths einzutreten. Dagegen kann ich als meine persönliche Auffassung, die von forsttechnischen Kreisen getheilt wird, das aussprechen, daß ich in den Abänderungen die die Kommission beschlossen hat, keine wesentliche Schädigung der von der Vorlage verfolgten Zwecke sehe, so daß ich also meinerseits keine Veranlassung haben würde, die von der Kommission beschlossenen Bestimmungen zu bekämpfen. Ich würde also auch meinerseits anheingeben, die Beschlüsse der Kommission seitens des Plenums dieses hohen Hauses zu billigen und Ihrerseits zu bestätigen.

Abgeordneter Dr. **Frege**: Meine Herren, ich würde Ihre Aufmerksamkeit nicht noch erbitten, wenn nicht dadurch, daß mein verehrter politischer Freund, Herr Graf Holstein, eine von der Mehrheit von uns abweichende Meinung ausgesprochen hätte, ich gewissermaßen verpflichtet wäre, namens der großen Mehrheit meiner politischen Freunde zu erklären, daß wir den Kommissionsbeschlüssen durchaus sympathisch gegenüberstehen und Ihnen dieselben empfehlen als eine Verhöhnung scheinbar entgegenstehender Interessen des Waldes und der Holzindustrie.

Ich wende mich jetzt zunächst gegen einige Ausführungen des Herrn Kollegen Goldschmidt, welcher zu meiner großen Genugthuung anerkannt hat, daß die

Kommissionsbeschlüsse wesentliche Erleichterungen für eine große Anzahl Gewerbe herbeiführen wollen, wenn er aber glaubt, daß das Böttcherhandwerk leiden würde unter diesem von den Regierungen vorgeschlagenen Zoll, so muß ich ihm nach meinen Erfahrungen, und ich darf sagen, daß ich versucht habe, so viel es irgend geht, gerade über die Frage des Kleingewerbes mich zu unterrichten — ich sage: ich muß nach meinen Erfahrungen dem auf das Entschiedenste widersprechen, denn, meine Herren, ich glaube, wenige kleinere Böttcher in Deutschland werden ausländisches Holz verarbeiten, das werden nur die großen sein, die in den großen Städten, an der großen Handelsstraße liegen. Uns, meine Herren, liegt aber gerade daran, das Kleingewerbe auch in der Holzindustrie zu stärken, zu kräftigen und zu erhalten. Wir wissen, daß durch den Import ausländischer Böttcherwaaren unser inländisches Handwerk gelitten hat; es ist das auch eben vom Regierungstisch bestätigt worden und wir haben deshalb keine Veranlassung, hier etwa zu fürchten, daß durch den Zoll das Handwerkerinteresse gefährdet würde, welches wir jederzeit auf das wärmste und als das berechtigteste zu vertreten bemüht sind.

Meine Herren, ich wende mich nun gegen den emphatischen Schluß des Herrn Abgeordneten Dechelhäuser. Derselbe sagte: „Meine Herren, bewilligen Sie diesen Zoll nicht, denn er nimmt nur Rücksichten auf den Fiskus, und die sind gehässig“. Nun, es war mir sehr interessant, daß vor wenigen Tagen Herr Kollege Bamberger, der doch wirthschaftlich wohl auf dem gleichen Standpunkt mit dem Herrn Abgeordneten Dechelhäuser steht, ausführte, man solle doch gar nicht mehr von dem Worte „Staat“ sprechen, sondern nur von den „Steuerpflichtigen“. Nun, meine Herren, wie stimmt das mit der „Gehässigkeit des Fiskus“, denn was ist der Fiskus anders als die Gesammtheit der Steuerzahler? Ich glaube also, dieser Widerspruch wird doch in der That nicht zu leugnen sein.

Und gerade wir, meine Herren, die wir den Fiskus ansehen als durchaus vollberechtigte Vertretung der Gesammtheit, sowohl in jedem einzelnen Staate wie besonders bei der hier tiefeingreifenden Frage des Gemeindebesitzes, denn eine Gemeinde repräsentirt doch nur einen fiskalischen Besitz in beschränktem Sinne, ich sage: von diesem Standpunkt aus werden Sie nie im Lande die Meinung verbreiten können, daß die fiskalischen Interessen gehässig wären, im Gegenteil, sie sind voll berechtigt, weil gerade die Ärmsten daran Antheil haben, indem sonst die direkte Steuerlast vermehrt werden muß. Das kann ich Ihnen bei den Erfahrungen, die mir aus Mitteldeutschland zu Gebote stehen, auf das Schlagendste beweisen. Meine Herren, als noch die dortigen fiskalischen, im Besitze der Einzelstaaten befindlichen Waldungen höhere Erträge gaben, als ferner in den ärmsten Gebirgsgegenden — es werden viele Mitglieder des hohen Hauses mir das aus eigener Erfahrung bestätigen müssen — die Gemeinden aus ihren Waldungen sichere und steigende Revenüen hatten, da kannte man den heutigen Steuerdruck in diesen ärmsten Gemeinden, die auf die Rente aus dem Walde angewiesen sind, nicht. Es sind also gerade die Interessen der Allgemeinheit und der Gemeinden, und zwar derjenigen, die am wenigsten in der Lage sind, sich selbst zu helfen, die wir fördern wollen.

Dann sprach Herr Dechselhäuser von einer parlamentarischen Patronage, und ich muß gegen diesen Ausdruck die Mehrheit der Kommission auf das Entschiedenste verwahren. Wir haben uns ganz im Gegentheil bemüht, in der Kommission vom ersten bis zum letzten Augenblick, wo wir die Ehre hatten, uns mit der Sache zu beschäftigen, die verschiedenen Verhältnisse kennen zu lernen. Hätten die Herren Gegner uns unterstützt, wären sie eingegangen auf unsere in das Detail gehenden Vorschläge, dann wären vielleicht manche Interessen noch besser gewahrt worden. Sie dürfen uns aber durchaus nicht vorwerfen, daß wir einseitige Interessen vertreten wollen. Wir haben einfach das gethan, was wir nach unserer Ueberzeugung als das Richtige erkannt haben. Wenn die Herren aus den Seestädten, aus dem Norden und Nordwesten es nicht der Mühe werth gehalten haben, in dieser Frage mit uns zu arbeiten, sondern sich auf den Standpunkt der reinen Negation zu stellen, so ist das ihre Sache und nur zu beklagen; aber die Mehrheit der Kommission trifft kein Vorwurf, und von einer „parlamentarischen Patronage“ kann keine Rede sein.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Dechselhäuser noch die Berechnungen angegriffen, die uns vorgelegen haben, sowohl in den Motiven wie in der Schrift des Herrn Regierungskommissars Dandelmanu.

Run, meine Herren, er ist gewiß einer unserer tüchtigsten freihändlerischen Nationalökonomten, aber ein Jurist ist er nicht, sonst hätte er doch den wesentlichen Unterschied nicht vergessen zwischen *lucrum cessans* und *damnum emergens*. Jedermann wird mir Recht geben; daß das eine so bekannte Sache ist, daß ich nicht begreife, wie er die Zahlen der Regierungsvorlage als unrichtige bezeichnen kann und nicht vielmehr zugeben muß, daß die deutsche Waldrente im fortwährenden Rückgang begriffen ist.

Meine Herren, der Schwerpunkt der Vorlage liegt nach meiner Ueberzeugung allerdings in Pos. 2, und ich hätte — wenn ich persönlich das aussprechen darf — gewünscht, daß die verbündeten Regierungen, getreu der Tradition vom Jahre 1879, zunächst nicht mit einer Verdreifachung der Rundholzzölle an den Reichstag herantreten wären. Wir haben uns aber in der Kommission allerdings zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß die Verhältnisse im Nordosten so liegen, daß dieser Zollsatz wünschenswerth war, um gegen die überaus starke ausländische Konkurrenz, für welche der bestehende Zollsatz gar keine Schranke bildete, zu helfen, und von diesem Gesichtspunkte aus habe ich mich schließlich mit dem Zollsatze einverstanden erklärt, allerdings nur unter der Voraussetzung des Absatz 2; denn wir stehen — und das darf ich von der großen Mehrzahl meiner politischen Freunde aussprechen — wir stehen voll und ganz auf dem Standpunkte von 1879, daß wir die nationale Arbeit schützen.

Meine Herren, diese nationale Arbeit liegt in den Schnitwaaren und in den vorgearbeiteten Hölzern, die eben jetzt in ganz ungerechtfertigter Weise den deutschen Markt überschwemmen. Die Holzzölle werden thatsächlich nur den Effekt haben, den deutschen Markt wieder dem deutschen Produkt freier zu machen. Wir werden durch dieselben keineswegs die ausländischen Fabrikate ganz fern halten, wir werden sie aber so weit zurückweisen, daß der inländische Absatz wieder steigt, und das ist der eigentliche Kernpunkt dieser Frage. Es muß den deutschen

Wäldern wieder ein gesicherter Absatz beschafft werden. Dieselben liegen geographisch und klimatisch so ungünstig gegenüber dem Auslande, daß wir alle Ursache haben, diese Frage ernstlich zu erwägen.

Es ist eigentlich von den Segnern der Vorlage nur ein einziger Gesichtspunkt geltend gemacht worden, welcher der Widerlegung werth ist, nämlich der: wenn die Nutzholzausbeute so gering ist und so viel Brennholz verarbeitet wird, warum verkaufen die deutschen Forstverwaltungen das Nutzholz nicht lieber unter dem Preis, doch als Nutzholz, als daß sie es als Brennholz noch billiger loszuschlagen? Das ist der einzige scheinbar stichhaltige Einwand, derselbe ist aber doch thatsächlich haltlos, denn es kommen eben keine Käufer in die deutschen Wälder. Es kommt dies daher, daß die Bequemlichkeit die Holzhändler aus Deutschland hinausführt. Aber, meine Herren, ich sollte denken, es wäre der Mühe werth, doch lieber in den deutschen als in den fremden Wald hineinzugehen, und ich behaupte, daß der Konsument in vielen Fällen noch gar nicht hineingekommen ist, weil es ihm viel leichter gemacht wird, aus dem Auslande zu beziehen und dadurch ganz enorme Geschäftsvortheile zu erlangen, die unverhältnißmäßig höher sind, als wenn er im Einzelnen die Hölzer in deutschen Wäldern kaufen muß. Das ist die Erklärung der Frage, warum in vielen Förstereien der Absatz ganz fehlt, und dem haben die Zölle vom Jahre 1879 noch nicht abgeholfen. Es liegen mir Beweise darüber aus der Provinz Sachsen vor, wo in verschiedenen königlich preussischen Oberförstereien Auktionen drei bis viermal wieder abgesetzt werden mußten, weil keine Bieter gekommen sind, wo schließlich um 40 bis 60 Prozent unter dem thatsächlichen Werth die Hölzer haben verschleudert werden müssen, weil das Holz sich ja nur eine gewisse Zeit ohne Gefahr aufbewahren läßt. Nun, meine Herren, wenn solche Zustände vorliegen, ist es doch der Mühe werth, daß wir an diese Zollfrage mit objektiver Sachlichkeit herantreten und uns fragen, wer eigentlich geschädigt wird. Da bin ich nun der festen Ueberzeugung, daß es eine so geringe Erschwerung und Unbequemlichkeit für den Großhandel ist, daß dies im Verhältniß zu den Hunderttausenden und Millionen Existenzen, die vom deutschen Walde direkt und indirekt leben, gar nicht ins Gewicht fallen kann. Wenn man, meine Herren, sagt, die Holzzollfrage sei eine Frage des Großgrundbesitzes, so kommt mir das so vor, als wenn man sagen wollte, unsere Offiziere sind eigentlich Rentiers und dienen nur zum Vergnügen. Es macht wirklich den Eindruck, da Sie das Militärpensionsgesetz ja so dilatorisch behandelt haben. Meine Herren, es ist der Holzzoll gar nicht nur eine Frage des Großgrundbesitzes, es ist ebenso eine Frage des kleinen Besitzes, es ist das aus Thüringen, Sachsen, Hessen statistisch nachzuweisen, und ich halte die Zahl von 28 Prozent, die der Herr Regierungsvertreter genannt hat, für eine Minimalzahl; allerdings können wir eine Durchschnittszahl für ganz Deutschland nicht anführen, ich bin aber überzeugt, 28 Prozent reichen nicht aus, wir haben einen größeren Prozentsatz im kleinen Besitze, einen noch größeren im Gemeindebesitze und der des Staatsbesitzes ist ja bekannt.

Meine Herren, noch eine Bemerkung endlich, die Sie mir nicht verwehren dürfen, gegenüber dem Herrn Abgeordneten Deckelhäuser aus der ersten Lesung. Derselbe sagte nämlich, die Holzzölle würden nur eine Belastung zu Gunsten

Preußens involviren. Herr Kollege, wo bleibt da der nationale Gedanke? Ich muß sagen, Sie kennen mich als einen überzeugten Föderalisten, aber wenn einer von uns gewagt hätte zu sagen, hier sei nur ein Interesse Preußens und das ginge uns nichts an, so muß ich sagen, ich würde solch Wort auf das Tiefste beklagen, und man würde es, wenn es Jemand von uns gesagt hätte, für empörend gehalten haben, daß der Abgeordnete Dechelhäuser es bona fide gesagt hat, davon bin ich überzeugt, aber ich sage, die Interessen des preußischen Staates und die Interessen des deutschen Staates sind hierbei identisch, und die Interessen des ärmeren Ostens, der nur das beste Material zu den deutschen Siegen gegeben hat, die sind es doch in der That werth, daß der deutsche Reichstag die Sache nicht auf die leichte Achsel nimmt und sagt: was geht das uns an? Vielmehr müssen wir solidarisch sein, wir müssen es als eine Ehrensache ansehen und einmüthig für den Schutz des preußischen, bayerischen, badischen Waldes eintreten.

Ich weiß wohl, daß alle diese Ausführungen Ihnen sehr unbequem sind, ich weiß, daß, wenn der Freihandel mitspielt, daß Sie dann immer international sind. Aber, meine Herren, ich weiß auch, daß der Freihandel sich ein Bild von Deutschland macht, als wenn es nur aus großen Städten mit einigen Seehäfen und einigen Industriezentren bestände, und das platte Land ringsumher ist gut genug, um die nöthige Produktion zu übernehmen, und kann dabei sonst zu Grunde gehen. Die amtliche Berufsstatistik hat uns aber glücklicherweise darüber ganz andere Zahlen gegeben, und wir haben die große Genugthuung, daß es so viel Prosperität und Seßhaftigkeit auf dem platten Lande gibt, daß die Frage des Zollschutzes eine Lebensfrage ist für die Majorität des deutschen Volkes.

Der Herr Abgeordnete Dirichlet hat die Interessen der Land- und Forstwirtschaft heute entgegengesetzte, verschiedene genannt. Sie sind aber solidarisch, sie müssen zusammen stehen und zusammen arbeiten. Ich bin selbst in der Lage, daß ich keinen einzigen Baum besitze, den ich schlagen möchte, ich gehöre zu den Landwirthen, die sogar ihr Reisigholz kaufen, weil meine Birken mir zu lieb sind, und ich kann Ihnen trotzdem beweisen, daß trotz der seit 1879 bestehenden Holzzölle alle von mir gekauften Nuzhölzer seit 12 Jahren in der That von Jahr zu Jahr billiger geworden sind. Es ist das interessant und zeigt, wer oft den Zoll trägt. Ich habe seit 12 Jahren von demselben Geschäft meinen Holzbedarf bezogen und es sind billiger geworden: Rundstämme um 14 bis 15 Prozent, Pfosten 15 bis 16 Prozent, und bei Latten, das geringwerthigste Holz, welches wir in Deutschland übergenuß produziren können, ist der Preis um 33 Prozent gesunken. Ich bin wie gesagt in der Lage, das aus meinen Büchern zu beweisen. Die Berichte der sogenannten Schwindelperiode haben nichts damit zu thun. — Bretter sind ebenfalls nun 12½ Prozent billiger geworden, und von einem Zimmermeister, der ein kleineres Geschäft hat, habe ich gehört, daß er sogar 20 Prozent billiger einkauft als im Jahre 1872. Meine Herren, das ist eine einfache Thatsache, die doch wohl keiner Schlußfolgerung weiter bedarf.

Nun meine ich, wenn sich das herausgestellt hat, dann sollten wir doch auch fragen, ob es nicht in der That richtig und gut ist, für den Schutz des deutschen

Waldes einzutreten und hier nicht die Landwirthschaft durch angebliche Gegenätze täuschen zu wollen oder bei ihr falsche Meinungen zu erregen, als wenn sie etwa auf irgend eine Weise ausgenutzt werden könnte. Wenn es zum Schutz der Landwirthschaft kommt, würde ich mich sehr freuen, Herrn Abgeordneten Dirichlet plötzlich an meiner Seite zu sehen, — da er sich ja ausdrückte, er wüßte die deutsche Landwirthschaft zu schützen. Können wir wohl auf ihn rechnen? Zunächst aber handelt es sich hier um die Forstwirthschaft und ich bitte Sie, denken Sie an die Millionen von Arbeitern und an die Millionen von Existenzen, die ihre Arbeit im Walde und vom Walde finden, und bewilligen Sie die Vorlage, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist.

Abgeordneter **Safenclever**: Meine Herren, auch bei Gelegenheit der Erhöhung der Holzzölle muß wieder der arme Mann herhalten. Die Anhänger der Holzzölle versprechen, daß die Waldarbeiter, wenn die Holzzölle angenommen werden, eine erhebliche Lohnaufbesserung erlangen würden. Ich glaube das nicht. Solche Versprechungen sind ja bei ähnlichen Gelegenheiten schon so oft gemacht worden.

Was der Herr von Schorlemer, der ja ein eifriger Vertreter der Holzzölle ist, damals bei dem Kompromiß für die Industriezölle in Verbindung mit den Getreidezöllen gestimmt hat, da hat er auch geglaubt, die Preisvertheuerung in Bezug auf das Getreide würde reichlich aufgewogen werden durch die Lohnerhöhung bei den industriellen Arbeitern, und jetzt kommt Herr von Schorlemer selbst und sein Kollege Stökel mit der Erklärung, daß, trotzdem die Eisenindustrie in Rheinland und Westfalen sich gehoben habe, sich die großen Werke und Fabrikanten sich nicht bewogen fühlten, Lohnerhöhungen eintreten zu lassen. Und Sie, meine Herren (nach rechts), überzeugen mich nicht, wenn Sie auch sagen: wir Wilden sind ja bessere Leute, daß Sie anders handeln würden. Nein. Die Waldbesitzer sehen eben so auf ihren Vortheil, wie die Großindustriellen, und was das entscheidendste ist: die Großindustriellen könnten wenigstens die versprochene Lohnerhöhung eintreten lassen, aber zahlreiche Waldbesitzer, besonders diejenigen, welche kleinen Grund- und Waldbesitz haben, können keine Lohnerhöhung bewilligen, denn wenn sie aus den Holzzöllen Preissteigerungen für Holz erzielen, sind sie froh, daß sie ihre Schulden damit zum Theil bezahlen.

Ja, meine Herren, solchen Versprechungen trauen wir also nicht.

Was wird nun ferner die Folge der Erhöhung der Holzzölle sein für die armen Leute? Je höher der Preis des Holzes ist, je werthvoller die Waldungen, je schärfer werden auch die sogenannten Forstgesetze, welche den armen Mann in vielen Gegenden erheblich drücken, gehandhabt werden. Der Pilz- und Beerrenparagraph und alle die Paragraphen werden noch viel mehr verschärft; der arme Mann, der etwas Laub wegnimmt, wird viel schärfer durch die Forstbeamten verfolgt werden, als in einer Zeit, wo der Wald nicht den Werth hat. So hat der arme Mann durch Ihre Holzzölle wahrhaftig keine sonderlichen Vortheile.

Meine Herren, ich muß aber auch dem entgentreten, was der Herr Regierungskommissarius in Bezug auf die Aufforstung des Waldes gesagt hat. Er meinte nämlich, und viele von Ihnen (nach rechts) meinen das ja auch, daß da-

durch, daß der Wald preiswürdiger wird, auch dem Walde mehr Sorgfalt, der Forstkultur mehr Aufmerksamkeit gewidmet würde. Ich stimme dem bedingt bei, aber, meine Herren, das werde ich mir nicht ausreden lassen, daß nicht auch zu gleicher Zeit und besonders bei den kleinen Waldbesitzern ein stärkerer Raubbau entsteht. Ich habe eine Schrift gelesen: „Ueber die forstlichen Verhältnisse Preußens von D. v. Hagen“, der ja, wenn ich nicht irre, Oberforstmeister ist. Da heißt es auf Seite 3 über Westpreußen wörtlich:

Zu beklagen ist es, daß die mit den verbesserten Kommunikationswegen gestiegenen Holzpreise in den letzten Dezennien für viele Privatbesitzer Veranlassung gegeben haben, eine Raubwirtschaft zu treiben, welche zu völliger Devastation großer Waldflächen, zu umfangreichen Versandungen und zu allgemeiner Benachtheiligung der Landeskulturinteressen geführt hat.

Derselbe Oberforstmeister sagt über die Provinz Posen:

Für die Provinz Posen muß leider konstatiert werden, daß die gestiegenen Holzpreise zur Devastation erheblicher Privatwaldflächen selbst auf absolutem Waldboden und dadurch zu großartigen Versandungen geführt haben und daß die Waldverwüstung immer noch weitere Fortschritte durch Veräußerung großer Waldflächen polnischer Besitzer an Holzhändler zu machen droht.

Und, meine Herren, aus meiner Heimat Westfalen kann ich gerade entgegen Herrn von Schorlemer konstatieren, daß in dem Regierungsbezirk Arnberg besonders im Ruhrthal vor circa 25 Jahren, als in Westfalen viele Eisenbahnen gebaut wurden und in Folge dessen die Preise des Holzes stiegen, eine Holzverwüstung eintrat und ein Niederschlagen der schönsten Eichen in geradezu dauerlicher Weise stattfand. Ich kann hier gewissermaßen als Fachmann reden; damals war ich Lohgerber und zu keiner Zeit konnte man so viel billige Eichenrinde, niemals so viel Eichenlohe bekommen, wie zu jener Zeit, weil in Folge der Eisenbahnbauten der Preis der eichenen Schwellen bedeutend stieg und deshalb die Privatwaldbesitzer die Eichen in größerer Zahl niederschlagen ließen. Das sind doch auf praktische Erfahrungen gestützte Anschauungen, die der Behauptung entgegentreten, daß eine Holzsteigerung nicht zur Devastation führt.

Es ist übrigens auch noch bezeichnend, daß man jetzt gerade mit der Holzollerhöhung kommt, wo wir kaum die Wunden haben heilen können, die am Rhein und an einigen anderen Stellen unserem Vaterlande durch die großen Ueberschwemmungen geschlagen werden sind. Klar steht es noch lange nicht, daß der Raubbau auf den Wasserstand nicht einen derartigen verderblichen Einfluß hat, daß Ueberschwemmungen dadurch stattfinden. Man hätte erst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Thilenius diskutieren sollen, die Regierung hätte Untersuchung darüber anstellen sollen, welches die Ursachen der Ueberschwemmungen sind. Hätte man dann gesehen, daß durch eine Waldverwüstung keine Ueberschwemmungen herbeigeführt würden, dann wäre dieser Einwand, den ich hier mache, nicht so schwerwiegend, wie er jetzt sein muß.

Es wird nun bei jeder Zollfrage von der einen Seite immer gesagt, der Zoll würde vom Auslande getragen, und von der andern Seite, er würde dem

Inlande aufgebürdet. Auf die Frage näher einzugehen, wage ich aus dem Grunde nicht, weil ich die Ueberzeugung habe, daß bei jedem einzelnen Geschäftsabluß die Frage, wer den Zoll trägt, ob Ausland oder Inland, speziell zur Entscheidung kommt, und daß im allgemeinen eine Behauptung so falsch ist, wie die andere, daß vielmehr sowohl das Inland, als auch das Ausland ihn zu tragen haben. Deshalb mag ich auf diese Frage nicht näher eingehen.

Das aber weiß ich, daß die Preissteigerung des inländischen Holzes den Waldbesitzern zu gute kommt. Und ferner weiß ich, daß diese Preissteigerung das konsumirende Volk zu tragen hat, das arme Volk am meisten, da jede arme Familie Tische, Stühle, Spinde, Bettstellen, ja auch Särge braucht, die durch die Holzzölle vertheuert werden.

Wenn nun der Staat hier durch eine solche Vorlage dem konsumirenden Volke, besonders den ärmeren Klassen das Geld nimmt, und es den Waldbesitzern, also den besitzenden Klassen gibt, so geht das denn doch weit über den heiligen Crispinus, der der Legende nach doch bloß die Reichen bestohlen hat, um das Objekt den Armen zu geben. Aber hier wird es umgekehrt gemacht: den Armen wird genommen und den Wohlhabenden wird gegeben. Der Herr Staatssekretär Scholz sagte vor einiger Zeit, daß der Unterschied zwischen Regierung und uns nur der wäre, daß die Regierung die richtige Grenze zu finden wisse, wie weit die Staatsintervention rechtlich gehen dürfe, wir aber nicht. Nun aber frage ich, bewegt sich denn solche Staatsintervention auf der Grenze des Rechts? Das möchte ich doch sehr bezweifeln. Auf solche Staatsintervention gehen die Sozialdemokraten aus Rechtsgründen und Rechtsbewußtsein nicht ein, weil sie eben diese Uebervortheilung des armen Mannes zu Gunsten des Wohlhabenden für ein Unrecht halten. Ich glaube vielmehr, daß die Sozialdemokraten sich überhaupt auf einen besseren Rechtsstandpunkt stellen, wie die Regierung.

Der Herr Kommissarius Dankelmann hat vorhin einige, offen gestanden, dankenswerthe Worte geredet, indem er sagte, daß, wenn die Holzzölle nicht erhöht würden, fast gar kein anderer Ausweg wäre, als den Privatwald zu verstaatlichen. Ja auf diesem Standpunkt haben wir längst gestanden.

Dieser Standpunkt ist übrigens gar kein neuer. Es fiel mir vor einigen Tagen ein altes Exemplar der „Kölnischen Zeitung“ von 1877 in die Hand, und da finde ich einen Artikel, der erklärt, daß man allerdings keine Oberaufsicht des Staats in Bezug auf den Wald haben will, aber dann heißt es wörtlich:

So weit es nur irgend mit der allgemeinen Wohlfahrt verträglich ist, muß die Freiheit des Privatbesitzes gewahrt werden, aber dafür schafft man ein Expropriationsgesetz, welches dem Staat ermöglicht, unter Kontrolle der Landesvertretung allen für das allgemeine Wohl nöthigen Wald anzukaufen; dies muß und wird der Schwerpunkt jeder künftigen Gesetzgebung auf diesem Felde sein.

Ja, wenn die Staatsregierung diesen Rath der „Kölnischen Zeitung“ befolgen würde, dagegen würden wir gar nichts einzuwenden haben, dann befände sie sich nämlich auf der rechtlichen Grenze, die auch der Sozialismus bezüglich



der Staatsintervention zieht. Dabei glaube ich, daß bei einem solchen Eintreten in die Bahnen des Sozialismus die Staatsregierung bei der großen Masse des Volks viel mehr Anklang finden würde, als wenn sie jetzt, wie ich schon sagte, die Reichen zu Gunsten der Armen noch mehr bereichert. Für eine solche Staatsintervention, trotzdem wir die Staatsintervention an sich wünschen, das wiederhole ich, bedanken wir uns!

**Präsident:** Die Herren Abgeordneten Dr. Dohrn und Klok haben den Schluß der Diskussion beantragt. Ich bitte, daß die Herren, welche den Schlußantrag unterstützen wollen, sich erheben.

(Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bitte, daß die Herren aufstehen oder stehen bleiben, welche den Schluß beschließen wollen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität; der Schluß ist beschlossen.

Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Meine Herren, ich habe mitzutheilen, daß zwei geschäftsordnungsmäßig unterstützte Anträge auf namentliche Abstimmung über § 1 eingegangen sind von den Herren Abgeordneten Freiherr von Winnigerode und Riedert. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Magdzinski.

Abgeordneter **Magdzinski:** Meine Herren, der angenommene Schluß der Diskussion entzieht mir die Gelegenheit, die Stellung, die ich und meine Landsleute gegenüber der Gesetzesvorlage einnehmen, nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch mit Rücksicht auf unsere unter österreichischer und russischer Herrschaft stehenden Landsleute in handelspolitischer Beziehung des näheren zu erläutern. Für heute kann ich nur erklären, daß ich sowohl als meine Landsleute gegen die Gesetzesvorlage stimmen werden.

**Präsident:** Meine Herren, ich nehme an, daß niemand im Hause es wünscht, daß über die beiden Nummern des § 1 getrennt abgestimmt werde.

Ich darf also konstatiren, daß eine getrennte Abstimmung über die beiden Nummern des § 1 nicht stattfindet. —

Dann würde ich vorschlagen, die Abstimmung vorzunehmen über den § 1 und sodann über die Anmerkung. Die Abstimmung über den § 1 würde eine namentliche sein. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte, daß diejenigen, welche den § 1 der Beschlüsse der Kommission annehmen wollen, beim Aufruf ihres Namens mit Ja, — die, welche ihn ablehnen wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B.

Die Abstimmung ist geschlossen.

(Das Resultat wird ermittelt.)

An der Abstimmung haben theilgenommen 330 Mitglieder des Hauses; davon haben mit Ja gestimmt 150, mit Nein 178, der Abstimmung haben sich enthalten 2. Es ist darnach der § 1 der Vorschläge der Kommission abgelehnt.

Nachdem der § 1 der Vorschläge der Kommission abgelehnt ist, haben wir abzustimmen über den § 1 der Regierungsvorlage. Ich bitte, meine Herren, daß

diejenigen, welche den § 1 der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschicht.)

Das Bureau ist einverstanden darüber, daß die Minderheit steht.

Meine Herren, wir haben weiter abzustimmen über die Anmerkung zu c 1 und 2 nach den Vorschlägen der Kommission, welche ich nicht für unbedingt erledigt erachte durch die vorausgegangenen Abstimmungen.

Ich bitte, daß die Herren, welche die Anmerkung nach dem Vorschlage der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; die Anmerkung ist abgelehnt.

Wir haben nunmehr abzustimmen über die Anmerkung der Regierungsvorlage. Ich bitte, daß die Herren sich erheben, welche die Anmerkung der Regierungsvorlage annehmen wollen.

(Geschicht.)

Auch das ist die Minderheit.

Wir gehen über zum § 2, der nicht erledigt ist durch die vorausgegangenen Abstimmungen.

Berichterstatler Abgeordneter Freiherr **von Güler**: Ja, meine Herren, es muß der Kommissionsantrag doch mindestens kurz begründet werden! Es ist immerhin möglich, daß dieser Paragraph Freunde findet. Dieser Paragraph ist von der Kommission eingeschaltet worden. Eine größere Anzahl bayerischer Gemeinden an der böhmischen Grenze — unter denselben will ich namentlich anführen die Gemeinden Fürth und Waldmünchen — führen in zahlreichen Representationen an den Reichstag aus, ihre Waldungen lägen über der Grenze, das Holz, welches sie aus denselben bezögen, und welches für ihre armen Einwohner zu ihrem eigenen Bedarfe verwendet würde, sei früher zollfrei eingegangen. Durch einen Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Bayern von 1816 sei dieses bestimmt gewesen. In der ersten Zeit nach dem Zollgesetze von 1879 sei dies auch so eingehalten geblieben, plötzlich sei aber der zollfreie Eingang sistirt worden. Sie hätten sich deshalb an den Bundesrath gewendet, hätten aber bis heute noch keine Entscheidung bekommen. Der Bitte dieser Gemeinden gegenüber wendete nun innerhalb der Kommission die Minderheit ein, daß gar kein Grund vorliege, diese Gemeinden günstiger zu stellen als alle übrigen deutschen, welche auf das Ausland für ihren Bezug an Holz angewiesen seien. In solchen Fällen trete eben das Unzweckmäßige der Zollerhöhung deutlich hervor, entweder müßten alle Deutschen diese Zollerhöhung tragen oder alle davon befreit bleiben.

Die Mehrheit der Kommission konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Sie berief sich auf die Zollgesetzgebung von 1879, wo damals mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden sei, es entspreche nur einem sehr gerechten Willigkeitsgefühl, wenn § 5 Ziffer 1 bestimme:

Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb

der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden, seien zollfrei einzuführen.

Der Waldbesitz befindet sich nun ganz und gar in derselben Lage.

Es entspricht dem Wesen des Waldes, daß für ihn die beschränkende Bestimmung, daß er von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wirthschaftsgebäuden aus bewirthschaftet werden müsse, nicht maßgebend sein konnte. Die Kommission stellte also den Antrag auf Streichung der Worte „unter denselben Bedingungen“ und verlangt nur, daß diese Waldungen eine „Zubehör des inländischen Grundstückes“ bilden müssen. Ich habe im Auftrag der Kommission zu erklären, daß das Wort „Zubehör“ nicht in dem eng juristischen Sinne einer „Pertinenz“ aufzufassen sei, sondern im weitesten Sinne des Wortes, wie es in der Praxis angewendet wird. Damit aber diese Begünstigung nicht von der Spekulation ausgebeutet werden könne, ist es nöthig, eine Zeitgrenze zu bestimmen, und deshalb schlägt die Kommission Ihnen vor, die Worte einzuschalten:

seit dem 15. Juli 1879 eine Zubehör des inländischen Grundstückes bilden.

**Präsident:** Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordneter **Freiherr von Minnigerode:** Ich möchte nur darauf hinweisen, daß dieser Paragraph ganz selbstständig ist gegenüber dem abgelehnten § 1 und eine Erleichterung des Zolltarifes in sich schließt, für die auch die Herren Freihändler zu stimmen prinzipiell gezwungen sind. Sie mögen also wohl überlegen, ob Sie auch diesen Paragraphen ablehnen oder nicht.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat den Schluß der Diskussion beantragt.

Abgeordneter **Richter (Hagen):** Ich ziehe den Antrag zurück und melde mich selbst zum Wort.

**Präsident:** Der Herr Abgeordnete Richter (Hagen) hat das Wort.

Abgeordneter **Richter (Hagen):** Darauf wird doch niemand hineinfallen, daß er durch Annahme dieses Paragraphen dazu beitragen will, die Holzollvorlage in die dritte Lesung zu bringen. So klug sind wir, daß der Herr Abgeordnete von Minnigerode sich diese Spekulation hätte ersparen können.

**Präsident:** Es hat sich niemand weiter zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort.

Ich bitte, daß die Herren, welche den § 2 nach den Beschlüssen der Kommission annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; § 2 ist abgelehnt. Dem § 2 steht eine Regierungsvorlage nicht gegenüber.

§ 3 ist durch die vorausgegangene Abstimmung hinfällig geworden, ebenso die Einleitung und der Schluß. — Das Haus ist damit einverstanden.

## Unterrichts- und Prüfungswesen.

### 49.

Die theilweise Abänderung der §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung etc. für die unteren Stellen des Forst-Dienstes betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtlichen königlichen Regierungen (excl. Sigmaringen. III. 3408.

Berlin, den 5. April 1883.

Der königlichen Regierung lasse ich in der Anlage (a) Exemplare einer in Gemeinschaft mit dem Herrn Kriegsminister von mir erlassenen Verfügung vom 1. April c., die theilweise Abänderung der §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Corps vom 15. Februar 1879\*) betreffend, mit dem Veranlassen hierdurch zugehen, je eines derselben dem Herrn Oberforstmeister, den Herren Forstmeistern und königlichen Oberförstern und jedem Landrathe, und soweit der Vorrath reicht, auch den Communal- und Instituts-Revierverwaltern zur Nachachtung mitzutheilen.

Auch wolle die königliche Regierung diese Verfügung durch Aufnahme in Ihr Amtsblatt in entsprechender Weise zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Die Bestimmungen im § 2 hinsichtlich der dreijährigen Lehrzeit findet auf diejenigen, vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre tretenden Lehrlinge, welche bei Erlass der beiliegenden Verfügung bereits in der Lehre standen, keine Anwendung.

### Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

#### a.

Nachdem der forstliche Fortbildungs-Unterricht der gelernten Jäger während des aktiven Militärdienstes in Gemäßheit des § 13 des oben genannten Regulativs nunmehr zur festen Organisation gelangt ist, ist es als zweckmäßig erkannt worden, die Jäger-Prüfung, welche bisher nach § 9 des Regulativs im ersten Militärdienstjahr abgehalten wurde, künftig in das dritte Dienstjahr zu verlegen und zugleich bei Feststellung der Anciennetät der bestandenen Jäger der militärischen Führung und namentlich dem Verhalten der Letzteren während des forstlichen Unterrichts einen größeren Einfluß einzuräumen, als dies bisher geschehen konnte.

Auch haben sich durch den Umstand, daß eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Lehrlingen, welche im zulässig frühesten Lebensalter in die Forstlehre eingetreten sind, bei der demnächstigen Gestellung von der Ober-Erfaß-Kommission vom Militärdienst zurückgestellt werden mußten, Unzuträglichkeiten ergeben, welche

\*) S. Jahrb. Bd. XI. Art. 4. S. 1.

eine anderweite Fassung der §§ 2, 3 und 7 des Regulativs nothwendig erscheinen lassen.

Demgemäß bestimmen wir, daß hinsichtlich der Bestimmungen in den §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879 künftig folgende abändernde Vorschriften in Geltung treten sollen:

1. § 2 lautet künftig:

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

Die Zulassung zum Dienst im Jägercorps Behufs Erwerbung der Forst- anstellungs-Berechtigung ist nur statthaft nach vorschriftsmäßiger Absolvierung der Lehrzeit des Forst- und Jagdwesens. Der Eintritt u. s. w. . . . wie im Regulativ bis zu den Worten: „vollendet wird“ am Schluß des ersten Alinea.

Dann ist einzuschließen:

Die Lehrzeit ist eine mindestens zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebensjahres eintreten wollen, grundsätzlich eine dreijährige. Es bleibt jedoch dem Oberforstmeister des Bezirks überlassen, auf den Vorschlag des Lehrherrn auch für die vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre getretenen Lehrlinge bei tadelloser Führung und guter Leistung die Anmeldung zum Militärdienst (§ 7) in demjenigen Jahre zu gestatten, im welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober eine zweijährige Lehrzeit beendet haben wird, wenn die Körperbeschaffenheit desselben die Erwartung begründet, daß er zum Militärdienst für brauchbar befunden werden wird. Die Lehrzeit dieser Kategorie von Jägern ist demnachst zu dem genannten Zeitpunkt also vorschrifts- mäßig beendet anzusehen, sofern dieselben bei der Bestellung von der Ober-Ersatz- Kommission als zum Militärdienst tauglich erklärt worden sind.

Bis zum Beginn der Lehrzeit u. s. w. wie im Regulativ al. 2.

2. al. 1 des § 3 lautet künftig:

Wahl des Lehrherrn.

„Die Lehrzeit kann während des ersten, bezw. für diejenigen Lehrlinge, welche nach § 2 eine dreijährige Lehrzeit zu absolviren haben, während der beiden ersten Jahre bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten absolviert, muß aber während des zweiten, bezw. bei dreijähriger Lehrzeit: während des dritten Jahres bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zur Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten verwaltenden Beamten des Gemeinde-, Institutens- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.“

3. hinsichtlich des § 7.

Am Schluß des ersten Alinea ist hinzuzufügen: „bezw. bei den vor Beginn

des 17. Lebensjahres eingetretenen Lehrlingen, daß die Anmeldung zum Militärdienst gestattet worden ist (§ 2)".

4. hinsichtlich des § 8.

- al. 1 und 2 bleiben unverändert,
- al. 3 lautet künftig folgendermaßen:

Bei einer Einstellung hat der Forstlehrling ein nach dem Muster B auszustellendes, stempelfreies Attest seines Lehrherrn über vorschriftsmäßige Absolvierung der Lehrzeit und über moralische Führung, Fleiß und Befähigung dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Attest ist vom Lehrherrn unter Anheftung der Bescheinigung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2) und der Annahmegernehmigung (§ 3) dem Bezirks-Forstmeister einzureichen.

Derselbe ist verpflichtet, nicht nur von dem Gang der Fortbildung des Lehrlings während der Lehrzeit Kenntniß zu nehmen, sondern auch am Schluß der Lehrzeit eventl. durch eine speziell zu diesem Zwecke abzuhaltende Prüfung sich über die Fortschritte des Lehrlings und den Grad der erlangten Ausbildung ein begründetes Urtheil zu verschaffen und auf dem Lehr-Attest nach pflichtmäßigem Ermessen dahin abzugeben, ob der Lehrling die Lehrzeit fachgemäß angewandt und eine hinreichende praktische und theoretische Ausbildung erlangt habe, um zu der Erwartung zu berechtigen, er werde demnächst die forstliche Laufbahn mit genügendem Erfolg fortsetzen können.

Das so vervollständigte Lehrattest hat der Forstmeister sodann dem Lehrherrn zurückzugeben, welcher dasselbe verschlossen dem Lehrling unter der Adresse desjenigen Bataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigt.

5. § 9 lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche sich über die zweckmäßige und erfolgreiche Verwendung der Lehrzeit (§ 8) durch ein vollständig genügendes Lehr-Attest auszuweisen vermögen, werden auch während des aktiven Militärdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Behufe für die Jäger-Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft.

Wegen Unterweisungen im Walde durch Exkursionen und Theilnahme an den Waldarbeiten wird das Erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart.

6. § 10 lautet künftig:

IV. Die Jägerprüfung. Zulassung zur Prüfung.

Diejenigen Jäger, welche den vorstehenden Bedingungen genügt und sich tabellos geführt haben, werden bis zum 25. Februar ihres dritten Dienstjahres die einjährig freiwilligen Jäger bis zum gleichen Termin ihres ersten Dienstjahres der Inspektion der Jäger und Schützen von den resp. Bataillons-Kommandeuren u. s. w. wie im bisherigen § 9 des Regulativs.

7. § 11 lautet künftig:

Ausführung der Prüfung.

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Chef der Forstverwaltung eine Prüfungs-Kommission aus zwei Oberförstern, einen oder zwei Forstmeistern und einen forsttechnischen Kommissarius der Centralforstverwaltung bestellt. Diese Kommission hat nach dem vorgeschriebenen Prüfungs-Reglement die ihr überwiesenen Jäger zu prüfen und für diejenigen, welche allen Anforderungen des Reglements genügt haben, ein stempelfreies Zeugniß (Zehrbrief) auszufertigen, worin das Gesamtergebniß der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — ziemlich genügend — auszudrücken ist, für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist hierüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung beim Nichtbestehen derselben ist nur einmal bei dem nächsten Prüfungstermin zulässig, wenn die Prüfungskommission solches befürwortet und der Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheile sich verpflichtet, wenigstens bis zum Bekanntwerden des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienst zu verbleiben. Es kann aber in diesem Falle unter allen Umständen nur die Qualifikation der Jäger Klasse A II erlangt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben sich so einzurichten, daß die Prüfungs-Zeugnisse und Bescheide, bis spätestens zum 1. August in den Händen der Inspektion der Jäger und Schützen sind, damit die Verpflichtungs-Verhandlungen im Sinne des § 14 und 38 vor dem allgemeinen Entlassungstermin endgiltig geregelt sein können.

8. § 12 lautet künftig:

Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung.

Die Zeugnisse und Bescheide (§ 11) werden von der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichniß

- a) der Bestandenen, worin dieselben nach ihrer Qualifikation mit der Maßgabe zu rangiren sind, daß bei gleichen Prüfungs-Ergebnissen dem mit besserer Führung im Militärdienst der Vorzug gegeben wird,
- b) der Nichtbestandenen u. w. wie im bisherigen § 11 des Regulativs.

9. § 13 lautet künftig wie der bisherige § 12 des Regulativs, nur sind die Worte zu streichen: „und bilden alsdann die Jäger-Klasse A im Allgemeinen.“

10. der bisherige § 13 des Regulativs fällt fort.

Berlin, den 1. April 1883.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten**  
Lucius.

**Der Kriegs-Minister**  
Bronsfart von Schellendorf.

## **Verwaltungs- und Schutzpersonal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen. Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.**

### **50.**

**Die Bewilligung von Unterstützungen an Forstbeamten-Wittwen und Waisen, sowie an ausgeschiedene Forstbeamte betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft ic. an sämtliche königliche Regierungen (eincl. der zu Münster und Sigmaringen) und an die königliche Finanz-Direction zu Hannover.  
III. 2837.

Berlin, den 13. April 1883.

Zur selbstständigen Bewilligung von einmaligen Unterstützungen an Forstbeamten-Wittwen und Waisen, sowie an ausgeschiedene Forstbeamte wird der königlichen Regierung (Finanz-Direction) für das Rechnungsjahr 1. April 1883/84 hiermit der Betrag von Mark, welcher bei Kapitel 4 Titel 3 der Forstverwaltung für das genannte Jahr in Sollausgabe zu stellen ist, zur Disposition gestellt.

Mit dieser Summe ist bis zum Schlusse des Rechnungsjahres haushälterisch umzugehen und es ist namentlich auf die bis dahin noch zu erwartenden Bedürfnisse gehörig Rücksicht zu nehmen, da bei Vertheilung des Gesamtfonds nur ein geringer Betrag hier reservirt worden ist.

Ueber die bei Bewilligung einmaliger Unterstützungen maßgebenden Grundsätze wird auf die Bemerkungen ad 2, 3 und 4 der Circular-Verfügung vom 9. August 1881 (III. 8336)\*) zur Beachtung hingewiesen.

Aus der der königlichen Regierung (Finanz-Direction) zur Verfügung gestellten Summe sind auch diejenigen einmaligen Unterstützungen zu bestreiten, welche auf Immediat-Gesuche oder hierher gerichtete Eingaben etwa von hier aus bewilligt werden sollten, diese Beträge dürfen also neben der der königlichen Regierung (Finanz-Direction) überwiesenen Summe nicht noch besonders in Sollausgabezugang gestellt werden.

Die durch die Verfügung vom 25. März 1882 (III. 3120)\*\*) vorgeschriebenen Abschlüsse sind am Schlusse eines jeden Quartals nach wie vor von der Hauptkasse der königlichen Regierung (Finanz-Direction) per Couvert hier einzufenden. Nach dem Ablaufe des III. Quartals des Rechnungsjahres wolle die königliche Regierung (Finanz-Direction) sich darüber äußern, welcher Betrag von der ihr zur Verfügung gestellten Summe voraussichtlich bis zum Schlusse des Rechnungsjahres nicht erforderlich und abzusetzen sein wird, oder, falls die überwiesene Summe zur Bestreitung dringender Bedürfnisse bis zum Jahreschlusse nicht ausreichen sollte, welcher Betrag hierzu muthmaßlich noch nöthig erscheint. Es wird dann in Erwägung gezogen werden, ob aus dem hier reservirten Betrage und den etwaigen Ersparnissen bei anderen Regierungen noch weitere Mittel gewährt werden können.

\*) Jahrb. Bb. XIII. Art. 98. S. 245.

\*\*\*) Jahrb. Bb. XIV. Art. 59. S. 150.



Schließlich wird noch bemerkt, daß am Jahreschlusse nur die wirklich angewiesenen und für das betreffende Jahr zu zahlenden Beträge an fortlaufenden und einmaligen Unterstüzungen, sowie an Kindererziehungsgeldern als Sollausgabe nachzuweisen sind, die von dem zur Disposition gestellten Betrage nicht verwendete Summe also in Abgang und nicht in Ausgabereft zu stellen ist. Als Ausgaberefte, die aber möglichst zu vermeiden sind, dürfen von den angewiesenen und zur Sollausgabe gestellten Unterstüzungen und Erziehungsgeldern nur die noch zahlbaren, bis zum Finalabschlusse aber nicht abgehobenen Beträge nachgewiesen werden.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

**51.**

**Ernennung der Aspiranten des Königl. Forstverwaltungsdienstes zu „Forstreferendaren“ bezw. „Forstassessoren.“**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen und an die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, sowie abschriftlich zur Kenntnißnahme an den Königlichen Oberforstmeister, Direktor der Forstakademie, Herrn Dr. Dandélmann zu Eberswalbe und an den Königlichen Oberforstmeister, Direktor der Forstakademie, Herrn Professor Dr. Borggreve zu München. III. 3779.

Berlin, den 20. April 1883.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) benachrichtige ich, daß des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. ds. Mts. zu genehmigen geruht haben, daß diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das erste forstliche Examen bestanden haben, zu „Forstreferendaren“ und diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das zweite forstliche Examen bestanden haben, zu „Forstassessoren“ ernannt werden.

Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wird veranlaßt, die in ihrem Bezirke befindlichen Forstkandidaten von der Aenderung ihres Titels in „Forstreferendar“, bezw. die Oberförsterkandidaten davon in Kenntniß zu setzen, daß sie fortan Titel und Rang der „Forstassessoren“ zu führen haben.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

**52.**

**Die alljährlich einzureichende Nachweisung über die unter den Waldarbeitern in den Staatsforsten vorgekommenen Unglücksfälle, sowie über die an Waldarbeiter gezahlten Unterstüzungen.**

Circ.-Verfügung des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen ausschließlich der zu Sigmaringen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.

III. 3272.

Berlin, den 26. Mai 1883.

Es ist erforderlich, über die unter den Waldarbeitern in den Staatsforsten bei der Arbeit im Walde vorgekommenen Unglücksfälle und über die an Wald-

arbeiter gezahlten Unterstützungen eine Uebersicht zu erlangen. Ich veranlasse daher die Königliche Regierung (Finanz-Direktion), zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung nach dem beiliegenden Schema (f. S. 306) hierher einzureichen, in welche alle Unglücksfälle, welche bei der Waldarbeit stattgefunden haben, also auch diejenigen aufzunehmen sind, bei denen zur Gewährung von Unterstützungen keine Veranlassung gewesen ist. Die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) wird daher die Oberförster anzuweisen haben, auch in diesen Fällen eine Anzeige zu erstatten. Die Nachweisung hat jedes Mal die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres zu umfassen und ist zum ersten Male am 15. Mai k. J. hier vorzulegen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**  
Lucius.

---

## **Versicherungswesen.**

### **53.**

**Bekanntmachung der Mitglieder des Verwaltungsraths des  
Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten für die  
Wahlperiode 1883/86.**

Berlin, den 24. Mai 1883.

Gemäß § 36 der Statuten des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von der dritten ordentlichen General-Versammlung am 19. d. M. die nach § 25 der Statuten aus-  
geschiedenen Mitglieder des Verwaltungsraths, nämlich die Herren

1. Oberforstmeister von Alvensleben zu Potsdam,
2. Forstmeister von Stünzner daselbst,
3. Förster Wirth zu Eichkamp,

für die Wahlperiode 1883/86 wieder gewählt worden sind.

**Direktorium des Brandversicherungs-Vereins Preussischer  
Forstbeamten.**  
von Baumbach. Waechter.

---

**Nachweisung** über die im Etats-Jahre 18 . . . unter den Malbarbeitern in den Staatsforsten des Regierungsbezirks . . . vorgekommenen **Unglücksfälle**, sowie über die an Malbarbeiter gezahlten **Unterstützungen**.

Zlaufende Nr.	Oberförsterei.	Bei resp. auf dem Wege zur oder von Arbeit oder in unmittelbarer Folge derselben verunglückt resp. erkrankt todt	Aus sonstigen Gründen der Unterstützung bedürftig	Unterstützungen sind gezahlt								Davon aus	
				an Verletzte resp. Kranke	an Hinterbliebene von Verstorbenen	an sonstige Bedürftige	in Summa	an Kap. 2	dem Do-mänen-Armen-Fonds				
		m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.	m.	pf.
1	Steinpring	1	.	50	40	.	.	90	.	90	.	.	.
2	Grünhaus	.	1	.	.	30	.	30	.	30	.	30	.
3	Neudorf	.	.	30	.	.	.	30	.	30	.	.	.
4	Desgl.	.	.	25	.	.	.	25	.	25	.	.	.

Bemerkungen.

Im Schlage von einem fallenden Baume verletzt und demnächst an der Verletzung gestorben. Minist.-Rat. v.  
 40 Jahre Hofsänger, in Folge von Altersschwäche hilfsbedürftig. Minist.-Rat. v.  
 Bei der Mearbeit Fußquetschung, 3 Wochen arbeitsunfähig.  
 An der Lungenentzündung in Folge Erkältung im Schlage erkrankt. Minist.-Rat. v.

## Diäten und Reisekosten.

### 54.

Betreffend die den Aspiranten des Königl. Forstverwaltungs-  
dienstes in Folge ihrer Ernennung zu „Forstreferendaren“ bezw.  
„Forstassessoren“ zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft 2c. und des Finanz-Ministers an sämtliche  
Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover.  
III. 5801. 2. M. — I. 7770. F. M.

Berlin, den 16. Juni 1883.

Nachdem in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 9. April d. J. die Er-  
nennung der Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das erste forstliche  
Examen absolviert haben, zu „Forstreferendaren“ und derjenigen Aspiranten des  
Forstverwaltungsdienstes, welche das zweite forstliche Examen bestanden haben,  
zu „Forstassessoren“ Seitens des mitunterzeichneten Ministers für Landwirth-  
schaft, Domänen und Forsten durch Verfügung vom 20. April d. J.\*) stattgefunden  
hat, wird die Königliche Regierung (Finanz-Direktion) hierdurch ermächtigt, vom  
Tage der ebengedachten Verfügung, also vom 20. April d. J. ab, bei Dienst-  
reisen,

den Forst-Assessoren die Tagegelder- und Reisekosten-Sätze der  
im § 1 des Gesetzes vom 15. April 1876\*\*) ad IV genannten  
Beamten, und

den Forst-Referendaren die Tagegelder- und Reisekosten-Sätze  
der ebendasselbst unter V genannten Beamten

zu gewähren.

Die hiernach zulässigen Tagegelder-Sätze von 12 M. für Forstassessoren  
und 9 M. für Forstreferendare finden aber nur Anwendung auf diejenigen Tage,  
an denen eine Dienstreise ausgeführt ist und für welche also auch Reisekosten zu  
liquidiren sind. Für die sonstigen Tage kommissarischer Beschäftigung sind, vor  
wie nach, nur diejenigen Sätze zu vergüten, welche für jeden Forstassessor oder  
Forstreferendar von dem mitunterzeichneten Minister für Landwirtschaft, Do-  
mänen und Forsten bestimmt worden sind.

Auch im Uebrigen, namentlich rücksichtlich derjenigen Forstassessoren, welche  
als Revierförster definitiv oder interimistisch angestellt sind, und rücksichtlich der  
bei den Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direktion zu  
Hannover als Hilfsarbeiter beschäftigten Forstassessoren, falls diesen eine längere  
auswärtige Beschäftigung übertragen wird, verbleibt es bei den Bestimmungen  
der Finanzministerial-Verfügung vom 12. Mai 1873 { IIb. 9122 } .\*\*\*)  
I. 5880

Die Beschäftigung eines Forstassessors gegen fixirte diätarische Remuneration,  
sei es in der Stellung eines Hilfsarbeiters bei den Provinzialbehörden oder in  
irgend einer anderen Dienststellung, ist als eine dauernde im Sinne des § 3

\*) S. den Art. 51 S. 304.

\*\*) S. Jahrb. Bd. VIII. Art. 51 S. 391.

\*\*\*) S. Jahrbuch Bd. VI. Art. 14 S. 20.

des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten\*), nicht anzusehen.

Soweit für die Zeit vom 20. April d. J. ab Liquidationen von Forstassessoren oder Forstreferendaren über Tagegelder und Reisekosten für Dienstreifen bereits angewiesen sind, ist eine Revision derselben vorzunehmen und die anderweite, der vorstehenden Bestimmung entsprechende Feststellung und Zahlungsanweisung zu bewirken.

Ebenso sind die Vorbehalte in einzelnen inzwischen ergangenen Verfügungen des mitunterzeichneten Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, wegen der an Forstassessoren und Forstreferendare für Dienstreifen zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten, durch Zubilligung der oben bewilligten Sätze zur Erledigung zu bringen.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Finanzminister.**

Im Auftrage.

v. Lenk.

---

## **Geschäfts-, Kassen- und Rechnungswesen.**

### **55.**

#### **Die Adressirung der an die obersten Reichsbehörden zu richtenden Schreiben und Gesuche betr.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen, und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover, die königliche Ministerial-Baucommission hieselbst, den Direktor der Forstakademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Dandelmann zu Eberswalde und an den Direktor der Forstakademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Borggreve zu Münden. II. 2409. III. 4608.

Berlin, den 12. Mai 1883.

Die königliche Regierung erhält beifolgend Abschrift eines Schreibens des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. v. M. (a), betreffend die Adressirung der an die obersten Reichsbehörden gerichteten Schreiben und Gesuche, zur Kenntnißnahme und Beachtung.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Berlin, den 5. April 1883.

Es ist diesseits namentlich bei Gelegenheit der Entscheidung über Gesuche kommunaler Korporationen um Bewilligung von Darlehen aus dem Reichs-Invalidenfonds aufgefallen, daß Eingaben königlich preussischer Behörden und Gemeindevorstände häufig nicht an den Reichskanzler oder an den Vorstand der beteiligten obersten Reichsbehörde, sondern an die Behörde als solche (unper-

---

\*) S. Jahrb. Bd. IX. Art. 46 S. 411.

fönlich) gerichtet sind, während — den Verhältnissen entsprechend — solche Eingaben beispielsweise in dem Ressort der Reichs-Finanz-Verwaltung nicht an das Reichsschatzamt, sondern „An den Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt)“ oder „An den Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts“ zu adressiren sein würden. Es ist Werth darauf zu legen, daß die preussischen Behörden in Reichsangelegenheiten allgemein die korrekte Form zur Anwendung bringen. Demgemäß beehre ich mich Eure Excellenz zu bitten, wegen entsprechender Instruction dieser Behörden das Geeignete veranlassen und von dem Verfügten mir gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

### **Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

gez. Scholz.

An den Vice-Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums,  
Herrn von Puttkamer, Excellenz.

R. N. d. J. Nr. 4426 I.

ad St. N. Nr. 899.

---

## **56.**

**Verrechnung der den Hinterbliebenen eines in den Ruhestand übergehenden und in der Zwischenzeit von der die Pensionirung anordnenden Verfügung bis zum Eintritt der Pensionirung verstorbenen Beamten zu zahlenden Gnadencompetenzen.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirtschaft etc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanzdirection zu Hannover. I. 2054. III. 3853.

Berlin, den 29. Mai 1883.

Durch die an das Königliche Staatsministerium ergangene Allerhöchste Ordre vom 30. März 1842, welche den Königlichen Regierungen in den älteren Landes- theilen mittelst Verfügung vom 14. Dezember 1842 (I 11394 — 28288 — I 3136 A.) mitgetheilt worden, ist genehmigt worden, daß die Gnadengehalts-Beträge, welche den Hinterbliebenen eines in den Ruhestand übergehenden und in der Zwischenzeit von der die Pensionirung anordnenden Verfügung bis zum Eintritt der Pensionirung verstorbenen Beamten zu zahlen sind, auf die Extraordinarien-Fonds der betreffenden Verwaltungen angewiesen werden können, wenn die Stelle des Verstorbenen bereits vor Eintritt seines Ablebens und vom Zeitpunkte der verfügten Pensionirung an anderweit besetzt ist.

Nach getroffenem Uebereinkommen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungs-Kammer ist aus Zweckmäßigkeitsgründen von fernerer Anwendung der in der erwähnten Allerhöchsten Ordre ertheilten Ermächtigung Abstand zu nehmen und der Betrag der in Rede stehenden Gnadencompetenzen künftig bei dem betreffenden Besoldungsfonds, nöthigenfalls als Mehrausgabe zu verrechnen, entsprechende Anordnung auch in den sachlich gleich liegenden

Fällen zu treffen, in welchen die Stelle des verstorbenen Beamten vom Zeitpunkte seiner verfügten Pensionirung an zum Wegfall gekommen ist.

Die Königliche Regierung (Finanzdirection) hat bei der dortigen Domänen- und Forstverwaltung in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

**57.**

Verrechnung der Diäten und Reisekosten, welche für Reisen zur Wahrnehmung des Wahlrechts des Domainen- und Forstfiskus im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer zc. sowie für Reisen behufs Theilnahme an den Kreistagsitzungen an Oberförster und Domainenpächter gezahlt werden.

Bescheid an die königliche Regierung zu Frankfurt a/D. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an die übrigen königl. Regierungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern (excl. Stralsund), Schlesien und Sachsen (exl. Erfurt). II/III 2560.

Berlin, den 30. Mai 1883.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 27. v. M. — 3a 2154. 83 —, daß Diäten und Reisekosten, welche

a) auf Grund des Erlasses vom 27. Juni 1873 — II 12118\*) — für Reisen zur Wahrnehmung des Wahlrechts des Domänen- und Forstfiskus im Wahlverbande der größeren Grundbesitzer resp. der Landgemeinden, an die fiskalischen Vertreter (Oberförster, Domänenpächter) und

b) auf Grund des Erlasses vom 29. Dezember 1876 (— II 21452 —)\*\*) für Reisen behufs Theilnahme an den Kreistagsitzungen an die zu Kreistags-Abgeordneten gewählten Oberförster und Domänenpächter gezahlt werden, nicht zu denjenigen Ausgaben gehören, welche nach Maßgabe des Ministerial-Reskripts vom 31. Januar 1876  $\frac{\text{II } 688}{\text{I } 1548}$  —\*\*\*) zu zwei Drit-

teln von den, den Landreisen auf Grund des § 70 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zu überweisenden Ersparnissen in Abzug zu bringen sind.

Derartige Diäten und Reisekosten sind daher in Zukunft bei der alljährlichen Ermittlung jener Ersparnisse außer Betracht zu lassen, während von einer nachträglichen Berichtigung der in den Vorjahren berechneten Ersparnisse bei der geringen Bedeutung der in Rede stehenden Beträge Abstand genommen werden kann.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

\*) Jahrb. Bb. VI. Art. 4. S. 4.

\*\*) Jahrb. Bb. IX. Art. 7. S. 7.

\*\*\*) Jahrb. Bb. IX. Art. 8. S. 8.

58.

**Bestimmungen über die Abholung der Postwerthsendungen.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königl. Regierungen (excl. Sigmaringen) und an die Königl. Finanzdirectron zu Hannover, sowie abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, an den Direktor der Forst-Akademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Dandelmann, zu Eberswalde und an den Direktor der Forst-Akademie, Herrn Oberforstmeister Dr. Borggreve, zu München. II. 2580. — III. 4958-

Berlin, den 31. Mai 1883.

Von dem Herrn Finanzminister sind in der Circularverfügung vom 6. April c.  $\left(\frac{\text{II. 2484}}{\text{I. 4276}}\right)$  (a.) Bestimmungen über die Abholung der Postwerthsendungen für die Steuerkassen getroffen worden.

Dieselben Bestimmungen sind künftig auch hinsichtlich der Abholung der Postwerthsendungen für diejenigen Kassen der Domänen- und Forstverwaltung, welche von alleinstehenden Beamten verwaltet werden, zu beachten.

Die Königlichen Regierungen und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover haben in dieser Beziehung das Erforderliche möglichst bald anzuordnen.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Berlin, den 6. April 1883.

Die bei zahlreichen Königlichen Kreis- und Steuerkassen übliche Abholung sämtlicher Post-Werthsendungen auf Grund einer dem § 48 des Reichs-Post-Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) entsprechenden Erklärung hat bereits mehrfach zu Unterschlagungen erheblicher Geldbeträge Seitens der mit der Abholung Beauftragten Veranlassung gegeben.

Eine solche Einrichtung ist um so gefährlicher, als hierdurch die Verantwortlichkeit der Post für die richtige Bestellung gesetzlich ausgeschlossen wird und eine durchaus zuverlässige Kontrolle über die Vollständigkeit der Ablieferung der abgeholtten Werthsendungen bezw. Ablieferungsscheine Seitens des Beauftragten kaum zu ermöglichen ist. Auch die Vorschrift, die Werthsendungen nur bei Vorlegung des Geldeingangs- (Post-) buches zu verabsolgen, gewährt keinen ausreichenden Schutz, indem, abgesehen von dem Falle eines Mißbrauches des Postbuches, eine Haftpflicht der Post im Falle einer Außerachtlassung dieser Vorschrift nicht besteht.

Der neuerdings wieder vorgekommene Fall einer Unterschlagung der beregten Art giebt mir Veranlassung, den sämtlichen Kreissteuer-Einnehmern und Steuerempfängern die Abgabe der Abholungs-Erklärung hinsichtlich der Werthsendungen (§ 48 a. a. D.) streng zu unterlagen und die alsbaldige Zurückziehung der bereits abgegebenen Erklärung zur Pflicht zu machen.

Die Folge dieser Maßnahme wird die allgemeine Bestellung der für die Kreis- und Steuerkassen bestimmten Werthsendungen bezw. Postablieferungsscheine durch die Briefträger sein. Die Bestimmung über die Art und Weise



des Transportes der Gelder, worüber sich die Ablieferungsscheine verhalten, bleibt auch ferner den Kreissteuereinnehmern und Steuerempfängern überlassen; diese Beamten bleiben aber nach den Bestimmungen der Geschäftsanweisungen (§ 51 Nr. 2 G.N. für die Kreissteuereinnahmer, § 37 Nr. 3 G.N. für die Steuerempfänger) für den sicheren Transport unbedingt verhaftet und werden daher nur ihr eigenes Interesse fördern, wenn sie die Abholung erheblicher Geldbeträge persönlich bewirken oder wenigstens den Transport selbst überwachen. —

In den Bestimmungen über die Führung der Postbücher wird nichts weiter geändert, als daß die für die Namensunterschrift des Postbeamten bestimmte Spalte 11 des Musters G. der Geschäftsanweisungen fortan wegfällt, bezw. unausgefüllt bleibt.

Die Königlichen Regierungen und die königliche Finanz-Direktion haben das zur Ausführung des Vorstehenden Erforderliche je für ihren Geschäftsbezirk in beschleunigter Weise zu veranlassen.

### **Der Finanz-Minister.**

S c h o l z.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausnahme der zu Sigmaringen) und die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. 

II. 2484.
I. 4276.

---

### **59.**

## **Die anderweite Bezeichnung des Tit. 15 des Etats der Domänen-Verwaltung betr.**

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die Königlichen Regierungen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern excl. Stralsund, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein, sowie an die königliche Finanzdirection zu Hannover. II. 3364.

Berlin, den 12. Juni 1883.

In Folge einer erweiterten Bestimmung des Fonds Kap. 1. Tit. 15 des Etats der Domänenverwaltung hat derselbe in dem Staatshaushalts-Etat pro 1. April 1883/84 folgende Bezeichnung erhalten:

„Zu Almosen und Unterstützungen, einschließlich zu einmaligen Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, im Dienste der Domänen- und Forstverwaltung beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen.“

Der Fonds ist daher vom laufenden Etatsjahre ab in den Abschüssen Rechnungen und sonstigen Nachweisungen entsprechend zu bezeichnen.

Zur Zahlung der vorgebachten, bisher aus einem besonderen Fonds gewährten einmaligen Unterstützungen ist nach wie vor meine Genehmigung einzuholen.

### **Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

M i c h e l y.

---

## **Forstkultur und Bewirthschaftung.**

**60.**

### **Anwendung der Kimpau'schen Dammkultur bei Niederungs- mooren betreffend.**

Circular-Befugung des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen  
excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die Königl. Finanz-Direction zu Hannover I. 3405.  
II/III. 1542.

Berlin, den 28. März 1883.

Die Erträge der Niederungsmoore sind durch Anwendung der Kimpau'schen Dammkultur vielfach einer Steigerung fähig. Um übersehen zu können, in wie weit es sich für die im Domänen- und forstfiskalischen Besitze befindlichen Moore empfiehlt, dem bezeichneten Kulturverfahren eine erweiterte Ausdehnung zu geben, beauftrage ich die Königliche Regierung (Finanz-Direktion), binnen 4 Monaten Nachweisungen über diejenigen fiskalischen Niederungsmoore einzureichen, von denen eine Nutzbarkeit zur Dammkultur zu vernuthen steht. Diese Nachweisungen sind für die Domänen- und die forstfiskalischen Moore getrennt zu halten und müssen in Betreff jedes einzelnen derselben die annähernde Größe, die ungefähre Mächtigkeit der Torfschicht, die gegenwärtige Benutzungsweise, den bisher erzielten Geldertrag im Ganzen und pro ha ersehen lassen und die erforderlichen Angaben über die Abwässerungs-Verhältnisse enthalten.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

## **Versuchswesen.**

**61.**

### **Betr. Berichterstattung über den Verlauf und Erfolg der An- bauversuche mit ausländischen Holzarten.**

Circ.-Befug. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen (excl.  
Sigmaringen) und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 3110.

Berlin, den 31. März 1883.

Zur Erlangung einer Uebersicht über den Stand der Anbauversuche mit ausländischen Holzarten fordere ich die Königliche Regierung auf, Sich von den Oberförstern der im dortigen Bezirke befindlichen Versuchsreviere Berichte über den Verlauf und Erfolg der Versuche erstatten zu lassen. In diesen Berichten haben die Oberförster für jede der in ihren Revieren angebauten, fremdländischen Holzarten in Kürze anzuführen: die bis Ende vorigen Jahres ausgesäten Saamenmengen, die daraus erzielten Pflanzlinge, die mit diesen ausgeführten Kulturen der Fläche und Pflanzenzahl nach, das Gedeihen der Kulturen, das Verhalten der Pflanzen auf ihnen und in den Saatecämpen gegen Winter-, Frühjahrs- und Herbst-Frost, gegen Wind, auf Freilagern an der See und im Ge-

birge, gegen Licht und Beschattung, gegen die Bodenart und den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens, endlich das Verhalten der Pflanzen gegen Insekten und Wild. Ueberhaupt ist Alles anzuführen, was zur Beurtheilung des Verhaltens der betreffenden fremden Holzart wesentlich ist, dabei aber Unsicheres wegzulassen und die knappste Form des Ausdrucks zu wählen. — Bei der erst kurzen Zeitdauer der Versuche werden nicht alle der erwähnten Beobachtungen gemacht worden sein, — was zutreffenden Falls dann auch in den Berichten zum Ausdruck zu bringen ist, — es erscheint aber wünschenswerth, wenigstens einen Ueberblick über die bisherigen Ergebnisse der Versuche zu erhalten.

Die Berichte der Oberförster sind von den betreffenden Forstmeistern zu prüfen, eventl. ad marg. mit der abweichenden Ansicht der letzteren zu versehen, und alsdann in einem Hefte vereinigt bis zum 15. September ds. Js. hier vorzuliegen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

## 62.

### Organisation des forstlichen Versuchswesens im Königreich Württemberg.

Nachdem Herr Forstrath, Professor Dr. von Nördlinger auf seinen Wunsch von der Stelle eines ersten Vorstandes unserer Versuchsstation enthoben worden ist, hat diese Stelle überhaupt zu existiren aufgehört und es giebt für die Folge nur noch einen Vorstand, als welcher zur Zeit der Unterzeichnete fungirt.

Die forsttechnische Werkstätte, besonders zur Untersuchung der mechanischen Eigenschaften der Hölzer bestimmt, besteht als besonderes selbstständiges Universitäts-Institut neben der forstlichen Versuchsstation weiter; deren Leitung bleibt Herrn Forstrath Dr. v. Nördlinger unterstellt.

(cfr. Nr. 3 des Regierungsblattes für das Königreich Württemberg,  
Stuttgart, 24. Februar 1883.)

Bei etwaigem Verkehr wären also die Bezeichnungen:

„Forstliche Versuchsstation“, bez.

„Forsttechnische Werkstätte“

für die beiden nebeneinander bestehenden Institute zu wählen.

Tübingen, 10. April 1883.

**Königlich Württembergische forstliche Versuchsstation.**

gez. Dr. Lorenz.

---

## Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

### 63.

Verfagung des Jagdscheins wegen begangenen Jagdfrevels.\*)

Bescheid des Oberverwaltungsgerichts vom 9. Mai 1877.

Eine Bestrafung wegen Verletzung der Schonzeit aus § 1. 5 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 oder wegen unbefugten Betretens fremden Jagdgebiets aus § 368 Nr. 10 St.-G.-B. ist eine Bestrafung wegen „Jagdfrevels“, auf Grund deren nach § 15 des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 die Ertheilung des Jagdscheins versagt werden kann.

(Entsch. des Ober-Verwaltungsgerichts zc. Bd. II. S. 221.)

Schon das Rescript vom 18. September 1875 (V.-M.-Bl. S. 247) hatte angenommen, daß unter „Jagdfrevell“ im Sinne des § 15 J.-P.-G., jedes mit Strafe bedrohte Zuwiderhandeln gegen eine in Bezug auf die Jagd und deren Ausübung gegebene gesetzliche Vorschrift zu verstehen sei.

Vergl. auch das Bd. XII. S. 185 des Jahrbuchs mitgetheilte Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Septbr. 1879. R.

### 64.

Wiederabnahme des Jagdscheins im Gegensatz zur Verfagung desselben.

Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 16. Juni 1877.

In denselben Fällen, in welchen nach § 15 Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 die Ertheilung des Jagdscheins versagt werden kann, kann auch der bereits ertheilte Jagdschein wieder abgenommen werden.

Das D.-V.-G. führt aus; Von den zur Handhabung des Gesetzes berufenen Behörden sei der § 15 J.-P.-G. bisher so aufgefaßt worden, daß unter „Verfagung“ auch die Entziehung eines bereits ertheilten Jagdscheins zu verstehen sei (Reser. vom 9. März 1854 — V.-M.-Bl. S. 49). Diese Annahme sei gesetzlich bestätigt durch § 93 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, in welchem unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den citirten § 15 die Verfagung und die Wiederabnahme der Jagdscheine zusammengestellt seien und die Entscheidung über die Berechtigung hierzu den Bezirksverwaltungsgerichten übertragen sei.

(Entsch. des D.-V.-G. zc. Bd. II. S. 223.)

R.

---

\*) Unter dieser und den acht folgenden Nummern (64—71) werden die in den ersten sieben Bänden der Entscheidungen des Ober-Verwaltungsgerichts enthaltenen, für das Jagdrecht wichtigen Urtheile dieses Gerichtshofes — soweit sie nicht bereits in Band XII. S. 185 enthalten sind — mitgetheilt,

**65.**

**Verfagung des Jagdscheins wegen begangenen Jagdfrevels.  
Prüfung der Verfagung im Verwaltungsstreitverfahren.**

Endurtheil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 19. September 1877.

Die Ertheilung eines neuen Jagdscheins kann auf Grund einer Bestrafung wegen Forst- oder Jagdfrevels auch dann verfagt werden, wenn früher der Jagdschein ohne Geltendmachung dieses — bereits damals bekannten — Verfagungsgrundes ertheilt worden ist.

Im Verwaltungsstreitverfahren ist die Verfügung, wodurch die Ertheilung des Jagdscheins verfagt ist, nicht nur in Bezug auf ihre Gesetzmäßigkeit, sondern — soweit die Verfagung eine fakultative ist auch in Bezug auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

Der Landrath des Kreises L. hatte dem Invaliden S., nachdem dieser bereits im März 1875 wegen Holzdiebstahls bestraft worden war, im Oktober desselben Jahres einen Jagdschein ertheilt, dagegen im November des folgenden Jahres den nachgesuchten neuen Jagdschein auf Grund eben jener früheren Bestrafung verfagt. Die hiergegen gerichtete Klage ist vom Bezirksverwaltungsgericht zurückgewiesen und diese Entscheidung auf eingelegte Revision vom Oberverwaltungsgericht bestätigt. Es wird ausgeführt: „Da der Jagdschein immer nur auf ein Jahr ertheilt werde und der Jagdschein den wegen Forst- oder Jagdfrevels bestrafte Personen innerhalb fünf Jahren nach Verbüßung der Strafe verfagt werden könne, so trete die freie Beurtheilung: ob der Jagdschein zu ertheilen oder zu verfagen, auch den bereits mit einem Jagdschein versehenen Personen gegenüber, sobald sie die Ertheilung eines neuen Jagdscheins nachsuchten, von Neuem und unabhängig von früheren Entscheidungen der Behörde ein.,“ Weiter wird ausgeführt: „Da § 93 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 gegen die Verfagung des Jagdscheins nur die Klage, nicht auch die Beschwerde zulasse, so sei im Verwaltungsstreitverfahren nicht allein zu prüfen, ob die Behörde zur Verfagung berechtigt gewesen, sondern auch, ob sie im einzelnen Falle von ihrer Befugniß zur Verfagung den angemessenen Gebrauch gemacht habe.“

(Entsch. des D. V. G. Bd. III. S. 161.)

R.

**66.**

**Gemeindebehörde und Aufsichtsbehörde im Sinne des Jagd-  
Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850.**

Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Januar 1878.

Als „Gemeindebehörde“ im Sinne des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 gelten diejenigen Organe der Gemeinde, welche zuständig sein würden, wenn es sich nicht um eine Jagd-, sondern um

eine Gemeindeangelegenheit handelte. Es sind dies in den ländlichen Gemeinden der sechs östlichen Provinzen der Schulze und die Schöppen-, Aufsichtsbehörde“ derselben ist im Geltungsbereich der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nicht der Landrath, sondern der Kreisauschuß.

Es wird ausgeführt, daß die Aufsichtsbehörde bei den Jagdangelegenheiten dieselbe sei, welche bezüglich der Gemeindeangelegenheiten die Aufsicht zu führen habe. Dies sei nach der Kreisordnung § 135 Nr. IX. bei den ländlichen Gemeinden der Kreisauschuß, wie sich auch aus den §§ 60. 87. 88 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 ergebe.

(Entsch. des D. R. G. Bd. III. S. 100.)

R.

### 67.

#### Klage wegen Versagung des Jagdscheins.

Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 3. April 1878.

Die Klage wegen Versagung des Jagdscheins nach § 93 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876\*) ist gegen eine Landrathliche Verfügung gegeben, wenn dieselbe **thatsächlich** die Ertheilung des Jagdscheins versagt, und es ist nicht erforderlich, daß die Verfügung diese Versagung **ausdrücklich** ausspricht.

Der Landrath des Kreises B. hatte die Ertheilung des Jagdscheins von Beibringung einer Bescheinigung des betr. Amtsvorstehers: „daß gegen die Ertheilung des Jagdscheins in jagdpolizeilicher Beziehung nichts zu erinnern sei, insbesondere der § 15 Jagdpolizeigesetzes auf den Antragsteller noch keine Anwendung gefunden habe“, abhängig gemacht. Der Pächter C., dem die betr. Bescheinigung vom Amtsvorsteher verweigert wurde, beschwerte sich darüber bei dem Landrath. Dieser wies die Beschwerde „nach dem Ergebnisse der angestellten Ermittlungen“ zurück, „um so mehr“, als der Jagdbezirk, welchen C. als den ihm zur Beschließung offenstehenden bezeichnet hatte, inzwischen einem Dritten verpachtet sei. Eine spätere Anfrage des C., ob er den Jagdschein erhalten werde oder nicht, erachtete der Landrath durch den vorstehend erwähnten ablehnenden Bescheid für erledigt. Nunmehr erhob C. Klage auf Ertheilung des Jagdscheins.

Das Bezirksverwaltungsgericht wies die Klage ab, weil eine den Jagdschein versagende Verfügung noch nicht ergangen sei.

Auf die Revision des Klägers hob das Oberverwaltungsgericht diese Entscheidung auf und erklärte den Beklagten für verpflichtet, den Jagdschein zu ertheilen. Dasselbe erachtete die Klage für gegeben, weil materiell die Ertheilung des Jagdscheins verweigert sei, es hielt ferner die Versagung selbst für ungerechtfertigt, weil keiner der im § 15 Z. B. G. aufgeführten Gründe vorliege.

(Entsch. des D. R. G. Bd. IV. S. 213.)

R.

\*) § 93 cit. lautet: Gegen Verfügungen des Landraths oder der Polizeibehörde eines Stadtkreises, durch welche einem Inländer der Jagdschein versagt oder wieder abgenommen wird, findet — die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgericht statt zc.

68.

Zulässigkeit des Rechtsweges in Jagdangelegenheiten.

Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 27. Juni, 27. Mai, 20. Mai und 7. Oktober 1878.

Gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Bezirksverwaltungsgerichte über Anordnungen der Behörden, welche die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden oder den Ausschluß isolirt belegener Höfe von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk unterjagen, oder den Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstücks aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk verfügen findet kein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur der ordentliche Rechtsweg statt.

§ 91 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 bestimmt, daß gegen die vorbezeichneten Anordnungen der Behörden die Klage beim Bezirksverwaltungsgericht stattfindet. Gegen die auf eine solche Klage getroffene Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts würde nach allgemeinen Regeln die Berufung an das Oberverwaltungsgerichts offen stehen. Nun schrieb aber der inzwischen aufgehobene (§ 91 Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880) § 4 des Zuständigkeitsgesetzes vor: „Soweit gegen die erstinstanzliche Entscheidung . . . des Bezirksverwaltungsgerichts der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, findet . . . ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.“ Mit Bezug hierauf hat in den obenbezeichneten vier Urtheilen das Oberverwaltungsgericht den ausgeworfenen Grundsatz angenommen, welcher auch nach Aufhebung des citirten § 4 des Zuständigkeitsgesetzes seine praktische Bedeutung behält.

Zur Begründung wird in dem ersten Urtheile Folgendes ausgeführt: „Das Jagdrecht sei ein Theil der im Eigenthume liegenden Befugnisse und gehöre zu dem Privatvermögen des Grundstückseigenthümers als Zubehör des Grund und Bodens. Die Ausübung dieses Rechts unterliege nur denjenigen Beschränkungen, welche die allgemeinen und besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften dem Eigenthümer auferlegen. Das Jagdpolizeigesetz habe die Ausübung nach der hier fraglichen Richtung hin in der Art geregelt, daß unter den daselbst angegebenen Bedingungen der Grundstückseigenthümer die Jagd entweder für sich ausüben dürfe oder daß er dem durch das Gesetz selbst gebildeten Verbands der Beteiligten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beitreten müsse — eine Verpflichtung, welcher das Recht der übrigen Verbandsgenossen entspreche, den Beitritt des Einzelnen zu verlangen. Die Frage, ob hiernach ein Grundstückseigenthümer einen Theil seines Privatvermögens — die Jagd — lediglich für sich nutzen dürfe oder vielmehr in das gemeinschaftliche Vermögen einer Gesellschaft einwerfen müsse und nur nach deren Verfassung verwerthen könne, betreffe Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachten und „sei endgültig durch den ordentlichen Richter zu entscheiden.“

Auf diese Begründung wird in den andern drei Urtheilen Bezug genommen.

69.

Unzulässigkeit der Klage bei ablehnenden Verfügungen der  
Polizeibehörden.

Endurtheil des Obergerverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 31. Oktober 1878.

Gegen die Verfügung, welche den Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstücks — nach § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 — **ablehnt**, kann eine Abhülfe **nur** bei der Aufsichtsbehörde nachgesucht werden.

Es wird ausgeführt: Für die sich nur negativ äußernden Verfügungen der Polizeibehörden gelte es als Regel, daß, sofern nicht besondere Gesetzesvorschriften dem Einzelnen ein im Verwaltungsstreitverfahren — beziehungsweise in dem neben diesem hergehenden Beschwerdeverfahren — verfolgbares Recht gewähre, Abhülfe gegen das ablehnende Verhalten der Polizeibehörde nur bei der Aufsichtsbehörde gesucht werden könne. (Entsch. des D. R. G. Bd. II. S. 354, Bd. III. S. 215). Nun gebe aber das Gesetz gegen Verfügungen der Behörden, durch welche ein Antrag auf Ausschluß eines von einem Walde begrenzten Grundstücks aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk abgelehnt sei, kein förmliches Rechtsmittel (vergl. § 91 des Zuständigkeitsgesetzes) und sei demnach die Klage gegen eine solche Verfügung unstatthaft.“

(Entsch. des D. R. G. Bd. IV. S. 226.)

R.

70.

Entziehung des Jagdscheins „auf die Dauer von 5 Jahren“.

Endurtheil des Obergerverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 1. Dezember 1879.

Die Verfassung (bezw. Entziehung) des Jagdscheins nach § 15 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 „auf die Dauer von fünf Jahren“ ist unzulässig, dieselbe kann immer nur für die Gültigkeitsdauer des Jagdscheins — ein Jahr — geschehen, und ein ferneres Gesuch um Ertheilung des Jagdscheins ist einer erneuerten Prüfung zu unterziehen.

Der Gärtner D, war in mehreren Fällen auf Grund der §§ 292. 295. 368 Nr. 10 Str. G. B. bestraft. Hierauf wurde ihm Seitens des zuständigen Landraths der früher ertheilte Jagdschein „auf die Dauer von fünf Jahren“ entzogen. Das D. R. G. hat in der Revisionsinstanz die Verfügung des Landraths, auf deren Aufhebung geklagt war, insoweit aufrecht erhalten, als sie die Entziehung des Jagdscheins überhaupt aussprach, in Betreff des Zusatzes aber: „auf die Dauer von fünf Jahren“ aufgehoben.

Es wird ausgeführt: „die Bestimmung des § 15 S. R. G., wonach dem wegen Jagdschrevels Bestraften der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahren nach verbüßter Strafe, verjagt werden könne, schreibe zunächst nur vor, daß



die Verfassung des — immer nur auf ein Jahr zu ertheilenden — Jagdscheins nach Ablauf der fünf Jahre überhaupt nicht mehr stattfinden dürfe. Dasselbe gelte umso mehr von der Abnahme des Jagdscheins, als dem Inhaber nicht ein Mehreres entzogen werden könne, als was er wirklich besitze. So lange die fünf Jahre nicht abgelaufen seien, trete die freie Beurtheilung der zur Ertheilung des Jagdscheins berufenen Behörde immer wieder von Neuem und unabhängig von früheren Entscheidungen der Behörde ein, sobald der Jagdschein von Neuem nachgesucht werde. Der Nachsuchende habe ein Recht auf diese erneuerte, wiederholte Prüfung und werde in diesem Rechte durch eine Verfügung, wie die hier vorliegende, verletzt.“

(Entsch. des D.-R.-G. Bd. VI. S. 203.)

R.

## 71.

### Verwaltung der Jagdpolizei.

Urtheil des Oberverwaltungsgerichts (II. Senats) vom 17. März 1881.

Die Verwaltung der Jagdpolizei auf dem platten Lande ist durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nicht den Amtsvorstehern übertragen, sondern dem Landrathe belassen.

Dieser Grundsatz wird vom D.-R.-G. dahin begründet: „Im Allgemeinen darf davon ausgegangen werden, daß durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 den Amtsvorstehern innerhalb ihres Verwaltungsbezirks die Verwaltung der Polizei in demjenigen Umfange übertragen worden ist, in welchem sie bis dahin den Ortspolizeibehörden zustand. Bei Einbringung des Kreisordnungsentwurfs von 1871 — welcher das im Entwurfe von 1869 vorgesehene Institut des Amtshauptmanns wieder aufgegeben hatte — bestand aber auf Seiten der Staatsregierung darüber kein Zweifel, daß durch das Gesetz vom 7. Mai 1850 die Jagdpolizei auf dem platten Lande den Händen der ländlichen Ortspolizeibehörden entrückt und ausschließlich auf den Landrath übertragen war. Mit Absicht ist denn auch in dem § 59 der Kreisordnung\*) die Jagdpolizei nicht mit aufgezählt.“

Es wird dies sodann des Näheren aus den Landtagsverhandlungen begründet und es heißt dann weiter:

„Diesen Vorgängen gegenüber kann als die Absicht des Gesetzgebers füglich nur die angesehen werden, daß die Verwaltung der Jagdpolizei auf dem platten Lande nicht den Amtsvorstehern übertragen, sondern dem Landrathe belassen werden sollte, ein Grundsatz, welcher übrigens bereits in den diesseitigen Erkenntnissen vom 3. April 1878 und 23. Oktober 1879 (Entsch. des D.-R.-G. Bd. IV. S. 215 und Bd. VI. S. 203) Anerkennung gefunden hat.“

(Entsch. des D.-R.-G. Bd. VII. S. 246 ff.)

R.

\*) § 59 lautet: Der Amtsvorsteher verwaltet:

1. die Polizei, insbesondere die Sicherheits-, Ordnungs-, Sitten-, Gesundheits-, Gefindep-, Armen-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuer-Polizei u. f. w., soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist.

**72.**

**Entziehung einer Sache aus der Privatpfändung.**

Erk. des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 22. Januar 1883.

Die eigenmächtige Wegnahme des durch Private auf Grund des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes gepfändeten Viehs durch den Eigenthümer ist aus § 17 Nr. 3 des gedachten Gesetzes, nicht aus § 289 Str.-G.-B. strafbar.

Die Begründung ist im Wesentlichen dieselbe, wie in dem S. 116 mitgetheilten Erkenntniße vom 4. Dezember 1882.

(Rechtspredung 2c. Bd. V. S. 66.)

R.

**73.**

**Jagdvergehen. Verworfenes Wild.**

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 16. Februar 1883.

Der bereits in Verwesung übergegangene Cadaver eines jagdbaren Thiers kann nicht mehr als Fallwild angesehen und dessen Aneignung deshalb auch nicht als unbefugte Jagdausübung erachtet werden.

Es wird ausgeführt: Bereits in dem Urtheil vom 26. September 1882\*) sei ausgesprochen, daß auch Fallwild, und selbst wenn dasselbe völlig werthlos sei, einen Gegenstand des Jagdrechts bilde, insofern nicht etwa eine Zerstörung eingetreten sei, welche den Begriff eines jagdbaren Thiers überhaupt aufhebe. Diese Beschränkung habe darin ihren Grund, daß schon vollständig in Verwesung übergegangene Kadaver nicht als Wild, auch nicht als Fallwild, und daher nicht als Gegenstand des Jagdrechts angesehen werden könnten.

(Rechtspredung 2c. Bd. V. S. 126.)

R.

**74.**

**Jagdvergehen. Jagdbares Wild.**

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 22. Februar 1883.

In der preussischen Monarchie sind in allen Theilen, in denen das Gesetz vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes Geltung hat\*\*), ohne Rücksicht darauf, welche Bestimmungen im Uebrigen gelten, diejenigen Thiere als jagdbar anzusehen, für welche das angeführte Gesetz eine Schonzeit feststellt, so unter anderen der Dachß.

\*) S. Seite 78 d. Bds.

\*\*) D. i. in der ganzen Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, für welche das besondere Gesetz vom 2. Mai 1853 — Ges.-Samm. S. 178 — gilt.

Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XV.

Die Angeklagten hatten am 18. November 1881 zu Westkirchen (Regierungsbezirk Münster) an einem Orte, wo sie zu jagen nicht berechtigt waren, mittelst Ausgrabens einen Dachs erlegt. Sie waren deshalb wegen gemeinschaftlicher unbefugter Jagdausübung nach § 292. 293 Str.-G.-B. verurtheilt, auch war auf Einziehung der gebrauchten Hunde und Spaten erkannt. Dieses Urtheil war sowohl von den Angeklagten, als zu deren Gunsten von der Staatsanwaltschaft mit der Revision angefochten, unter der Begründung, daß der Dachs im Regierungsbezirk Münster nicht als jagdbar anzusehen sei.

Die Revision ist vom Reichsgericht zurückgewiesen unter der Annahme, daß der Dachs für jagdbar zu erachten.

Es wird ausgeführt: Zwar sei im Regierungsbezirk Münster eine provincialrechtliche Vorschrift hinsichtlich der Jagdbarkeit oder Nichtjagdbarkeit des Dachses nicht vorhanden und nach dem subsidiär zur Anwendung kommenden Allgem. Landrecht sei der Dachs als „Raubthier“ im Sinne des § 34. II. 16. Gegenstand des freien Thierfangs. Es sei indessen zu prüfen, welchen Einfluß auf die Frage das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870 habe, in welchem (§ 17 § 5<sup>b</sup>) dem Dachs eine Schonzeit bewilligt sei. Hierbei sei noch nicht entscheidend, daß das Gesetz vom „Wild“ und vom Verschonen mit der „Jagd“ spreche, da beide Ausdrücke auch von Thieren gebraucht werden, welche Gegenstand des freien Thierfangs seien. Auch sei hervorzuheben, daß der II. Senat des vormaligen Preuß. Obertribunals (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 10. S. 690) bezüglich der damals die Schonzeiten des Wildes regelnden Verordnung vom 9. Dezember 1842 angenommen habe: die Verordnung könne nicht dazu dienen, die Jagdbarkeit der darin aufgeführten Thiere für einen Landesheil zu bestimmen, und daß dieser Satz auch von Schriftstellern auch für das an die Stelle der Verordnung getretene Gesetz vom 26. Februar 1870 ausgesprochen worden (Oppenhoff zu § 292 Str.-G.-B. Note 18. Gruchot's Beiträge Bd. 20. S. 561.). Es sei hingegen von dem ersten Senat des gedachten Ober-Tribunal in dem in Oppenhoffs Rechtspr. Bd. 8. S. 295 mitgetheilten Erkenntnisse entgegengesetzt für die Jagdbarkeit des Fasans (auch in der Provinz Schlesien) die Aufzählung desselben in der Verordnung vom 9. Dezember 1842 als ein Entscheidungsgrund geltend gemacht. Und demgemäß werde auch in Koch's L.-R. zu § 31 II. 16. und von Kohli, Preuß. Jagdgesetze S. 12\*) die Ansicht aufgestellt, daß die im Gesetze vom 26. Februar 1870 mit Schonzeit namentlich aufgeführten Thiere im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als jagdbare angesehen werden müßten.

Der letzteren Ansicht sei nach dem Sinne und Zwecke des fraglichen Gesetzes beizustimmen. Das Gesetz bezwecke, die Hege- und Schonzeiten für das ganze Land gleichmäßig zu ordnen, dem Zustande der Unklarheit, Verwirrenheit und Lückenhaftigkeit ein Ende zu machen und die Einheit der Rechtspflege zu erzielen. Die Festsetzung der Schonzeiten beruhe auf technischer Beurtheilung, auf der Beachtung der Natur des Wildes, der Rücksicht auf Bewahrung des Wildstandes, daneben aber auch auf den gebieterischen Rücksichten der Landeskultur, der Schonung der Feldfrüchte, der national-ökonomischen Verwerthung des Wild-

\*) Ebenso von Wagner, die preuß. Jagdgesetzgebung S. 2.

prets, auf einer Verschmelzung der auseinandergehenden alten Vorschriften und einer Ausgleichung der provinziellen Verschiedenartigkeiten. Bei Verhandlung des Gesetzes im Hause der Abgeordneten sei dem Dachs nach eingehender Erörterung eine Schonzeit um deshalb bewilligt, weil der Nutzen, den er durch Vertilgung von Insekten für die Landwirtschaft bringe, den Schaden überwiege, welchen er durch Zerstören von Nestern der Jagd zufüge. Die Frage der Jagdbarkeit der in dem Gesetze erwähnten Thiere sei wiederholt zur Sprache gekommen. Dabei sei hervorgehoben, daß diese Frage nur durch die Jagdordnung zur vollständigen Entscheidung gelangen könne. Insbesondere schließe die Nichterwähnung eines Thieres in dem Gesetze nicht dessen Jagdbarkeit nach besonderen Bestimmungen aus. Nur in § 5 Nr. 14 finde sich das Wort „jagdbar“ bei dem „sonstigen jagdbaren Sumpfs- und Wassergeflügel,“ weil es eben sehr verschiedene Arten von Sumpfs- und Wassergeflügel gebe. Hinsichtlich der wilden Kaninchen sei ausdrücklich darüber verhandelt, welchen Einfluß auf die Eigenschaft der Jagdbarkeit die Erwähnung oder Nichterwähnung eines gewissen Thiers im Gesetze beizumessen sei. Es sei von einem Abgeordneten beantragt, im § 1 Abs. 2 dem Sage: „Alle übrigen Wildarten zc. dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden auch die wilden Kaninchen hinzuzufügen. Dagegen habe der Regierungskommissar geltend gemacht, daß dadurch die Jagdbarkeit der Kaninchen indirekt ausgesprochen würde. Und der Berichterstatter habe dagegen sich dahin geäußert: „Wird das Amendement angenommen, so werden dadurch die Kaninchen auch in denjenigen Provinzen, wo sie bis jetzt jagdbare Thiere nicht sind, zu jagdbaren Thieren erklärt. Geschieht das nicht, so kann sie jeder wie Ratten und Mäuse vertilgen. Erklären Sie aber die Kaninchen für jagdbare Thiere, so sind sie der Jagd unterworfen und können nur von dem zur Jagd Berechtigten vernichtet werden.“ Dem sei nicht widersprochen, sondern das Amendement verworfen. Außer Zweifel sei man hiernach davon ausgegangen, daß die im Gesetze als mit der Jagd in einer gewissen Zeit zu verschonenden besonders aufgeführten Thiere, welche bisher entweder überhaupt oder doch in einzelnen Landestheilen Gegenstand des freien Thierfangs gewesen, diese Eigenschaft nicht mehr hätten und daß den Jagdberechtigten, welche sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bei Strafe schonen müßten, nun auch in der für die Jagd freien Zeit das ausschließliche Okkupationsrecht zustehe. Die Annahme, daß hinsichtlich solcher Thiere in der nicht geschlossenen Zeit der freie Thierfang fortbestehe, würde in das Gesetz einen, mit dem auf Schaffung eines klaren und einheitlichen Rechtszustandes gerichteten Zwecke unvereinbaren, Doppelsinn hineintragen, und mit dem Begriffe der Jagdbarkeit in Widerspruch stehen. —

(Rechtsprechung Bd. V. S. 135.)

Das vorstehende Urtheil entscheidet eine in Theorie und Praxis bisher streitige Frage, welche für die Jagdausübung von großer Tragweite ist. Es ist dasselbe deshalb ausführlicher, als es sonst bei Wiedergabe der reichsgerichtlichen Entscheidungen geschieht, hier mitgetheilt worden. Durch das Urtheil ist die Jagdbarkeit nicht allein des Dachses, sondern aller in dem Gesetze vom 26. Februar 1870 benannten Thiere z. B. auch der wilden Schwäne, Wachteln und

Trappen angenommen. Es gelten also alle diese Thiere in der ganzen Monarchie (mit Ausschluß von Hohenzollern) als jagdbar, sollten auch die sonst zunächst maßgebenden provinziellen Vorschriften etwas anderes bestimmen.

R.

## 75.

**Vorläufige Festnahme. Beschlagnahme der Sachen, welche der Festzunehmende bei sich führt. Widerstand gegen Forstbeamte.**

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 20. März 1883.

Das Recht, eine Person vorläufig festzunehmen, schließt das Recht in sich, auch die Sachen, welche der Festzunehmende bei sich führt, mit der Person, oder, wenn sich dieselbe der Festnahme entzieht, auch allein in Verwahrung zu nehmen. Der hierbei einem Oberförster geleistete gewaltsame Widerstand ist strafbar aus § 117 Str.-G.-B.

Der Angeklagte und der Viehhändler L. begaben sich am 19. Mai 1882 auf die Althöfcher Wiesen, um dort ihr Jagdrecht auszuüben. Diese Wiesen liegen längs des linken Obra-Ufers, werden jedoch an einer Stelle durch die dort bis dicht an die Obra heranreichende kgl. Forst von einander getrennt. Der Angeklagte und L. setzten mittelst eines Rahns von dem rechten Obra-Ufer über, und nach einer Besprechung bestieg L. den Rahn wieder, um so auf den jenseits der kgl. Forst belegenen Theil der Wiesen zu gelangen, während der Angeklagte zu demselben Zweck mit umgehängtem geladenen Gewehr quer durch die Forst ohne Weg und Steg hindurch ging.

Der kgl. Oberförster R., welcher sich in der Forst befand, um wegen der vielen dort vorkommenden Jagdrevuel die Jagdpolizei auszuüben, und den Vorgang angesehen hatte, vermuthete in dem ihm unbekanntem Angeklagten einen Wilddieb, folgte ihm bis zu dem jenseitigen Wiesenterrain und fragte ihn nach seinem Namen, welcher richtig angegeben wurde. R. forderte nun zunächst den Angeklagten, weil er die kgl. Forst betreten habe, zur Abgabe seines Gewehrs auf, und als diese geweigert wurde, griff er den Angeklagten am Kragen mit den Worten: „Nun dann muß ich Sie mit dem Gewehr abführen“, um ihn der Ortsbehörde zuzuführen. Der Angeklagte leistete Widerstand und bei dem Ringen gelang es endlich dem Oberförster, dem Angeklagten das Gewehr zu entreißen.

Der Angeklagte ist wegen Widerstandes gegen einen Forstbeamten verurtheilt und die gegen das Urtheil eingelegte Revision verworfen.

Das Reichsgericht nimmt an, daß der Oberförster zwar nicht aus § 98. 94 Str.-Pr.-D. — weil er nicht Hülfbeamter der Staatsanwaltschaft — zur Beschlagnahme des Gewehrs, wohl aber nach § 127 Str.-Pr.-D. zur Festnahme der bei Begehung der Uebertretung des § 368 Nr. 10 Str.-G.-B. auf frischer That betroffenen Angeklagten befugt gewesen sei und daß diese Festnahme sich auch auf die Gegenstände, welche die Person bei der Festnahme bei sich trage, und,

wenn sich die Person selbst der Festnahme entziehe, auf die Gegenstände, insbesondere die Ueberführungsstücke, allein erstrecke.

(Rechtssprechung z. Bd. V. S. 194.)

R.

## 76.

### Unbefugte Aneignung von Wild in umfriedeten Gehegen.

Erkenntniß des Reichsgerichts (III. Straff.) vom 16. April 1883.

Die unbefugte Aneignung von Wild in einem Wildpark ist nur dann als Diebstahl strafbar, wenn der Park so beschaffen ist, daß sich das Wild in der Verfügungsgewalt des Eigenthümers befindet.\*) Als umschlossener Raum kann ein Wildpark nur dann betrachtet werden, wenn die Umzäunung bestimmt und geeignet ist, das Eindringen von Menschen abzuhalten.

In den Gründen der Entscheidung ist Folgendes ausgeführt:

Die Jagdvergehen nach § 292 ff. Str.-G.-B. sind Verletzungen des ausschließlichen Rechts des Jagdberechtigten zur Occupation der in seinem Revier umherwechselnden jagdbaren Thiere. Die Voraussetzung ist, daß diese Thiere sich noch in ihrer natürlichen Freiheit befinden, vom Jagdberechtigten noch nicht occupirt sind. Befindet sich dagegen das Wild schon in der Verfügungsgewalt des zur Jagd Berechtigten, so enthält die Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung den Thatbestand des Diebstahls. — Die Annahme des Thatbestandes des Diebstahls erfordert indessen eine derartige Einhegung bezw. Einschließung der jagdbaren Thiere, daß diese als im Besitz des Occupationsberechtigten befindlich und darum nicht mehr als herrenlos anzusehen sind. Die Prüfung, ob eine Besitzergreifung, eine Occupation stattgefunden hat und ob der Besitz zur Zeit der That noch fortdauernde, ist im einzelnen Falle auf Grund des in dem betr. Landestheile geltenden bürgerlichen Rechts nach den vorliegenden thatsächlichen Umständen zu bewirken. Schon hierbei können die sehr verschiedenen Verhältnisse der Einparkung, die große oder geringe Ausdehnung des umzäunten Raums eine abweichende Beurtheilung bedingen. Läßt sich aber auch eine Erlegung von Wild in einem umfriedeten Gehege im besonderen Falle dem Thatbestande des Diebstahls unterstellen, so folgt doch daraus nicht ohne Weiteres, daß der Verübung mittelst Einsteigens oder Einbruchs der Charakter eines schweren Diebstahls im Sinne des § 243 Nr. 2 Str.-G.-B. — „aus einem umschlossenen Raume“ — beivohnt. Der Begriff eines umschlossenen Raumes in diesem Sinne ist wesentlich verschieden. Um den Thatbestand des Diebstahls überhaupt zu erfüllen, genügt es, daß durch die Umfriedung das Wild so eingeschlossen ist, daß es in der Gewalt des Eigenthümers des Thiergartens sich befindet. Zum umschlossenen Raume gemäß § 243 Nr. 2 a. a. O. aber wird der Wildgarten nur dann, wenn die umschließende Vorrichtung auch die Eigen-

\*) Cf. Erl. des Reichsgerichts vom 6. Decbr. 1879. Jahrbuch Bd. 22 S. 186.

schaft eines schützenden Hindernisses gegen das willkürliche Eindringen Unberechtigter hat. Befinden sich z. B. in dem Zaune an den durch den Thiergarten führenden Wegen unverschließbare, einer regelmäßigen Beaufsichtigung nicht unterliegende Gatter, durch welche Jedermann zu jeder Zeit ungehindert seinen Ein- und Ausgang nehmen kann, so läßt sich dem Thiergarten die Eigenschaft eines umschlossenen Raumes im fraglichen Sinne nicht beimesßen.

(Rechtspredung 2c. Bd. V. S. 254.)

R.

## 77.

### Betr. die Mittheilung der Strafurtheile.

Allgem. Verfg. des Justizministers an sämmtliche Justizbehörden. I. 1445.

(Justizminist.-Blatt 1883 S. 127.)

Berlin, den 19. April 1883.

Wiederholt sind in letzter Zeit Mittheilungen von Strafurtheilen gegen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen ist, seitens der Justizbehörden dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches eingesandt worden. Das Register über die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen bezüglich der bezeichneten Personen wird jedoch in Gemäßheit der §§ 1 und 7 Ziffer 2 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, nicht bei dem Auswärtigen Amte, sondern bei dem Reichsjustizamte geführt. Die Justizbehörden werden deshalb daran erinnert, die in Rede stehenden Mittheilungen stets an das Reichsjustizamt gelangen zu lassen.

Wenn in denjenigen Fällen, in welchen einer ausländischen Regierung von der rechtskräftigen Verurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen Nachricht zu geben ist (vergl. Ziffer 17 der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen)\* der Geburtsort des verurtheilten ausländischen Staatsangehörigen außerhalb des Deutschen Reiches belegen oder nicht zu ermitteln ist, so wird durch die seitens der Beamten der Staatsanwaltschaft zu bewirkende Einsendung der Urtheilsformel an den Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) die Einreichung einer Strafnachricht an das Reichsjustizamt nicht ausgeschlossen. Es haben vielmehr in diesen Fällen beide Mittheilungen zu erfolgen (vergl. Ziffer 6 der Ausführungs-Verfügung vom 12. Juli 1882). Bei der Einsendung der Urtheilsformel an den Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) ist übrigens stets das der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879 angehängte Muster unter Berücksichtigung der in den Circular-Verfügungen vom 21. Oktober 1881 (I. 4066) und vom 14. April 1882 (I. 1414) hervorgehobenen Momente zu benutzen.

**Der Justizminister.**

Friedberg.

\*) Jahrb. Bb. XIV. Art. 12. S. 34.

**78.**

**Betr. die in Untersuchungen wegen Jagdvergehen eingezogenen Gewehre und Jagdgeräthschaften.**

Allgem. Verfg. des Justizministers an sämtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 1523. F. 49. Vol. 10.

(Justizminist.-Bl. 1883. S. 128.)

Berlin, den 21. April 1883.

Durch die allgemeinen Verfügungen vom 6. Juli 1854, 28. November 1860 und 8. August 1868\*) sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, die in Untersuchungen wegen Jagdvergehen eingezogenen Gewehre und Jagdgeräthschaften, falls das Vergehen auf einem königlichen Jagdreviere stattgefunden hat, dem betreffenden Revier-Oberförster, falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatrevier verübt worden ist, in der Provinz Hannover dem betreffenden Amts-Hauptmann, in den übrigen Provinzen dem betreffenden Landrath zu übersenden und davon, daß dies geschehen, der Regierung des Bezirks behufs weiterer Verfügung über die eingezogenen Gewehre und Jagdgeräthe Mittheilung zu machen.

Diese Anordnung ist durch neuere Vorschriften nicht geändert worden, wird aber nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern nicht überall befolgt. Dieselbe wird deshalb den Strafvollstreckungsbehörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

**Der Justizminister.**

Friedberg.

**79.**

**Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. April 1883.**

(Ges.-Sammlg. 1883. S. 65 flgd.)

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund der §§ 453 bis 458 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

**§ 1.**

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

\*) S. Jahrb. Bb. I. Art. 88. S. 137.



Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwälte überlassen werden.

#### § 2.

Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

- 1) bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschiffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind;
- 2) bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;
- 3) bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

#### § 3.

Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

#### § 4.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

- a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;
- b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;
- c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

#### § 5.

Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

#### § 6.

Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8.

Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9.

Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu erteilen.

§ 10.

Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11.

Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

§ 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landestheilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieses Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13.

Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Wiesbaden, den 23. April 1883.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.  
v. Goßler. Scholz. Graf v. Hatzfeld. Bronsart v. Schellendorff.

---

## Personalien.

### 80.

Veränderungen im Königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-  
Personal vom 1. April bis ult. Juni 1883.

(Im Anschluß an den Art. 45 S. 122 bfg. Bds.)

#### I. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Donner, Oberforstmeister und vortragender Rath bei der Centralverwaltung, zum Landforstmeister mit dem Range der Rätthe zweiter Klasse ernannt.

Der bisherige Assistent bei dem chemischen Laboratorium der Forst-Akademie zu Münden, Chemiker Müller, ist mit dem 1. Mai 1883 aus dieser seiner Stellung ausgeschieden und an seine Stelle der Chemiker Sebastian Wolf aus Königsbach getreten.

Der Oberförster Dr. Kienig zu Münden, Oberförsterei Gahrenberg, ist, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, mit der Abhaltung von wöchentlich zwei Vorlesungsstunden an der Forst-Akademie zu Münden neben gelegentlichen Exkursionen beauftragt worden.

von Freier, Forst-Assessor (bisher Hülfсарbeiter bei der Regierung zu Bosen) als Hülfсарbeiter bei der Centralverwaltung einberufen.

Dr. Mitscherlich, Professor an der Forst-Akademie zu Münden, scheidet mit dem 1. Oktober 1883 aus dem Staatsdienst aus.

#### II. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

##### A. Gestorben:

Robiling, Oberforstmeister zu Trier.

##### B. Pensionirt.

Delbrück, Oberförster zu Annarode, Oberf. Siebigerode, Reg.-Bez. Merseburg.  
Ostendorff, Oberförster zu Friedeburg, Prov. Hannover.

Niederstadt, Oberförster zu Grubenhagen, Oberf. Rotenkirchen, Prov. Hannover.

Lamprecht, Oberförster zu Bremervörde, Prov. Hannover.  
Clausius, Oberförster zu Sobbowitz, Reg.-Bez. Danzig.  
Bornebusch, Oberförster zu Isfeld, Prov. Hannover.  
von Stosch, Oberförster zu Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.  
von Binzer, Forstmeister zu Posen.

C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Ruhen, Oberförster, von Pflastermühl, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln.  
Appel, Oberförster, von Westerlund, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig, nach Pflastermühl, Reg.-Bez. Marienwerder.  
Haberforn, Oberförster, von Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Westerlund, Oberf. Apenrade, Reg.-Bez. Schleswig.  
Peterfen, Oberförster, von Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt, nach Harpstedt, Prov. Hannover.  
Schäfer, Oberförster, von Harpstedt, Prov. Hannover, nach Sorau, Reg.-Bez. Frankfurt.  
Seehusen, Oberförster, von Hartigswalde, Reg.-Bez. Königsberg, nach Annarode, Oberf. Siebigerode, Reg.-Bez. Merseburg.  
Frömbling, Oberförster, von Höven, Reg.-Bez. Aachen, nach Rotenkirchen, Provinz Hannover.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren  
Amtscharakters:

Zangemeister, Oberförster zu Schelitz, Reg.-Bez. Oppeln, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Hannover-Lüneburg beliehen.  
Constantin, Forstmeister, (bisher Hilfsarbeiter bei der Centralforstverwaltung) zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Trier beliehen.

E. Zu Oberförstern ernannt und mit Bestallung versehen sind:

Schulz, Oberf.-Rand., zu Trappönen, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
Paetsch, Oberf.-Rand. (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Potsdam), zu Johannsburg, Oberf. Wolfsbruch, Reg.-Bez. Gumbinnen.  
Behrendt, Forst-Assessor (bisher interim. Revierförster zu Reinbeck, Oberf. Trittau, Reg.-Bez. Schleswig) zu Friedeburg, Prov. Hannover.  
Krumhaar, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut. zu Neubrück, Reg.-Bez. Frankfurt.

F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Festsetzung  
der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt ist:

Stenzel, Forst-Assessor, zu Höven, Reg.-Bez. Aachen.

G. Als Hülfсарbeiter bei einer Regierung wurden berufen:

Schulke, Forst-Assessor, nach Potsdam.

Fiskau, Forst-Assessor, nach Posen.

H. Zu Revierförstern wurden definitiv ernannt:

Schrödter, Förster zu Grünthal, Oberf. Buchberg, Reg.-Bez. Danzig.

Luther, Förster, zu Hohenhöpping, Oberf. Falkenhagen, Reg.-Bez. Potsdam.

Kröger, Förster, zu Frymark, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg.

J. Als interimistische Revierförster wurden berufen:

Giehler, Oberf.-Rand., nach Josbach, Oberf. Mengsberg, Reg.-Bez. Cassel.

Mannß, Förster, nach Fehrow, Oberf. Tauer, Reg.-Bez. Frankfurt.

Arnim, Förster, nach Görlich, Oberf. Liebemühl, Reg.-Bez. Königsberg.

Nabert I., Förster, nach Buchholz, Oberf. Reifferscheidt, Reg.-Bez. Aachen.

Horst, Förster, nach Schafhaus, Oberf. Aurich, Prov. Hannover.

Riß, Förster, nach Breske, Oberf. Rothehaus, Reg.-Bez. Merseburg.

K. Zum wirklichen Hegemeister wurde befördert:

Görke, Förster, zu Narzim, Oberf. Napiwoda, Reg.-Bez. Königsberg.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Miersch, Förster zu Kühnicht, Oberf. Hoyerswerda, Reg.-Bez. Liegnitz.

Eigenbrodt, Förster zu Afel, Oberf. Altenlotheim, Reg.-Bez. Cassel, (bei der Pensionirung).

Steinhorst, Förster zu Ranies, Oberf. Grünwalde, Reg.-Bez. Magdeburg (bei der Pensionirung).

#### Verwaltungs-Änderungen:

Vom 1. September 1883 ab wird der Sitz des Verwalters der Oberförsterei Ehrsten, Reg.-Bez. Cassel, nach Grebenstein verlegt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre von 9. April 1883 zu genehmigen geruht, daß diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das erste forstliche Examen bestanden haben, zu „Forstreferendaren“, und diejenigen Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes, welche das zweite forstliche Examen bestanden haben, zu „Forstassessoren“ ernannt werden.

81.

**Ordens-Verleihungen**

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. April bis ult. Juni 1883.

(Im Anschluß an den Art. 46 S. 124 dſs. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife;

Viehr, Oberförster zu Hambach, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung.)

B. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Woln, Revierförster zu Becherbach, Oberf. Meisenheim, Reg.-Bez. Coblenz (mit der Zahl 50).

Schneider, Hegemeister zu Schweinebrück, Oberf. Hohenwalde, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Schuchardt, Hegemeister zu Buchberg, Oberf. Regenthin, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Fladrich, Hegemeister zu Camminchen, Oberf. Börnichen, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Prigge, Revierförster zu Buchholz, Oberf. Reifferscheid, Reg.-Bez. Aachen (bei der Pensionirung).

Miesner, Hegemeister zu Dusterlacke, Oberf. Reiersdorf, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Kogalski, Hegemeister zu Frymark, Oberf. Podanin, Reg.-Bez. Bromberg (bei der Pensionirung).

Koltermann, Hegemeister zu Berkholz, Oberf. Seinersdorf (Königl. Hofkammer) (bei der Pensionirung).

C. Das allgemeine Ehrenzeichen:

Hagemeyer, Forstschutzhilfe zu Timmern, Oberf. Iburg, Prov. Hannover.

Kraski, Förster zu Schulenburg, Oberf. Grudschütz, Reg.-Bez. Dppeln (mit der Zahl 50).

Schmidt, Förster zu Hohenleese, Oberf. Falkenwalde, Reg.-Bez. Stettin (mit der Zahl 50).

Zuschlag, Förster zu Ruhne, Oberf. Rothenburg, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Hübel, Förster zu Steinspring, Oberf. Steinspring, Reg.-Bez. Frankfurt (bei der Pensionirung).

Daede, Förster zu Gühlen-Glienicke, Oberf. Neu-Glienicke, Reg.-Bez. Potsdam (bei der Pensionirung).

Frömming, Hegemeister zu Kasten, Oberf. Lautenburg, R.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

Mehow, Förster zu Zabelsmühl, Oberf. Nietniz, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

- Thiemann, Förster zu Cottashain, Oberf. Wandsburg, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).  
Freund, Förster zu Schöngrund, Oberf. Gollup, Reg.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).  
Trübe, Förster zu Kathägrenz, Oberf. Leipen, Reg.-Bez. Königsberg (bei der Pensionirung).  
Henne, Förster zu Spangenberg, Oberf. Spangenberg, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).  
Schnell, Förster zu Schmittlotheim, Oberf. Altenlotheim, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).  
Landau, Förster zu Warzenbach, Oberf. Treisbach, Reg.-Bez. Cassel (bei der Pensionirung).  
Emsbach, Förster zu Langhardt, Oberf. Adenau, Reg.-Bez. Koblenz (bei der Pensionirung).

D. Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden haben erhalten:

- Schulz, Oberforstmeister zu Magdeburg, des Komthurkreuzes des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens.  
Cochius, Forstmeister zu Magdeburg, des Kaiserlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse,  
Salemon, Oberförster zu Lehligen, Reg.-Bez. Magdeburg, des Ritterkreuzes des Kaiserlich Oesterreichischen Franz-Joseph-Ordens.  
Bekuhrs, Oberförster zu Planken, Reg.-Bez. Magdeburg, des Ritterkreuzes zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.  
Groß, Förster zu Dolle, Oberf. Colbitz, Reg.-Bez. Magdeburg, des silbernen Verdienstkreuzes desselben Ordens.  
Wallmann, Oberförster zu Göhrde, Prov. Hannover, des Ritterkreuzes zweiter Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

- Dem Förster Leveke zu Grohnde, Oberf. Grohnde, Prov. Hannover.  
Dem Förster Herrmann zu Schladen, Oberf. Wiedelah, Provinz Hannover.  
Dem Förster Zimmermann zu Egenborn, Oberf. Duderstadt, Prov. Hannover.  
Dem Förster Schrwald zu Kotenkirchen, Oberf. Kotenkirchen, Prov. Hannover.  
Dem Förster Lüttig zu Cammerborn, Oberf. Nienover, Provinz Hannover.  
Dem Förster Muhme zu Helfern, Oberf. Iburg, Prov. Hannover.  
Dem Förster Düsberg zu Materborn, Oberf. Cleve, Reg.-Bez. Düsseldorf.  
Dem Förster Krüpper zu Hiesfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf.  
Dem Hegemeister Scholz zu Königsdamm, Oberf. Tegel, Reg.-Bez. Potsdam.  
Dem Förster Radusch zu Alt-Buchhorst, Oberf. Müldersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.  
Dem Förster Fürstenow zu Kümmerniß, Oberf. Havelberg, Reg.-Bez. Potsdam.

Dem Förster Krüger zu Schmöckwitz, Oberf. Cöpenick, Reg.-Bez. Potsdam.  
Dem Förster Wenzel zu Burgwall, Oberf. Zehdenick, Reg.-Bez. Potsdam.  
Dem Förster Scholl zu Ragösen, Oberf. Dippmannsdorf, Reg.-Bez. Potsdam.  
Dem Förster Janßen zu Buschied, Oberf. Kirchberg, Reg.-Bez. Koblenz.  
Dem Förster von Coll zu Jaas, Oberf. Castellaun, Reg.-Bez. Koblenz.  
Dem Förster Müller I. zu Altbrandsleben, Oberförsterei Schermke, Reg.-Bezirk  
Magdeburg.

Ferner:

im Verwaltungsbezirk der Königl. Hofkammer:

Dem Förster Steffens zu Neuendorf, Oberf. Wildenbruch.  
Dem Förster Cornicelius zu Dammer, Oberf. Lössendorf.





## Unterrichts- und Prüfungswesen.

82.

### Die neuen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst betreffend.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen und an die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 7984.

Berlin, den 1. August 1883.

Ueber die Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst sind unter dem 1. August d. J. neue allgemeine Bestimmungen festgestellt, welche ich der Königlichen Regierung in Exemplaren zugehen lasse.

Die Königliche Regierung wolle jedem Oberförster und Forstmeister Ihres Bezirks, sowie dem Herrn Oberforstmeister ein Exemplar zur Nachachtung zugehen lassen, auch zugleich in Ihrem Amtsblatte durch eine entsprechende Bekanntmachung darauf hinweisen, daß an Stelle der allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 30. Juni 1874\*) neue Bestimmungen unter dem 1. August d. J. erlassen sind, welche bei jedem Königlichen Oberförster eingesehen werden können.

Den Oberförstern ist besonders aufzugeben, daß sie allen im Bereiche ihrer Oberförsterei sich aufhaltenden Forstbesessenen, Forstleuten, Forst-Referendaren und Forst-Assessoren die neuen Bestimmungen sofort zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

### Bestimmungen über Ausbildungen und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 1. August 1883.

§ 1.

Die Befähigung zur Anstellung als verwaltender Beamte (Oberförster zc.) im Königlichen Forstdienste wird erlangt durch:

das Bestehen des ersten forstlichen Examens (Forstreferendar-Examens),  
und des

forstlichen Staats-Examens (Forstassessor-Examens).

Sahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetzg. XV.

23

Allgemeine  
Uebersicht.

§ 2.

Allgemeine  
Bedingungen. Die Ausbildung zu den forstlichen Prüfungen erfolgt durch vorbereitende Beschäftigung im Walde, durch systematische wissenschaftliche Studien und durch praktische Uebung in allen Geschäften der Forstverwaltung.

§ 3.

Die Zulassung zu der Laufbahn für den königlichen Forstverwaltungsdienst kann nur demjenigen gestattet werden, welcher

1. das Zeugniß der Reife als Abiturient von einem Gymnasio des Deutschen Reiches oder einem Preussischen Realgymnasio erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten,
2. das 22ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat,
3. eine namentlich auch hinsichtlich des Seh-, Hör- und Sprachvermögens fehlerfreie, kräftige, für die Beschwerden des Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit besitzt, so daß seine Felddienstfähigkeit keinem Zweifel unterliegt (§ 5 Nr. 3)
4. über tadellose, sittliche Führung sich ausweist und
5. den Nachweis der zur forstlichen Ausbildung erforderlichen Subsistenzmittel führt (§ 5 Nr. 5).

§ 4.

Praktische  
Vorbereitung. Die forstliche Ausbildung beginnt mit einer mindestens einjährigen, praktischen Vorbereitung im Walde, unter Leitung eines königlichen Oberförsters.

Zweck dieser Vorbereitung ist, daß der Forstbesliffene mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd, sowie durch Beschäftigung mit Vermessungsarbeiten sich diejenigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten aneignet, welche als Grundlage zu weiteren erfolgreichen forstwissenschaftlichen Studien und namentlich zum Verständniß der Vorträge bei einer Forstakademie erforderlich sind.

§ 5.

Bedingungen des  
Eintritts als  
Forstbesliffener. Der Antrag zur Annahme als Forstbesliffener ist an den Ober-Forstmeister der Regierung (Finanz-Direktion) zu richten, in deren Bezirk der Aspirant die praktische Vorbereitungszeit zu absolviren wünscht.

Dem eigenhändig schriftlich abzufassenden Antrage ist beizufügen:

1. das Schulzeugniß der Reife,
2. Taufschein oder Geburtschein,
3. ein Attest eines oberen Militärarztes, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen

Krankheiten ist; ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie Sprache hat, und daß die gegenwärtige Körperbeschaffenheit keine Bedenken gegen die künftige Tauglichkeit zum Militärdienst begründet,

4. wenn der Antragsteller nicht unmittelbar aus der Schulanstalt tritt, für die Zwischenzeit glaubhafte Atteste über Beschäftigung und sittliche Führung,
5. eine schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen, oder des Vormundes resp. der vormundschaftlichen Behörde zur Unterhaltung des Eintretenden während mindestens noch sieben Jahren.

Der Ober-Forstmeister hat über die Familienverhältnisse des Antragstellers und über seine Persönlichkeit noch nähere Erfundigungen einzuziehen und, sofern sich dabei Bedenken ergeben, an den Ressort-Minister zu berichten.

### § 6.

Wenn gegen die Zulassung kein Bedenken obwaltet, so bezeichnet der Ober-Forstmeister nach Anhörung der betreffenden Forstmeister dem Aspiranten geeignete Oberförstereien für die praktische Vorbereitungszeit. Der Aspirant hat alsdann seine Aufnahme auf eine dieser Oberförstereien von dem betreffenden Oberförster zu erwirken, und letzterer den Tag des Eintritts des Aspiranten in die praktische Vorbereitungszeit sofort dem Forstmeister und Ober-Forstmeister anzuzeigen. Es bleibt jedoch deren Ermessen vorbehalten den Forstbesessenen gleich oder auch im Laufe der Vorbereitungszeit an einen anderen Oberförster zur Ausbildung zu überweisen, wenn dazu Motive obwalten, über welche nur dem Ressortminister auf Erfordern Auskunft zu geben ist.

Eintritt als Forstbesessener.

### § 7.

Eine dem Zwecke der Vorbereitung entsprechende, sorgfältige und gründliche Unterweisung und Beschäftigung der Forstbesessenen gehört zu den wichtigsten Dienstobliegenheiten der Oberförster. Insbesondere ist auch Anleitung im Feldmesssen und Nivelliciren zu erteilen.

Ausbildung während der Vorbereitungszeit.

Zeigt sich ein Forstbesessener wegen Mangels an natürlichen Anlagen oder an Anstelligkeit und Interesse für die Waldgeschäfte, wegen körperlicher Schwäche oder Gebrechen, wegen Unfleißes, Unzuverlässigkeit, unmoralischer Führung oder aus sonst einem Grunde als ungeeignet für den königlichen Forstdienst, so hat der Oberförster dem Forstmeister und Ober-Forstmeister hierüber Anzeige zu machen, damit dieselben rechtzeitig die Entlassung des Forstbesessenen anordnen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß derselbe sich für den Forstdienst nicht eignet.

### § 8.

Nach beendigter Vorbereitungszeit hat der Oberförster dem Forstbesessenen ein Zeugniß über deren Dauer, sowie über seine Führung und die erlangte Vorbildung auszustellen. Es ist darin ausdrücklich zu erwähnen, daß der Forstbesessene auch mit Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten sich beschäftigt hat.

Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit.

Das Zeugniß ist vom Oberförster, unter Beidrückung des Dienstfiegeis, unterschriftlich zu vollziehen und vom Forstmeister in gleicher Weise, event. mit den ihm erforderlich erscheinenden Zusägen, zu bestätigen.

§ 9.

Forstwissenschaftliches Studium.

Zur weiteren, forstwissenschaftlichen Ausbildung hat der Forstbestiflene eine Forstakademie oder ein mit einer Universität verbundenes Forstlehrinstitut des Deutschen Reiches mindestens 2 Jahre zu besuchen. Wer zu diesem Behufe ein anderes Forstlehrinstitut als die zu Eberswalde oder Münden benutzen will, muß durch Anrage bei dem Ressort-Minister sich vorher vergewissern, daß dessen Besuch ihm auf den vorgeschriebenen Zeitraum forstwissenschaftlicher Studien angerechnet werden kann. Die letzteren müssen alle diejenigen Gegenstände, welche in dem Regulativ für die Forstakademien zu Eberswalde und Münden als Lehrgegenstände bezeichnet sind, in dem Maße umfassen, wie es nothwendig ist, um den Anorderungen in den forstlichen Prüfungen genügen zu können. An den Akademien zu Eberswalde und Münden findet die Aufnahme nur zu Ostern statt.

§ 10.

Universitätliches Studium.

Außer diesem forstwissenschaftlichen Studium hat der Forstbestiflene noch zwei Semester Universitätsstudien, insbesondere der Rechts- und Staatswissenschaften zu machen, und zwar in der Regel nach den forstakademischen Studien. Die Ableistung des Militärdienstjahres kommt als Studienzeit weder für den Besuch der Forstakademie noch der Universität in Anrechnung.

§ 11.

Meldung zum ersten forstlichen Examen.

Nach Vollendung dieser Studien und zwar spätestens binnen 6 Jahren nach Beginn der Vorbereitungszeit (§ 4) ist die Meldung zum ersten forstlichen Examen bei dem Ressort-Minister mittelst schriftlicher Eingabe zu bewirken, unter Vorlegung

1. eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs,
2. des Reisezeugnisses von der Schule,
3. des Zeugnisses über die praktische Vorbereitungszeit (§ 8) und, wenn nach dessen Ausstellung nicht sofort die Studien auf der Forstakademie oder Universität begonnen sind, des Attestes über Verwendung der Zwischenzeit,
4. der Zeugnisse über den Besuch einer Forstakademie (§ 9),
5. eines noch besonders auszustellenden Zeugnisses über regelmäßige Theilnahme an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen im Feldmessen und Niveliren zc., sowie dem Unterrichte im Planzeichnen auf der Forstakademie oder Universität,
6. der Zeugnisse über Universitätsbesuch (§ 10),
7. eine auf Grund eigener Vermessung und Auftragung gefertigten Spezialkarte über mindestens 100 ha nebst einer General-Vermessungstabelle und Coordinatenberechnung unter Beifügung des Vermessungs-

manuals. Bei dieser Vermessung ist die Umringsmessung mit dem Theodoliten, die Detailmessung mit der Busssole auszuführen,

8. einer Bestands- oder einer Wirthschaftskarte im Maßstabe von 1 : 25 000 über mindestens 500 ha,
9. der Darstellung eines Nivellements von mindestens 2 km Länge in Zeichnung und Tabellen nach eigener Aufnahme unter Beifügung des Nivellementsmanuals.

Jedes der Stücke sub 7 bis 9 muß mit einer von dem Examinanden selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er dasselbe in allen Theilen eigenhändig, ohne fremde Beihülfe gefertigt hat.

### § 12.

Durch das erste forstliche Examen soll der Nachweis geführt werden, daß der Forstbesessene die erforderliche, allgemeine Bildung und hinreichende Auffassungsgabe besitzt, daß er seine Fachstudien mit befriedigendem Erfolge betriebe, daß er ein genügendes, wissenschaftliches Fundament für seine weitere, praktische Ausbildung gelegt hat, und daß er im Ganzen zu der Erwartung berechtigt, er werde sich zu einem brauchbaren Verwaltungsbeamten für den königlichen Forstdienst heranbilden.

Zweck des ersten forstlichen Examens.

### § 13.

Es sind daher in der ersten forstlichen Prüfung folgende Anforderungen zu stellen:

Anforderungen im ersten forstlichen Examen.

- A. in der Hauptwissenschaft gründliche Kenntnisse in der gesammten Theorie der Forstwissenschaft in Beziehung auf Waldbau, Forstriehtung und Abschätzung, Waldwerthberechnung, Forstbenutzung und Technologie, Forstschutz und Forstpolizei, Forstgeschichte und Forstliteratur;
- B. in den Hülfswissenschaften:
  1. in der reinen Mathematik: Kenntniß der Arithmetik und Algebra bis einschließlich der Lehre von den Gleichungen zweiten Grades, von den Logarithmen nebst deren praktischen Anwendung und der Lehre von den Reihen; Kenntniß der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und der Grundzüge der Sphärischen Trigonometrie, sowie der Lehre von den Linear- und Polar-Koordinaten.
  2. in der Geodäsie: Kenntniß des Feldmessens, Nivellements, Tracirens und der Instrumentenkunde, sowie der barometrischen Höhenmessung; Fertigkeit im Gebrauche der zum Feldmessen und Nivellement üblichen Instrumente; Fertigkeit im Auftragen, Berechnen, in der Feldertheilung und im Planzeichnen; Kenntniß der für Preußen bestehenden Vorschriften über die Ausführung von Landmesser-, insbesondere forstgeometrischen Arbeiten.
  3. in der Statik und Mechanik: Bekanntschaft mit den Elementen derselben.

4. in der Naturkunde: Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturkörper und insbesondere

a) in der Zoologie: Bekanntschaft mit der systematischen Einteilung des Thierreichs und Kenntniß der für den Forstmann und Jäger wichtigen Säugethiere, Vögel und Insekten, rücksichtlich der letzteren nähere Bekanntschaft mit der entomologischen Systematik und Nomenklatur, mit dem Bau und der Lebensweise der Insekten im Allgemeinen und der schädlichen und nützlichen Forstinsekten insbesondere;

b) in der Botanik: Bekanntschaft mit einem anerkannt guten Systeme, Uebung im Klassifizieren und Beschreiben der Pflanzen, mit Anwendung richtiger Terminologie, spezielle Kenntniß der in Deutschland im Freien ausdauernden Holzarten und für den Forstmann wichtigen sonstigen Pflanzen, und Bekanntschaft mit den allgemeinen Lehren der Pflanzen-Physiologie und Anatomie;

c) in der Mineralogie: generelle Bekanntschaft mit der Drykognosie, Geognosie und Geologie insoweit, daß eine allgemeine, deutliche Ansicht von der Entstehung und den Lagerungsverhältnissen der Gebirgsarten, ihrer Gemengtheile und vorzüglichsten Bestandtheile, sowie ihrer Einwirkung auf die Vegetation nachgewiesen, und spezielle Kenntniß der für den Forstmann wichtigsten Gesteine und Mineralien dargethan wird;

d) in der Chemie und Physik: Bekanntschaft mit den Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, über Wärme, Licht, Magnetismus, Elektrizität und mit den Hauptlehren der Chemie, namentlich in Beziehung auf die Forsttechnologie (Verkohlung, Gewinnung und Benutzung der Baumfäfte zc.);

5. in der Rechtskunde:

Bekanntschaft mit der historischen Entwicklung und den allgemeinen Grundsätzen des materiellen und formellen Rechts in Preußen und Kenntniß der bei der Forstverwaltung hauptsächlich in Betracht kommenden, gesetzlichen Bestimmungen des Civil- und Strafrechts.

#### § 14.

Termine des  
ersten forstlichen  
Examens.

Das erste forstliche Examen wird in der Regel einmal im Jahre, durch eine vom Ressort-Minister dazu berufene Kommission, nach Maßgabe des von demselben erlassenen Prüfungs-Reglements, theils im Zimmer, theils im Walde abgehalten. In den Fächern sub B. 1—4 des § 13 ist die Prüfung eine abschließende.

#### § 15.

Bescheid über  
Ausfall des ersten  
forstlichen  
Examens. Erlan-  
gung des Prädika-  
ts „Forst-  
Referendar“.

Ueber das Ergebnis der Prüfung wird von dem Ressort-Minister ein Bescheid ausgefertigt. Durch denselben erhält der Forstbefähigte, wenn er die Prüfung bestanden hat, das Prädikat „Forstreferendar“ und die erforderliche Anweisung über die Fortsetzung seiner Laufbahn. Hat er aber den Anforderungen nicht genügt, so wird er auf eine nur einmal zulässige gänzliche oder theil-

weise Wiederholung der Prüfung verwiesen. Diese zu wiederholende Prüfung muß spätestens nach 2 Jahren abgelegt werden.

§ 16.

Auf Grund der bestandenen ersten Prüfung erfolgt, wenn kein Bedenken <sup>Bereidigung als</sup> obwaltet, die Bereidigung derjenigen Forstreferendarien, welche nicht dem reitenden <sup>Forstreferendar.</sup> Feldjägerkorps oder einem Jägerbataillon angehören, oder nicht schon anderweit den Staatsdiener-Eid geleistet haben.

§ 17.

Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstreferendar sich in Lehrreichen <sup>Weitere praktische</sup> Forsten durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch <sup>Ausbildung.</sup> eifrige Theilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten, praktisch alle für den Forstwirtschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter königlicher Oberförster gründlich anzueignen.

§ 18.

Welche königliche Oberförstereien er zu diesem Behufe wählen will, wird <sup>Wahl der Re-</sup> in der Regel dem Ermessen des Forstreferendars überlassen. Es bleibt jedoch <sup>viere dazu.</sup> dem Ressort-Minister vorbehalten, ihm vorzuschreiben, auf welchen Oberförstereien er seine weitere Ausbildung verfolgen soll.

Durch Vermittelung desjenigen königlichen Oberförsters, bei welchem der Referendar einen längeren als vierwöchentlichen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, hat er sich bei dem Ober-Forstmeister und Forstmeister des Bezirks, unter Beifügung des Bescheides über das bestandene erste forstliche Examen schriftlich zu melden, und deren Genehmigung dazu nachzusuchen. Finden sich Bedenken, diese zu ertheilen, so haben beide Beamte darüber gemeinschaftlich an den Ressort-Minister zu berichten.

Der Forstreferendar hat von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge direkt an ihn ergehender Anweisung der Centralforstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste dem Ressort-Minister sofort direkt Anzeige zu machen.

§ 19.

Der Oberförster, bei welchem ein Forstreferendar sich aufhält, ist dessen Dienstverhältniß nächster, dienstlicher Vorgesetzte. Jeder Forstreferendar hat für sein dienstliches Verhältniß zu dem Oberförster und den höheren Vorgesetzten die Dienstinstruktion für die königlichen Forstschußbeamten zur Richtschnur zu nehmen.

§ 20.

Der Zeitraum für die praktische Ausbildung des Forstreferendars beträgt <sup>Zeitraum für die</sup> nach vollständig genügender Ablegung des ersten forstlichen Examens noch <sup>praktische Aus-</sup> mindestens zwei Jahre. Bei Berechnung dieser Zeit dürfen Unterbrechungen der <sup>bildung.</sup> praktischen Beschäftigung durch zum einjährigen freiwilligen Dienste nicht ge-

hörenden Militärdienst oder Beurlaubung nur insoweit außer Berücksichtigung bleiben, als sie in einem Jahre zusammengenommen 6 Wochen nicht überschreiten. Erfolgt aber die Einziehung zu einer militärischen Dienstleistung auf länger als 6 Wochen, so sollen von einer solchen Dienstleistung bis höchstens 8 Wochen in einem Jahre auf das Biennium in Anrechnung kommen.

§ 21.

Besondere Vor-  
schriften für das  
praktische  
Biennium. För-  
sterfunktionen zc.

Während dieses praktischen Bienniums hat der Forstreferendar mindestens 6 Monate lang hintereinander und zwar in den Monaten Dezember bis Mai, bei einer und derselben Oberförsterei in einem bestimmten abgegrenzten Theile des Reviers, welcher ihm nach einer für den Zweck angemessenen Auswahl und Größe nach näherer Bestimmung des Forstmeisters durch den Oberförster zu überweisen ist, sämtliche Geschäfte eines Försters, sowohl beim Forstschutze, als auch bei den Gauungen, dem Numeriren und Aufmessen des Holzes, Aufstellung der Nummerbücher und Lohnzettel, bei dem Verkaufe und der Ueberweisung des Holzes, sowie bei den Kulturen und der Waldpflege selbst und allein unter eigener Verantwortlichkeit auszuführen. Während des vorgedachten Zeitraumes von 6 Monaten ist die Beschäftigung als förmlicher Expeditionsgehülfe des Oberförsters nicht statthaft.

Ferner hat er wenigstens 5 Monate hintereinander in einem und demselben Reviere unter Kontrolle und Verantwortung des Oberförsters die Verwaltung dergestalt zu führen, daß er zwar alle Funktionen des Oberförsterdienstes selbstständig, aber unter der Leitung des Oberförsters wahrnimmt und hierbei den Weisungen desselben, welcher die Verantwortung trägt, unbedingt zu folgen verbunden ist. Der Oberförster ist seinerseits verpflichtet, den Referendar in alle vorkommenden Dienstgeschäfte eintreten zu lassen, sofern er nicht auf Grund besonderer, vorliegender Verhältnisse nach pflichtmäßiger Erwägung, — z. B. in Personalsachen außergewöhnlicher Art, — eine Ausnahme machen zu müssen glaubt. Sämmtliche Dienstschriftstücke sind von dem Oberförster mitzuvollziehen, um damit nicht nur seine Kontrolle, sondern auch seine Verantwortung zu konstatiren. In den 5 Monaten muß von dem Forstreferendar entweder die Natural- oder Holzwerbungskosten- oder die Kulturgebelde-Rechnung gelegt werden. Auch hat sich derselbe während dieser Zeit mit dem Kassenwesen vollkommen vertraut zu machen und dabei einigen Kassenrevisionen beizuwohnen. Die Zuziehung zu denselben hat er bei dem Forstmeister zu beantragen.

Zum Antritte dieser praktischen fünfmonatlichen Ausbildung in der Verwaltung eines Reviers hat der Forstreferendar durch Vermittelung des betreffenden Oberförsters rechtzeitig vorher die Genehmigung der königlichen Regierung (Finanz-Direktion) einzuholen. Hat die letztere Gründe, dieselbe zu versagen, so ist von ihr an den Ressort-Minister zu berichten.

Ist einem Forstreferendar bei einer Assistenz oder einer Vertretung eines Oberförsters die Verwaltung theilweise oder gänzlich selbstständig übertragen, so wird ihm die Dauer dieses Kommissorii auf die obigen 5 Monate angerechnet, und zwar dergestalt, daß bei fünfmonatlicher Dauer des Kommissorii das obige



Erforderniß als erfüllt zu erachten ist, auch wenn die Legung einer der genannten Rechnungen nicht in jene Zeit gefallen ist. Bei einer kürzeren Dauer hat der Forstreferendar die noch fehlende Zeit auf demselben oder einem anderen Reviere nachzuholen und event. die Legung einer der Rechnungen auszuführen.

Im Weiteren sind von dem Forstreferendar wenigstens 4 Monate auf Betriebs-Regulierungsarbeiten unter Ausschluß der reinen Meß- und mechanischen Rechnungsarbeiten bei im Gange befindlichen Forsteinrichtungen und Abschätzungen, resp. Taxationsrevisionen zu verwenden. Dabei hat er sich über die gesammten Arbeiten genau zu orientiren, insbesondere aber sich an dem Entwurfe des Betriebsplanes, der Aufstellung der verschiedenen Nachweisungen zc. und an den Abschlußarbeiten zu betheiligen. Er tritt während dieser Zeit ganz in das Verhältniß der bei den Betriebsregulirungen gegen Diäten kommissarisch beschäftigten Hülfсарbeiter, ohne jedoch Diäten zu erhalten. Ob ihm eine kommissarische Beschäftigung bei Betriebsregulirungen nach ihrer Art und Weise im Hinblick auf die vorstehenden Gesichtspunkte ganz oder theilweise auf die obigen 4 Monate angerechnet werden kann, darüber entscheidet der Taxationskommissar, und wo ein solcher nicht bestellt ist, der die Tage leitende Forstmeister oder Ober-Forstmeister. Die Entscheidung ist dem Forstreferendar rechtzeitig schriftlich kund zu thun. Auch ist sie in die Aeußerung über denselben aufzunehmen (§ 26).

#### § 22.

Im Uebrigen ist die Zeit des praktischen Bienniums fleißig zu benutzen, um mit der Bewirthschaftung aller in den königlichen Forsten vorkommenden forstlich wichtigen Holzarten und mit den verschiedenen Betriebsarten sich genau bekannt zu machen, um die erforderliche Uebersicht über den gesammten Forsthaushalt zu gewinnen und Uebung in allen Geschäften des Forstbetriebes, sowohl im Walde als auch in den schriftlichen Arbeiten, namentlich im Rechnungswesen, durch fleißige und selbstthätige Theilnahme an allen Geschäften eines Oberförsters zu erlangen.

Besuch verschiedener Oberförstereien.

#### § 23.

Während des Bienniums hat der Forstreferendar ein zu paginirendes Tagebuch zu führen. Darin ist zu verzeichnen, womit er sich an jedem Tage beschäftigt hat, welcher Bezirk nach Umfang, Lage, Standorts- und sonstigen forstlichen Verhältnissen ihm speziell zur Besorgung der Funktionen eines Försters überwiesen worden, welche Hauungen und Kulturen und Waldpflegearbeiten er nach Umfang und Art der Ausführung zc. darin bewirkt hat, welche bemerkenswerthen Fälle beim Forstschutze ihm dabei vorgekommen sind, welche Wahrnehmungen und Erfahrungen er bei seiner Beschäftigung im Walde, sowie bei den schriftlichen Arbeiten im Bureau des Oberförsters, bei den Betriebsregulierungsarbeiten und bei seinen weiteren wissenschaftlichen Selbststudien gewonnen hat.

Tagebuch.

Dieses Tagebuch soll nicht theoretische, aus Büchern geschöpfte Abhandlungen enthalten, muß aber hinter dem Theile, in welchem chronologisch geordnet die Notizen über die Beschäftigung und die dabei gemachten Wahrnehmungen sich befinden, einen zweiten Theil mit einigen größeren zusammenhängenden Aus-

arbeiten umfassen, welche sich auf spezielle Verhältnisse und Beobachtungen in den besuchten Revieren beziehen.

Das Tagebuch ist unaufgefordert am 1. jeden Monats und jedesmal beim Abgange aus einem Reviere dem Oberförster und bei jeder Anwesenheit eines höheren Forstbeamten auch diesem vorzulegen und von denselben jedesmal mit ihrem vidi oder etwaigen Bemerkungen zu versehen.

Bei Beendigung des Aufenthalts auf einem Reviere hat der Oberförster in dem Tagebuche zu bescheinigen, daß die darin enthaltenen Zeitangaben bezüglich seines Reviers richtig sind, und wie der Referendar sich in diesem Zeitraume in sittlicher Beziehung geführt hat.

#### § 24.

Obliegenheiten  
des Oberförsters zc.  
zur Förderung  
der Ausbildung.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Oberförster und höheren Forstbeamten, die praktische Ausbildung der Forstreferendarien sachgemäß zu leiten.

Insbondere haben die Oberförster sich eingehend mit den Forstreferendarien zu beschäftigen, ihnen zu selbstthätiger Theilnahme an allen Verwaltungsgeschäften, sowohl im Walde als auch im Bureau, Gelegenheit und Anleitung zu geben, die Arbeiten der Forstreferendarien zu revidiren, sie auf die dabei bemerkten Mängel aufmerksam zu machen und überhaupt auf alle Weise ihnen zur Förderung ihrer praktischen und wissenschaftlichen Ausbildung behülflich zu sein.

Auch über das Privatleben der Forstreferendarien ist eine sorgfältige Aufsicht zu führen und darauf zu halten, daß sie einen anständigen, sittlichen Lebenswandel führen.

Sollten in dieser Beziehung oder wegen Mangels an Fleiß, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam im Dienste begründete Ausstellungen gegen einen Forstreferendar zu machen sein, und wiederholte Warnungen und Verweise nicht genügend beachtet werden, oder sollte sich entschiedene Unfähigkeit eines Forstreferendars für den königlichen Forstverwaltungsdienst herausstellen, so ist der betreffende Oberförster verpflichtet, dem Forst- resp. Ober-Forstmeister dieserhalb zur weiteren Veranlassung event. Berichterstattung an den Ressort-Minister Anzeige zu machen.

#### § 25.

Dienstentlassung.

Forstreferendarien, welche durch tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, oder für den Forstdienst körperlich unbrauchbar werden, können von dem Ressort-Minister ohne weiteres Verfahren, jederzeit aus dem Dienste entlassen werden.

#### § 26.

Äußerungen der  
Oberförster zc.  
über Qualifikation  
der Forstreferendarien.

Ueber jeden Forstreferendar, welcher sich länger als 4 Wochen im Bereiche seiner Oberförsterei aufgehalten, hat der Oberförster genau nach dem beigefügten Formulare seine gewissenhafte und ausführliche Äußerung in Beziehung auf Fleiß und Qualifikation zc. des Referendars bei dem Abgange desselben von seinem Reviere dem Forstmeister einzureichen. Dieser hat seine Bemerkungen über die von ihm bezüglich des Referendars gemachten Wahrnehmungen beizu-

ügen, dabei rüdfichtlich eines solchen, welcher die Förfterfunktionen absolvirt hat, ausdrücklich zu erwähnen, welches Ergebniß die von ihm ausgeführte, spezielle Revision des dem Referendar überwiesenen Schutzbezirks hinsichtlich der Leistungen desselben in den Förftergeschäften ergeben hat, und dann die Aeußerung sofort an die Regierung abzugeben. Diese wird die Aeußerungen sammeln und, nachdem sie mit den zufälligen Bemerkungen des Ober-Förstermeisters versehen sind, ob er mit dem Urtheile einverstanden oder welcher abweichenden Ansicht er ist, an den Ressort-Minister in den ersten 5 Tagen eines jeden Quartals zu den Personalakten des Referendars einsenden.

Der Oberförster hat die Aeußerung auch über diejenigen Referendarien aufzustellen, welche etwa nicht direkt unter ihm, sondern unter einem Kommissarius bei Vermessungs- und anderen Arbeiten in seinem Reviere beschäftigt gewesen sind. In diesem Falle ist die Aeußerung vom Oberförster zunächst dem betreffenden Kommissarius zuzustellen, welcher sein Urtheil hinzuzufügen und sie dann an den betreffenden Förstermeister unverzüglich weiter zu befördern hat. Ueber die von dem Kommissarius, resp. dem Förstermeister oder Ober-Förstermeister zu treffende Entscheidung bezüglich der kommissarisch mit Betriebsregulierungsarbeiten beschäftigt gewesen Referendarien wird auf § 21 verwiesen.

In gleicher Weise wie über die Försterzeit ist eine eingehende Aeußerung darüber von dem Oberförster abzugeben und von dem Förstermeister durch sein Einverständnis oder sein abweichendes Urtheil zu ergänzen, mit welchem Erfolge der Forstreferendar die Revierverswaltungs-geschäfte in den oben vorgeschriebenen 5 Monaten wahrgenommen und welche Rechnungen er dabei gelegt hat. Der Förstermeister hat noch besonders anzugeben, an welchen Rassenrevisionen der Referendar theilhaftig gewesen ist.

### § 27.

Nach Absolvirung des praktischen Bienniums und Erfüllung aller in Beziehung auf dasselbe vorgeschriebenen Bedingungen, und nachdem der Militärdienstpflicht genügt ist, kann der Forstreferendar bei dem Ressort-Minister sich zum forstlichen Staats-Examen melden.

Meldung zum  
forstlichen  
Staatsexamen.

Der Anspruch auf Zulassung zu demselben erlischt, wenn die Meldung nicht binnen 5 Jahren nach dem Bestehen des ersten forstlichen Examens erfolgt.

Der Meldung ist beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Schulzeugniß der Reife,
3. das Zeugniß über die praktische Vorbereitungszeit,
4. die Zeugnisse über Forstakademie- und Universitätsbesuch,
5. das Tagebuch  
und Seitens der nicht dem reitenden Feldjägerkorps oder einem Jägerbataillon angehörenden Kandidaten,
6. ein Schriftstück, welches nachweist, daß der Examinand seiner Militärpflicht genügt hat.

§ 28.

**Forst-Ober-Examinations-Kommission.** Waltet gegen die Zulassung zum Staats-Examen kein Bedenken ob, so wird der Referendar der vom Ressort-Minister zu ernennenden Forst-Ober-Examinations-Kommission überwiesen, welche ihn notirt und die Prüfung abhält, sobald eine angemessene Zahl überwiesen ist. Ob dem Examinanden vorher noch eine schriftliche Probearbeit aufzugeben ist, bleibt der Beschlußnahme der Prüfungs-Kommission vorbehalten.

§ 29.

**Zweck und Anforderungen des Examens.** Das Examen wird nach Maßgabe des vom Ressort-Minister festgestellten Reglements theils im Zimmer, hauptsächlich aber im Walde, mit überwiegender Richtung auf Erforschung der praktischen Brauchbarkeit des Examinanden für die Bewirthschaftung des Waldes und die forstliche Geschäftsverwaltung, abgehalten.

Dasselbe erstreckt sich auf alle Theile der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft in ihrem ganzen Umfange, auf das in Preußen und dem Deutschen Reiche geltende öffentliche Recht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, auf die bei der Forstverwaltung gewöhnlich in Betracht kommende gesetzliche Materie des einheimischen Privatrechts, auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, insbesondere Forstpolitik; auf die Organisation der Verwaltung, Ressortverhältnisse, Dienstkreise der Beamten, auf das Etats-, Rassen- und speziell das Forstrechnungswesen, sowie überhaupt auf alle Gegenstände der forstlichen Geschäftsverwaltung, der Jagdkunde und Jagdadministration.

§ 30.

**Zeugniß. Ernennung zum Forst-assessor. Einreihung in die Anwärterliste.** Hat der Referendar das Examen bestanden, so wird für ihn von der Prüfungs-Kommission ein Zeugniß ausfertigt, auf Grund dessen er in die Liste der Anwärter zu den Oberförsterstellen eingetragen wird. Lautet das Zeugniß auf die genügende Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei, so erfolgt die Ernennung des Referendars durch den Ressort-Minister zum „Forstassessor“. Ist die Qualifikation zur Verwaltung einer Oberförsterei aber nur unter dem Vorbehalte eines Probendienstes, event. auf einer Revierförsterstelle oder unter noch schärferen Einschränkungen zuerkannt, so findet die Ernennung zum Forstassessor nicht statt. — Die demnächstige Anstellung dieser Kategorie von Forstreferendarien auf Probe; beziehungsweise definitiv, sowie ihre Beschäftigung vor der Anstellung regelt sich nach den für die Forst-Assessoren geltenden Bestimmungen (§ 31) und haben sie sich allen für diese nachstehend gegebenen Vorschriften in gleicher Weise zu unterwerfen.

Hat der Referendar das Examen nicht bestanden, so ertheilt die Prüfungs-Kommission ein Refolut, durch welches er auf eine nur einmal zulässige, gänzliche oder theilweise Wiederholung des Examens, die frühestens nach 6 und längstens nach 24 Monaten statthaft ist, verwiesen wird, unter Umständen aber auch von weiterer Verfolgung der Laufbahn ganz ausgeschlossen werden kann.

§ 31.

**Beschäftigung und künftige Anstellung der Forstassessoren.** Ob und wann ein Forstassessor demnächst als Oberförster angestellt wird, bleibt wesentlich von seiner ferneren Dienstführung, von dem Fortschreiten seiner Ausbildung, von der Bethätigung eines lebendigen Interesses für den Wald und

die Waldgeschäfte, von Lüchtigkeit und Auszeichnung durch Fleiß und befriedigende Leistungen abhängig.

Bis die Anstellung als Oberförster erfolgt, werden die Forstassessoren bei der königlichen Forstverwaltung, soweit sich dazu Gelegenheit bietet, diätarisch beschäftigt. Sie sind verpflichtet, jeden forstlichen Auftrag, welcher von dem Ressort-Minister oder einer Regierung (Finanz-Direktion) ihnen erteilt wird, mit Fleiß und Sorgfalt pünktlich auszuführen.

Ein Anspruch auf dauernde, diätarische Beschäftigung steht den Forstassessoren jedoch nicht zu.

Die Uebernahme einer Beschäftigung im Kommunal-, Institutens- oder Privatfordienste, von welcher dem Ressort-Minister Anzeige zu machen ist, schließt von der Anstellung im königlichen Dienste an und für sich nicht aus.

Wenn aber ein Forstassessor nach Ablauf der Zeit, für welche ihm event. seitens des Ressort-Ministers in Aussicht gestellt ist, daß seine Hülfeleistung für die königliche Forstverwaltung nicht werde in Anspruch genommen werden, eine ihm bei der königlichen Forstverwaltung angebotene, wenn auch nur vorübergehende, diätarische Beschäftigung ablehnt, so kann er nach der Entscheidung des Ressort-Ministers von der Anwärterliste gestrichen werden.

#### § 32.

Jeder Forstassessor ist verpflichtet, demjenigen Ober-Forstmeister und Forst-Dienstverhältnißmeister, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt, sei es in einem königlichen Forstreviere, oder in anderen Forsten, oder in einem sonstigen Verhältnisse, länger als 8 Wochen zu nehmen beabsichtigt, durch Vermittelung des königlichen Oberförsters, in dessen Revier er sich aufhalten will, oder welcher seinem Aufenthaltsorte zunächst wohnt, schriftlich Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige hat er bei Veränderung seines Aufenthaltsortes innerhalb eines Regierungsbezirks (resp. des Bezirks der Finanz-Direktion), oder beim Verlassen desselben dem Ober-Forstmeister und Forstmeister durch den betreffenden königlichen Oberförster zu erstatten. Außerdem hat er von jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes, welche nicht in Folge direkt an ihn ergehender Anweisung der Central-Forstbehörde eintritt, also auch von jeder Einberufung zum Militärdienste, dem Ressort-Minister sofort direkte Anzeige zu machen.

#### § 33.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 19, 25 und 26 finden auch auf Forstassessoren analoge Anwendung. Ueber die bei den Regierungen beschäftigten Forstassessoren sind die Aeußerungen (§ 26) vom Ober-Forstmeister aufzustellen und vom Präsidenten mit seinen zusätzlichen Bemerkungen dem Ressort-Minister einzureichen.

#### § 34.

Wer die Laufbahn für den königlichen Forstverwaltungsdienst durch den Reitende Feld-Eintritt in das reitende Feldjägerkorps oder in ein Jäger-Bataillon zum Dienst auf Forstversorgung verfolgt, hat ebenfalls allen vorstehenden Bestimmungen mit den aus dem militärischen Dienstverhältnisse von selbst folgenden Maßgaben vollständig Genüge zu leisten. Reitende Feldjäger und Fußjäger.

§ 35.

Beförderung  
zum Forstmeister. Die Forstmeister werden aus den durch hervorragende, forsttechnische Leistungen und Geschäftsgewandtheit sich auszeichnenden Oberförstern gewählt.

§ 36.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle diejenigen Anwendung, welche die Laufbahn für den Forstverwaltungsdienst im Jahre 1884 und später beginnen. Die Vorschriften über das forstakademische Studium von vier Semestern, über das Universitätsstudium und die Absolvierung des praktischen Biennii etc. treten aber auch schon für diejenigen Aspiranten in Kraft, welche zu Ostern d. J. die Forstakademie bezogen haben, resp. dieselbe Ostern 1884 beziehen. Bezüglich der übrigen Aspiranten und ihrer Ausbildung verbleibt es bei den Bestimmungen vom 30. Juni 1874 und den dazu ergangenen abändernden Verfügungen.

Berlin, den 1. August 1883.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

**A.**

Oberförsterei.....

Jahr 18.....

**Aeußerung**

über den

*Forst-Referendar (-Assessor) Carl August Ernst Schulze.*

Geboren am: 18. Februar 18..

Confession: *Evangelisch.*

Militärverhältniß: *Lieutenant der Reserve im 3. Hess. Inf.-Rgmt. No. 83.*

Stand und Wohnort des Vaters: *Oberförster zu Hirschberg, verstorben.*

*Mutter lebt zu Torgau.*

Wann und wie das erste forstliche Examen bestanden: *18.. mit Bedingung,  
18.. genügend.*

Wann und wie das forstliche Staatsexamen bestanden: *18.. genügend.*

Hat sich während des laufenden Jahres im Bereiche hiesiger Oberförsterei aufgehalten:

wo? *bei dem Oberförster (auf der Revierförsterstelle zu . . . . —  
In der Stadtforst Guben.)*

wann? *vom 18. Januar bis 28. Mai, war dann zum Militärdienst  
eingezogen und vom 15. August bis 1. November. Ist dann  
nach der Oberförsterei X. abgegangen.*

Art der Beschäftigung: *Hierunter ist anzugeben, womit der Kandidat beschäftigt gewesen, event. mit welchem Diätensatze oder Dienst-einkommen; bei einem Forstreferendar, wenn er die Försterfunktionen während des Jahres wahrgenommen hat, für welche Fläche und während welcher Zeit solches geschehen ist, welche Hauungen, Culturen und Waldpflegearbeiten er dabei ausgeführt hat.*

Gesundheitsbeschaffenheit: *Hat am Fieber gelitten; jetzt gesund, aber nicht sehr kräftiger Körper. Etwaige Fehler bezüglich des Sprach-, Hör- oder Seh-Vermögens etc. sind anzugeben.*

Familienverhältnisse: *Unverheirathet. (Verheirathet und 1 Sohn.)*

Vermögensverhältnisse: *Wohlhabende Eltern. (Dürftig.)*

Meinung über sittliches Verhalten, Fleiß und Qualifikation: *Hierunter ist eine ausführliche pflichtmässige Aeusserung abzugeben über das sittliche Verhalten, über Fleiss, über das für den Wald und die Waldgeschäfte bethätigte Interesse, über Befähigung und Leistungen im Allgemeinen sowie nach deren vorwiegender Richtung, insbesondere über den Stand der praktischen Ausbildung und Brauchbarkeit.*

*In Betreff eines Forstreferendars, welcher Försterfunktionen wahrgenommen hat, ist speziell anzuführen, wie er diese Geschäfte bei den Hauungen, Culturen und der Waldpflege, sowie beim Fortschutze besorgt hat, ob und welche Ausstellungen etwa bei Revision seines Schutzbezirks und seiner Bücher zu machen waren.*

*Diese Aeusserung ist streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Kandidaten von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit abzufassen.*

---

### 83.

## Die Handhabung der neuen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungs-Präsidien und das Präsidium der königlichen Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8739.

Berlin, den 29. August 1883.

Durch Verfügung vom 1. d. M. (III. 7984, S. den vor. Art.) habe ich den königlichen Regierungen (Finanzdirektion) die neuen allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung für den königlichen Forstverwaltungsdienst von demselben Tage zugehen lassen. Die bisher zum Theil übliche Handhabung

---

\*) S. Jahrb. Bd. VII. S. 34 Art. 24.

der älteren Bestimmungen läßt es wünschenswerth erscheinen, die Herren Oberforstbeamten auf die genaue Beachtung einiger Punkte der neuen Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Es ist nicht selten vorgekommen, daß zu der Laufbahn für den Forstverwaltungsdienst körperlich nicht genügend qualificirte Aspiranten zugelassen worden sind. Ich habe daher die einschläglichen Bestimmungen sub. §. 3 Nr. 3 und § 5 Nr. 3 verschärft. Die Herren Oberforstmeister werden demgemäß diejenigen Aspiranten zurückzuweisen haben, welche, nicht den Anforderungen der Nr. 3 des § 5 genau entsprechende Atteste beibringen. Insbesondere sind dieselben nicht befugt, etwa in den Attesten angegebene Mängel, z. B. der Sehschärfe zc., auf Grund eigener Untersuchung des Betreffenden für nicht so bedeutend zu erachten, daß seine Zurückweisung von der Forstverwaltungslaufbahn erfolgen müsse. Wenn der Oberforstbeamte einen einzelnen Fall zu einer Ausnahme für angethan erachtet, so hat er unter Vortrag der Gründe und Vorlegung des Attestes meine Entscheidung einzuholen, andernfalls aber auf das Strengste die gegebenen Vorschriften zu beachten.

Es sind ferner Anzuträglichkeiten dadurch entstanden, daß junge Leute in die Forstverwaltungslaufbahn eingetreten sind, die zur Verfolgung und Beendigung derselben nicht die nöthigen Subsistenzmittel besitzen. Der Oberforstbeamte hat daher die nach Nr. 5 des § 5 beizubringende schriftliche Verpflichtung besonders und eingehend zu prüfen. Wenn sich dabei Thatsachen ergeben, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Verpflichtung nicht oder nicht in genügender Weise wird erfüllt werden können, so muß gleichfalls eine Zurückweisung des Aspiranten erfolgen.

Endlich hat der Oberforstbeamte eine besondere Sorgfalt auf die Auswahl der Lehrreviere (§ 6) zu verwenden, da dieser Punkt für die Ausbildung der Forstbesessenen von der größten Wichtigkeit ist, und dabei sein Augenmerk nicht nur auf die Verhältnisse des Reviers, sondern gleicherweise auch auf die Qualifikation und persönlichen Verhältnisse des Lehrherrn zu richten.

Das Königliche Regierungs-Präsidium (Finanz-Direktions-Präsidium) ersuche ich hiernach, den, resp. die Herren Oberforstmeister mit Anweisung zu versehen, und bemerke noch zugleich, daß die nach § 33 der gedachten neuen Bestimmungen vorzulegenden Aeußerungen über die bei den Königlichen Regierungen beschäftigten Forstassessoren zukünftig alljährlich mit den nach der Verfügung vom 20. October 1852 (II. 16592) zum 15. Januar jeden Jahres fälligen Personallisten einzureichen, aber nicht, wie dies bisweilen bisher geschehen, in diese Listen mit aufzunehmen sind. Dieselben sind vielmehr nach dem in § 26 vorgeschriebenen Formulare aufzustellen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

Donner.

---



## Organisation. Dienst-Instructionen.

### 84.

#### Die Uniformen der Forstassessoren und Forstreferendare betr.

Circ.-Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen — excl. Sigmaringen — und an die königliche Finanz-Direction zu Hannover. III. 6596.

Berlin, den 18. Juli 1883.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Juni cr. zu bestimmen geruht, daß die Forst-Assessoren sowohl die Wald- als auch die Staats-Uniform der Oberförster mit alleiniger Ausnahme der Oberförster-Achselabzeichen, und an deren Stelle Achselabzeichen von fünf Streifen grüner resp. goldener 6 mm breiter Plattschnur glatt nebeneinander, am Ärmel-Einfasse eingelassen, oben unter dem Kragen an einem kleinen Wappenknope befestigt, die Forstreferendare aber die Walduniform der bisherigen Forstkandidaten zu tragen haben, sowie daß die Forstreferendare eine Staats-Uniform nicht erhalten.

Die königliche Regierung (Finanz-Direction) wird hiervon mit der Veranlassung benachrichtigt, dies in geeigneter Weise zur Kenntniß der betreffenden Beamten und Personen Ihres Bezirkes zu bringen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen, und Forsten.**

Lucius.

## Verwaltungs- und Schutz-Personal. Gehalte und Emolumente, Pensionirungen, Alters-, Wittwen- und Waisen-Versorgung.

### 85.

#### Die Ausschließung der zu Hülfbeamten der Staatsanwaltschaften bestellten Forstschutzbeamten von der Aufnahme in die Schöffens-Urlisten betr.

Erlaß an das königliche Regierungs-Präsidium zu Königsberg und schriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an die königlichen Regierungs-Präsidien zu Gumbinnen, der Provinzen Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie in den Hohenzollernschen Landes- theilen und an die übrigen königlichen Regierungen, ferner an die königlichen Landdrosteien, das königliche Oberpräsidium zu Hannover und das königliche Polizeipräsidium hiersebst. III. 5966  
M. f. Ebn. II. 5808 M. d. S.

Berlin, den 3. Juni 1883.

Auf den von der dortigen königlichen Regierung an mich, den mitunterzeichneten Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erstatteten Bericht vom 3. Februar cr. (5803, III.) erklären wir uns damit einverstanden, daß die durch den gemeinschaftlichen Circular-Erlaß vom 23. November 1881 ( $\frac{\text{M. d. S. II. 11167}}{\text{S. M. I. 4613}}$ )\* und durch die an die dortige Regierung erlassene ge-

\*) S. Jahrb. Bd. XIV. Art. 41 S. 101.  
Jahrb. d. Pr. Forst- u. Jagdgesetz. XV.

meinschaftliche Verfügung vom 3. Januar d. J. ( $\begin{matrix} \text{M. d. J. II. 13165} \\ \text{J. M. II. I. 4999} \\ \text{M. f. L. III. 13833} \end{matrix}$ \*) zu

Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Forstschutzbeamten zu den polizeilichen Vollstreckungsbeamten zu rechnen und demgemäß nicht in die von den Guts- und Gemeindevorstehern aufzustellenden Schöffen-Urlisten aufzunehmen sind.

Der Herr Justiz-Minister ist ersucht worden, dieserhalb auch die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung:

Herrfurth.

### 86.

**Die Vergütung der Schreibmaterialien für die bei den Königlichen Regierungen als Hülfсарbeiter beschäftigten Forstassessoren betr.**

Bescheid des Ministers für Landwirthschaft zc. und des Finanz-Ministers an den Herrn Regierungspräsidenten von Tiedemann in Bromberg und abschriftlich zur Nachricht und Beachtung an sämtliche übrigen Herrn Regierungs-Präsidenten (excl. zu Sigmaringen) und den Herrn Präsidenten der Finanz-Direktion zu Hannover. III. 7176 M. f. Landw. — I. 8651 Finz. Mstr.

Berlin, den 2. August 1883.

In Folge des Berichts vom 22. Juni d. J. — P. S. 1400 — wird hierdurch bestimmt, daß den Forstassessoren, welche bei den Königlichen Regierungen als forsttechnische Hülfсарbeiter beschäftigt sind, während dieser Beschäftigung nicht die Schreibmaterialien in natura zu gewähren sind, sondern künftig die dafür festgesetzte Geldvergütung zu zahlen ist.

Euer Hochwohlgebornen haben hiernach bezüglich des bei der dortigen Regierung beschäftigten Forstassessors Riesberg das Weitere zu veranlassen.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Finanz-Minister.**

In Vertretung.

Meinecke.

### 87.

**Die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten im unmittelbaren Staatsdienst gegen Vergütung betr.**

Circ.-Verfg. des Ministers der Landwirthschaft zc. an das Präsidium des königlichen Oberlandes-Kulturgerichts und die königlichen General-Commissionen zc. I. 11273 II./III. 4780.

Berlin, den 24. August 1883.

Von Behörden, welche die Wiederbeschäftigung eines pensionirten Beamten im unmittelbaren Staatsdienst gegen Vergütung verfügt hatten, ist es mehrfach unterlassen worden, diejenige Stelle hiervon mit Benachrichtigung zu versehen, von welcher wegen eventueller Kürzung der Pension das Erforderliche anzuordnen war. Ich ersuche die zc.

in Fällen der vorbezeichneten Art derjenigen Behörde, bei welcher der betreffende Pensionär sein Ruhegehalt zu erheben hat, eine Mittheilung über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchem ab ihm das neue Dienst Einkommen gewährt wird, die Höhe dieses Dienst Einkommens, sowie darüber zugehen zu lassen, ob die

\*) S. den Art. 43 S. 120 bjs. Bbs.

dauernde Beschäftigung des betreffenden Beamten bei befriedigender Dienstführung beabsichtigt wird oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt, endlich solche Mittheilungen bei einer Veränderung in den für die Kürzung oder Einziehung der Pension maßgebenden Verhältnissen des Beamten in entsprechender Weise zu ergänzen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

In Vertretung. Marcard.

**88.**

Berlin, den 15. September 1883.

**Die Beschäftigung und Remunerirung der Versorgungsberechtigten und Reservejäger der Klasse A. II. im Königlichen Forstdienst betr.**

Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an die königliche Finanz-Direction zu Hannover und abgeschrieben zur Kenntniznahme und ebenmäßigen Beachtung. An sämtliche königlichen Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen. — III 9632 —

Berlin, den 15. September 1883.

Auf den Bericht vom 6. September 1883 — III 414 Q — erwidere ich der königlichen Finanz-Direction unter Rücksendung der vorgelegten Rechnungs-Beläge Nachstehendes:

Für die Vergangenheit genehmige ich hiermit nachträglich, daß die königliche Finanz-Direction in Ermangelung von Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungscheines und von Reservejägern der Klasse A I zu Forstaußsehern auch Inhaber des beschränkten Forstversorgungscheines ernannt und denselben monatliche Remunerationen von 66 M. bewilligt hat. Für die Zukunft bestimme ich indessen, daß Inhaber des beschränkten Forstversorgungscheines eben so wenig wie Reservejäger der Klasse A II zu Forstaußsehern ernannt werden dürfen. Läßt es sich nicht vermeiden, Forstaußseherstellen mit dergleichen Anwärtern zu besetzen, so ist bezüglich derselben eben so zu verfahren, wie der Schlußsatz der Verfügung vom 12. April 1874 — II b 6637\*) — dies in Betreff derjenigen Reservejäger der Klasse A I vorschreibt, welche vor Ablauf ihres 7. Militairdienstjahres ausnahmsweise auf Forstaußseherstellen Verwendung finden. Demgemäß ist solchen Inhabern des beschränkten Forstversorgungscheines und Reservejägern der Klasse A II, welche mit Wahrnehmung von Forstaußseherstellen beauftragt werden, die Bezeichnung als Hilfsjäger, nicht aber als Forstaußseher beizulegen, auch sind ihnen Tagesdiäten und nicht monatliche Remunerationen zu bewilligen. Die Diätensätze der Reservejäger der Klasse A II regeln sich lediglich nach der Verfügung vom 17. Februar 1874 — II b 3030\*\*) — Den Inhabern des beschränkten Forstversorgungscheines sind in Zukunft die Diäten durchweg nach dem Satze von 2 Mark pro Tag zu bewilligen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.**

In Vertretung:

Marcard.

\*) S. Jahrb. Bb. VII. S. 7. Art. 7.

\*\*) S. Jahrb. Bb. VII. S. 4. Art. 5.



## 90.

## Den zu Lieferungsverträgen zwischen Staatsbehörden und Gewerbetreibenden zu verwendenden Stempel betr.

Circ.-Verf. des Finanz-Ministers an die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, jeden besonders,  
und den General-Inspector zc. Herrn Grolig Hochwohlgeboren zu Erfurt. III. 8487.

Berlin, den 28. Juni 1883.

Seit dem Erlaß der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. April 1847 (G. S. S. 201), wonach die im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenen Kauf- und Lieferungs-Verträge über bewegliche Gegenstände einem Stempel von höchstens 1,50 M. unterliegen, ist von der Finanz-Verwaltung, im Einverständniß mit der Justiz-Verwaltung und in Uebereinstimmung mit wiederholten Entscheidungen des vormaligen Obertribunals, daran festgehalten worden, daß die gedachte Allerhöchste Ordre und die derselben entsprechende Vorschrift der Tarife zu den Stempelsteuer-Verordnungen vom 19. Juli 1867 (G. S. S. 1191) Nr. 29 d. und 7. August 1867 (G. S. S. 1277), Nr. 28 d., nur dann Anwendung finde, wenn der Käufer oder Besteller den Vertrag in der Absicht demnächstiger Veräußerung der Waare, abgeschlossen hat. Im Widerspruch hiermit hat der vierte Civilsenat des Reichsgerichts in dem Erkenntniß vom 25. October 1880 (Justizministerialblatt 1881 S. 119) und in zahlreichen späteren Entscheidungen ausgesprochen, daß als ein im kaufmännischen Verkehr abgeschlossenes Kauf- und Lieferungs-geschäft, im Sinne der erwähnten Bestimmungen, jede von einem Kaufmann vorgenommene Veräußerung der nach seinem Geschäft zur Veräußerung bestimmten Waaren zu verstehen sei, gleichviel ob der Käufer oder Besteller die Waare weiter zu verkaufen beabsichtigt oder nicht. Dieser Auffassung hat der 3. sowie neuerdings auch der 2. Civilsenat des Reichsgerichts sich angeschlossen. Da hiernach keine Aussicht mehr vorhanden ist, die bisher von der Finanz-Verwaltung vertretene Ansicht bei den Gerichten zur Geltung zu bringen, so mag in Zukunft auch von den Verwaltungsbehörden nach der dem Erkenntniß des Reichsgerichts vom 25. October 1880 zu Grunde liegenden Auffassung verfahren werden. Demgemäß sind auch die von Staatsbehörden mit Gewerbetreibenden abgeschlossenen Verträge dieser Art, auch über die Lieferung von Bureaugegenständen, oder Baumaterialien, einem Stempel von höchstens 1,50 M. unterwerfen, welcher wegen der Stempelfreiheit des Fiskus nur in der darstellbaren Hälfte von 1 M. zu verwenden ist.

Die Finanzverwaltung ist ferner, unterstützt durch die Plenarentscheidung des vormaligen Obertribunals vom 27. Januar 1862 (Centralbl. für Abgabewerm. S. 148; Justizmin.-Bl. S. 143), bisher von der Annahme ausgegangen, daß die nach allg. Landrecht zu beurtheilenden Werkverdingungsverträge, in welchen der Uebernehmer zugleich zur Hergabe der Materialien sich verpflichtet, zum Zweck der Stempelberechnung in zwei getrennte Verträge, — einen Vertrag über Lieferung der Materialien und einen Arbeitsvertrag —, zu zerlegen seien, und daß daher zu solchen Verträgen neben dem allgemeinen Vertragsstempel zu dem Arbeitsvertrage der Lieferungsstempel von  $\frac{1}{3}$  Prozent von dem Werth der Materialien zu verwenden sei. Dagegen hat das Reichsgericht wiederholt entschieden, daß der Werkverdingungsvertrag, auch wenn der Uebernehmer danach die Materialien herzugeben hat, in Bezug auf die Stempelverwendung als ein einheitlicher Vertrag

anzusehen und demnach nur dem allgemeinen Vertragstempel von 1,50 M. zu unterwerfen sei. Die Frage hat für die Finanz-Verwaltung ihre wesentliche Bedeutung verloren, nachdem im Obigen der Auffassung des Reichsgerichts in Bezug auf die Auslegung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. April 1847 hat Folge gegeben werden müssen. Von den Verwaltungsbehörden mag daher in Zukunft auch in Betreff der erwähnten ferneren Frage, nach der Auffassung des Reichsgerichts verfahren werden, wodurch zugleich eine Gleichmäßigkeit in der Besteuerung zwischen dem Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts einerseits und demjenigen des rheinischen und gemeinen Rechts andererseits, hergestellt wird.

Es. Hochwohlgeboren wollen die untergeordneten Stellen nach Maßgabe des Vorstehenden mit Anweisung versehen, auch zur Vermeidung von Prozeßkosten in den gegen Sie schwebenden Prozessen, in welchen es sich um die vorstehend erörterten Fragen handelt, unter Zurücknahme der Ihrerseits etwa eingelegten Rechtsmittel, die Kläger so bald als thunlich klaglos stellen, und in denjenigen Fällen, wo ein Prozeß zwar noch nicht eingeleitet, der Stempel jedoch nur unter Vorbehalt entrichtet ist und die Klagefrist noch läuft, die Erstattung des Stempels alsbald anordnen.

**Der Finanz-Minister.**  
von Scholz.

---

### 91.

#### Die Verrechnung der Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstigen kleinen Ausgaben der Lokal- Forstverwaltung betr.

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämmtlichen königlichen Regierungen excl. derjenigen zu Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8676.

Berlin, den 29. August 1883.

Die Ueberschrift des Kapitels 2 Titel 30 in der Ausgabe der Forst-Geld-Stats lautet: „Holzverkaufs- und Verpachtungskosten, Botenlöhne und sonstige kleine Ausgaben der Lokal-Verwaltung.“ Da die Rechnungs-Revision ergeben hat, wie Zweifel darüber obwalten, welche Gegenstände unter diesen sonstigen kleinen Ausgaben der Lokal-Verwaltung zu verstehen sind, so bestimme ich, im Einvernehmen mit der königlichen Ober-Rechnungskammer, daß hierher nur zu rechnen sind: Bekanntmachungskosten, betreffend die Aufnahme von Heidemiethern, Verkaufskosten von anderen Forstprodukten als Holz, also von Streu, Steinen u. s. w., ferner Kosten, welche durch die Veröffentlichung von Terminen zum Verkaufe alter Materialien und abgängiger Inventariestücke zc. entstehen. Alle andern Kosten der Lokalverwaltung, welche bisher bei dem genannten Ausgabebetitel in den Spezial-Geld-Rechnungen verrechnet sein sollten, sind in Zukunft, soweit nicht etwa ein anderer Ausgabebetitel hierzu vorhanden ist, bei Kapitel 2, Titel 33 des Forstverwaltungs-Stats in Ausgabe nachzuweisen.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.

Donner.

---

## **Holzabgabe und Holzverkauf. Nebenbenutzungen.**

### **92.**

#### **Die unentgeltliche Aufnahme der Holz-Licitations- und Submissions-Bekanntmachungen in dem Centralblatt für Holzindustrie betr.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 7819.

Berlin, den 30. Juli 1883.

Die Redaktion des an jedem Freitage erscheinenden Centralblattes für Holzindustrie hieselbst (SW. Friedrichstraße 6) hat den Wunsch ausgesprochen, die Holz-Licitations- und Submissions-Termine der königlichen Oberförstereien regelmäßig veröffentlichen zu können, und sich zugleich bereit erklärt, dies unentgeltlich zu bewirken. Da dieses Anerbieten dem fiskalischen Interesse entspricht, so veranlasse ich die königliche Regierung, die Oberförster anzuweisen, für die rechtzeitige Bekanntmachung aller wichtigeren Termine der bezeichneten Art durch das Centralblatt für Holzindustrie Sorge zu tragen.

Ob und in wie weit dem ferneren Wunsche der Redaktion Folge zu geben ist, auch zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Licitationen zc. in die Lage gesetzt zu werden, überlasse ich dem Ermessen der königlichen Regierung, bemerke aber, daß es jedenfalls genügen dürfte, die Publikation auf die Verkaufsergebnisse bezüglich der wichtigeren Sortimenten zu beschränken.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

## **Jagd und Fischerei.**

### **93.**

#### **Die Taxberechnung für weibliches Roth-, Dam- und Rehwild betr.**

Circ.-Verfg. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königliche Regierungen excl. der zu Sigmaringen und an die königliche Finanz-Direktion zu Hannover. III. 8256.

Berlin, den 15. August 1883.

Unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügung vom 9. Januar 1876 — II. b. 22314\*) — bestimme ich hierdurch, daß die weiblichen Stücke des Roth-, Dam- und Rehwildes vom 1. Januar des ersten bis zum 31. Mai des zweiten auf ihre Geburt folgenden Jahres als Schmalthiere bezw. Schmalrehe anzusprechen und zu verrechnen sind.

Hiernach ist vom 1. Oktober d. J. ab zu verfahren.

**Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

---

\*) S. Jahrb. Bb. VIII. Art. 55 S. 396.

## Forst- und Jagdschutz und Strafwesen. Forst- und Jagdrecht.

### 94.

#### Widerstand gegen einen Privatwaldaufseher.

Erkenntniß des Reichsgerichts (II. Straff.) vom 23. Mai 1883.

Der Privatwaldeigentümer und dessen Beauftragte, denen nicht obrigkeitlich polizeiliche Funktionen übertragen sind, befinden sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung ihres Rechts oder Amts, wenn sie sich in den Voraussetzungen ihres Einschreitens geirrt haben.

Ein Privatwaldaufseher hatte auf einer seinen Schutzbezirk durchschneidenden Landstraße Holz transportirende Personen angehalten, weil er vermuthete, daß das Holz aus seinem Schutzbezirk gestohlen sei, und hatte dabei gewaltsamen Widerstand erfahren. Das Reichsgericht hält die Bestrafung der Widerstand leistenden Person aus §. 117 Str.G.B. nur dann für gerechtfertigt, wenn die Vermuthung des Waldaufsehers objektiv richtig war. Dasselbe ist bereits früher vom Reichsgericht in den Urtheilen vom 13. Oktober 1881 und vom 23. Juni 1882\*) angenommen.

(Rechtspredung 2c. Bd. V. S. 377.)

R.

### 95.

Unweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883\*\*) betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 8. Juni 1883.

§. 1. Die Befugniß zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Uebertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafens-, Strom- und Schifffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausséepolizei, nicht der Polizeibehörde des Orts, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Uebertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im §. 2 des Gesetzes angeführten Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte (Ges. vom 8. März 1879 G. S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Ges. vom 9. März 1879 G. S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburtheilung Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zuständig sind. (Verordg. der

\*) Jahrbuch Bd. XIV. S. 53. 215.

\*\*) S. den Art. 79 S. 327 bfg. Bb5.



Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 7. August 1846 (Gef. S. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juli 1865 (G. S. S. 705) von dem administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

Der Erlass einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878 (Gef. S. S. 221), da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft sondern in Gefängniß besteht.

Was nachstehend für Polizeiverwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes dem Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugniß verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Uebertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugniß Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntniß gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Uebertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen, oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (alinea 3 § 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt; daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat.

Verech-tigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Amtsanwalt zu überlassen, wenn er es wegen der Zweifelhaftigkeit des Falles in Betreff der Feststellung des Thatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angabe glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, democh Ermittlungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokolларisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Ueber die polizeilichen Strafverfügungen wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formulare I. — Anl. a — mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und Behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II. — Anl. b — als Aktenbogen für jede einzelne Sache so wie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügungen in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III., — Anl. c — sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV. — Anl. d. — Gebrauch zu machen.

§ 8. Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntniß gelangten Fall einer Uebertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt die Strafverfügung nach dem Formular III. oder IV. aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II.) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 alinea 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst, und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indeß nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermesfen, ob Geldstrafe, oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von Einer bis fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. § 27, 28 des Strafgesetzbuchs.

§ 10. 1) Die ausfertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden; anderenfalls dem in demselben

Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einem darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Fall, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2) Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch soweit thunlich durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3) Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung z. B. „zugestellt am 20. Oktober 1883, Müller, Amtsbote“, zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4) Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Gef. S. S. 591)\* zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5) Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

§ 11. Gegen die polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen.

Stellt der Beschuldigte bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht miteingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche dem zu Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind; ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgerichts angebracht worden ist.

§ 12. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der § 455 der

---

\*) S. Jahrbuch Bd. XII. Art. 5. S. 19.

Strafprozeßordnung unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

2) Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§ 455).

3) Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 455 Abs. 2 und 3 — § 72, des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877).

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizeiverwalter die Befugniß, anstatt der Uebersendung der Verhandlungen (§ 13 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrthume beruht.

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat im Polizeigefängnisse vollstreckt.

In der Benützung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Uebertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. J. nichts geändert.

Der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen, und der Haftbefehl

damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V — Anl. e — auszufertigen, und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst Demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str. Pr. D. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet.

Ergiebt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern. Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als baare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

- 1) Postgebühren,
- 2) die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G. S. S. 591),
- 3) die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen.

Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Orts-Polizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22. Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaub-

tenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straf- festsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Geseze bloß mit Geld- strafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Geseze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgericht in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militairgerichte zu beantragen und in dem Requisitionschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchem Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgericht in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 23. Die Landräthe haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Krei- sen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung ein- treten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Berlin, den 8. Juni 1883.

Der Minister des Innern.

v. Puttkammer.

Der Justiz-Minister.

Friedberg.

Formular I.

a.  
Strafliste.

18 . .

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Beschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt		voll- streckt.	Aus- lagen.	Bemer- kungen.
				der Klasse am	dem Amts- anwalte am			

b.

Formular II

1) Nr. der Strafliste des Jahres 18

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch  
(Namen, Stand und Wohnort der Zeu-  
gen) die anliegende amtliche  
Anzeige des vom  
amtliche Verhandlung vom

3) D zu hat am in  
Es wird deshalb hiermit gegen d auf Grund d

eine bei zu erlegende Geldstrafe von  
an deren Stelle, wenn sie nicht bezutreiben ist, eine Haft  
tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hinderernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute dem in Person in dessen Abwesenheit ausgehändigt.

Die Annahme der Zustellung ist ohne gesetzlichen Grund verweigert, und daher die Verfügung am Orte zurückgelassen worden.

Da in der Wohnung des Beschuldigten Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth und Vermiether nicht angetroffen worden, so ist die Verfügung in dem Bureau des Gemeindevorstehers, des Polizeiverwalters — der Postanstalt — niedergelegt und die Niedergelegung durch an die Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, sowie durch mündliche Mittheilung an die in demselben Hause vorhanden bekannt gemacht.

Unterschrift des Beamten.

5) Der wird angewiesen, d Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18

Die Ortspolizeibehörde zu

6) Verhandelt d 7) Auslagen sind entstanden:  
 Der berichtet heute für  
 d ist nach vorstehen- 1) an Porto  
 der Verfügung vom am 2) an Transportkosten  
 in das Gefängniß zu 3) an Haftkosten  
 gebracht und Hiervon ist gezahlt an  
 am daraus wieder ent- von d  
 lassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit  
 gezahlt. nicht gezahlt.  
 v. g. u.  
 g. w. o.

Formular III.

D c.  
 zu hat am  
 Die Uebertretung wird bewiesen durch  
 Es wird deshalb hiermit gegen d auf Grund  
 d eine Haft von festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert,  
 so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unter-  
 zeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amts-  
 gerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Ent-  
 scheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag  
 nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Verfümung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vori-  
 gen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder  
 durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert wor-  
 den ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses  
 unter Angabe und Glaubhaftmachung der Verfümungsgründe bei der Polizei-  
 behörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d

18

Zugestellt am

188

Formular IV.

d.  
 Sie haben am  
 Die Uebertretung wird bewiesen durch  
 Es wird deshalb gegen Sie auf Grund d eine bei  
 zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn  
 sie nicht bezutreiben ist, ein Haft von tritt  
 hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie  
 innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeich-  
 neten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte  
 schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung





1. Nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>1)</sup> haben die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten. Daneben sind sie aber unter Umständen zu selbständigem Handeln befugt und verpflichtet, insbesondere sind sie nach §§ 98 und 105 der Strafprozessordnung<sup>2)</sup> bei Gefahr im Verzuge zu Beschlagnahmen und zur Anordnung von Durchsuchungen (sowohl zum Zwecke der Ergreifung der wegen strafbarer Handlungen Verfolgten als zur Auffuchung von Beweismitteln) ermächtigt.

Die Bestellung der Forstschutzbeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft hat nun, was den sachlichen Umfang der ihnen übertragenen Funktion angeht, zunächst die Zwecke des Forstschutzes im Auge, und soweit es auf selbständiges Handeln in jener Eigenschaft ankommt, haben deshalb jene Beamten ihre Thätigkeit zu beschränken auf die Verfolgung solcher Gesetzwidrigkeiten, welche in dem ihnen im Hauptamte zugewiesenen Schutzbezirke begangen werden und in irgend einer Beziehung

1) § 153 des Gerichtsverf.-Gesetzes lautet:

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

2) Die §§ 98 und 105 der Strafprozessordnung lauten:

§ 98. Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Befristung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfühlung zu stellen.

§ 105. Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Weisung des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

zu ihrer hauptamtlichen Thätigkeit stehen, wozu vornehmlich die Verletzung der Forst-, Jagd-, Feld-, Fischerei- u. s. w. Gesetze zu rechnen sind. Auch die Staatsanwälte werden die Thätigkeit der Forstschutzbeamten der Regel nach nur wegen strafbarer Handlungen dieser Art in Anspruch nehmen, doch bleibt es deren Ermessen überlassen, auch in anderen Fällen, wo ihnen solches aus besonderen Gründen erwünscht scheint, der Forstschutzbeamten neben den ihnen sonst zur Verfügung stehenden Hilfsbeamten, oder anstatt dieser, sich zu bedienen, und auch auf solche Fälle erstreckt sich die Verpflichtung der Forstschutzbeamten, den Anordnungen der Staatsanwälte Folge zu geben.

2. Anlangend die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, so versteht es sich, daß dieselben durch einen Auftrag des Staatsanwalts die Befugniß erlangen, auch außerhalb ihres eigenen Schutzbezirks thätig zu werden. Dagegen beschränkt sich die Befugniß zu selbständigem Handeln in der Regel auf den Schutzbezirk des einzelnen Beamten. Eine Ausnahme von dieser Regel ergibt sich aus dem Rechte der Nachtheile und aus analoger Anwendung des § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Ortes nur vornehmen darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, in welchem Falle dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen ist. In entsprechendem Sinne ist anzunehmen, daß die in Rede stehenden Beamten, sofern es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Strafgesetze handelt, gegen welche sie nach dem zu 1. Gesagten selbständig einzuschreiten haben, auch außerhalb ihres Dienstbezirks Beschlagnahmen und Durchsuchungen selbständig vornehmen können, jedoch nur dann, wenn sie in der Verfolgung des Thäters (unmittelbar oder nach seinen Spuren) begriffen sind und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringlich ist, daß nicht nur ein Antrag bei dem zuständigen Richter, sondern auch eine vorherige Verständigung mit der Ortspolizeibehörde nicht angängig ist. Auch in einem solchen Falle ist aber, und zwar baldmöglichst, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen im Gebiete eines anderen Bundesstaates beschränkt sich übrigens auf die nach § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes statthafte Verfolgung und Ergreifung Flüchtiger. Insbesondere haben die Forstschutzbeamten durch ihre Bestellung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nicht die Befugniß zur Vornahme von Hausdurchsuchungen im Gebiete anderer Bundesstaaten erlangt, müssen hierzu vielmehr nach wie vor die dort zuständigen Behörden in Anspruch nehmen.

3. Der Herr Justizminister hat sich bereit erklärt, die Staatsanwälte dahin anzuweisen, daß diese ihre Aufträge an die Forstschutzbeamten der Regel nach unter der Adresse der betreffenden Oberförster, und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit unmittelbar an die Forstschutzbeamten erlassen, in welchen zu besorgen,

daß der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschußbeamten wirkungslos machen könnte. In letzterem Falle hat der Forstschußbeamte selbst dem Oberförster von dem ihm gemordenen Auftrage so bald als möglich Anzeige zu machen. Die Oberförster haben die unter ihrer Adresse eingehenden Aufträge der Staatsanwälte den beauftragten Forstschußbeamten ungesäumt zuzustellen. Glaubt ein Oberförster, daß durch einen Auftrag des Staatsanwalts an die Forstschußbeamten das Interesse des Forstdienstes geschädigt werde, so hat er der vorgesetzten Regierung (Finanz=Direction) zu berichten. Die Ausführung des vom Staatsanwalt einmal ertheilten Auftrages darf jedoch aus diesem Grunde in keinem Falle verweigert oder verzögert werden.

4. Die Forstschußbeamten haben bei Erledigung von Aufträgen der Staatsanwälte die Liquidation der etwa zu beanspruchenden Tagegelder und Reisekosten dem auftraggebenden Staatsanwalt zur Zahlbarmachung einzureichen. Doch dürfen bei Ausrichtung solcher Aufträge innerhalb des eigenen Schußbezirks Tagegelder und Reisekosten in keinem Falle verlangt werden. Soweit ein Forstschußbeamter als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft selbständig thätig wird, ist dies als eine Thätigkeit in seinem Hauptamte anzusehen, wofür Tagegelder zc. grundsätzlich nicht gewährt werden.

5. Die königliche Regierung (Finanz=Direction) wolle die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß aller beteiligten Forstbeamten bringen. Es darf vorausgesetzt werden, daß die Forstbeamten sich mit den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft besonders berührenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung über Beschlagnahme, Durchsuchung und vorläufige Festnahme, genügend vertraut machen und daß die Herren Forstinspectionsbeamten sich davon, daß dies der Fall, in geeigneter Weise Ueberzeugung verschaffen.

**Der Minister für Landwirthschaft,  
Domänen und Forsten.**

Lucius.

**Der Minister des Innern.**

In Vertretung:  
Herrfurth.

## **Verschiedenes.**

**97.**

### **Die Maßnahmen zur Bekämpfung epidemischer Krankheiten betreffend.**

Circ.=Verf. des Ministers für Landwirthschaft zc. an sämtliche königl. Regierungen mit Anschluß derjenigen zu Sigmaringen. II. 4313. III. 7942.

Berlin, den 2. August 1883.

Aus Veranlassung des Auftretens der Cholera in Aegypten ist durch die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Herren Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlessien, Sachsen und an die königlichen Regierungen in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-

Raffau und in der Rheinprovinz erlassene Circular-Verfügung vom 19. Juli cr. (Nr. 4546 M.) (a.) auf die den Behörden obliegende Pflicht hingewiesen worden, den öffentlichen Gesundheitsverhältnissen die größte Sorgfalt zuzuwenden und sanitäre Uebelstände in geeigneter Weise energisch zu bekämpfen, damit nirgends Zustände entstehen, welche die Entwicklung epidemischer Krankheiten begünstigen.

Den Behörden und Beamten der Domänen- und Forstverwaltung liegt in ihrem Geschäftsbereiche die gleiche Pflicht ob, es sind daher auch von diesen die empfohlenen sanitären Maßregeln gleichmäßig zu beachten.

Indem ich die desfalligen Anordnungen der Königlichen Regierung überlasse, mache ich darauf aufmerksam, daß namentlich die öftere Räumung der Düngerstätten, Latrinen und Jauchegruben auf den Domänen-Vorwerken, sowie sonstigen Domänen- und Forst-Etablissements anzuordnen, auch Sorge dafür zu tragen sein wird, in den Familienhäusern auf den Vorwerken, sowie in den bei größeren Bauten, Fabriken zc. etablirten Arbeiterkasernen alle den Ausbruch und die Verbreitung ansteckender Krankheiten fördernden Mißstände fern zu halten.

### **Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**

Lucius.

a.

Berlin, den 19. Juli 1883.

Das Auftreten der Cholera in Aegypten legt in Anbetracht der leichten Verschleppbarkeit dieser Krankheit den Sanitätsbehörden die Pflicht auf, den öffentlichen Gesundheitsverhältnissen die größte Sorgfalt zuzuwenden und sanitäre Uebelstände in geeigneter Weise und energisch zu bekämpfen, damit nirgends Zustände entstehen, welche die Entwicklung epidemischer Krankheiten begünstigen.

Die prophylaktischen Maßnahmen, welche zu diesem Zwecke zu ergreifen, sind der Königlichen Regierung bekannt.

Sie beziehen sich zunächst auf die Reinhaltung des Bodens durch ordnungsmäßige Beseitigung oder Unschädlichmachung der Dejectionen und Abfälle aller Art, durch Reinhaltung und Desinfection der öffentlichen Bedürfnisanstalten im Freien, wie in geschlossenen Räumen.

Auf die Fernhaltung gesundheitswidriger Nahrungs- und Genußmittel ist zu achten, insbesondere auf die Beschaffung eines ausreichenden und gefunden Trinkwassers besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Beschaffenheit der Brunnen und der anderweitigen Bezugsquellen für das Trinkwasser, die Lage der Aborte, Dungstellen und sonstigen zur Aufnahme von säulnißerregenden Substanzen bestimmten Anlagen ist erneut in sorgfältige Kontrolle zu nehmen.

Nicht minder bedürfen die Wohnungen, namentlich diejenigen, welche von einer dichtgedrängten oder einer fluctuirenden Wohnbevölkerung benutzt werden, eingehender Beobachtung, wie Massenquartiere, Herbergen, Pennen, Logier- und Kofthäuser, ferner Privatquartiere, welche von mehreren Parteien bewohnt werden, sodann Räume, welche bei öffentlichen Bauten von Arbeitern zum Wohnen benutzt werden.

Gewerbliche Anlagen, in welchen, sei es Fäulniß erregende, sei es zur Ver-

breitung ansteckender Krankheiten geeignete Stoffe sich befinden, bedürfen einer erhöhten Beaufsichtigung.

Auch auf die vagrende Bevölkerung, sowie auf die aus Nachbarstaaten im Grenz-, namentlich im Flußverkehr auf diesseitiges Staatsgebiet übertretenden Personen ist die Aufmerksamkeit der Executiv-Organen zu richten.

Märkte, Messen und andere Veranstaltungen, welche Gelegenheit zur Anhäufung größerer Menschenmassen geben, werden eingehender Beobachtung bedürfen.

Es liegt nicht in meiner Absicht, durch vorstehende Ausführungen die Nichtungen abschließend zu bezeichnen, in welchen die mit der Wahrung der gesundheitlichen Interessen des Staates betrauten Landespolizeibehörden ihre Fürsorge zu entfalten haben. Ich vertraue vielmehr, daß sie auch über die angedeuteten Beziehungen hinaus nach den eigenthümlichen Verhältnissen ihrer Bezirke die geeigneten prophylaktischen Maßnahmen treffen werden. Auch wünsche ich, daß keine Maßregeln ergriffen werden, welche geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen, daß vielmehr überall nur die Ueberzeugung erweckt und bestärkt werde, daß es sich lediglich um vorbeugende Anordnungen handele, welche zur Beseitigung der erfahrungsmäßig den Ausbruch und die Verbreitung ansteckender Krankheiten befördernden Mißstände bestimmt sind.

Sollten irgend welche Wahrnehmungen gemacht werden, welche den Ausbruch von Seuchen befürchten lassen, so sehe ich umgehender Berichterstattung entgegen.

Im Auftrage:

gez. Greiff.

1. An die königlichen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Dppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Sigmaringen und den königlichen Polizei-Präsidenten hier.
2. An die königlichen Regierungen zu Posen, Bromberg, Schleswig, Münster, Minden, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Aachen, Trier und die königlichen Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich. J. Nr. 4546. M.

## Personalien.

98.

Veränderungen im königlichen Forst- und Jagdverwaltungs-  
Personal vom 1. Juli bis ult. September 1883.

(Im Anschluß an den Art. 80 S. 330 djs. Bds.)

### I. Bei der Hofkammer der königlichen Familiengüter und bei dem königlichen Hof-Jagdamt.

#### A. Gestorben:

Brauns, Oberförsterei-Verwalter zu Rheinsberg.

B. Zum interimistischen Revier-Verwalter wurde berufen:

Merrem, Forst-Messor (bisher Hilfsarbeiter bei der Regierung in Düsseldorf), nach Rheinsberg.

C. den Charakter als Hegemeister hat erhalten:

Theile, Förster zu Pechhütte, Oberförsterei Klein-Wasserburg (bei der Pensionirung).

## II. Bei der Central-Verwaltung und den Forst-Akademien.

Dem Dr. Daube, Lehrer der Mineralogie und Bodenkunde an der Forst-Akademie zu Münden, ist das Prädicat „Professor“ beigelegt worden.

Weise, Forstmeister, Dirigent der forstlichen Abtheilung des Versuchswesens und dritter forstlicher Lehrer an der Forst-Akademie zu Eberswalde, tritt mit dem 1. October 1883 behufs Uebernahme einer Professur am Großherzoglichen Polytechnikum zu Karlsruhe aus dem Preussischen Staatsdienste aus.

Gaas, Landforstmeister und vortragender Rath bei der Central-Verwaltung, tritt mit dem 1. October 1883 in den Ruhestand.

Koloff, Oberförster zu Warnow, Reg.-Bez. Stettin, als Hülfсарbeiter bei der Centralverwaltung einberufen.

Hellwig, Oberförster zu Plettnitz, Reg.-Bez. Marienwerder, hat den Charakter als Forstmeister erhalten und ist ihm die Stelle eines Dirigenten der forstlichen Abtheilung des Versuchswesens und dritten forstlichen Lehrers an der Forstakademie zu Eberswalde übertragen (S. vorhin).

Prof. Dr. Daube, zum Professor der anorganischen Naturwissenschaften ernannt und demselben die etatsmäßige Stelle eines Professors der anorganischen Naturwissenschaften an der Forstakademie zu Münden übertragen.

## III. Bei den Provinzial-Verwaltungen der Staatsforsten.

### A. Gestorben:

Mechow, Oberförster zu Sävenig, Reg.-Bez. Magdeburg.

Rosch, Oberförster zu Klodnitz, Oberf. Cosel, Reg.-Bez. Oppeln.

Zitelmann, Oberförster zu Munster, Prov. Hannover.

Gadow, Oberförster zu Colpin, Reg.-Bez. Potsdam.

Freih. von Massenbach, Forstmeister zu Wiesbaden.

### B. Pensionirt:

Doffow, Forstmeister zu Königsberg i. Pr.

Kese, Oberförster zu Neumünster, Reg.-Bez. Schleswig.

Müller, Oberförster zu Diezhausen, Reg.-Bez. Erfurt.

### C. Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters:

Horn, Oberförster, von Dömin, Reg.-Bez. Danzig, nach Pselplin, Reg.-Bez. Danzig.

Dühning, Oberförster, von Hagenert, Reg.-Bez. Danzig, nach Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder.

Simon, Oberförster, von Charlottenthal, Reg.-Bez. Marienwerder, nach Lüdersdorf, Reg.-Bez. Potsdam.

Kallenbach, Oberförster, von Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig, nach Sobbowig, Reg.-Bez. Danzig.

- Badow, Oberförster, von Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt, nach Stangenwalde, Reg.-Bez. Danzig.
- Schulze, Oberförster, von Gauleben, Reg.-Bez. Königsberg, nach Schleusingen, Reg.-Bez. Erfurt.
- Spanken, Oberförster, von Astrawischken, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Warnow, Reg.-Bez. Stettin.
- Schrage, Oberförster, von Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen, nach Astrawischken, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- Krafft, Oberförster, von Daun, Reg.-Bez. Trier, nach Klodnik, Oberf. Cosel, Reg.-Bez. Oppeln.
- Kahle, Oberförster, von Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam, nach Jävenik, Reg.-Bez. Magdeburg.
- Noth, Oberförster, von Adelebsen, Provinz Hannover, nach Entenpuhl, Reg.-Bez. Coblenz.
- Winkel, Oberförster, von Ramuck, Reg.-Bez. Königsberg, nach Neuendorf, Reg.-Bez. Potsdam.

D. Befördert resp. versetzt unter Beilegung eines höheren  
Amtscharakters:

- Werner, Oberförster zu Pselplin, Reg.-Bez. Danzig, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Posen-Wollstein beliehen.
- Wolff, Oberförster zu Kloofchen, Reg.-Bez. Königsberg, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Königsberg-Königsberg beliehen.
- Graf Bethusy-Huc, Oberförster zu Entenpuhl, Reg.-Bez. Coblenz, zum Forstmeister ernannt und mit der Forstmeisterstelle Coblenz-Westerwald beliehen.
- Schäffer, Forstmeister zu Coblenz, zum Oberforstmeister und Mitdirigenten einer Regierungs-Abtheilung für Domänen und Forsten befördert und mit der Oberforstmeisterstelle zu Trier beliehen, an Stelle des Oberforstmeisters Constantin, über welchen anderweit bestimmt werden wird.

E. Zum Oberförster ernannt und mit Bestallung versehen ist:

- Rahm, Forst-Assessor zu Dlonin, Reg.-Bez. Danzig.
- Möhrling, Forst-Assessor (bisher interim. Revierförster zu Spiegel, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt), zu Hagenort, Reg.-Bez. Danzig.
- Kuhf, Forst-Assessor, zu Bremervörde, Prov. Hannover.
- Hildebrandt, Forst-Assessor (bisher, interimistischer Revierförster zu Schloß Bilstein, Oberf. Lückel-Bilstein, Reg.-Bez. Arnberg), zu Jura, Reg.-Bez. Gumbinnen.
- Kampmann, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Hartwigswalde, Reg.-Bez. Königsberg.
- Hoffmann, Forst-Assessor zu Gauleben, Reg.-Bez. Königsberg.
- Pfannstiel, Forst-Assessor, zu Diezhausen, Reg.-Bez. Erfurt.
- Noos, Forst-Assessor, zu Daun, Reg.-Bez. Trier.
- Schöpffer, Forst-Assessor und Feldj.-Lieut., zu Kloofchen, Reg.-Bez. Königsberg.
- Gieße, Forst-Assessor, zu Plietnik, Reg.-Bez. Marienwerder.
- Zick, Forst-Assessor, zu Ramuck, Reg.-Bez. Königsberg.



F. Mit Vorbehalt der Ausfertigung der Bestallung und Feststellung der Anciennetät als Oberförster definitiv angestellt ist:

Schurian, Forst-Meffor, zu Hilders, Oberf. Batten, Reg.-Bez. Cassel.

G. Die bei der definitiven Anstellung als Oberförster vorbehaltenene Bestallung haben erhalten:

Stenzel, Oberförster zu Höven, Reg.-Bez. Aachen.

Schurian, Oberförster zu Hilders, Oberf. Batten, Reg.-Bez. Cassel.

H. Zum interimistischen Revier-Verwalter wurden berufen:

Romanus, Forst-Meffor, für die Oberförsterei-Stelle Ifeld, Prov. Hannover

J. Als interimistischer Revierförster wurden berufen:

von Knobelsdorf, Förster, nach Spiegel, Oberf. Massin, Reg.-Bez. Frankfurt.

Rottmeier, Forst-Meffor, nach Bilstein, Oberf. Lügell-Bilstein, Reg.-Bez. Arnberg.

Andermann, Hegemeister, nach Mönchswald, Oberf. Reichenau, Reg.-Bez. Liegnitz.

K. Zum wirklichen Hegemeister wurden befördert:

Görke, Förster zu Narzin, Oberf. Napimoda, Reg.-Bez. Königsberg.

Gottschalk, Förster, zu Neuhof, Oberf. Vandsburg, Reg.-Bez. Marienwerder.

L. Den Charakter als Hegemeister haben erhalten:

Löhlfel von Löwensprung, Förster zu Bischofrode, Oberf. Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

Niesmann, Förster zu Lichtenhagen, Oberf. Reinhausen, Prov. Hannover (bei der Pensionirung).

Nitter, Förster zu Rothenschirmbach, Oberf. Bischofrode, Reg.-Bez. Merseburg (bei der Pensionirung).

Wendt, Förster zu Christes, Oberf. Wiernau, Reg.-Bez. Erfurt (bei der Pensionirung).

---

## 99.

### Ordens-Berleihungen

an Forst- und Jagdbeamte vom 1. Juli bis ult. September 1883.

(Im Anschluß an den Art. 81 S. 333 dßs. Bds.)

A. Der Rothe Adler-Orden IV. Klasse.

Schulz, Oberforstmeister zu Magdeburg.

von Kujawa, Forstmeister zu Merseburg.

Homburg, Forstmeister zu Cassel.

Goedecke, Oberförster zu Magdeburg, Oberf. Wiederitz, Reg.-Bez. Magdeburg.

Geeger, Oberförster zu Bracht, Reg.-Bez. Cassel.

Freih. von Hoiningen genannt Huene, Oberförster zu Homburg, Reg.-Bez. Wiesbaden.

Scheuch, Oberförster zu Wallmerod, Reg.-Bez. Wiesbaden.

B. Der Kronen-Orden III. Klasse:

Gené, Oberförster zu Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin.

C. Der Kronen-Orden IV. Klasse:

Bickel, Hegemeister zu Leubus, Oberf. Nimkau, Reg.-Bez. Breslau (mit der Zahl 50).

Schulz, Forstkassen-Rendant zu Stegers, N.-Bez. Marienwerder (bei der Pensionirung).

D. Das allgemeine Ehrenzeichen:

Schröder, Forstschußgehilfe zu Abbecke, Oberf. Neuhaus, Prov. Hannover (beim Ausscheiden aus dem Dienste).

Roplow, Holzhauermeister zu Menz, Oberf. Menz, Reg.-Bez. Potsdam.

Koenneke, Förster zu Forstb. Spitze, Oberf. Söllichau, Reg.-Bez. Merseburg.

Selchow, Förster zu Derenburg, Oberf. Dingelstedt, Reg.-Bez. Magdeburg.

Sinning, Förster zu Melsungen, Oberf. Felsberg, Reg.-Bez. Cassel.

In Anerkennung lobenswerther Dienstführung sind von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Ehrenportepée's verliehen worden:

Förster Meyer zu Wennigsen, Oberf. Georgsplatz, Prov. Hannover.

Förster Hinge zu Burgdorferholz, Oberf. Uetze, Prov. Hannover.

Förster Schröder zu Delper, Oberf. Fallersleben, Prov. Hannover.

Förster Großgebauer zu Dunsche, Oberf. Lückow, Prov. Hannover.

Förster Blanke zu Schieringen, Oberf. Bleede, Prov. Hannover.

Förster Stüve zu Süderleda, Oberf. Wederkesa, Prov. Hannover.

Strelow, Gartenmeister zu Pflanzgarten Glien, Oberf. Mühlenbeck, Reg.-Bez. Stettin.

Stege I, Förster zu Stetternich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

Oldendorp, Förster zu Neulich, Oberf. Hambach, Reg.-Bez. Aachen.

100.

**Chronologisches Verzeichniß**

der in gegenwärtigem (XV.) Bande des Jahrbuchs enthaltenen Gesetze, Kabinetts-Ordres, Erkenntnisse, Staatsministerial-Beschlüsse, Instructionen, Regulative und Ministerial-Beschlüsse 2c.

(Zu Anschluß an den gleichnamigen Artikel im XIV. Bande, Seite 222)

(Chronologische Verzeichnisse dieser Art vom Jahre 1851 an für die ersten acht Jahrgänge 1851—1858 des Jahrbuchs im Forst- und Jagdkalender für Preußen befinden sich im VIII. Jahrgange 1858, S. 77, von da ab für die einzelnen Jahrgänge IX—XVII. (1859—67) jedesmal am Schluß des Kalender-Jahrbuchs, die Fortsetzungen in den Bänden des vorliegenden, seit 1868 vom Kalender getrennten Jahrbuchs.)

<b>1851.</b>	10. November S. 115.	6. April S. 311.
31. März S. 90	18. " S. 116.	10. " S. 314.
<b>1877.</b>	25. " S. 21.	13. " S. 303.
9. Mai S. 315.	27. " S. 35.	15. " S. 118.
16. Juni S. 315.	30. " S. 77.	16. " S. 325.
19. September S. 316.	3. December S. 66.	19. " S. 326.
<b>1878.</b>	4. " S. 65. 116.	20. " S. 304.
14. Januar S. 316	16. " S. 66.	21. " S. 327.
3. April S. 317.	23. " S. 106.	23. " S. 327.
20. Mai S. 318.	24. " S. 85.	5. Mai S. 118.
27. " S. 318.	30. " S. 114.	8. " S. 234.
27. Juni S. 318.	<b>1883.</b>	12. " S. 308.
7. October S. 318.	2. Januar S. 92.	23. " S. 360.
31. " S. 318.	3. " S. 120.	24. " S. 305.
<b>1879.</b>	22. " S. 321.	26. " S. 304.
1. December S. 319.	26. " S. 93.	29. " S. 309.
<b>1880.</b>	30. " S. 89.	30. " S. 310.
18. März S. 117.	1. Februar S. 105.	31. " S. 311.
4. October S. 117.	3. " S. 121.	3. Juni S. 353.
<b>1881.</b>	7. " S. 85. 104.	8. " S. 360.
9. Mai S. 119.	9. " S. 95.	12. " S. 312.
30. " S. 119.	14. " S. 95.	14. " S. 356.
9. Juni S. 78	16. " S. 120. 321.	16. " S. 307.
<b>1882.</b>	21. " S. 88.	28. " S. 357.
12. Februar S. 93.	22. " S. 321.	18. Juli S. 353.
1. Juni S. 2.	2. März S. 89.	19. " S. 373.
4. September S. 67.	17. " S. 96. 320.	23. " S. 369.
16. " S. 9.	20. " S. 324.	30. " S. 359.
26. " S. 78.	22. " S. 97.	1. August S. 337.
30. " S. 94.	28. " S. 313.	2. " S. 354. 372.
10. October S. 79. 114.	31. " S. 313.	15. " S. 359.
13. " S. 6.	1. April S. 302.	24. " S. 354.
16. " S. 1.	3. " S. 141.	29. " S. 351. 358.
22. " S. 8.	4. " S. 173.	15. September S. 355.
	5. " S. 299. 308.	

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

## Die preussische Jagdgesetzgebung.

Unter Berücksichtigung

der einschlägigen Ministerialrescripte und Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, der Motive zu den Entwürfen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 und des Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 sowie der Verhandlungen des Landtages bei Berathung dieser beiden Gesetze bearbeitet von **H. Wagner**,

Landgerichtsrath in Bromberg.

Preis M. 3,—; geb. M. 3,80.

## Die preussischen Forst- und Jagdgesetze mit Erläuterungen

herausgegeben von

**D. Dehlschläger**,  
General-Adjutant und wirl. Geh.  
Ober-Justizrath.  
**R. Febr. von Bülow**,  
Geh. Ober-Justizrath und Landgerichts-  
Präsident.

**M. Bernhardt**,  
weil. Kgl. Preuss. Oberforstmeister und Director  
der Forstakademie zu Münden.

von **F. Sterneberg**,  
Geh. Ober-Regierungsrath im Ministerium für  
Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In vier Bändchen.

Erschienen sind bis jetzt:

- Bd. I. Das Gesetz, betr. den Forstdiebstahl,  
vom 15. April 1878. Dritte vermehrte Aufl.  
Preis cart. M. 1,60.  
Bd. II. Gesetze über I. Die Verwaltung und  
Bewirthschaftung von Waldungen der Ge-  
meinden und öffentlichen Anstalten, sowie  
über II. Schutzwaldungen und Waldgenossen-  
schaften. Preis cart. M. 2,40.

- Bd. III. Das Feld- und Forstpolizei-Gesetz,  
vom 1. April 1880. 3. Aufl. Preis cart. M. 2,—.  
Ferner wird noch nach Publication eines  
neuen Jagdgesetzes erscheinen:  
Bd. IV. Die Jagdgesetze, die gesetzlichen Be-  
stimmungen über die Widerschlichkeit bei  
Forst- und Jagdvergehen und Uebertre-  
tungen und das Gesetz vom 31. März 1837  
über den Waffengebrauch der Forst- und  
Jagdbeamten.

### Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl.

Vom 15. April 1878.  
Preis M. 0,20.

### Das Feld- und Forstpolizei-Gesetz.

Vom 1. April 1880.  
Preis M. 0,40.

(Amtliche Ausgaben mit Erläuterungen für die Forstschuß-Beamten.)

### Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten

nebst Instruktionen für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten,  
sowie für die Communal- und Privat-Forst- und Jagdbeamten.

Preis M. 0,25.

**Dienst-Instruktion für die Kgl. Preuss. Förster**, vom 23. October 1868. Unter Berücksichtigung  
der bis zum 1. December 1880 ergangenen abändernden Verfügungen. Preis M. 0,30.  
**Geschäfts-Anweisung für die Oberförster der Kgl. Preuss. Staatsforsten**, vom 4. Juni 1870.  
Unter Berücksichtigung der bis zum 1. December 1880 ergangenen abändernden Verfügungen  
Preis M. 2,—.

**Anleitung zur Führung des Cassations-Notizbuches**. Preis M. 0,50.  
**Anweisung zur Anlegung und Führung des Controlbuches**, vom 6. Juni 1875. Preis M. 0,60.  
**Anleitung zur Führung des Flächen-Registers**. Preis M. 0,40.  
**Regulativ über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forst-  
dienstes in Verbindung mit dem Militärdienste im Jägercorps** vom 15. Februar 1879. Preis M. 0,60.  
Ein „Auszug“ aus Obigem erchten zum Preise von M. 0,10.

Vom Regulativ sowohl wie von dem Auszug daraus erschien neben der Ausgabe für  
Preussen eine solche für Elsass-Lothringen zum gleichen Preise.  
**Verfügung**, betr. die theilweise Abänderung der §§ 2, 3 und 7 bis 13 dieses Regulativs. Preis M. 0,10.  
**Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forst-Verwaltungsdiens**t vom  
1. August 1883. Preis M. 0,30.  
**Statuten für die Studirenden der Kgl. Forstakademien zu Eberswalde und Münden**. Preis M. 0,50.  
**Regulativ** betr. die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissemens, der Staatsforstverwaltung.  
Preis M. 0,20.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.